8° Hist. 8200/1

Trojsius

Anstreichungen 26.4.789

959.

416 337 052 000 18

8 Hist. 8200(1

Die Verhandlungen

des

Verfassungs-Ausschusses

der

deutschen Nationalversammlung.

Die Verhandlungen

des

Verfassungs-Ausschusses

der

deutschen Nationalversammlung.

Herausgegeben

von

Joh. Gust. Droysen.

Erster Theil.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1849.

A D
BIBL. UNIV.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

Inhalt der Anlagen.

1. Verzeichniß der Mitglieder des Verfassungsausschusses zu S. 1.
2. Erster Entwurf der Grundrechte zu S. 3.
3. Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses über den ersten Entwurf der Grundrechte zu S. 52.
4. Redaction der Grundrechte nach den Beschlüssen des Ausschusses zu S. 54.
5. Bericht des Verfassungsausschusses über die Grundrechte zu S. 55.
6. Erster Entwurf des Abschnittes „die Reichsgewalt" zu S. 59.
7. Entwurf des Reichskriegsministers Gen. v. Peucker zu dem Art. III. der Reichsgewalt zu S. 106.
8. Anträge des volkswirthschaftlichen Ausschusses, mehrere Artikel der „Reichsgewalt" betreffend, zu S. 213.
9. Memoire des Reichshandelsministers Duckwitz, Flußzölle und Flußcorrection betreffend, zu S. 229.
10. Schreiben des Reichshandelsministers Duckwitz, das Eisenbahnwesen betreffend, zu S. 232.
11. Memoire von Mevissen über Bankwesen und Papiergeld zu S. 299.
12. Entwurf des Abschnittes „Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich" von Schüler zu S. 311, 333, 347.
13. Erster Entwurf des Abschnittes „das Reich" zu S. 314.
14. Revidirter Entwurf der Abschnitte „das Reich" und „die Reichsgewalt" zu S. 349.
15. Bericht des Verfassungsausschusses über die Reichsverfassung Abschnitt I. das Reich, Abschnitt II. die Reichsgewalt zu S. 358.

Vorwort.

Bei der Wichtigkeit der Verhandlungen, die der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung zu pflegen hatte, lag es nahe, nicht blos die Resultate derselben, sondern auch den Gang und wesentlichen Inhalt der Debatte zu verzeichnen. Diese Aufzeichnungen wurden zwar nicht wie förmliche Protocolle verlesen und genehmigt, aber sie galten dafür, ein leidliches Abbild der Verhandlungen zu geben; und schon früher wurde der Wunsch ausgesprochen, dieselben zu veröffentlichen, ein Wunsch, der von den Ausschußmitgliedern in der letzten Sitzung ausdrücklich wiederholt, zugleich als Autorisation dafür gelten darf, daß es jetzt geschieht.

Ich habe mich nicht für befugt erachtet, das mir vorliegende Material zu einer historischen Darstelluug umzuarbeiten. Was ich von dem Eigenen hinzugethan, beschränkt sich auf den kurzen Nachweis von Nebenumständen, auf die Andeutung der Situationen, auf die Bezeichnung des geschäftlichen Zusammenhanges.

Nur die erste Berathung der Grundrechte durfte ihrer Dürftigkeit wegen mit einem Auszug aus den Protocollen für hinreichend bedacht gelten. Die übrigen Verhandlungen sind vollständig und bis auf geringe stylistische Nachbesserungen so, wie sie ursprünglich aufgezeichnet wurden, mitgetheilt worden.

Ist auch dem, was wir in ernster und mühevoller Arbeit vollendet, keine unmittelbare Wirksamkeit zu Theil geworden, so wird doch der große politische Gedanke, den wir zuerst in klaren, scharfen, gediegenen Formen auszuprägen, in den praktischen Einzelheiten seiner Anwendung und Umschränkung durchzuarbeiten beflissen waren, nicht aufhören das Leben der Nation zu bewegen und wenn es sein muß zu erschüttern, bis ihm endlich der volle Sieg geworden, das Reich deutscher Nation erstanden ist.

Kiel d. 18. Oct. 1849.

Joh. Gust. Droysen.

Einleitung.

Die Nationalversammlung beschloß in ihrer fünften Sitzung (24. Mai 1848) nach Maaßgabe der provisorischen Geschäftsordnung, welche einen „ständigen Verfassungsausschuß" bestimmte:

> daß durch die Abtheilungen ein Ausschuß von 30 Mitgliedern niedergesetzt werde, der sich mit der Verfassungsfrage im weitesten Umfange zu beschäftigen und darüber sein Gutachten an die Nationalversammlung zu bringen habe.

Die Wahl durch die Abtheilungen erfolgte desselbigen Tages (s. Anl. 1.) und am folgenden, den 25. Mai, begann der Ausschuß seine Sitzungen. Er erwählte Bassermann zum ersten, M. v. Gagern zum zweiten Vorsitzenden, Droysen zum Schriftführer.

Der dem Ausschuß gewordene Auftrag war ohne alle nähere Weisung in Betreff der Form, welche der Verfassung für Deutschland zu geben sei. Die Frage über die formelle Geschäftsbehandlung, welche den Ausschuß in den zwei ersten Sitzungen beschäftigte, umschloß zugleich die wichtigsten materiellen Entscheidungen.

Die 17 Männer des öffentlichen Vertrauens, welche, dem Bundestag zur Seite gestellt, ihre Thätigkeit bald auf die Ausarbeitung eines „Entwurfes des deutschen Reichsgrundgesetzes" beschränkt sahen, hatten denselben am 26. April dem Bundestage vorgelegt, in der Erwartung, daß er von den deutschen Regierungen mehr oder weniger modificirt als Vorschlag an die Nationalversammlung gebracht und durch „Commissare" des Bundes die Ansicht der Regierungen in derselben vertreten werden dürfte. Es hatte namentlich das Berliner Cabinet eine Note des Inhaltes, daß es diesem Entwurf mit Ausnahme einiger unter-

geordneter Bestimmungen beistimme, an seinen Bundestagsgesandten übersandt, wenn auch nicht officiell dem Bundestage überreichen lassen. Man wußte, daß auch andere Regierungen theils unter einander, theils beim Bundestage Erklärungen und Modificationen jenes Entwurfes vertraulich mitgetheilt hatten. Aber bis zu einer Verständigung, bis zu einer gemeinsamen Vorlage an die Nationalversammlung, bis zu dem Entschluß einer Repräsentation der Regierungen oder des Bundes in den Debatten der Nationalversammlung hatte man es nicht gebracht, und mit allgemeinstem Beifall sagte Heinrich v. Gagern beim ersten Antritt des Präsidiums der Versammlung:

> „den Beruf und die Vollmacht, dieses Verfassungswerk zu schaffen, hat die Schwierigkeit in unsre Hände gelegt, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, daß es auf anderem Wege zu Stande kommen könnte."

War einmal so die Initiative der Nationalversammlung zugeschoben, so dürfte es für folgerichtig gelten, daß der Ausschuß den Vorschlag, seinen Berathungen den Entwurf der 17 zu Grunde zu legen, von der Hand wies und sich verpflichtet hielt, einen völlig neuen Entwurf zur Vorlage an die Nationalversammlung auszuarbeiten.

Es ergab sich hieraus sofort eine weitere Frage. Wollte man vollständig einen derartigen Entwurf anfertigen, im Ausschuß berathen und für die Berathung in der Nationalversammlung redigiren, so war es unvermeidlich, daß die Versammlung länger, als irgend zulässig war, ohne eigentliche Thätigkeit blieb. Es kam darauf an, die umfassende Aufgabe zu zerlegen, und zunächst einen Theil des Ganzen, und einen verhältnißmäßig selbstständigen, vorerst für die Berathungen der Versammlung fertig zu machen, um während derselben das Weitere im Ausschuß zu bearbeiten.

Bereits im Vorparlament hatte man gewisse Bestimmungen formulirt, welche als Volksrechte in die künftige Gesammtverfassung aufgenommen werden sollten. Auch der Entwurf der 17 hatte in einem eigenen Artikel „Grundrechte des deutschen Volkes" aufgestellt. Die außerordentliche Bewegung des deutschen Volkes, die in gleichem Maaße auf die Freiheit und auf die Einheit gewandt zu sein schien, empfahl die Beschleunigung derjenigen Arbeiten, welche die nächsten Wünsche und Bedürfnisse Aller zu befriedigen, ihr Interesse an die Thätigkeit der Nationalversammlung zu knüpfen versprachen. Ueberdies schien eine Feststellung der Freiheitsrechte fast außerhalb

des weiteren organischen Baues der Verfassung denkbar, ja es durfte geltend gemacht werden, daß diese unter den Bedingungen der künftigen Verfassung die wichtigsten und unerläßlichsten seien, daß sie also im Voraus festgestellt sein müßten, damit die Verfassung nach Maaßgabe derselben eingerichtet werden könne.

So wurde in der zweiten Sitzung des Ausschusses (26. Mai) beschlossen, zu allernächst einen „Entwurf über die Volksrechte" vorzulegen. Den Vorschlag, den Ausschuß selbst in kleinere Abtheilungen zur besonderen Berathung aufzulösen, hatte man fallen lassen, und auf v. Soirons Antrag beschlossen, daß zum Entwurf jener Volksrechte eine Vorcommission von Dreien bestellt werden sollte, die möglichst bald ihre Vorlage zu beschaffen hätte.

Zu dieser Vorcommission wurden Dahlmann, v. Mühlfeldt, Robert v. Mohl gewählt; und bereits in der fünften Sitzung des Ausschusses (1. Juni) legte sie ihren Entwurf vor. (S. Anlage 2.)

Die Verhandlungen über den ersten Entwurf der Grundrechte.

Bei der unendlichen Ausführlichkeit, mit welcher nachmals die Grundrechte in der Nationalversammlung verhandelt worden sind, kann das Interesse hier überwiegend nur darauf gerichtet sein, zu zeigen, aus welchen Gesichtspunkten der Ausschuß diesen Theil seiner Aufgabe betrachtete.

Man wird dabei berücksichtigen, daß diese Berathungen eine Art Schule gemeinsamen Arbeitens für die Ausschußmitglieder gewesen sind, und daß in den „Freiheitsfragen", um welche es sich zunächst handelte, das Maaß dessen, was erreichbar, was mit dem Bestande staatlicher Ordnung vereinbar, was dem deutschen Volke unentbehrlich sei, gar verschieden beurtheilt wurde. Es wird nicht nöthig sein, von den unzähligen Amendements, die fast bei jedem einzelnen Paragraphen gestellt wurden, Bericht zu erstatten.

Der vorgelegte Entwurf der Grundrechte erweckte sofort mannigfache Bedenken. Es schien angemessen, (auf Beselers Antrag) der Discussion des Einzelnen eine allgemeine Verhandlung sowohl in Betreff des Formellen wie Materiellen vorausgehen zu lassen.

Von dieser Discussion (fünfte Sitzung) verdienen die bezeichnenden Hauptsätze hervorgehoben zu werden.

Wigard eröffnet sie: Er wünsche, daß nach der Analogie be-

kannter Vorgänge eine Art Erklärung der Menschenrechte vorausgesandt werde, aus denen sich, falls in der Aufzählung der Grundrechte irgend Wesentliches ausgelassen wäre, die Consequenz subsidiarisch ergebe. Scheller findet erforderlich, ausdrücklicher das Einzelne zu specialisiren, wie sich namentlich an dem Beispiel des Rechtes der Sicherstellung der Person und dem der Geschwornen als dringend nothwendig ergebe; sodann wünscht derselbe, daß man verhandelnd die vorliegende Fassung zu Grunde lege und ihr folge, das etwa Ausgelassene am Ende vortrage und verhandle. Waitz macht darauf aufmerksam, wie wesentlichen Unterschied es mache, ob man die Grundrechte in der vorliegenden allgemeinen Fassung oder in specieller Formulirung ausspreche: nicht blos die Verständlichkeit für das Volk leide unter der gewählten Form; sondern es würde mit derselben das Wesentliche, nämlich die bestimmende Formulirung, der Bundesgesetzgebung überwiesen. Lasaulx findet, daß die Reihenfolge der Rechte gar sehr das Gepräge habe, von Männern der Wissenschaft und im Interesse der Wissenschaft gemacht zu sein. Römer fordert eine möglichst scharfe Feststellung jedes Rechtes und seines Umfanges, da unzweifelhaft in jeder Regierung ein gewisses Streben dahin gehe, auf Kosten der Volksrechte die öffentliche Gewalt zu erhöhen. Beseler entgegnet in Betreff der Menschenrechte: in den Anfängen der amerikanischen und französischen Revolution hätten sie ihre große Bedeutung gehabt, als Bruch mit dem alten Feudalstaat. Jetzt seien jene Gedanken Gemeingut aller gebildeten Völker; jetzt mit solchen Erklärungen anfangen heiße doctrinär sein, würde zu nichts frommen. — Neben dieser materiellen Frage sei eine formelle hervorgetreten, die über die Fassung; es sei im hohen Maaße wünschenswerth, in der Form, die von dem Alterthum her bis auf den heutigen Tag gegolten, zum Volke zu sprechen. Im Weiteren sei es von Bedeutung, daß man unterscheide nach dem schon wissenschaftlich ausgeprägten Gegensatz von unbedingtem und bedingtem gemeinen Recht; jenes gebühre dem Reich und der Reichsgesetzgebung, die wie mit ehernen Lettern für alle Zukunft niedergeschrieben sein müsse. Wigard hält dafür, daß, gerade weil in dem Volk zum großen Theil noch nicht Bildung genug vorhanden und verbreitet sei, ein Aussprechen der allgemeinen und wesentlichen Rechte Aller praktisch und wirkungsreich sein würde. Uebrigens sei es nicht seine

Meinung, jetzt gleich darauf einzutreten, sondern etwa nach Entwerfung der Grundrechte darauf zurückzukommen, und in einem leitenden Satz feierlich und bedeutsam auszusprechen, was das deutsche Volk jetzt errungen habe. Auch Welcker findet dies wünschenswerth, nicht blos zur Erhöhung des edlen Selbstgefühls im Volke, sondern weil, wenn auch der Richter nicht sofort etwas aus solchem Satze zu machen wisse, doch im Zweifelsfalle für jene großen freiheitlichen Bestimmungen die Vermuthung spreche. Sodann soll es nicht auch Rechte geben, die gar keine Gesetzgebung aufgeben kann, wahrhafte leges sacratae, unzerstörbare Urrechte des Volkes? Simon ist damit einverstanden. Der Momente, wo sich die Vernunft souverain aussprechen könne, seien in der Weltgeschichte so wenige und seltene, daß man den uns dargebotenen nicht versäumen dürfe. Ahrens empfiehlt als für uns besonders lehrreich die belgische Verfassung, nicht als sei sie vollkommen, aber sie entspreche den Bildungsverhältnissen der Gegenwart, und Deutschland werde an der Hand einer ähnlichen Verfassung durch die Freiheit zur Einheit gelangen. Beseler erklärt es mit seiner Ansicht völlig vereinbar, in der von Welcker ausgeführten Weise allgemeine Grundsätze auszusprechen, doch sei das mehr Sache der Fassung. Wippermann findet es wünschenswerth, nur einen Satz voranzustellen, nämlich den, daß die Freiheit der Menschen und Sachen nur so weit beschränkt sei, als sie durch ausdrückliche Gesetze beschränkt werde. Nachdem Wigard ausdrücklich dieser Meinung, als für die Freiheit sehr gefährlich, widersprochen, wird die allgemeine Discussion geschlossen und der Antrag, statt der abstracten Form des Entwurfs eine concretere und populärere durchzuführen, angenommen.

Mit dieser formellen Bestimmung war der Ausschuß in eine ganz andere Bahn eingegangen, als ihm die Vorcommission hatte vorzeichnen wollen. Die Discussion war auf diesen tiefgreifenden principiellen Unterschied wenig eingegangen.

Zur besonderen Verhandlung*) wurde, unter Vorbehalt einer späteren sachgemäßeren Anordnung der Paragraphen, zuerst §. 1 der Grundrechte gestellt, welcher lautet:

> Freiheit des Glaubens und der privaten sowohl als öffentlichen Religionsübung; Recht zur Bildung neuer Religions-

*) In der sechsten Sitzung d. 2. Juni.

parteien, und Gleichheit aller Religionsverwandten in bürgerlichen und politischen Rechten.

Eine große Zahl von Anträgen der verschiedensten Art nöthigte die Debatte nach einem von v. Beckerath vorgeschlagenen Schema zu zerlegen.

A. Man begann mit der Freiheit des Bekenntnisses. Es fragte sich, ob der Staat ein Recht der Zustimmung zu den Bekenntnissen in Anspruch zu nehmen habe. Lasaulx fordert eine solche Zustimmung des Staats, das heißt nicht des Fürsten, der Minister, der Regierung, sondern der Stände, denn sie seien in ihrer Majorität der Ausdruck der Meinung des Volkes. Scheller findet darin eine arge Beschränkung; weder Stände noch Mehrheiten können und dürfen die religiöse Freiheit des Einzelnen beschränken; selbst die Gefahren solcher Freiheit, etwa wie sie das Muckerthum gebracht, sind erträglicher und heilbarer als jene Beschränkungen. v. Mühlfeldt fordert, daß man das Religiöse und das Kirchliche von einander halte; der Staat müsse darauf sehen, daß die Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit nicht behindert werde. Kirchliches dürfe sich ohne seinen Consens nicht bilden wollen. Wigard spricht sich entschieden gegen solche Beschränkungen aus; es sei die Heuchelei und der Indifferentismus unserer Zeit, die Folge der staatlichen Einmischungen, ärger als jede andere Gefahr. Fürst Lichnowsky fordert, daß der Staat dem Kirchlichen gegenüber durchaus dasselbe Recht habe, wie jeder anderen Association gegenüber; aber damit sei auch völlig ausreichende Garantie gegeben. Blum: daß Staat und Kirche nicht Gegensätze seien, sondern sich im Wesentlichen berühren. Es verstehe sich, daß der Staat über die äußeren Verhältnisse zu wachen habe, aber weder der Glaube noch die Ausübung desselben dürfe irgend an seine Beistimmung geknüpft werden, das sei ein unantastbares Recht jedes Menschen. Jürgens: dies scheine ihm doch bedenklich; es handle sich in diesen Fragen nicht ausschließlich um das Verhältniß der Menschen zu Gott, sondern oft seien religiöse Secten von der Art, daß sie das Wesen des Staates und dessen Forderungen vollkommen in Frage stellen; zu seiner Existenz bedürfe er einer Befugniß der bezeichneten Art, zumal da dieselbe durch so lange Uebung tief in das Wesen der bestehenden Kirchen eingedrungen sei. Der Vorsitzende Bassermann resumirt: die drei Ansichten, die sich bisher herausgestellt, seien etwa so zu bezeichnen: a) des Staates Anerkennung werde gefordert; b) es werde dem Staate die Fähigkeit

des Einschreitens im einzelnen Fall vorbehalten; c) der Staat dürfe fordern, was Ordnung und Sittlichkeit gebietet; er bitte die weiteren Bemerkungen auf diese Unterschiedenheiten zu richten. Deiters macht darauf aufmerksam, daß mit Lasaulx die Anerkennung des Staates zur Bedingung machen dem Wesen dessen, was die Grundrechte sein sollen, widersprechen würde. Waitz wünscht, daß man sich nicht in die Discussion über die letzten Gründe einlassen möge und daß man namentlich nicht mit Anträgen kommen möge, die in dem Stadium der Entwickelung, zu dem das deutsche Volk gelangt sei, doch nicht mehr durchzusetzen seien. Von Anerkennung der Religionsgemeinschaften könne gar nicht mehr die Rede sein. Auch Wippermann fordert für jede kirchliche Gemeinschaft die vollkommene Autonomie; er wünscht nur vorbehalten, daß die Religion nicht zum Vorwand benutzt werden dürfe, sich der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu entziehen. Noch einmal spricht sich Lasaulx dafür aus, daß man sich nach den vorhandenen Meinungen richten müsse; wo Alles zerstört und zerfressen sei, möge es gut sein, durch allgemeines Loslassen der Kräfte nach Rettung zu suchen; wo aber noch wahrhaft gesundes Volksleben, wo noch energische religiöse Ueberzeugung im Volke sei, da dürfe man nicht erst Zweifel und Hader erwecken wollen, und ein solches Grundrecht würde förmlich zur Irreligiosität provociren. Nach kurzem und bestimmtem Widerspruche Mehrerer wird die Frage,

ob die Anerkennung des Staates gefordert werden solle

mit allen gegen eine Stimme verneint.

Bei der Frage,

ob ausgesprochen werden solle, daß der Staat für Sitte und Ordnung einschreiten dürfe oder ob sich das von selbst verstehe,

entspinnt sich eine neue Discussion über das Maaß des Einschreitens. Blum schlägt mit Hinweis auf die betreffenden §§. der belgischen Verfassung vor: Vergehen ..... werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft. Waitz fordert zu beachten, ob der richterliche Schutz genügt oder ob auch der Polizei ein Einschreiten zustehen müsse. Das Bedenken, das v. Mühlfeldt äußert, es könne wohl nicht genügen, wenn nur in jedem einzelnen Uebertretungsfalle eingeschritten werde, es müsse der Staat die Kraft haben weiter, umfassender, andauernd zu überwachen, — gegen dies Bedenken äußert v. An-

drian: es müsse durchaus die Freiheit gewahrt und die Präsumtion für dieselbe sein; es müsse endlich mit dem Aufheben des Polizeistaates Ernst gemacht werden. Beseler macht darauf aufmerksam, daß die erwähnte belgische Fassung des betreffenden §. vortrefflich, aber nicht wohl anwendbar sei, da ein festes Strafgesetz für uns nicht wie in Belgien vorhanden sei; er empfehle §. 10 des preußischen Verfassungsentwurfs. Soiron macht geltend, daß der Staat vor Allem die Pflicht und das Recht der Selbsterhaltung habe, daß er nicht blos sich mit den Strafgesetzen zu wehren habe, sondern seine ganze Kraft anwenden dürfe, wenn es seine Erhaltung gelte; es sei nothwendig, etwas hinzuzufügen, wie „vorbehaltlich der Aufrechterhaltung der Staatsordnung." Simon findet solche Fassung doch sehr weitgreifend; er fordert, daß der Staat etwa gegen ein Bekenntniß, das die Steuern zu zahlen für Sünde halte, nicht eher einschreite, als bis die Bekenner wirklich die Steuern verweigern; in der belgischen Fassung „vorbehaltlich der Bestrafung der Vergehen" fehlt der Vorbehalt der staatsbürgerlichen Pflichten, der nicht entbehrt werden könne. In der endlichen Abstimmung wurde nach Abwerfung der übrigen Anträge die Formel der belgischen Verfassung §. 14:

> mit Vorbehalt der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, und vorbehaltlich aller staatsbürgerlichen Pflicht"

fast einstimmig angenommen.

B. In Betreff der Gleichheit vor dem Gesetz macht Waitz darauf aufmerksam, daß damit die volle Emancipation der Juden ausgesprochen sei, und daß man sich bewußt sein müsse, wie entscheidend man sie mit diesen Worten ausspreche; er habe nichts gegen dieselbe, aber er sei gewiß, daß sie nicht überall in Deutschland willkommen sein werde. Schreiner macht, im Grundsatz einverstanden, auf die Schwierigkeit aufmerksam, die gerade diese Seite der Sache in einigen österreichischen Territorien haben werde; nicht blos viele Vorurtheile, sondern reelle Verhältnisse würde man damit verletzen. Auch Römer findet, es werde die Judenemancipation nicht gerade überall populär sein, viele Christen seien es gerade nur dann, wenn es gegen die Juden gelte; aber die ganze Emancipation sei das einzige Mittel, die Schwierigkeiten derselben zu überwinden. v. Beckerath wünscht außer der Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte auch die

gleiche Anstellungsfähigkeit ausgesprochen. Jürgens warnt vor der überraschen Emancipation der Juden, deren Princip er allerdings anerkenne; aber es sei nicht sowohl der Gegensatz der Confession, sondern namentlich der Nationalität, der tief in dem Leben des Volkes wurzele und Antipathien rege halte, die man nicht so ohne Weiteres tilge. Gagern macht bemerklich, daß die Emancipation der Juden nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, und daß namentlich die Juden selbst besorgt sein würden, sie gerade jetzt ausdrücklich hervorgehoben zu sehen. Die Frage: „ob die Gleichheit vor dem Gesetz für alle Religionsverwandte gelten solle" wurde bejaht.

Fürst Lichnowsky's Antrag, Gewährleistung der Kirchengüter betreffend, wurde als nicht hierher gehörig beseitigt. Dagegen macht Mittermaier darauf aufmerksam, daß in Anwendung des eben angenommenen Grundsatzes neu sich bildende Religionsgesellschaften Corporationsrechte haben müßten, und daß man dies hier aussprechen müsse. Lasaulx schlug in diesem Betracht folgende Fassung vor: „das Gesammtvermögen jeder religiösen Gesellschaft, das gegenwärtige wie das zukünftige, steht, so lange sie selbst sich nicht auflöst, unter dem Schutze des öffentlichen Rechtes. Wer sich daran versündigt, ist ein öffentlicher Dieb." v. Beckerath meint namentlich, daß bei dem Gewähren der Genossenschaftsrechte der Staat ein näheres Einsehen in die Art der neuen Association nehmen müsse; wenn der Staat dies Recht gleichsam der Unsterblichkeit ertheile, habe er sich davon zu überzeugen, daß in der neuen Genossenschaft auch eine unsterbliche Idee lebe. Blum entgegnet: das würde eine indirecte Genehmigung sein und damit die ganze polizeiliche Quälerei, die wir so eben verworfen, am anderen Ende wieder zum Vorschein kommen. Beseler erwähnt, daß nach gemeinem Recht wenigstens, wie zur Zeit die Sache stehe, der Genossenschaft möglich sei, sich gleichsam auf historischem Wege zu bilden, daß der Staat wohl entgegentreten könne, aber seine Genehmigung nicht ausdrücklich und in allen Fällen nothwendig sei, die Beilegung von Corporationsrechten nicht nothwendig durch ihn gemacht werden müsse. Römer meint: alle Kirchen erfüllen nur ihren Zweck, wenn sie arm sind, und es wäre recht, wenn man denen, die etwas haben, es nähme, zum Besten derer, die entbehren; freilich sei das nicht allgemeine Ansicht; aber dem Staate müsse das Recht bleiben, zuzugestehen, ob eine Religionsgesellschaft Corporationsrechte, d. h. die Befugniß haben solle, sich eine Do-

maine, einen Besitz zur todten Hand zu gründen. Die Entscheidung dieser Frage wurde auf §. 12 des Entwurfs der Grundrechte verwiesen.

C. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat.*) Deiters schlug folgende Fassung vor: „die Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, namentlich Lehre, Bestellung der Vorsteher und die genossenschaftliche Verfassung ist die Sache der einzelnen Religionsgesellschaft ohne Einmischung von Seiten des Staats." Die Sache sei so schwierig, daß man nur behutsam auf sie eingehen dürfe, und er glaube, mit jenen Bezeichnungen sei alles Wesentliche getroffen. Waitz: es scheine nicht Aufgabe der Grundrechte, das Verhältniß von Kirche und Staat zu normiren; der Versuch würde uns in unauflösliche Schwierigkeiten verwickeln; dergleichen habe die Geschichte zu thun. Mühlfeldt findet, daß eine jede Gesellschaft, je größer sie ist, desto weniger unabhängig vom Staate sein dürfe; wo, wie in Oesterreich, die katholische Kirche vorherrschend sei, sei der Staat selbst in Gefahr, wenn er die Kirche völlig unabhängig stehen lasse. Dagegen entschieden spricht Ahrens: von den drei vorhandenen Systemen, diese Frage zu behandeln, dem sehr laxen amerikanischen, dem allerdings gewissenhaften belgischen und dem bisherigen deutschen sei eigentlich keines unmittelbar für die Zukunft Deutschlands anwendbar, aber die Frage sei von der Art, daß man nicht gleichmüthig in dem Bisherigen bleiben dürfe; recht eigentlich in die Grundrechte gehöre es, dies Verhältniß zu normiren. Deiters erwähnt, daß namentlich in seiner Heimath entschieden das Verlangen sei, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ausgesprochen zu sehen; man sehe sich wesentlich als Genosse einer Kirchengemeinschaft dadurch gefährdet und geschmälert, daß der Staat als solcher etwa den Anspruch mache, seine Genehmhaltung bei aller Gelegenheit vorzubehalten; man wolle die Freiheit der Kirche. Fürst Lichnowsky spricht sich in demselben Sinne aus; es könne von Kryptokatholicismus bei ihm nicht die Rede sein, aber entschieden gegen die Freiheit, gegen die Grundrechte des Volks sei es, ein solches Chalifat des Staats dauern zu lassen. Tellkampf findet es richtiger auszusprechen: „Trennung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt." Weiter zu gehen scheine bedenklich, indem allerdings in dem Wesen

*) In der siebenten Sitzung d. 3. Juni.

der Kirche, wenigstens gewisser Kirchen, liege, sich über den Staat zu erheben und ihm die Gemüther der Menschen zu entfremden. Beckerath empfiehlt auch in dieser Beziehung das belgische Beispiel, wo dies Princip der Trennung ausgesprochen ist, wie namentlich in dem Civilstandswesen geschehen müsse und zum Theil schon geschehen sei. Beseler erinnert daran, daß wir uns in einer Frage befinden, die schon mehr als einmal die Einigung Deutschlands gehindert hat, eine Frage, die mehr von wissenschaftlichem, als praktisch politischem Interesse sei. Es sind die verschiedenen Confessionen in Deutschland in ganz verschiedenem Verhältniß zum Staat; die katholische hat immer das Bemühen gehabt, neben dem Staat zu stehen, während die evangelischen Confessionen so mit dem Staat durchwachsen sind, daß selbst der Unterschied von Consistorial- und Synodalverfassung nur eine Alternative des Verhältnisses des Staates zur Kirche ist; es würde durch das Aussprechen eines nackten, allgemeinen Principes die allertiefste Umwandlung herbeigeführt, zu der doch wesentlich auch die kirchlich Betheiligten zu hören sein würden. Durch unsere frühere Festsetzung ist die Freiheit der Kirche genugsam gesichert, Weiteres verwickelt uns in tiefe Gefahr und unlösbare Schwierigkeiten, ohne irgend welche Aequivalente; es ist empfehlenswerth, wenn man ja ein Weiteres will, sich nur auf bestimmte Fassungen, auf ausdrückliche Bestimmungen einzulassen, in der Art, wie die von Beckerath angeführte. Lasaulx, ausgehend von dem Bekenntniß (welches man ihm glauben möge), daß seine Stellung zu den Bekenntnissen nicht die confessionelle, sondern die der Religionsphilosophie sei, könne er sich in diesen Fragen völlig unbefangen bewegen. Er habe gestern für die volle religiöse Freiheit gestimmt; sei diese einmal angenommen, so möge man auch den Muth haben, alle ihre Consequenzen zu machen; und Belgien seit 17 Jahren habe sie bewährt. Jürgens bemerkt dagegen, daß es sich gestern um die Bildung neuer Religionsgesellschaften gehandelt habe, heute von der künftigen Stellung alter und zum Theil anspruchsvoller Kirchen. Er findet, daß durch die theils zu weit, theils zu wenig weit gehenden gestrigen Beschlüsse das Wesen der protestantischen Kirche gefährdet sei; es hat sich in der protestantischen Kirche ein absolutistisches Verhältniß festgestellt, es giebt in vielen Gegenden nicht einmal eine Vertretung der Gemeinden, wie soll man sich da verständigen, wie tief eingewurzelte Formen mit einem Male ausreuten? Aber das Prin-

cip ist darum nicht minder nothwendig; man wird darum mit Nichten die absolute, die sofortige Trennung fordern, aber ein festes Recht haben, die Weiterbildung und die Organe zu derselben zu fordern, die bisher nur zu hartnäckig verweigert worden seien. v. Mohl: es sei seiner Meinung nach entschieden praktisch, diese Trennung auszusprechen; auch die Gefahr werde nicht groß, nicht so groß sein, als die, wenn man verschweige, was nicht mehr zu verschweigen ist; es kann nur durch rasche und große Mittel geholfen werden. Blum glaubt daran erinnern zu müssen, daß sich die Erörterung doch wohl auf ein falsches Gebiet verloren habe; er werde allerdings, wenn es zur Abstimmung komme, für die Trennung stimmen, aber wenn wir von den Grundrechten des deutschen Volkes handeln, so ist es doch unmöglich, daß wir von dem Verhältniß des Staates zu jeder Art von Gesellschaft Normirendes aussprechen sollten; genug, wenn wir den Einzelnen vor jeder Einmischung des Staates in seiner religiösen Ueberzeugung und Bethätigung schützen. Wir hatten bisher in der Kirche nichts als Zwang: Taufzwang, Schulzwang, Begräbnißzwang, Trauzwang, bis endlich der Begräbnißzwang erlöste; und gegenseitig wetteiferten die katholischen und protestantischen Staaten, ihre andersglaubenden Unterthanen möglichst zu drücken. Aber hoffentlich ist mit der Bewegung, die jetzt überall Wandel gebracht hat, auch für das religiöse Leben eine neue Zeit begonnen und die Kirche wird daher ihre neuen Formen zu gewinnen wissen. Römer ist, wenn es sich um die Aufnahme dieser Grundsätze in den Grundrechten handelt, der Meinung, daß die Schwierigkeiten, die wir damit schaffen würden, groß seien und daß wir sie darum lieber fortlassen sollten; aber den bestimmten bestehenden Satzungen gegenüber kann es allerdings nothwendig erscheinen, ein Mehreres zu sagen; die Lehre vom summus episcopus stört in der That das religiöse Leben in sehr bedenklicher Weise; wie oft hat der summus episcopus gegen Geistliche, die der Opposition zugehörten, Verbote der Theilnahme an dem politischen Leben ergehen lassen u. s. w. Es scheine doch nicht ganz richtig, wenn Blum sage, daß in diesen Grundrechten nicht von dem Verhältnisse des Staats auch zu allerlei Gemeinsamkeiten die Rede sein dürfe; er selbst bekenne, nicht so sehr religiös zu sein, daß nicht immer auch die politische Rücksicht ihm mit vorschwebe. Die Gefahren, die jener Grundsatz namentlich für den Protestantismus in sich trage, seien groß, aber verstehe er sie nicht zu bestehen, so verdiene

er gar nicht zu existiren; es sei an der Zeit, daß der Protestantismus zeige, ob er eine Kirche zu sein vermöge. Nur gegen Aufführung von Details müsse er stimmen. Welcker wünscht ebenfalls, damit die Heiligkeit der religiösen, wie die Heiligkeit der bürgerlichen Freiheit vollkommen gesichert werde, deren völlige Unabhängigkeit — aber nicht Trennung, denn sie sollen sich gegenseitig helfen und zum Heile der Menschen ergänzen; es sei eine gewiß schwierige, aber höchst dankbare Aufgabe, diese nothwendig gewordene Regelung der Verhältnisse beider endlich zu formeln. Lasaulx macht darauf aufmerksam, daß die Freiheit der Religion auch die Freiheit der Kirchengenossenschaft vom Staate, und zwar sowohl der schon vorhandenen, als derer, die sich noch bilden werden, fordere. Die Freiheitsidee allein, die so viel Wirren im Religiösen und Kirchlichen über Europa gebracht, sie allein kann auch den Schaden wieder heilen, und die Freiheit der Kirche sei eines der wesentlichsten Heilmittel für das, was die Verirrung der politischen Freiheit angerichtet habe. Simon, mit dem Princip einverstanden, wünscht, daß man nicht dies, wohl aber die Folgerungen daraus auszusprechen beschließen möge, wie wir deren gestern schon ausgesprochen haben; Entscheidungen, die nicht gerechtfertigt sein würden, wenn sie nicht aus dem Princip selbst hervorgingen. Das unläugbar Gefährliche in dem nackten Princip könne man so und nur so umschränken. Waitz endlich beantragt noch einmal, diese ganze Kategorie von Bestimmungen fortzulassen, deren Wirkungen durch einen der Sprecher vor ihm deutlich genug in Aussicht gestellt seien. Es ward abgestimmt

1) Ueber den Antrag von Waitz, sich bei dem gestern Beschlossenen zu beruhigen. — Nicht angenommen.

2) Ausdrücklich auszusprechen die absolute Unabhängigkeit von Kirche und Staat. — Nicht angenommen.

3) Ausdrücklich auszusprechen die relative Unabhängigkeit der Religionsgesellschaft von dem Staat in ihren inneren Angelegenheiten. — Nicht angenommen.

4) Soll der Antrag von Deiters angenommen werden? Er enthält 3 Stücke: über die einzeln gestimmt wird, a) Lehre — angenommen. b) Bestellung der Vorsteher — verworfen. c) Die genossenschaftliche Verfassung — verworfen.

5) Soll die Fassung: „Die Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ist Sache der einzelnen Religionsgenossen-

schaft ohne Einmischen des Staates" angenommen werden? — Verworfen.

6) Soll der Antrag von Blum: „Niemand kann zu irgend einer kirchlichen Handlung und Feierlichkeit gezwungen werden" aufgenommen werden? — Angenommen.

7) Soll eben so eine Bestimmung die Beobachtung von Feier- und Ruhetagen betreffend aufgenommen werden? — Verworfen.

8) Soll das Institut der Civilehe ausdrücklich aufgenommen werden? — Angenommen.

Es wurde die Frage, ob hiermit §. 1. seinem Inhalte nach abgethan gelten soll? — einstimmig bejaht.

Kürzer darf sich der Bericht über die Verhandlungen der nächsten beiden Paragraphen des Entwurfes fassen.*)

> §. 2. Freiheit der Wahl des Berufes und der Bildung dazu im In- und Auslande; unentgeldlicher Unterricht der Unvermögenden in den öffentlichen Volks- und Gewerbeschulen.
>
> §. 3. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Verbreitung durch Unterricht unter Vorbehalt des gesetzlichen Befähigungsausweises für Lehrer an öffentlichen Anstalten.

Es handelte sich hier um Bestimmungen, bei denen die Frage nahe lag, ob sie in der That die Bedeutung wesentlicher Grundrechte des Volkes hätten.

Simon äußerte, da die Wahl des Berufes thatsächlich frei sei, erscheine es nicht nöthig, es in den Grundrechten auszusprechen, die man sich hüten möge, mit überflüssigen Specialitäten zu überhäufen. Römer vertritt die Aufnahme dieser und der weiteren Bestimmung des §. 2. Wenn irgendwo Communismus heilsam, so ist es der Communismus des Unterrichts, und der Staat hat das höchste Interesse, mit der Gleichheit vor dem Gesetz die bedingende eines gewissen Maaßes von Bildung möglichst zu erstreben. Wippermann findet, daß der Unterricht für die Armen nur ein Zweig der Alimentation der Armen sei. Auch Blum meint, daß der Punkt von der Wahl des Berufes nicht überflüssig sei, aber man müsse sich bewußt sein, daß, wie es sein ausdrücklicher Wunsch sei, damit alle Zünfte, alle Immungen, alle Gewerbsabschachtelungen aufgehoben seien; der

*) In der achten und neunten Sitzung (4. u. 5. Juni).

Schuster heute kann morgen Seiler werden; im Weiteren sei er für die unbedingteste Unentgeldlichkeit alles Unterrichts von der Klöppelschule bis zur polytechnischen Schule und zur Universität. Schüler macht durch Beispiele darauf aufmerksam, wie wenig die Wahl des Berufes noch frei sei, wie denn namentlich die Juden von vielen Gewerben und Erwerbungen ganz ausgeschlossen seien; es seien derartige Schranken ohne allen Nutzen und zu unendlichem Schaden der freien Entwickelung sowohl der sittlichen Kraft der Menschen, wie der materiellen Kräfte der Nation. Dahlmann erinnert, wie schwer es unter Anderem den Bauern in manchen Ländern gemacht sei zu studiren, dem Städter bäuerlichen Besitz zu erwerben; er erinnere daran, wie in Oesterreich eine gewisse Reihenfolge von Examen die Bedingung zum Studiren sei. Fürst Lichnowsky hebt hervor, daß, wenn in der Freiheit der Wahl des Berufes etwas so Wichtiges liegen solle, wie die Aufhebung der Zünfte und Innungen, dies doch gewiß ausdrücklich müsse ausgesprochen werden, und bittet, darüber ausdrücklich Abstimmung vorschlagend, in der ferneren Discussion zu sondern 1) Wahl des Berufes; 2) Bildung im In- und Ausland; 3) unentgeldlicher Unterricht.

ad 1) Es ist, sagt v. Mühlfeldt, die Wahl des Berufes nicht von der Bedeutung, wie von Blum gemeint ist; es könne damit nichts Anderes gemeint sein, als die kastenhafte Geschlossenheit der Berufe aufhören zu lassen, die seines Wissens auch nirgend mehr bestehe. Detmold glaubt, daß nicht die Wahl des Berufes, sondern die Anstellungsfähigkeit bisher beschränkt gewesen sei; auch könne er nicht dafür halten, daß die Frage der Gewerbefreiheit in diesem Zusammenhange zur Entscheidung kommen dürfe. Die endliche Abstimmung darüber, daß die Wahl des Berufes frei sein solle, — fiel bejahend aus. Doch wurde für die Redaction empfohlen zu beachten, daß weder die Ausübung des Berufes ohne Weiteres, noch die Aufhebung von Zunft und Innung gemeint sei.

ad 2) Bildung im In- und Ausland — also auch, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, im Jesuitencollegium in Rom, also auch Wanderfreiheit — angenommen.

ad 3) Unentgeldlicher Unterricht. Droysen macht aufmerksam darauf, daß nur der allgemeine Unterricht der Volksschule, nicht der bestimmter technischer oder wissenschaftlicher Ausbildungen unentgeldlich sein müsse; er verberge sich nicht die Schwierigkeiten einer

solchen Einrichtung des Volksschulwesens, er würde nicht den Muth haben sie zu empfehlen, wenn nicht die Erfahrung Schleswig-Holsteins für ihn spreche, wo diese große Bestimmung seit 1814 in Kraft sei; dort werde das Volksschulwesen als Communalsache behandelt und die Kosten dafür in der Gestalt einer Vermögensteuer innerhalb der Commune aufgebracht. Lasaulx fordert unentgeldlichen Unterricht für Unvermögende, aber wie in Volksschulen so auch in den höchsten Unterrichtsanstalten. Beckerath entgegnet, daß es sehr schwierig sei, eine Scheidelinie zwischen Vermögenden und Unvermögenden zu machen; die noch nicht ganz Verarmten empfinden die Last des Schulgeldes um so drückender, und der moralische Nachtheil einer solchen Scheidelinie, unter die der Verarmende endlich hinabsinke und sich gleichsam selbst verliere, sei unberechenbar; der Unterricht aber in der Volksschule müsse frei sein; es ist das Interesse und die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen und einzustehen; er kann es nicht gleichgültig mit ansehen, ob das nachwachsende Geschlecht vernachlässigt werde oder nicht, sein Bestand ist wesentlich darauf begründet; dem Staat gebührt die Bildung der Kinder, er greift damit nicht in die Familie ein, der bleibe die Erziehung. Ahrens glaubt sich frei dahin aussprechen zu müssen, daß, wenn nicht der Staat selbst für den freien Unterricht sorgt, die Kirche sich desselbigen bemächtigen würde, und er wisse aus seinen belgischen Erfahrungen, wie gefährlich dies sei. Blum hebt hervor, daß man eine doppelte Halbheit zu begehen im Begriff sei: einmal wenn man nur die Armen freien Unterricht haben lasse, brandmarke man schon das Gemüth der Kinder mit der Empfindung der Zurücksetzung; sodann wenn man nur die Volksschulen, nicht die höheren Unterrichtsanstalten freigebe, verewige man die Zurücksetzung der Armuth, schließe sie aus von dem Zugang zu jeder höheren Lebenssphäre. Auch Römer fordert die Freiheit alles Unterrichtes, auch des höheren und höchsten, doch habe er dagegen ein großes Bedenken, nämlich das, daß die bei Weitem größere Masse der ländlichen, der Bevölkerung in den kleinen Städten u. s. w. sich gar sehr prägravirt fühlen würde, denn die Kosten des Unterrichtes seien stets das Geringere, das Kostspieligere sei der Aufenthalt in einer großen Stadt, entfernt vom Aelternhause. Jürgens sagt, es sei doch nicht immer Halbheit wenn man ein ganz richtiges und großes Princip nicht bis zu allen Consequenzen fortzuführen wage, die Wirklichkeiten könne man nicht

so ohne Weiteres gedankenmäßig machen. Den Antrag von Beckerath annehmen, würde nichts Anderes heißen als das zum Theil wohlgeordnete Unterrichtswesen mit einem Federstrich umstoßen; man könne allmälig auf administrativem Wege nach solchen Umwandelungen streben; aber ein Grundrecht jedes Deutschen könne er hier nicht erkennen, nur ein schönes Princip. Dahlmann ist der Meinung, den Satz des Entwurfes stehen zu lassen, wie er steht; es sei nicht gut, den Unterschied von Arm und Reich verwischen zu wollen, der besteht und bestehen werde, so lange die menschliche Gesellschaft bleibt; wenn man mehr als die menschliche Rücksicht auf die Armen geltend machen wolle, thue man den Armen selbst einen Schaden, den sie schwerer tragen würden als die Last jetzt; es sei keine Schande, daß der Arme nicht zahlt; das arme Kind würde sich doch als arm darstellen durch seine schlechtere Kleidung, mit der es in die Schulstube tritt, und durch tausend andere Dinge. Ahrens meint, man müsse dem Volke alles Recht geben, man kann ihm nicht alle Mittel geben; aber die Mittel, sich die Mittel zu erwerben, müsse man ihm nicht vorenthalten, müsse sie ihm auf alle Weise zuführen; daher völlig freier Unterricht. Wigard hebt hervor, daß gerade die Zeit nach Ausgleichung des Reichthums und der Armuth dränge, und daß man jetzt das Mögliche gewähren müsse, damit demnächst die Forderungen nicht größer und wilder an uns selber treten; es sei die Zeit vorbei, wo es Pöbel geben dürfe, und die Schuld, daß es den gebe, trage die Gesellschaft; sie müsse ihre Schuld gut zu machen eilen. Deiters erinnert, daß wir in dieser Discussion wohl nicht unsere Stellung formell richtig fassen: wir sollen constituiren, nicht alle möglichen besonderen Verhältnisse schon ordnen wollen. Auch Lasaulx bekennt sich als Feind der Halbheit, und er wünscht deshalb, daß der freie Unterricht nicht blos auf gewisse Classen beschränkt werde. Auch die Reichen frei sein zu lassen in öffentlichen Schulen, würde ein Privilegium der Reichen sein; warum sollen sie nicht doppelt bezahlen? Waitz findet, daß wir in den Grundrechten wohl aufstellen müssen, daß das Volk Unterricht und Bildung erhalte, aber daß wir gewiß nicht die höchste und beste Allen zu beschaffen den Staat verpflichten können. Durch den völlig freien Unterricht würde eine Staatsdespotie bedenklicher Art entstehen, es würde namentlich die edelste Freiheit der Universitäten damit zu Grunde gehen; man lasse nur alle Armuth sich auf die Universitäten drän-

gen, und man werde bald sehen, daß es mit dem reichen Leben der Nation bald ein Ende habe. Der Vorsitzende schlägt die Fassung vor: „ein Jeder hat das Recht auf unentgeldlichen Unterricht." Blum replicirt auf die verschiedenen Einwürfe gegen den allgemeinen freien Unterricht, auch der höchsten Kategorien. Mohl entgegnet, daß ja namentlich die Gymnasien und Universitäten Anstalten sind zur Vorbereitung für den öffentlichen Dienst, und es ist kein Segen dabei, die Zahl der Amtssuchenden zu mehren; im blinden Eifer für die Freiheit scheine man nahe daran, die Freiheit selbst zu zerstören; völlig freier Unterricht auf den Universitäten nöthige zur Besoldung aller dort Lehrenden; aber mit dem Zerstören des Privatdocententhums würde man in Wahrheit den Lebensfaden der Universitäten zerschneiden. Fürst Lichnowsky findet, daß sich in der Ansicht des Collegen von der Universität Göttingen ein gewisser exclusiver Aristokratismus der Wissenschaften ausspreche, den er bei aller Achtung vor den „Zweimalgebornen" doch nicht gut zu heißen vermöge u. s. w. Der Schluß dieser sehr lebhaften Discussion war, daß der Satz: „unentgeldlicher Unterricht auf allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der gelehrten Bildungsanstalten" angenommen wurde.

Nachträglich zu §. 2. beantragte Wigard: „alle Schulanstalten sind von der Kirche unabhängig; der Religionsunterricht aber verbleibt den betreffenden Confessionen." Es fanden sich dagegen mannigfache Bedenken. Wigard fordert, daß die Aufsicht über die Schulen der Kirche genommen werde; es sei in den Confessionsschulen ein gewisser Zwang der Gemüther, die allgemein menschliche Bildung, welche der Schule gehöre, sei wesentlich zu scheiden von der religiösen u. s. w. Mühlfeldt entgegnet, daß der ganze Satz, in welcher Fassung auch immer, für Oesterreich vollkommen unpassend sei, und wolle man Grundrechte für das deutsche Volk machen, so habe man wahrlich auf den dritten Theil desselben einige Rücksicht zu nehmen. Tellkampf erwähnt der amerikanischen Verhältnisse, wo sich die Gefahr des der Kirche gelassenen Unterrichts bis zum Bürgerkriege gesteigert habe; und es sei ihm nicht zweifelhaft, daß Deutschland alle Elemente zu ähnlichen Gefahren in sich trage, wenn man nicht vorbaue; dem Staate sei ein Theil der Gewalt entzogen, kraft der er bisher geschützt habe. Jürgens giebt zu bedenken, daß dies in die Legislation der einzelnen Staaten gehöre, und daß

man es den Grundrechten wenig danken würde, wenn sie in dieser Weise tief und zerstörend in geordnete Verhältnisse eingriffen; er kenne den Einfluß der Kirche auf die Schule hinreichend, um sagen zu können, daß er nicht so heillos sei, wie es eine abstractere Auffassung der Dinge geltend machen wolle. Auf seinen Antrag wird abgestimmt, ob dieser Satz, „die Schule sei unabhängig von der Kirche" aufzunehmen sei — und derselbe verworfen.

ad §. 3. Es wird darauf angetragen, diesen §. ganz zu streichen. Fürst Lichnowsky macht darauf aufmerksam, daß die Majorität des deutschen Volks nicht aus Professoren bestehe, und daß demnach dieser Satz sehr überflüssig sei; zumal da eine Beschränkung der Wissenschaft oder ihrer Lehre in Deutschland wahrlich zu den Seltenheiten gehöre, wenn man nur nicht jeden Schulmeister wolle glauben lassen, daß er ein freier Lehrer der freien Wissenschaft sei. Ahrens hebt hervor, daß die Consequenz des Früheren diesen Satz fordere; der Lehrfreiheit, der Freiheit der Wissenschaft müsse im Staate eine Stelle erhalten werden; die Freiheit des Berufes und der Vorbildung dazu würde ganz illusorisch sein, wenn nicht eine Prüfungsbehörde vorhanden wäre, die als Gegensatz gegen das Staatsmonopol der Prüfung jene schon garantirten Freiheiten schütze; auch hier müsse die Polizeilichkeit des Staates aufhören. Bassermann erklärt: er würde nie für die volle Religionsfreiheit gestimmt haben, wenn nicht die Freiheit der Wissenschaft vollständig dem gegenüber garantirt sei; sie und nur sie schütze gegen die großartige Organisation der einen Confession die sonst sehr gefährdeten anderen; aber mit der freien Wissenschaft könne die evangelische Kirche den Kampf mit der hierarchischen ruhig erwarten. Beseler stimmt dem bei: die Wissenschaft sei nicht eine Domaine von Wenigen, wie Manche zu glauben scheinen, sondern ein Gemeingut des Volkes, und eines der wichtigsten; aber nur ihre Freiheit mache sie zu einem Gut. Er schlägt vor: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Welcker wünscht die Freiheit der Gründung von Unterrichtsanstalten ausdrücklich ausgesprochen; sie folge nothwendig aus der Lehre von der freien Wissenschaft. Lasaulx schlägt vor: „ein Jeder darf allein und mit Anderen in Allem, was er selbst zu verstehen glaubt, Andere, die es wollen, unterrichten; an einer öffentlichen Anstalt als öffentlicher Lehrer auf-

zutreten ist nur dem gestattet, der leistet, was die Gesetze der Lehranstalt verlangen." Welcker wiederholt, daß es von großer Wichtigkeit sei, den Unterricht nicht unter die Polizei zu stellen u. s. w. Simon sagt: wenn er Alles zusammenfasse, was gesagt worden, so finde er wieder, daß nichts mehr und nichts Gründlicheres gesagt sei, als was die betreffenden §§. der belgischen Verfassung enthalten. Freiheit der Wissenschaft ausdrücklich auszusprechen sei nicht nöthig, da die freie Presse und freie Meinungsäußerung garantirt werden würden.

Der Vorsitzende resumirt: es scheide sich die Sache in zwei Fragen:

a) Soll die Freiheit der Wissenschaft ausgesprochen werden? — Wird mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

b) Freiheit des Unterrichtes — soll dieser Grundsatz aufgenommen werden? — Angenommen.

Sollen die weiteren Bestimmungen hinzugefügt werden, Beschränkungen, Modalitäten u. s. w.? Schüler meint, die Freiheit des Unterrichts bedinge noch keineswegs, daß jede Anstalt, jeder Staat, jede Confession ohne Weiteres jeden Wollenden anstelle, sie werden die Prüfungen vornehmen, die ihnen nöthig scheinen; aber es ist ihr Recht, daß sie diese Prüfungen normiren. — v. Mohl meint, es müssen durchaus Beschränkungen mit aufgenommen werden, weil sonst der Unterricht selbst auf das Aeußerste gefährdet sein würde; kleine Gemeinden werden ihre Schulen auf das Wohlfeilste zu bestellen suchen; man wird bald dahin kommen, den mühsam gepflegten Volksunterricht ganz verfallen zu sehen u. s. w. v. Soiron erinnert, daß Freiheit des Unterrichts sei, daß Jeder eine Anstalt errichten könne, nicht, daß jeder Angestellte lehren könne, was er wolle; er schlage daher vor: „Jeder darf Unterricht ertheilen und Unterrichtsanstalten gründen." Diese Fassung wird angenommen. Alle weiteren Anträge werden abgelehnt.

Aus den weiteren Verhandlungen über den Entwurf der Grundrechte — sie beschäftigten den Ausschuß bis zum Ende der funfzehnten Sitzung den 10. Juni — wird es genügen, einzelne Punkte her-

vorzuheben, welche geeignet sind, den Charakter seiner Thätigkeit zu veranschaulichen.

Bei den Besprechungen über die Preßfreiheit (§. 4.), über das Briefgeheimniß (§. 5.), über das Auswanderungsrecht (§. 7.), über eine Habeas-Corpus-Acte (§. 8.), über das Versammlungsrecht (§. 11.) wiederholte sich mit steigender Schärfe der Gegensatz der Forderungen derer, welche aus der größten Freiheit der Einzelnen den besten Staat zu schaffen gemeint waren, und derer, welche in der gesicherten Festigkeit und Ordnung des Ganzen auch die Freiheit des Einzelnen bedingt sahen. Während Beseler und Bassermann ein Preßgesetz fordernd erklärten, daß in dem Augenblicke, wo das Grundrecht der Preßfreiheit ohne ausdrückliche Beschränkung proclamirt werde, keine Regierung mehr im Stande sein werde, gegen den Unfug der Presse aufzukommen, besorgte Schüler, daß man mit einem Preßgesetz wieder alle die Hemmungen und Bedrückungen in Gang bringen werde, deren das Volk endlich ledig zu sein gehofft habe; und Simon fügte hinzu, daß ein Preßgesetz doch wohl nicht für ein Grundrecht der Nation solle ausgegeben werden. Und während Wigard die Auswanderung, die ein jeder gesunde Staat möglichst beschützen und fördern werde, nur von der vorgängigen Erfüllung privatrechtlicher Obliegenheiten abhängig gemacht sehen will, entgegnet v. Mühlfeldt, daß demnach der Soldat von seinem Posten auswandern werde, statt zu desertiren.

Namentlich in Betreff des Versammlungsrechtes ergab sich eine sehr eigenthümliche Debatte*). Der Entwurf lautete:

§. 11. Das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln; Volksversammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Erlaubniß der Ortsbehörden.

Römer findet auch diese Beschränkung unangemessen; es würde über alles Maaß hinausgehen, wolle man dies wichtige Recht von der Bewilligung der Ortsbehörden abhängig machen; für offene Versammlungen sei eine Anzeige an die Behörde, daß sie gehalten werden sollen, genügend; diese werde dann wissen, was sie weiter zu thun habe. Die Gegenforderung im Interesse der öffentlichen Sicher-

*) In der eilften Sitzung (d. 6. Juni.)

heit weist Wigard mit dem Bemerken zurück, daß jetzt dies Recht bestehe und geübt werde und daß man unmöglich dem Volke in den Grundrechten etwas könne entziehen wollen, was es bereits thatsächlich habe. Scheller findet, daß allerdings die Polizei die Befugniß haben müsse, Volksversammlungen auch zu untersagen; so ohne alle Schranken würde das Recht die Freiheit vieler Staatsbürger beeinträchtigen; denn — fügt er hinzu — keine Straße und kein Platz würde der Benutzung zu solchen Zwecken entzogen werden können. Wigard: Offenbar ist der Unterschied von offenen und geschlossenen Räumen nicht ausreichend; er ist principlos, und würde schließlich nur zu neuen Ausflüchten und Weitläuftigkeiten von beiden Seiten führen; man müsse was man wolle sich entschließen ganz zu wollen. Hergenhahn: bei Versammlungen unter freiem Himmel müsse durchaus die polizeiliche Vorschrift beobachtet werden. Denn unter freiem Himmel strömt Alles hinzu, kein Vorstand mehr kann Ordnung halten, kann die weitere Wirkung einer solchen Versammlung zügeln; eine Versammlung vor der Paulskirche während unserer Berathungen angesetzt, könne man doch unmöglich für gleichgültig, ja auch nur für erträglich halten; in so maaßlosen Befugnissen könne er für sein Theil keinen Gewinn der Freiheit, sondern nur die Gefahr völliger Zügellosigkeit erblicken. Bassermann: wir sind allzusehr von dem Wesen der alten Regierungen befangen, wir glauben immer noch Abwehren gegen die alte Willkürherrschaft schaffen zu müssen; für freisinnige Regierungen, wie deren fortan allein möglich sind, als Ausdruck des Gesammtwillens oder der Majorität, wird es stets erwünscht und nothwendig sein, noch die Macht in Händen zu behalten, durch die allein die Freiheit vor der zügellosen Wuth des Augenblicks gesichert werden kann; auch die jetzt am weitesten Gehenden in unserer Mitte, wenn sie an der Spitze der Gewalt sein würden, werden in wenigen Wochen überholt sein und das Bedürfniß von Beschränkungen fühlen, ohne die die Ordnung nicht möglich ist; sie werden dann durch Gewalt die Freiheiten niederhalten müssen, welche sie jetzt gründen. Auch Soiron findet, man sei zu sehr unter dem Eindruck der Vergangenheit, aber er folgert daraus, daß man darum nicht weniger sich in den Arm der rechten Demokratie werfen müsse, selbst wenn sie augenblicklich noch einige unwirsche Sprünge machen sollte; nur durch Freiheit könne man das Volk gewöhnen frei zu sein. Lasaulx: er gehe nicht von Motiven der Furcht aus; aber er finde, daß man die

Erlaubniß der Gemeinde bedürfe, wo die Versammlung gehalten werden soll, da man ohne Erlaubniß des Besitzers sein Eigenthum nicht benutzen dürfe. Deiters: es könne durchaus nicht die privatrechtliche Betrachtung der Sache hier Platz greifen; es handle sich hier um Bestimmungen, von denen die Ruhe der Gesellschaft, ja die Existenz des Staates abhängen werde. — Es wurde nach noch lange fortgesetzter Discussion über §. 11. zur Abstimmung geschritten.

1) Soll es heißen: „Das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln?" — Angenommen.

2) Soll die zweite Hälfte des §. 11. dahin lauten: „daß die Volksversammlungen unter freiem Himmel einer Erlaubniß bedürfen?" — Verworfen.

3) Soll sie dahin lauten: „daß die Volksversammlungen unter freiem Himmel verboten werden können?" — Wurde angenommen.

Das Resultat der Abstimmung war den Versammelten im verschiedenen Sinne überraschend; es entspann sich eine lebhafte Discussion, wie man über diese peinliche Lage hinauskomme. Wigard beantragt ein Unteramendement: „können verboten werden nach vorgängig festgesetzten gesetzlichen Bestimmungen." Welcker schlägt vor: „können verboten werden wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit." Denn habe man verantwortliche Behörden, die für ihre Versagungen eintreten müssen, so sei keine Gefahr bei dieser Befugniß. Es wurde über diesen Welckerschen Antrag abgestimmt und derselbe angenommen.

Dieser äußerst lebhaften Verhandlung folgte die nicht minder wichtige über §. 12.:

„Das Recht zu Vereinen mit rechtmäßigen Zwecken und Mitteln."

Man hatte zunächst überwiegend diejenige Art von Vereinen im Auge, welche damals sich mit außerordentlicher Raschheit für politische Zwecke zusammenfanden. Ahrens schlägt vor, die Formel der belgischen Verfassung anzunehmen: „Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinen;" der Ausdruck „rechtmäßig" sei

in diesem Zusammenhange gar nicht klar und scharf, und das Gesetz ist durchaus unvermögend, a priori zu bestimmen, was rechtmäßige Zwecke seien. Doch in Betreff gewisser Verbindungen sei wohl — Vorbehalt nothwendig; wenn sich im Volke entschiedene Opposition gegen bestimmte Institutionen gemacht habe, so müsse ihr die Legislation nachgeben; von der Art sei die Corporation der Jesuiten und einige andere analoge Gestaltungen, diese müsse man untersagen und resp. aufheben. Deiters schlägt vor: statt „rechtmäßige Zwecke" den Ausdruck „erlaubte Zwecke" zu setzen. Er erinnert daran, daß auf diesen §. die Frage über die Corporationsrechte verwiesen sei; deren sind angemaßt, aber mehr noch entzogen worden auf willkürliche Weise; er schlage vor: „Ertheilung und Aufhebung von Corporationsrechten kann nur durch Gesetz erfolgen und letztere nicht mit Einziehung des Corporationseigenthums für den Staatsfiscus verbunden sein." Nach mehreren anderen Erörterungen nimmt Beseler diese Frage auf: wir seien hier, äußert er, in der wichtigsten Frage, die uns beschäftigen kann, in der Frage, durch die wir uns, wenn es gelingt sie glücklich zu lösen, an die herrlichste Zeit unserer Vergangenheit wieder anschließen werden; denn noch steckt in unserer deutschen Natur und durch alle Polizeilichkeit und Staatsbevormundung nicht ruinirt, der tiefe germanische Zug der Genossenschaft und in tausend Formungen quillt er überall hervor; er ist das rechte und das volle Gegengewicht gegen die Zersetzung des Lebens in der Gesellschaft, die sich durch die traurige Nachäffung französischer Vorbilder in unser deutsches Wesen eindrängen will. Frankreich ist nicht germanisch, und die Versuche der Genossenschaft dort — man sehe nur L. Blanc's Arbeiteranstalten — sind nur abstract, Verkümmerungen, Begriffsbildungen ohne Leben. Der tiefe conservative Sinn, der in unserem Volke durchaus maaßgebend und vorherrschend ist, will ein überdauerndes Kleinod der Gemeinsamkeit, will die Hingabe des Einzelnen an die Gründung und Förderung eines Bleibenden und Gemeinsamen, sieht darin den Zweck und nicht das Mittel egoistischer Zwecke. Hier möge man die lebensvollen Triebe einer wahrhaft sittlichen Neubelebung des Volkes in den ihm nächsten und wichtigsten Kreisen suchen; hier sei die Heilung für die Schäden, die der atomisirende Eifer der Staatsallmacht, und der eben zu versetzende des falschen Liberalismus, namentlich seit der Aufklärungszeit in der Rheinbundepoche, über Deutschland gebracht, zu finden; hier sei es,

wo die Nation sich selber wiedergewinnen werde. Wir würden freilich die Sache nicht mit einem Grundrecht zu jener alten Energie der Hansazeit wieder zu erwecken vermögen; aber für den noch vorhandenen Zug im Volke, für den überall wieder regen Trieb ein Lebensprincip aussprechen, das können wir, und das gebührt uns. Nach weiteren Erläuterungen schlägt er vor: „das Recht zu genossenschaftlichen Vereinen, mit erlaubten Zwecken und Mitteln; die Ertheilung der Corporationsrechte geschieht durch die höchste Staatsbehörde." Schüler erklärt sich mit Beselers Ansicht im vollsten Maaße einverstanden: es freue ihn, ihm auf diesem Felde, wo sie sich wissenschaftlich schon begrüßt hätten, wieder zu begegnen; er wünsche die ganze Bezeichnung von Ertheilung corporativer Rechte bei Seite gestellt, da sie das, was man erstrebe, wieder in Frage stelle, und schlage, statt der zweifelhaften Fassung in Beselers Antrag, folgende vor: „Verbote oder Beschränkungen bestimmter genossenschaftlicher Vereine können nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen." Deiters ist bedenklich gegen dies „logische Mittelding," das man zwischen Staat und Gemeinde einzuschieben beabsichtige, und welches die klare Einfachheit der öffentlichen Verhältnisse völlig zu verwirren drohe. Beseler erläutert diese höchst wichtige Sache noch ausführlicher nach dem weiteren Umfange ihres Einflusses und ihrer Bedeutung: man möge doch nicht meinen, daß die abstracten Schemata die Fälle des Lebens und seiner Bewegung zu fassen vermögen; es sei kein Segen dabei, Alles zu atomisiren, um die zerstörten Krystalle dann zu neuen willkürlichen Formen zusammenzuquetschen; das sei die traurigste Wirkung des Absolutismus seit zwei Jahrhunderten gewesen, und die Zerrüttung, die tiefe Haltlosigkeit der bürgerlichen Gesellschaft sei eben daher entstanden, daß man alle dies wahrhafte und innerlich bedingte Anschließen und Anschießen, dies aus der Natur der Interessen und der Gemeinschaft erwachsene Gefuge mit roher Hand zerschmettert habe. Man glaube doch nicht, daß die Herrlichkeit Englands in seiner Verfassung bestehe, oder vielmehr, daß sie so gesund und kräftig anleite, stamme daher, daß man dort diese freie und sich selbst bestimmende Bewegung bewahrt habe. Scheller hält dies Ganze für einen bloßen Gelehrtenstreit: in die Grundverfassung gehöre nicht, wie sich Gesellschaften bilden können u. s. w. — Auch Anderen schien jene Ansicht Beselers weniger der Natur unserer Aufgabe, den Wünschen des Volkes, dem Interesse der fort-

schreitenden Gesellschaft zu entsprechen; und Wigard fürchtete, daß man auf diesem Wege allen möglichen Ausschließlichkeiten und mittelalterlichen Beschränktheiten wieder Thür und Thor öffnen werde.

Es wurde zur Abstimmung geschritten. a) Zunächst fragt es sich, ob blos von Gesellschaften und Vereinen die Rede sein soll oder auch von Corporationsrechten? — Letzteres wurde verworfen.

b) Sodann, ob §. 12. nach Analogie der belgischen Verfassung heißen soll: „Jeder Deutsche hat das Recht Vereine zu bilden; dies Recht darf keiner vorbeugenden Maaßregel unterworfen sein"? — Wurde angenommen.

In den bisher mitgetheilten Erörterungen hatte der Ausschuß, so wichtig und schwierig die einzelnen Abgrenzungen zwischen den Ansprüchen der Freiheit und den unerläßlichen Bedingungen des staatlichen Bestehens sein mochten, nicht eben neue Aufgaben zu lösen, neue Verhältnisse zu schaffen gehabt. Bei der Berathung über das Recht der Beschwerde (§. 10) und mehr noch bei der über ein allgemeines Staatsbürger- und Heimathsrecht (§. 6) trat zum ersten Mal das Verhältniß des Reiches zu den Territorien in den Vordergrund. Hier war in der That eine neue, völlig neue Doctrin zu schaffen und erst sehr allmälig hat sich in den Debatten des Ausschusses und der Nationalversammlung ein Kreis von Rechtsbegriffen ausgeprägt, wie er der erstrebten Neugründung Deutschlands zur Grundlage dienen mußte.

In der ersten Verhandlung über §. 6 *) trat die Vorstellung eines gemeinsamen „deutschen Staatsbürgerrechtes", welche der Entwurf in Anregung gebracht hatte, gegen die zugleich mit aufgestellten Modalitäten in den Hintergrund. Es ist der Mühe werth, das Protocoll dieser Verhandlung hier vollständig mitzutheilen.

Scheller eröffnete die Debatte: er mache darauf aufmerksam, daß §. 6, wie er vorliege, so ausgedeutet werden könne, als ob Fremde einziehen könnten, ohne sich den Bedingungen zu unterwerfen, die die Gemeinde in sich selbst festgestellt habe; namentlich größere und reichere Gemeinden würden in große Gefahr förmlicher Ueberfluthung kommen. Lasaulx schlug vor: Jeder hat das Recht, an jedem Orte

---

*) In der zehnten Sitzung (d. 6. Juni.)

sich ansässig zu machen und Gewerbe zu treiben nach denselben Gesetzen, die für jeden Einheimischen gelten. Mittermaier hebt hervor, daß hier verschiedene Dinge geschieden werden müssen: 1) es muß Jeder in jedem Bundesstaate sicher sein vor Ausweisung, das ist ein allgemein Gefordertes; die Schweiz hat ausdrücklich die Ausnahmefälle der Befugniß zur Ausweisung eben jetzt in Arbeit; Nahrungslosigkeit und Verbrechen genügen zur Ausweisung. Wir müssen uns namentlich vor der Polizeilichkeit der Ausweisungen hüten, die man in Deutschland so arg hat einreißen lassen. 2) Wie steht es mit den Ansprüchen, die sich auf die Gemeindegüter stützen und welche so streng gegen die fremd Einziehenden zu sein geneigt sind? Man muß hier die Territorialgesetzgebung eintreten lassen, man kann hier ohne Ungerechtigkeit nicht in die Sonderverhältnisse eingreifen. Die Einkaufsgelder sind doch noch in vielen Gegenden üblich; es darf doch nicht so ohne Weiteres darüber hinweggegangen werden. 3) Auch das Wahlrecht zur allgemeinen deutschen Volksvertretung fordert genauere Bestimmung; denn sei jeder Deutsche überall wählbar, wählen darf er doch nur an Einer Stelle, nur da, wo er seinen bestimmten Wohnsitz hat. Beseler ist mit dem §. einverstanden; allerdings ist das Freizügigkeitsrecht in verschiedenen Staaten sehr verschieden, in Preußen ist es sehr frei, es genügt dort bloße Arbeitskraft, während andere Staaten ihre Gemeinden Vermögens- und Unterhaltsnachweis fordern lassen. Will man sich später in der Reichsgesetzgebung zu allgemeinen freieren Bestimmungen erheben, so mag es geschehen; bis dahin fordert die Parität die im §. 6 aufgeführte Modification. Sodann scheine Mittermaier Gemeinderecht und Aufenthaltsrecht nicht völlig genügend zu sondern; das Aufenthaltsrecht muß überall vorhanden sein, das Gemeinderecht wird bei §. 17 zur Sprache kommen. — Auch Wippermann fordert völlig freies Aufenthaltsrecht, aber das schließe nicht aus, daß man eine Person in ihre Heimath verweisen könne; ein Verbrecher oder Armer kann, wie aus einer Gemeinde in die andere desselben Staates, so auch in seine Heimath, wenn sie zu einem anderen Staate gehört, verwiesen werden, nur nicht, weil er dem anderen Staate, sondern nur, weil er einer anderen Gemeinde angehört. Allerdings muß die Gemeinde die Befugniß der Aufnahme Fremder oder ihrer Zurückweisung haben, aber die Bedingungen zur Aufnahme in Cassel sollen für einen Churhessen nicht gelinder sein, als für einen Badener. Römer unter-

scheidet zwischen temporärem Aufenthalt und Uebersiedelung; das Recht zu jenem muß jeder Deutsche in jedem deutschen Lande, in jeder Gemeinde haben; auch die Befugniß der Ausweisung muß aus Rücksicht auf den Etat des Gefängnißwesens u. s. w. dem einzelnen Staate zustehen. Aber im Weiteren scheint der Unterschied von Staats- und Gemeindebürgerrecht nicht deutlich genug bezeichnet zu sein; das Staatsbürgerrecht muß überall erlangt werden können, und zwar möglichst mühelos und leicht; aber die Gemeinden sind zu unterschieden nach ihren Gütern und Nutzungen, als daß man ohne große Ungerechtigkeit hier volle Freiheit lassen dürfte. Auch v. Andrian hebt hervor, daß die Gemeinde durchaus gesichert sein müsse, und daß man durch Einsässigkeit nicht das Recht der Armenpflege gewinnen könne; es würde damit die gesunde Grundlage des Staats ruinirt werden. Auch Hergenhahn fordert schärfere Ausdrücklichkeit und namentlich die so nothwendige Parität zwischen den verschiedenen deutschen Staaten. Lasaulx hebt hervor: es kommen hier drei Rechte und Pflichten zur Sprache, 1) daß jeder Deutsche Mitglied einer Gemeinde sein müsse, 2) Mitglied einer der 38 Territorialstaaten, 3) daß er Deutscher sei und das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht habe. Man müsse über jede dieser Kategorien besondere Bestimmungen finden; Alles mit einer Norm abmachen wollen heiße sich die Sache leicht machen. Tellkampf findet allerdings diese Scheidung sehr praktisch; aber sie sei im Wesentlichen auch in dem §. enthalten; natürlich strömen mit den Eisenbahnen die Arbeiter nach den großen Orten, wo sie Arbeit zu finden hoffen; diese Bewegung erschweren heiße die Armuth mehren und Stockungen erzwingen, wo Alles zu rascherer Bewegung dränge. Es fragt sich, ob wir hier zugleich über die Armenlast etwas bestimmen wollen; stellt man sie als Provinziallast hin, so vermag man hier ungleich freiere Bestimmungen zu finden; der Bereich des Armenverbandes müsse wachsen mit der Erleichterung des Austausches von Arbeit und Capital. v. Mohl erklärt, daß Heimathsrecht im §. nichts Anderes habe heißen sollen, als Aufenthaltsrecht. Ahrens findet, daß wir als einiger Bundesstaat auch alle Bestimmungen der staatlichen Einheit aufnehmen müssen, daher müsse §. 6 gestrichen werden; dagegen müsse das Gemeindebürgerrecht fest normirt werden, die Gemeinden müssen die Befugniß haben, sich selbst zu bestellen und die Aufnahme in sie zu gestatten und zu verweigern. Schüler bemerkt,

daß allerdings in den Gemeinden oft eine große Widerstandsneigung gegen das Eintreten Fremder vorhanden sei, aber es sei eine dringende Nothwendigkeit, da die nöthige Parität herzustellen; auch er meint, daß die zweite Hälfte gestrichen werden müsse. Deiters glaubt, daß wir im Wesentlichen in der Sache einig seien, daß die Aufnahme in den Staatsverband von einem Staat in den anderen durchaus frei gegeben sein müsse; er wünscht, daß die allgemeinen Worte des Anfangs fortbleiben und nur die Sache ausgesprochen werde: einmal, Jeder muß in jedem Staat sich zum Erwerbe u. s. w. aufhalten dürfen, sodann aber, die Aufnahme in den anderen Staatsverband ist noch eine andere Sache, und dies muß ausdrücklich bezeichnet werden. Wigard hebt stark die doch mögliche Tyrannei der Gemeinden hervor; ob man denn, nachdem man kaum der willkürlichen Scheidungen von Staat zu Staat los geworden, nun die unendlich ärgere Engherzigkeit der Communen wolle herrschen machen? Wir halten uns, meint er, zu sehr an die vorhandenen Verhältnisse; wenn es freiheitlich nothwendig ist, neue Formen zu schaffen, so darf man sich nicht scheuen, vorhandene Vorurtheile und Ausschließlichkeiten zu brechen. v. Mühlfeldt sagt dagegen, daß, wenn man die Gemeinden durch ein Reichsgrundgesetz zu Aufnahmen zwinge, man gerade die Freiheit der Gemeinden, die man doch wollen muß, beeinträchtigen würde; wenn man nirgend feste Geschlossenheiten lassen wolle, werde man endlich zu einer allgemeinen Auflösung kommen. Auch Wippermann macht geltend, daß es das Recht jeder Genossenschaft sei, Mitglieder aufzunehmen, warum nicht auch der politischen Gemeinde? Bassermann resumirt: über die erste Hälfte des §. seien wir einig und würde jeder Zweifel schwinden, wenn wir uns darüber einigen, daß der deutsche Ausländer dem Inländer gleich geachtet werden solle. Schüler beantragt, da hier die einzelnen Rechte aufgeführt seien, zu beachten, daß Ausländer durch Cautionen im Proceß sehr incommodirt werden können, daß also eine Bestimmung aufgenommen werde, welche in dieser Beziehung Vorsorge treffe. Dagegen wird bemerkt, daß §. 16, die Vollziehbarkeit der Erkenntnisse betreffend, dies erledige. Vorgreiflich bemerkt Simon, daß in der zweiten Hälfte des §. nur die Unbescholtenheit als Bedingung der Aufnahme gelten dürfe, nicht der Vermögensnachweis, sonst würden wir das Proletariat an die Scholle heften. Welcker ist nicht dafür, daß

Jeder das Gemeindebürgerrecht solle erwerben dürfen. Legen wir noch irgend einen Werth auf den genossenschaftlichen Verband, so dürfen wir nicht diese laxe Freiheit des Eintretens in die Gemeinde aussprechen; er würde jedes Mittel dankbar benutzen, das zur Kräftigung der Gemeinde dienen könne. Römer bemerkt, daß in Wirklichkeit Niemand Staatsbürger sein könne, ohne einer Gemeinde anzugehören, und dies möge immer ein Zwang sein, aber es sei ein gewiß wohlthätiger; jedenfalls soll die Reichsverfassung solche Particulargesetzgebungen schonen und am wenigsten dem Princip eines allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechtes solchen Umfang geben, wie etwa die Consequenz empfehlen möchte. Simon findet dies bedenklich; denn wenn Niemand das Staatsbürgerthum erhält ohne das Gemeinderecht, und letzteres von dem Consens der Gemeinden abhängt, so haben wir die schwerste Unfreiheitlichkeit; jede kleine Gemeinde hat dann das Recht, einen Deutschen aus dem Staate, in den er sich übersiedeln will, auszuschließen; Preußen zeigt, daß die größere Freiheit nicht gefährlich ist. Dem widerspricht Beseler: es kommen viele Arme von den Dörfern nach den Städten und es wird da erst ein Proletariat gegründet, das man abwehren will. Simon anerkennt diese Thatsache, aber sie widerlege nicht, was er gesagt; es müsse durchaus Gleichheit von Staat zu Staat sein, sonst sei hier eine förmliche Prämie auf die Illiberalität gesetzt. Beseler schlägt vor: das Princip der Parität hier bereits auszusprechen und ein Reichsgesetz in dieser Beziehung in Aussicht zu stellen. Hergenhahn macht einen vermittelnden Vorschlag: „Jeder Deutsche ist in Aufenthalt, Erwerbung von Grundeigenthum, Gewerbebetrieb, Gemeindebürgerrecht an jedem Orte außerhalb seines Staates den Angehörigen eines Ortes im betreffenden Staat gleichgestellt, bis demnächst durch die Reichsgesetzgebung ein gleichmäßiges Princip für diese Rechte aufgestellt werden wird." v. Mohl macht bemerklich, daß nach Simons Ansicht das altgewohnte deutsche Princip, daß die Gemeinde für ihre Armen sorge, aufgehoben werde, und Simon dagegen, daß dasselbe schon nicht mehr allein in Deutschland gelte, daß namentlich in Preußen in subsidium der Provinzialverband, endlich der Staat eintrete, eine Einrichtung, die völlig freisinnig und sachgemäß sei.

Im Verlauf der Abstimmung *) fragt es sich, ob aufgenommen

*) S. die Zusammenstellung in Anlage 3. §. 6. Absatz 1.

werden soll die Verweisung auf ein künftiges Reichsgesetz. Wigard wünscht, daß die Frage so gestellt werde: Sollen die künftigen Verhältnisse auf Grundlage der Parität durch Reichsgesetze geordnet werden. Beseler bittet, da die Parität selbst eine Ungerechtigkeit in sich schließe, nicht auf dieser Grundlage das Künftige geordnet werden zu lassen.

Es wird übergegangen zu der zweiten Hälfte des §. 6. Waitz ist der Meinung: es müsse fortan in Deutschland gar kein eigenes Staatsbürgerrecht der einzelnen deutschen Staaten neben dem allgemeinen deutschen bestehen dürfen, also dieser ganze Satz würde fortbleiben müssen. Auch Tellkampf ist dieser Ansicht; es sei der rechte Sieg über den Particularismus. Nordamerika gebe ein Beispiel, wie sich dies Verhältniß in der Wirklichkeit völlig einfach und heilsam darstelle. v. Mohl wünscht die Formel des §. zu retten; es sei denn doch etwas Wesentliches, daß der einzelne Staat mit seiner Competenz nicht völlig verschwinde; er wünsche, daß die Schranken fallen, die unnütz hemmten, aber die völlige Unterschiedslosigkeit scheine ihm keinen Gewinn zu versprechen. Deiters findet, daß in der ersten Hälfte des §. keineswegs der Inhalt der zweiten Hälfte enthalten sei; er wünsche in Betreff derselben nicht auf ein Reichsgesetz zu verweisen, vielmehr wünsche er die völlige Beibehaltung dessen, was der Entwurf besagt, damit man nicht etwa aus Vergleich mit Art. XVIII. der Bundesacte den Verdacht ableite, als wollten wir das in der zweiten Hälfte des §. enthaltene Princip verwerfen. Hergenhahn meint, es müsse diese zweite Hälfte des §. parallel mit der ersten sein, jeder Staat hat jetzt ein besonderes Recht in Betreff der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes, und dies muß vorerst erhalten bleiben. Beseler entwickelt die Nothwendigkeit, diesen §. fortzulassen, aus der einzig möglichen Form der Einheit, die wir erstreben können; aber es ergebe sich daraus die Nothwendigkeit eines Gesetzes der deutschen Naturalisation. Wir müßten uns die Frage beantworten, was das eigentlich sei „ein Deutscher"; wir müßten daran gehen, die Lücke auszufüllen, welche der Untergang des Reiches gelassen habe. v. Mühlfeldt bemerkt, daß hier sonderbarer Weise die entgegengesetzten Ansichten darin zusammen kommen, diesen §. fortzulassen; man könne Staatsbürger sein, ohne Gemeindebürger zu werden; aber man werde nicht dahin kommen, Bürger des Reiches anders zu sein, als indem man einem bestimmten Staate angehöre;

solle „ein Deutscher" ein politischer Begriff werden, so könne er es nur auf Grund der Zugehörigkeit zu einem der deutschen Staaten; nur durch Oesterreich könnten die Böhmen sich zu Deutschland rechnen lernen. Waitz bemerkt, daß von Aufnahme in den Staatsverband der einzelnen Staaten nicht mehr die Rede sein könne, wir würden sonst nur den alten Staatenbund erneuern, sondern dies sei eine Consequenz des künftigen Reichsbürgerthums. Beseler fügt hinzu: es könne sich nur darum handeln, wann und wie mit Veränderung des Wohnortes die politischen Rechte und Pflichten des anderen Ortes eintreten, wann der von hier nach Wiesbaden sich Uebersiedelnde dort wählen, dort seine Wehrpflicht leisten könne; nur diese Modalität könne die weitere Gesetzgebung noch zu bestimmen haben; das Princip der Gemeinsamkeit des deutschen Bürgerrechtes stehe fest. Waitz beantragt: „die staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Staaten sind mit der festen Niederlassung gegeben." v. Mohl entgegnet, daß, sobald Ein Reich sei, jene Bestimmungen ganz gut wären, daß aber, so lange die einzelnen Staaten noch bestehen, deren unterschiedenes Staatsbürgerrecht erhalten bleiben müsse; wir seien hier im Begriff, Bestimmungen zu anticipiren, deren Consequenzen uns endlich über den Kopf wachsen müßten. Soiron glaubt, daß man zu viel die beiden Hälften des §. in Verbindung bringe und sich dadurch unklar werde; die verschiedenen Bestimmungen der ersten Hälfte seien von der Art, daß man alle jene Rechte in Baden etwa ausüben könne, ohne darum die würtembergischen Staatsbürgerrechte aufzugeben; nun fragt sich nur, wenn man auch dies vertauschen will, wie dies geschehen müsse. Die Meinung des §. ist, daß dies auf die leichteste Weise geschehen solle, aber ausdrücklich auch geschehen müsse. Beseler: das Indigenat sei bisher an Geburt, Verleihung oder stillschweigende Erwerbung geknüpft gewesen. Es scheine nur der dritte Punkt noch von Bedeutung, die Geburt und die Verleihung nicht mehr Bedeutung zu haben; es handle sich nur um Bestimmungen, wann und wie stillschweigend erworben werde, d. h. welche Form der Niederlassung und Ansässigkeit das fremde Staatsbürgerrecht bereitet. Soiron: wenn als Folge bleibender Niederlassung das Staatsbürgerrecht eines anderen Ortes entsteht, so ist das eine große Beschränkung; manchmal hätte wohl ein Preuße in Mannheim ein Gewerbe gründen mögen, aber er konnte es nicht, denn er mußte erst Staatsbürger in Baden werden, wollte aber nicht sein preußisches Staats-

bürgerrecht aufgeben. Jetzt gilt es nun, daß ein Deutscher sein Recht als Deutscher in jedem Staate müsse ausüben können.

Bis zu diesem Punkte gelangte die Debatte, in der fruchtbare Motive mehr angeregt als erschöpft wurden. In der Abstimmung wurde der Antrag von Waitz verworfen, der von Hergenhahn angenommen, welcher lautet:

> „Jeder Deutsche ist Staatsbürger in Deutschland; als solcher kann er die politischen Rechte in jedem deutschen Einzelnstaat ausüben, wo er seinen festen Wohnsitz hat."

Der Antragsteller fügte hinzu, daß er unter politischen Rechten die allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechte verstehe. Man mußte wohl bemerken, daß man sich in einem seltsamen Zirkel bewege, und es war nur ein vorläufiger Nothbehelf, wenn eine Minorität (Beseler, Waitz, Droysen) sich ein Minoritätsvotum in Betreff der Bedeutung und Wirkung des Reichsbürgerrechts vorbehalten.

Bei der Debatte über §. 10. „Recht der Beschwerde bei den zuständigen Stellen und in den gesetzlichen Fällen, weiter bei den Landständen und endlich bei der Reichsversammlung" berührte man zum zweiten Male die oben bezeichneten Competenzverhältnisse. v. Andrian hatte diesen ganzen §. überflüssig gefunden; so weit er Angemessenes enthalte, verstehe er sich von selbst und werde nirgend in Zweifel gezogen; und wo er Neues enthalte, überschreite er das Maaß des Annehmbaren. Wigard machte dagegen bemerklich, daß selbst die legislativen Gewalten des Einzelnstaates widergesetzlich verfahren könnten, wie denn z. E. in Sachsen Regierung und Stände über den Deutsch-Katholicismus ein arges Gesetz vereinbart hätten; für solche Fälle müsse weitere rechtliche Beschwerde offen gehalten werden. Soiron erwiedert, daß ja auch die Reichsversammlung in ähnlicher Weise könne entscheiden wollen, und was dann? Es gebe eben nicht Mittel gegen Alles; die ganze Lehre von der Beschwerde in diese Richtung der legislativen Körper geführt, scheine sich wenig oder gar nicht von dem Petitionsrecht zu unterscheiden. Deiters wünscht die Bezeichnung „in den gesetzlichen Fällen" fortzulassen, die gerade hinreiche, Alles wieder illusorisch zu machen. v. Mohl hebt hervor, wie ungeheure Massen von Arbeit man hiermit den zuständigen Stellen bereiten würde, wenn keinerlei Schranke gesetzt werde; man müsse doch daran denken, daß die Behörden nicht blos für die Beschwer-

den eingesetzt werden; man traue ihnen gar nicht, muthe ihnen desto mehr zu. Wigard fordert dringend eine ausdrückliche Feststellung gegen Eingriffe der legislativen Gewalten; man komme sonst in Gefahr, durch die Willkür der Majoritäten vollkommen despotisirt zu werden; man müsse schließlich noch an ein Reichsgericht gehen können. Beseler: in dem Staate sei wesentlich eine souveraine Macht, diese müsse schließlich entscheiden, das Gericht dürfe nicht darüber sein; so wie das Gericht der legislativen Gewalt unterliegt, hat die Gerechtigkeit ein Ende, so wie diese der Controle des Gerichts, so hört der Staat auf: es sei nothwendig, die Competenzen beider zu scheiden. Soiron: auch er müsse dafür halten, daß das Nationalparlament und die Verantwortlichkeit der Minister eine weit bessere Garantie sei, als die Reichsgerichte und deren Unabhängigkeit. Dem stimmt Römer bei: der Richter habe das Gesetz im einzelnen Fall zu interpretiren, aber selbst Gesetze zu geben habe er nicht. Aber man dürfe wohl fragen, ob in den Competenzen der Particulargesetzgebung und Administration der Reichstag Maaß und Ziel geben dürfe, so daß jede betreffende Sache schließlich an diesen kommen könne; es sei ihm klar, daß ein Beschwerderecht nur in formeller Beziehung eintreten dürfe, nur gegen Fehler im Verfahren, in der Verletzung der rechtlichen Formen u. s. w.; wolle man Beschwerden auch im Materiellen zulassen, so sei ein heilloser Wirrwar unvermeidlich; jede Bagatellsache werde die ganze Himmelsleiter hoffnungsvoller Quärelen hinaufsteigen wollen. — Auch diese Fragen sollten erst durch spätere Erörterungen ihre tiefere Bedeutung gewinnen.

In dem Entwurfe waren im Interesse der Gleichheit folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

> §. 13. Gleichheit vor dem Gesetz; namentlich in Bezug auf Gerichtsstand, auf Amtsfähigkeit, auf Wehrpflicht, auf öffentliche Abgaben, und auf politische oder private Vorrechte einzelner Stände.

In gewissem Sinne dürfte als Fortsetzung dieser Bestimmungen die des folgenden §. gelten:

> §. 14. Ablösbarkeit aller gutsherrlichen Grundlasten; Jagdrecht auf eigenem Boden.

Es wird nicht ohne Interesse sein zu sehen, wie die Be-

stimmungen, die nachmals in den Grundrechten so weiten Umfang gewonnen haben, in ihrer ersten Erörterung erschienen.*)

Die „Gleichheit vor dem Gesetz" erschien völlig unbedenklich; aber die einzelnen Modalitäten derselben forderten nähere Erörterung. In Betreff der Worte: „namentlich in Bezug auf den Gerichtsstand," findet Schüler, daß man dies näher bezeichnen müsse, da es specielle Gerichtsstände giebt, die man nicht wird aufgehoben wünschen; er erinnere an Berggerichte, Handelsgerichte u. s. w. Es wurde dagegen bemerkt, daß das Wesentliche die Gleichheit der Personen vor dem Gericht sei. Waitz hebt hervor, daß man auch diese nicht so ohne Weiteres wollen könne, daß z. B. die Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit über die Studenten auch ihr Bedenken habe, daß das da und dort ausgesprochene Verlangen der akademischen Jugend doch nicht maaßgebend sein könne; im Ganzen findet er diese Sache besser in §. 16. verwiesen. Simon macht geltend, daß es am meisten auf Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes für Adel und Beamte, z. B. in Preußen, ankomme; es sei das in keiner Weise heilsam oder nothwendig, es müsse durchaus abgestellt werden. Wippermann: „Gleichheit vor dem Gesetz und den Richtern" würde wohl der entsprechendste Ausdruck sein; denn es handelt sich nur um die Ungleichheit persönlicher Bevorzugung. Wigard fordert — denn das sei das allein Principmäßige — die Aufhebung aller besonderen Gerichtsstände, auch des militairischen, akademischen, auch der Berggerichte. Das Recht sei nicht ein anderes für den Soldaten oder in Handelssachen, oder wo sonst immer; man müsse aus der babylonischen Rechtsverwirrung endlich hinaus. Soiron schlägt vor: „alle besonderen Gerichtsstände für besondere Personen oder Stände," in der Sache werde man sich wohl einverstanden finden, es komme nur auf die rechte Fassung an. Welcker wünscht lieber: „der persönlich privilegirte Gerichtsstand." Waitz bemerkt, daß statt dieser negativen Ausdrücke, statt der Aufhebung, lieber positiv gesprochen und was gelten, was gewährt werden soll, ausgedrückt werde; diese Weitschichtigkeit der Ausdrücke führe uns nothwendig irre. Die weitere Erörterung über die Nothwendigkeit na-

*) In der zwölften Sitzung d. 7. Juni.

mentlich der Militairgerichte für rein militairische Sachen führt Beseler zu der Fassung;

„Alle Deutsche sind gleich vor dem Gesetz; ein persönlich privilegirter Gerichtsstand soll nicht mehr bestehen."

Dieser Satz wurde angenommen. Die Bestimmung: „Gleichheit in Bezug auf Amtsfähigkeit," wurde in der Fassung von Wigard „Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern" — angenommen.

„Gleichheit in Bezug auf Wehrpflicht." Blum findet, das stehe in §. 15 in der Bestimmung über das allgemeine Waffenrecht. Wippermann dagegen hebt hervor, dort sei von dem Recht auf Bewaffnung die Rede, hier dagegen sei bezeichnet, daß nicht mehr einzelne Stände allein die Wehrpflicht haben sollen; es werde gewiß Niemand sein, der diese Ungleichheit nicht endlich beseitigt sehen wolle. Waitz stellt hier die Frage: Wie weit wir hier, wie bei der Wehrpflicht so überall, die den Standesherren durch die Bundesfassung garantirten Rechte aufheben zu können gemeint seien, eine Frage, die um so wichtiger erscheine, wenn etwa nothwendig werden sollte, die Zahl der Mediatisirten zu mehren; es wäre zu viel, wenn man die eben noch souverainen Familien sofort bis in das Niveau der Gesammtheit hinabdrücken wolle. Wigard: er könne dies Mitleid nicht theilen u. s. w.; er schlage folgende Fassung vor: „Aufhebung der Bevorzugung von Ständen bei der Ausbildung zu Offizieren; Aufhebung der Vorzüge gewisser Stände hinsichtlich der Militairdienstverhältnisse. — Aufhebung der Stellvertretung." Soiron: er werde sich nöthigenfalls nicht scheuen, Privilegien, die die Bundesacte gestiftet, auszustreichen; aber daß die Frage über die Stellvertretung in die Grundrechte komme, scheine ganz unangemessen; in den künftigen Wehrgesetzen werde diese Frage entschieden werden. Römer erklärt: er würde glauben, daß wir unser Werk nur halb gethan hätten, wenn wir noch irgend einen Standesunterschied bestehen ließen, nichts sei im Volk verhaßter, und es sei wahrlich nichts dazu gethan Seitens der Betheiligten, das Anstößige dieser Unterschiede zu mindern. Gegen Wigards Antrag bemerkt Beseler, daß derselbe wohl zu detaillirt sei. Die Standesherren betreffend, scheine es nicht nöthig, hier das Princip beschränkt auszusprechen, um sie zu schonen; wir werden sie nicht schonen können, so wie wir von Ablösung der Dienstpflicht sprechen; die ausdrückliche Aufhebung der Stellvertretung scheine doch nothwendig um des

Heerwesens willen; Preußen sei ein Beweis, daß es möglich und daß es heilsam sei. v. Mühlfeldt bemerkt, daß in Oesterreich doch unmöglich die Stellvertretung aufgehoben werden könne, indem dort noch keine allgemeine Wehrpflicht sei und, wie er meine, nicht sein könne. Schelle r erklärt, daß er eben jetzt erst recht darauf bestehen müsse, daß die Stellvertretung ausdrücklich aufgehoben werde; es könne Deutschland solche Sonderrichtungen einzelner Staaten nicht ertragen und seien sie noch so mächtig. Welcker findet hier die Sache aufzunehmen bedenklich; es sei doch sonderbar zu sagen: ich gebe dir ein Recht, daß du nicht mehr thun sollst, was du gern thätest; wir seien daran, ganz den Charakter der Grundrechte aus den Augen zu verlieren. Simon wünscht, daß ausdrücklich eine Redaction gemacht werde, welche „Wehrpflicht ohne Stellvertretung" ausspreche. — Verworfen.

„Gleichheit öffentlicher Abgaben." Schüler bemerkt, es werden wenig persönliche, desto mehr sachliche Unterscheidungen und Bevorzugungen vorhanden sein, und um wirkliche Gleichheit zu erhalten, müsse man beide Kategorien ausdrücklich bezeichnen. Fürst Lichnowsky sagt dagegen, daß man mit der angeblichen Gleichheit nur zu der heillosesten Ungleichheit kommen werde; wenn die Mediatisirten und Andere von Classensteuern frei sind, wenn anderer Orten Schullehrer, Geistliche u. s. w. gewisse Lasten nicht mit tragen, so sei das allerdings Ungleichheit, aber eine solche, die wenigstens eben so guten Grund und Sinn habe, als die gewünschte Gleichheit; er sei nicht gegen Einkommensteuer, aber gegen diese Art von Gleichmacherei sei er, welche die Einen schädige, ohne den Anderen mehr als eine Art illusorischer Genugthuung zu geben. Wippermann: alle Steuerfreiheit, die nicht etwa unter lästigem Titel erworben sei, sei aufzuheben, denn sie verwirre eine Menge administrativer Verhältnisse; sie sei nicht mehr durch die Gegenleistungen, die sie einst begründet, zu rechtfertigen, da diese längst hinweggefallen. Beseler anerkennt das Princip, findet aber, daß vielleicht hier nicht die Stelle ist, das zu Ende zu führen: so findet sich Rheinpreußen durch die Grundsteuer prägravirt gegen die alten Provinzen; es sei da eine Ausgleichung sehr schwer zu gewinnen, er glaube, am wenigsten durch einen so formellen Satz. Hier sofort Gleichheit auszusprechen, führe doch in Wahrheit in die schwierigsten Verwickelungen. Römer theilt diese Bedenken nicht; er findet es durchaus

nothwendig, durch Aussprechen der Grundsätze dem Staate selbst es möglich zu machen, mit den Eximirten fertig zu werden, sie würden sich sonst auf das Aeußerste widersetzen, mit Grund; wie denn ihm ein Rittergutsbesitzer in Würtemberg versichert habe, daß er bei 10,000 Gulden Vermögen jährlich 2000 Gulden verlieren würde, wenn er frei von Abgaben und Lasten zu sein aufhöre. Bei so verschrobenen Verhältnissen müsse man sich entschließen, einmal tief einzuschneiden. v. Soiron schlägt vor: „Oeffentliche Abgaben aller Art"; mit dem hier ausgesprochenen Princip werde entweder im Reich eine Gleichheit erreicht, oder wenigstens innerhalb desselben Staates, derselben Provinz die Gleichheit eintreten, die nothwendig sei. Käme eine Reichsgesetz nicht zu Stande, so würde die Gleichheit immer nur relativ in den kleineren Kreisen ihre Anwendung finden. Die endliche Abstimmung entscheidet sich für die Formel: „Gleichheit der Besteuerung für Personen und Sachen."

„Gleichheit in Bezug auf politische Vorrechte." Beseler macht darauf aufmerksam, daß man hiermit sehr Weitgreifendes entscheide; in vielen Verfassungen sei dem Adel die erste Kammer zugewiesen; sollen wir nun principiell, ehe wir auch nur die Reichsverfassung bedacht und geformt haben, entscheiden und uns selbst eine doch mögliche Fassung verbauen? Ueber die Vorfrage, ob die Frage hier ausgesetzt werden soll, äußert sich Ahrens bejahend mit Berufung auf das analoge Vorkommniß in Belgien. Blum erklärt, daß er diese Eventualität für völlig unmöglich halte; es sei an der Stelle, ganz einfach zu sagen: „Aufhebung des Adels und aller Vorrechte einzelner Stände." Ahrens: es genüge zu sagen: „Kein Stand als solcher kann ein Vorrecht genießen." Römer findet es nicht der Vorfrage wegen nöthig, sich der Entscheidung zu enthalten; es ist vielmehr dringend nothwendig, diese große Calamität der politischen Adelsvorrechte zu beseitigen; wie Würtemberg, so wird mancher andere Staat sich wesentlich in seiner Reform erleichtert finden, wenn die Reichsgesetzgebung vorangehe. Man müsse endlich mit diesen feudalen Instituten ein Ende machen. v. Soiron: es sei ganz im Interesse der weiteren Arbeit, lieber solche Fragen vorweg zu entscheiden, als sie weit hinaus zu schieben; wir werden dann durch die Discussion erfahren, welchen Weg wir bei der Reichsverfassung einzuschlagen haben würden; er sehe keinen Schaden dabei, eine solche Möglichkeit, wie eine Reichsadelskammer, vorweg unmöglich zu

machen. Gegen Beckeraths Bedenken, daß so die Bildung erster Kammern erschwert werde, ein Princip verliere, sagt Römer, daß es sich nur darum handele, daß wir künftig keine geborenen Gesetzgeber mehr haben werden; seien erste Kammern nöthig, so werde sich schon ein Princip für dieselben finden. Es wird endlich die Fassung, die Waitz vorgeschlagen: „Kein Stand als solcher kann politische Vorrechte besitzen," angenommen.

Auf Beselers Anlaß wird ausdrücklich vorbehalten, daß später in Betreff der Reichsverfassung die Versammlung anderweite Bestimmungen fassen könne. — Wigard fand diesen Vorbehalt für unangemessen, und gab seine abweichende Ansicht zu Protocoll.

Simon fordert ausdrücklich ausgesprochen: „Der Adel ist aufgehoben," das würde das Volk verstehen, denn auf dem Adel hafte der Unwille des Volkes vor Allem, es wolle ihn los sein. Fürst Lichnowsky hält seine treffliche „oratio pro domo", wie er sie nennt. Der Schluß: ich bin nicht gemeint, Jemanden zu kränken, aber nicht in dem Von oder Freiherrn oder Grafen steckt der Adel; glauben Sie mir, daß, wenn wir uns auch Herr Lichnowsky und Herr Fürstenberg heißen, wir werden nicht aufhören, uns als Erben der Namen unserer Väter zu betrachten." Die Abstimmung über den Simonschen Antrag verwarf denselben mit 20 gegen 3 Stimmen. Es wurde weiter darüber verhandelt, über die „privaten Vorrechte einzelner Stände." Namentlich wandte man sich auf die Fideicommisse. Ahrens schlug die Fassung vor: „Jede Rechtsungleichheit in den Familien wie in der bürgerlichen Gesellschaft hört auf" — zog jedoch diese Fassung als zu ungenau zurück. v. Soiron findet es bedenklich, die Aufhebung der Fideicommisse hier zu behandeln, da sie gar kein Vorzug gerade des Adels seien; überhaupt müsse man vorerst sich klar sein, was denn eigentlich die gemeinten privaten Vorrechte seien. v. Mühlfeldt entgegnet: besonders Eherechte, Adoptionsrecht u. s. w. einzelner Stände; er finde keinen Grund, diese aufrecht zu erhalten. Droysen macht darauf aufmerksam, daß man mit der Fassung des Entwurfs, vielleicht ohne es zu beabsichtigen, unter Anderem die ganze Natur unseres norddeutschen Bauernstandes vernichten würde, die namentlich sich in dem eigenthümlichen bäuerlichen Erbrecht darstelle; er gebe zu bedenken, daß man damit eins der gesundesten Verhältnisse des Volkes vernichten würde. Waitz führt dies Bedenken gründlicher und eindringlicher aus. Scheller fin-

det, daß gerade da die Befreiung und Entfesselung nothwendig sei, der Bauernaristokratismus sei der zäheste und für den kleinen Mann drückendste; er hemme am meisten die Entwickelung des nationalen Wohlstandes. Beseler legt in ausführlicher rechtshistorischer und publicistischer Deduction die große und tiefeingreifende Bedeutung dar, die es haben würde, wenn man die fideicommissarische Befugniß des Adels aufhebe, und wie namentlich privatrechtliche und Familien-Verhältnisse tief erschüttert werden würden, wenn man so verführe; er könne nicht meinen, daß wir so große Interessen opfern dürften ohne äußerst genügende und überzeugende Gründe, und diese habe er noch nicht gehört; der nackte Rationalismus und das gepriesene Vorbild der französischen Revolution könne ihn nicht bestimmen. Mittermaier wünscht die Frage der Fideicommisse in einem besonderen §. behandelt; die Aufhebung der sonstigen Vorrechte befürworte er; es sei dies der Wille des Volkes u. s. w. Die Fassung: „und die im Privatrecht gegründeten Vorrechte einzelner Stände" — wird angenommen.

Es wurde zu §. 14 erste Hälfte „Ablösbarkeit der gutsherrlichen Grundlasten" übergegangen.*) Mittermaier eröffnet die Debatte mit dem Vorschlage: Aufhebung aller Feudallasten und grundherrlichen Abgaben gegen billige Entschädigung. Er warnt namentlich gegen das Wort Ablösbarkeit, da dies dafür gelten würde, auf ein Vertragsverhältniß zu führen, während ausdrücklich die Aufhebung gefordert und zwangsweise durchgeführt werden kann; man möge eingedenk sein, daß gerade in diesen Beziehungen das Volk Hülfe und Erleichterung erwarte. Scheller findet, hier müsse von den grundherrlichen Lasten der Bauern an den Gutsherrn die Rede sein und diese müssen durchaus sowohl auf Antrag des Berechtigten wie Verpflichteten abgethan werden können; gewöhnliche Feudallasten müssen ohne alle Entschädigung aufgehoben werden. Tellkampf: die Ablösbarkeit sei in vielen Ländern seit 20 und 30 Jahren ausgesprochen und doch hingezögert, da den betreffenden Commissionen dies Geschäft sehr einträglich sei; es müsse sowohl größere Beschleunigung eintreten als auch größere Billigkeit und Leichtigkeit. Römer wünscht hinzuzufügen: „soweit

*) In der dreizehnten Sitzung d. 8. Juni.

sie einen Reinertrag gewähren," wobei insonderheit das Jagdrecht ins Auge zu fassen sei; denn bei Ablösung der Jagd werde oft auch das Vergnügen mit in Anschlag gebracht. In den verschiedenen Ländern führten die Feudallasten so verschiedene Namen, daß es unmöglich werde, sie ohne einzelne Aufzählung abzumachen; eine besondere Berichterstattung wäre dafür höchst wünschenswerth. Soiron: noch heute leide der deutsche Landmann an den Unerträglichkeiten, die ihn vor dreihundert Jahren zum Bauernkriege gebracht; man habe alle „Feudallasten" in Baden aufgehoben bei den jüngsten Bewegungen, hoffentlich dem letzten Bauernkrieg, aber bei der Anwendung habe sich gezeigt, wie wenig festbestimmt solcher Begriff sei, man habe sich damit helfen müssen zu sagen: Feudallasten, d. h. alle solche, für welche im Code Napoléon kein Rechtstitel zu finden sei; auch er findet einen besonderen Berichterstatter über diese Frage angemessen. Beseler findet, wir würden uns damit zu tief einlassen, auch sei die Sache nicht so schwierig, es seien dreierlei: Gutsherrschaft, Schutzherrnpflicht, Lehnsherrschaft angehend; auf die Lehnsherrschaft kommen wir später, die beiden anderen sind bereits jetzt ins Auge zu fassen. Die Verhältnisse gehören zum Theil mit dem Gemeindewesen zusammen; dieser §. aber, wenn wir ihn rein festhalten wollen, kann insonderheit nur die Grundlasten angehen; wir müssen uns hier begnügen das Princip klar hinzustellen, die Ausführung der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Schüler: wir müssen sehen, weder zu viel noch zu wenig zu sagen; er schlägt vor: „Alle guts- und schutzherrlichen Lasten." Allerdings sind oft Frohnden von der Art, daß der Gegenleistungen wegen die Verpflichteten, selbst wenn der Gutsherr es will, sich weigern und bis in den Proceß darüber gehen. Aber auch dieser Widerstand kann nicht mehr gestattet werden, es muß rein Feld geschaffen werden und zwar muß der Staat mit Creditanstalten u. s. w. vermittelnd eintreten. Wippermann schlägt vor: „Aufhebung aller Reallasten vorbehaltlich billiger Entschädigung." Daß sie aus der Welt geschafft werden müßten, sei klar, aber er wünsche keinen Raub. Lasaulx meint, wir können nicht mehr sagen, als daß die Lasten ablösbar seien; wie, das müssen die einzelnen Staaten bestellen. v. Mühlfeldt findet, daß dies Verhältniß der Ablösbarkeit gar nicht in die Grundrechte gehöre, sondern, als wesentlich staatswirthschaftlicher Art, der Sorge des einzelnen Staats gehöre. Gar für

künftig die Wiedererrichtung solcher Verhältnisse zu hindern, wäre wahrhafte Beschränkung der Freiheit, indem z. B. die Erbpachte gar nicht mehr würden stattfinden können. Scheller wiederholt: die Worte des §. genügen und nur der größeren Deutlichkeit wegen könne man sagen: „die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, die auf Grundstücken ruhen." Das Wort Aufhebung hier zu setzen, würde die Verpflichteten induciren zu glauben, daß sie gar keine Leistungen mehr zu machen hätten; es würde heillose Verwirrung und Gewalt daraus entstehen; also lieber „Aufhebung und Ablösbarkeit." Hinzuzufügen: „gegen eine billige Entschädigung" sei überflüssig, weil damit nichts gesagt sei. Das namentliche Aufführen aber persönlicher Lasten, wie vorgeschlagen, sei allerdings wohl nützlich, aber es sei besser dafür einen eigenen §. zu bestellen und lieber hier nur von den Grundlasten zu sprechen, nicht von den persönlichen. Mittermaier bemerkt, daß die Bezeichnung „bäuerlich" hier ungenügend sein würde, da nicht blos auf dem flachen Lande solche Verhältnisse vorkommen; es scheint am angemessensten zu sagen: „guts- und schutzherrliche Grundlasten." Welcker wünscht ausgesprochen: „Freiheit der Person und des Eigenthums durch Aufhebung aller aus der Leibeigenschaft stammenden Lasten und Abgaben." Mit Billigkeit und Gerechtigkeit hätte man z. B. in Baden alle derartigen dem Staate schuldigen Lasten unentgeldlich aufgehoben, bei den Privaten ꝛc. billige Ablösung bestimmt, und doch habe sich manche derartige Last, z. B. das Besthaupt, bis in die neueste Zeit herabgezogen. Waitz: in der Sache sind wir wesentlich einig, wir streiten nur über die Redaction: so wie die Frage besprochen, scheine sie kaum noch für die Grundrechte passend; das Aussprechen hier würde die Sache doch nicht erledigen sollen, der Augenblick der Publication würde noch nicht sogleich der der rechtlichen Geltung, die weitere Ausführung gehöre in die Specialgesetzgebung, hierher gehöre, wie Welcker vorgeschlagen, ein Wesentliches und Allgemeines. Deiters fragt, ob die Meinung sei, daß durch diese Ablösung grundherrlicher Lasten der Bauer auch wirklich Eigenthum erhalten soll. In Preußen hat man gewissermaaßen getheilt und damit eine Gerechtigkeit geübt, die hier doch noch fehlt. Fürst Lichnowsky erklärt, daß ihm diese Fassung des §. wohl gefallen würde, ihm als Betheiligten. In Preußen sei bis auf Jagd, Patrimonialjustiz und Polizei des Guts alles Gutsherrliche aufgehoben und Gutsherr und

Bauer nichts als Nachbarn; und auch jene Reste seien im Begriff zu Ende zu gehen; statt der alten Spann- und Fußdienste sei entweder Rente, Capitalablösung oder Theilung gefolgt; fasse man diese Bestimmungen in solchem Zusammenhang, so haben die Grundherren weder zu hoffen noch zu fürchten. Aber es komme hier unendlich viel auf die Fassung an; von ihr hänge es ab, ob der Bauernkrieg in Deutschland von Neuem beginnen soll oder nicht; so wie es heißt Aufhebung, so würde kein Bauer mehr zahlen oder leisten oder gar Ablösung wollen; um jeden Preis möge man hier das Wort Ablösbarkeit erhalten, damit nicht unseliges Mißverständniß entstehe: namentlich das Wort „Freiheit" werde als ein Aufruf zur Gewalt angesehen werden. Er hoffe, daß man ihn nicht mißdeuten werde; er und seine Standesgenossen seien auf Verluste gefaßt, von denen die gelehrten Herren aus den Städten keine Vorstellung haben dürften; aber was Alle fürchten müßten, sei die Entfesselung jener unteren Gewalten, die nur wie in dem früheren Bauernkriege über lang oder kurz zu Reaction führen müßten. Beseler anerkennt diese lebhaft und eindringlich ausgesprochenen Bedenken; er müsse dem Gesagten in allem Wesentlichen beistimmen; auch er könne nur warnen, blos doctrinärer Weise alles Maaß der Wirklichkeiten zu vernachlässigen.

Es wurde endlich über folgende Punkte abgestimmt:

1) Ob die besprochenen Fragen ganz aus den Grundrechten fortbleiben sollen? — Alle bis auf eine Stimme für die Aufnahme.
2) In Betreff der Frage über Aufhebung bemerkt Schüler, seine Meinung sei: sofortige Aufhebung und darnach Entschädigung durch den Staat oder unter dessen Vermittelung.
   a) Soll es heißen: „gleich Aufhebung und darnach Entschädigung?" — Verworfen.
   b) „Aufhebung nach vorgängiger Entschädigung?" — Verworfen.
3) Es handelt sich um Ablösbarkeit von Grundlasten sowie um Aufhebung von persönlichen (Frohnden) Lasten.
   a) Soll die Ablösbarkeit der guts- und schutzherrlichen Grundlasten ausgesprochen werden? — Angenommen.
   b) Soll die Aufhebung aller aus der Leibeigenschaft stammenden persönlichen Lasten ausgesprochen werden?

Es wurde auf den Wunsch Mehrerer nochmals hierüber Discussion eröffnet. Beseler führte an, daß die Leibeigenschaft mit ihren Folgen wohl überall aufgehoben sei, daß man also nur, wenn noch wirklich Folgen daraus vorhanden und in Gültigkeit seien, dies hier aufzuführen habe. Es wurde dagegen bemerkt, daß solche Wirkungen noch mannigfach bestehen, und daß man daher entschieden aussprechen müsse, daß derartige Verhältnisse aufzuheben seien. Gewiß schien es Allen, daß man solche Unterthänigkeit nicht ablösen, sondern nur aufheben könne. Man glaubte sich überzeugt halten zu können, daß die Nachwehen der Leibeigenschaft von selbst hinschwinden werden, und somit wurde die Frage sub b. verneinend beantwortet.

c) Soll es heißen: „soweit sie einen reinen Ertrag gewährt?" — Wurde verworfen.

d) Soll die Ablösbarkeit dann nur eintreten, wenn der Pflichtige es verlangt? — Wurde angenommen.

Folgte die Frage über „das Recht auf eigenem Boden zu jagen."

Fürst Lichnowsky ergriff das Wort: er sehe nicht die Wichtigkeit ein, unter die 19 Mosestafeln unserer Grundrechte dies aufzunehmen, das sich ja von selbst ergeben werde aus dem, was über die Reallasten beliebt sei. Wippermann hebt hervor, es sei doch wohl die Meinung, daß das bisherige Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben werde, und es frage sich nur, ob mit oder ohne Entschädigung. v. Mohl erklärt, es sei der Sinn dieser Frage, ob Jeder das Recht haben soll, sich und sein Eigenthum vor dem fressenden Wild zu schützen; er meine, es könne da kein Zweifel sein. Beseler theilt die Frage: 1) es gilt den Wildschaden zu verhüten, 2) es fragt sich, ob Ablösung des Jagdrechts stattfinden soll. Das beste Mittel gegen Wildschaden sei das Hegen des betreffenden Wildes. Es werde vorzugsweise darauf ankommen, ob auf fremdem Boden ein Jagdrecht stattfinden dürfe und wie dann dies Aufhören des bisherigen entschädigt werden solle; es sei gewiß am angemessensten, wie es am linken Rheinufer gelte: ein Jagdrecht darf nur ausüben, wer 300 Morgen hat; kleinerer Besitz hat nicht eigen Jagdrecht, sondern dann hat es die Gemeinde. Deshalb scheine ihm angemessen, Folgendes zu bestimmen: „Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Bo-

den ist aufgehoben; die nothwendige Beschränkung des Jagdrechtes auf eigenem Grund ist späterem Gesetze vorbehalten." Schüler fordert, daß das Jagdregal aufgehoben werde; die polizeiliche Beschränkung braucht nicht erwähnt zu werden, versteht sich von selbst. Die Entschädigung könne immerhin hinzutreten. v. Mühlfeldt: ob die Meinung sei, daß damit auch jene vertragsmäßigen Rechte aufgehoben seien, welche in Betreff der Jagd bestehen; es wäre doch gut, die Folgen zuvor zu überlegen, wenn man große Principien ausspricht. Beseler: er müsse diese erhobenen Bedenken anerkennen; er schlage vor: „Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, soweit es ein Ausfluß des Regals oder eine dingliche Berechtigung ist."

Es wurde zur Abstimmung geschritten.

1) Soll das Jagdrecht ganz unerwähnt bleiben? — Verworfen.
2) Soll die Freiheit, auf eigenem Grund und Boden zu jagen, aufgenommen werden?

Nach einer neuen Discussion über die Fragestellung wurde über folgende Punkte abgestimmt:

3) a) Soll Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden ausgesprochen werden? — Verworfen.
   b) Soll diese Aufhebung, soweit Ausfluß des Regals u. s. w. nach Beselers Antrag? — Angenommen.
   c) Soll Entschädigung (ob sie eintrete oder nicht) erwähnt werden? — Verworfen. (Man fand, Aufhebung sei schon der Gegensatz von Ablösung.)
4) a) Soll Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden ausgesprochen werden? — Verworfen.
   b) Soll Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden mit Vorbehalt eines eigenen Gesetzes bezeichnet werden? — Angenommen.
5) Welcker schlägt vor, hinzuzufügen:
   Recht des Fischens in eigenen, gemeinschaftlichen und öffentlichen Gewässern.

Beseler hebt hervor, daß dies allerdings eine Sache von Wichtigkeit sei und namentlich tief in privatrechtliche Verhältnisse eingreife; aber, wie ihm scheine, bei Weitem nicht mit der Jagd parallel stehe. Waitz weist nach, daß man hiermit nicht sowohl Vorrechte

von Fürsten, Grafen und Baronen zerstören, sondern den Wohlstand vieler kleinen Leute ruiniren würde. Welckers Antrag wurde verworfen.

Der Entwurf hatte normative Sätze in Betreff der Rechtspflege, der Gemeindeverfassungen, der Staatsverfassungen aufgestellt. Wenigstens die Hauptmomente aus den betreffenden Verhandlungen des Ausschusses werden hier eine Stelle finden müssen.

Die Debatte über §. 16., die Rechtspflege betreffend, eröffnete Lasaulx: er erläutert einen ausführlichen Vorschlag des baierschen Abgeordneten v. Künsberg, welcher nichts Geringeres in Absicht hat, als daß fortan überall im Namen des Reichs gerichtet werde. Dieser Antrag wurde theilweise von Schüler unterstützt, und namentlich wünscht er, daß man nicht sage „Ausübung — durch den Staat" und mit diesem Ausdrucke nicht vorgreife, falls man nicht meine, daß der Staat in diesem Sinne auch das Reich sein könne. v. Mohl interpretirt, die Redaction habe nichts Anderes gemeint, als daß nicht mehr besondere Personen oder Güter die Gerichtsbarkeit haben sollen, sondern die Gesammtheit.

In Betreff der „Unabsetzbarkeit" schien Scheller das Gesagte nicht genug zu sein; es müsse hinzugefügt werden, daß die Richter auf Lebenszeit angestellt werden; wogegen Beseler bemerkt, daß Handelsrichter u. s. w. dergleichen nicht wohl zulassen. Ferner bemerkt Scheller, auch das über die Versetzbarkeit Gesagte genüge nicht; es sei größerer Schutz für die Unabhängigkeit der Richter nothwendig. Auch Wigard findet, daß man sich hier wie überall möglichst sichern müsse, auch für den Fall, daß nicht so redliche Männer wie jetzt an der Spitze der Regierungen stehen; es wurde Mittermaiers Antrag: „Schutz gegen Versetzung wider Willen des Richters" angenommen.

In Betreff der „Schwurgerichte" wünscht Scheller eine Bestimmung darüber, wie die Geschwornen bestellt werden sollen, und zwar schlage er vor: die Geschwornen sollen eben so gewählt werden, wie die Ständeabgeordneten. Beseler findet vor Allem, daß bei Geschwornen nicht die Wahl eintreten dürfe; es sei überhaupt wohl zu bedenklich, über das Institut der Geschwornen hier Weiteres auszuführen, da man nicht mit so raschen und umfassenden Worten, wie

es nöthig wäre, das Princip auszusprechen vermöchte, auf das es hier ankommt.

In „Betreff der Rechtssprechung durch Collegialgerichte" bemerkt Beseler, daß er natürlich das Princip billige, aber zu bedenken gebe, daß das Institut der Friedensrichter damit ausgeschlossen würde, wenn man nicht meine, die Friedensgerichte durch Zuziehung von Schöffen noch populärer zu machen, ein Gedanke, dessen weitere Ausführung er für jetzt unterlasse. Eine noch damit verwandte Betrachtung sei die, daß das bisherige Juristenrecht überhaupt nicht mehr ausreiche; nicht blos Handels- und Fabrikgerichte bedürfen der Zuziehung von populären Sachverständigen, sondern unter Anderem die ländlichen Verhältnisse; er schlage vor: „durch Collegialgerichte mit Herbeiziehung von Volksgenossen in den dazu geeigneten Fällen (Handels-, Fabrikgerichte, Gerichte für ländliche Verhältnisse u. s. w.)." Scheller ist für den Grundsatz der Collegialgerichte, aber er findet es unvermeidlich, namentlich in sparsam bevölkerten Landschaften, daß für kleinere Gegenstände auch Einzelrichter auftreten können. Den Antrag Beselers vermöge er nicht zu billigen, obschon er gern anerkenne, daß derselbe in diesen Dingen eine Autorität sei. Ahrens und Schüler unterstützten den Antrag mit großem Interesse, namentlich in den Agrarverhältnissen würde dies Princip höchst heilsam und in rühmlicher Unterscheidung namentlich der französischen Legislation sein; namentlich führt Schüler aus, daß auf diesem Wege allein das erstorbene Rechtsbewußtsein der Nation wieder zu beleben und der nationalen Entwickelung in Wahrheit zurückzugeben sei. v. Mühlfeldt bemerkte dagegen, daß man mit solchen unermeßlichen Neuerungen doch warten möge, bis sich der Wunsch darnach ausspreche; er könne den Gewinn nicht absehen, den es haben solle, wenn man den gemeinen Mann noch mehr mit öffentlichen Interessen belästige. Auch Hergenhahn, so sehr auch mit dem Princip einverstanden, findet es unthunlich, dies in die Grundrechte aufzunehmen, zumal da der Zeitpunkt so durch große anderweite Interessen in Anspruch genommen sei. Lasaulx meint, es sei wohl nothwendig, erst durch Schwurgerichte in dem Volke das verlorene Rechtsgefühl wieder herzustellen, bevor man demselben die ganze Rechtsbildung zurückgeben könne. Römer vertritt Beselers Ansicht: immer habe man Sachverständige herbeizuziehen sich beeifert; die Richter waren nicht durch dies Gutachten gebunden, obschon sie, wenn es vernünf-

tig war, stets darauf Rücksicht nahmen; jetzt sollen die Sachverständigen nur ständige und mitwirkende sein, und das scheine in jeder Weise trefflich. Es wurde über Beselers Antrag abgestimmt und derselbe angenommen.

Ferner brachte Wippermann seinen Antrag über Administrativjustiz: „Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigene, gebührt dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze." Zur Unterstützung seiner Ansicht führte er an, wie in Churhessen nur der Schutz der Justiz die unsäglichen Verletzungen, die trotz der Verfassung eingetreten, gehemmt habe. v. Mohl spricht dagegen aus, wie viel man verlieren würde, wenn man die ganze Regierungsgewalt in die Hände der Justiz überweisen wolle, es sei mit jenem Princip gar keine Regierung möglich; die Franzosen hätten in dem Augenblick, wo sie die Unabhängigkeit der Justiz aussprachen, meisterhaft die Befugnisse der Administrativjustiz ausgeschieden. Wippermann dagegen: es sei nicht erträglich, die Zweckmäßigkeit der Gerechtigkeit zu opfern. Beseler entgegnet, daß schon die Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze die Sache als nicht völlig reif zeige; auch dürften die Verhältnisse der bisherigen Kleinstaaterei nicht Maaßstab für die künftigen sein, in denen die größere organische Bildung des Reiches anderen Ersatz gebe. Scheller meint, daß für solche Competenzconflicte eigene entscheidende Behörden gebildet werden müßten, etwa wie in Preußen gemischte Behörden von 2 höchsten Richtern und 2 höchsten Verwaltungsbeamten, und an ihrer Spitze der Präsident des Staatsrathes. Römer findet in Wippermanns Antrag mehr als die Competenzconflicte, er findet darin die Aufhebung der Administrativjustiz; jene Conflicte könne sehr wohl die ordentliche richterliche Behörde entscheiden: sie sei unparteiisch wie nie die Administration. Aber man müsse vielleicht weiter gehen; Rechtsfälle im strafrechtlichen wie privatrechtlichen Gebiet werden oftmals an die Administrativjustiz verwiesen, und das wird nicht wohl zu gestatten sein. Schüler unterstützt den Antrag Wippermanns: Gegen die Particulargesetzgebung könne bei den Gerichten nicht Schutz gesucht werden, wohl aber gegen die ausübende Behörde. Nur das Gericht könne entscheiden, ob ein Fall vorliege, wo eine gerichtlich verfolgbare Rechtsverletzung vorhanden sei, — und das Gericht sei darin im Entferntesten nicht Partei. „Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen" könne man wohl weglassen. Wigard

hebt außer der Competenzentscheidung, die den Gerichten zustehe, namentlich noch die Administrativjustiz hervor, die sich überall einniste und Willkür übe; er schlage folgende Fassung vor: „Competenz der Gerichte in allen Rechtsverletzungen, welche von der Administration ausgehen." Schelle r schlägt als sicherste Abhülfe Folgendes vor: „Kein Rechtsstreit über Privatangelegenheiten zwischen den Staatsangehörigen unter sich, oder zwischen den Staatsangehörigen einerseits und der Staatsregierung andererseits darf den ordentlichen Gerichten entzogen werden." v. Mohl meint, daß Administrativjustiz geübt werden müsse von richterlichen Behörden, die ebenfalls unabhängig seien, aber von den Sachen mehr verstehen als in der Regel die Gerichte; diese Verhältnisse nur an das Gericht verweisen, würde nichts Anderes heißen, als zum großen Nachtheil der Regierungen die Summe der Regierung unter die juristische Formel stellen. Es wurde endlich eine Formel von Tellkampf:

„Die Administrativjustiz ist aufzuheben, sie wird fortan nur durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt" — angenommen.

Nach der weniger eingehenden Verhandlung über die Grundzüge des Gemeindewesens führte die über die Verfassung der Einzelstaaten ein Paar merkwürdige Wendungen herbei.

Es konnte allerdings in dieser Feststellung von Grundzügen für die Verfassung der Einzelstaaten eben so sehr eine Garantie, wie eine Beschränkung gefunden werden. Schüler bemerkt, daß dies Alles an sich ganz gut sei, aber nicht hierher gehöre, sondern Sache der Einzelstaaten sein müsse; es sei nicht abzusehen, warum man denselben ein repräsentatives System aufdrängen wolle, wenn sie z. E. vorzögen, eine Republik zu sein. Soiron bemerkt, daß die Grundlagen der constitutionellen Verfassung in die Reichsverfassung aufzunehmen seien, damit eben jene ins Weite gehenden Gelüste eben so ihre Schranken fänden, wie der Absolutismus, der ja eben so gut einmal populär werden könnte. Lasaulx hielt „entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung" für zweideutig, es würde dieser Ausdruck das Veto ausschließen, während er doch nur den Gegensatz zur „berathenden Stimme" bilden solle. Beseler macht bemerklich, daß das Verhältniß der Einzelstaaten gegen das Reich noch zu wenig bestimmt sei, daß man namentlich nicht wissen könne, ob nicht das Reich und das Nationalparlament weit übergreifen werde in die hier bezeichnete Befugniß der Territorien in Betreff der Gesetze und der

Steuern; er wünsche, daß man hier nichts präjudicire. Deiters macht auf die Zweideutigkeit aufmerksam, die aus der bloßen Verantwortlichkeit der Minister hervorgehe; sie bestehe schon, aber nicht sowohl gegen die Stände, sondern gegen den Landesherrn. Soiron findet das Bedenken von Beseler nicht begründet: was der particularen Volksvertretung noch durch die Reichsverfassung übrig bleibe, könne allein gemeint sein. Beseler schlägt vor, um die Competenz zwischen Reich und Territorien zu meiden: „Keine Steuern können ohne Bewilligung der Volksvertretung erhoben, keine Gesetze ohne dieselbe erlassen werden." Hergenhahn meint, ob nicht hierher auch die Frage gehöre, ob das Reich den einzelnen Staaten besondere Verfassungsformen vorschreibe oder garantire. Wigard fordert als ein Recht des Volkes jedes Staates, frei seine Verfassung selbst aufstellen zu dürfen; er könne die eben geäußerte Ansicht mit dem Princip der Volkssouverainetät nicht zusammen reimen. v. Soiron glaubt nicht, daß dies hierher gehöre, wo nur das Minimum der Rechte aller Deutschen ausgesprochen werde. Die Frage, ob ein jeder Volksstamm sich nach eigenem Willen constituiren könne, wird besprochen werden, wo es sich um die Bildung unseres Bundesstaates handelt. Wir können, fügt v. Mohl hinzu, nicht um diese Frage herum kommen, da es sich darum handelt, ob alle Staaten im Bunde gleichartig sein müssen oder nicht — aber dies wird später erst zu verhandeln sein. Schelle r wünscht hier ausgesprochen: eine mit der Verfassung des Reichs übereinstimmende Verfassung in den deutschen Staaten. Beseler endlich äußert gegen Wigard, daß das Princip der Volkssouverainetät, wie man es auch behandeln möge, nimmermehr die Bedeutung haben könne, gegen die Souverainetät der Nation Geltung zu finden, daß er überhaupt vor jenem Wege warnen müsse, der schließlich zur Souverainetät jedes Districts und jeder Gemeinde führen würde; fordere das Interesse des ganzen Vaterlandes noch so große Opfer und Beschränkungen von dem einzelnen Theile, so würden diese gefordert und hoffentlich gerne ertragen werden. Man beschloß die Entscheidung über diese Frage auf spätere Zeit zu vertagen.

Nach Beendigung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Grundrechte kamen noch mehrere Zusätze in Antrag.

Der erste dieser Zusätze, von Scheller und Wigard ausgehend, betraf die Abschaffung der Todesstrafe. Detmold äußerte: nach seiner Ansicht sei im Anfang einer Revolution wie jetzt ein solcher Antrag sehr praktisch, indem sonst die unterlegene Partei, einmal guillotinirt, nicht mehr Hoffnung habe, wieder empor zu kommen; man könne etwa sagen: „Kein Deutscher darf gehängt werden." Uebrigens scheine die Sache nicht hierher, sondern in das Criminalgesetz zu gehören. Wigard findet es hierher gehörig, da das erste Grund- und Urrecht des Menschen das auf das Leben sei, und er keiner Macht auf Erden zugestehen könne, dies Recht zu kränken; von philanthropischen Rücksichten wolle er gar nicht sprechen. Scheller findet ebenfalls die Frage hierher gehörig; denn eine über Expropriation würde man wahrscheinlich nicht fehlen lassen; er unterlasse es, die bekannten Gründe zu wiederholen; er sehe es nur als eine Pflicht des ersten deutschen Parlaments an, diese Rohheiten des gerichtlichen Tödtens abzustellen. Gegen die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe sprachen nach den mannigfaltigen Gesichtspunkten Welcker, Beseler, Jürgens, Letzterer namentlich mit der Betrachtung, daß eine derartige Bestimmung nicht angemessen sein würde, wenn sie den Ueberzeugungen des Volks nicht entspreche, und in dem deutschen Volk sei diese Ansicht mit Nichten vorhanden, man würde das Rechtsbewußtsein verwirren, wenn man die Todesstrafe abschaffe; man werde die Blutrache erwachen sehen, wenn der Staat sie zu üben aufhöre.

Hiernach wurde der Antrag abgelehnt.

Hiernächst folgte ein Antrag Schellers auf Abschaffung der Majorate und Lehen, in Betreff deren bereits vom volkswirthschaftlichen Ausschuß eine Mittheilung vorlag. Beseler erörtert die Sache ausführlicher; man müsse hier unterscheiden Lehen, Adelsfideicommisse, bäuerliche Majorate, und Minorate. 1) das Lehnswesen habe sich allerdings ganz überlebt, sei ohne alle lebensvolle Beziehung zu den staatlichen Verhältnissen, und man könne und müsse es wohl völlig aufheben, dies auch ausdrücklich erklären; man müsse fordern, daß die Belehnten an den Staat ablösen; die Durchführung des Princips aber müsse den einzelnen Staaten gelassen werden, allenfalls mit Feststellung eines Termins, bis wann es geschehen sein müsse. 2) Die Fideicommisse anlangend, so würde deren Aufhebung sehr tief in die

Familien- und Vermögensverhältnisse eingreifen; es würde genügend sein, nur dem Mißbrauch vorzubeugen, mit Zuratheziehung des von dem Ausschuß für Volkswirthschaft darüber Besprochenen. Diese Beschränkung könne in zwei Weisen geschehen: entweder die Fideicommisse werden nach gewissen Generationen lösbar, oder die Familien selbst können sie aufheben. Er stellt anheim, ob man jetzt noch diese Zerrüttung in das Privatleben der Familie hineinwerfen wolle. 3) Von ganz anderem Charakter seien die bäuerlichen Güter, diese seien wesentlich bedingt durch den Zustand der Agricultur, nicht durch Interessen der Familien, wie beim Adel. Sprächen wir hier die Vernichtung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse aus, so würden wir unzweifelhaft sehr viel Schaden anrichten, namentlich auch solchen, dem der volkswirthschaftliche Ausschuß sonst jede andere Rücksicht nachzusetzen scheine; hier sei die Particulargesetzgebung ganz an ihrer Stelle; wir dürfen hier nicht ein Princip allgemein aussprechen und geltend machen, das gemeingefährlich werden könne. Mohl bemerkt, habe man dem Adel so viel genommen, so könne man ihm das Lehnswesen auch erlassen, ohne Entschädigung für die Allodification zu fordern. v. Soiron ist gegen die unbedingte Aufhebung der Lehen, sie ist nicht nothwendig und nicht der Rede werth; wir wollen nicht die bestehenden Verhältnisse durch Grundrechte rasiren. Schellers Antrag lautet:

> „Die Lehen, Majorate und Fideicommisse werden aufgehoben und dürfen nie wieder errichtet werden. Der Uebergang der Lehen, Majorate, Fideicommisse in völlig freies Eigenthum muß jedoch in den einzelnen Staaten durch besonderes Gesetz geregelt werden."

Es wurde, zum Theil mit starken Ausdrücken, gegen diese Tendenzen gesprochen, ihre Unausführbarkeit, ihre zerstörende Einwirkung, ihr zu wenig das Sittliche beachtender Rationalismus hervorgehoben, wogegen dann Wigard insonderheit an das Princip der Neuzeit erinnert, das man nicht verleugnen dürfe u. s. w. Es wurde schließlich die von Scheller vorgeschlagene Fassung verworfen, durch eine Reihe von Abstimmungen eine andere (s. Anl. 3. §. 20) gefunden.

Es kamen noch weitere Anträge verschiedener Art zur Berathung. So einer von Scheller des Inhalts: „Eine Strafe darf nur in Kraft des Gesetzes und nur von den zuständigen Gerichten verfügt werden." v. Mohl bemerkt dagegen: kleine Polizeilichkeiten,

kein Wasser auf die Straße zu gießen, nicht die Straßen zu beschmutzen u. dgl., könnten doch unmöglich vor die Gerichte geschleppt werden u. s. w. Wigard suchte auch hier ein anderes Princip der Neuzeit geltend zu machen.

Man versagte dem Antrag die Aufnahme. Ein fernerer und höchst weitgreifender Antrag wurde von Ahrens gestellt, des Inhalts:

„Es soll für die Unvermögenden und die arbeitenden Classen in allen deutschen Staaten gesorgt werden

1) durch Aufhebung aller auf den nothwendigsten Bedürfnissen ruhenden Steuern,
2) durch Einführung einer mit dem Einkommen fortschreitenden Steuer,
3) durch Anstalten, welche die Ausübung der Gewerbe, des Handels, des Ackerbaues und die Erwerbung des Eigenthums erleichtern.

Ahrens entwickelt die Sachgemäßheit und Nothwendigkeit dieser Vorschläge. v. Soiron findet die Sache nicht hierher gehörig. Solche Fragen, sagt Beseler, sind nicht durch Gesetze zu erledigen, sondern fordern Anstalten, die wir nicht durch Grundrechte schaffen können. Es wird beschlossen, dem Antrage nicht Folge zu geben.

Einige andere Anträge, welche angekündigt waren, betreffend Personalunion nichtdeutscher und deutscher Staaten, Polizei und Patronat der Gutsherrschaft, Garantie des Volksrechtes, wurden zurückgezogen. Die mitvorgelegten Entwürfe des Ausschusses für Volkswirthschaft fanden keine weitere Unterstützung.

Ferner schlägt Schüler vor:

Sclaverei, Leibeigenscheft, Erbunterthänigkeit oder Hörigkeit soll in Deutschland nie bestehen können. Selbst ein fremder Sclave oder Leibeigener ist, sobald er den deutschen Boden betritt, dadurch von selbst frei.

Mit der Sache war man im Allgemeinen einverstanden; es handele sich nur darum, ob es überhaupt richtig sei, Derartiges hier aufzunehmen. Es wurde beliebt, einen Satz,

daß jeder fremde Sclave oder Leibeigene auf deutschem Boden frei sei,

etwa in der Einleitung aufzunehmen.

Zum Schluß brachte Wigard einen

„Antrag an die Nationalversammlung."

„Die Nationalversammlung möge sofort nach Feststellung der Volksrechte diese als für ganz Deutschland geltend publiciren."

Der Antrag fand Unterstützung. Beseler wünschte, daß dieser Antrag am Schluß der Debatte über die Grundrechte in der Nationalversammlung beim Ausschuß eingebracht werden möge. Wigard erklärt sich damit einverstanden und vorbehält sich nur, daß man später nicht von Ausschußwegen hier sage, es habe dieser Antrag zuvor im Ausschuß vorgebracht werden müssen.

Diese Berathungen des Ausschusses wurden am 10. Juni geschlossen; es war den Sonnabend vor Pfingsten, und man hatte, um möglichst bald Vorlagen in die Versammlung bringen zu können, an dem genannten Tage vom Morgen bis in den Abend Sitzung gehalten. Beseler und der Schriftführer des Ausschusses wurden beauftragt, das durch die Discussionen und Abstimmungen gewonnene Material zu redigiren.

Erst bei dem Versuch einer systematischen Anordnung des Materials und der Umformung aus abstracten Kategorien in directe Bestimmungen zeigte sich die ganze Schwierigkeit der Aufgabe. Es ergaben sich Lücken, Ungenauigkeiten, Unklarheiten da und dort; die Bestimmungen über das „Reichsbürgerrecht", über die Aufhebung von allerlei Lasten erschienen noch völlig unklar; ein innerer Zusammenhang, eine in sich überzeugende Gliederung der Feststellungen des Ausschusses war nur mit Mühe herzustellen. Es wird immerhin einiges Interesse haben, die Redaction, so wie sie aus der Hand der beiden Beauftragten hervorgegangen, mit der späteren Gestalt der Grundrechte zu vergleichen (s. Anl. 4).

Sie übergaben ihre Vorlage am 14. Juni dem Ausschuß. Die Art, wie sie gearbeitet hatten, selbst dies freiere Schalten mit dem ihnen überwiesenen Material, fand die Billigung des Ausschusses. Aber die Durchprüfung des Einzelnen gab immer neue und neue Bedenken, so daß trotz der mahnenden Ungeduld der Nationalversammlung, oder wenigstens eines Theiles derselben, die in der Sitzung am 17. Juni ihren Ausdruck fand, fünf weitere Ausschußsitzungen dazu verwandt werden mußten.

Gleichzeitig mit dem Verfassungsausschuß hatte sich der volkswirthschaftliche Ausschuß damit beschäftigt, grundrechtliche Bestimmungen zu bearbeiten; die Mittheilung und Erläuterung derselben durch ein Mitglied des letztgenannten Ausschusses führte, wenn auch nicht zu wesentlichen Modificationen, so doch zu nochmaliger Verhandlung mehrerer Paragraphen.

Auf Grund dieser zweiten Durchsprechung der Grundrechte wurde endlich *) der von Beseler und Droysen schließlich redigirte Entwurf der „Grundrechte des deutschen Volkes", so wie der von Beseler verfaßte motivirende Bericht vorgelegt und angenommen (s. Anl. 5).

Es lag eben so sehr in der Natur der Sache, wie in dem eigenthümlichen und gleichsam collegialischen Charakter, der sich durch die gemeinsame Thätigkeit des Ausschusses auszuprägen begonnen hatte, daß sich derselbe für die von ihm ausgehende Vorlage einen gewissen Einfluß auch in der Nationalversammlung zu sichern bedacht war.

In diesem Sinne war es, daß Beseler den Antrag stellte: der Ausschuß möge sich darüber verständigen, wie er die Verhandlung über die Grundrechte in der Nationalversammlung vorgenommen zu sehen wünsche. Man einigte sich namentlich dahin, eine zweimalige Berathung aller Theile der Verfassung anzuempfehlen.

In demselben Sinne wurde auf Beselers Antrag beschlossen: die Verhandlungen in der Nationalversammlung Seitens des Ausschusses so zu begleiten, daß, wenn empfehlenswerthe Amendements zu dem vorgelegten Entwurf gestellt würden, der Ausschuß dieselben vor der Entscheidung der Versammlung in Berathung ziehe, um durch bereitwilliges Eingehen sowohl die Debatte und Beschlußnahme zu erleichtern, als auch dem Ausschuß seine Bedeutung und einen heilsamen Einfluß auf die Versammlung zu sichern." Es ist dann auch in diesem Sinn verfahren und eine nicht geringe Zahl von eingehenden Erörterungen namentlich solcher Fragen, in denen der volkswirthschaftliche Ausschuß fortfuhr, sich dem Verfassungsausschuß gegenüber zu stellen, gepflogen worden; doch nahmen bald andere Verhandlungen die Thätigkeit des Ausschusses fast ausschließlich in Anspruch.

*) In der einundzwanzigsten Sitzung d. 19. Juni.

Vorbereitung weiterer Vorlagen für den Verfassungsausschuß.

Der Ausschuß hatte es unterlassen, gleich in seinen ersten Sitzungen einzelne Mitglieder mit den weiteren Vorarbeiten, mit dem Gesammtentwurf einer Verfassung zu beauftragen. Er hatte eben so wenig Anlaß genommen, irgend welche allgemeine Grundsätze oder Richtungen im Voraus festzustellen. Es war, als ob es gemieden würde, diese wichtigsten, aber auch schwierigsten Fragen zur Sprache zu bringen.

Die Anträge auf Gründung einer provisorischen Centralgewalt waren nicht dem Verfassungsausschuß überwiesen worden. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß die Verhandlungen und Beschlüsse in dieser Frage in mannigfacher Weise maaßgebend werden mußten für die künftige Verfassung Deutschlands. Am 3. Juni war zur Erörterung jener Anträge ein besonderer Ausschuß gewählt worden, dessen Bericht am 19. Juni auf die Tagesordnung der Nationalversammlung kam. Erst am 28. Juni wurde das Gesetz vollendet, das man als die provisorische Verfassungsurkunde für Deutschland bezeichnen konnte.

Innerhalb dieser bewegten Tage hatte der Verfassungsausschuß, mit dem Entwurf der Grundrechte fertig, sich über den weiteren Gang seiner Thätigkeit zu entschließen.*) Er stellte gleich die Frage so: Welcher Theil der Verfassung zunächst vorzunehmen sein werde. Der Vorsitzende, Bassermann, empfahl zunächst die Befugnisse der künftigen Centralgewalt Deutschlands in Arbeit zu nehmen, namentlich auch aus dem Grunde, weil dies für die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt, die man zu begründen im Begriff stehe, in vielem Betracht ersprießlich sein werde. Mittermaier unterstützte diese Ansicht: es sei wichtig, die Stellung der Centralgewalt in ihren drei wesentlichen Befugnissen festzustellen: es müsse festgestellt werden, in wie weit derselben die Repräsentation nach Außen, die Macht über die militärischen Kräfte Deutschlands und die Regierungsbefugniß zustehen solle. Es handle sich, fügt Tellkampf hinzu, zuerst darum, welche Stellung die Centralgewalt den Einzelstaaten gegen-

*) In der zweiundzwanzigsten Sitzung d. 21. Juni.

über haben solle, welche Befugnisse ihrer bisherigen Souverainetät denselben entzogen werden müßten; es sei in dieser Beziehung das Beispiel Nordamerika's äußerst lehrreich; das Glück und die innere Kraft der Union sei namentlich in der äußerst sorgfältigen und klaren Scheidung der Competenzen begründet. Wigard erklärt, daß er, wenn auch von anderen Principien ausgehend, im Wesentlichen zu demselben Resultat komme. Gelte es die deutsche Einheit zu gründen, so sei die erste Frage, welcher Momente eine Centralgewalt, die dieselbe ausdrücken und erhalten solle, bedürfe, welche Befugnisse ihr zugestanden werden müßten. Von der Entscheidung hierüber hänge die Beantwortung der beiden anderen Fragen ab, aus welchen Organen die Centralgewalt bestehen und welche Verkürzungen in der Befugniß der Einzelstaaten eintreten müßten. Scheller: auch er erkenne, daß man sich entschließen müsse, Ernst zu machen mit der Ausstattung der künftigen Centralgewalt; er wisse sehr wohl, was Manchen hindern könne, auf diese Frage einzugehen; aber er werde, so sehr Preußen ihm am Herzen liege, keinen Anstand nehmen, diejenigen Opfer an Selbstständigkeit und Macht, welche das Wohl des Gesammtvaterlandes fordere, von seinem engeren Vaterlande zu fordern; es sei dies nothwendig und der allein mögliche Weg, wenn man nicht die Hoffnungen und Ansprüche der deutschen Nation zur Lüge machen wolle. Droysen erklärt anderer Ansicht zu sein; der vorgeschlagene Weg sei ein theoretischer; man werde wer weiß wie viele Competenzen einer künftigen Reichsgewalt aufstellen können, ohne irgend eine Sicherheit sie zu realisiren; er müsse wünschen, zuerst die Form der einheitlichen Gewalten bestimmt zu sehen, weil die moralische Bedeutung und Wirkung dieser Entscheidungen alles Andere erleichtern würde; selbst der Umfang der Competenzen werde ein durchaus anderer werden, je nachdem man namentlich die Form der Reichsregierung bestimme; auf dem entgegengesetzten Wege könne man dazu kommen, für die schönsten objectiven Aufstellungen keine Subjecte zu finden; es sei besser, an der Schwierigkeit und Ausführbarkeit dieser Dinge die Kraft unserer Beschlüsse zu messen, als sie vorauszusetzen und zu spät durch die Realitäten enttäuscht zu werden. Schüler glaubt einen anderen Weg empfehlen zu müssen; nach dem Princip der Volkssouverainetät werde man von unten aufwärts schreiten, bei den Wahlen, der Repräsentation beginnen, mit der Centralgewalt und ihrer Competenz schließen. Waitz erinnert, daß wir noch nicht

daran seien, gleichsam das Individuelle der Centralgewalt zu erörtern; wir müßten uns doch nothwendig erst darüber klar werden, was denn eigentlich das Reich sein solle, denn es existire nur erst als Wunsch, als Ahnung; es sei das Reich aber nichts Anderes, als eine Summe von Befugnissen und zwar von solchen, die bisher noch eingehüllt in denen der Territorien lägen; wir müßten sie da erst gleichsam herausschälen; nur auf diesem Wege kämen wir zu einer wahren Neugründung, auf dem von Droysen vorgeschlagenen nur zu einer Anlehnung an schon Vorhandenes. Welcker hielt dafür, daß wir gleichsam in Fortsetzung der von uns entworfenen Grundrechte jetzt daran gehen müßten, aufzustellen, was für ganz Deutschland gemeinsam sein müsse: Zolleinheit, Münzrecht u. s. w. Es würde nicht richtig sein, mehr Opfer, als dringend nothwendig, von den Staaten zu fordern, und den Stämmen selbst sei ein gewisser Particularismus genehm.

Die Abstimmung des Ausschusses entschied, daß zunächst der Umfang der Centralgewalt bestimmt und in dieser Richtung ein Entwurf gemacht werden solle. Es wurden Dahlmann, Beseler und Mittermaier erwählt, diesen Entwurf anzufertigen.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß bereits, ehe diese Vorcommission ihren Entwurf vorgelegt hatte, von Wigard darauf angetragen wurde, daß dieselbe ein Schema der ganzen Verfassung mittheilen möge, und daß Waitz den Wunsch hinzufügte, daß möglichst bald namentlich ein vorausgehender erster Titel über Gebiet des Reichs, Reichsbürgerthum u. s. w. im Entwurf vorgelegt werden möge. Es wurden diese Anträge der Vorcommission zur gefälligen Beachtung empfohlen, ohne daß ihrerseits entgegnet worden wäre, daß ihr Auftrag sich nur auf die Competenz der Centralgewalt beziehe; seine subjective Meinung sei, äußerte Beseler, daß das weitere Schema enthalten werde die Titel: über das Reichsparlament, das Reichsgericht, die Reichsregierung, die Gewähr der Reichsverfassung, daß aber ein vorläufiges Eingehen auf einzelne wichtige Bestimmungen zu nichts führen würde, da sie natürlich nicht eher, als bis sie Seitens des Ausschusses angenommen seien, zum Anhalt würden dienen können.

Die Verhandlungen über den ersten Entwurf des Abschnittes von der „Reichsgewalt".

Die Wichtigkeit der Verhandlungen über diesen Abschnitt der Verfassungsurkunde, und der Umstand, daß gerade für ihn die Arbeiten des Ausschusses aufklärend und zum großen Theil eingehender und mehr auf das Wesen der Sache gerichtet sind, als die weiteren Debatten der Nationalversammlung, mögen es angemessen erscheinen lassen, wenn die protocollarischen Aufzeichnungen der einzelnen Ausschußsitzungen im Wesentlichen unverändert mitgetheilt werden.

Die Vorcommission legte am 8. Juli (25. Sitzung) den fertigen Entwurf vor (s. Anlage 6). Nach einer kurzen Darlegung der in demselben befolgten Anordnung forderte Beseler zu einer vorausgehenden allgemeinen Debatte auf. Sie ward von den Einen gewünscht, von den Anderen überflüssig erachtet. Es seien, meinte v. Andrian, im Wesentlichen zwei Punkte, auf die Alles ankomme: das Heerwesen und die auswärtigen Verhältnisse; alles Andere sei untergeordneter Art, auf jene müsse sich die Discussion wenden, von ihnen hänge das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich ab. Wigard meint, es komme eben auf das Princip an, nach welchem man dies Verhältniß habe bestimmen wollen; sei man über dasselbe einig, so würden sich jene zwei und alle anderen Punkte leicht ergeben, worauf Mittermaier darauf hinweiset, daß ein solches Princip, nämlich die Selbstständigkeit der Einzelstaaten, „so weit möglich", zu wahren, in den letzten Paragraphen des Entwurfes ausgesprochen sei. Der Vorsitzende, Bassermann, schlägt vor, auf die Berathung nach der Reihenfolge der Paragraphen einzutreten, indem sich so am einfachsten die Principien ergeben würden.

Die einleitenden Worte (§. 1), „der Reichsgewalt stehen folgende Rechte ausschließlich zu", wurden vorerst ausgesetzt, da man möglicher Weise zu Bestimmungen kommen könne, auf welche diese nicht Anwendung finden könnten.

Es wurde sofort zu Art. I. §. 2 übergegangen:

> „Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus."

Schüler erklärt sich allerdings mit dem Inhalt dieses §. einverstanden, findet jedoch den Ausdruck: „dem Ausland gegenüber" überflüs-

sig, die Worte: „und der einzelnen deutschen Staaten" präjudicirlich, indem sie aussagen würden, daß es auch für die Einzelstaaten noch auswärtige Verhältnisse gebe; es komme gerade darauf an, daß Deutschland dem Ausland fortan als eine Einheit erscheine, nicht mehr als ein Aggregat von Staaten. Mittermaier erklärt sich gegen diese Auffassung; es gebe allerdings Verträge der einzelnen Staaten mit dem Auslande und in diesen seien die einzelnen Staaten als solche vorhanden. Schüler: aber gerade daß dies aufhöre, sei eine Nothwendigkeit; innerhalb eines Reiches, möge es immerhin ein Bundesstaat sein, könnten eben solche Verhältnisse nicht mehr stattfinden; Ausdrücke, wie die gebrauchten, würden nur dazu dienen, Alles wieder von Anfang her dunkel zu machen. Waitz stimmt zwar der ersten Bemerkung Schülers in Betreff der Worte: „dem Ausland gegenüber" bei, keineswegs aber der zweiten; er befinde sich auf einem Boden, welcher bei Weitem nicht dem gleich sei, auf welchen sich der Entwurf gestellt habe, und er werde bei §. 4 darauf zurückkommen und das Seinige thun, den Staaten eine angemessene Selbstständigkeit zu retten. Dahlmann findet die Worte: „dem Ausland gegenüber" immerhin stylistisch überflüssig, es komme nichts darauf an, ob sie dastehen oder fortbleiben; dagegen sei die Erwähnung der einzelnen Staaten hier allerdings absichtlich und bedeutsam; denn unzweifelhaft würden diese immer noch mancherlei, wenn auch mindere Sonderbeziehungen zum Ausland haben, auch diese müßten in den Händen des Reiches sein. Schüler entgegnet, daß natürlich privatrechtliche Verträge, z. E. Salzverträge u. dgl., Niemanden weiter, auch das Reich nichts angehen; dagegen für alle völkerrechtlichen Verhältnisse sei die Reichseinheit festzuhalten. v. Mohl findet das Princip vortrefflich, aber die Praxis ergebe Modificationen, die freilich nicht von erheblicher Bedeutung seien gegen die unendliche Wichtigkeit des Principes, aber doch Beachtung forderten. Mittermaier erinnert an das lehrreiche Beispiel Amerika's, das habe der Vorcommission zum Muster gedient, und man würde ohne Schaden nicht von demselben abweichen können. Es wurde abgestimmt über die beiden Anträge:

Soll fortbleiben „dem Auslande gegenüber"? — Nein.

Soll fortbleiben „und der einzelnen Staaten"? — Nein.

Es wurde zu §. 3 übergegangen; er lautet:

„Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln bei den auswärtigen Regierungen und in Seehäfen an; sie führt den di-

plomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Auslieferungs- und Handelsverträge ab; sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an."

Droysen bemerkt: warum Consuln nur in Seehäfen? Die Worte: „bei den auswärtigen Regierungen und in Seehäfen" könne man füglich ganz fortlassen. Warum, so wird weiter gefragt, werden namentlich „Handels- und Auslieferungsverträge" hervorgehoben? Waitz bemerkt, daß §. 4 Verträge aufführe, die einzelne Regierungen noch schließen könnten; ob denn im §. 3 nur die allgemeinen Verträge, die für das ganze Reich, gemeint seien? Jedenfalls sei hier Mangel an Präcision. v. Mohl fordert zu sagen: „Verträge und Bündnisse aller Art;" das in §. 4 Gesagte könne nicht in Geltung kommen, es würde gestrichen werden müssen. Mittermaier hebt hervor, daß allerdings noch Verträge zwischen den deutschen Staaten vorkommen könnten, und diese vorbehalte sich das Reich zu überwachen. Aber, wird entgegnet, nicht Verträge von einzelnen Staaten gegen das Ausland. Dahlmann schlägt vor, zu sagen: „die Bündnisse und Verträge Deutschlands." v. Mohl: mit stylistischen Wendungen sei hier nicht abzuhelfen; wir stünden bei einem großen Princip und es sei nothwendig, zu entscheiden; es gehe nicht anders, es müsse durchaus Ein völkerrechtliches System aus Deutschland werden, wir müßten uns entschließen, durchzuschneiden. Beseler ist damit wohl einverstanden, aber er erinnert daran, daß dann auch das Recht, Gesandte zu empfangen, hinschwinde, daß überhaupt die ganze Stellung der deutschen Fürstlichkeit damit in ihrer Grundlage gewandelt werde. Man fand es nothwendig, die Debatte in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Die Berathung über §. 3 wurde fortgesetzt, mit der über §. 4 verbunden, welcher lautet:

„Die einzelnen deutschen Regierungen haben fortan nicht mehr das Recht, ständige Gesandtschaften im In- und Auslande zu halten. Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder auswärtigen Regierung abschließt, sollen der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorgelegt werden."

Dahlmann machte zunächst den Vorschlag, daß man, um den Widerspruch zwischen §. 3 und 4 zu erledigen, in 3 die Worte „mit dem Auslande" streichen könne. Der Vorsitzende, Bassermann,

hebt hervor, daß hier drei Fragen vorliegen, 1) ob Regierungen innerhalb Deutschlands Gesandtschaften halten dürfen; 2) ob Regierungen, abgesehen von solchen, die nicht blos deutsche Besitzungen hätten, z. B. Baiern, noch im Auslande Gesandtschaften haben dürfen; 3) ob Regierungen in Betreff der außerdeutschen Staaten, die sie haben, Gesandtschaften halten dürfen. Den dritten Punkt, meint Fürst Lichnowsky, könne man, als sich von selbst verstehend, fortlassen; er liege ganz außer unserer Competenz; wie könne z. E. das Königreich Ungarn sich auf diese Weise von Deutschland abhängig machen lassen? Ja, wenn diese Debatte in der Paulskirche vorkomme, so würde es angemessen sein, diese Gesichtspunkte entschieden geltend zu machen. Römer, damit ganz einverstanden, meint daraus eine Consequenz ziehen zu müssen; nämlich die, ob der König von Ungarn mit deutschen Truppen Krieg führen könne; es sei nur dieselbe Frage, und zwar diejenige, an welcher, wie schon sonst, wieder die Sache Deutschlands scheitern könne. Waitz spricht gegen die Trennung dieser drei Fragen, sie seien in der Wirklichkeit doch nicht so getrennt. Freilich werde der Kaiser von Oesterreich für Ungarn Gesandte halten dürfen, wenn aber der König von Preußen dasselbe wegen Posen thun wolle, so geschehe es doch sichtlich nur, um diese ganze Bestimmung zu eludiren. Und Aehnliches werde auch sonst vorkommen, man werde immer Formen dafür finden. Daher scheine es am besten zu sein, diesen ganzen Satz zu Anfang von §. 4 fortzulassen. Allerdings sei er mit dem Princip einverstanden, aber es ergebe das doch gar große Bedenken z. B. für Preußen, das mit jenem Princip sich selber aufgeben würde. So gewiß er hoffe, daß Preußen bei seiner Verheißung beharren werde, in Deutschland aufzugehen, so entschieden werde es für Preußen verletzend, ja unmöglich sein, sich diesem §. zu unterwerfen. Preußen könne sich in diesem Punkte nicht, wie jeder andere Staat, fügen, wenn Oesterreich unter der Firma von Ungarn seine völkerrechtliche Selbstständigkeit erhalte. Ja wenn auch die „ständigen Gesandtschaften" der verantwortlichen Regierungen nicht mehr gelten sollten, so würden die Botschaften des Regenten doch nicht unterbleiben. So wünsche er denn das Princip fest auszusprechen, aber das Verbot nicht hinzuzufügen. Schüler entgegnet: daß er mit diesen Ansichten nicht im Entferntesten übereinstimmen könne; man müsse endlich einmal Ernst machen; auch Gesandtschaften für einzelne Geschäfte und bei beson-

deren Anlässen könne er nicht zugeben; es würde in dieser Form alles das wiederkehren, was man vertilgen wolle; man möge auch das Wort „ständige" vor Gesandtschaft streichen. Scheller: man werde doch wohl nicht den einzelnen Staaten ganz ihre Selbstständigkeit nehmen wollen; und da müßte man ihnen wenigstens nicht ausdrücklich verbieten Gesandte zu halten; das Uebermaaß werde schon die ständische Versammlung jedes Landes überwachen. Für Preußen sei es schon seiner geographischen Lage wegen sehr wichtig, selbst einen gesandtschaftlichen Mittelpunkt zu bilden. Somit scheine es genügend, diesen ersten Satz des §. 4 fortzustreichen, oder doch wenigstens das Wort „ständig" stehen zu lassen. Mittermaier: bei der Redaction seien drei Rücksichten gewesen: 1) nach Außen hin soll nur das Ganze vertreten werden; 2) die außerdeutschen Staaten, z. E. Oesterreichs, können natürlich nicht gehindert werden, ihre völkerrechtlichen Verbindungen zu unterhalten; 3) es wurde der Ausdruck ständige Gesandte gewählt, weil dieser sehr bestimmt den Gegensatz der vorübergehenden Zusendungen bezeichnet, die zu Werbungen, Gratulationen u. dgl. doch wohl bleiben dürften. Wigard bekennt, daß er am wenigsten die großen Opfer verkenne, die Preußen gebracht habe; aber wolle man mit diesem §. nicht vollen Ernst machen, so möge man doch lieber die ganze große Mühe lassen, die man sich zur Besserung Deutschlands gebe, es sei dann Alles wieder umsonst. Auch könne er nicht die Privatverträge anerkennen, die etwa noch die einzelnen Staaten haben könnten; eben so wenig schlagend sei der Grund, daß Preußen wegen der Nähe des Ostens und Nordens Gesandtschaften haben müßte. Besonders wichtig sei die Vertretung derjenigen deutschen Länder, über welche auswärtige Fürsten herrschten, wie wir deren leider noch immer hätten; gerade denen gegenüber sei es nothwendig, alle diese Verhältnisse ausschließlich dem Reich zu überlassen; es sei das ausführbar, denn künftig dürfte da doch nur eine reine Personalunion existiren. Fürst Lichnowsky meint: man müsse sich diese Fragen in einfachen Beziehungen klar machen: 1) in wiefern das Recht der Einzelstaaten, ständige Gesandtschaften zu haben, dem Reich nachtheilig oder präjudicirlich sein könne; 2) in wiefern der einzelne Staat die Mittel dazu haben könne. Diesen zweiten Punkt anlangend ist nur zu sagen, daß die einzelnen Kammern das Recht haben, die Steuern zu votiren, wenn diese Kammern Lust haben, das Geld herzugeben zu den Zwecken besonderer gesandtschaftlicher Ver-

bindungen, so wird sich wohl Niemand darum zu kümmern haben. Das Verhältniß zum Reich betreffend begreife er wohl, daß man rein Feld zu schaffen Neigung habe; aber in den vorgelegten Sätzen könne er nicht viel mehr als diesen Wunsch ausgesprochen sehen; eine reelle und klare Anschauung der in Frage stehenden Geschäfte sei nicht darin. Nach §. 4 habe noch der einzelne Staat das höchste diplomatische Recht, nämlich das der Verträge, während das mindere, das der Consulate und Pässe, ihm genommen wird. Es scheine das wahrlich nicht logisch, das Größere zu gewähren und das Kleinere nicht. In Betreff von §. 3 sei er mit Waitz einverstanden; schon wegen Posen sei es ganz unmöglich, daß Preußen nicht eine Gesandtschaft in Petersburg halte, bei den täglichen Grenzbeziehungen des Großherzogthums mit Rußland, bei den mannigfachen Verhältnissen, in denen die Posener doch eben auch völkerrechtlich vertreten sein müßten; oder wollte man, nachdem man so eifrig für ihre Unabhängigkeit gestimmt, sie in der Hauptfrage wieder zu Unterthanen Deutschlands machen? Ferner stehe weder in §. 3 noch 4 etwas über das passive Gesandtschaftsrecht, man scheine es für unwichtig gehalten zu haben. In Summa, man wird ein Gesetz gegeben haben, das jeden Augenblick illusorisch wird. Dahlmann entgegnet: daß es vor Allem darauf ankomme, daß das Ausland wisse, an wen es sich zu wenden habe; daß es aufhöre mit den einzelnen Staaten zu verkehren, indem es sehe, daß diese nicht mehr legitimirt sind für diese Verhältnisse; er meine es gewiß treu mit Preußen, aber er sei nicht zweifelhaft, im Zweifelfalle sich für Deutschland selbst auf Kosten Preußens zu erklären. Lieber möge das künftige Reichsregiment gar keine auswärtigen Verhältnisse haben, als daß daneben noch eine preuß., bairisch. u. s. w. Diplomatie bestehe. Freilich wir werden es nicht hindern können, daß Preußen und Oesterreich noch auswärtige Verhältnisse haben, aber sie werden nicht in die Reichsverhältnisse eingreifen dürfen. Es sei das der entscheidende Punkt nicht blos für die Weltbedeutung und Macht Deutschlands, sondern auch für das Innere; es würde mit diesem diplomatischen Unheil schließlich die Existenz der Dynastien wahrhaft gefährdet sein, man würde in ihnen die größten Feinde der deutschen Einheit sehen, sich um so mehr ihrer zu entledigen wünschen, man würde so sicher zur Republik kommen. Römer meint, man könne sich nicht verhehlen, daß namentlich Preußen trotz der

oft angeführten Aeußerung, in Deutschland aufgehen zu wollen, besonders übel sich darstelle und nicht recht Vertrauen einflößen könne. Es sei gewiß das Wichteste, den Regierungen so viel als möglich unmöglich zu machen, ihre Privatinteressen zu verfolgen, und dazu diene besonders, daß man ihnen das Recht der Gesandtschaft nehme. Freilich sage man, es könne jenes Gesetz leicht umgangen werden, aber die öffentliche Meinung und die Verantwortlichkeit der Minister müsse und werde dagegen garantiren. Es sei angemessen, was man thun wolle ganz zu thun, auch das Wort „ständig" möge gestrichen werden, da dies nur den Vorwand zu allem Mißbrauch geben würde. Tellkampf findet, daß Preußen damit eigentlich gar nichts aufgeben würde; es habe schon beim Zollverein bewiesen, in große Gesammtheiten aufgehen zu können, und in welchem Verhältniß es auch zum Reich stehen werde, eine Macht von diesem Umfang und Charakter werde stets auch die auswärtigen Beziehungen des Reichs mitbeherrschen. v. Beckerath anerkannt, daß es mit der Zersplitterung Deutschlands nie ein Ende nehmen würde, wenn diese vielen Gesandtschaften und ihre sich kreuzende Geschäftigkeit noch ferner blieben; nicht minder erheblich würde der Nachtheil im Inlande sein, ein steter Keim des Mißtrauens würde damit gepflegt werden. Die Umgehbarkeit des Gesetzes scheine doch nicht so leicht zu sein, daß man darum das ganze Gesetz fortlassen sollte; am wenigsten könnten derartige Sondergesandtschaften bei besonderen Anlässen und zu bestimmten Zwecken irgend auf die allgemeinen deutschen Verhältnisse Einwirkung ausüben. Das Wort „ständige" zu streichen, scheine nicht angemessen, es werde das durchaus zu weit gehen. v. Mohl findet, dies sei immer der schwerste Collisionsfall zwischen den größeren und kleineren Staaten; aber es könne durchaus nichts helfen; es sei namentlich der schwerste Prüfungspunkt für Preußen, aber man müsse es darauf riskiren; dringe man mit diesem Punkte nicht durch, so sei überhaupt die Sehnsucht des Volkes eine Täuschung gewesen. Wippermann wünscht den Anfang von §. 4 fortzulassen, weil er etwas in der Form Verletzendes enthalte; in der Sache sei er natürlich völlig einverstanden, aber er glaube, daß in diesen wie in allen entscheidenden Fragen die Realität einer mächtigen Reichseinheit alle Bedenklichkeiten thatsächlich überwinden werde. Schüler wünscht in §. 4 noch hinzuzufügen: auch keine fremden Gesandten zu empfangen. Waitz verwahrt sich vor Allem gegen das

Mißverständniß, als sei er im Princip nicht ganz einverstanden; aber es sei unsere Aufgabe, mehr als blos Principien aufzustellen, es gelte auch das Mögliche zu finden, weil wir sonst das, was nothwendig sei, unmöglich machen würden. Dahlmann schlägt einige Veränderungen der Fassung vor:

> die einzelnen Regierungen haben fortan nicht mehr das Recht, Gesandtschaften zu halten oder zu empfangen, außer in ihren Verhältnissen zu dem Reichsoberhaupt. Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen Regierung abschließt, werden durch außerordentliche Geschäftsführer vermittelt, und sollen der Reichsgewalt u. s. w.

Beckerath findet, daß hier ein zu weit greifender Inhalt formulirt sei; wir hätten auf den Stoff, auf die Gegebenheiten gar sehr Rücksicht zu nehmen. Wir haben einmal zwei, oder wenn man will drei Staaten, mit einer so großen Vergangenheit, daß man sie nicht so ohne Weiteres submittiren kann. Es regt sich in jedem Staate mit der allmälig wiederkehrenden Ordnung eine so eifersüchtige Aufmerksamkeit auf Frankfurt, daß man allen Grund hat, darauf Rücksicht zu nehmen. Wir müssen lieber nicht Alles wollen, um nur nicht Alles zu verlieren. Wir können nicht erwarten, daß Preußen in dem Sinne, wie es Römer zu fordern scheine, und wie es für kleinere Staaten nicht blos möglich, sondern auch heilsam und im Grund eine Wohlthat sein wird, in Deutschland nicht sowohl auf- als untergehen werde. Er müsse dafür sein, daß die alte Fassung bleibe, und daß namentlich das Recht der Verträge dem einzelnen Staate bleibe, vorbehaltlich der Kenntnißnahme des Reichs. Droysen hebt hervor, daß diese Frage uns darum Mühe mache, weil sie so zu sagen falsch gestellt sei; man könne für so disparate Verhältnisse, wie die auswärtigen Verhältnisse von Homburg und Preußen, nicht schematistisch dieselbe Formel der Lösung finden wollen. Es sei dies eine wesentlich preußische Frage; nur Preußen und Oesterreich hätten unter den deutschen Staaten auswärtige Verhältnisse; Baiern, so viel Selbstgefühl es auch zu haben scheinen wolle, habe immer nur in Momenten der Eifersucht zwischen jenen beiden eine Bedeutung gesucht und bisweilen, freilich zum größten Schaden Deutschlands, gefunden. Behalte das Haus Lothringen, wie in Betreff seiner außerdeutschen Gebiete unvermeidlich und für Europa auch nothwendig sei, seine große europäische Bedeutung, so sei es vollkommen

unmöglich, die Bedeutung Preußens so ohne Weiteres unterzustellen; zum Besten Deutschlands müsse man die auswärtige Bedeutung Preußens salviren; am angemessensten wäre es, die ganze auswärtige Politik Deutschlands an Preußen zu übergeben, aber es sei schwer, dafür schon jetzt eine Formel zu finden; die ganze Frage würde sich von selbst gelöst haben, wenn wir die Form der Reichsregierung früher als ihre Competenz festgestellt hätten; an dieser Frage werde es sich zeigen, ob überhaupt die staatliche Einigung Deutschlands realisirbar sei; er fürchte mehr von der Eifersucht und Kleinlichkeit der Stämme, als er von der Kraft der nationalen Erhebung hoffe. Scheller wendet sich gegen die noch schärfere neue Fassung von Dahlmann, er zählt auf, was nach diesem Entwurf Alles dem preußischen Staat genommen werden soll; es würde ihm, sagt er, am liebsten sein, wenn man in den einzelnen Staaten gar keine Regierung hätte, sondern tabula rasa, dann würde man schon ein Reich machen können. Aber wie jetzt die Dinge sind, giebt es einmal diese Regierungen noch und Anhänglichkeit für sie, man kann von diesen in der Treue und Ueberzeugung ihres Volkes starken Regierungen nicht verlangen, daß sie sich und ihre Geschichte aufgeben sollen. Die Stimmung in den preußischen Provinzen ist denn doch nicht von der Art, Alles und Jedes, was hier beliebt wird, zu ertragen; das Land wenigstens von der Weser bis zur Memel würde sich mit Einer Stimme erheben, ja es würde, während man jetzt uneins und unzufrieden genug sei, plötzlich die völligste Einigkeit entstehen, und die alten Provinzen würden sagen: wenn es uns die Rheinprovinz und halb Schlesien kosten sollte, wir würden König und Minister eher davon jagen, als solche Bedingungen eingehen. Um den Preis, der hier gestellt ist, wird man mit Preußen nie einig werden; er halte sich verpflichtet, dies zu sagen; es sei gleichgültig, ob er persönlich dies billige oder tadele, es handele sich hier um reelle Verhältnisse, und er könne im Interesse der Zukunft unsers Werkes nur bitten, daß man nicht ohne Rücksicht auf diese endlich doch entscheidenden Thatsachen verfahre. Tellkampf: er könne nicht entscheiden, ob es viel Aufregung in Preußen hervorbringen würde, wenn das eigene gesandtschaftliche Wesen aufhörte. Man fordert allerdings viel von Preußen, namentlich in Betreff des Heerwesens; aber man müsse dafür denn doch auch etwas nachgeben u. s. w. Jürgens macht geltend: es heiße nicht, ob man Opfer bringen wolle oder

nicht, sondern wie viel. Eine gar zu durchschneidende Regel fordern, bringe dahin, daß man gar nichts erreiche. Wir dürfen die großen Thatsachen Preußen und Oesterreich einmal nicht übergehen, wir müssen beiden Rücksichten schenken. Wie tadelnswerth man auch das Gefühl der Preußen, dies undeutsche Selbstgefühl, das die Süddeutschen nicht allein verletze, halten möge, es ist einmal da, und man muß sich demselben accomodiren. Römer: er bekenne nicht zu begreifen, wie man auf alle diese Bedenklichkeiten komme; er sehe wohl, was er immer erwartet, daß es mit dem Aufgehen Preußens nicht weit her sei, daß man nicht Ernst damit dürfe machen wollen. Bei solchen Betrachtungen komme man nicht über den alten Bund hinaus und man wäre besser zu Haus geblieben. Aber er hoffe, daß man den Willen haben werde, etwas zu schaffen, und wenn nur in Frankfurt Ernst gezeigt werde, so würden sich wohl auch jene preußischen Empfindungen eines Besseren bedenken. Es sei nicht so viel Gewicht auf jene Schwierigkeiten zu legen, man müsse fort. So stimme er für die Fassung von Dahlmann. Wigard erklärt, daß er nicht ohne Gemüthsbewegung vernommen habe, was hier namentlich von Scheller gesprochen sei; es sei, wenn diese Ansicht richtig sei, keine Einheit mehr möglich; aber er gebe zu bedenken, daß man damit nur der Republik in die Hände arbeiten würde, einer Partei, die in Oesterreich wie in Preußen vorhanden sei; gerade diejenigen Herren, welche jetzt so gar sehr die Sonderinteressen verträten, pflegten ja sonst die entschiedenen Gegner der Republik zu sein. Wippermann findet die Sache nicht so gefährlich, wenn nur das Reichsoberhaupt seine Beamten richtig und behutsam wähle. Uebrigens macht er bemerklich, daß §. 1 den Sinn von §. 3 und 4 doch wesentlich beleuchte und namentlich das, was die Regierungen nicht haben sollen, ausschließe. Dahlmann anerkennt die von Droysen gemachten Bemerkungen: nicht seien wir wohl hier versammelt, um melancholische Betrachtungen anzustellen, sondern um praktische Resultate zu erreichen. Es sei durch das deutsche Volk eine große Bewegung gegangen, und diese wolle mehr als die Theile des Ganzen; es sei der Augenblick gekommen, wo Deutschland sich zusammenfassen müsse, wenn es nicht die Fortdauer seiner monarchischen Verhältnisse und seine Dynastien aufgeben wolle; sie würden nur dauern in dem Maaße, als sie aufgeben. Es sei keine so große Sorge um Preußen, der Entwurf der 17 sei dort ohne Widerspruch aufgenommen.

Die Berathung wurde zum zweiten Male vertagt.

Es wurde in der Berathung von §. 3 und 4 des Entwurfs der „Reichsgewalt" fortgefahren.*) Lasaulx begann damit, zu erklären, daß er weniger in seiner als in der Meinung seiner Wähler spreche, wenn er sich gegen die gemachten Beschränkungen des Gesandtschaftsrechts ausspreche: der Unverstand und das Vorurtheil sei nun einmal eine Macht, und zwar eine große, man müsse, wolle man etwas schaffen, diesen Factor in Rechnung bringen. v. Gagern theilte zur Instruction des Ausschusses die Punctationen vom 25. März mit, zu denen sich unter anderen auch Preußen bekannt habe; namentlich sei die „Eine Vertretung nach Außen hin" anerkannt. Dennoch scheine ihm wünschenswerth, diesen im äußersten Maaß delicaten Gegenstand vorerst nicht durch eine Abstimmung zu schließen. Ahrens bemerkt, daß Deutschland nur durch die gemeinsame Repräsentation als Einheit anerkannt werde könne. Was am 25. März als möglich erschienen, werde es noch viel mehr jetzt sein; für die kleineren Staaten sei diese Frage allerdings eine sehr untergeordnete, sie könnten unmöglich, wenn es nicht eine blos sonderbündliche Eitelkeit wäre, ein großes Interesse an dem Gesandtschaftsrecht haben. Ganz anders bei den beiden Großstaaten; beiden dürfe man wegen ihrer außerdeutschen Gebiete das Recht der Gesandtschaftlichkeit zugestehen. Allerdings, meint Wigard, müsse man Vorurtheilen gerecht werden, aber der weise Gesetzgeber müsse sich höhere Standpunkte nehmen, müsse weiser und weitersehend zu sein wissen als die Menge, müsse im vorliegenden Fall trotz aller Vorurtheile die Einheit Deutschlands durchzuführen wissen. Eben darum sei er auch wider die Vertagung der Berathung; man müsse nun einmal zu einem Resultat kommen, sei es es auch, indem man den Knoten zerhaue. Uebrigens meine er, daß man am wenigsten im Ausschuß Namens seiner Wähler zu sprechen habe; er denke, man sei aber auch in der Paulskirche Repräsentant der Nation, nicht Mandatar für einen District und dessen Interessen oder Thorheiten. In Betreff der gestrigen Verhandlung bemerke er noch, daß nach vielfachen Erkundigungen die Stimmung in Preußen nicht so sei, wie sie Scheller bezeichnet, sondern der Einheit völlig günstig. Er wünsche den späteren Antrag von Dahlmann. Droysen ergänzt die Bemerkungen Gagerns mit

*) In der siebenundzwanzigsten Sitzung d. 18. Juli.

einer Notiz, die, so glaube er, hier im Schooße des Ausschusses ohne Indiscretion mitgetheilt werden könne; auf Veranlassung des eingesandten Entwurfs der 17 sei in dem preußischen Staatsministerio eine Erklärung abgefaßt des Inhalts, daß Preußen diesen Entwurf allerdings mit den am 28. März vollzogenen Punctationen in Uebereinstimmung finde, und demselben in allen wesentlichen Punkten seine Beistimmung gebe; in einzelnen untergeordneten Dingen würde den besonderen Interessen der Einzelstaaten vielleicht mehr Rücksicht zu schenken sein. Er erinnere daran, wie viel straffer und centralistischer der Entwurf der 17 gewesen sei, als der uns vorliegende. Er glaube hinzufügen zu dürfen, daß diese Erklärung vollzogen und auch nach Frankfurt gesandt sei; die Gründe, warum dieselbe nicht officiell übergeben worden, halte er sich nicht befugt zu erörtern, glaube jedoch sagen zu dürfen, daß sie am wenigsten von der Art seien, das von Römer geäußerte Mißtrauen zu bewahrheiten. Wippermann wiederholt, daß er das formale Verbot, das dieser §. enthalte, vermieden wünsche; es genüge §. 3 in Verbindung mit §. 1. v. Andrian: Oesterreich könne durchaus nicht auf diese §§. eingehen, und etwa seine deutsche Gesandtschaftlichkeit von der für seine übrigen Länder trennen; diese Theilung würde die Zersplitterung der Monarchie bewirken, sei also nicht denkbar. Oesterreich wünsche den innigen Anschluß an Deutschland, aber es sei weder das Interesse Oesterreichs noch Deutschlands, daß sich diese große Macht auflöse; und selbst wenn man so scheiden wollte, daß Oesterreich nur für seine außerdeutschen Lande auswärtige Verhältnisse habe, werde doch stets die ganze Kraft und Theilnahme des deutschen Drittels der Monarchie mit thätig sein. In den kleinen Staaten empfinde man kaum, was das, was man fordert, für Oesterreich zu bedeuten habe. v. Beckerath: es sei sehr erwünscht, daß sich auch eines Oesterreichers Stimme habe vernehmen lassen, er selbst sei in der Lage, das Gewicht jener Werke wohl zu würdigen; verhalte es sich so mit Oesterreich, so könne man natürlich nicht von Preußen fordern, was Oesterreich nicht gewähren wolle oder könne. Er sei vollkommen der Meinung, daß unser Werk nur gedeihen könne in der entschiedenen Einheitlichkeit aller deutschen Gebiete, aber in einzelnen besonderen Fällen möge man den großen Mächten gestatten, nach ihrer alten Weise zu verfahren, wenn es auch nur der Etikette wegen sei. Könne man es denn Vorurtheil nennen, wenn ein Staat wie Preußen, völ-

lig bereit, der Einheit die nöthigen Opfer zu bringen, doch auch nicht mehr opfern wolle, als nothwendig sei? Wo die Verfügung über die Kriegsmacht, wo die Entscheidung über Krieg und Frieden sei, da sei die Macht, und diese concentrirte Macht werde nicht dadurch geschwächt, daß der einzelne Staat einmal nur vorübergehende Gesandte schicke. Der vorliegende §. habe diese Befugniß anerkannt, habe sogar das Recht der Verträge unter Controle der Reichsgewalt gelassen; sei diese im Parlament frisch und stark, so sei dabei keinerlei Gefahr. Seien wir nicht zu theoretisch, suchen wir das Erreichbare zu erhalten, und vertrauen wir der Natur der Dinge, überlassen wir es der Schwerkraft des geeinten Deutschlands, diese Hemmungen allmälig ganz zu tilgen. Wenn sich dann noch separatistisches Gelüste in einzelnen Staaten zeige, so werde er am wenigsten aufhören dagegen zu kämpfen. Simon bemerkt, daß die Schwierigkeit doch nicht blos in dem Aufgeben der Gesandtschaften liege, sondern eben so im Recht des Krieges und Friedens, so wie des Heeres. Treten diese drei Punkte im Geist des Entwurfs ein, so sei namentlich von einer Selbstständigkeit Preußens nicht mehr die Rede. Wie man das in Preußen aufnehmen werde, das hänge gewiß davon ab, wie es mit Oesterreich gehalten werden würde. Trete da ein Vorzug Oesterreichs ein, so wäre dies der sicherste Weg, den Volksgeist Preußens entschieden dagegen einzunehmen. Die Stimmung in Preußen sei gut, eine Volksversammlung in Magdeburg habe noch vor wenig Tagen ihm die volle Beistimmung zu allen Beschlüssen in Frankfurt erklärt; anderswo möge es anders sein, aber man müsse überhaupt nicht zu viel darauf geben; man sehe überall auf uns, unsere Entscheidung entscheide. Preußen habe Großes geopfert und noch zu opfern, Preußen habe eine Geschichte, habe ein Volksbewußtsein, und das opfere man nicht so leicht; die sächsischen Herzogthümer, Länder, wie Hechingen und Lippe, hätten nur zu gewinnen; auch Würtemberg, glaube er, sei in dieser Lage; daher möge man nicht den Maaßstab der deutschen Gesinnung nehmen. Nichtsdestoweniger wird der edlere Theil der Preußen diese Opfer bringen wollen; es ist nicht möglich, den Zweck zu wollen, ohne die Mittel. Entweder wir wollen ein einiges Deutschland, und dann muß die Separatmacht Preußens so gut wie Oesterreichs fallen, oder wir mögen in den alten Jammer zurückkehren. Im preußischen Sachsen sei die Stimmung wie bezeichnet; in Schlesien gehe man noch weiter, wie hier; von den Dis-

positionen der anderen Provinzen sei er nicht hinreichend unterrichtet. Aber die Entscheidung liege ihm in dem Bedürfniß Deutschlands; er sei für die wesentliche Beibehaltung der vorliegenden Bestimmung. Bassermann glaubt, daß die Besorgniß jener beiden Staaten übertrieben sei; insofern sie nichtdeutsche Provinzen hätten, würden sie eine europäische Stellung bewahren. Freilich könne da unter der Hand mancherlei Uebles geschehen; aber mit dieser Formel sei wohl jenen beiden Mächten genug gethan; denn einen Vorzug Oesterreichs gegen Preußen könne Niemand denken. Simon remonstrirt: es sei da wohl ein thatsächlicher Irrthum, nur der kleine Rest Posen sei für Preußen noch außer Deutschland und diese Paar Kreise würden gewiß sehr bald von Preußen abgegeben werden zu einem polnischen Staate, den herzustellen, die Nothwendigkeit der europäischen Verhältnisse und die Gerechtigkeit fordere. In dem Moment höre Preußen auf, eine europäische Großmacht zu sein, und dann würde factisch jene Ungleichheit eingetreten sein; ja factisch sei sie schon jetzt vorhanden. Und, meine Herren, fügt er hinzu, das gebe ich Ihnen wohl zu bedenken, dazu kenne ich mein Preußen viel zu genau, es genügt dies allein, das böseste Blut zu machen, das Eintreten Ostpreußens in den Bund wäre dann keine Aufopferung, sondern eine Bêtise gewesen. Dem vorzubeugen, müssen wir schon jetzt, gleichsam als Bedingung, Bestimmungen suchen, wie es zu halten ist mit deutschen Fürsten, die auch außerdeutsche Gebiete haben. Dahlmann verharrt bei seiner schon gestern ausgesprochenen Ansicht. Vielleicht aber könne man §. 4 noch aussetzen, da derselbe vielleicht eine passendere Stelle in dem „Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich" finden könne, welcher Theil des Entwurfs doch näher, als im Entwurf geschehen, ausgeführt werden müsse. Schüler schließt sich diesem Antrage um so mehr an, da dort vielleicht eine Bestimmung gefunden werden könne über das Verhältniß solcher Fürsten, die in und außer Deutschland Länder besitzen, nämlich, daß es eine bloße Personalunion werden müsse. v. Soiron findet, daß es sich hier darum handelt, ob wir einen Staatenbund, oder Bundesstaat oder ein Zwischending zwischen beiden wollen. Darum müsse man sich nicht zu viel um die Stimmungen kümmern; sie seien ganz abhängig von der Urtheilskraft der Auffassenden: halten wir fest an der Idee der Einheit, so reißen wir die Masse mit; gehen wir jetzt davon ab, so kommt eine solche Uebermacht des Particularismus, daß gar

keine Rettung mehr übrig ist. Wir selbst werden dann das Unglück heraufbeschwören, werden vermittelnd und in der Mitte stehend zermalmt werden. Wir müssen nach der Gesinnung, die sich im deutschen Volke ausgesprochen, an der Einheit festhalten und dann siegreich hindurchdringen. In Betreff der Staaten, die noch außerdeutsche Gebiete haben, können wir später sprechen, bloße Etikettefragen kann man mit Kammerherren abmachen. Aber jetzt oder nie müssen wir bei diesen Grundsätzen festhaltend zum Ziele kommen. v. Mohl schließt sich denselben Ansichten an, bittet, ihm die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß er nicht darum so meine, weil er einem kleinen Staate angehöre. Wir müssen die Sache jetzt auf die Spitze stellen; geht es nicht, so mag uns Gott gnädig sein, so bricht über Deutschland ein Unheil los, wie es schrecklicher noch nicht dagewesen. Aber es werde, so hoffe er, nicht zu dieser Gefahr kommen, und in unserer Hand liege es, ihr den Weg zu verlegen; unserem Beschlusse wird man sich fügen, wenn er kühn und groß gefaßt ist; uns sei das Mandat geworden und daß wir es erhalten, sei das Werk einer gleichen Kühnheit des Vorparlaments; es sei unsere Schuld, wenn der Particularismus wieder Raum gewonnen. Noch einen Punkt hebe er hervor: diese vorübergehenden Gesandtschaften seien die allergefährlichsten, gerade dann werden sie gesandt, wenn man sie am allerwenigsten wünschen wird. Die Einzelstaaten, meine er, sollen gar keine Gesandten mehr schicken. Fürst Lichnowsky wiederholt seine frühere Ansicht und wünscht mit Gagern das Aussetzen des Beschlusses. Die einzelnen Bemerkungen betreffend, hebe er Folgendes hervor. Der Kaiser von Oesterreich wird Gesandte zu schicken fortfahren für ein Ländergebiet, größer als seine deutschen Territorien; und diese Gesandten werden ein namhaftes Gewicht haben durch die Bajonette hinter ihnen; das Ausland wird sich nicht viel darum kümmern, ob dieselben diesseits oder jenseits der Personalunion geschliffen sind. Aber auch jene „zehn Kreise" Posens müssen vertreten sein und das Verschenken an ein neues Polenreich scheine ihm vorerst sehr wenig nahe; vielmehr wird der König von Preußen gerade diese Gelegenheit gern benutzen, seine auswärtigen Verhältnisse zu behalten. Wir haben, heißt es, das Volk hinter uns, aber gewiß ist, daß von den preußischen Wählern die meisten ein größeres Gewicht gelegt haben auf die Wahl für Berlin, als für Frankfurt. Die Versammlung in Berlin wird sich schon auf die Warte stellen, und wir wer-

den schon sehen, wohin sich das Volk stellt; wir arbeiten der Reaction geradezu in die Hände, wenn wir uns so, wie es Viele wünschen, übernehmen; nicht der Republik, wie es diejenigen glauben, welche sie wünschen. Er bekomme auch Briefe und Nachrichten; aber sie schließen wieder und immer wieder: nur keine mediatisirten Hohenzollern. Schreiner findet, daß mit dem Hinausschieben der Frage wenig gewonnen sei, da sich fast in jedem folgenden §. dieselbe Frage wiederhole; er wünsche in Betreff der blos personellen Union spätere Verhandlung, wolle aber schon jetzt sagen, daß sie ihm die richtige Lösung zu enthalten scheine. Auch werde ein solches Arrangement für Oesterreich nicht schwer sein, da für Oesterreich außer Deutschland nur das Reich Ungarn übrig bleibe; denn namentlich Galizien werde von Ungarn beansprucht, und die Geschicke Italiens seien wohl bereits auf eigenem Wege. Uebrigens sei er gar nicht zweifelhaft, daß die Bevölkerung des deutschen Oesterreichs ganz mit uns im Einvernehmen sein und bleiben werde. Wir müssen streng und fest bei dem bleiben, was allein die Einheit Deutschlands gründen könne. Waitz bekennt sich vom Anfang her als einen rechten Reichsbürger, der aus einem kleinen Staat ausgezogen und in einen anderen noch nicht eingezogen sei. Er habe sich in jenen wichtigen Monaten der anfangenden Bewegung besonders in Berlin und Hannover aufgehalten; aber so voll Bewunderung und Anerkennung dessen, was hier im Vorparlament und bei dem Funfziger-Ausschuß geschehen, wie man das hier geglaubt habe, sei man dort eben nicht gewesen. Darüber möge man sich doch nicht täuschen; wir haben nicht erst jetzt Particularismus gegen uns, aber er wird je länger, desto stärker uns entgegentreten; wir müssen nur um so fester hier auftreten und alles Erreichbare mit Bewußtsein und Festigkeit erstreben. Gewiß Unrecht sei es, zu sagen, daß man, wenn nicht Alles zu erreichen sei, gleich in den alten Jammer zurückkehren werde; aber man wolle auch nicht mit einem Male Alles fordern. Wir sollen fortfahren zu streben, aber nicht alles Aeußerste gleich fordern. Und nun frage es sich, was zu einer Föderativverfassung gehöre? Wir machen etwas, was noch nie da gewesen, wir haben etwas völlig Neues zu schaffen, aus kleinsten und größten Staaten ein Einiges zu schaffen. Wir können darum die amerikanische Verfassung nicht etwa geradezu übertragen, selbst wenn sie an sich wünschenswerth wäre. Wir müssen ausgehen von der Frage: was ist absolut nothwendig? dann erst

folgen lassen: was ist wünschenswerth? Darnach scheint § 3. völlig erforderlich; aber das unbedingte Verbot des §. 4 scheint zu weit zu gehen. Der diplomatische Verkehr ist das Zeugniß der völkerrechtlichen Existenz eines Staates, und es ist das Schwerste, was wir Preußen zumuthen können, auf diese zu verzichten. Und das kann man nach solcher Geschichte, wie Preußen sie hat, nicht fordern; wir können sagen, was die Reichsgewalt sein und werden solle, aber wir müssen es dem Walten der Geschichte überlassen, wie es dies Verhältniß ordnen und verwirklichen will. Daher Alles gethan, um den Weg zur Einheit zu bahnen, aber das Starke und Gute, was in Preußen ist, wegwerfen, ohne zu wissen, was dafür sein wird, das scheint nicht lobenswerth. — Jedenfalls scheint es nothwendig, in weiterer Ausführung zu sagen, was wir den einzelnen Staaten lassen und gewährleisten wollen. Scheller erklärt sich mit diesen Ansichten einverstanden. Seine persönliche Ansicht sei allerdings, daß es besser sein würde, wenn gar keine einzelnen Regierungen und Dynastien in Deutschland vorhanden seien. So aber stehe die Sache nicht und darum könne er nicht dafür stimmen, daß Alles nivellirt werde. Soweit ihm die Stimmung in Preußen bekannt sei, könne er nicht anders, als sagen, daß mit einem Federstrich Preußen auslöschen, nichts Anderes sein würde, als das größte Unheil schaffen. Nach der hier gestellten Forderung bleibe Preußen nichts, als eine Präfectur Deutschlands. Eben in dem lebhaften Wunsche für die Einheit Deutschlands wünsche er Alles vermieden, was zu viel fordernd dieselbe vereiteln könne. Uebrigens würden wir in der Reichsgewalt, dem Parlament und dem Reichsgericht Garantien genug haben, um selbst Einiges, was sonst erwünscht wäre, bei Seite lassen zu können. Lasaulx schließt sich dem von Scheller und Waitz Gesagten an. Beseler spricht ebenfalls für die Zurückstellung von §. 4; er sei mit Simon einverstanden, daß das Verhältniß von Oesterreich scharf in's Auge gefaßt werden müsse; das von Schreiner Gesagte sei nicht richtig; denn die galizischen Deputirten säßen nirgends wo anders, als in dem Reichstage zu Wien. Im deutschen nicht minder, als im preußischen Interesse sei es nothwendig, sich die Verhältnisse völlig klar zu machen. Preußen werde auch dieses Opfer, das man mit Recht ein Opfer der Existenz genannt habe, bringen, aber nicht blos, wenn es mit Maaßhaltung gefordert werde, sondern auch in solcher Form,

die Preußen nicht geflissentlich kränke und reize; denn hieraus, aus Aeußerungen, wie sie in der Paulskirche gefallen — denn er spreche hier gleichsam im vertraulichen Kreise — entspringe jene Wandelung der Stimmungen, die man sich nicht mehr verleugnen könne. Mittermaier findet es seltsam, daß man §. 3 annehme und da vor den Folgerungen in §. 4 erschrecke. Er wünsche, daß man hier und bald abstimme, denn es würde zu seltsamen Mißdeutungen führen, wenn man es jetzt unterlasse; denn allerdings sei man auf unsere Abstimmung gespannt, und das deutsche Volk müsse erfahren, woran es ist. Stimme man hier über §. 4 ab, um das Resultat später an richtiger Stelle einzuführen. Gagern glaubt der Einzige zu sein, der im Verdacht stehen könne, erschrocken zu sein. Er würde mit §. 3 völlig einverstanden sein; wenn er dennoch beide §. hinausschieben wolle, so sei der Grund, einmal die Ereignisse möglichst bei der Hand zu fassen, wie denn sofort die Gesandtschaften der Centralgewalt Erfahrungen geben würden, sodann aus Rücksicht auf Oesterreich; man könne unmöglich jetzt schon sehen, was daraus werden könne und werde; man müsse durchaus erst Instructionen von den nächsten Ereignissen erwarten. Blum meint, wenn Preußen bei seinem Versprechen bleibe, so könne von eigenen Gesandtschaften nicht mehr die Rede sein. Die Einzelgesandtschaften bei besonderen Fällen würden gewiß die gefährlichsten sein, diese vor Allem müßten untersagt werden. Die Besorgniß, die aus der Stimmung in Preußen hervorgehe, scheine doch nicht ganz ausreichend; nur zwei derartige Zeichen seien vorhanden, die Eingabe der Königsberger an den Funfziger-Ausschuß und eine Eingabe Berliner Bürger an den Magistrat der Residenz; dem entgegen stehe eine größere Menge gewichtiger Aeußerungen aus fast allen Theilen der Monarchie. Ihm scheine übrigens, als ob bei dauernder Selbstständigkeit Preußens künftig der Zustand übler werden würde, als zur Zeit des Bundes; denn fortan würden die kleinen Staaten, die bisher doch eine Stimme hatten, ganz ohne Gewicht sein. Mit Oesterreich werde es denn doch anders sein, es werde etwa in der Lage wie Holland zu Deutschland stehen. Den Entschluß hinausschieben würde nichts nützen, aber viel schaden; es würde das Bekenntniß sein, daß nicht wir, sondern die Ereignisse Deutschland zu gründen hätten, während es gerade unsere Aufgabe sei, Ereignissen zuvorzukommen, die nur fürchterlich sein könnten. Sollte man nicht dazu gelangen können, Preußen zur Aufgabe seiner Stellung

zu veranlassen, so werde man sich, wenn auch nicht gerade durch Bürgerkrieg, theilen müssen; die kleineren Staaten würden sich dann enger aneinander stellen. Uebrigens §. 4 weiter hinaus, anderswohin zu stellen, sei eine Redactionssache, entscheiden müsse man jetzt darüber, wenn man die Zeit nicht geradezu todtschlagen wolle. Römer ist gleichfalls gegen eine Verschiebung; wir befinden uns in einer Krisis der Gefahr; aber ihm scheine es besser, ihr rasch entgegen gehen, als ausweichen. Wie lange denn wolle man warten? Es würde darüber das ganze Werk der Einheit in Frage kommen; die Frage sei jetzt völlig erschöpft. Auf die Bemerkung, die Rivalität Preußens gegen Oesterreich betreffend, müsse er erwidern, daß dies eine unausschöpfbare Sache sei und daß Deutschland nicht darauf warten könne, wie diese sich ausgleichen wolle. Dahlmann hat nichts gegen die sofortige Beschlußnahme, Beselers Bemerkungen hätten wenig Eindruck auf ihn gemacht, ein kräftiger Beschluß hier würde eher dazu dienen, dort einiges Nachdenken zu veranlassen. In der Fassung von §. 3 und 4 sei allerdings ein gewisser Widerstreit, der nicht bleiben könne; §. 3 bezeichne eigentlich den im strengsten Sinne völkerrechtlichen Staatsvertrag. Dagegen gebe es Staatsverträge privatrechtlichen Inhalts, die, wenn auch einmal gebrochen, nicht völkerrechtlich verfochten würden, sondern vor Gericht. Verträge dieser Art könnten den einzelnen Staaten wohl vorbehalten werden. Beseler bekennt, nicht zu begreifen, wie man da Zeitverlust oder gar Mißstimmung beim Volk besorgen könne, da diese ganze Berathung keineswegs öffentlich sei; er sei der Meinung, daß man sich eben so füglich wie über Vorurtheile und gewohnte Neigungen auch über das Urtheil und die angebliche Ungeduld der Menge hinwegsetzen und nach dem Ernst und der Wichtigkeit der Sache entscheiden müsse; auch scheine ihm weniger Muth dazu nöthig, mit geschlossenem Auge Consequenzen zu machen oder sich machen zu lassen, als vor Schwierigkeiten inne zu halten; Deutschland werde es uns wenig Dank wissen, wenn wir diese nicht zuvor erwogen hätten; es sei unsere Aufgabe nicht, sie uns leicht zu machen. Was die Sache selbst angehe, so gehöre dieser ganze §. 4, wie wahrscheinlich noch manches Andere, in Abschnitt II. Uebrigens seien beide §§. wohl in Einklang, wenn man die Sache nur mit dem Blick juristischer Interpretation ansehe. Allerdings die Regel sei die Repräsentation durch das Reich, aber die Ausnahme könne sehr wohl daneben bestehen. Schüler: er meine doch auch, daß

wir jetzt über §. 4 abstimmen müssen; er sei übrigens für die spätere Dahlmannsche Fassung. Ob man künftig bei der Reichsgewalt die einzelnen Staaten gesandtschaftlich vertreten lassen wolle, könne späterhin erst klarer werden. Er sei mit Dahlmann einverstanden zu unterscheiden zwischen völkerrechtlichen und privatrechtlichen Verträgen, und Verträge letzterer Art müssen die in §. 4 bezeichneten sein.

Hiermit wurde die Debatte geschlossen. Doch bemerkt Waitz, daß die Passus §. 4, die Verträge betreffend, noch gar nicht erschöpft seien; die Gegensätze, die schon bezeichnet seien, forderten noch mehr Erörterung. Dazu kommen die noch gar nicht beachteten Fälle von Verträgen, die schon bestehen; es würde unzählige Verwickelungen geben, wenn man nicht das Alles genau vorsehe. Eben so Gesandtschaften bei dem Reichsoberhaupt könne man hier noch gar nicht in Erörterung ziehen, da man noch gar nicht wisse, wie sich die Gewalten vertheilen würden. v. Soiron schließt sich dem an und stellt den bestimmten Antrag, die Berathung des §. 4 zu verschieben. Simon: er schlage vor, daß wir den ganzen Entwurf der Reichsgewalt auf 3 Monate vertagen, wenn nicht sogleich zu Beschließungen zu kommen sei. Römer bedauert, daß er noch einmal sprechen müsse; aber Simons Vorschlag setze ihn in Verwunderung; mit Nichten wolle er auf drei Monate vertagen, sondern er hoffe, daß wir gleich beschließen; er sehe keinen Anlaß, uns im Anfang unseres eigentlichen Geschäftes für insolvent zu erklären. Es werde sich über §. 4 entscheiden lassen, wenn man ihn in mehrere Stücke theile.

Es verlangte Niemand weiter das Wort. Der Vorsitzende, Bassermann, resumirte in Kürze die Debatte; es handle sich um drei Fragen: 1) sollen die deutschen Staaten unter einander Gesandtschaften halten dürfen, 2) sollen die einzelnen Staaten für sich nach Außen hin dies Recht haben, 3) sollen die deutschen Staaten, die auch außerdeutsche Besitzungen haben, ein eigenes diplomatisches Recht behalten. Man könnte noch als vierte Frage hinzufügen: ob Gesandtschaften der einzelnen Staaten bei der Reichsgewalt sein sollten. Schüler bemerkt dagegen, dies seien mehr Anhaltepunkte für die Discussion, als richtige Fassung der Abstimmung. Nach einigen Bemerkungen her und hin wird über folgende Fragen abgestimmt:

1) Sollen die Worte in §. 3: „bei auswärtigen Regierungen und in Seehäfen" fortbleiben? — Die Fortlassung wird angenommen.

2) Soll der §. 3 im Ganzen angenommen sein? — Angenommen.

3) Soll die Abstimmung über §. 4 ausgesetzt werden? — Nein.

Waitz beantragt über das Fortlassen des ersten Passus von §. 4 abzustimmen. Beckerath hält dafür, daß dies nicht nöthig ist, wenn nur das Wort „ständig" stehen bleibt. Beseler bemerkt dagegen, daß, wenn man schon die nicht ständigen Gesandtschaften gefährlich halte, es noch viel gefährlicher sei, wenn heimliche Agenten gehalten würden. Wippermann findet, daß, wenn das Reich den völkerrechtlichen Verkehr besorgt, es nicht erst auszusprechen nöthig ist, daß die einzelnen Staaten nicht die Befugniß dazu haben; daß die einzelnen Staaten unter sich Gesandte schicken, sei überflüssig; aber Bevollmächtigte bei dem Reichsregiment zu halten sei nöthig. Römer findet, daß sich mit den Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten ein Intriguenspiel des Particularismus machen würde, dem wir um jeden Preis den Hals abschneiden müssen. Das werde zwar schwer sein ganz zu hindern, aber da wir einmal erklärt haben, Alles zu können, warum sollten wir denn nicht auch dies können? Beckerath entgegnet, wenn der Gedanke der Einheit wirklich Kraft hat, so wird er sich bewähren und die Intrigue an ihm zersplittern; im entgegengesetzten Falle werde uns Alles nichts helfen. Er halte es für ein ganz ungebührliches und unpolitisches Benehmen, wenn man mehr, als dringend nothwendig ist, fordere; er wünsche den §. so anzunehmen, wie er steht. Waitz fragt Römer, wie denn nun zwischen den deutschen Staaten der Verkehr erhalten werden solle? Soll blos das Staatenhaus oder die Gesandtschaften in Frankfurt Alles vermitteln? Wenn Römer dagegen angeführt habe, daß dies nur wieder zu Intriguen Anlaß gebe, so sei es in Wahrheit ein kleinlicher Gesichtspunkt, den armseligen Entartungen der früheren schlechten Zeit durch solche besondere Mittel entgegenzuarbeiten. Seien die Regierungen, wie sie jetzt durch die neuen Verhältnisse sich umgewandelt hätten, seien Männer wie Römer selbst nicht hinreichende Garantie, so werde die Intrigue nicht erst auf die Gesandtschaften warten; mit Briefen, mit Privatagenten, mit Zusammenkünften kann man eben so weit kommen. v. Mohl dagegen meint, daß es im höchsten Maaße wünschenswerth sei, diese Gesandtschaftlichkeiten im Inneren Deutschlands aufhören zu lassen; es sei nicht blos zu kostspielig, sondern auch zu erbärmlich. Künftig werde man nicht

Gesandte, sondern Sachverständige schicken; es sei besonders wichtig, daß man die Fürsten aus dieser schlechten Atmosphäre diplomatischer Müßiggänger bringe, mit der sie jetzt umgeben seien. — Man kehrte endlich zur Abstimmung zurück:

1) Soll der erste Satz von §. 4 fortbleiben? — Nein.
2) Soll es heißen nach Schreiners Antrag: in Ansehung ihrer zum Reiche gehörigen Länder nicht mehr das Recht u. s. w.?
   Simon bemerkt dagegen, daß in Betreff dieses besonderen (österreichischen) Verhältnisses in einem späteren Abschnitte zu sprechen sein werde.
3) Soll das Wort „ständig" wegfallen? — Es wurde abgestimmt, es ergaben sich zwölf gegen zwölf Stimmen. Es wurde auf nochmalige Abstimmung in der nächsten Sitzung verwiesen. Zwar protestirte Scheller dagegen, aber es wurde bemerklich gemacht, daß es darauf ankomme, die wahre Majorität des ganzen Ausschusses zu finden.
4) Sollen die Staaten innerhalb Deutschlands sich noch Gesandte schicken dürfen? — Nein.
5) Soll „Gesandtschaften empfangen" ebenfalls untersagt sein (nach der Dahlmannschen Fassung)? — Angenommen.
6) Sollen die Einzelstaaten bei dem Reichsoberhaupt Vertreter haben dürfen? — Angenommen.

Es wurde über §. 4 zweite Hälfte weiter berathen.*) Gegen die von Dahlmann vorgeschlagene Fassung „privatrechtliche Verträge" bemerkte Beseler, daß dieser Begriff nicht klar genug sei; ferner, es scheine eine Reihe von Verträgen, z. B. bei langen Grenzen solche, die die Rechtspflege und Verwaltung oder kleine Nachbarverhältnisse angehen, nicht den einzelnen Staaten entzogen werden zu können. Schüler meint, daß diese Ausnahmen nicht von der Art seien, daß man darauf besonderes Gewicht legen müsse; nur Verträge wirklich privatrechtlicher Natur können die einzelnen Staaten machen, vorbehaltlich der Mittheilung an das Reich. Ahrens bekennt, daß er sich kaum Verhältnisse denken könne, wo solcherlei Vorträge dem einzelnen Staate gelassen werden müßten. Bassermann bezeichnet als solche Verhältnisse die Regulirung des Fahr-

*) In der achtundzwanzigsten Sitzung d. 19. Juli.

wassers zwischen Baden und Frankreich, die Brücke von Hüningen, Chausséebauten, Entgegennahme von Vagabunden u. s. w. Wippermann findet trotzdem ersprießlich, die Worte „oder auswärtigen" fortzulassen, weil sie den §. gleichsam in Frage stellen würden; und in §. 4 nur die Verträge zwischen den einzelnen deutschen Staaten zu lassen. v. Soiron findet den Widerspruch zwischen §. 3 und 4 nicht, der früher bemerklich gemacht worden. Die Verfassung werde für das ganze Deutschland gegeben, §. 3 enthalte diejenigen Verträge, die Namens des ganzen Deutschlands geschlossen werden; sonach könne §. 4 nur solche Verträge enthalten, die den einzelnen Staat dem Ausland gegenüber interessiren. Bei solchen Verträgen könne nur indirect das Reichsinteresse berührt werden und wir würden genug gethan haben, dem Reich die Kenntnißnahme und Genehmigung vorzubehalten; jeder ausländische Staate wird wissen, in wie weit er gültige Verträge mit dem einzelnen Staat abschließen könne; hinter seinem Rücken geschlossene Verträge brauche das Reich dann nicht anzuerkennen. Bedenklich scheinen hier nur die feinen Distinctionen zwischen den verschiedenen Verträgen; schon durch den Charakter der Vertragenden verliere jeder derartige Vertrag seinen privatrechtlichen Charakter, wenn Staaten ihn schließen. Waitz: er wolle insonderheit sich nur Belehrung erbitten über gewisse Verhältnisse. Wir haben mehrere Gebiete, die mit dem Auslande in staatlicher Verbindung stehen; wir werden sie auf bloße Personalunionen zurückzuführen wünschen, aber diese Beziehung selbst könne nur durch Staatsverträge geordnet werden; soll denn diese nun auch die Reichsgewalt machen? Soll jedes Verhältniß in den österreichischen Landen normirt werden durch die Reichsgewalt und die Regierung der außerdeutschen österreichischen Lande? Soll denn der Staat selbst durch seine Vertreter gar keinen Antheil haben? Sollen wir glauben, daß die Bevölkerung darin volles Vertrauen zur Reichsgewalt haben werde? Dahlmann findet Wippermanns Bedenken in Betreff von §. 3 nicht ungegründet; er wünscht deshalb dort: „schließt die Verträge mit dem Ausland — ausschließlich ab." Beckerath bemerkt, daß sicherlich das Verbot, Verträge zu schließen, keine großen Erfolge haben, wohl aber sehr verletzend sein könne; wollten einzelne Regierungen treulos sein, so würden unsere Regulative diejenigen am wenigsten hindern, bei welchen es am nothwendigsten sein werde; somit stimme er für das Beibehalten der Fassung, wie sie nun

ist; er wünsche nur, daß in §. 3 gesagt werde: „Bündnisse und völkerrechtliche Verträge." Schüler findet durch Soirons Bemerkung sein Bedenken nicht gehoben; dessen Interpretation sei wegen §. 2 nicht anwendbar. v. Mohl hebt hervor, daß es seiner Ansicht nach keine privatrechtlichen Staatsverträge gebe; wir müssen festhalten, daß fortan der einzelne Staat kein Verhältniß unmittelbar mehr zum Auslande hat. Die Bedenken von Waitz theile er nicht; wenn ein Vertrag von einem einzelnen Staate mit dem Auslande geschlossen werden könne, so habe dieser die Möglichkeit, das Reich wer weiß wie weit zu verwickeln. Mit einem Wort, einen medius terminus gebe es hier nicht. Beseler stimmt dieser Kritik der Worte „privatrechtliche Verträge" bei, doch findet er, daß auf diesem Wege der Einzelstaat mehr wie jede Gemeinde zurückgesetzt werden würde. Bündnisse solle der Einzelstaat nicht schließen können, aber Verträge sind wesentlich anders gestaltet; jedenfalls der Charakter eines Bundesstaates fordere dies Opfer nicht. Wir sollen dem Einzelstaate lassen, was irgend möglich ist, ihn nicht erniedrigen, sondern ihm eine Autonomie lassen, die sich unter Autorität und Aufsicht des Reichs auch nach Außen bewegen dürfe. Die einzelnen Fälle betreffend, sei schon erkennbar, daß es deren gebe, die man nicht bestreiten könne, wie der Vorsitzende schon bemerkt habe; und wir sollen diese Verhältnisse nicht um eines doctrinären Princips willen umstürzen, sondern, so weit es mit der Einheit verträglich ist, erhalten. Gesichert ist das einheitliche Interesse des Bundesstaates durch das Recht, das §. 3 ihm giebt, und durch das Aufsichtsrecht des Reichs. Fürst Lichnowsky schließt sich der vorliegenden Fassung an, im Interesse der Zukunft selbst, denn wenn wir hier die Sehnen zu stark spannen, so zwingen wir eine Reaction hervor, wie sie noch nicht existirte, und der unsere junge Freiheit gewiß nicht gewachsen sein wird. Ob die Versammlungen in Berlin und Wien, die leider gleichzeitig mit uns seien, mit unseren Beschlüssen zufrieden sein würden, werde täglich zweifelhafter. Ich glaube, fügt er hinzu, Keiner von uns hat das Recht, va banque mit der Zukunft Deutschlands zu spielen; es würde unser Verbrechen sein, wenn an unserem zu starren Festhalten von Unmöglichkeiten die Zukunft Deutschlands zu Grunde geht. Noch sind alle Verhältnisse weich und nachgiebig, lassen wir sie nicht uns unter den Händen starr und widerstrebig werden. Er habe schon früher den einzelnen Regierungen das Recht vindicirt, einzelne Gesandte

zu schicken und zu empfangen, es sei ihm das Reciprocitätssystem entgegengehalten. Er exemplificirt die Frage beiläufig, um die Bedenken zurückzuweisen. Uebrigens verwahre er sich und seine politischen Freunde, die man so oft der Reaction anklage, daß nicht sie, sondern diejenigen, welche mehr und immer mehr fordern, sie hervorrufen. Wahrlich nicht seine Schuld werde es sein, wenn er den Tag der Einheit Deutschlands nicht sehe. Wippermann findet ebenfalls, daß man der Reaction in die Hand arbeite, nämlich durch das Hinschleppen der Entscheidung. Uebrigens schlage er folgende Redaction vor:

§. 3. — sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande u. s. w.

§. 4. Staatsverträge anderer Art sollen der Reichsgewalt u. s. w.

Soiron findet dies sehr angemessen. Die obige Gegenrede von Schüler scheine ihm nicht richtig. §. 2 und 3 spreche eine Regel aus für die Verträge, welche die Einzelstaaten allein berühren, dann folge die Ausnahme. Uebrigens sei die Sicherung weniger in den Verboten zu finden, als in dem steten Vorhandensein der Repräsentation des Volks am Reich; hier würde sich stets Anlaß zu den nöthigen Reclamationen bieten. Mit Mohl aber Alles, auch das Kleinste, durch die Reichsdiplomatie besorgen zu lassen, scheine im höchsten Maaße schwerfällig und völlig unnöthig. Deiters meint nicht zu denen zu gehören, die die Schwierigkeiten verkennen oder va banque spielen, sondern zu denen, die das Praktische wollen. Aber es sei etwas Anderes, einen Begriff nackt fortzuführen, oder die Nothwendigkeit der Sache anzuerkennen und ihr Folge zu geben. Es scheine denn doch der Inhalt von privat- und staatsrechtlichen Verträgen nicht so klar, beide seien völkerrechtlicher Art, da Staaten sie schließen, aber der Inhalt könne theils staats-, theils privatrechtlicher Art sein, namentlich Handelsverträge gehören in letztere Kategorie. Daß derartige Verträge alle dem Reich angehören müßten, glaube er nicht. Nur bekenne er, daß auch ihm die Grenze schwer zu finden scheine. Handelsverträge, sagt Tellkampf, betreffen immer die Handelspolitik, und sind heut zu Tage fast wichtiger als alle anderen. Uebrigens liege es wesentlich in der Natur eines Bundesstaates, diese auswärtigen Beziehungen abzuschneiden; es gelte vor Allem, die Möglichkeit von Conflicten zu hindern.

In Amerika seien die einzelnen Staaten nur unter einander Verträge zu schließen befugt, durchaus nicht mit dem Auslande. Uebrigens falle jetzt Reaction und Particularismus gänzlich zusammen, und wir müßten rasch vorschreiten, um zum Ziel zu gelangen. v. Andrian hebt, die vorhandene Gefahr anerkennend, hervor, daß in Wien ein Reichstag von 383 Deputirten zusammen sei, von denen fast 200 nicht zu Deutschland gehören, und einer der Führer dort sei Palacky der Böhme, man dürfe fürchten, daß einer seiner ersten Acte sein würde, eine Erklärung in seinem Sinne zu bewirken; jetzt werde das noch vergebens sein, aber jeder Schritt, den wir weiter thun, werde seine Partei vermehren. Und das Mittel dagegen? Er sehe kaum eins. Entweder der Reichsgesandte müsse fortan ganz Oesterreich repräsentiren, oder er könne gar nicht Oesterreich, auch das deutsche nicht, repräsentiren; denn ein Reich, das nicht blos durch Personalunion zusammenhängen wolle, sondern doch als ein Staat sich fühle und nicht davon lassen werde, könne unmöglich durch zwei Gesandtschaften vertreten werden und zwei Politiken haben. Blum meint, unsere Aufgabe sei die Einheit in Deutschland zu gründen, offen, klar zum Ziele müßten wir schreiten; daß wir da immer ängstliche Blicke nach Berlin und Wien wenden, sei nicht gut; wenn Gefahr sei, so scheine es gefährlicher, halbe Maaßregeln zu treffen, als ein entschiedenes Entweder — Oder. Gern werde er den kleinen Staaten ihre kleinen Verträge lassen, und lieber als den großen ihre gefährlichen großen; ihm sei lieber das leidenschaftliche va banque als das allmälige kleinliche Verspielen. Halte man nur das Principielle fest, damit zwinge man die trägen Wirklichkeiten; für die kleinen Verträge sei in Dahlmanns Fassung Raum genug gegeben, und dem schließe er sich an. Beseler meint, hier handele es sich nicht darum, was wir wünschen, oder was uns persönlich genehmer oder ehrenvoller sei, sondern was der Nation und dem Einzelstaate frommt; es sei für alle Dinge wichtig, nicht durch die Vielregiererei von oben ruinirt zu werden, und das Reich werde sobald noch nicht die Fähigkeit haben, auch die kleinen Dinge mit Sorgfalt zu behandeln; wir dürften nicht blos aus den Principien, wir müßten auch aus den Interessen der kleineren Kreise das Neue gewinnen, es darauf gründen. Es scheine völlig genug, dem Ganzen die Bündnisse zu lassen. Beckerath meint, daß Blums Ansicht zu einer völligen Centralisation führen würde; das aber könne nicht geschehen, da die

Revolution doch einmal vor den Thronen Halt gemacht habe. Es bedürfe einer Zeit der Umbildung, und es sei genug, für diese die festen Normen gegeben zu haben. Die Intensität der einzelnen Mittelpunkte Deutschlands werde mächtig genug sein, unsere beginnende Einheit zu zerstören, wenn wir sie nicht zu gewinnen verstehen. Hüten wir uns, unseren gegenwärtigen Standpunkt mit dem zu verwechseln, den wir durch eine allzerstörende Revolution erreicht haben würden hüten wir uns, zu glauben, unsere Revolution könne nach dem Paradigma von 1789 weiter geführt werden.

Es wurde zur Abstimmung geschritten:

1) Sollen den einzelnen deutschen Regierungen noch Verträge mit den anderen deutschen Regierungen gestattet sein? — Ja.
2) Soll Verträge, die in der Debatte mit dem ungenauen Namen „privatrechtliche" bezeichnet worden, den Einzelstaaten abzuschließen gestattet sein?

Die Fragstellung machte Schwierigkeit. Wigard beantragt, abzustimmen über die Dahlmannsche Fassung, vorbehaltlich der Redaction. Beseler schlägt vor, erst den Satz, wie er dasteht, mit seinem weiteren Inhalt zur Abstimmung zu bringen, und falle dies, dann die Dahlmannsche Fassung. Der Vorsitzende, Bassermann, schlug vor, diese verschiedenen Fassungen, die des Entwurfes, die von Dahlmann, die von Wippermann zur Abstimmung zu bringen.

Soll den einzelnen Staaten Verträge mit auswärtigen Regierungen im Sinne von §. 4 zu schließen gestattet sein? — Abgelehnt, 10 gegen 13.

Soll Verträge privatrechtlicher Art abzuschließen gestattet sein im Sinne der Dahlmannschen Fassung (s. N. 2)? — Angenommen.

Soll der Schluß des §., die Kenntnißnahme des Reichs betreffend, stehen bleiben wie er steht? — Angenommen.

Es wurde noch einmal auf die gestern zweifelhafte Abstimmung von §. 4 zurückgekehrt; es wurde wieder gefragt:

ob das Wort „ständige" gestrichen oder angenommen werden solle? — Angenommen, 12 gegen 11.

Zunächst macht Waitz auf eine Lücke aufmerksam*); es scheine gar nicht Rücksicht auf die bereits bestehenden Verträge genommen

*) In der neunundzwanzigsten Sitzung d. 20. Juli.

zu sein, deren unzählige zwischen den einzelnen Staaten oder mit dem Auslande geschlossen seien, theils mit, theils ohne Endtermin; es sei wichtig, zu wissen, wie es künftig mit diesen Verträgen gehalten werden solle; es sei inconsequent, daß die Staaten mit diesen Verhältnissen selbstständig bleiben sollten, es müsse doch wohl eine Bestimmung darüber getroffen werden. Er schlage zu dem Ende vor:

> Die bestehenden Verträge der einzelnen Staaten werden entweder von der Reichsgewalt übernommen und auf das Ganze ausgedehnt werden, oder für die Dauer derselben den einzelnen Staaten von der Reichsgewalt gewährleistet.

Dahlmann sieht nicht ganz die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ein; so weit dieselben Leistungen beträfen, müßten diese nach wie vor, wenn auch durch Vermittelung der Reichsgewalt, getragen werden. Er habe übrigens für §. 3 eine andere Fassung vorzuschlagen:

> §. 3. Die Reichsgewalt stellt auswärtige Gesandte und Consuln an, sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse mit dem Auslande und alle Staatsverträge, welche auf Krieg und Frieden und die gegenseitigen Verhältnisse der Staatengesellschaft Bezug haben, namentlich auch die Auslieferungs- und Handelsverträge u. s. w.
>
> §. 4. könnte dann unverändert bleiben.

Die Redaction, besonders wegen des Wortes Staatengesellschaft, genügte noch nicht; man kehrte zu dem Antrag von Waitz zurück. v. Mohl fand Waitz's Antrag nicht angemessen; das Reich vertrete jeden einzelnen Staat, erbe gewissermaßen dessen Functionen. Waitz entgegnet: es bleiben ja alle früheren Verträge, das Reich müsse ausdrücklich davon Kenntniß haben; z. E. die Verträge des Zollvereins betreffend, werde das Reich diese ausdehnen, natürlich nicht ohne Concurrenz derer, mit denen sie geschlossen. Scheller meint ebenfalls, es müsse davon gesprochen werden, was mit den bestehenden Verträgen zu machen sei. Man könne auf der einen Seite sagen, die Verträge sind geschlossen, müssen also gehalten werden; andererseits, wenn sie gehalten werden, können sie zum Theil den anderen deutschen Staaten sehr zum Nachtheil gereichen. Jedenfalls scheine es nothwendig, hier etwas darüber zu sagen. Ahrens findet, daß diese Schwierigkeit nicht vorhanden sei. Die Verträge sind zweierlei Art: alle staatsrechtlichen Verträge, die mit der deutschen Gesammtver-

fassung nicht übereinstimmen, müssen aufgehoben werden, z. E. die Auslieferungsverträge Preußens mit Rußland; 2) eben so die Handelsverträge müssen aufgehoben werden, wenn sie mit der neuen gemeinsamen Handelspolitik Deutschlands nicht übereinstimmen. Die Schwierigkeiten also bestehen nicht in dem Sinne, wie Waitz gemeint; die gestern besprochenen privatrechtlichen Verträge bleiben bestehen, z. E. die Badens mit Frankreich. Wigard glaubt nicht, daß man zu diesen äußersten Consequenzen zu kommen nöthig habe; es genüge, daß die Einzelverträge auf das Reich übergehen. Es bedürfe aber auch eines weiteren Zusatzes nicht, als daß man sage, daß die bestehenden Verträge sich nach den hier aufgeführten Verfassungsbestimmungen richten müssen. Deiters unterscheidet zwischen den Verträgen deutscher Staaten unter sich und solchen mit dem Auslande; jene könne man leichter arrangiren, die mit dem Auslande aber seien wir gar nicht befugt aufzuheben, sondern das könne nur auf dem Wege völkerrechtlicher Verhandlung vor sich gehen. Wippermann stimmt dem bei; die Zollverträge anlangend sei keine Schwierigkeit, da mit Ausnahme der mit Portugal Preußen im Namen Aller abgeschlossen habe und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie mit dem Aufhören des Zollvereins aufhörten. Waitz findet, daß diese Debatte selbst zeige, wie nothwendig eine Bestimmung der Art sei; er denke namentlich an Unionsverträge, wie deutsche Länder sie mit auswärtigen Staaten haben; werden diese nicht ausdrücklich aufgehoben, so werde es große Verwickelungen geben, so z. B. wenn Schleswig nicht in den Bund trete und die Union Holsteins mit Schleswig nicht aufgehoben werde. v. Soiron beantragt abzustimmen, ob über die noch bestehenden Verträge zwischen den einzelnen Staaten und dem Ausland etwas aufgenommen werden solle. Er glaube nicht, daß dies geschehen könne. Wir können weder ein allgemeines Princip aufstellen, diese Sache abzuschütteln, noch die einzelnen Verträge über das Ganze ausdehnen wollen, was eben so oft nachtheilig wie heilsam sein könnte. Welcker bemerkt, daß es wesentlich sein würde, gewisse Rechtsgrundsätze zu finden, durch welche bisherige Privatverträge aufgehoben werden könnten. Deutsche Länder sind durch eventuelle Erbverträge der Zerstückelung ausgesetzt, dies dürfe nicht mehr gelten können. Schweden könnte z. E. unter gewissen Bedingungen Wismar wieder auslösen; Derartiges müsse definitiv zu Ende gebracht werden. Schüler stimmt dem bei; Ver-

träge werden geschlossen mit der stillschweigenden Clausel rebus sic stantibus; wenn sich die Umstände ändern, so kündigt man den Vertrag auf, und wenn man es wichtig genug hält, führt man darüber einen Krieg; Verträge, sofern sie die Freiheit, Einheit und Ehre Deutschlands nicht stören, können fortbestehen, andere nicht. v. Soiron meint, auch diese Verträge können uns nicht bewegen, etwas darüber aufzunehmen; man wird es, wenn's so weit ist, darauf ankommen lassen. Droysen macht darauf aufmerksam, daß das von Welcker Bemerkte nicht hierher, sondern anderswohin in die Verfassung, z. B. in das Capitel über das Reichsgebiet gehöre. Es sei nicht wohlgethan, derartige Dinge in der Form von Verfassungsparagraphen abthun zu wollen oder auch nur den Schein zu erwecken, als glaube man das zu können; selbst die französische Revolution von 1789 habe sich sehr besonnen, ehe sie derartige einseitige Entscheidungen getroffen; die Art, wie Schüler die Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen behandle, könne er nicht billigen; eine erst beginnende Macht habe gar nichts Wichtigeres zu thun, als auf alle Weise das völkerrechtliche Vorurtheil zu besiegen, das ihrem Anfange entgegenstehe; auf einem europäischen Congreß würden solche Fragen zu lösen sein. Beseler ist entschieden der Meinung, daß wir uns hier nicht auf allgemeine Bestimmungen einlassen können, sondern in jedem einzelnen Falle werde man sich nach der Ehre und Wohlfahrt des Reiches richten und entscheiden; Allgemeines könne nur, darin stimme er dem vorigen Redner bei, auf einem europäischen Congreß vorkommen. Welcker hält es für sehr wesentlich, sich gegenwärtig zu halten, daß die Reichsgewalt nur auf Grund einer Verfassungsbestimmung energisch einschreiten könne, also ausdrücklich für derartige Fälle eine Competenzbestimmung in der Verfassung vorfinden müsse. Waitz wünscht nicht eine Abstimmung, da es nur seine Absicht gewesen sei, aufmerksam zu machen auf diese Verhältnisse.]

In Betreff des §. 5:

„der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu"

wünscht Wigard bemerkt zu sehen, daß Reichsgewalt hier insgemein Regiment und Parlament bedeute. Dahlmann hebt hervor, daß überhaupt nur die Reichsgewalt im Gegensatz gegen die Einzelstaaten gemeint sei und daß erst die späteren Abschnitte lehren, wie sich diese

„Reichsgewalt" in ihre verschiedenen Organe vertheile und dieselben angehe.

Der §. 5 wurde angenommen.

Artikel III. Es wurde bemerklich gemacht, daß der Kriegsminister gewünscht habe, den Berathungen beizuwohnen. Römer bemerkt, wenn der Minister im Stande sei, uns weise Rathschläge zu geben, so würde es erwünscht sein, die Berathung auszusetzen; dagegen bemerkte Beseler, daß schon §. 6 so viele wichtige Fragen enthalte, daß wir heute noch nicht weiter kommen würden.

Welcker ging aus der formellen in die materielle Berathung ein. Er wünsche auf das Lebhafteste die Einheit, aber sie werde nur erreichbar, wenn man Maaß halte. Es sei unmöglich, so weit das Militärwesen den einzelnen Staaten zu entreißen, wie der Entwurf wolle. Amerika habe im Frieden die Miliz den einzelnen Staaten überlassen, nur während des Krieges sei Alles unter Befehl des Bundes bis zum Avancement und zur Belobung. Etwas der Art müsse man auch bei uns einführen, wenn man nicht unnütz die Nationalempfindung verletzen wolle. Er wünsche, daß die Commission diesen Artikel wieder vornehme und nach der Analogie des amerikanischen Systems umarbeite. Dagegen bemerkte Beseler, der Entwurf sei gegründet auf Mittheilungen und Gutachten von v. Radowitz, v. Meyern und einem bairischen Officier, aber es sei nothwendig gewesen, die Grenze streng aufrecht zu erhalten und namentlich die Reichsgewalt in ihrer ganzen Bedeutung zu fixiren, immerhin mit scharfer Entschiedenheit im Nothwendigen. Er könne nicht unterlassen, zu beklagen, daß dieser Entwurf schon jetzt veröffentlicht sei, während doch die Verhandlungen nicht öffentlich seien, sondern der Entwurf nur die Ansicht Einzelner ausspreche, da auch nicht die geringsten Besprechungen im Ausschuß vorangegangen seien. Die Debatte könne möglicher Weise Vieles ändern, während bereits die bittersten Mißdeutungen nah und fern die Folge jener unzeitigen literarischen Betriebsamkeit seien*). Blum vertheidigt, daß er an seinem Theil zur Veröffentlichung mitgewirkt habe; er habe nicht dafür gehalten, daß solche Discretion in der Meinung und Gewohnheit des Ausschusses sei. Auch Wigard glaubt nicht, daß man sich in dieser

*) Die bekannte Schrift von Griesheim verbreitete sich in den nächstfolgenden Tagen in Frankfurt.

Weise gebunden halten könne. Dagegen wurde bemerkt, daß neulich beschlossen worden sei, diese Entwürfe selbst den anderen Commissionen vorzuenthalten.

Der Vorsitzende wird den Kriegsminister zur nächsten Sitzung einzuladen beauftragt.

Es wurde auf Anlaß der Berathung von §. 6 von Beckerath bevorwortet*), daß man sich des Zusammenhanges dieses und der folgenden §§. vergewissern und namentlich auf den Widerspruch aufmerksam sein wolle, der stattfinde. Nach §. 6 sei die bewaffnete Macht der Reichsgewalt zugehörig und erscheine §. 7 doch als Kriegsmacht der einzelnen Staaten. Ihm scheine nothwendig, die großen Mächte insonderheit zu schonen und ein organisches Fortbestehen ihrer Heeresmacht zu ermöglichen. Es lasse sich wohl eine starke Einheitlichkeit erreichen ohne jene Centralisation. Zunächst scheine ein Unterschied gemacht werden zu können zwischen der Land- und Seemacht. Die Seemacht werde erst geschaffen und zwar durch die Reichsgewalt, anders die Landmacht mit ihren zum Theil großen historischen Erinnerungen. Ferner möge die Landmacht nach Vorschrift der Reichsgewalt eingerichtet und durch dieselbe aus Reichsmitteln erhalten werden, da dem Reiche doch wohl die Zölle zuzuweisen seien. Für den Krieg werde die ausschließliche und unmittelbare Leitung der Landmacht dem Reiche zustehen; anders sei es im Frieden, und es werde nicht mit wichtigen Interessen des Reiches collidiren, wenn im Frieden, bis auf die unmittelbare Verwendung durch das Reich, dem Einzelstaate die Verfügung zustehe. Wenn man die Armeen wirklich dazu bewegen könne, sich unter dem Reich zu befinden, so würde man jedenfalls ihren Geist in dem Maaße schwächen, als man sie von den Territorien ablöse. Deshalb werde er eine Reihe Fragen formuliren, die er mit Ja beantwortet wünsche. Diese Fragen lauten: Soll ein Unterschied zwischen der See- und Landmacht gemacht werden? — Soll die Seemacht der Reichsgewalt angehören? — Soll die Landmacht der Reichsgewalt untergeordnet sein? — Soll die Einrichtung der Landmacht nach Vorschrift der Reichsgewalt erfolgen? — Soll die Unterhaltung der Truppen der Reichsgewalt obliegen? — Soll in Betreff der Verfügung über die Landmacht ein Unterschied zwischen

*) In der dreißigsten Sitzung d. 21. Juli. Mitanwesend General v. Peucker, Reichsminister des Krieges.

Krieg und Frieden gemacht werden? — Soll im Kriege die Landmacht zur unmittelbaren und ausschließlichen Verfügung der Reichsgewalt stehen? — Soll im Frieden jedem einzelnen Staate innerhalb seiner Grenzen die Verfügung über die von ihm gestellten Truppen insoweit zustehen, als dieselben nicht von der Reichsgewalt zu allgemeinen Reichszwecken in Anspruch genommen werden? — Soweit die Fragen v. Beckeraths. Der Wortlaut des §. 6. ist:

„Die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande gehört der Reichsgewalt an. Sowohl ihre Einrichtung als Unterhaltung, als auch die Vertheilung derselben und die Verfügung über sie ist Sache der Reichsgewalt."

Welcker unterstützt die Anträge v. Beckeraths vollständig, wenn auch nicht überall mit der Motivirung einverstanden. Ausgehend von dem Gedanken der Gerechtigkeit, wünsche er den Unterschied von großen und kleinen Staaten hervorgehoben. Es werden Opfer gebracht werden müssen, Opfer zum Theil der selbstständigen Existenz der kleinen Staaten. Die kleinen Staaten aber, die bestehen bleiben, sollen in ihrer Art geachtet und gelassen werden, das fordere das Bestehen eines Bundesstaates, wie denn auch der Unterschied von Klein und Groß bei den Staaten Nordamerika's nirgend gemacht werde. Besonders wichtig scheine es ihm, daß bei diesem Punkte, wo die Interessen der Einheit streng, vielleicht strenger als wesentlich ist, durchgeführt werden, vielleicht durch die Weisheit der Vorcommission berücksichtigt werde, daß diese Dinge nicht ins Leben treten ohne Befragung und Beistimmung der Staaten. Wer gebe den Regierungen Bürgschaft, daß diese Fragen nicht tödtlich die Interessen der Regierungen verletzen? Schon das Gesetz der Centralregierung vom 28. Juni habe viele Interessen ernstlich verletzt und eine Art stillen Krieg entzündet. Wenn nun diese Punkte in die Welt kommen, ohne daß eine bundesmäßige Theilnahme der Regierungen dabei eintrete, so könne dies nicht anders als schwere Beunruhigungen hervorbringen. Wenn man diese Beistimmung fordere und erhalte, gewinne man eine ungleich größere Energie des Neuen, was man begründen werde. Er überlasse diese höchst wichtige Frage der Weisheit der Commission. Was für Gefahr würde dabei sein, wenn man namentlich die Gestaltung des Heeres lieber den Landesregierungen überlasse, als Beamteten der Reichsgewalt, oder gar der Nationalversammlung? Auch die Regierungen seien

patriotisch und ihre gute Beihülfe werde am allermeisten bei dem Heerwesen erkennbar werden, man werde einen sehr wohlthätigen Wetteifer der Regierungen hervorrufen und namentlich den Gewinn des Bundesstaates schon hier erreichen. Lasaulx stimmt dem im Allgemeinen bei. Auch er unterscheidet zwischen dem Heere im Frieden und im Kriege; wie auch solle ein Heer, aus der Blüthe des Volkes erwachsen, in Berlin unter den Augen des Königs sich nicht als ein preußisches, in München als ein bairisches fühlen! Der natürliche Herr sei der König und als solcher werde derselbe populärer Weise stets betrachtet werden. Durch die Grundrechte werde schon tief eingeschnitten in die compacten Formen der einzelnen Stämme, es werde da schon eine große Reaction im Volke hervorgerufen; durch diese Bestimmungen des Entwurfs werde auch die dynastische Reaction und selbst die dynastische Eitelkeit provocirt, und wir kämen in die Gefahr zu verletzen und gegen uns aufzubringen, ohne dagegen etwas zu vermögen. Scheller sagt: er habe schon früher bemerkt, daß, wenn dieser Entwurf durchgehe, das Werk der Einheit zerstört sei. Er wünsche nichts mehr, als eine Einheit, und darum eine ausführbare, in der Weise, wie Beckerath es angedeutet habe. Die Seemacht könne ohne Mühe Sache des Reiches werden. Aber die Armee anlangend, scheine es nicht nothwendig, daß die Reichsgewalt mehr als die Oberaufsicht habe und den Oberfeldherrn ernenne, so wie einen möglichst thätigen Generalstab halte. Die Ernennungen sonst könne man den einzelnen Staaten überlassen, die überdies kaum durch das Reich gemacht werden können, da sie ja doch stets auf Grund der Berichte gemacht werden müßten. Eine Einheit, auf den Grundlagen, die der Entwurf macht, erzielt, würde am wenigsten Einigkeit hervorbringen. Dahlmann entgegnet: die Commission habe sich in diesem Artikel natürlich am meisten mißtrauen müssen; und wie sie glaube, zu der Klage keinen Anlaß gegeben zu haben, als vertheidige sie das Vorgeschlagene als ihr Werk, so würde sie am wenigsten es hier in diesem Artikel zu thun gemeint sein. Aber es habe ihr wichtig geschienen, diese Vorarbeit in schärfster Weise so zu halten, daß der leitende Gedanke hervortrete; dieser leitende Gedanke, dieses Neue, müsse das Hervorheben des Einheitlichen sein, und dies habe sie hervorgehoben; sie habe sich beschieden, die mannigfaltigsten Modificationen durch die Kunstverständigen zu erwarten. Sie sei mehr davon ausgegangen, wie wohl das Gelingen einer einheit-

lichen deutschen Kriegsverfassung, das so viele Jahrhunderte an der Vorschützung der Mannigfaltigkeit gekrankt habe, zu erreichen sei. Die Fragen von Beckerath scheinen im hohen Grade angemessen, um die weitere Debatte daran zu knüpfen. Auch der Commission sei der Unterschied eines Kriegs- und Friedensstandes gegenwärtig gewesen, aber es habe sehr schwierig geschienen, diesen Unterschied zu formuliren. Jedenfalls scheine es wünschenswerth, im Friedensstand nicht blos den äußeren, sondern auch den im Inneren ins Auge zu fassen. Es liege ja klar zu Tage, daß die Reichsgewalt stets oder überwiegend auf dem Wege der Uebertragung arbeiten werde. Die bloße Oberaufsicht, die Scheller gemeint habe, genüge gewiß am wenigsten. Ahrens bekennt, daß er weitere Aufklärung und die Gutachten Sachverständiger erwarte. Im Allgemeinen scheine eine größtmögliche Centralisation nothwendig; im Militärischen sei sie gerade so nothwendig, wie im Bürgerlichen das Gegentheil. Der Bundesstaat Nordamerika könne hier kaum zum Vorbilde dienen, Deutschland befinde sich zwischen mächtigen Nachbarn und die Bande des Heerwesens müßten hier um so fester gezogen werden. Nicht blos die Leitung des Heeres, sondern auch die Besetzung der höchsten Stellen müsse dem Reich vorbehalten sein. Und das sei gar wohl ausführbar, nicht blos in Betracht der Kunde von den Persönlichkeiten; und gar in Betreff der Regierungen; ungern trenne er diese vom Volk, aber in diesen Fragen scheine es von ihnen selbst gethan zu werden. Aber wir müßten durchsetzen, was das Wohl des Ganzen erheische und was mit dem Wunsche des Volkes in Uebereinstimmung sei, und der Wunsch des Volkes sei, daß eine andere Organisation vorgenommen und der Reichsgewalt übergeben werde. Schüler: er müsse gestehen, daß er, die ersten Redner hörend, lebhaft an die alte Reichsarmee gedacht habe; die einzige centralisirte Armee Deutschlands habe Großes geleistet, die alte Contingentwirthschaft sei fortgesetzt in der Bundesarmee, die weder Ruhm noch Erfolg erkämpft habe. Wollten wir nichts weiter, so hätten wir können daheim bleiben. Die Armee muß centralisirt werden; was soll es helfen, wenn jede Armee für sich steht, die Officiere bestellt werden durch die Gnade ihrer Landesherren? Diese einzelnen Armeen würden, wenn man auch Einen Oberbefehlshaber hinstelle, doch nur verschiedene sein. Und wie beim Beginn eines Krieges, wenn Preußen oder Oesterreich sein Contingent nicht stellen will, seinen eigenen politischen Interessen folgend? Die Armee ferner wird auch im Kriege nur dem folgen, den sie kennt.

Es werde, sagt man, den Geist der Armee beeinträchtigen, wenn sie nicht mehr ihre Namen führe, ihre Fürsten habe u. s. w. Aber in der bisherigen Art gehen die Truppen der kleinen Staaten gänzlich verloren, denn „in den Heeren eines Drittels von Deutschland ist gar kein Geist." Je größer das Land, desto höher ist der Geist, desto umfassender und stolzer das Bewußtsein. „Aber die Regierungen, die Völker werden nicht damit zufrieden sein," sagt Welcker; Welcker hat schon im Vorparlament, er hat wieder in den Berathungen über die Centralgewalt mit Bürgerkrieg gedroht, er ist nicht erfolgt. Wir müssen ernst und fest fordern, und nur damit werden wir etwas erreichen. In dem Entwurf der 17 sei man streng vorgegangen, aber man habe damals den Widerspruch der Demokraten leiden müssen; jetzt komme die Regierungspartei gegen diesen Entwurf; so schnell sei man tiefer herabgekommen. Wir werden allerdings auf Schwierigkeiten stoßen, aber die Wahrscheinlichkeit, Widerstand der Regierungen zu treffen, ist nicht minder groß als die, daß eine zweite Revolution erst das Ganze zu Ende führen wird. Waitz findet diesen Artikel milder als in dem Entwurf der 17, und freut sich dessen; er sei im Wesentlichen mit diesen Fassungen einverstanden; obschon er nicht überall völliges Zusammenstimmen finde, so setze er als allgemeine Meinung voraus, daß die Heere in dem Staate regelmäßig stehen, wo sie ausgehoben seien; es könne wohl nicht so ohne Weiteres die Vertheilung beliebig gemacht werden. Die von Droysen gestern angedeutete künftige Beziehung zwischen Volkswehr und activen Truppen, nach welcher letztere nur die Schule für das ganze waffenfähige Volk sein werden, werde diesen Zusammenhang des Heeres und der Territorialregierungen nur noch erhöhen. Die Verpflegung u. s. w. scheine davon abhängig zu sein. Der Unterschied des Krieges und Friedens sei dabei allerdings klar und nahe liegend. Auch hier zeige sich wieder, daß der zweite Abschnitt des Entwurfes, betreffend das, was den Einzelstaaten bleibt, weiter ausgedehnt werden müsse. Dabei komme noch eine Rücksicht in Geltung, nämlich es sei doch ein Unterschied zwischen den kleineren und größeren Staaten; Staaten, deren mehrere ein Armeecorps bilden, müssen durchaus unter einheitlicher Leitung stehen, die dann der Oberleitung des Reiches näher zugehöre. Bei der Marine trete doch auch die Rücksicht ein, daß man die Bemannung aus den Einzelstaaten nehmen müsse und daß man daher auch dort nicht so ohne Weiteres die Einheitlichkeit

durchführen könne. Wigard findet, man müsse durch diesen Artikel das stehende Heer davon befreien, das Steckenpferd der Fürsten zu sein. Und gerade in diesem Sinne würden ja Anstrengungen genug gemacht, komme uns überall der gute Wille selbst der Armeen entgegen, wenn auch nicht gerade der Officiere, welche die Träger jenes verderblichen Kastengeistes seien, der zum Theil auch den gemeinen Soldaten vergiftet habe. Uebrigens stimme er mit Waitz darin überein, daß hier zu wenig Rücksicht auf die nothwendige neue Wehrverfassung genommen werde; es könnten nur dadurch, daß in dem ganzen Entwurf dieser Gedanke der Einheit der Volkswehr festgehalten werde, die Reibungen der stehenden Heere und des Volkes endlich gemieden werden; denn diese würden und müßten dauern, so lange der Soldat sich nicht als Bürger betrachte, sondern immer den Soldatenrock trage, den er nur im Dienst gegen den Feind tragen sollte. Endlich die Fassung betreffend, finde er, daß wir hier in wenigen §§. ein ganzes Capitel abmachen, nämlich das über Wehrverfassung, und daß es wünschenswerth sein würde, dies Capitel der Verfassung besonders zu behandeln. Jürgens empfiehlt, daß wir uns klar werden mögen über das, was wir wollen; er könne nicht mit Welcker übereinstimmen, daß man große und kleine Staaten gleich behandeln müsse; in anderen Punkten müsse er Welcker beistimmen. Wir am wenigsten kommen mit Gewalt zum Ziele, sondern nur mit Uebereinstimmung möglichst Aller, wo möglich auch der Regierungen. Für ein centralisirtes Reich scheine ihm in der deutschen Nation keinerlei Disposition zu sein, es komme darauf an, die Stimmung der Nation richtig zu fassen; wir machen heute eine Verfassungsbestimmung, die vielleicht erst in sechs Monaten zur Ausführung kommt, wer weiß wie dann die Stimmungen sind; es fragt sich, was der dauernde Kern in denselben sein mag; es scheine, daß wir in Deutschland nichts Anderes als einen Bundesstaat erreichen werden. Es komme darauf an, wie stark im Bundesstaat die Centralmacht sein könne und müsse. Da scheine es nothwendig vorzuschreiten, sowohl mit Behutsamkeit, wie mit Energie. So den Particularismus berücksichtigt, wie geschehen ist, führe zu keinerlei Resultat. Man höre sagen, Preußen habe eine Geschichte, aber jetzt, wenn je, ist der Zeitpunkt, wo Preußen, in der Absonderung von Deutschland groß geworden, zurückkehren müsse; in eben dieser Absonderung sei aber Preußens Schwäche, und schon zweimal, gerächt, 1806 und 1848.

Endlich jetzt muß Preußen in Deutschland aufgehen und das mit großen, aber dankbaren Opfern; und sollte das Herz der Preußen nicht groß genug sein, diese Opfer dem großen Vaterlande zu bringen? Wenn wir fest im Auge behalten, was zur Einheit gehört, so werden wir auch die Stimmungen beherrschen und die Schwierigkeiten des Particulargeistes überwinden; zu viel diesen berücksichtigend, würden wir den besseren Geist, der doch auch lebendig vorhanden ist, lähmen. v. Soiron findet, daß man sich besonders an §. 6 zu halten haben werde; denn die folgenden §§. seien nur Folgerungen daraus; diesen §. 6 unterschreibe er vollständig, und werde nicht davon abgehen. Wir müssen bei diesem Satz bleiben wegen §. 5, denn wer einmal das Recht, Krieg und Frieden zu machen, übergiebt, muß auch die Mittel geben, diese Aufgabe auszuführen. Nur Eins füge er noch hinzu: wenn man sagt, Eine Diplomatie werde Anstoß finden, so sage er, der Mittelstand sei der Kern des Volkes, und dem werde es nicht zu tief ans Herz gehen, wenn nicht mehr Diplomatie in München und Karlsruhe gemacht werde. Ebenso glaube er, daß die einheitliche Heeresleitung nicht so viel Anstoß finden werde, wie man glaube; wenn aber die einzelnen Heere Patriotismus für ihr eigenes Land haben, so möchte er das nicht für ein Vorurtheil halten, noch als solches bekämpfen, sondern er nenne es mit anderem Namen: es sei nichts als ein in gewisse Schranken eingepferchter Patriotismus; reißen wir die Schranken nieder, und der Patriotismus wird im größeren Raume größer werden und sich größer bewegen; aber hüten wir uns, das tägliche Vorurtheil Particularismus und Reaction zu nennen, und alle Anstände werden beseitiget werden. Blum: er könne nicht leugnen, daß wir uns in einem gewissen Kreislaufe bewegen; man sage immer, die deutsche Einheit komme nicht zu Stande, wenn man sie zu streng festhalte, und sie komme zu Stande in dem Maaße, als man sie nicht wolle. Aber lieber nichts als das ewig Halbe. Wenn irgend wo, so ist die Einheit im Heerwesen nothwendig, das zeige die Erfahrung. Allerdings werde die Stammesverschiedenheit nicht ausgerottet werden, und sie sei ein Glück. Aber wenn der Einzelne nur an dem Heimischen hänge, so würde man nie zu Großem und Würdigem kommen. Daß bloße Aufsicht über das Heer zu nichts sei, habe der alte Bund gelehrt. Die Einwendungen, die gemacht seien aus den praktischen Schwierigkeiten, der Kunde und Uebersicht, seien nicht der Rede werth, wie

sollte es sonst der englische Kriegsminister machen, dessen Officiere n Indien und Canada stehen? Ueberdies werde das Reichsgesetz, etwa über die Wahl der Officiere durch die Mannschaft, dem Minister Vieles erleichtern. Was den Soldaten des einzelnen Volksstammes an das Ganze knüpft, dazu scheine das in dem §. des Entwurfes Bezeichnete das Allergeringste zu sein. Es verstehe sich von selbst, daß der einzelne Staat wie bisher die Aushebung, Einübung u. s. w. der Truppen besorgen werde, weiter habe es auch in Amerika mit der Miliz nichts auf sich; nur zweimal sei dort von dem Congreß nachträglich Erlaubniß einzuholen gewesen, in Fällen, wo man die Miliz aufbot auf eigene Hand. Die Einheit des Heerwesens sei der erste Gedanke gewesen, mit dem man nach der Revolution sich zusammengefunden, es müsse auch der letzte, es müsse der durchgehende sein. Wippermann glaubt, es komme Alles darauf an, was geschehen müsse, um die Sicherheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren. Er glaube, es sei die vollste Einigung nothwendig und er werde daher nicht das Geringste gegen den Entwurf einzuwenden haben. Wenn aber der Kriegsminister glaube, daß dies Resultat erreicht werde bei einer minder scharfen Centralisirung des Heerwesens, so werde er damit gern einverstanden sein. v. Mohl meint: der Hauptgedanke bei Beginn der neuen Verhältnisse sei gewesen, endlich ein Heer zu erhalten, das Deutschland schützen und retten könne; man habe endlich aus der jammervollen Wehrlosigkeit kommen wollen. Wir haben einen wichtigen historischen Fortschritt zu machen, nämlich den, aus allen diesen kleinen zum Theil lächerlichen Contingenten zu einem deutschen Volksheere. Er gebe gern zu, daß hier die beiden großen Staaten nicht in derselben Lage seien wie die kleinen. Aber wenn deshalb aus Deutschland nichts Gutes werden soll, weil nicht alle Staaten übel daran wären, so hätten wir lieber gar nichts anfangen müssen. Die kleinen Staaten könnten freilich nur gewinnen bei diesem Wechsel, sowohl an Tüchtigkeit wie an Ersparnissen; bei ihnen sei bisher Alles darauf hinausgegangen, möglichst viele taktische Körper zu haben, um möglichst viele Obristen und Adjutanten u. s. w. anzustellen. Aber wenn auch „wir kleinern" große Ausgaben künftig noch haben werden, so wollen wir doch auch dafür etwas Rechtes und Wirksames haben. Ob die bloße Inspection des Reichs ausreiche, das sei sehr zweifelhaft; nach seiner Erfahrung sei gar nichts damit

gewonnen. Wir müssen ein großes Heer haben, um gegen Frankreich und Rußland sicher zu sein; denn beide haben wir gleich sehr, vielleicht zugleich zu fürchten. Was die Flotte betrifft, so müsse er beklagen, daß, ehe wir noch ein Kanonenboot haben, wir schon wieder daran sind zu particularisiren. Fürst Lichnowsky: auch ihm scheine §. 6 das Allgemeine, die folgenden §§. die Anwendung. Er müsse scheiden zwischen Flotte und Landheer: er müsse mehr ins praktische Detail und weniger auf den Gefühlswegen gehen, als mehrere Redner vorher. Was die Flotte angehe, nehme er den §. an, und er würde beklagen, wenn man da im Geringsten ins Sonderwesen gehe. Die Flotte würde aus Geldern des ganzen Reichs beschafft und es könne unmöglich den Küstenregierungen da ein Näherrecht zugestanden werden. Die Matrosen anlangend, sei bekannt, daß man in allen freien Ländern das Matrosenpressen habe, d. h. das Recht der Admiralität, auf allen Kauffahrern, was man an Mannschaft brauchen könne, wegzunehmen; das sei in der Ordnung; denn aus jedem langen Kerl könne man einen Grenadier machen, nicht so einen Matrosen. Hier bei Gelegenheit der Flotte habe man tabula rasa und dies müsse man benutzen. Das Landheer anlangend, sei er vollständig mit Mohl einverstanden, wenn derselbe die großen Staaten ausnehme. Die kleinen Duodezstaaten wünsche auch er zu mediatisiren und am meisten um des Militärwesens willen, das namentlich bei den halbkleinen Staaten horribel gewesen sei; das Soldatenspielen müsse den kleinen Herren genommen werden. Wenn man nun sage, daß das Heer für den Krieg, so wie für viele in §. 9 erwähnte Punkte in ganz Deutschland eins sein müsse, so scheine damit noch lange nicht genug gesagt; das scheine man gefühlt und darum etwas Weiteres zu bestimmen versucht zu haben. Aber sehr unglücklich, wie ihm scheine; das gleiche Caliber z. B. einzuführen, würde 2000 Millionen kosten, so lange man nicht verstehe, eine große Kugel in ein kleines Loch zu stecken. Eben so schwierig sei die Einführung eines neuen Dienstreglements. Und so Mehreres. Frage sich nun weiter, ob man denn die Einheit erziele, wenn man der Krone Preußen und Oesterreich die Ehre nimmt Generale zu machen; oder wird man den Armeen damit ein Genüge thun? Gewiß nicht. Der Geist der Armee, die uns einst vertheidigen soll, ist doch mehr zu achten; ist es denn unumgänglich nothwendig, mit beiden Beinen ins Entgegengesetzte zu springen? Er würde wünschen, daß der

Kriegsminister in dieser Frage seine technisch begründeten Ansichten über das zur Bundeseinheit Nothwendige mitzutheilen geneige. Dahin scheine ihm zu gehören die Bundesgenerale, die Inspectoren, die Ernennung aller Commandeurs der Festungen, die da alle des Bundes sein würden, stete Rapporte und Billigung bei allen Dislocationen im Inneren, so wie freie Dislocationsbefugniß Seitens des Reiches, ferner das Recht des augenblicklich militärischen Einschreitens, wo es nothwendig erscheint, im Fall des Kriegs aus den betreffenden Cadres die Commandirenden zu ernennen, endlich, wo der betreffende Staat nicht ein Armeecorps bildet, ernennt der Reichskriegsminister den commandirenden General, und wo etwa Liechtenstein 50 Schützen hat, die die Tirailleurs zu Hechingen sind, da hat er die Verfügung, wo die Truppen hingehören sollen. In Summa an Garden habe er so wenig Vergnügen, wie an Fürstenspielereien mit den Armeen u. s. w., aber er wolle nicht, daß man, da die Revolution, wie man es nennt, vor den Thronen stehen geblieben sei, unnütz weiter gehe, und daß, so lange wir nicht Einen Kaiser und keine Fürsten haben, wir mit der Centralisirung der Armeen ins Blaue gehen. Er wünsche nochmals, daß der Kriegsminister diesen Artikel überarbeite. Beseler verwahrt sich dagegen, daß die Commission so leichtsinnig gearbeitet habe, wie so eben gemeint sei; so sei mit der Einigung des Calibers auch Radowitz völlig einverstanden. Er gehe zu dem Einzelnen über; §. 6 sei allerdings die Grundlage; und gewiß, wenn man Besseres zu finden vermöge, werde die Commission es dankbar anerkennen. Allerdings habe man nicht auf die künftige Wehrverfassung Rücksicht genommen, aber auch nicht nehmen können, da sie noch nicht einmal entworfen sei, und es scheine auch darauf zu viel Gewicht gelegt zu werden. Jedenfalls werde man, so lange Rußland und Frankreich ihre Militärverfassung nicht ändern wollen, stehende Truppen nicht ganz entbehren können, vielleicht aber könnte man auf diese der Reichsgewalt größeren Einfluß gestatten, als auf die Landwehr. Er wünsche übrigens vor Ende der Sitzung die Meinung des Herrn Kriegsministers zu vernehmen und er glaube, daß er damit den Wunsch aller Mitglieder des Ausschusses ausspreche. v. Peucker: Er komme ganz unvorbereitet in diese vielfach belehrende Verhandlung. Es seien die inhaltschwersten Gedanken in den wenigen Worten des Entwurfs enthalten und es wäre leichtsinnig, sofort darüber urtheilen zu wollen. Er könne nur als Privatmann

sich äußern und es werde seine Ansicht gewiß auch aufgefaßt werden als eines Militärs, dem die Einheit und Macht des Vaterlandes am Herzen liege. Daß an sich die Centralisation in Deutschland für das Heerwesen so gut wie in Frankreich ausführbar sei, verstehe sich von selbst; aber man verlasse den Charakter eines Bundesstaates in gleichem Maaß, als man sie erreiche. Gewiß dürfe das Erwähnte von besonderen Anhänglichkeiten nicht ganz verachtet werden, man müsse es ehren und achten. Alle Gegenstände, die die Verwendbarkeit des Heeres und dessen Kriegstüchtigkeit betreffen, müssen von der Reichsgewalt abhängen, aber nicht dies Schema, sondern der Geist mache zu Thaten kräftig und die Tüchtigkeit des 10. Bundescorps in Schleswig, das auch kleine Contingente enthalte, bestätige, daß die Bundesarmee besser sei, als man glaube. Alles, was nicht zum wahren Nutzen gereiche, werde man nicht in den Vordergrund zu stellen haben. Das seien im Allgemeinen die Gesichtspunkte, von denen er bei diesen Fragen ausgehen würde. Er bitte um die Erlaubniß, sich in späteren Sitzungen weiter zu äußern.

Zunächst kam ein Antrag Wigards zur Besprechung,*) daß Art. III. des Entwurfes vorerst übergangen würde, um die betreffenden Anträge des Ausschusses für Wehrverfassung, namentlich die über die Volkswehr zu erwarten. Der Vorsitzende, Bassermann, entgegnete, daß die Arbeiten des Ausschusses für Wehrverfassung noch weit zurück und daß auch in unserer Aufgabe weniger die Organisation des Heerwesens, als die Stellung des Befehls und die Befugniß darüber zu liegen scheine. Blum meint dagegen, daß die Erfahrung der Grundrechte uns doch wichtig sein müsse; es werde uns nicht erwünscht sein, wieder nach gethaner Arbeit die Verbesserungen eines anderen Ausschusses aufnehmen zu müssen. Auch Beseler bekennt, daß er den Antrag von Wigard unterstützen würde, wenn es sicher wäre, daß wir die Vorarbeiten des anderen Ausschusses bald erhielten. Doch sei dies bedenklich. Dazu komme ein Anderes: der volkswirthschaftliche Ausschuß beschäftige sich mit mehreren Artikeln dieses Entwurfs (Eisenbahnen, Münze u. s. w.) und wir müßten demnach auch diese Vorarbeiten erwarten und es bliebe uns dann zur Bearbeitung nur wenig übrig. Es würde leicht eine Stock-

*) In der einunddreißigsten Sitzung d. 26. Juli. Der Reichskriegsminister General v. Peucker wohnte dem Schlusse der Sitzung bei.

ung in unserer Arbeit eintreten. Wir könnten uns begnügen, uns vorzubehalten, nach Einlieferung weiterer Gutachten auf die betreffenden Punkte zurückzukehren. Bassermann schlägt vor, den Vorsitzenden jenes Ausschusses aufzufordern, die etwa bereits fertigen Materialien mitzutheilen und sie durch Delegation aus dessen Mitte bei uns vertreten zu lassen. Wigard fügt den Wunsch hinzu, die betreffenden Artikel unseres Entwurfes denjenigen Ausschüssen mitzutheilen, die es angeht. Uebrigens ziehe er seinen Antrag zurück. — Blum: er erlaube sich mitzutheilen, daß der Antrag, die Grundrechte im Ganzen anzunehmen, von Schoder in der nächsten Sitzung vorgebracht und stark werde unterstützt werden*), da man in Besorgniß sei, daß die derzeitige rückläufige Bewegung in Deutschland die factisch vorhandenen Rechte stören könne. Er selbst habe es für Pflicht gehalten, diese Sache hier zur Sprache zu bringen, damit der Verfassungsausschuß seine Entschlüsse zuvor fassen könne. Ahrens würde eine solche Annahme um so weniger wünschen, da die Discussion zugleich zur Aufklärung und Motivirung dienen müsse. Mohl erklärt, daß er zwar nicht an jenem Antrag Theil habe, aber daß die Verzweiflung über die Hunderte von Amendements ihn zu allen äußersten Gedanken gebracht habe. Die große Schwatzhaftigkeit der Mitglieder, namentlich Derer, die in keinem der disciplinirten Klubbs seien, mache die Sache immer ärger; er werde sich jedem vernünftigen Antrage fügen, so wichtig zur Erklärung die Discussion sei, jedenfalls sei es besser Gesetze zu erhalten, als über alle Motivirung keine. Auch Mittermaier wünscht Abkürzung, findet aber dringend nothwendig, daß die Erläuterung durch die Debatte, so kurz sie sei, nicht fehle. Wigard: er habe sich immer gegen eine Annahme im Ganzen entschieden; er habe gegen mehrere Positionen, wie sie nun seien, ernstliche Bedenken, so gegen die zu beschränkenden §§. über das Versammlungsrecht. Ein Commentar sei nothwendig, da schon jetzt große Zweifel über einzelne Ausdrücke vorhanden seien. Vielleicht gebe es noch ein anderes Mittel; etwa durch solches Compromiß, daß über jeden §. nur eine bestimmte Zahl von Rednern spreche; wie denn dies in der Weise schon überall eingetreten sei, daß nie alle eingezeichneten Redner gehört werden. Waitz würde dies sehr

*) Dieser Schodersche Antrag wurde am 28. Jul. eingebracht und über seine Dringlichkeit berathen. Sten. Ber. II. p. 1261.

zweckmäßig halten, wenn es ausführbar wäre; aber die meisten §§. der Grundrechte seien nicht so Parteifrage, wie so viele andere Debatten. Da würde es denn sehr schwer sein, die Redner aufzustellen, denn wer habe das Recht? Bei den Grundrechten seien die meisten Redner diejenigen, die so glücklich in der Mitte herumschwimmen. Was Schoders Antrag (den Blum anführte) betrifft, so würde er nicht dagegen sein, aber er habe ein Gefühl, als könne ein Mitglied dieses Ausschusses nicht für diesen Antrag stimmen. Blum findet Wigards Antrag unpraktisch; es gebe in der Paulskirche nur Eine Partei in ihren zwei Fractionen, diese allein, man möge ihm das nicht übel nehmen, wisse, was sie wolle; was nicht zur Linken gehöre, sei nicht klar über das, worauf es ankomme. Uebrigens sei es nicht nöthig, zu den Grundrechten viel Erklärendes hinzuzufügen, wir hätten sie nicht gemacht, überall sind sie entstanden, wir hätten nur formulirt. Es komme hinzu, daß die Discussion eine völlig unfruchtbare sei, man lese sie nicht, ja in der Verhandlung selbst sei es nicht anders; er schäme sich für seine Meinungsgenossen, daß, wenn es Grundrechte zu verhandeln gebe, ihre Bänke so leer seien, und sein einziger Trost sei, daß es in den anderen Bänken eben so sei. Das aber sei natürlich; denn wenn Jemand die Sache ernst und tief gefaßt, so kämen sechs Andere, das Gesagte zu verwässern; und das Inhaltliche würde um nichts gefördert durch die Masse unnützen Geredes. Endlich scheine das ganze Werk durch Verzögerung gefährdet. So wünsche er, daß alle Amendements an den Verfassungsausschuß eingeliefert würden und dieser die Berathung vorschreibe. v. Soiron findet die Berathung wichtig, hält es nicht für würdig, daß bald nach dem Beschluß, man wolle zweimal berathen, nun nur Eine und so eilige Berathung beliebt werde. Was würde man im Auslande sagen, wenn man aus Langerweile zu solcher Ueberstürzung übergehe. Auch die mögliche Gefahr könne ihn nicht bestimmen; und wenn wir irgend etwas zu befürchten hätten, so möchte er es am wenigsten in der Form eines Majoritätsbeschlusses aussprechen. Auch die Zahl der Redner zu beschränken, billige er nicht, da es jedesmal ganz in der Hand der Versammlung liege, Schluß zu fordern. Wippermann: er habe den Antrag mit unterschrieben, beklage es zwar, wenn man die Discussion ganz sollte abschneiden wollen, aber so lange es kein Mittel gebe, diese abzukürzen, könne er nur Schoders Antrag unterstützen; fahren wir so fort, so erhalten wir nicht

blos die Grundrechte nicht, sondern auch nicht die Verfassung, und erleben einen Rückschlag, ärger wie 1830. Jürgens wünscht jede Form der Abkürzung; doch sei wohl zu beachten, ob die Majorität ein Recht habe, solche Beschlüsse zu machen, wenn auch nur Wenige dagegen seien; es sei besonders darauf zu sehen, daß man nicht durch dringliche Anträge oder Interpellationen Zeit verliere, und dazu werde diejenige Partei am meisten thun können, welche allein organisirt zu sein glaube. Tellkampf ist derselben Meinung. Vielleicht könne man sich so helfen, daß über die §§. in der Fassung der Majorität abgestimmt werde, werden sie angenommen, so folge keine Discussion. Beseler: er könne sich nicht zu Schoders Antrag verstehen, so sehr er das Motiv billige; er wünsche, daß der Antrag an uns gewiesen werde, dann haben wir Zeit, die Sache gründlicher zu erwägen. Nur wünsche er dringend, daß unsere Arbeit nicht durch Zuziehung des volkswirthschaftlichen Ausschusses erschwert werde; wir haben uns, so verschieden wir sind, zu einer gewissen Collegialität durchgearbeitet, die so völlig gestört werde; er könne es überhaupt nicht billigen, daß dieselbe Aufgabe, die uns zugewiesen, von anderen Ausschüssen arrogirt werde, als Ausschuß hätten nur wir über die Verfassung Entwürfe vorzulegen. Lasaulx stimmt mit Soiron; wir würden uns das entschiedenste testimonium imbecillitatis stellen, wenn wir Schoders Antrag annähmen. Da in diesem Ausschusse wohl alle Parteien vertreten seien, so könne man über alle §§., wo keine Minoritätsvoten sind, sofort abstimmen. Der Vorsitzende schlägt vor, diese Besprechung zu verlassen, da der Ausschuß morgen doch noch nicht sich zu äußern haben werde. Mittermaier theilt ein ihm von General v. Radowitz privatim mitgetheiltes Gutachten in Betreff des Centralmilitärwesens mit, so wie mehrere Notizen von anonymen Militärs in Betreff des vorgelegten Entwurfes.

Man ging dann zur Berathung des Entwurfs über. Wigard: Die Anfragen von Beckerath beziehen sich überwiegend auf das Militär, d. h. auf einen Theil der Volksbewaffnung. Es sei aber der ganze Sinn der Zeit gegen das stehende Heer; es komme nur darauf an, zu sagen, was man im geläuterten Sinn unter Volksbewaffnung verstehen müsse. Gewiß genüge nicht eine bewaffnete Menge. Aber der Entwurf sei darum ungenügend, weil er nicht von der Idee ausgehe, daß das stehende Heer nur einen ersten Theil der Volksbe-

waffnung bilde. Von diesem Gedanken aus könne denn freilich nicht von der Verfügung (§. 6) die Rede sein, da jeder Heerestheil seinem bestimmten District angehöre.

„Die Volkswehr steht unter der Reichsgewalt, ihre Einrichtung und Unterhaltung ist Sache der Reichsgewalt."

So müsse §. 6 etwa lauten. Es müsse Vorfrage sein, ob wir das Heerwesen nicht in diesem Geiste behandeln und von diesem Gesichtspunkte aus unsere Fassung machen wollen. Auch Tellkampf findet, daß diese §§. zum großen Theil nur Uebergangsbildungen bestimmen, was doch am wenigsten in die Verfassung gehöre; vielmehr könne dies in bylaws gemacht werden. Blum: wollte man sagen, das stehende Heer müsse aufgehoben werden, so wäre das unvernünftig; erst wenn die Volkswehr so weit ausgebildet sei, daß sie statt der Armee eintreten könne, dürfe davon die Rede sein. Wir müßten also das gegenwärtige Provisorium erhalten; und da scheine denn in den §§. wirklich nicht mehr als das Wesentliche gesagt. Es seien nur einige Ausdrücke zu mildern, z. B. §. 7: „die Cadres der stehenden Heere und die Volkswehr." Das Wort Landwehr, das dort gebraucht sei, würde nicht mehr angemessen sein; dies System, trotz aller Trefflichkeiten und aller großen Dienste, die es in Preußen geleistet, scheine ein veraltetes. Jedenfalls, von einem Ende Deutschlands bis zum anderen, ist der Wunsch, daß die stehenden Heere aufgehoben und eine wahre Uebung und Bewaffnung des Volkes dafür eingesetzt werde; wie denn Nordamerika und die Schweiz die größten Exempel von Erfolgen der Volksbewaffnung gegeben hätten. Scheller findet in Radowitz' Mittheilungen, mit dem er sonst nicht eben viel übereinstimme, seine eigene Ansicht wieder, namentlich, daß nur im Krieg das Reich den Gesammtbefehl habe. Nur wolle er um keinen Preis länger die bisherige Weise stehender Heere, sondern eine rechte Volkswehr. Aber es komme darauf an, wie weit man diese Volkswehr ausdehnen wolle, um sie als Schutzmittel des Vaterlandes zu brauchen; es frage sich, welche Altersklasse man dazu nehmen müsse für den Frieden, und welche für den Krieg? Wenn das Reich zum Kriege Gewalt haben müsse über alle Wehrkraft, wie weit soll es diese Altersklassen aufbieten dürfen? Nimmt man an, daß die älteren Klassen, etwa von 40 — 60, nur zum inneren Schutz sein sollen, so sei es nicht gut, daß diese unter dem Reiche stehen. Also müsse die Altersklasse bis zu dem Ende des kampftüchtigen Al-

ters unter dem Reiche stehen. Und diese Einrichtung, eine Volkswehr im besten Sinne, sei in Preußen vorhanden. Daher sei Preußen so stark, weil Jeder mit geraden Gliedern Wehrmann sei, erst in der Landwehr, je nach dem Alter in verschiedenen Aufgeboten, dann im Landsturm bis zum 60. Jahre. Die drei ersten Klassen (bis 40.) seien angemessen unter das Reich zu stellen. Wenn ja von Abneigung gegen stehendes Heer gesprochen werde, so könne das am wenigsten von Preußen gelten. Dort sei die Wehrverfassung durchaus populär; wenn sich in neuester Zeit Mißstimmungen gezeigt hätten, so träfe dies besonders nur die Garde und die zufällig in Berlin stehenden Truppen; sonst sei nichts der Art vorhanden, könne auch nicht sein, denn das sogenannte stehende Heer in Preußen umfasse nur die Recrutenzeit für das ganze Volk. Diese könnten wir auch künftig nicht entbehren; wir müssen, so lange die Nachbarn ihre stehenden Heere nicht abschaffen, auch immer feste Kerne militärischer Bildung behalten. Und so erscheine die Fassung von §. 7 nicht unangemessen; er finde darin das bisher sogenannte stehende Heer und die Landwehr des ersten und zweiten Aufgebotes. Der Vorsitzende, Bassermann, macht darauf aufmerksam, daß wir hier nicht die Wehrverfassung zu berathen haben, sondern uns darauf wenden müssen, zu bestimmen, wie weit die Reichsgewalt in Betreff des Heerwesens reichen solle. v. Soiron glaubt §. 7 die Parenthese streichen zu müssen, worauf Dahlmann bemerkt, daß man sie hinzugesetzt habe, um zu bezeichnen, daß man die Bürgerwehr davon ausschließe.

So kehrte man auf §. 6 zurück. Wippermann wünscht das Wort Vertheilung fortzulassen. Mittermaier spricht dagegen: ein tüchtiger Militär habe ihm gesagt, das Heer müsse schon im Frieden zusammenwachsen, wenn es für den Krieg tüchtig sein solle; es sei von demselben vorgeschlagen: die Volkswehr aller deutschen Lande bilde das Reichsheer u. s. w., womit sich wohl die Auffassung Blums leichter zusammenfinden werde. Der Kriegsminister: daß unerläßlich alle Grundlagen, worauf die technische und moralische Tüchtigkeit des Reichsheeres beruhe, der Reichsgewalt angehören, sei natürlich. Die Mittel aber dazu herzustellen, werde so lange dem einzelnen Staate überlassen bleiben müssen, als man noch bei der Idee des Bundesstaates bleibe. Der Entwurf, wie er vorliegt, habe die größte Aufregung bei den deutschen Armeen erregt,

es sei dringend nothwendig, sehr vorsichtig zu sein; man habe gesagt: „nur kühn vorwärts," man habe schon viel erreicht; aber erreicht, da Volk und Regierungen wider einander waren, die Regierungen das Volk ganz zu verlieren besorgen mußten; es könne hier in Sachen des Heerwesens der Fall leicht eintreten, daß Volk und Regierungen zusammenhielten gegen uns. Wäre es nothwendig, so würde er selbst gern und fest diese Gefahr aufnehmen; aber nach seiner festen Ueberzeugung sei es nicht nothwendig, ja nicht einmal heilsam. Je mehr die Aufsicht und das sorgende Interesse wahre Theilnahme sei, desto wirksamer werde sich das Heerwesen des Reichs gliedern und bewegen. Er sei der Meinung, daß es völlig genüge, sich auf folgende Punkte zu beschränken (s. Anlage 7). Noch einmal bitte und beschwöre er, rücksichtsvoll zu verfahren; es sei die Gefahr möglich, ja nahe, daß man zu Conflicten der schmerzlichsten Art komme; er halte es für eine Gewissenssache, das auszusprechen und darauf dringend aufmerksam zu machen. Er möchte nicht der Kriegsminister sein, vom grünen Tisch und in weite Entfernung hin die vielen Heerestheile zu ordnen und umzumodeln. Lasse man doch auch dem Heereswesen die freie Bewegung der neuen Zeit, wozu sie zusammenschnüren unter dem einen Reichsminister? Wie verschiedenartig seien die Heere Napoleons, die Heere von 1813 und 1815 zusammengesetzt gewesen, und hätten die größten Erfolge erkämpft; dagegen die preußische Armee von 1806 sei fest und gleichmäßig gewesen und sei zu Grunde gegangen. Also noch einmal: nicht unnütze Verletzungen. Blum spricht sich mit diesen Grundsätzen einverstanden aus; allein er sei der Meinung, daß die §§. zum Theil in die Bestimmungen der Wehrverfassung gehören, und wünsche, daß die Redactionscommission sich begnügen möge, die Grundsätze und diesen Ministerial-Entwurf auszuziehen. Soiron würde einverstanden sein, wenn für die kleinen Staaten eine ausreichende Bestimmung vorhanden wäre. Der Kriegsminister: er theile diese Ansicht und meine, daß jeder Staat, der nicht eine Division stellen könne, unterzustecken sei und die militärische Selbstständigkeit aufgebe.

Man vertagte die weitere Erörterung. Es dürfte angemessen sein, daran zu erinnern, daß durch „Befehl" vom 16. Juli das Reichskriegsministerium den „Landeskriegsministerien" eröffnet hatte, daß der Erzherzog Reichsverweser den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands übernommen habe, und daß in Folge dessen alle Truppen-

theile am 6. August „zum Ausdruck ihrer Huldigung" gewisse Feierlichkeiten vorzunehmen, von genanntem Tage an auch die deutschen Farben anzulegen hätten. Dieser Befehl und die Erwartung, was die preußische die österreichische, die baiersche Armee demselben gegenüber thun werde, beschäftigte alle Gemüther.

Die Berathung über Artikel III. wurde mit Beziehung auf den von dem Kriegsminister überreichten Entwurf fortgesetzt.*) Der Minister bittet beachten zu wollen, daß er diesen Entwurf in der größten Eile und unter dem Drange anderer Geschäfte niedergeschrieben habe, daß derselbe nur als ungefähre Bezeichnung seiner Ansicht gelten möge. Dahlmann fand es wünschenswerth, zunächst ganz abzusehen von der künftigen Anordnung der deutschen Wehrverfassung; wir hätten hier von der Reichsgewalt zu handeln, von der Gewalt, die das Reich künftig über die Wehrverfassung haben soll. Zugleich scheine es wünschenswerth, die Principien des §. 6 unseres Entwurfs nicht so weit zu verlassen. Die Vorlagen des Kriegsministers stimmten damit im Ganzen überein; die principielle Hauptfrage sei die, ob auch die Einrichtung des Heerwesens von der Reichsgewalt ausgehen müsse; und er bleibe dabei, er würde fürchten, alles alte Elend der Reichsarmee zu erneuen, wenn wir nicht die Einrichtung dem Reich überwiesen; damit scheine sich §. 3 des ministeriellen Entwurfs zu vereinen; mehr habe auch unser §. 6 nicht gewollt und er verwahre sich in jeder Hinsicht dagegen, als sei die Meinung der Commission je gewesen, die Einrichtung der bewaffneten Macht bis ins Kleinste dem Reich zu geben; sie hätte lediglich das System, nicht dessen Ausführung im Auge gehabt, und allerdings scheine es nothwendig, das Princip festzuhalten, daß die Einrichtung vom Reich ausgehen müsse. Wie weit, habe §. 6 nicht bestimmt und möge das ein Reichsgesetz ordnen. Was die Sympathien der Völker betreffe, so müsse man doch glauben, daß die künftige Reichsversammlung diese hinreichend vertrete, namentlich da $^2/_3$ derselben von Preußen und Oesterreich bestellt würden; es würde also keine Gefahr sein, daß die künftigen Aufstellungen von Reichswegen nicht harmoniren sollten mit der überwiegenden Volksmeinung jener beiden großen Staaten. So wolle er denn auf §. 6 zurücklenken und fragen, ob es nicht ste-

*) In der zweiunddreißigsten Sitzung d. 27. Juli. Mitanwesend der Reichskriegsminister General v. Peucker.

hen bleiben dürfe, daß die Einrichtung der deutschen Kriegsmacht Sache der Reichsgewalt sei. Der Vorsitzende, Bassermann, macht bemerklich, daß der erste Satz §. 6 bestritten sei in der Weise, daß man gemeint habe, nur für Kriegszeiten gehöre die bewaffnete Macht der Reichsgewalt an. Es müsse also einmal die Frage entschieden werden, ob die Verfügung in Krieg und Frieden dem Reich gebühre. Ahrens erklärt, er habe dieselbe Ansicht wie Dahlmann aussprechen wollen; es sei nicht genug geschieden, was der Verfassung, und was einem besonderen Gesetz angehören müsse. Sei dies als richtig anerkannt, so könne die erste Frage gar nicht aufgeworfen werden, die Krieg und Frieden unterscheidet. Mittermaier erklärt, es sei ihm aufgefallen, daß in dem ministeriellen Entwurf nicht auf die Idee des Volksheeres Rücksicht genug genommen sei. Die Volksheere aller einzelnen Staaten müßten das Reichsheer bilden. Ebenso könne die Scheidung von Krieg und Frieden nicht stattfinden, da die Einheitlichkeit schon im Frieden vorbereitet sein müsse. Ferner: warum sei aus unserem §. 9 in dem §. 7 des ministeriellen Entwurfes Allerlei fortgeblieben (das Invaliden- und Medicinalwesen)? Der Reichskriegsminister bittet sogleich darauf antworten zu dürfen: das Invalidenwesen sei gewiß am besten in den Händen der einzelnen Staaten, das Medicinalwesen sei in der That zu unbedeutend, um in die Fassung aufgenommen zu werden; mit den Bildungsanstalten sei es noch mehr so, daß ungemein mehr durch den Wetteifer der Staaten gesorgt werden würde, gerade wie bei den Universitäten; er glaube die Bedenken seien von untergeordneter Bedeutung, seien Zweckmäßigkeitsfragen. Der Vorsitzende macht Mittermaier darauf aufmerksam, daß von den von ihm angeregten Sachen die Rede noch nicht sei. Scheller kommt bei §. 6 unseres Entwurfs auf das zurück, was er mehrmals ausgesprochen habe; im Allgemeinen gegen unseren Entwurf, sei er mit dem ministeriellen einverstanden. Welcker: dem Kriegsminister werde bekannt sein, daß in Nordamerika ein Theil der Wehrkraft ausschließlich unter der Verfügung des Bundes steht, dem gegenüber die Miliz; ob nicht ein ähnlicher Unterschied bei uns einzuführen sein sollte? eine mobile Landwehr neben dem stehenden Heere, zu dem namentlich die schwerer einzuübenden Waffendienste gehören würden; denn davon würde es abhängen müssen, ob man den einzelnen Staaten mehr Gewalt über die Miliz gewähren müsse. Der Minister glaubt nicht, daß die amerikanischen Verhältnisse, wo nur

Rothhäute entgegenstehen, für uns mustergültig sein könnten; bei der steten Gefahr im Osten und Westen müßten wir eine viel größere Vereinigung von Heer und Landwehr haben; überhaupt hätten wir darauf zu achten, die einmal vorhandenen kräftigen Organisationen nicht zu zerrütten. So spricht sich Welcker denn für die Grundgedanken des ministeriellen Entwurfs aus; was die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes an Opfern fordere, müsse geleistet werden, aber mehr auch nicht; wir hätten einen Bundesstaat, und nicht ein Reich zu machen, nicht weil wir zu schwach wären Letzteres zu können, sondern weil der Bundesstaat unendlich viel reicher und stärker sei, uns für gewisse Unbehülflichkeiten secundärer Art unendliche Vorzüge an Lebenskraft und Entwickelungsfähigkeit biete. Vorausgesetzt, daß die Reichsgewalt darüber zu verfügen habe, daß überall eine gleiche Procentzahl der Bevölkerung und Kriegspflichtigen sei, und darüber, daß diese Truppen im Wesentlichen gleich gebildet seien, möge das Reichsheer gleichfalls den Charakter des Bundesstaatlichen an sich tragen; jenes aber scheine im vollen Maaß in dem ministeriellen Entwurf gewahrt zu sein. Es gebe im Frieden ein preußisches, baiersches Heer mit den Beschränkungen, die zur Einheit nothwendig seien; im Kriege werde es nur ein deutsches Heer geben. Er verstehe übrigens §. 2 des ministeriellen Entwurfes nicht so, daß überall, wo Soldaten zum Schutz der inneren Ruhe verwendet werden, diese unter der Reichsgewalt stehen, sondern in Berlin werde Preußen seine Truppen verwenden können, wenn es nothwendig werde. Aber wenn das Reich zur Aufrechthaltung der Ruhe Truppen braucht, so habe es das Recht, diese zu fordern, und über sie zu disponiren. Dahlmann: er wünsche von ganzem Herzen, daß er ein falscher Prophet sein möge; aber er fürchte, es werde nicht so sein; die Kriege werden sich an uns rächen, die wir während des letzten Menschenalters von uns unnatürlich zurückgedrängt gesehen haben; unsere Herrscher haben um jeden Preis die Kriege zu meiden gesucht, und sie werden sich um so häufiger in den nächsten Jahren hervordrängen; wir werden ein völliges und blutiges Kriegsleben zu führen haben; dazu komme, daß die freiheitlichen Staaten nicht die friedfertigsten zu sein pflegen, auch das weissagt uns eine kriegerische Zukunft. So meine er, hätten wir gar sehr Grund, uns auf Kriege vorzubereiten und deren nothwendige Wirkungen so zu wenden, daß sie dem Reich zu Gute kommen. Ferner frage er, ob es zwischen Krieg und Frieden

eine scharfe Grenze gebe? Ihm dünke, der Frieden, was wir so nennen, enthalte immer sehr viel Kriegsdrohung und Kriegsannäherung in sich. Wir haben in früheren §§. der Reichsgewalt die auswärtigen Verträge, das Recht des Kriegs und Friedens überwiesen; das schließt offenbar eine große Befugniß auch für den nahenden Krieg in sich. Wenn nun Rußland an seinen Grenzen Kriegsmacht häuft, soll da die Reichsgewalt nicht die Macht haben, dieser Rüstung durch Truppenzusammenziehung zu begegnen, sie, die allein durch ihre Gesandtschaften erfährt, was Rußland will, welche Bundesgenossen mit ihm sind? Soll das Reich da warten, bis der Krieg ausgebrochen ist? Er müsse dann zu §. 2 das Amendement wagen: „zu Zwecken der äußeren und inneren Sicherheit." Und damit komme er zu seinem §. 6 zurück. Er glaube damit keineswegs eine willkürliche Verfügung, ein Durcheinanderwerfen bezeichnet zu haben; aber vor dem Mißbrauch, der aus jener Fassung entstehen könne, schütze besser die Verantwortlichkeit der Minister. Der Minister: eben dies sei seine Meinung; darum habe er gesagt §. 1 „für den Zweck eines Reichskrieges"; es könne etwa eingeschaltet werden „zum Zweck und zur Vorbereitung eines Krieges." Waitz: er wolle sich blos an die „Verfügung" und die Frage über Krieg und Frieden halten; es scheine ihm unser Entwurf zu straff, der ministerielle fast zu locker zu sein. Gewiß müsse die Verwendung des Heeres zum Kriege nur unter dem Reich stehen. Es könne immerhin eine Zeit großer Kriege folgen, aber es werde wieder Frieden werden; wir hätten in 33 Jahren eben so nur einzelne Momente gehabt, wo das Heer zu Kriegszwecken bestimmt gewesen sei. Soll nun mit unserem Entwurfe auch in den Friedenszeiten das Heer unter Verfügung des Reiches stehen? Andererseits scheine der ministerielle Entwurf zu lax; statt „für den Zweck eines Krieges" wünsche er lieber: zu Zwecken des Krieges; eben so scheine §. 2 fast zu bestimmt, könne vielleicht näher an §. 1 angeschlossen werden:

> „Die Reichsgewalt hat die Verfügung .... zu Zwecken des Krieges und der inneren Sicherheit".

Neben der Verfügung stehe in §. 6 die „Vertheilung"; es sei richtig bemerkt worden, daß dies nur ein Theil der Verfügung sei und nicht besonders genannt zu werden brauche, so weit es überhaupt der Reichsregierung zustehe; denn gewiß bleibe da immer Manches in Betreff von Garnison u. s. w. den einzelnen Staaten. Der Mi-

nister erwähnt, daß er Reichskrieg gesagt habe, damit nicht eine europäische Macht Gelegenheit suche und finde, deutsche Truppen für Kriegszwecke zu verwenden, die außer dem Willen und Interesse des Reiches seien. Wigard: er müsse von seinem Standpunkt aus das schon früher Gesagte wiederholen. Er werde so lange nicht klar sein, bis nicht die Idee der Volkswehr klarer hier hervortrete. Droysen versucht darzustellen, daß in §. 4 des ministeriellen Entwurfes der wesentliche Unterschied von dem Entwurfe unserer Commission sei, und daß sich aus dessen Verständniß mehrere Bedenken, namentlich über die Competenz des Reiches und der Einzelstaaten, erledigen. Er könne nicht anders, als glauben, daß, wenn wir die beiden großartig ausgeprägten Militärmächte Deutschlands in unserer Verfassung umfassen wollen, wir unmöglich weiter zu kommen vermöchten, als der Entwurf des Ministers darlege, ja äußerst befriedigt sein müßten, so weit zu gelangen. Er besorge, daß uns namentlich von Oesterreich aus die größten Schwierigkeiten entgegenstehen würden; es wäre dann doppelt Pflicht, nicht unnützer Weise das preußische Heerwesen zu zerrütten, das doch den festen Kern geben müsse für die Umbildung des Heerwesens der kleineren Staaten, zum Theil schon gegeben habe. Beiläufig wünsche er den Ausdruck Contingente gemieden, da mit der Annahme allgemeiner Wehrpflicht von Conscriptionen nicht mehr die Rede sein könne. Er würde immerhin dem Entwurf unserer Commission beistimmen, wenn er die Gewißheit habe, daß der weitere Gang der Dinge für Preußen eine solche Stellung schaffe, daß es selbst jene weitgreifenden Befugnisse auszuüben habe. Uebrigens bitte er um Nachsicht, wenn er Manches, was nicht im augenblicklichen Stand der Debatte angehöre, gesagt habe; das Protocoll nehme seine Aufmerksamkeit in Anspruch und man werde mit ihm einverstanden sein, daß es von Interesse sei, diese wichtigen Debatten möglichst genau zu verzeichnen. Beseler findet, daß alles weitere Technische nicht in die Verfassung aufzunehmen sei. Allerdings habe die Commission sehr straff ein Princip aussprechen wollen, was denn in §. 6 sehr concentrirt auftrete. Es frage sich nun, ob die größere Ausführlichkeit des ministeriellen Entwurfes das gleiche Princip festhalte. Allerdings scheine unser §. 6 jede andere Einwirkung auf das Heer auszuschließen, während unser §. 7 dem zu widersprechen scheine; in der That seien die folgenden §§. eben so viel Milderungen, und es sei nicht die Meinung gewesen, die Mitwirkung der ein-

zelnen Staaten ganz zu entfernen, sondern man habe nur streng vorweg genommen, was des Reiches sei. Das Einzelne anlangend, gebe er zu, daß gleich §. 6 der erste Ausdruck — „gehört der Reichsgewalt an" — zu schroff sei und er würde gern amendiren

„ist der Reichsgewalt untergeordnet".

Der ministerielle Entwurf sei offenbar hier zu schwankend; es müsse ein tieferes Eindringen der Reichsgewalt in die Einrichtungen stattfinden, obschon der Ausdruck „Einrichtung" nicht sehr treffend sei. Er meine einmal das Recht der Gesetzgebung und dann die Durchführung der Vorschriften in der Praxis. Das Erstere, das Recht der Vorschriften, sei außer Frage; aber bei der Ausführung müsse man unterscheiden; einmal: die blos ausführende, gleichsam verwaltende, könne nicht ganz dem Reich gebühren, wohl aber müsse die Ueberwachung in bestimmt organisirter Weise vom Reich ausgehen. Und das nicht blos in gewissen periodischen Inspectionen, sondern stets und unmittelbar. Damit werde sich schon Vieles in dieser Frage erledigen. Wenn das Reich Organe habe, stets in Kenntniß zu sein über die Verwaltung, so werde sich sofort die Befugniß der einzelnen Staaten erkennbar machen; ja selbst in Kriegszeiten würde die Reichsgewalt einen Theil der bestimmten Verwaltung mandiren können. Es ist das Verhältniß des Delegirens, d. h. die Reichsgewalt müsse stets die Ermächtigung haben, einzugreifen und mitzuwirken; aber man müsse eine bestimmte Formel finden, dem Einzelstaat die Verwaltung auch in der größten Ausdehnung zu überlassen. Endlich wer unterhält das Heer? Darüber sei noch gar nicht gesprochen worden, und doch sei diese Sache von entscheidender Bedeutung. Er meine, dies müsse vom Reich ausgehen, aber natürlich durch Verwendung und Liquidation der Einzelstaaten; das Weitere müsse ein Reichsgesetz anordnen. v. Mohl: auch er könne sich kaum die Sache klar machen, ohne zu wissen, wie die Wehrverfassung sein werde. Ferner, er sei an die Berathung gegangen mit der Idee Eines Reichsheeres. Es werde, so scheine es, dies kaum möglich sein. Wir würden hier einen Unterschied machen müssen, da ein Unterschied einmal in der Natur unserer Verhältnisse liege. Sollte denn nicht von Baiern abwärts die Mehrzahl der kleineren Staaten zu Einem Heer gemacht werden können? Da seien keine Sympathien zu verletzen, da wolle Jeder das Ende des Bisherigen, da solle und müsse etwas in diesem Geiste geschehen. Schüler: Er sei kein Freund vom Centralisiren, wenn das

heiße von der Stube aus regieren. Wir wollen nicht die Sympathien der Stämme zerstören, aber man muß die Stämme nicht mit den Dynastien verwechseln; die Dynastien, — er wolle gern glauben, nicht nach innewohnendem bösen Willen, — seien die natürlichen Feinde der Einheit; man müsse nur nicht immer nach Berlin und München sehen. Wir hätten allen Grund, die Stämme zu schonen, aber wir hätten nicht den Dynastien das zweischneidige Schwert zu lassen, nach oben die Einheit, nach unten die Freiheit zu zerstören. Er könne sich demnach gut dem ministeriellen Entwurfe anschließen; die Verfügung über das Heer müsse den Einzelstaaten nicht so weit zustehen, daß man ihnen damit ein gefährliches Werkzeug in die Hände gebe. Um zum Kriege brauchbar zu sein, müsse das Heer schon im Frieden verwachsen sein. Er würde also Krieg und Frieden nicht trennen; aber auch nicht die Verwendung der Truppen für die innere Ordnung würde hierher gehören; hier genüge es, der Reichsgewalt die Verfügung im Allgemeinen zuzugestehen. Eine besondere Wichtigkeit scheine das Avancement zu haben; am liebsten würde er dies ganz dem Reiche zugewiesen sehen, doch könne er dies nicht beurtheilen. In Betreff der kleineren Staaten scheine es nicht wünschenswerth, deren Truppen dem größeren Nachbar unterzuordnen, wohl aber der Vorschlag Mohls. Schelle r: man müsse wissen, was das sei, die gesammte bewaffnete Macht. Der Minister habe gewiß nicht gemeint auch die bürgerliche, städtische Bewaffnung, die in diesen mehr unruhigen Zeiten überall entstanden sei, sie aber wohl schwerlich überdauern würde. Sodann habe ein Mitglied der Commission geäußert, §. 6 sage nicht eigentlich das, was er bedeuten solle, und er möchte deshalb wissen, was die drei Commissarien eigentlich meinten; er stelle den Antrag:

> daß man erst über die Frage entscheide, ob ein Unterschied gemacht werden solle zwischen Krieg und Frieden.

Wenn dies nicht angenommen werde, so wünsche er, daß man den Entwurf des Ministers zur Grundlage nehme. v. Soiron: er theile Dahlmanns Bedenken; man könne der Reichskriegsmacht bedürfen, ohne daß Krieg da sei oder Unordnung im Inneren, und für solche Beziehungen müsse dem Reich unzweideutige Competenz gegeben werden. Auch die Erläuterungen des Ministers, in Betreff der „Zwecke des Reichskriegs", genügen nicht. Denn werde von irgend einer ausländischen Macht eine Demonstration gemacht und von uns eine

dagegen nothwendig, so sei das schon zum Zweck eines Reichskriegs, also gleichsam eine „Kriegserklärung". Es müsse eine andere Fassung gefunden werden, da wir ja überdies mit dem Minister in der Sache einverstanden seien. Die kleineren Staaten betreffend, meine er, daß Alles damit getroffen sei, wenn man sage, daß die Unterhaltung des Heeres Reichssache sei; nur damit sei es zu zwingen, daß für das Heer nicht zu viel und nicht zu wenig verausgabt würde; dann würde man auf dem Wege der Oekonomie zu dem Resultate gelangen, zu welchem man muß. Fürst Lichnowsky: von Anfang an habe er darauf aufmerksam gemacht, sich aller unnützen Details hier zu enthalten, da dies nur großen Schaden stiften könne. In dem trefflichen Entwurf des Ministers vermisse er einen Punkt, nämlich das Verhältniß der Centralgewalt zum Heer im Frieden. Die Meinung sei gewiß nicht gewesen, die bisherige Bundesinspection fortzusetzen und weiter nichts; aber es müsse dies bestimmter und genauer ausgeführt werden; und dann in der Erörterung dieser Frage würde man gerade sehen, was nicht an das Reich gehöre. Es sei wirklich unthunlich, von hier aus die preußischen und österreichischen Armeen bezahlen zu wollen, man könne es den Versammlungen in Berlin und Wien überlassen, die nöthigen Summen zu votiren, wenn man sich nur versichere, daß das bewilligte Geld richtig verwendet werde.

Der Vorsitzende schlägt vor zur Abstimmung zu schreiten. Vorbehalten bleibt zu bestimmen, in welchem Umfang die Befugniß der Verfügung den Einzelstaaten zu gewähren sei. Es fragt sich zunächst:

> soll die Verfügung in Krieg und Frieden dem Reich zugeschrieben werden (§. 6), oder soll man zwischen Krieg und Frieden unterscheiden, wofür die beiden Fassungen von Waitz und vom Minister vorliegen?

Es wird mit großer Stimmenmehrheit die „Verfügung ohne principielle Unterscheidung von Krieg und Frieden" angenommen.

Nach der Abstimmung der letzten Sitzung, bemerkt der Vorsitzende, Bassermann,*) sei kein Zweifel mehr darüber, daß die Verfügung über die bewaffnete Macht namentlich auch das enthalte, was der ministerielle Entwurf §. 3 enthält, wie denn auch §. 1 und 2 desselben im Wesentlichen dem Sinne der Meinung des Ausschusses

*) In der dreiunddreißigsten Sitzung d. 28. Juli.

entspreche. Dahlmann bemerkt, daß in §. 6 seines Entwurfes der erste Satz wohl gestrichen werden könne wegen seiner Schroffheit, aber es würde doch nützlich sein, etwas Entsprechendes an dessen Stelle zu setzen. Es fragte sich sodann, ob der Reichsgewalt nicht blos die Verfügungen, sondern auch die Einrichtung ausdrücklich beizulegen sei, was in dem ministeriellen Entwurf ganz übergangen sei. Römer bemerkt dagegen, daß es genügend erscheine, wenn über die Ausführung der Reichsverfügungen die stete Controle des Reiches wache. Dahlmann rechnet zur Einrichtung nicht blos die stehenden und dauernden, sondern auch z. E. die Einführung neuer Erfindungen, und dies scheine in dem §. 3 nicht genügend ausgesprochen. Auch v. Soiron findet dies nicht hinreichend ausgesprochen, der Verfügende überläßt die Ausführung Anderen, der Einrichtende nimmt sie selbst in die Hand. Deiters schlägt zu §. 3 vor:

so wie die Sorge für deren Ausführung.

Beseler findet jenes Wort Einrichtung in Dahlmanns Sinne zu weit; noch schärfer würde das Wort Organisation eben dies aussprechen. Dahlmann findet, daß die Macht auch darüber dem Reich zustehen müsse, wenn schon auch im Wirklichen das Meiste den Staaten überlassen werden könnte. Wigard glaubt, daß wir wieder auf schon Besprochenes zurückkommen, ohne zur Vereinigung zu gelangen; er halte noch fest an der Idee eines Reichsheeres, welche Anderen, wie es scheine, unter den Händen schwinde; von seinem Standpunkt aus könne er nicht davon lassen. Wippermann meint gleichfalls, daß die Anordnung über die Einrichtungen von der Reichsgewalt ausgehen müsse, ja daß da nicht einmal ein Spielraum für die Einzelstaaten gelassen werden könne; es müsse bestimmt werden vom Reich, wie stark die Truppenzahl, das Verhältniß der Waffengattungen, wie groß die Zahl der Officiere u. s. w., und somit müsse das Wort „die Einrichtung" bleiben. Waitz findet, daß wir wohl über die Principien hinlänglich discutirt haben; aber es handle sich darum, diese Principien nun anzuwenden, wobei natürlich Jeder von seinem Standpunkt ausgehen würde. Ein ganz scharfes Princip herrsche hier nicht in der Versammlung, sondern es gelte, was die Einheit fordert, mit dem auszugleichen, was das Bestehen der Einzelstaaten bedinge. Allerdings sei der ministerielle Entwurf nicht weit genug gehend, es sei nicht genug mit der Gesetzgebung, sondern es müsse auch die Ueberwachung der Ausführung dazu kommen. Jeder habe, wenn man

sich auf ein einzelnes Wort steife, seine Mentalreservationen, so selbst Dahlmann, und das sei eben bedenklich, daß in unserem Entwurfe mehr stehe, als wir durchaus wollen; denn es liege in der Natur der Sache, daß das Reich und besonders das Parlament streng Alles hinausführen werden. Eben so sei der gestern aufgestellte Begriff des Mandirens sehr bedenklich; im alten Reich konnten alle Gewalten als Ausflüsse des Reichs gelten und gerade darüber sei das Reich zu Grunde gegangen. Jetzt würden wir schwerlich weiter kommen, als daß das Reich und die Einzelstaaten je ihr Recht haben und halten, und da sei es nothwendig, eben dies Recht fest zu stellen und genau zu präcisiren. Der Vorsitzende bemerkte zu dieser feinen und treffenden Auseinandersetzung, daß wir wohl gut thun würden, eben in diesem Sinne zu verfahren u. s. w. Dahlmann: ihm scheine die Differenz sich zu bewegen um die Alternative:

Gesetzgebung und Controle — Gesetzgebung und Durchführung.

Waitz fragt nun, wer nach Dahlmanns Meinung die Durchführung zu machen habe. Dahlmann: das Reich solle auch diese haben, aber es habe freie Hand darin, diese nicht selbst zu machen, sondern sie den Einzelstaaten zu übertragen. Droysen spricht gegen diese Ansicht; er glaube nicht, daß mit derartigen Fictionen etwas erreicht werde; das Reich werde in den Fällen übertragen, wo es nicht die Kraft habe, seinen Willen durchzuzwingen u. s. w. Auch er müsse der Meinung sein, daß das Uebelste, was wir thun könnten, sein würde, wenn wir, statt das eine oder andere System zu wählen und durchzuführen, bei jedem noch möglichst viel von dem entgegengesetzten zu retten suchten. Römer fordert, daß nach Außen hin die einzelnen Staaten ihre Unabhängigkeit aufgeben mögen, im Inneren aber nicht ihre Selbstständigkeit gänzlich einbüßen, und dies würde nach Dahlmanns Ansicht nothwendig eintreten; er sei überzeugt, daß der Zweck des Reiches völlig erreicht werde, wenn man die Gesetzgebung dem Reiche überläßt und demselben die Controle überweist, den Einzelstaaten aber die Durchführung läßt. v. Soiron: wir seien wohl Alle einverstanden, daß wir kein ausschließliches Reichsheer bilden und dem Staate nicht die Verfügung über die Truppen ganz entziehen wollen. Wenn man ihm sage: das ist dein Eigenthum, aber dessen Verwaltung ist dir entzogen, du kannst darüber verfügen, nämlich wenn es nicht ein Anderer thut: was bleibe ihm

dann von seinem Eigenthum? Nimmt das Reich einmal so viel, so mag es lieber Alles nehmen. Scheller: ihm scheine es, als ob wir um die Beantwortung der eigentlichen Frage noch immer herumgehen; gestern habe er geglaubt, daß das Princip durch die Abstimmung festgestellt sei, heute sei Alles wieder schwankend. Wie er es verstanden, daß das Reich die Verfügung habe, müsse er sich auch für das Wort „Einrichtung" entscheiden. Wenn aber diese Meinung nicht angenommen sei, so komme er wieder auf seine frühere Meinung zurück, daß man nicht so streng vorgehe, und er werde sich dem Entwurfe des Ministers anschließen. Er wünsche also zu wissen, ob das Princip als angenommen angesehen werden solle oder nicht. Der Vorsitzende, Bassermann, bemerkt dagegen, daß selbst nach der gewiß am weitesten gehenden Centralidee Dahlmanns nicht die Meinung sei, absolut alle Theilnahme der Einzelstaaten auszuschließen; auch sei unter der Verfügungsgewalt, über die gestern abgestimmt sei, nichts Anderes verstanden, als eben die Benutzung der Truppen. Ahrens: er unterscheide zwischen 1) der Verfassung des Heeres, 2) der Gesetzgebungsgewalt, 3) der administrativen und Executivgewalt. Der Reichsgewalt stehe zu 1) die Verfassung des Heerwesens festzustellen, d. h. was Wippermann aufgezählt; 2) die gesetzgebende Gewalt, d. h. die Befugniß, den sich von selbst ergebenden Kreis von Verhältnissen durch legislative Bestimmungen zu normiren; 3) dagegen die Executiv- und Adminastrativ-Gewalt muß getheilt werden, und da ist die wichtige Frage, was der Reichsgewalt in dieser Beziehung zustehen solle. In Bezug hierauf glaube er, daß der einzelne Staat die verschiedenen Reichsgesetze auszuführen habe. Z. E. die Reichsgewalt ordnet an, daß polytechnische Schulen eingerichtet werden sollen, aber die einzelnen Staaten richten sie ein, stellen die Lehrer an u. s. w. und so überall. Der Vorsitzende, Bassermann, fragt Dahlmann, was denn seine Idee eigentlich sei; wenn z. E. das Reich befiehlt, statt Steinschlösser Percussionsschlösser einzuführen, wie soll es dann möglicher Weise die Durchführung selbst vornehmen können? Nach seiner Meinung würde das Reich sich begnügen nachzusehen, ob sein Gesetz ausgeführt sei. Dahlmann begnügt sich zunächst mit der Gegenfrage: wo würde die Grenze sein? Beseler schlägt vor:

„eine nicht blos durch temporäre Inspection geübte, sondern regelmäßig wirksame Controle".

Mittermaier: sämmtliche Militärs, die er darüber gehört, unter-

scheiden Fünferlei: Gesetzgebung, Organisation, Verwaltung, Unterhaltung, Disposition, und von diesen müsse das Reich haben 1 und 2, der einzelne Staat 3 und 4, beiden gemeinsam müsse 5 sein. Dahlmann antwortet auf obige Frage: wir hätten genehmigt, daß in den Händen der Reichsgewalt die auswärtigen Gesandtschaften stehen, so wie das Recht des Kriegs und Friedens; wir hätten das wahrlich nicht gethan aus Uebermuth oder einem System zu Liebe, sondern weil heillose Erfahrungen und tiefe Entwürdigung des Vaterlandes uns zu der Ueberzeugung der Nothwendigkeit geführt hätten; was wir beschlossen, das seien die recht eigentlich rettenden Maaßregeln unserer Zukunft; aber die dritte dazu gehörende sei, daß die Kriegsmacht in den Händen des Reiches liege, und zwar nicht allein die Verfügung und Einrichtung, sondern auch die Unterhaltung. Die sämmtlichen Kosten sollen dem Reiche zufallen, denn nur so könne das Reichsheer den Verderbnissen entzogen werden, die in der Vielherrschaft liegen. Und daß dies auch in den Gemüthern der Anwesenden liege, scheine sich daraus zu ergeben, daß man nicht Anstoß nehme, die Reichsflotte lediglich zur Reichssache zu machen. Er könne sich nicht entschließen, die rettenden Maaßregeln für das deutsche Heerwesen dahinzugeben. Waitz: das sei keine Antwort, sondern eine scharfe Darlegung einer schönen Ansicht, eines großen Princips. Er wolle nicht noch einmal über das Princip sprechen, aber er könne nicht umhin, das zu bezeichnen, was in Preußen und Oesterreich vor sich gehe, nicht von den Regierungen aus, sondern vom Volk. Dort habe man einmal nicht diese Richtung der Vorstellungen und zwar am wenigsten in Oesterreich, womit er Niemanden verletzen wolle. Noch sei ihm nicht klar geworden, wie sich Dahlmann die Ausführung seines Principes denke, wenn es nicht seine Meinung sei, daß das Heer ganz losgelöst von den einzelnen Staaten nur des Reiches sein solle; er für seinen Theil halte das nun einmal für unerreichbar. Es bleibe ein Anderes übrig; §. 3 enthalte, wie ihm scheine, sehr Wichtiges: es würde sehr die Frage sein, ob das Reichsministerium Alles, was zur Einrichtung gehört, überall ganz gleichförmig haben wolle oder nicht, wogegen nach unserem §. 6 das Reichsministerium alle Einrichtungen gleichförmig machen und entscheiden muß. Der ministerielle Entwurf läßt vielleicht vorerst noch in Nebenpunkten Manches frei, aber wird die Befugniß haben, späterhin allmälig hinein zu wirken. Tellkampf stimmt für

Dahlmann, weil sonst leicht die Heere der großen Staaten Sonderinteressen haben oder vertreten könnten; in allen Bundesstaaten kommen Conflicte vor, wo sich Einzelstaaten nicht dem Ganzen fügen wollen, und dies würde doppelt gefährlich sein, wenn nicht das Heer dem Reich zustände. Schüler stimmt mit Dahlmann im Princip überein; er begreift nicht, wie man darin Schwierigkeiten finden könne, daß das Reich seine Befehle durch seine oberen Officiere ausführe. Blum hält die Sache durch die gestrige Abstimmung für entschieden. Entweder wir wollen den Bundesstaat oder nicht; im ersten Falle müssen wir die Vertretung nach Außen und die bewaffnete Macht ihm übergeben; er begreife nicht, warum man zum vierten Male diese Discussion vornehme. Beseler: es ist sehr natürlich, daß wir vielfach berathen müssen; denn in einem einheitlichen Reiche kann man Alles aus einem Princip ableiten, hier haben wir neben dem einheitlichen auch das Princip der Mannigfaltigkeit; eben in einem Bundesstaate ist dieser Conflict, dieser Dualismus unvermeidlich. Gerade dies ist der Punkt hier: wir müssen auch in Betreff der Einrichtung des Heerwesens diesem Dualismus sein Recht geben; Dahlmann wolle Gesetzgebung und Durchführung dem Reiche geben, er selbst aber die Durchführung nicht, sondern nur eine wohl organisirte Controle; er könne nicht sehen, wie eigentlich sich Dahlmann die Sache denke, denn sie schließe entschieden das Princip der Mannigfaltigkeit aus, was doch in unserem Reiche wesentlich sein und bleiben werde. Darum habe er seinen Vorschlag so formulirt, wie geschehen. Waitz scheine §. 3 nicht richtig aufzufassen, denn die Feststellung von Vorschriften sei blos Anwendung der gesetzgebenden Gewalt u. s. w. Es handle sich also um Dreierlei: Gesetzgebung, Controle, Durchführung. Welcker glaubt nicht, daß man nach jenen fünf Kategorien Mittermaiers noch nach Krieg und Frieden die Entscheidung treffen dürfe, sondern nur nach dem höheren Princip: daß die sämmtlichen Hoheitsrechte dem Einzelstaate verbleiben und nur so weit es nothwendig ist an das Ganze überwiesen werden. Dahlmann halte die Idee des Reiches fest, er dagegen die des Bundesstaates. Er müsse daher immer fragen: ist das und das nothwendig für das Ganze? und dies gerade scheine in der Absicht des Ministers und seines Entwurfes zu sein, mit dem er einverstanden sei. Er wolle den Bundesstaat und unser Werk retten, daß es überhaupt zu Stande komme; was solle sonst alles rettende Thun,

wenn wir nicht einmal so weit kommen? Solchen Umfang, wie Dahlmann wolle, habe kein Bundesstaat zu keiner Zeit gehabt. Was auch hälfe es uns, die Armeen dem Namen und Wort nach an die Centralgewalt zu knüpfen, wenn sie ihr nicht im Herzen treu sind? Dahlmann: sein Princip sei, hier, wie bei auswärtigen Verträgen, die Selbstständigkeit der Einzelstaaten aufzuheben; durch keinen Verfassungsartikel, wohl aber durch die Praxis werde das Band gefunden werden, die vielleicht jetzt noch widerhaarigen Interessen der Einzelstaaten an das Reich zu knüpfen. Also wurde zur Abstimmung geschritten:

1) Steht der Reichsgewalt ausschließlich die Organisation und Gesetzgebung zu? — Angenommen.
2) Soll dies in verbietender Form ausgedrückt werden, so daß zu diesen „Spielereien" kein Spielraum mehr übrig bleibe?

Es schien Einzelnen nicht nothwendig, diese Frage zu stellen. Waitz meint, daß dies nicht in die Verfassungsurkunde gehöre, sondern in das Wehrgesetz. Der Vorsitzende, Bassermann, meint, es sei doch nicht ohne Wichtigkeit für die Redaction. Scheller hält das ebenfalls für nothwendig; er meint, daß Waitz mit Unrecht dies in das Wehrgesetz verweisen wolle, da es ein wesentliches Princip enthalte.

Es wurde beschlossen, diese Frage jetzt zu entscheiden. Man schlug die Formel vor:

Sollen auch die einzelnen Vorschriften in Betreff des Heerwesens nur vom Reich ausgehen?

Diese Fassung fand keinen Beifall. v. Soiron meinte, daß dies etwas ganz Anderes sei, als die Spielereien, die Gardenwirthschaft u. s. w., um die es sich hier handle. Römer: man gehe immer von der Meinung aus, daß der einzelne Staat zu viel verwende, es könne künftig aber auch ein einzelner Staat seine Sache wohlfeiler zu machen Lust haben, und er würde dies sehr angemessen finden. v. Mohl: er habe verstanden, die Regeln sollen ausgehen vom Reich, so weit es das für angemessen halte; wenn das Reich nicht Alles befehle, so müsse doch irgend wer befehlen. So dürfe nicht gesagt werden, daß das Reich Alles an sich bringe, noch verboten werden, daß die Einzelstaaten da etwas anordnen, wo das Reich es nicht gethan. Der Vorsitzende, Bassermann, erklärt seine Fragstellung dahin, daß sie nur meine, daß keine, auch die

kleinste Veränderung nicht, vor sich gehe, ohne Genehmigung des Reichs. Beseler: es sei das immerhin gut, aber am wenigsten in die Verfassungsurkunde gehörig; diese Dinge müsse man der Kraft der lebendigen Wirklichkeit überlassen, in die Verfassung nur die großen Grundzüge aufnehmen. Scheller: wenn der Kriegsminister befiehlt, daß die leinenen Hosen vom 1. Mai bis 1. November getragen werden sollen, und es findet sich, daß am 1. Mai in Memel noch tiefer Schnee liegt, soll dann der einzelne Commandeur nicht befugt sein, nach eigenem Willen zu entscheiden? Blum: er glaube, zu den größeren Principien für uns gehöre es, daß das Heer eine Einheit sei von oben bis unten; wobei sich allerdings von selbst verstehe, daß die Waffenröcke nicht sofort eintreten müssen, wo man noch Uniformen hat, so lange wenigstens, bis die Röcke gemacht sind. Aber nothwendig sei, daß Ein Kriegsminister in Deutschland sei, sonst vervielfachen wir die Mühe und die Schwerfälligkeit des Ganzen ohne Nutzen. Der Vorsitzende fragt nochmals:

ob die zunächst beregte Frage hier noch hergehörig scheine oder in ein späteres Wehrgesetz? — Nicht hierher.

Ferner:

Soll die Durchführung der Organisation und Gesetzgebung blos mittelst Controle geschehen oder direct vom Reich ausgehen?

Blum schlägt vor, die zweite Frage zuerst zu nehmen als das Schärfere. Waitz schlägt vor zu fragen:

1) Soll die Ausführung der Reichsgewalt zustehen?
2) Soll die Ausführung dem Einzelstaate unter Controle der Reichsgewalt zustehen?

Ahrens bemerkt, da fehle noch ein Drittes, nämlich die Theilung der Ausführung. Beseler bemerkt, daß, wenn wir später größere Befugnisse für das Reich bestellen müßten, dies hier nicht etwa als Präjudiz gelten möge. Schüler wünscht, daß auch die Durchführung der Reichsgewalt gehöre; wenn dies aber nicht durchgehe, so würden wir vorbehalten müssen, daß für die kleinen Staaten etwas Anderes bestimmt werde, als für die großen. Dies wird allgemein bejaht. Also wird gefragt:

1) Soll die Durchführung der Gesetzgebung und Organisation ganz der Reichsgewalt überlassen werden? — Nicht angenommen (14 gegen 7 Stimmen).

Ueber die weitere Frage stritt Soiron: er wolle nicht über etwas abstimmen, worüber nicht discutirt sei, wie die „Gemeinschaftlichkeit zwischen Reich und Einzelstaat," was zunächst vorgeschlagen sei. Ahrens bemerkt, daß er dies besprochen habe. Beseler: wir haben gesprochen und gestimmt über Gesetzgebung und Organisation, aber von der Verwaltung und der Theilnahme des Reichs an derselben haben wir erst später zu sprechen; hier handelt es sich darum, ob das Reich die Controle der Ausführung haben solle. Ebenso Waitz: er fordert ausdrücklich Abstimmung darüber:

> Soll die Ausführung dessen, was das Reich in Gesetzgebung und Organisation bestimmt, von den Einzelstaaten unter einer nicht blos durch temporäre Inspection geübten, sondern regelmäßig wirksamen Controle des Reichs geschehen, vorbehaltlich der Ausnahmen, die nach Anleitung späterer §§. beschlossen werden? — Angenommen.

Ferner wurde debattirt über die Frage: Soll die Unterhaltung den einzelnen Staaten zustehen oder dem Reiche? Dahlmann spricht entschieden dafür, daß das Reich das ganze Kriegsbudget habe und die Quoten an die Einzelstaaten auszahle. Es würde sonst die Bewilligung des Kriegsbudgets den Landständen sehr schwierig werden, und das Reichskriegswesen kaum möglich sein. Tellkampf sieht auch die Wichtigkeit dieser Sache ein. Den Knopf auf dem Beutel haben sei entscheidend. Waitz: Allerdings sei dies sehr zweckmäßig; wenn künftig die Unterhaltung durch die Ständekammern bewilligt werden sollte, so führe dies nothwendig zu großen Unzuträglichkeiten. Das Reich werde Größe und Kostenbetrag des Heerwesens bestimmen — aber die Stände sollen bewilligen? Könnten sie denn auch weigern? Das Reich würde damit Lasten auferlegen, die zur Discussion in den einzelnen Kammern kommen; sie würden doch eigentlich eine Kritik üben, die ihnen nicht zukomme. — So höchst zweckmäßig also die Sache sei, so scheine es ihm doch unzweifelhaft, daß damit eben das Princip, für das er sich selbst entscheide, umgeworfen werde; ihm scheine dies Dilemma zu beweisen, daß unsre Auffassung der Sache noch nicht reif sei. Mittermaier: er habe das auch gemeint, aber die Autorität von Militärs habe ihn anders bestimmt u. s. w. v. Mohl findet die Sache sehr schwierig; wenn der preußische Staat sein Heer behalte, wie solle denn sein Heer von einem anderen Herrn als dem Landesherrn bezahlt werden? Schel-

Univ. Bibl. München

ler wünscht die Beschlußnahme hierüber bis §. 22. auszusetzen, damit man wisse, wie es mit dem Zoll- und Postwesen werden solle. Wenn das Reich diese Einnahmen erhält, was soll es damit machen? Wenn davon abgesehen werden solle, so würde er hier die Unterhaltung nicht dem Reich auflegen, weil es nicht nothwendig sei nach seinem Princip. Römer: hätte man den einzelnen Staaten alle Einwirkung auf das Heer entzogen, so müßte das Reich auch den Unterhalt haben; jetzt aber sei unser System ganz anderer Art geworden. Das Militärbudget werde jetzt nicht vom Reich geordnet; es sage nicht zu jedem Staate: so und so viel kostet dein Heer, sondern so und so viel an Kriegsmacht sollst du leisten; und da bleibt den Ständen allerdings ihre Controle; sie werden bewilligen, denn sie müssen; sie stehen unter der Reichsgewalt; Widerspruch und Mißmuth, wie im alten Bunde, sei nicht zu fürchten, da ja jetzt in der Centralgewalt nicht blos die Fürsten, sondern auch das Parlament seien. Beseler glaubt, man werde nicht zu einem rechten Heerwesen kommen, ohne dem Reich den Unterhalt zu geben; aber andererseits fühle er wohl, daß man den Staaten nicht Alles entziehen könne. Hier müsse eine Vermittelung gefunden werden, aber er vermöge nicht zu sehen, wie das möglich sei. Manchmal sei es ihm vorgekommen, als ob das mehr in die §§. über die ständischen Rechte gehöre, denn die Stände würden hier sehr beschränkt, sie wären es eigentlich, die mediatisirt würden. Aber unter welchen Formen, in welchem Maaße, unter welchen Cautelen, das könne sich erst später ergeben. Aber richtig sei auch Dahlmanns Einwurf, daß die Stände gewiß den Etat für das Heer zurückzudrängen suchen werden; die Stände würden Lärm genug machen, sich die Heereskosten vom Leibe zu halten. Gewiß wäre es schön, wenn wir den Schwerpunkt der Bewilligung ins Reich legen könnten. Vielleicht könnte man so sagen: das Reichsparlament möge die Bewilligung der Geldmittel machen, die Verwendung im Einzelnen, die Erhebung, Auszahlung u. s. w. möge dann den Einzelstaaten ziemlich frei gelassen werden. Dies sei aber der Cardinalpunkt; schon einmal sei an dem „gemeinen Pfennig" das Reichsheer gescheitert. Dahlmann findet nichts dagegen, die Frage aus diesem Grunde auszusetzen, wie Beseler wünscht. Er lege viel Gewicht auf diese Erörterungen; es scheine ihm ganz unmöglich, die Unterhaltung der Kriegsmacht allein in die Hände der Staaten zu legen, es seien nicht blos Löhnungen zu zahlen,

sondern auch Anstalten zu unterhalten u. s. w., und dies könne nur durch das Reich geschehen. Und so komme er doch wieder auf das kurze Princip „Unterhaltung durch das Reich" zurück. Auch Wippermann wünscht die Frage ausgesetzt; denn es werde viel von den nächsten §§. abhängen, zumal da sich die Heeresausgaben mehrfach theilen lassen.

Zunächst macht Dahlmann darauf aufmerksam,*) daß unsere gestrigen Beschlüsse weiter greifen, als wir beabsichtigt, indem es gewiß nicht die Meinung des Ausschusses sei, für die Flotte eine andere als die ursprüngliche Bestimmung zu treffen, daß sie des Reiches sei. Es trete diese Frage namentlich bei dem Punkt der Unterhaltung hervor, indem unzweifelhaft ein eigenes Reichskriegsbudget für die Flotte vorhanden sein werde. Die Meinung des Ausschusses sprach sich dahin aus, daß man wenigstens in Gedanken die Land- und Seemacht bei jener Abstimmung getrennt, und nur erstere mit den gefaßten Beschlüssen zu treffen gemeint habe.

Es ging dann die Debatte über auf die Frage wegen Unterhaltung des Landheerwesens. Mittermaier wünschte diese Frage aufgeschoben. Mohl bemerkt, daß wir hier nicht näher eintreten könnten darauf, wie und wie viel aufzubringen sei, aber sehr wohl könnten wir bestimmen: Das Reich übernimmt die Festungen und das Geniewesen u. s. w., der Einzelstaat die Löhnung u. s. w. Es sei klar, daß man hier nicht sagen könne, daß dies Reichskriegsbudget aus dem Zoll, aus der Post zu nehmen sei; es müsse, was fehle, durch Reichssteuer gedeckt werden. Beseler meint auch noch jetzt, daß diese Frage an einem anderen Orte zu behandeln sei, nämlich da, wo es sich von der Competenz der Reichsvertretung und ihrer Verhältnisse gegen die Einzelstaaten handele. Deiters meint, daß gerade hier diese Competenzfragen vorliegen, indem weiter nun die Organisation der Reichsgewalt in sich zur Sprache komme. Auch Dahlmann entscheidet sich so, wünscht nur, daß diese Frage am Ende dieses Artikels III. entschieden werde. Ebenso Wippermann: er wisse noch nicht, wie stimmen, da er noch nicht die Folgen der gestern gefaßten Beschlüsse übersehe. Damit wurde die Frage wegen des Unterhalts zum Schlusse des Artikels III. verschoben.

Für §. 6 unseres Entwurfes wurde ferner gefragt, ob das Wort

*) In der vierunddreißigsten Sitzung d. 29. Juli.

„Vertheilung" beizubehalten sei. Wigard findet, daß dies schon mit in Verfügung liege, aber er finde, daß weder der Reichs-, noch irgend einer anderen Gewalt die Verfügung ohne weitere Beschränkung zustehen könne; und es frage sich, ob diesem ganzen Uebel nicht beizukommen sei durch Verweisung auf ein Reichsgesetz. Waitz findet, daß „Vertheilung" gerade das sei, was wir bei der Verfügung noch für die Einzelstaaten reservirt haben; denn Vertheilung, soweit sie nicht zu Kriegszwecken ist, dürfe das Reich nicht haben. Uebrigens komme nach den bisherigen Beschlüssen die Fassung des §. 6 gar nicht mehr in Frage, sondern müsse, wie Dahlmann bemerkt, einstweilen „auf Wartegeld gesetzt" werden. Somit wird die Bestimmung über die „Vertheilung" ausgesetzt.

Es ward zu §. 7 übergegangen, welcher lautet:

„Das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten Kriegsmacht (stehendem Heer, Landwehr) der einzelnen Staaten.

Die Nummern der Regimenter laufen durch das gesammte Reichsheer."

Wigard bemerkt: dieser §. zeige, wie wichtig sein Bedenken sei abzustimmen, ehe man die Frage über das Volksheer absolvirt habe. Es frage sich, ob man eine gemeinsame Volksbewaffnung wolle, stehendes Heer und Landwehr mit einbegriffen, oder Soldaten und Bürgerbewaffnung in schroffem Gegensatz. Von dieser Entscheidung hänge auch wieder §. 6 ab; denn er könne nicht meinen, daß das ganze bewaffnete Volk zur Verfügung des Reiches stehe. Er wünsche:

die gesammte bewaffnete Macht wird gebildet a) aus der waffenfähigen Mannschaft von dem und dem Alter, b) aus der von dem und dem Alter u. s. w.

Beseler: es sei nicht die Absicht der Commission gewesen, die Grundzüge einer Heerverfassung zu geben, sondern zu bezeichnen, was das Reichsheer sei; namentlich a) das sogenannte stehende Heer, worin Wigard immer etwas finde, was nicht darin stehe; es sei das einmal eine bekannte Terminologie; b) die Landwehr, die gleichfalls verfügbar sein solle, aber mit beschränkenden Bestimmungen, wie sie schon in Preußen in Geltung seien; wenn c) die Bürgerwehr hier nicht stehe, so sei die Meinung gewesen, daß diese wesentlich communaler Art sei, und nicht dem Reiche zustehe. Mittermaier wünscht: „über die Bestandtheile des Reichsheeres bestimmt ein Reichsgesetz";

aber zugleich sei es nöthig zu sagen: die ganze bewaffnete Macht umfaßt die Bürgerwehr und das stehende Heer. Wippermann: es scheine gar nicht hierher zu gehören, zu bestimmen, was zum Reichsheer gehöre, da im Verlaufe von Jahren diese ganze Unterscheidungf ortgefallen sein könne; so schlage er vor, die Parenthese zu streichen und Alles, was zum Krieg verwendbar sei, einem besonderen Reichsgesetz zuzuwenden. Ferner sei der Ausdruck „der einzelnen Staaten" ihm anstößig, da die Einheitlichkeit des Reichsheeres damit verletzt werde; er schlage vor: „in den einzelnen Staaten." Ebenso könne man „das deutsche Heer" sagen statt Reichsheer. v. Mohl schließt sich dem Fortlassen der Parenthese an. Allerdings scheine es nothwendig für jetzt zu sein, sich etwas von der Einheit des Heerwesens zu entfernen, da die großen Staaten nicht gleich mit den kleinen bemessen werden könnten. Man könne nicht die Ungleichmäßigkeit der Behandlung dagegen einwenden, die Staaten seien einmal verschieden. Der Einwand, daß man wieder zum Rheinbund unter Baierns Führung komme, welchen Droysen gegen seinen Vorschlag gemacht, scheine nicht ausreichend, denn die Centralgewalt stehe ja über allen. Wenn die kleinen Staaten zusammen Ein Heer bilden, so mache man große Ersparnisse, und nur so könne man auch in diesen Territorien ein Heer schaffen. Er schlage vor:

> das Reichsheer wird gebildet aus den Heeren von Preußen, Oesterreich, Baiern und dem der sämmtlichen übrigen Staaten.

Deiters wendet sich gegen die Bemerkung von Wigard, er unterscheide gleichfalls zwischen den Truppen im Kriegsstand (stehendes Heer) und Friedensstand. Diese Friedensmacht sei gewiß nicht unmittelbar dem Reiche unterworfen, wie die Kriegsmacht. Waitz: er habe diesen §. immer sehr bedenklich gefunden; er habe vielfachen Sinn, und man könne fragen, was er bedeuten solle; einmal könne es heißen: daß die einzelnen Staaten noch Heere hätten, und diese zusammen bilden das Reichsheer; sodann könne es heißen, daß die Gesammtheit der einzelnen Staatenheere das Reichsheer bilden solle. Jenes meine Dahlmann gewiß nicht; Beseler habe erklärt, daß nur das Ausschließen der sogenannten Bürgerwehr gemeint sei. Man könne fragen, ob dieser ganze §. nothwendig sei; wenn wir anderswo sagen, daß das Reich die Verfügung über die ganze Kriegsmacht habe u. s. w., so sei damit ausgesprochen, daß dieses Reichsheer alle bewaffnete Macht umfasse. Jedenfalls, wenn ein solcher Satz

stehen solle, müsse er zu Anfang stehen, kein Princip, sondern nur eine Definition aussprechen. Dahlmann sagt: er sei im Begriff gewesen, etwas Aehnliches vorzuschlagen; er sei von Anfang her (schon in den Berathungen der 17 Vertrauensmänner) der Meinung gewesen zu sagen, daß die Reichsmacht noch etwas Mehr umfasse als die eigentlichen Soldaten. Es sei dieser §. gar nicht entstanden, um einen leitenden Grundsatz auszusprechen, oder gar dem im §. 6 Gesagten zu widersprechen. Wolle man ändern, so könne man sagen:

„die zur Kriegsverwendung bestimmte bewaffnete Macht Deutschlands".

Er stimme gern für das Streichen der Parenthese; aber Grundsätze einer künftigen Reichswehrverfassung hier mit einzuschalten, scheine ihm sehr weitläufig, und er fürchte mehr, daß unser Wehrausschuß schon mit seinem Gesetze fertig sei, als er es wünsche. Unsere Aufgabe sei, einen Ausdruck zu suchen, der in keiner Weise der Zukunft unserer Wehrverfassung präjudicire. Mohls Vorschlag scheine sehr groß in seinen politischen Folgen, und er könne sie noch nicht übersehen, aber sie scheinen alles das, was man an kriegerischer Tüchtigkeit gewinne, durch politische Mißstände zu überwiegen; er fürchte die Vereinigung eines solchen Viertels, solche Viertheilung Deutschlands in so gewaltige Kriegsmächte. Er fürchte sich gar sehr davor, daß man auf diesen Vorschlag eingehe. Römer findet, daß nach dem gestrigen Beschlusse §. 7 nicht mehr so stark in Widerspruch mit §. 6 stehe. Er sei einverstanden, daß dieser §. 7 hier entbehrt werden könne; gewiß habe der Ausdruck der Parenthese nicht das künftige System der deutschen Heeresverfassung bezeichnen sollen. Uebrigens wie auch der Name gewählt werde, wir werden, so lange Rußland und Frankreich nicht entwaffnen, eine stehende Macht haben müssen; er wünsche, daß eine ganze Reihe von Classen eingeführt werden, und daß namentlich die Bürgerwehr nur ein späteres Aufgebot sei als etwa die ins Feld zu bescheidende Landwehr u. s. w. Gegen Mohls Vorschlag sei er entschieden; es würde damit die Einheit Deutschlands nicht gefördert, sondern gehindert, der Reichsverweser würde hiermit eine Art Garde gegen die anderen größeren Staaten erhalten, und die kleinen Staaten würden förmlichst mediatisirt sein; daß gewisse kleinste Staaten keine selbstständigen Heere behalten, sei hinreichend vom Kriegsminister angedeutet, und in seinen Sätzen sei Alles enthalten, was zur Zeit möglich sei. Wigard wehrt sich gegen mehrere gegen ihn gemachte Bemerkun-

gen und wiederholt, was er von seinem Standpunkt aus zu sagen habe. Namentlich wünsche er mit dem neuen Militärwesen auch eine neue Terminologie. Auch gegen Mohls Ansicht erkläre er sich; die preußischen Abgeordneten hier hätten die Einheit des deutschen Heers bekämpft; Preußen und Oesterreich, forderten sie, müsse eigene Kriegsmacht behalten; soll nun etwa das 1815 zerrissene Sachsen wieder leiden und verkürzt werden? Er protestire für Sachsen. Ahrens unterscheidet: die Organisation der Wehrmacht und die Frage, welche Theile der organisirten Heeresmacht dem Reiche zukommen sollen. Mit der neuen Organisation werden wohl jene Namen der Parentheseschwinden; nun aber fragt sich, welche Theile der Heersmacht dem Reich zur Verfügung stehen sollen; er glaube die Frage offen zu halten für fernere Entscheidungen durch folgende Fassung:

> das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten, zum Zwecke der Reichsvertheidigung bestimmten Kriegsmacht.

Blum wünscht, daß die Landwehr fortbleibe, da sie nichts sei als eine verkappte Vermehrung des stehenden Heers. Mit Wigard müsse er gegen Mohl stimmen; sei die Einheit nicht stark genug, gleiche Opfer von allen zu fordern, so sei nicht abzusehen, warum die kleineren opfern sollten; er fürchte, daß die kleinen Staaten einen Rheinbund schließen werden, ehe wir mit unserer Arbeit fertig sind. Beseler spricht seine Hoffnung aus, daß die kleinen Staaten zu viel Einsicht und Patriotismus haben werden, um jener Besorgniß zu entsprechen; gegen die Ansicht Mohls macht er besonders die geographische Lage geltend; es werde genügen, was in dieser Hinsicht der ministerielle Entwurf vorschlage. In Betreff des §. 7 scheinen Waitz' Ansichten zu scharf und spitz; auch Dahlmanns Ansicht scheine zu beschränkt; gewiß sei bei der Fassung vor Augen gewesen, daß den einzelnen Staaten, trotz aller Centralisation des Entwurfs, doch eine gewisse Befugniß bleiben müsse. In dem von Wigard Wiederholten sehe er nichts, als den Ausdruck, daß er nicht mit dem einverstanden sei, was beschlossen; neue Gründe für seine Ansicht seien von ihm nicht vorgebracht. Uebrigens sei er gern dafür, die Parentheseze streichen. Tellkampf meint, die Fassung in §. 7 sei von der Art, daß er leicht den Particularismus verewigen könne. Wir sähen jetzt schon, daß in Zukunft die großen Staaten unsere Beschlüsse nicht annehmen werden, und ich habe, fügt er hinzu, gar kein Vertrauen mehr zur Einheit Deutschlands.

Dahlmann und Ahrens hatten sich vereint in folgender Fassung:

das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten zu Zwecken des Kriegs bestimmten bewaffneten Macht Deutschlands.

Zur Abstimmung wurde gestellt:

1) Soll die erste Hälfte von §. 7 fortbleiben?

Waitz meint, daß dieser Vorschlag mehr Sache der Redaction sei. Wurde beigestimmt.

2) Der Antrag Mohl's. — Es wurde für besser gehalten, diesen später bei Gelegenheit der Einzelstaaten vorzunehmen.

3) Soll die Fassung von Dahlmann und Ahrens gelten: das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten zu Zwecken des Kriegs bestimmten bewaffneten Macht Deutschlands? — Angenommen.

4) Soll der Absatz über die Numerirung stehen bleiben?

Es wurde darüber discutirt. Dahlmann vertheidigt es lebhaft. Blum meint, mit demselben Fug könnte man in die Urkunde die Zahl der Gamaschenknöpfe aufnehmen; er wünsche diese Bestimmung aufnehmen zu können, damit man daran die Einheit erprobe; es werde sich zeigen, daß Oesterreich, Preußen und Baiern sich sofort weigerten. Beseler findet die Sache nicht unwichtig, aber nicht hierher gehörig. Schüler: wir haben dem Reich die Organisation vindicirt und darnach könne weiter verfahren werden.

Es wurde beschlossen diesen Satz zu streichen.

In Betreff des §. 8, welcher lautet:

„das Reichsheer schwört Treue dem Reichsoberhaupte und der Reichsverfassung; jede andere Verpflichtung des Militärs steht dieser nach."

Tadelt Wippermann die ungeeigneten Ausdrücke. Beseler fragt, ob es nicht Eine Verpflichtung sei auf die Landes- und Reichsverfassung? Die Idee ist klar, daß auch dem Reich Treue gehalten werde und im Collisionsfall das Reich das Höhere sei. Römer: er sei derselben Ansicht; das Reichsheer müsse allerdings der Reichsverfassung verpflichtet sein, aber dem Reichsoberhaupt scheine nicht nöthig, da wir noch gar nicht die Form kennen, in der es auftreten werde. Wenn die Landesverfassung beschworen werde, in der auch die Competenz der Reichsgewalt vorbehalten sein werde, so sei das genug. Auch Waitz wünscht, daß die Verpflichtung ein und dieselbe sei und daß die Verpflichtung auf die Landesverfassung

die gegen das Reich mit enthalten möge, als ganz untrennbar. Wir dürfen gar nicht an die Möglichkeit der Collisionen denken. Wozu denn Treuschwur auf ein vielleicht in kurzer Periode wechselndes Oberhaupt? Es komme hier endlich in Frage, wie es mit dem Fahneneid der kleinsten Staaten sein solle. Wigard findet, daß es allerdings bedenklich sei, daß die Soldaten zwei Eide, den auf den Landesherrn und den auf die Verfassung, leisten; er stimme gern mit Römer, daß man den Eid nur auf die Reichsverfassung im Allgemeinen oder auf die Reichs- und Landesverfassung leisten müsse. Aber die Collisionsfälle könne er nicht fortgelassen wünschen, man dürfe sich keine Illusionen machen. Wenn ein Landesherr renitent sei, so müsse dem Soldaten gesagt sein, welcher Eid ihn zunächst bindet. Und so wünsche er, daß die zwei Eide auf die Reichs- und Landesverfassung geleistet und ausgedrückt werde, daß der erste Eid den Vorzug habe. Dahlmann fordert entschieden das Beibehalten von §. 8; es werde Collisionen geben und wir hätten ausdrücklich auszusprechen, daß die Verpflichtung gegen das Reich höher sei als gegen den Landesherrn. Beselers Bemerkung gehöre nicht in die Verfassung, am wenigsten in diesen Abschnitt der Verfassung; nicht blos der Reichsverfassung soll geschworen werden, sondern auch dem persönlichen Oberhaupte, welches es nun auch sei; es ist keine Möglichkeit zu sehen, dies abzutrennen. Es wäre ein stylistischer Fehler, wenn dieser §. ausspräche, daß die Formel die Verpflichtung gegen den Landesherrn und die Landesverfassung ausschlösse; es sei erwünscht, Beides in Einen Fahneneid aufzunehmen. Mittermaier schlägt vor:

„in die Formel des Fahneneides wird die Verpflichtung auf die Reichsverfassung aufgenommen."

Ahrens: er würde einen Eid auf die Verfassung hinreichend halten; soll aber ein Treueid gegen eine Person geleistet werden, so müsse diese das Reichsoberhaupt sein. v. Soiron erinnert daran, daß wir nicht tabula rasa finden wie bei der Flotte, sondern schon vorhandene Heere. Der bestehende Fahneneid wird auf die Person des Landesherrn geleistet, die Verpflichtung auf die Verfassung habe man erst in den Fahneneid hineingebracht. Es könne gewiß nicht umgangen werden, die Person des Reichsoberhauptes mit hineinzubringen. Auch sei solcher Eid nicht überflüssig, wie man jetzt sagen könne und sagen werde, nicht sowohl für die Gemeinen, sondern für

die höheren Officiere; im Fall des Conflictes hätten diese etwas Wichtiges in der Hand, wenn sie geschworen haben. Schüler fordert ebenfalls einen Eid an die Person zu leisten, dem Eide auf die Verfassung gebe jeder Soldat nur eine negative Bestimmung. v. Gagern erinnert, daß der Soldat immer nur nach Personen fragt, nicht nach Abstractionen. Beseler wünscht, daß der Treueid an das Reich ein Theil des Fahneneides sei, etwa in der Fassung:

„der Fahneneid wird auch ausgedehnt auf das Reichsoberhaupt."

Den zweiten Abschnitt wünscht er enger präcisirt. Dahlmann schlägt vor:

die damit zu verbindende Verpflichtung gegen den Landesherrn und die Landesverfassung steht dieser nach.

Es fragt sich also:

Soll auf das Reichsoberhaupt (die Person) der Eid geleistet werden? — Angenommen.

In Betreff der Dahlmannschen Fassung bemerkt Schüler, daß sie den Fall ausschließen würde, den der Mohlsche Antrag möglich zeige. Dahlmann schlägt vor: die Worte „damit zu verbindende" fortzulassen. Waitz bemerkt: wenn der Landesherr stirbt und das Reichsoberhaupt bleibt, so wird es gewiß nothwendig sein, nicht (wie Römer bemerkt hatte) verschiedene Formeln für den einen und anderen zu haben und dem Betreffenden schwören zu lassen, sondern Eine Eidesformel zu haben. Droysen: man habe sich hier in Formeln verwickelt, die den Sinn des Soldaten völlig verwirren müßten; ein solcher Fahneneid sei bei dem ursprünglichen System des Entwurfes gewiß nöthig gewesen; aber zwei Kriegsherren könne ein Soldat nicht haben. Man könne auf diese Bedenken nicht mehr eingehen. Es wurde abgestimmt:

Soll — Fassung vorbehalten — der Sinn sein, daß der Eid nur Einer sei und die Verpflichtung gegen Landesherrn und Landesverfassung der gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung nachstehe? — Angenommen.

§. 9. Schüler findet denselben sehr überflüssig, da dies in dem Begriff der Organisation dem Reich vorbehalten sei, so nützlich und nothwendig diese Gleichmäßigkeiten auch seien. Scheller meint: diese Dinge müßten, obschon sie nur Einzelheiten seien, ihrer Wichtigkeit wegen aufgenommen werden in die Verfassung; nur seien

einzelne Punkte (Caliber u. s. w.) in dem Entwurfe des Ministers ausgelassen, und allerdings scheine da Einzelnes wirklich zu viel zu sein. Welcker hält dafür, daß hier die in §. 3 des ministeriellen Entwurfes stehenden Ausdrücke ausreichend sein würden. Er sei mit Schüler einverstanden, daß die allgemeine Befugniß der Reichsgewalt Alles besage; durch diese Specialisirung verwickele man die Reichsgewalt unnütz in sehr dringende augenblickliche Weitläuftigkeiten. Beseler: wenn er der Ueberzeugung wäre, daß die in §. 9 aufgestellten Gleichmäßigkeiten ohne diesen bestimmten Ausdruck nicht zu erwarten seien, so würde er noch mehr specialisiren; aber alle Militärs seien einig über die Nothwendigkeit, daß dies Alles bald geschehe, und so genüge es, auf das früher Beschlossene zu verweisen. Waitz ist derselben Ansicht; wir sollten hier nicht dem Reichsminister Vorschriften geben wollen, worauf er sich zunächst wenden müsse; nur wenn etwas der Art besonders dringend sei, möge das hier genannt werden; so die Feldzeichen, denn es sei nothwendig, daß das ganze deutsche Heer Ein Zeichen habe; so ferner ein gleichartiges Commando, so weit dies möglich sei; so gewiß die Dienstzeit, aber diese werde gerade durch die neue Wehrverfassung festgestellt werden; in Betreff der Beförderung, Besoldung, Verpflegung werde man nicht gleichförmige, sondern nur gleichartige Bestimmungen erreichen können. Alle übrigen Punkte müsse man dem Kriegsminister überlassen. v. Mohl stimmt dem völlig bei. Dazu habe man den Minister und dazu habe er das Recht zu organisiren; wozu das also in die Verfassung aufnehmen? Auch Römer warnt den Verfassungsausschuß vor zu vielem Detail; wir müßten schon gelernt haben, daß das unsere schwache Seite sei. Auch Wigard giebt jener Ansicht von Waitz wenigstens in mehreren Punkten seinen Beifall, doch die Beförderung betreffend, scheine das nicht angemessen, denn da gelte es Rechte, die z. E. in Oesterreich nicht beachtet würden. Ahrens: er habe schon gestern beantragt, §. 9 zu streichen. Aber gerade die heute laut gewordenen Ansichten bestimmten ihn, sich dafür zu entscheiden, daß man ausdrückliche Bestimmungen aufnehme und sie gleichsam als Aufgabe der militärischen Gesetzgebung hinstelle. Fürst Lichnowsky berichtigt zuerst die Ansichten Wigards in Betreff von Oesterreich mit einer glänzenden Reihe von Beispielen. Sodann stimme er darin Römer bei, daß wir uns besonders in den Militärfragen der Details enthalten müßten, zunächst aus Rücksicht auf die

Würde der Versammlung, die gewiß nicht hinreichend kundig sei, um nicht völlig Unausführbares zu beschließen; dann aber auch im Interesse der Sache, da gewiß nicht immer das das Bessere sei, was auch der Unkundige auf den ersten Blick sehe. Allerdings die Gleichheit der Dienstjahre müsse man durchaus fordern, aber man könne das nicht sofort hier entscheiden; die Slaven von den Karpathen könne man nicht so schnell ausexerciren wie Rheinpreußen oder Sachsen. Endlich lassen wir uns nicht in unnütze Regierungsgelüste ein, sonst würden wir, das sage er vielleicht als eine Cassandra, einer Reaction in die Arme arbeiten, die die schrecklichste Gestalt, die der Militäremeute, annehmen könnte. Es sei nothwendig, daß Ein Feldzeichen sei; zu dem gleichen Commando werde es ohne unser Decret kommen; die gleiche Militärgesetzgebung können wir allenfalls wünschen; in Summa, er glaube dieser §., so wohlgemeint er sei, enthalte weniger Nützliches als Gefährliches. Dahlmann: seiner Meinung nach sei hier weder von Regierungsgelüsten, noch von Reaction, sondern von §. 9 die Rede, ob er bleiben solle oder weichen. Dieser §. komme nicht etwa aus Einfällen der Commission her, die sich keinerlei Kenntniß von Kriegssachen anmaße, sondern basire sich auf Gutachten von Militärs, die gerade zu diesem Zweck gegeben seien. Es hätte der Commission als Anmaßung vorgeworfen werden müssen, wenn sie sich geweigert hätte, diese Meinung der Sachverständigen aufzunehmen. Es würde sich fragen, ob §. 3 des ministeriellen Entwurfs genüge. Der Minister selbst sei nicht der Meinung gewesen, sondern habe §. 7 hinzugefügt. Mit Recht; „zum Zweck der nöthigen Gleichförmigkeit" steht §. 3. Was aber ist nöthig? Das, was in §. 7 aufgeführt wird. Ob nun §. 7 oder unser §. 9 den Vorzug verdiene, vermöge er nicht zu entscheiden. Jedenfalls würde eine solche Darstellung vielfache Belehrung für das Volk enthalten. Nicht als ob Alles gleich über einen Kamm geschoren werden sollte, noch gar als hätte die Versammlung Lust, sich lächerlich zu machen, sondern es seien das Grundsätze, die zum Besten des allgemeinen deutschen Kriegswesens realisirt werden müßten. Beseler findet es allerdings in der Consequenz, diese Dinge nicht aufzunehmen, aber andererseits könnten doch die aufgeführten Dinge nicht, wie Fürst Lichnowsky gemeint, durch ministerielle Verfügungen abgemacht werden, sondern nur durch Reichsgesetze. Es frage sich nur, ob wir diese Dinge hier aus der Verfassung ausscheiden und der Gesetzgebung

überlassen sollten. Die Zweckmäßigkeit allein scheine hier entscheiden zu müssen; man könne das in dem Berichte sagen, daß man die Sache so ansehe. Uebrigens sei der Entwurf des Ministers bereits eine kritische Ueberarbeitung des unsrigen mit unläugbaren Vorzügen und er wünsche deshalb im Allgemeinen statt unseres §. 9 den ministeriellen §. 7, er wünsche in diesem zu sagen: „gleichmäßigen Bestimmungen, namentlich in Beziehung u. s. w." Wippermann wünscht, daß Besoldung und Pensionirung in den ministeriellen Entwurf wieder aufgenommen werde; in Betreff der Dienstzeit müsse er dem Fürst Lichnowsky Recht geben. Mittermaier bemerkt Mehreres aus den ihm von verschiedenen Militärs zugekommenen Briefen. Tellkampf wünscht, daß ein Satz diesem §. vorausgehe, enthaltend, daß dies nur eine Anwendung des früher schon Beschlossenen sei. Römer findet, wir legen viel zu großes Gewicht auf die Aeußerung einzelner Techniker; daß diese gemeint hätten, es müßte alles dies in die Fassung aufgenommen werden, scheine ihm nicht glaublich. Dies in die Paulskirche zu bringen, sei nicht hier Anlaß, sondern bei Gelegenheit der Wehrverfassung. Daß nicht alle diese technischen Bestimmungen zweckmäßig seien, habe Fürst Lichnowsky bewiesen, und somit wünsche er den §. gestrichen. Welcker findet, daß die Commission gerade das meine, was er sage, nur daß sie nicht gesagt habe, was sie meine. Er wünsche nicht Bestimmungen in der Verfassung zu haben, die in Jahren nicht ausgeführt sein könnten. Man könne in dem §. 3 des ministeriellen Entwurfs diese Einzelheiten aufführen: „Gleichförmigkeit im Heerwesen, namentlich in Beziehung auf Commando, Feldzeichen u. s. w." Fürst Lichnowsky hebt gegen Dahlmann hervor, daß v. Radowitz, so viel ihm bekannt, doch nur „flüchtige Notizen zu einer künftigen Reichskriegsverfassung" an die Commission gegeben habe, nicht in der Meinung, daß dies in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden solle. Mehrere ähnliche Ausstellungen ähnlicher Eindringlichkeit wurden von dem Redner gemacht, von Mittermaier zurückgewiesen.

Es fragt sich:

1) Sollen Bestimmungen, wie sie §. 9 enthält, ganz gestrichen werden? — 12 gegen 10 Stimmen gegen das Streichen.
2) Soll unser §. 9 oder der ministerielle §. 7 zur Grundlage der Abstimmung genommen werden?

Welcker fordert, zuvor seinen Antrag zu nehmen, daß die Ex-

emplification in §. 3 aufgenommen werde. Scheller meint, die Frage müsse so gestellt werden, ob man unseren §. 9 oder §. 3 und 7 des ministeriellen Entwurfs nehmen wolle. Waitz bemerkt, daß man in der That einig sei. §. 3 sei seinem Inhalte nach angenommen und es frage sich blos, welche besonderen Punkte wir als durch die Gesetzgebung gleichmäßig zu normiren bezeichnen wollen. Dahlmann beantragt, daß ihm aufgegeben werde, auf Grund der §§. 3 und 7 einen neuen Entwurf zu machen.

Man verständigt sich, weder das Eine, noch das Andere zu thun, sondern über alle einzelne Punkte in §. 9 abzustimmen, die als gleichmäßig zu ordnende aufgeführt werden sollen.

Commando? — Angenommen.
Feldzeichen? — Angenommen.
Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit? — Angenommen.
Gleiche Dienstzeit? — Angenommen.
Dienst- und Exercirreglement? — Angenommen.
Kriegsmaterial? — Nicht angenommen.

Scheller bemerkt, daß er nicht abstimmen könne, wenn er nicht zuvor wisse, ob dies allmälig eintreten solle oder gleich durchzusetzen sei. Der Vorsitzende erklärte, daß gewiß nur das Erste gemeint sei.

Caliber? — Verworfen.
Beförderung? — Angenommen.
Gleichmäßige Pensionirung? — Angenommen.
Entlassung? — Angenommen.
Belohnung und Auszeichnung? — Verworfen.
Invalidenwesen? — Verworfen.
Medicinalwesen? — Verworfen.
Militärbildungsanstalten? — Verworfen.
Soll der letzte Absatz des §. 9 stehen bleiben (vorbehaltlich die Wahl der ministeriellen Fassung)? — Angenommen.

Es wurde zu §. 10 des Entwurfs, die Ernennung der Oberofficiere durch das Reich, vom Brigadier aufwärts, betreffend, übergegangen. *) Beseler bemerkt, daß dieser §. nach einem Gutachten von dem österreichischen Obristen v. Mayern gemacht sei, daß die-

*) In der fünfunddreißigsten Sitzung d. 1. August.

ses aber nicht die im §. ausgedrückte Meinung enthalte, sondern daß nach demselben nur die höheren Chargen dem Reich zukommen sollten. Ebenso habe v. Radowitz bezeichnet, daß bei den höheren Officieren der wesentliche Unterschied stattfinde, daß beim General aller Unterschied der Waffen aufhöre; sowie daß nach dessen Meinung die Generale theils vom Reich, theils von den einzelnen Staaten zu ernennen seien. Scheller schlägt vor: nach Maßgabe der oft von ihm geäußerten Meinung statt §. 10 des Entwurfs §. 8 des ministeriellen anzunehmen. Schreiner: die vorhandenen Verhältnisse müßten uns lehren, daß beide Entwürfe uns große Schwierigkeiten bereiten dürften, und er sei noch jetzt der Meinung, das Detail dieser Verhältnisse von der Hand zu weisen. Die Schwierigkeiten, die Mißstimmung gegen uns würde schon auch in Oesterreich immer größer und es sei nothwendig, sich zu accommodiren. Mittermaier hat sich aus den von ihm angezogenen Erkundigungen überzeugt, daß wir bei §. 10 des Entwurfs nicht beharren könne; es wäre am angemessensten eine einfache Controle zu organisiren und namentlich bei jedem Armeecorps einen inspicirenden General aufzustellen Namens des Reichs. Deiters theilt die vielfach ausgesprochene Befürchtung allerdings, er könne aber §. 8 des ministeriellen Entwurfs nicht für ausreichend, müsse ihn sogar für illusorisch halten; wolle ein Staat seine höheren Officiere nicht durch das Reich verwendbar machen, so werde er ihre Ernennung gar nicht vom Reich bestätigen lassen. Es müsse also wenigstens eine Berechtigung Seitens des Reiches ausgesprochen werden. v. Beckerath schließt sich dem an: er habe sich persönlich überzeugt, daß wir allen Grund haben, Rücksichten zu empfehlen, und wenn schon er momentanen Aufwallungen nicht so viel Gewicht beilege, scheine es ihm doch nothwendig, daß man namentlich den esprit de corps nicht unberücksichtigt lasse, der nun einmal vorhanden sei; er würde beklagen, wenn man nach fertigem Werke sich auf Transactionen einlassen müsse, die man durch rechtzeitige Vorsicht würde haben vermeiden können; gehen wir jetzt weiter, als das Werk der Einheit durchaus fordert, so werden wir später unmöglich zum Ziele gelangen; wir dürfen uns dem vorhandenen und zum Theil berechtigten Geiste der Armeen nicht zu arg widersetzen, ja wir dürfen eine gewisse Sonderung nicht sofort zerstören wollen. Er schlägt vor:

„Die Ernennung der Officiere gehört dem Landesherrn, doch

hängt die Ernennung der Divisionsbefehlshaber von der Bestätigung des Reiches ab."

Er wisse nicht, ob es nicht schon bei dem Befehlshaber der Brigade einzutreten habe. v. Soiron: wir haben die ganze Armee der Reichsgewalt untergeben, haben aber zugleich uns verständigt, daß kein streng einiges Reichsheer gebildet werden solle. Nach diesen zwei Grundsätzen scheine es nicht nothwendig, daß die Reichsgewalt höhere Officiere ernenne, sondern es werde genügen, daß das Reich höhere Officiere, wenn es sie brauche, dazu bestelle; wohl aber wo mehrere kleinere Staaten zusammen ein Armeecorps u. s. w. bilden, werde die Reichsgewalt die Ernennung derjenigen Officiere haben müssen, welche über den Bereich der Truppenstärke des einzelnen Landes hinausgehen. Demnach finde er nichts dabei, daß dieser §. 10 gestrichen werde. Das mit keiner großen materiellen Gewalt ausgerüstete Reich wird nicht viel verlieren, wenn es den Einzelstaaten die Ernennungen überläßt in jenen größeren Armeen, die für sich bestanden haben. Ist eine solche Armee particularistisch gesinnt, so wird kein Eid und keine Ernennung dies heraustreiben; ist sie aber gut deutsch gesinnt, so wird es genügen, Männer zu finden, die das Vertrauen ihres Corps haben. Jetzt schon darauf bestehen, alle höheren Ernennungen zu machen, würde vielleicht einen Vortheil bringen, der keinen Werth hat, und schaffe gewissen Schaden. Ist einmal der erste Schritt, wenn auch klein, geglückt, so wird die spätere Reichsgesetzgebung das Weitere schaffen können. Dahlmann: wäre der principielle §. 6 so stehen geblieben, wie er vorgeschlagen worden, so hätte immerhin §. 9 und 10 gestrichen werden können; jetzt unternehme er es nicht, Weiteres vorzuschlagen. Er habe sich der Unterscheidung von Krieg und Frieden widersetzt; hier aber sehe er nicht, wie man für den Krieg andere Bestimmungen und andere für den Frieden entbehren könne. Die Bestätigungstheorie im ministeriellen Entwurf scheine sehr unklar. Ahrens stimmt mit Soiron in Betreff des Unterschiedes der großen und kleinen Staaten. Andererseits theile er Dahlmanns Bedenken; übergäben wir die höheren Ernennungen dem Einzelstaate, so sei eigentlich der ganze Schwerpunkt der Sache verrückt. v. Mohl: er trenne sich mit Schmerz von der Idee eines Reichsheeres, aber es müsse sein. Mögen denn die großen Staaten ihre Ernennungen machen, — aber im Kriege sei das doch unmöglich; es sei kein Krieg zu führen dem Reich möglich, wenn es nicht die guten Generale hervorheben, die schlech-

ten entfernen könne. Schüler: er könne sich nicht einmal zu dieser Resignation erheben. Sollen die Officiere Interesse für die Reichsgewalt haben, so müssen sie wissen, daß diese ihr Avancement mache; deshalb glaube er noch immer, daß die Wahl der Officiere in die Hand der Reichsgewalt gelegt werden müsse, so weit nämlich sie nicht von unten auf gewählt werden. Man habe bisher die Wahl der Officiere in den Händen der Fürsten lassen können, weil die Heere gleichsam ein Privatvergnügen derselben gewesen seien, fortan hätten sie nicht mehr das Interesse und die Verantwortlichkeit für ihre Armeen; solle die Reichsgewalt verantwortlich sein, so müsse sie auch ihre Instrumente wählen können. Das bloße Bestätigen sei gar nichts, gebe nur die Fähigkeit zu verletzen, nicht zu belohnen. Die Aussicht auf weiteren Ausbau dieser Gesetzgebung sei illusorisch, denn nur wenn die Reichsgewalt das Schwert in der Hand habe, könne sie die Weiterbildung im einheitlichen Sinne bewerkstelligen. Der Widerstand, den wir zu erwarten haben, sei nicht hoch anzuschlagen; er könne freilich auf unsere Versammlung zuletzt deprimirend wirken, aber so lange wir nicht eingeschüchtert seien, würden wir das Princip der Einheit aufrecht erhalten; er stelle deshalb das Amendement:

„Die Ernennung der Officiere, so weit diese nicht von ihren Untergebenen gewählt werden, geht vom Reich aus."

Waitz: die Nachrichten der letzten Tage hätten auf seine Ansicht keinen Einfluß geübt, er habe nie zu denen gehört, die die Einheit schroff durchgeführt haben wollen. Er halte fest an dem, daß wir, was uns nothwendig erschien und erscheint, nicht aufgeben. Er müsse, um klar zu sein, sagen, daß er auf die kleinen Staaten Rücksicht nehme. Das ganze deutsche Heer werde aus Armeecorps bestehen, gleichgültig, ob ein Staat mehrere stelle, oder mehrere Staaten eins; deren Führer müßten von dem Reich jedenfalls ernannt werden, denn sie seien die einzelnen Glieder, durch die die Centralgewalt mit dem Weiteren in Beziehung stehe. Mit diesen stehen gleich die Generalinspectoren, wovon früher gesprochen. Damit aber sei auch das Nothwendige geschehen, und alle darunter stehenden Officiere, namentlich wenn das Armeecorps Einem Staate angehöre, könnten diesem Staate überlassen bleiben. Ob bei Armeecorps, die aus mehreren Staaten gestellt sind, auch weitere Stellen vom Reich besetzt werden müßten, lasse er hier noch dahingestellt. Der Unterschied zwischen Krieg und Frieden, den Dahlmann angeregt habe, sei wichtig, aber da mache

das lebendige Leben Alles von selbst. Wigard: wir seien dabei, in Lebensfragen für Deutschlands Zukunft Eines nach dem Anderen aufzugeben; halten wir fest, was möglich ist, so lange es möglich ist. Er halte noch immer an §. 10 fest, das Bestätigungsrecht sei zu nichts nütze. Können wir nicht die deutsche Einheit, die Kraft nach Außen erzielen, so müssen wir es uns bekennen und ablassen; es werde besser sein, das alte Elend zurückkehren zu lassen, dessen Unerträglichkeit dann desto schneller eine neue Revolution bringen werde, als die Nation mit Halbheiten zu ertödten. Schreiner verwahrt sich gegen den Vorwurf des Particularismus. Er wünsche §. 10 gestrichen, oder wünsche wenigstens, daß nur die Ernennung der commandirenden Generale vom Reich ausgehe; er mache da immerhin den Unterschied von Divisionär und Brigadier, obschon ihm am liebsten sei, daß beide vom Reich ernannt würden. Beseler: es sind zwei Schwierigkeiten, die wir hier zu beseitigen haben: einmal die Rücksicht auf den Particularismus, sodann die Schwierigkeit des Gegenstandes. Dem ersten gegenüber könne er eine gewisse Grenze von Zugeständnissen nicht überschreiten, er halte sich nicht befugt, zum Heile Deutschlands diese Linie aufzugeben. Nun scheine für die Zukunft Deutschlands ihm nichts wesentlicher als die Einheit der Armee, und er werde da festhalten bei dem, was er als Recht erkannt habe. Er habe geglaubt im Heerwesen bei der Ernennung der Officiere so weit möglich das Princip des Bundesstaates aufrecht zu erhalten; er sei am Ende gewillt, sich mit Soiron auf die Corpscommandeurs zu beschränken. So weit es die Kriegstüchtigkeit und die Einheit verschiedener Contingente nothwendig mache, müsse das Reich ernennen. Dahlmann habe einen zweiten Umstand hervorgehoben, er aber könne auch hier nicht den Unterschied zwischen Krieg und Frieden gelten lassen, denn meist werde der Krieg partiell geführt; aber wenn man auch die kriegführenden Corps dem Reich unterstelle, so sei die Grenze schwierig festzuhalten. Man sei hier eben auf einem Felde, das technisch festgestellt werden müsse. Endlich möchte er §. 8 des ministeriellen Entwurfs wohl dahin erläutern, daß es das schweizerische System sei, was der Minister gemeint habe; es solle neben dem Landespatente, für den Fall, daß das Reich einen General brauchen wolle, ein Reichspatent gegeben werden. — Nach alle dem scheine es ihm, daß wir uns bei diesen detaillirten Bestimmungen wohl vorsehen müssen, zumal da uns nächstens ein Entwurf des Wehr-

ausschusses zukommen werde. Römer: es kommt nur darauf an, ob wir einen kühnen Griff thun wollen oder nicht. Können wir es nicht, so müssen wir den Regierungen ein gewisses Ernennungsrecht lassen, und es ist ziemlich gleich, ob wir dies bei Divisions- oder Brigadegeneralen anfangen lassen. Da wir, wie uns oft gesagt sei, keine Techniker seien, so dürfen wir uns nicht ins Detail verwirren; jedenfalls könnten wir begreifen, daß die Corpscommandanten von der Reichsgewalt ernannt werden müssen. Wendet man ein, daß auf diese Weise Protectionsverhältnisse befördert werden, so hat ja auch möglicher Weise die Reichsgewalt Protectionsgelüste, zumal da wir noch gar nicht einsehen können, was für eine wir construiren werden. Blos eine moralische Kraft, steht unsere Reichsgewalt noch so gut wie in der Luft. Auf Dahlmanns Einwurf in Bezug auf Krieg und Frieden sei wohl nicht großes Gewicht zu legen; erinnern wir uns an die Rheinbundstruppen, in keinem Fall sei da von Napoleon irgend eine Ernennung ausgegangen. Welcker: er befinde sich in gleicher Lage wie Waitz; er werde von dem, was er für Recht halte, nicht abweichen; er habe gemeint, je mehr Gewalt wir augenblicklich besäßen, desto mehr hätten wir Gerechtigkeit und Nachsicht üben müssen; und unsere Mission sei, einen Bundesstaat, nicht einen Einheitsstaat zu gründen, und da werde §. 8 des ministeriellen Entwurfs genügen. Wenn ein tapferes Kriegsheer neben einem lebensvollen Reichsparlament bestehe, so sei an Protectionswirthschaft nicht zu denken, zumal da wir schon beschlossen, daß für Ernennung und Pensionirung allgemeine Reichsgesetze gelten sollten. Auf diese Weise werde auch Dahlmanns Bedenken möglicher Weise so gehoben werden können, daß der Reichsfeldherr auf dem Schlachtfelde wohl eine Beförderung machen könne. Uebrigens scheine die Bestätigung höherer Officiere durch das Reich doch nicht unwichtig; es sei eine hohe Gewalt auch sie weigern zu können, und Ein derartiger Fall würde viele ähnliche, die im Keime da lägen, ersticken. Was den Unterschied von kleinen und großen Staaten betrifft, so sei da rechtlich begründet, daß kein Staate höher Ernennungen macht, als er selbst Truppenzahl stellt. Soiron berichtigt seinen Antrag dahin, daß er allerdings Corpscommandeurs von der Reichsgewalt ernannt wissen wolle. Er habe einen Militär gesprochen, der der Meinung gewesen sei, daß, wenn ein tüchtiges Kriegsministerium mit Generalstab da sei, man das deutsche Heer am besten in 6 Armeen abtheile, und daß es dann hin-

reiche, wenn auch nur die 6 Anführer von der Reichsgewalt ernannt würden; nach seiner Kenntniß in den deutschen Heeren werde es großen Anstand finden, wenn man weiter gehen wolle, ja man würde die Einheit nur zerstören. v. Beckerath: er sei ganz mit diesen Anträgen der Ernennung für die Armeecorps einverstanden, wünsche jedoch, daß dies nur im Kriege geschehe. Uebrigens halte er es für wesentlich, daß auch in der Armee eine stete Erinnerung daran bestehe, daß sie ein Verhältniß zum Reich habe, und er wünsche deshalb Bestätigung durch das Reich für die höheren Ernennungen. Man könne also die Anstellung eines Generals durch die Zustimmung des Reichs bedingen, denn zu welchem Zweck könnten noch die einzelnen Staaten Heere halten, wenn nicht zum Zweck des Krieges, über den ja nur das Reich bestimme. Also jeder Officier werde dem Reich untergeordnet, und die höheren Officiere von dem Reich anerkannt; die unteren Officierstellen forderten dies nicht; somit modificire er seinen Antrag dahin:

„Die Oberbefehlshaber der Landmacht werden in Kriegszeiten von der Reichsgewalt ernannt, im Uebrigen geht die Ernennung der Officiere von der Landesregierung aus, doch ist die Anstellung der Oberofficiere vom General aufwärts und diesen eingeschlossen an die Bestätigung durch die Reichsgewalt mittelst eines Reichspatents geknüpft.

Einen anderen Antrag legt Scheller vor; er lautet: „Die Reichsgewalt ernennt für Krieg und Frieden den Oberfeldherrn, den Generalstab desselben, die Reichsarmee-Inspectoren und die Commandeure der verschiedenen Reichsarmee-Corps. Alle übrigen Officiere werden von den Regenten der einzelnen Staaten selbstständig ernannt. Insofern diese einzelnen Staaten kein ganzes Armeecorps stellen, sind die Truppen dieser kleineren Staaten zu einem einzigen Armee-Corps zusammen zu legen, oder wo dies der Lage der Einzelstaaten wegen nicht thunlich ist, den Truppen des benachbarten größeren Staats, welcher ein ganzes Armeecorps stellt, zuzuweisen." Wippermann will nicht zwischen Krieg und Frieden unterschieden wissen, da der Friede zum Kriege vorbereite: auch könne er sich nicht einverstanden erklären, daß man unterscheide zwischen Reich und Staat in Betreff der Befugnisse, die Beseler nach der Analogie der Schweiz besprochen habe. Er schlage vor:

„Die Reichsgewalt ernennt die Oberbefehlshaber und Armee-

corpscommandanten, die übrigen Officiere werden von der Landesregierung ernannt; die Oberofficiere jedoch, den Brigadechef eingeschlossen, nach vorgängig ertheilter Zustimmung der Reichsgewalt.

Es wurde zur Abstimmung geschritten.

1) Schülers Antrag: Die Ernennung der Officiere, soweit diese nicht von ihren Untergebenen gewählt werden, geht vom Reich aus — wurde verworfen.

2) Der erste Satz von §. 10 unseres Entwurfs: „Die Ernennung der Oberofficiere vom Brigadier aufwärts und diesen mit eingeschlossen geht vom Reich aus" — mit 11 Stimmen gegen 10 Stimmen angenommen.

Beseler beantragt zunächst,*) daß zu den gestern angenommenen Bestimmungen der von dem Kriegsminister gemachte Vorschlag, die Bestätigung des Avancements betreffend (§. 9), in der Weise benutzt werde, daß Avancementsverbände gemacht werden und daß innerhalb der Armeen der größeren Staaten Ein Avancement bleibt. Nach einigen Gegenbemerkungen schlägt derselbe vor, daß diese Frage vorbehalten bleibe. Wippermann zweifelt, ob diese ganze Bestimmung in die Verfassung gehöre und nicht vielmehr in das Wehrgesetz oder in ein Reichsgesetz über das Avancement. Die Bestimmung an sich scheine allerdings sehr angemessen. Fürst Lichnowsky wünscht, daß man diesen ganzen Punkt offen lasse; so müsse in Oesterreich eine vacante Brigade einem Generalmajor gegeben werden, während in Preußen viele Obristen Brigaden haben; namentlich kommen oft Landwehrbrigaden an Obristen, die nicht im activen Dienst sind. Soll nun das österreichische oder das preußische System allgemein eingeführt werden? Nach dem gestrigen Beschluß werde in Oesterreich die Brigade von Officieren commandirt, die das Reich ernenne, in Preußen von solchen, die der König ernenne. Wie nun gar in den kleinen Staaten? Der Begriff Brigadier selbst ist unklar; es werde gewiß angemessen sein, diese ganze Sache auszusetzen, bis erst die allgemeine Heerverfassung geordnet sei, zumal da sie doch kaum Verfassungssache sei. Die Sache wurde mit allgemeiner Beistimmung offen gehalten.

Der zweite Theil von §. 10 schien ebenfalls gar sehr technischer Art.

*) In der sechsunddreißigsten Sitzung d. 2. August.

Fürst Lichnowsky bestätigt dies im vollen Maaße; es sei theils zu viel, theils nicht genug; es sei das Bombardier- und Raketencorps, die Mineurs, Sappeurs, Tschaikisten, die auf der Donau fahren u. s. w. ausgelassen. Also sich lieber gar nicht auf diese Dinge einlassen, zumal, fügt v. Soiron hinzu, die Organisation insgesammt dem Reich vorbehalten sei. Mittermaier erklärt, wie diese Dinge hierher gekommen seien, stimmt aber dann mit jenem Vorschlag. Schüler meint, daß §. 10 allerdings hierher gehöre, da es gelte, die Competenz des Reichs verfassungsmäßig zu bestimmen. v. Mohl ist dagegen; ebenso Wippermann, falls man nicht einen allgemeinen Ausdruck fände, der die Sache treffe, ohne uns in die Einzelheiten zu verwickeln. Detmold ist auch für das Auslassen; z. B. was habe man sich unter Centralplankammer gedacht? denn Preußen werde die seinige doch gewiß nicht ausliefern.

Es wurde abgestimmt:

Soll der zweite Satz von §. 10 wegfallen? — Das Wegfallen angenommen.

Die Berathung ging über zu §. 11, das Festungswesen betreffend. Scheller erklärt sich entschieden gegen diesen §. und wünscht §. 10 des ministeriellen Entwurfs dafür anzunehmen. v. Soiron: er wisse nicht, was das Ankaufen von Festungen bedeuten solle, das der Minister vorgeschlagen; die Festungen seien entstanden in Zeiten des Reichs oder Bundes, wo also schon immer ein Einigungsverhältniß bestanden habe; es sei doch unmöglich, das, was vorhanden ist zu dem nämlichen Zwecke, anzukaufen von Reichswegen zu eben diesem Zwecke. Dahlmann hält es allerdings für eine sehr schwere Anmuthung an die Finanzen etwa Preußens, Posen, das seine 10 Millionen gekostet habe, ohne alle Ausgleichung hinzugeben. Schüler: die Festungen seien doch immer aus dem Beutel des Volks bezahlt, wenn die Gelder auch durch diese oder jene Staatscasse gegangen seien; die Festungen Preußens und Oesterreichs würden dadurch nicht weniger werth, und durch die Mittheilung gewönnen alle Theile. Wippermann bemerkt, daß das Reich doch Einfluß auf alle Festungen haben müsse, da jede möglicher Weise in Kriegszeiten von Wichtigkeit werden könne. Mittermaier: er sei gemeint gewesen, es zu halten wie zur Zeit des Reichs, wo in jeder Festung das Reich das Besatzungsrecht gehabt habe; denn die Festungen seien alle nicht für das einzelne Land angelegt, und so müsse denn auch dem

Reich die Befugniß vorbehalten bleiben. Fürst Lichnowsky schließt sich im Allgemeinen dem §. 10 des ministeriellen Entwurfs an. Man habe zu sehr die Festungen als von derselben Art behandelt, es gebe deren dreierlei: Waffenplätze, dann kleinere Festungen, die Linien und Pässe sperren, dann die älteren Festungen, die noch als Depôts dienen, wie man deren nicht mehr baut, aber die einmal bestehen und erhalten werden. Diese zahlreichste Art könne der Reichsgewalt von gar keinem Nutzen sein. Durchdrungen von der Ansicht, daß von einem Erwerben der Festungen für das Reich nicht die Rede sein könne, meine er, daß die dem Reich wichtigen Festungen vom Reich unterhalten werden müssen. Also die Particularfestungen ad 3 können dem Einzelstaate bleiben, die ad 1 und 2 müssen dem Reich zu Theil und von demselben unterhalten werden. Die Sache sei sehr technischer Natur, daher könne man §. 11 unseres Entwurfes gar nicht brauchen, wohl aber §. 10 des ministeriellen Entwurfs annehmen mit der Aenderung:

> zu Reichsfestungen zu erklären, beziehungsweise neue anzulegen, so wie die Verpflichtung, diese wie jene auf Reichskosten zu unterhalten.

Beseler bemerkt, daß im Lauf eines Kriegs das Reich über alle Festungen müsse disponiren können, da man gar nicht wissen könne, ob nicht unerwartet einmal selbst Damitz eine Bedeutung erhalte; eben so müsse eine gewisse Ausgleichung bei Uebergabe stattfinden, da zu der Festung nicht blos Wall und Graben, sondern tausenderlei Vorräthe gehören. Die Unterhaltung des Festungswesens endlich könne nur bei der Unterhaltung der Reichsarmee besprochen werden, worüber die Berathung ja ausgesetzt sei. Waitz ist noch immer nicht im Klaren, wie weit diese Dinge in die Verfassung aufzunehmen seien. Allerdings müßten bei vollem Beginn der Einheit eine Reihe von Festungen zu Reichsfestungen erklärt werden, aber dann sei es auch gethan und könne nicht immer wieder von Neuem vorgenommen werden. Zu Kauf oder einer Entschädigung sei kein Anlaß; wir nehmen den Staaten ungleich mehr, ohne sie für diese Expropriation zu entschädigen. Alle diese Dinge seien so schwierig, daß sie am besten ganz fortgelassen würden.

Abstimmung:

1) Soll die ganze Frage über die Festungen weggelassen werden? — Verworfen.

2) Soll §. 10 des ministeriellen Entwurfes lauten nach Lichnowsky's Redaction (s. o.)? — Angenommen.
3) Soll noch eine billige Ausgleichung in Betreff des Erwerbes derartiger Festungen und ihres Materials erwähnt werden?

Fürst Lichnowsky sprach lebhaft für diese Ausgleichung nicht in Betreff der Festungen, sondern ihres Materials. Soll es nicht in wenigen Jahren zu unerhörten Kosten kommen zur Beschaffung des Festungsmobiliars so muß da verrechnet werden. Wippermann wünscht, daß dies im concreten Falle der Ausgleichung der Regierungen überlassen werde. Römer: es handelt sich nicht darum, ob man eine Entschädigung für das Material geben will oder nicht, sondern es handelt sich darum, ob man dies aufnehmen will; gewiß werden die betreffenden Staaten so großmüthig sein, diese Kosten nicht dem Reich aufzubürden; es wäre kläglich, wenn man es von Anfang an so belasten wollte. Fürst Lichnowsky: wenn die Festungen ohne Entschädigung übernommen werden, so wird aus ihnen genommen werden, was da ist, und die Festungen sind möglicher Weise wehrlos; dagegen bei Entschädigung wird die Sache sich vollkommen angemessen ordnen. Es ist gewiß richtig, die weitere Frage über die Entschädigung vorweg zu entscheiden, denn sonst ist die Präsumtion dafür, daß die Reichsgewalt nimmt ohne zu entschädigen. Beseler findet demnach, daß wir doch „billige Entschädigung" erwähnen müssen; übrigens habe er zu wenig Sachkenntniß, um hier die angemessenen Ausdrücke zu finden. v. Beckerath bekennt sich zwar zu der gleichen Unkunde, müsse jedoch erklären, daß er weder begreife, wie man einzelne Festungen dem einzelnen Staate lassen könne, noch wie man zu der Entschädigung kommen wolle. Welcker: da man doch einmal von der Sache nicht viel verstehe, so müsse man sich an die Kenntniß des Kriegsministers halten; und das werde er im Zweifelsfalle immer thun. Uebrigens könne allerdings z. E. Preußen glauben, gar nicht so gesichert zu sein durch diese Festungen, wenn das Reich sie habe, als wenn es selbst sie besitze und verwalte. Es liege dergleichen einmal in der Natur des Bundesstaates, und eben so gut wie löbliche könnten auch sehr tadelnswerthe Motive, könnten Sondergelüste darin liegen. Droysen: er müsse darauf aufmerksam machen, daß auch diese Frage im Grunde eine preußische sei; jene 16 Millionen hätten etwa 1½ Thlr.

per Kopf seit 30 Jahren gezahlt für das Kriegswesen und vielleicht 1/4 dieses Geldes sei auf Festungswesen verwendet, während, Oesterreich und zum Theil Baiern ausgenommen, die übrigen 11 Millionen Deutschen gar nichts dafür geleistet hätten. Gewähre man dem preußischen Staate, dessen Festungssystem die Hälfte Deutschlands wie ein Harnisch umgebe, nicht eine bevorzugte Stellung, was ja Oesterreich gegenüber nicht möglich sei, so könne man für die fortan untergeordnete Stellung denselben nur durch Geldopfer entschädigen wollen, was freilich auch wenig Beifall finden werde. Beseler schlägt vor, für die nächste Sitzung den Kriegsminister herzuladen, da es doch nicht gehe, daß wir über so wichtige Sachen hazardiren. v. Andrian schlug vor, statt den Kriegsminister v. Radowitz einzuladen. Wippermann bemerkt, daß die Frage, welche vorliegt, weniger technischer Art sei; überall sei derartige Taxation zum Gewinn des Ueberliefernden; ferner müsse ausdrücklich der Abtretende verpflichtet werden, sein Material mit zu überliefern. Aber weil die Ausgleichungsfrage in zu vieles Detail führe, stimme er dafür, von diesen Dingen nichts in die Verfassung aufzunehmen. Scheller: es sei doch sehr bedenklich, unkundig, wie wir sind, über diese Dinge zu entscheiden; er wünsche, daß Sachverständige zugezogen werden.

Es wurde beschlossen, diese Frage erst in Gegenwart von Sachverständigen weiter zu verhandeln und namentlich, außer dem Kriegsminister, den General v. Radowitz und den k. k. Obristen v. Mayern einzuladen.

Eingeladen waren*) die Herrn v. Radowitz, v. Mayern, v. Peucker, um über die in anliegendem Schreiben**) bezeichneten Punkte

---

*) In der siebenunddreißigsten Sitzung d. 5. August

**) Das Schreiben lautet:

Der Verfassungsausschuß ist in seinen Berathungen über die Competenz der Reichsgewalt in Betreff des Heerwesens auf einige Bedenken gestoßen, zu deren Lösung er das Urtheil Sachverständiger zu vernehmen wünschen muß.

1) Der Reichsgewalt, so ist beschlossen worden, steht die Verfügung über die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande zu. Es schien aber damit keineswegs nothwendig, den Einzelstaaten jegliche Befugniß über ihr Contingent zu entziehen. Es fragt sich, in welchem Umfange unbeschadet der Gesammtinteressen den Einzelstaaten die Befugniß, über ihre Truppen zu verfügen, zugestanden werden könne, in welchem Umfange

ihre Gutachten abzugeben. Die beiden erstgenannten Herren waren erschienen.

Es wurden die bezeichneten Fragen zur Besprechung genommen.

---

diese Befugniß so namentlich die der Dislocation der Reichsgewalt überwiesen werden müsse.

2) Der Reichsgewalt wird nach dem Beschlusse des Ausschusses die Gesetzgebung und Organisation des deutschen Heerwesens, so wie die umfassende Controle über die den Einzelstaaten anheimgegebene Durchführung des von Reichswegen Angeordneten zukommen. Es fragt sich, ob der Unterhalt des Heerwesens von der Reichsgewalt ausgehen müsse oder von den Einzelregierungen, oder ob je nach verschiedenen Kategorien das Eine oder Andere eintreten dürfe.

3) Gegen die Fassung des §. 7: „das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten Kriegsmacht der einzelnen deutschen Staaten" sind Bedenken erhoben worden, die sich aus der Natur der derzeitigen Territorialverhältnisse Deutschlands ergeben. Es liegen zwei Vorschläge vor, den Nachtheilen zu begegnen, welche an dem Heerwesen zu kleiner Staaten haften würden. Der Reichsminister des Kriegs hat proponirt:

> diejenigen Bundesstaaten, deren Contingent weniger als eine Brigade von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereinigt und letztere unter die Oberleitung und Aufsicht des nächsten größeren Bundesstaates gestellt.

Ein Mitglied des Verfassungsausschusses hat vorgeschlagen:

> das Reichsheer wird gebildet aus dem Heere von Oesterreich, Preußen, Baiern und dem der sämmtlichen übrigen Staaten.

Es fragt sich nun, welche von beiden Fassungen den Vorzug verdient oder ob sich eine dritte vorzüglichere Lösung der bezeichneten Schwierigkeiten finden lasse.

4) Der Ausschuß hat sich dafür entschieden, daß das Festungswesen Reichsangelegenheit sei und daß es dem Reiche zustehen müsse, vorhandene Festungen zu Reichsfestungen zu erklären. Es schien nothwendig, für den Fall einer solchen Uebertragung, namentlich auch in Betreff des Festungsmaterials, von Seiten des Reiches an den betreffenden Einzelstaat eine Entschädigung eintreten zu lassen. Es fragt sich, wie alle diese Verhältnisse am einfachsten und sachgemäß zu normiren sind.

Im Namen des Verfassungsausschusses beehre ich mich dem Herrn ꝛc. diese Frage zur gütigen Erwägung vorzulegen und Ihn zu ersuchen, einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses beiwohnen zu wollen, um demselben Seine Ansichten und Rathschläge mitzutheilen.

Frankfurt den ....

An den Herrn Abgeordneten General v. Radowitz.
An den Herrn Abgeordneten Obrist von Mayern.
An den Herrn Reichsminister des Kriegs General v. Peucker.

Und zwar zunächst Frage 1, in wie weit es den Einzelstaaten gestattet sein dürfe, neben der Reichsgewalt Verfügung über ihre Truppen zu behalten. v. Mayern las den von dem Ausschuß für Wehrverfassung gemachten Entwurf zu einem Gesetze über deutsche Wehrverfassung vor, mit dem Bemerken, daß in dem Ausschuß ein Minoritätserachten vorbehalten sei, welches der Centralgewalt eine weiter gehende Befugniß zugestehen wolle. Auf die Bemerkung Beselers, daß §. 6 unseres Entwurfes wesentlich modificirt sei, erwähnte v. Mayern, daß der Entwurf des Ausschusses für Wehrverfassung ohne Rücksicht auf den Entwurf des Verfassungsausschusses gemacht sei. Nach Vorlesung des ersten Artikels des Wehrentwurfes berichtete v. Mayern, daß das Minoritätserachten näher mit den Beschlüssen des Verfassungsentwurfs zusammentreffe, namentlich die Ernennung der Generalsofficiere vom Brigadier aufwärts dem Reich überweise, namentlich in der Meinung, daß sich die Einheit des deutschen Heerwesens doch in einem Körper darstellen müsse, namentlich aber in der der höheren Officiere. — v. Radowitz: er sei von der Meinung ausgegangen, einen allgemeinen Grundsatz zu finden, der das Nothwendige enthalte, dieses sei: daß das deutsche Heer im Kriege eines sei und daß dazu bereits im Frieden gewisse Vorbereitungen getroffen würden, die dann der Reichsgewalt beizulegen seien. Diese Befugnisse für die Reichsgewalt liegen darin: 1) die Vorschriften zu geben, die das Heer gleichförmig machen; 2) die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Heerwesen in kriegstüchtigem Stande sei. Also Vorschrift und Inspection. Man habe gesagt, das sei nicht mehr, als der Bund gehabt. Dies erscheine nicht richtig; der Bund habe Befugnisse großer Ausdehnung gehabt, aber sie nicht geübt; weder die Vorschriften noch Inspectionen, wie sie dem Bunde zugestanden, seien in ausreichender Kraft geltend gemacht worden. Von diesen Grundsätzen ausgehend, habe er seine „flüchtigen Bemerkungen" niedergeschrieben und an Mittermaier gegeben. Es scheine ihm das damals Aufgestellte noch richtig; er sei der Meinung, daß man das Nothwendige streng fordern müsse, aber auch nicht mehr fordern dürfe, wenn man nicht größeren Schaden stiften wolle. Zunächst habe er in jenem Entwurf aufgestellt: 1) Die allgemeinen Vorschriften und Reglements festzustellen; 2) die Evidenthaltung, d. h. das Recht, Berichte und Rapporte zu erhalten und zu verlangen; 3) die Anordnung der Inspicirung aller Truppen und Festungen. Diese

letztere habe schon bestanden, aber in sehr unvollkommener und beschränkter Weise, namentlich wurde nur gezeigt, was man zeigen wollte; fortan müsse diese oft und tiefeingehend sein. 4) Bau und Ausrüstung der Bundesfestungen. Die Centralgewalt müsse das Recht haben, jede deutsche Festung zur Bundesfestung zu erklären, aber es sei nicht nothwendig, jede Festung dazu zu machen; dann tritt natürlich die Bundesfestung unmittelbar in Reichspflicht. Die Ausgleichung, die vorgeschlagen, sei billig und nothwendig. Diese 4 Punkte seien der Bereich eines Reichskriegsministers im Frieden. Für den Krieg müsse die Reichsgewalt die Befehlshaber der einzelnen Armeen, so wie den Oberfeldherrn ernennen. 5) Im Frieden werde jeder Staat seine eigene Art behalten; jedoch gleichmäßig möge die Uniformirung (mit Ausnahme von Oesterreich), die Reichszeichen neben denen des eigenen Landes, das Exercirreglement sein; dies schließe zugleich in sich eine gleiche Formation, gleiche Dienstvorschriften, gleiches Strafrecht, gleiches Caliber für Geschütz und Gewehr, so theuer dies auch sein möge; nur müsse man das Alles nicht über Nacht erreichen wollen. Wir hatten in der alten Bundesarmee ein Bataillon mit dreierlei Formation, Caliber, Dienstreglement u. s. w. Das Caliber auszugleichen, namentlich für das Gewehr, sei kostbar, aber höchst nothwendig. Ferner gemeinsames Verpflegungsreglement; wir haben Truppen, die zweimal wöchentlich Fleisch bekommen, andere die täglich 1½ Pfund bekommen; das müsse für den Krieg durchaus ausgeglichen werden, wie schon der Bund in der letzten Zeit in Arbeit gehabt habe; hierher gehöre ferner Antheil an Beute u. s. w. Der Sold müsse so ermittelt werden, daß er verhältnißmäßig gleich sei. Jeder Truppentheil müsse ferner doppelte Bezeichnung erhalten, einmal die altherkömmliche territoriale, sodann die durchgehende Reichsnummer. 6) Für Ernennung und Beförderung der Officiere schlage er vor: es bleiben in eigenem Avancementsverbande alle, die mindestens 6000 Mann stellen, also alle mit Einschluß von Churhessen, Schleswig-Holstein und Baden. Die anderen Staaten vereinigen sich in 3 Beförderungs- und Ausbildungskreise: a) Nassau, Luxemburg, Hohenzollern, Liechtenstein, Frankfurt, Waldeck, Lippe, Schaumburg, Homburg; b) die sächsischen Fürstenthümer Anhalt, Schwarzburg, Reuß; c) Braunschweig, Meklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck. In jedem dieser Kreise wird eine durchlaufende Beförderung durch ein vertragsmäßig zwischen ihnen gestelltes Gesetz gere-

gelt; es ist nicht einzusehen, warum hier die Centralgewalt eintreten solle. In jedem dieser Kreise wird man Avancements bis zum Generallieutenant haben. 7) Die Beförderung zum General in allen Truppenkörpern steht unter der Bewilligung des Reichs. Der homo generalis steht in einem ganz anderen Verhältniß sowohl zu den Truppengattungen als zum Reich; ihm trägt man Inspectionen der Festungen auf, er leitet Manöver verschiedener Truppen u. s. w. Man deute es sich so: Der baiersche Obrist, den der baiersche Kriegsminister befördern will, wird eben so wie seinem Souverain dem Reichsminister proponirt, mit Beilegung seiner Papiere; ist das Reich einverstanden, so schlägt der baiersche Kriegsminister ihn seinem Souverain vor, und der Ernannte wird dann vom Reich bestätiget. 8) Eine neue Armeecorpseintheilung ist nothwendig, theils wegen der Vergrößerung des deutschen Heeres, theils wegen der Ausbildungsverbände, die gemacht werden müssen; die Vertheilung werde folgende sein können: Armeecorps 1 — 4 Oesterreich; 5 — 8 Preußen; 9 u. 10 Baiern; 11 Würtemberg, Baden; 12 beide Hessen und der erste Ausbildungskreis; 13 Sachsen und der zweite Kreis; 14 Hannover; 15 Schleswig-Holstein und der dritte Kreis. Dies sind Vorschläge, wenn auch nicht vollständig, aber sie sind durchzuführen, und können jedem Widerspruch kühn ins Angesicht sehen, der entweder unverständig oder factiös sein würde. Aber wesentlich weiter wird man nicht gehen können. v. Mayern: mit diesen Ansichten werde der Wehrausschuß wesentlich einverstanden sein, wenn er dieselben auch nicht bis zu dem Maaß detaillirt habe. Die Uniformirung anlangend wünsche er, daß man langsam vorgehe; nur der Ausnahme für Oesterreich müsse er entgegentreten, um die Zweitheilung zu vermeiden. Auch die Beibehaltung der alten festen Namen sei nothwendig und heilsam, eben so wie die Bewahrung alter Gewohnheit, so daß jenes Cheveaurleger-Regiment keinen Schnurrbart trage, weil es einst, meist aus jungen Burschen bestehend, ein Regiment Bärtiger geworfen habe. Die Ernennung der Generallieutenants wünsche er dem Reich ganz überwiesen. Das Festungswesen scheine doch ganz dem Reich gehören zu müssen, da sie alle doch nur ein System sein können (Art. XV. §. 70 u. ff. des Entwurfes des Wehrausschusses). Wenn wir einen Krieg gegen Osten oder Westen haben, so kommen alle Festungen in Betracht, sowohl die an den Grenzen als die Depotsplätze im Inneren. Im Westen sind wir mit Ulm ziemlich zu Ende, im Osten wird die Befestigung

von Breslau und auch wohl Krakau wünschenswerth sein, in zweiter Linie ist Magdeburg, Olmütz eben so wichtig, wie Posen. Da übrigens kein Krieg denkbar ist, den Preußen oder Oesterreich allein führen, so ist nicht abzusehen, warum die Festungen dem Einzelstaate zugehören. Folgerichtig würde da auch Eine deutsche Armee nöthig sein, nur daß wir vorerst noch den Particularismus respectiren müssen. Die Ausgleichung belangend, habe freilich Preußen und Oesterreich große Kosten verwendet, aber man würde von den kleinen Staaten bedeutende Contributionen fordern müssen. Nur für die neuen Anlagen müsse der Reichsschatz eintreten. v. Radowitz: es müsse Regel sein, sich das Wünschenswerthe zu versagen, und auf das Nothwendige zu beschränken. Die Maaßregel, die Festungen betreffend, ist gewiß nicht nothwendig und würde großen Widerspruch finden. Ebenso sei sein Vorschlag in Betreff der Generale nicht etwas an sich Treffliches, sondern unter den jetzigen Umständen das Erträglichste. Es ist nicht eine reine Tafel, auf die wir unsere Linien ziehen sollen, sondern es sind Linien da, die wir nicht zu verwischen die Kraft haben; wir sollen versuchen, sie zu einem Bilde zu vereinen. v. Mayern: was aber habe die Centralgewalt für eine Macht, die nicht Einen Officier zu ernennen vermöge? v. Radowitz: er gehe davon aus, daß die Centralgewalt nicht Einen, sondern alle Officiere zu ihrer Verfügung habe, so wie alle Kraft Deutschlands, durch Vermittelung der Einzelstaaten. v. Mayern: die Festungen anlangend, seien in Preußen und Oesterreich deren mehrere, die der eine gegen den anderen Staat errichtet habe; diese müssen eingehen. v. Radowitz: es genüge die Befugniß der Reichsgewalt, jede Festung zur Reichsfestung zu erheben, jede Stadt dazu einzurichten. v. Mayern: die Ausgleichung anlangend, würde es wesentlich nur zwischen Preußen und Oesterreich gelten, freilich habe Oesterreich seine Ostgrenze sehr vernachlässigt, dagegen ein bedeutendes Mehr bei den Rheinfestungen gezahlt. v. Radowitz entgegnete hierauf nichts. Beseler: man würde einverstanden sein, daß das Technische, so sehr es zur Aufklärung gedient habe, dem Ausschuß fern bleiben müsse. Es frage sich, ob man nach diesen Aufklärungen die mit Majorität gefaßten Beschlüsse, namentlich über die Ernennung und über die Festungen, noch einmal vornehmen dürfe. Da das wohl nicht die Meinung sei, werde man auf die Beantwortung der 4 von uns aufgestellten Punkte eingehen können.

ad 1. v. Radowitz: man müsse als entscheidend an die Spitze

stellen, daß der Reichsgewalt im Kriege die alleinige Verfügung zustehe. Beseler: wir hätten bereits einen weitergehenden Beschluß gefaßt, hätten aber gerade für die Befugniß der Einzelstaaten die Ausnahme-Bestimmung vorbehalten. Der Vorsitzende, v. Soiron: wir hätten, um der Reichsgewalt für den Zweck eines drohenden oder möglichen Krieges freie Hand zu lassen, eben keinen principiellen Unterschied zwischen Krieg und Frieden hinsichts der Verfügungsgewalt gemacht; aber wir seien eben so der Meinung gewesen, daß, so weit möglich, die Einzelstaaten im Frieden Befugnisse behalten. v. Radowitz: er finde es nochmals nothwendig, die Unterscheidung von Krieg und Frieden voranzustellen; es sei die einzige Möglichkeit, eine wahre versöhnliche Vermittelung eintreten zu lassen. Wenn die Verfügung so hingestellt wird, wie es von dem Ausschuß geschehen ist, so wird das den größten Widerstand finden, und er selbst werde mit aller Kraft, die er habe, in der Nationalversammlung dagegen arbeiten. Die Truppen im Frieden seien Apparate, die nur im Kriege arbeiten, dann erst werden sie Reichseigenthum; daher leite er seine Grundsätze; Alles, was hierzu nothwendig sei, könne er gegen Jedermann behaupten; das Entgegengesetzte sei nur zu bedenklich. Er wünsche in Rücksicht auf Soirons Einrede den Begriff der Mobilmachung einzuschieben; sowie hier im Centrum bei der Reichsgewalt die Nothwendigkeit erkannt ist, daß sich das Heer bereit halte, so trete die Befugniß des Reichs ein, und er glaube, daß sich dies genau und scharf ausdrücken lasse. v. Soiron: noch ein Bedenken gegen diese Unterscheidung von Krieg und Frieden sei dies: man denke sich 20 Jahre des Friedens, in dieser ganzen Zeit vergißt man die Einheit der Reichsarmee vollständig; es soll dann erst plötzlich das Heer sich gewöhnen, einen neuen Herrn zu haben. v. Radowitz: wenn der Soldat sich in gleichen Aeußerlichkeiten, in steter Inspicirung u. s. w. befindet, so scheint das Bedenken doch nicht sehr groß; ja es könnte eher das Gegentheil eintreten. Römer: der jetzige Feldzug nach Schleswig werde zeigen, daß Soirons Bedenken nicht gegründet sei. Wigard: es sei ihm dieser Tage von achtbaren Bürgern gesagt worden, daß die Frankfurter Truppen ungern gingen, weil sie nicht für Deutschland sondern für Frankfurt Soldaten seien. Beseler bemerkt dagegen, daß von den Truppen hier eine Bitte bei dem Reichskriegsministerium eingereicht sei, um Theilnahme an diesem Kriege. Waitz: er habe freilich sonst das Recht der Einzelstaten vertreten, jedoch könne

er mit v. Radowitz nicht übereinstimmen. Was sei denn ein principieller Unterschied zwischen Krieg und Frieden? Das Heer sei ja nichts als eine stete Vorbereitung für den Krieg. Uns bleibe heut zu ermitteln, was wir den einzelnen Regierungen gewähren können, aber von dem Grundsatz, daß die letzte Verfügung das Reich haben müsse, könnten wir entschieden nicht lassen; wir würden sonst die Centralgewalt im Heerwesen übler stellen, als überall sonst. Mittermaier: es sei schwierig, einen rechten und nicht erschreckenden Satz an die Spitze zu stellen. Vielleicht könne man sich über einen Anfang verständigen, wie der Entwurf des Wehrausschusses ihn voranstelle. v. Mayern: eine principielle Unterscheidung für Krieg und Frieden scheine ganz unangemessen, denn das Heer sei das Instrument für den Krieg, und das Reich müsse es sich zum Gebrauch zuspitzen. v. Radowitz schlägt vor:

„Die Verfügung über die gesammte bewaffnete Macht gehört im Kriege der Reichsgewalt an. Sie geht in deren alleinigen Befehl über, so wie das Reich eine Kriegsrüstung anordnet (nöthig findet)."

v. Soiron: Ob denn damit gemeint sei, daß eine solche Befugniß vom Reichsminister nur geübt werden könne unter Beistimmung der Reichsrepräsentation? v. Radowitz: es tritt die Kriegsrüstung ein, sowie dies von der Reichsregierung beliebt wird; es scheine ihm die Frage, in wie weit sich die verschiedenen Organe der Reichsgewalt dabei zu betheiligen hätten, noch nicht hierher zu geren. Auf die Frage nach der Dislocation halte er es für völlig unmöglich, daß diese dem Reich zustehe; es sei etwas ganz Anderes, wenn Zwecke innerer Ordnung Dispositionen der Art forderten. Simon: die Frage, die bisher vorherrschend behandelt worden, sei nicht sowohl eine technische als eine politische. Dahlmann: er stimme wesentlich mit Waitz. Die Hauptfrage sei, ob die Centralgewalt von jeder Bewegung, die sie anordne, gleichsam Rechenschaft den einzelnen Regierungen geben müsse, was doch in der That bedenklich und compromittirend sei. Im Allgemeinen fürchte er, das, was der Reichsgewalt werde zugesprochen werden, werde sich auf die Controle beschränken und er meine nicht, daß im Bunde die Sache so erwünscht gegangen sei, als man glaube; es hat nur die Presse so gebunden gelegen, daß nicht Alles ans Licht gekommen, aber es seien wunderbare Dinge passirt. So habe Bremen jährlich 6 oder 8000 Thlr. an Oldenburg gezahlt,

um dafür Artillerie zu halten, und bei dem Manöver von 1845 habe dann Hannover aus nachbarlicher Freundschaft deren an Oldenburg geliehen, das 30 Jahre lang das Geld „geschluckt" habe, ohne etwas zu leisten. Römer: die beiden Ansichten scheinen doch nicht so weit auseinander zu liegen. v. Radowitz gestehe das Recht der Inspection zu, ferner das der Generalsbestätigung und der Aufstellung der Befehlshaber im Kriege. Im Wesentlichen seien das auch die Grundlagen unserer Beschlüsse, und der Unterschied von Krieg und Frieden scheine mehr ein unfruchtbares Princip zu sein als ein Gegenstand der Discussion. Was Dahlmann gegen das Dislociren einwendet, sei doch nicht richtig; man werde künftig nicht mehr in der Manier garnisonirende Truppen haben, sondern das neue Wehrsystem werde in sich schon die Motive enthalten, die dies wesentlich bestimmen. Beseler: er habe folgende Fassung vorzuschlagen:

„Den Einzelstaaten steht im Frieden die Verfügung über ihre Truppen zu, so weit nicht die Reichsgewalt im Interesse der Gesammtheit selbstständige Anordnungen zu machen für nöthig hält."

Es bleibe damit unser früherer Beschluß und dieser werde da aufgenommen, wo wir von den Einzelstaaten und ihren Befugnissen sprechen. v. Mayern schlägt vor:

„Die Oberleitung über die gesammte bewaffnete Macht u. s. w. steht der Reichsgewalt zu; im Kriege hat die Reichsgewalt den unmittelbaren Befehl."

Wigard: es seien die von Radowitz gemachten Bemerkungen von der Sorte, daß damit eine Einheit nicht mehr zu erreichen sei, man befinde sich ganz auf dem Standpunkte des Staatenbundes. Waitz: er habe ebenfalls einen Entwurf gemacht, der dem Beselers analog sei:

„Die einzelnen Regierungen haben das Recht, über die bewaffnete Macht ihres Landes unter Aufsicht der Reichsgewalt so zu verfügen, wie das Interesse ihres Landes es fordert. Es steht ihnen auf gleiche Weise das Recht zu, über die bewaffnete Macht zu Zwecken der inneren Sicherheit zu verfügen."

Es sei doch eben ein wesentlicher Unterschied zwischen den kleinen und großen Staaten; und nur die kleinsten Staaten müssen in diesem Betracht untergestellt werden. Deiters: ihm scheine überall

der Gegensatz von Reich und Einzelstaat zu schroff gedacht zu werden. Es sei in der Organisirung der Reichsgewalt selbst unzweifelhaft ein Staatenhaus vorauszusehen und der verantwortliche Reichsminister werde dort stets zu vertreten haben, was er thut. Gewiß müsse das Reich verfügen können, und wenn es verfügt, dürfe sich der einzelne Staat nicht widersetzen. v. Mayern: die Centralmacht übe im Frieden den Befehl durch die Einzelregierungen, müsse aber verlangen, daß sie nöthigenfalls auch unmittelbar verfügen dürfe. Ahrens: er glaube Beselers Satz völlig vertheidigen zu können; er enthalte die Idee des Bundesstaates; nur scheine damit hinausgeschoben zu werden, worauf es eigentlich ankommt; es frage sich, welches denn die Punkte sind, welche die Reichsgewalt sich vorbehalten könne. Beseler: es sei dies genugsam bezeichnet und die Verantwortlichkeit des Ministers bürge weiter. Hergenhahn bemerkt, daß Beselers Bestimmung nothwendig zu Zwiespalt führen müsse, und daß die Truppen wesentlich unter zwei Herren stehen; es scheine ihm wünschenswerth, dies zu vermeiden. Es sei dies keine feste Abgrenzung der Competenz, sondern den einzelnen Staaten bleibe nur, was das Reich gerade nicht nehmen wolle; solche Willkür aber, wie sanft oder gelinde sie auch geübt werden möge, sei rein absolutistischer Natur; die Freiheit des Bürgers im Staate fordere, daß er festumgrenzte Rechtsbefugnisse habe, wie in England, nicht an den Willkürentscheidungen des Staates theilnehme, wie in Frankreich; ähnlich müsse man in diesem Abschnitt überall den Einzelstaat gegen das Reich zu stellen bemüht sein. Lasaulx findet den Unterschied zwischen Beselers und v. Radowitz's Fassung gering, nur daß v. Radowitz weniger verletzend sei; es wäre wünschenswerth, daß man sich den Unterschied näher erkläre. Beseler: der Unterschied sei der, daß er das Princip aufstelle, die Reichsgewalt habe die Verfügung, aber daneben eine Beschränkung zu Gunsten der Einzelstaaten stelle, während v. Radowitz dies Zweite selbst in das Princip lege. Die Gefahr des Widerspruchs betreffend, müsse er bekennen, daß sie vorhanden sei und zwar größer, als man sie erwartet habe; aber eben so müsse man sagen, daß da sehr viel Unklares mit einlaufe; eine Reaction sei da, aber theils auf Mißverständnissen beruhend, theils auf wirklich feindseligen Elementen. Diese Gegenbewegungen seien nicht zu vermeiden, aber es scheine besser, daß sie jetzt eintreten, ihre Kraft versuchen und durch die tieferen Ideen der Einheit und Macht des

Vaterlandes überwunden werden. Ferner, wenn wir das Princip anerkennen, so werden wir uns zugleich stets Milderung in der Durchführung vorbehalten. Simon: Beseler finde in seinem Vorschlage eine Beschränkung des angenommenen Princips. Diese finde er nicht und darum trete er demselben bei; es liege in den Worten nichts, als daß die Reichsgewalt auch im Frieden völlig freie Verfügung habe und nur, wo diese nicht eintrete, den Staaten freie Hand lasse. Es wurde diese Deutung Simons zwar bestritten, aber ohne daß auf diesem Wege eben Weiteres resultirte. Mittermaier: in Beselers Worten lasse das „im Interesse der Gesammtheit" völlig Alles zu denken übrig und es sei gewiß, wie auch Hergenhahn bemerkt, fehlerhaft, so Vages zu sagen. v. Mayern: das Interesse der Gesammtheit könne sich leicht erkennbar machen durch den Inhalt dieses Verhältnisses. „Selbstständige Anordnungen" — denn auch über diese Worte war Mittermaier im Unklaren — seien solche, die ohne vorgängiges Einvernehmen mit den Einzelstaaten vorzunehmen seien. Schüler fordert ebenfalls, daß man sich nicht mit einem Staatenbunde begnügen wolle. Ob es im Interesse der Gesammtheit sei oder nicht, was das Reich thut, habe es nicht den einzelnen Regierungen gegenüber zu rechtfertigen, sondern der Reichsvertretung; der Einzelstaat dürfe nicht das Recht haben, Erklärung und Rechenschaft zu fordern. Also das Princip müsse ausgesprochen werden, daß in Krieg und Frieden das Reich das Recht der Verfügung habe, im Frieden aber es den Einzelstaaten so weit lasse, als es selbst dasselbe nicht brauche. Das Wort selbstständig in Beselers Antrag sei unklar und könne fortgelassen werden. Soiron: vielleicht könne Folgendes auch v. Radowitz gewinnen: Es können Fälle vorkommen, wo das Interesse des Einzelstaates dem des Ganzen entgegensteht, vielleicht Fälle der Renitenz durch „Köpfigkeit" einzelner Minister oder Fürsten; aber wie sollte das Reich dazu kommen, einzelne Fürsten, Minister, Staaten zu kränken ohne allen Zweck? Dazu kommt, daß ja Krieg und Frieden, ja Aufrechthaltung der inneren Ordnung auch nach v. Radowitz's Ansicht Sache der Reichsgewalt sein soll. Geschieht in dieser Beziehung ein verkehrter Streich, so wird damit das Ganze, nie ein einzelner Fürst oder Staat oder Armee verletzt sein. Somit haben die Einzelstaaten gar nichts zu besorgen vom Reich, wenn wir Beselers Ansicht annehmen; wenn wir sie nicht annehmen, setzen wir das Reich einer gefährlichen Renitenz aus. Lasaulx: der Unter-

schied zwischen Beseler und v. Radowitz sei der des Begriffs und der gegebenen Verhältnisse; wenn man mit dem Begriff an die Wirklichkeiten komme, sie zu rangiren, so erwecke man in der Wirklichkeit einen Aerger. Die Wirklichkeiten sind die bestehenden Regierungen, und die Centralgewalt ist — Ideales. Und da der Erfolg immer derselbe sein wird, so ist es nicht der Mühe werth, diese Gefahr zu wecken. Beseler: wir hätten uns hier nicht auf die letzten Principien einzulassen, sondern ein bestimmtes fragliches Verhältniß zu ordnen, über das der Ausschuß bereits seine Entscheidung gemacht habe. Mohl: es wäre eine Täuschung gewesen, wenn wir ohne Widerstand durchzukommen gehofft hätten, er sei nun gekommen und nun wagen wir es, ihn zu bewältigen; nicht aus dem Begriff, sondern aus den schweren Erfahrungen unserer Geschichte entnehmen wir unsere Lehren und Forderungen. Rücksichten nach allen Seiten zu nehmen, wie Lasaulx meint, sei nicht unsere Aufgabe u. s. w. Deiters meint in folgender Weise vermitteln zu können, daß man gleich hier in §. 6 sage:

> Die Verfügung über das Heer u. s. w. steht der Reichsgewalt zu, im Kriege ausschließlich, im Frieden in der Art, daß den Einzelstaaten die Verfügung über die Truppen bleibt, soweit nicht die Reichsgewalt, im Interesse der Gesammtheit, selbstständige Anordnungen zu machen für nöthig hält.

Beseler modificirt seinen Vorschlag; „selbstständig" ist nicht scharf und statt „Anordnungen" müsse es heißen: Verfügung. Also (Redaction vorbehalten):

> — in sofern nicht die Reichsgewalt im Interesse der Gesammtheit über die Truppen zu verfügen für nöthig hält.

Allerdings sei Deiters' Fassung mildernd und vermittelnd und es scheine ihm nicht unangemessen, dieselbe anzunehmen, d. h. Deiters' Worte unmittelbar in unsern §. 6 aufzunehmen.

Es wurde abgestimmt über Beselers Antrag:

> Den Einzelstaaten steht im Frieden die Verfügung über ihre Truppen zu, soweit nicht die Reichsgewalt im Interesse der Gesammtheit über die Truppen zu verfügen für nöthig hält. — Angenommen.

Es wurde zur Berathung der Frage über die Unterhaltung

der Truppen übergegangen*) und namentlich H. v. Mayern, der mitanwesend war, ersucht seine desfallsigen Ansichten mitzutheilen. Er sprach sich dahin aus, daß wir viel zu tief in den Haushalt der einzelnen Staaten eingreifen würden, wenn wir den Unterhalt vom Reich ausgehen ließen. v. Mohl hob hervor, daß, wenn wir einmal nicht Ein Reichsheer haben, wir Unterhalt und Besoldung den Staaten überweisen müssen; nur die schreiende Ungleichmäßigkeit, die neuerdings im badenschen Kriegsstande zu großen Schwierigkeiten geführt habe, müsse abgestellt werden. Dem stimmt Wippermann um so mehr bei, als die Besoldung und Unterhaltung durch das Reich doch nur illusorisch sein würde. Scheller findet, daß nicht blos in Friedens-, sondern auch in Kriegszeiten nicht von Unterhaltung durch das Reich die Rede sein könne; das Reich habe weder die Kassen, noch die Kassenverwaltung dazu; und dann endlich sei es auch nicht nothwendig zur Einheit und Stärkung Deutschlands; es genüge, wenn das Reich im Kriege befehle, wie viel und wann jeder Staat bezahlen müsse. Schüler hält es für den Krieg unbedingt nothwendig, daß das Reich zahle, wenn es die Verantwortlichkeit und den Befehl haben solle. Es sei klar, daß zum Krieg nicht plötzlich Geldquellen oder Verwaltungszweige geschaffen werden können, und daher müsse bereits für den Frieden dies vorbereitet und in Uebung sein. Waitz: da die bewaffnete Macht zum Krieg dem Reiche zustehe, so müsse nothwendig die Befugniß der Reichsgewalt als eine Art Dictatur gelten; er sei der Meinung, daß sich die Sache einfach erledige und deshalb wünsche er, wie schon Wippermann geäußert, diese ganze Sache nicht weiter ausdrücklich in der Verfassung aufgeführt; wie da denn die Grenzen finden zwischen dem, was das Reich, und dem, was die Einzelstaaten leisten sollen? Das liege außer dem Bereich der Verfassung. Nur eine Frage bleibe: wie weit die Bewilligung für das Heerwesen von den Reichsgewalten ausgehen müsse; wenn wir, daß es geschehe, wie nothwendig, bejahen, so müsse im Fall etwa einer Vermehrung die Bewilligung durch die Reichsrepräsentation gemacht werden. Darnach scheine es am angemessensten, daß die Reichsgewalt die Größe der Heeresmacht bestimme und die Bewilligung im Ganzen mache, worauf die Repartition der Leistun-

*) In der achtunddreißigsten Sitzung d. 8. August. Mitanwesend Obrist v. Mayern.

gen an die einzelnen Staaten vor sich gehe, so daß also die einzelnen Kammern in dieser Hinsicht nicht mehr zu bewilligen haben. Römer ist im Wesentlichen mit Scheller einverstanden. Die Reichskasse werde wohl aus Geldcontingenten der einzelnen Staaten bestehen. Waitz's Bemerkung betreffend würde er beistimmen, wenn derselbe die legislativen Reichskörper im Auge habe. Schon im Bunde hätten die einzelnen Ständeversammlungen für Bewilligung an den Bund nichts als nackte Zustimmung gehabt. Beseler meint, daß bei der gänzlich veränderten Stellung des Entwurfs wohl nicht mehr der Unterhalt der Heere als Reichssache gelten könne. Es frage sich nun, ob man nach Wippermanns Meinung von dieser Sache schweigen solle. Allerdings könne die Bewilligung, wie sie Waitz vorgeschlagen, dort aufgenommen werden, wo von den Reichslasten die Rede sein werde; vielleicht werde den Ständen wenigstens über die Verwendung die Controle zustehen. Gewiß sei ein Unterschied zwischen Krieg und Frieden, aber da komme man wieder zu jenen Mittelzuständen, die sehr schwierig zu determiniren seien. Da wir doch kein allgemeines Princip aufstellen könnten, so würde es am besten sein, es hier ganz zu übergehen. Schülers Argumentation scheine zu viel zu beweisen. Wippermann: Waitz's Ansicht billige er, so weit sie die Bestimmung der Größe der Armee betreffe; die Bewilligung des Geldes aber auf jenem Wege scheine ihm zu tief in die Territorialstaatsrechte einzugreifen. Freilich wenn das Reich Geld fordere, so hätten die Stände nichts dagegen einzuwenden. Die Frage werde sein, ob die Regierung schon hinreichende Mittel besitze, die Reichspflicht zu erfüllen; wenn nicht, könne erst von ausdrücklich neuer Reichssteuer die Rede sein. Und somit rathe er, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen, weil es sich eben von selbst mache. Scheller findet nur noch mehr nach den gehaltenen Reden, daß er Recht habe; man solle sich die Sache doch nur praktisch denken. Wenn die Reichsgewalt die Munition u. s. w. beschaffen solle, so werde sie doch wohl nicht in Frankfurt ihre Depots haben! Man denke nur, welche ungeheuern Kosten! Die Besorgniß, daß nur so das Reich seiner Wehrhaftigkeit gewiß wäre, sei gewiß nicht richtig, oder wenn richtig, doch vergeblich u. s. w. Was Waitz vorgeschlagen, lasse sich für den beginnenden Krieg unmöglich ausführen, aber gewiß werde die Frage auf dem bezeichneten Wege bestimmt werden müssen: das Parlament wird bestimmen, wie viel Hunderttausende

Truppen sein sollen, und wie viel jeder Staat auf dem gewöhnlichen Wege stellen müsse, wie viel im Kriegsfall nachzuschieben u. s. w. Er würde dafür stimmen, über den Unterhalt der Truppen nichts auszusprechen, da es sich von selbst verstehe, daß der sie unterhalten müsse, der sie stellt. v. Mayern: wenn man die Sache praktisch ansehe, so werde die Bezahlung im Kriege durch die Reichsgewalt sich gleich ergeben. Denke man sich das Untereinanderwerfen der Truppen von verschiedenen Staaten, welches unvermeidlich sei, so könne die Zahlung nicht mehr durch so und so viel Commissäre der betreffenden Staaten beschafft werden; zur Erleichterung der Zahlung sei dann ein gemeinsames Commissariat nothwendig. Nicht minder erleichtern würde dies die Führung des Kriegs. Man würde natürlich von den dem Kriegsschauplatz nächsten Gegenden die meisten Leute aufbieten, z. B. im Kriege gegen Frankreich zunächst Hessen, Baden, Rheinpreußen, nicht Oesterreich, Sachsen; da würden diese nächsten Staaten ja überlastet, wenn sie ihre Truppen auch erhalten sollten, während, wenn man Oesterreicher und Sachsen heranzöge, die Märsche allein schon viel kosten würden; eben so sei es mit Munition und Fuhrwesen u. s. w. Ahrens: wenn man der Reichsgewalt Pflichten auferlege, müsse man ihr auch die Mittel geben, sie zu erfüllen. So stimme er ganz mit Waitz; gewiß sei es nothwendig, im Kriege dem Reiche auch die Unterhaltung der Truppen zu lassen. Waitz: er könne sich nicht klar machen, wie das Verhältniß juristisch im Kriege ein anderes sein könne, als im Frieden. Giebt man dem Reiche im Frieden nicht die Unterhaltung, so würde es schwer sein, die größeren Steuern im Kriege für dasselbe zu vindiciren. Er müsse noch von Bewilligung sprechen; allerdings sei in späteren §§. davon die Rede. Vielleicht aber sei es hier besser davon zu sprechen, denn es handle sich darum, daß die Reichsgewalten, die Größe des Heerwesens bestimmend, etwas bewilligen, was nicht nothwendig in die Reichskasse fließen müsse. Wenn einzelne Staaten dazu keine neuen Steuern bedürfen, desto besser; indem das Reich bestimmt, daß jeder Staat so und so viel Truppen zu stellen habe, überläßt es den Einzelstaaten für diese zu sorgen. Das scheine ihm ein Princip zu sein, das für Manches, was wegfällig geworden sei, entschädigen könne. — Römer: gewiß würde von der Reichsgewalt das Contingent jedes Staates für den Krieg und Frieden bestellt werden; für den Frieden aber würde das Land selbst die ordent-

lichen Kosten bestreiten, für den Krieg wird das Reich sie tragen. Dies scheine ihm so völlig einfach, daß er nicht begreife, wie man dabei Zweifel haben könne; die Kriege künftig seien ja nothwendig Reichskriege, also zum Besten des Ganzen, also auch auf dessen Kosten. Dahlmann: nur ein Paar überflüssige Worte wolle er sprechen, denn er sehe wohl, daß sie überflüssig sein würden. Er meine nicht, daß die Worte in seinem §. 6 so stehen bleiben sollten, wie sie stehen; wir hätten ein großes Princip verlassen, ein Princip, das er nicht aufhören könne für das allein rettende zu halten; wir hätten Principien angenommen, die ihm sehr gefährlich und bedenklich schienen. Nach diesen Principien würden wir die Gesandtschaftlichkeit u. s. w. nicht so normirt haben, wie es geschehen ist. Wir bewegten uns in einem steten und bedenklichen Widerspruche, wir wollten ein Neues und könnten uns weder mit unserer Vorstellung, noch unserem Entschluß vom Alten trennen; wir wollten das Alte nicht länger und hätten doch nicht Herz zu etwas Neuem; er prophezeihe, daß die Gewalt der Dinge den §. 6 einmal seinem wesentlichen Gehalt nach wieder herstellen werde. Beseler meint, daß die Abweichung nicht so groß sei; ihm scheine das Princip im Wesentlichen gerettet, wenn auch dem Einzelstaat eine gewisse Bewegung gestattet werde. Es sei nun die Rede vom Unterhalt der Truppen; es sei gewiß schwer, da ein kurzes und entscheidendes Wort zu finden, um so mehr, da sich entschiedene Mißverhältnisse zeigten. Könnte vielleicht eine Aushülfe der Art gefunden werden, daß ein gewisses Contingent von jedem Staate gestellt und unterhalten und was darüber ist vom Ganzen unterhalten und her und hin liquidirt würde? v. Mayern: wenn wir jetzt einen Krieg haben, so werden wir ihn nicht ohne Anleihe führen können; sollten da die einzelnen Staaten negociiren? Gewiß nur das Reich wird Credit haben und die Anleihe kommt in dessen Hand, und mit diesem Gelde des Reiches wird dann der Krieg geführt werden können. Scheller: er werde nichts wiederholen, sondern er frage nur wieder, ob denn alle Kugeln für die vielerlei Caliber hier in Frankfurt liegen sollten? Was ferner die Anleihe anbetreffe, so sei wahrscheinlich das Reich vorerst noch nicht von dem Credit, sich viel erwarten zu können, wenn nicht die Banquiers sehr leichtsinnig geworden seien. Er schließe mit einer Gegenbemerkung auf die Dahlmanns: es komme freilich darauf an, wie er seine Prophezeihung verstehe; habe Dahlmann auf 50 Jahre

hinaus gerechnet, so stimme er wünschend mit bei; wenn er aber gemeint habe, daß §. 6 alsbald sich realisiren werde, so stelle er der Prophezeihung entgegen: lasse man §. 6 auch nur, wie er nun steht, in die Welt hinaus, so komme man gewiß nie dazu, diese Verfassung zu realisiren.

Man schritt endlich zur Abstimmung. Es fragte sich, ob man die Frage, wie der Unterhalt zu beschaffen sei, fortlassen solle, vorbehaltlich, daß die Sache später irgendwo zu erwähnen sein werde; sodann, ob man den Unterhalt in Krieg und Frieden unterscheiden wolle. Waitz bemerkt, daß die Bewilligung wesentlich hierher gehöre. Detmold: die zweite Frage, ob zwischen Krieg und Frieden zu unterscheiden, könne hier nicht zur Sprache kommen, da kein Antrag darüber vorliege. Uebrigens sehe er keinen Grund, einen Unterschied zu machen, sondern wünsche, daß man nach der bisherigen Bundesverfassung verfahre, worin diese Parthien wohl geordnet wären. Beseler schlägt vor:

> Was die Unterhaltung der bewaffneten Macht betrifft, werde ein Reichsgesetz erlassen werden, welches jedenfalls Bestimmungen über die Sicherung der dazu erforderlichen Mittel und über die Entschädigung wegen außerordentlicher Kosten der Einzelstaaten enthalten solle.

Scheller erklärt sich gegen solche Verweisungen, die nichts sagen. Ahrens schlägt vor:

> Sämmtliche zur Unterhaltung des Heeres nöthige Ausgaben werden von der Reichsgewalt bewilligt und unter die Einzelstaaten vertheilt. Die Verausgabung geschieht von den Einzelstaaten nach Maaßgabe des Contingents, welches von ihnen gestellt wird. Alle Kosten, welche die Ausübung der der Reichsgewalt vorbehaltenen Befugnisse nothwendig macht, werden von der Reichsgewalt bestritten. Im Kriege wird das Heer vom Reich unterhalten.

Es wurde von dem Vorsitzenden bemerkt, daß die Discussion weit auseinander gegangen sei und daß es wohl angemessen erscheinen könnte, die ganze Sache an die Commission zurückzuweisen. Dahlmann wünscht, daß die Sache nicht eher an die Commission zurückgewiesen werden möge, als bis der Artikel erledigt sei; es sei nothwendig, das Ganze erst zu übersehen.

Also es wird gefragt:

Soll über die Unterhaltung des Heeres überhaupt etwas aufgenommen werden? — Angenommen.

Soll auch etwas über die Bewilligung aufgenommen werden? — Angenommen.

Soll dieser ganze Gegenstand an die Commission zur weiteren Umarbeitung verwiesen werden? — Angenommen.

Die Berathung wandte sich *) auf die dritte der den Sachkundigen vorgelegten Fragen, das Militärwesen betreffend, welche die Anordnung des Heerwesens der kleineren deutschen Staaten betraf. Den vorliegenden Anträgen und Ansichten fügte Waitz die bei, daß alle Staaten, die nicht ein Armeecorps stellen, so behandelt werden sollten, wie Mayern und der Kriegsminister vorgeschlagen. v. Radowitz erklärte sich im Allgemeinen für die Ansicht des Kriegsministers, nur mit der Beschränkung, daß diese kleineren Staaten nicht den größeren Nachbarmächten untergeordnet würden, sondern eigene Kreise bildeten, wie er früher vorgeschlagen. Wigard: er müsse sich nun einmal auf den Standpunkt stellen, den die Abstimmung angenommen; er würde eine Härte darin finden, daß Oesterreich und Preußen für sich Armeecorps bildeten, die übrigen Staaten unter die Reichsgewalt kämen; er würde vorziehen, daß die übrigen Staaten eine Gesammtheit bildeten, in gleichem Verhältniß zum Reich wie jene beiden großen. Eine andere Unterordnung sei ungerechtfertigt und er protestire dagegen. v. Radowitz klärt ein Mißverständniß auf: er halte es militärisch schon sehr bedenklich, drei Mächte in Deutschland zu gründen; er denke sich, wie er früher auseinander gesetzt, 15 Armeecorps, von denen die ersten 8 Oesterreich und Preußen stellen; die übrigen Staaten seien so zu vertheilen, wie er schon früher angeführt habe, und alle diese, auch die kleineren Staaten, sollen militärisch nicht anders unter dem Reich stehen, als die großen. Wigard fragt weiter, was denn (in dem Bericht der Minorität des Wehrausschusses, wie es scheint) der Ausdruck, „unmittelbar unter dem Reich stehen", bedeuten könne? Auch darauf antwortet v. Radowitz; namentlich wünsche er, daß über diese kleinsten Staaten das Reichskriegsministerium verfüge, wie Aehnliches schon bisher mit der sogenannten Reservedivision im Bunde stattgefunden. Wigard be-

*) In der neununddreißigsten Sitzung d. 9. August. Mitanwesend General v. Radowitz.

harrt bei seiner Gegenrede; es müsse für diese kleineren Staaten je ein eigenes Kriegsministerium sein, das fordere, von seinem Standpunkt aus, die Gerechtigkeit. Lasaulx findet, daß der Unterschied von Groß und Klein doch in der Natur der Dinge so gegründet sei, daß die Gleichheitstheorie nicht dagegen auftreten könne; jene zuletzt gestellte Forderung werde auch wohl weniger praktisch als demonstrativ gemeint sein. Scheler: er habe schon früher seine Ansicht in der Form eines Amendements überreicht und beziehe sich darauf. Dieser Vorschlag enthalte eine gewisse Mitte: Die Staaten, die kein ganzes Armeecorps stellen können, sollen, wenn sie neben einander liegen, ein Armeecorps bilden, sonst dem benachbarten größeren Staat zugeordnet werden; die geographische Lage müsse hier entscheidend sein. Römer: er erkenne allerdings, daß es sich hier um die Mediatisirung handle; mit der militärischen müsse man anfangen, dann folge die politische, und es sei nothwendig, da wir nicht Ein Reich erhalten können, wenigstens größere Machtcomplexe zu bilden. Darum scheine es zunächst richtig, jene kleinsten Staaten dem Reichsministerium zu unterordnen, sie gemeinsame Verbände bilden zu lassen. Die Theilung in drei Kreise sei ihm noch nicht klar, eben wegen der geographischen Lage; wie weit solle denn eine Compagnie Reuß marschiren zu ihrer Brigade? Man müsse weitere Vorschläge erwarten, diese Idee praktisch zu machen. Ahrens: diese Frage beweise wieder, daß man nicht wohl bauen könne, wenn der Grund nichts taugt. Die kleinen Staaten müssen das caeterum censeo leiden, das uns Allen stets auf der Lippe schwebt. Wenigstens militärisch müssen sie mediatisirt werden, theils weil große Kosten erspart werden, theils weil nur so eine militärische Tüchtigkeit erreicht werden kann. Mittermaier stimmt mit Römer überein; er wolle wenigstens von der Freiheit so viel erhalten, als möglich ist; deshalb wünsche er nicht, daß man die kleinen Staaten damit verletze, daß man sie den Nachbarn zuweise, sie müßten dem Reich zugewiesen werden. Nur die technische Schwierigkeit der Ausbildung in den drei Kreisen wünsche er gelöst. v. Radowitz: allerdings sind da kleine Schwierigkeiten. Ein häufiges Zusammentreten in Compagnien und Bataillone sei nicht schwierig: so z. E. Nassau und Luxemburg haben eigene Bataillone; Hohenzollern liege freilich weit von Liechtenstein, „aber mit Vaduz und seinen 54 Mann ist überhaupt nichts anzufangen." Frankfurt könne leicht mit Nassau exerciren, ebenso Homburg. Waldeck, Lippe und Schaumburg mit ihren zwei

Bataillonen seien ganz nahe bei einander. Uebungen in Regimentern und Brigaden seien seltner, und so gut man in Preußen die Garnisonen von Münster und Jülich zusammenkommen lasse zu einem Manöver, ebenso könne man es mit den Truppen eines Kreises machen, zumal die Märsche höchst lehrreich seien. Und so in den anderen zwei Kreisen. Die Truppen dieser kleinen Staaten werden immer kleine Truppen bleiben, aber so wie sich das Regiment „Europa" 1812 gut geschlagen, so wird sich auch künftig der Krieg stark und bildend genug zeigen, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Waitz: diese Sache habe eine rein militärische und eine politische Seite; erstere könne er nicht beurtheilen. Im Politischen handle es sich um Zweierlei: immer um eine gewisse Beraubung der kleineren Staaten; untergeben wir sie dem Reiche, so machen wir militärisch wenigstens den Anfang eines reichsunmittelbaren Gebiets; im anderen Falle, dem der Anlehnung an größere Staaten, schreiten wir den Weg der Mediatisirung. Wir hätten heute nicht diese Alternative zu entscheiden. Er habe die Meinung, die Selbstständigkeit eines Staates an die Stellung eines Armeecorps zu knüpfen, so daß der Staat, der dies nicht leistet, auf die eine oder die andere Weise eine Verkürzung erleiden müsse, um eine gemeinschaftliche Leitung in das ganze Armeecorps zu bringen; und da scheine es erwünscht, diese Leitung dem größeren Staate zuzuweisen, so etwa an Sachsen die Leitung des zweiten Kreises zu geben. Freilich kämen auch da noch Schwierigkeiten genug vor. Schüler: die bisherige Discussion zeige, daß wir bereits zu dem System des Staatenbundes zurückgekehrt seien; Hegemonie der größeren Staaten über die kleinen trete bereits klar hervor. Gegen diese Auffassung erkläre er sich auf das Bestimmteste. Der ganze Schwerpunkt müsse in die Centralgewalt gelegt, durchaus nicht den einzelnen großen Staaten zugewandt werden. Eine Einrichtung, die kleinen Staaten unmittelbar unter die Reichsgewalt zu stellen, sei völlig ungerecht gegen die kleinen, die gerade so souverain seien wie die großen. Noch viel entschiedener müsse er sich auflehnen gegen die Unterordnung unter den größeren Nachbarstaat, wo der kleine Staat gar nicht einmal vertreten wäre. Es ist bemerkt worden, es seien dies Anfänge einer wünschenswerthen Mediatisirung; er sei auch für eine solche, nur so, daß alle Staaten damit getroffen werden, aber am meisten die größeren; nicht die kleinen Staaten schaden der Einheit Deutschlands, sondern die größeren. Beseler: er wolle auf

Früheres zurückkommen, denn es scheine mancherlei Unklarheit obzuwalten. Es sei wohl nicht mit Recht gesagt, daß der Bundesstaat hier bereits geopfert sei. Das eben sei der Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat, daß hier die centrale Macht stärker sei, als die der Einzelstaaten, und daß sie ihre eigene, auf sich selber beruhende rechtliche Existenz habe. Daß wir vom früheren Principe abgewichen, inconsequent gewesen seien, scheine nicht richtig, denn wir hätten erst zu suchen, was werden soll. Im vorliegenden Falle hätten wir die Einheit zu wahren gesucht durch die Gesetzgebung, Organisation u. s. w. Unsere Hauptschwierigkeit sei, daß wir es mit so verschiedenartigen Elementen zu thun haben, wie z. E. Amerika gar nichts Derartiges hat. Es sei nicht möglich, daß alle Staaten gleiche Stellung haben sollten; man müsse bestimmt unterscheiden, weil die ganz unzweifelhafte Wirklichkeit diese Unterscheidung habe und nur zu energisch habe. Aber damit sei nicht gemeint, daß die kleinen Staaten mediatisirt werden müßten. Alles mediatisiren, wie Schüler wolle, heiße denn doch den Bundesstaat preisgeben, den er doch selbst zu wollen bekannt habe. Somit scheine nur so weit freie Hand zu sein, daß man auf der einzig gegebenen einheitlichen Möglichkeit das Neue zu errichten suche. Und da scheine v. Radowitz' Vorschlag sehr angemessen. Es frage sich nur, ob sich seine kleinen Kreise anschließen sollen an die Centralgewalt oder an den mächtigeren Nachbar. Er sei für das Erste, wenn es nicht schwierig sei, die Leitung in dem aufgestellten Geiste zu realisiren. v. Radowitz: man müsse sich die Sache deutlich vergegenwärtigen; mit der Anlehnung der Kreise an Sachsen, Hannover u. s. w. werde es sich folgendermaßen machen: Die allgemeine Bestimmung, die Organisation u. s. w. trifft das Ganze, kleine wie große Staaten; was bleibt nun für diese kleinen Staaten zu thun übrig? Es sind z. E. Anordnungen der großen Uebungen, wann, wo u. s. w. sollen sie stattfinden? Das sind Sachen, die das Reich nicht weiter berühren, das wird von dem Divisionsstabe gemacht; dieser General der Division wird recht eigentlich Reichsgeneral sein, da keiner der betreffenden Staaten Umfang und Bedeutung genug hat, selbst Generale zu machen. Diese Generale z. B. des zweiten Kreises also werden sich mit dem Königreich Sachsen verständigen vigore concessionis vom Reich. Das Commando wird hier in viel eminenterem Sinne Commando sein. Das Avancement in diesem Körper würde auf einem Vertrag der betreffenden Regierungen

beruhen müssen, wie es schon jetzt in den Reußischen Fürstenthümern stattfindet, bis zur Beförderung zum General, wo hier unmittelbar das Reich eintritt. Wigard: er habe zunächst Beselern die subjective Ueberzeugung zu überlassen, inwiefern er den anderen Mitgliedern des Ausschusses Unklarheit in Auffassung der Begriffe vorwerfen könne. Er führt seine Ansicht aus zum Beweise, wie klar dieselbe sei. Er wolle nicht, daß der Bundesstaat Deutschland künftig den einzelnen Staaten ihre Selbstständigkeit nach Innen nehme; er wolle keine Centralisation, er wolle das conföderative Verhältniß, vereinigt zu einer Einheit nach Außen hin. Wir seien hier in Fragen, die zugleich politischer Art sind; er werde, wenn es kein Anderer thue, auf Mediatisirung antragen, nicht zu Gunsten der schon größten, sondern damit überhaupt etwas werde. Noch einmal müsse er sich mißbilligend darüber äußern, wenn von Einzelnen so gesprochen werde, als seien Andere unklar und „nur Dummköpfe." Beseler entgegnete das Nöthige. Wippermann: er werde entschieden gegen die Ueberweisung der kleinsten Staaten an das Reich sein, da hier leicht sich eine Art Haustruppen bilden würden, eine Patrimonialmacht, die man am wenigsten werde wünschen wollen. Er wünsche, daß sich die kleinen Staaten an größere anschlössen. Dann müßte auch eine engere politische Harmonie zwischen den so verbundenen eintreten, und wenn es dazu käme, daß solche Combinationen, wie v. Radowitz vorschlage, beliebt würden, so werde das die heilsamsten Folgen haben. Lasaulx: gewiß hätten alle den ursprünglichen Entwurf für etwas sehr Wünschenswerthes gehalten und seien nur davon abgegangen, weil die Lage der Dinge es unerreichbar machte; was aber erreichbar sei, sollten wir nicht aufgeben, und das sei, daß wenigstens die kleinen Staaten unter das Reich gestellt werden und zwar unmittelbar. Der Vorsitzende, v. Soiron: so lange wir keine Einrichtung finden, die großen Staaten zu zerstören und die kleinen zu mediatisiren, so lange haben wir auch die Schwierigkeit, einen Bundesstaat zu bilden aus Staaten, die zu groß seien für den Bundesstaat, und solchen, die zu klein seien, um überhaupt Staaten zu sein. Nun sage man: die kleinsten Staaten sind auch Staaten; das sei ganz gut auf dem Papier, aber so lange unpraktisch, als man nicht Liechtenstein dahin bringen könne, ein Armeecorps zu bilden. Man müsse eben mit den kleinen Staaten thun, was noth ist; kleinere Heeraufstellungen als von 5000 seien nicht rathsam. Wir müssen uns helfen, so gut wir

können, wir müssen die kleinen Staaten zu Brigaden vereinen, und da ist es für die Selbstständigkeit derselben, so weit sie gerettet werden kann, besser gethan, sie dem Reich zu untergeben, unter dem sie doch wie alle anderen Staaten stehen. Es seien einmal die Gegebenheiten nicht angemessener zu verwenden als in der Verbindung der kleinen zu Verbänden und der unmittelbaren Unterordnung derselben unter das Reich. v. Radowitz schlägt vor, §. 7 erste Hälfte entweder zu lassen oder den von ihm entwickelten Vorschlag, die 15 Armeecorps betreffend, anzunehmen. Wigard bemerkt, daß jener Vorschlag doch zu sehr speciell für die Verfassung sei und vielmehr in die Wehrverfassung gehören werde. v. Radowitz stimmt damit überein; aber dann möge man dieselbe Enthaltsamkeit auch weiterhin üben. Er spricht gelegentlich mit großer Wärme gegen die Ernennung der Generale durch das Reich. Die Sache wurde noch einmal her und hin besprochen ohne natürlich zu bestimmenden Resultaten führen zu sollen. Der Vorsitzende führt die Berathung zu dem zurück, wovon sie ausgegangen, offenbar habe die Rücksicht auf die kleinsten Staaten uns dahin geführt, Sätze aufzustellen, die mehr enthalten und umfassen, als nothwendig ist. In die Verfassung gehöre weder eine solche noch eine Bestimmung, welche nur für die kleinsten Staaten gelten dürfe. Es scheine am angemessensten, das Ganze der Organisation des Reichsheeres der Wehrverfassung zu überlassen. Waitz findet, daß noch eine gewisse Unklarheit zu lösen sei. Wir hätten in der bisherigen Verhandlung den einzelnen Staaten ein Residuum von Rechten gelassen, aber auch in diesen Beziehungen, so scheine es, müßten die kleineren Staaten noch einen weiteren Verlust erleiden; es scheine noch nicht erledigt mit der Ernennung der Divisionärs durch das Reich, sondern es bleibe da noch Allerlei zur „Durchführung der allgemeinen Reichsbestimmungen", was jedenfalls durch das Reichsministerium zu machen sei; er denke sich, daß dies recht eigentlich zugleich das Kriegsministerium für die kleinen Staaten sein müsse. v. Radowitz: sein Bemühen sei gewesen, die entgegengesetzten Interessen zu vereinen; indem der Divisionär vom Reich ernannt werde, so habe er keine andere Verpflichtung als gegen das Reichsoberhaupt, und damit sei Alles gemacht; es sei genug gethan, ohne daß man nöthig habe, einen Strich zu ziehen und die rechts zu verletzen, die links unverletzt zu lassen. Waitz fragt weiter: also der Obrist in Nassau hat gar keine Befehle von seiner Regierung zu erhalten? v. Radowitz: da, wo die Division

als solche eintritt, befiehlt das Reich unmittelbar; in Betreff des Oekonomischen wird der Staat seine Befugniß behalten; das Disciplinare u. s. w. kann der Einzelstaat nur durch Beschwerde beim Reich sich sichern. Deiters fragt: wie etwa in Sachen der inneren Sicherheit, kann da die Regierung ohne Weiteres requiriren? v. Radowitz findet, daß hier kein Bedenken sei. Der Vorsitzende, v. Soiron: der Grundsatz, der hier durchschlagend sei, heiße: Deine Gewalt reicht so weit wie deine Macht; wir dürfen den kleinen Staaten nicht Befugnisse geben, die über ihre Gewalt hinausreichen; er glaube auch nicht, daß darin ein reeller Verlust für die kleinen Staaten sei. v. Radowitz: ein fruchtbarer Vergleich sei die Besatzung der Bundesfestungen; Gouverneur und Commandant stehen in Pflicht und Eid des Bundes, werden von ihren territorialen Verpflichtungen entbunden; zur Garnison etwa in Mainz gehören preußische Regimenter. Der König verfügt über sie, sie sind auch nach wie vor preußische Truppen, und doch steht der Commandirende unter dem Bunde, und durch jenen auch seine Regimenter; der Bund verfügt ganz über sie, der König könnte nicht einen Mann hinausziehen ohne den Bund. So würde es sich künftig auch im Reich formeln. Ahrens wünscht nicht, daß in die Verfassung Bestimmungen aufgenommen werden, die nachmals Modificationen erfahren müßten. Er theile die Bedenken, die schon geäußert seien, er wünsche, daß es heiße (Redaction vorbehalten):

„Die Wehrverfassung wird bestimmen, in welcher Weise die Truppen der kleineren deutschen Staaten zu einem Ganzen verbunden werden."

Man könne für „kleinere Staaten" sagen: „Staaten, welche keine Division bilden." Römer: er stimme damit überein, daß gewisse Specialitäten aus v. Radowitz's Vorschlag dem Wehrgesetz vorbehalten bleiben müßten, aber wesentliche Bestimmungen, die kleineren Staaten betreffend, müßten doch ausdrücklich aufgenommen werden, da ja diese eben an ihrer Militärsouverainetät verlieren sollten. An welcher Stelle dies geschehe, sei ziemlich gleichgültig, scheine jedoch hier angemessen. Daß die Ereignisse Aenderungen bringen könnten, sei wahr, aber dann sei die Mühe auch nicht groß, diesen Satz zu streichen. Wippermann: das Beispiel von den Bundesfestungen passe nicht ganz, da Preußen und Oesterreich gleichsam mit dem Bunde identisch, seine wahren spiritus familiares gewesen seien u. s. w. Es wurde zur Abstimmung geschritten. Der Vorsitzende meinte fragen

zu müssen: ob in Betracht der heutigen Verhandlung zu §. 7 noch etwas hinzugefügt werden solle? Wenn ja, so hätten wir drei Systeme: das von v. Radowitz mit den drei Kreisen, das von Wippermann des Unterordnens der kleineren unter die größeren Staaten, das von Scheller, das beides vereinigen wolle. Schüler bemerkt, daß noch ein viertes System vorhanden sei, nämlich das der reinen Vereinigung der kleinen Staaten, so daß sie vereint dasselbe Recht haben, wie jeder größere Staat.

1) Soll in §. 7 überhaupt noch etwas über die Organisation des Heerwesens aufgenommen werden? — Angenommen.
2) Sollen wir einen allgemeinen Ausdruck, etwa wie ihn Ahrens vorgeschlagen, für genügend halten, oder auf die speciellen Systeme eingehen; etwa in folgender Fassung, vorbehaltlich einer Hinzufügung, die das Verhältniß dieser Verbände zum Reich andeutet:

„Die Wehrverfassung wird bestimmen, in welcher Weise die Staaten, die selbst keine Division stellen, zu größeren Truppenkörpern zu vereinen seien"? — Verworfen.

Zur Berathung stand die vierte der den Sachkundigen vorgelegten Fragen in Betreff des Militärwesens, namentlich die über das Festungswesen.*) v. Radowitz: es seien in der Fragestellung zwei Sachen vermischt: einmal das Recht vorhandene Festungen zu Reichsfestungen zu erklären, sodann das Recht, jede Stadt zu befestigen. Es wurde dagegen bemerkt, daß beide Punkte bereits erledigt seien, und es sich nur um die Entschädigung handle. v. Radowitz meinte, daß allerdings zwischen den Staaten Abrechnung zu halten sei, und zwar sei zwischen den Festungswerken und den Casernenbauten zu unterscheiden; das Reich würde nur das zu entschädigen haben, was zu fortificatorischen Zwecken diene, da nach den früheren Beschlüssen der Unterhalt der Truppen, also auch die Casernirung den einzelnen Staaten zufalle. v. Mayern erklärte, daß seiner Ansicht nach künftige Bauten dem Reich zuzuschreiben seien, dagegen die dermalen bestehenden Festungen schwerlich eine Entschädigung bedingten; denn die Festungen, die da sind, haben den Zweck, einen gewissen Landstrich zu schützen, und zu diesem Zweck seien sie gebaut, eben von denen gebaut, deren Land sie zu schützen fortfahren werden; so meine er, eine

*) In der vierzigsten Sitzung d. 10. August. Mitanwesend waren die Herren v. Radowitz und v. Mayern.

Entschädigung für bestehende Festungen sei nicht zu leisten. v. Soiron meint, daß nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit an keine Entschädigung zu denken sei. Eine Festung sei eine Capitalanlage, die keine andere Rente abwerfe als den Schutz der Grenze; die Grenze bleibe dieselbe, ob der Bundesstaat an die Stelle des Staatenbundes trete oder nicht; es entgehe dem bestehenden Staat nicht das Geringste von der Rente seines Capitals; und das Capital müsse er behalten, weil er allein schon die Rente für sich brauche, nämlich den Schutz der Grenze; er mache nur fortan die anderen zu Mittheilnehmern seiner Rente, ohne selbst zu verlieren; er gewinne, indem er die anderen mit Theil nehmen lasse. Von Entschädigung könnte nur die Rede sein, wenn irgend Nachtheil entstände; ist Unterschied von Eigenthum und Mitbenutzung, so könnte das Reich gern dem Einzelstaat das Eigenthum lassen, und dafür für Mitübernahme der weiteren Kosten den Mitgebrauch erhalten. Scheller hat sich ursprünglich für den §. 10 des ministeriellen Entwurfs erklärt; aber irre er nicht, so sei bereits entschieden, daß für die Festungen selbst keine Entschädigung sein solle, sondern nur für das Material. Falls das nicht der Fall sei, werde er für den erwähnten §. 10 stimmen. Er führe nur einen Grund an: er könne nicht finden, daß der einzelne Staat keinen Verlust leide, indem man den Vorwand nehme, daß er keine ferneren Kosten aufzuwenden habe; es sei wie wenn Jemand, der eine Bibliothek habe, sie hinweg zu schenken als Gewinn ansehen solle, weil der Andere für die weitere Anschaffung und Erhaltung derselben Sorge tragen werde. v. Radowitz: auch er könne nicht jenen Gedankengang richtig finden. Hätte Deutschland in sich nicht Staaten, sondern Provinzen, so würde man nach jener Lehre der Provinz Posen etwa überlassen können, 10 Millionen aufzuwenden, um sich zu schützen. Preußen habe 33 Jahre lang 3½ Millionen für Festungsbauten auf seinem jährlichen Budget gehabt, während Baden, Würtemberg u. s. w. keine hatten. Es wäre dies ein Expropriationsverfahren ohne Entschädigung, wie sollten jene Staaten als Reich fortan Antheil nehmen an jenem Capital, das sie nicht erworben haben? Das Material der Festungen bestehe aus Fortifications-, Munitions- und Aprovisionnementsmaterial, diese seien in jeder Festung außer den Werken vorhanden. Es sei klar, daß hier eine Entschädigung eintreten müsse. Natürlich werde das in der Form einer Ausgleichung geschehen können, wobei sich leicht eine gegenseitige Auf-

rechnung ergebe. Der Vorsitzende, Bassermann, bemerkt gegen Radowitz: solche Uebernahme fremder Festungen scheine sich vergleichen zu lassen mit der Ausrüstung der Truppen, über welche nach unserem Beschluß das Reich schon verfüge; es seien Kriegsmittel des einzelnen Staates, aber das Interesse des Ganzen bestimme über die Verwendung. v. Mayern: jene für Festungen angelegten Capitalien seien eigentlich negativ angelegt, indem die Erhaltung der Festungen eine jährliche Rente verschlinge statt bringe; erspare man einem Staate diese Minus-Rente, so sei dies ein Gewinn für den einzelnen Staat, und daher nicht einzusehen, wie der einzelne Staat noch eine Entschädigung fordern könne. Der Erfolg würde sein, daß man die Festungen nicht zu Reichsfestungen erklärte, da man sie im Fall der Noth doch eben benutzen würde. Die Uebernahme der vorhandenen Festungen in Preußen und Oesterreich im Werth von etwa 300 Millionen würde die kleineren Staaten mit einer Schuldenlast von 100 Millionen erdrücken, und ihnen die Einheit gründlichst verleiden. Waitz: die Frage scheine doch sehr schwierig; er erkenne wohl das Recht an, was geltend gemacht werde, aber wenn man die Sache politisch betrachte, so sehe er nicht, wie man dem Staat unendlich Werthvolleres entziehe ohne Entschädigung und hier eine solche Aufrechnung fordere. Es behielten ja die Festungen ihren Werth und ihre Bedeutung für den einzelnen Staat, der sie gebaut, nur daß er die anderen mehr noch als bisher daran Theil nehmen lasse. Es scheine ihm nicht, daß in den Festungen das Reich gewisse Werthcapitalien erhalte, sondern nur einen Nießbrauch, den es erkaufe mit der ferneren Unterhaltung. Allerdings Preußen und Oesterreich würden eine namhafte Summe gewinnen, aber am wenigsten in Entschädigungen, da sie keinen reellen Verlust erleiden, sondern nur den ideellen eines militärischen oder politischen Uebergewichtes, dessen Aufgeben ja eben die erste Bedingung unserer Neugründung sei. Den kleinen Staaten diese Last aufbürden, heißt ihnen die Einheit von Anfang her unmöglich machen. Um diesen Preis würde lieber das Reich gar keine Festungen zu Reichsfestungen erklären, denn es würde Schulden machen müssen, um den beiden Großstaaten die Kasse zu füllen. v. Radowitz: vielleicht habe der Staat für den Bau einer Festung eine Schuld contrahirt — und dies sei ein casus in terminis — wie solle da diese Schuld auf dem einzelnen Staat lasten bleiben, während die Festung übergeht in

das Eigenthum des Reichs? Wie solle von seinen Staatsangehörigen allein die Verzinsung solcher Schuld gefordert werden können? Soiron: er stimme mit Waitz, gehe nur weiter. Diese Sache streng nach dem Recht beurtheilen wollen, heiße sie falsch beurtheilen, sonst hätte man noch gar Manches zu bezahlen, auch manches Unbezahlbare. Er freue sich, wenn Preußen recht viel einzubringen habe in die Einheit, unter Brüdern könne nicht gefeilscht werden; es sei bei Neubauten etwas ganz Anderes. Wir könnten keinen böseren Zankapfel hinwerfen, als diese Frage der Ausgleichung; sie könnte die Einheit sprengen. Beseler: er wisse nicht, ob man ganz den Rechtspunkt verlassen könne, aber der allein entscheidende dürfe es nicht sein; Soiron habe zu viel bewiesen. Man müsse unterscheiden, ob schon eine Zeit hingegangen, welche eine Ausgleichung bereitet habe, oder ob eine Last da sei, die noch drücke, etwa in der Form einer Schuld. In letzterer Beziehung wünsche er doch eine Ausgleichung. Auch andere Einwürfe scheinen nicht stichhaltig; so was Bassermann gesagt: denn die Verfügung über das Heerwesen treffe alle Staaten gleichmäßig, die über die Festungen nicht. Dazu kommen noch politische Betrachtungen. Welcher Staat wird noch Festungen bauen oder erhalten, wenn jeden Augenblick das Reich herkommen und sie nehmen könne? Ferner, wegen des Festungsmaterials scheine doch eine Ausgleichung wirklich nothwendig. Man könne etwa sagen nach §. 10 des ministeriellen Entwurfs:

— zu Reichsfestungen zu erklären gegen billige Ausgleichung namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial.

Ahrens bemerkt, er könne nicht begreifen, wie man auf Ersatz kommen wolle, da z. E. Preußen durch Hingabe seiner Festungen keinen Verlust erleide, indem es im Besitz bleibe. Simon bemerkt dagegen: daß, wenn man von dem strengrechtlichen Gesichtspunkt ausgehe, es doch einen Unterschied mache, ob man für sich besitze oder für einen Anderen; man werde allerdings wohlthun, sich zu erinnern, was bei der allgemeinen Einigung ein bestimmter Staat leiste und opfere. v. Soiron: es sei ganz richtig, daß sich diese Sache nicht civilrechtlich entscheiden lasse, er habe mit seiner Aufstellung auch nur der eben so privatrechtlichen Ansicht der Entschädigung entgegentreten wollen, es sei eine politische Verbrüderung, die man machen wolle, und es sei natürlich, daß zwischen Brüdern nicht eben gefeilscht werde. Welcker meint denn doch sich für die

rechtliche Ansicht aussprechen zu müssen; unsere Sachen würden nicht gut stehen, wenn man den rechtlichen Standpunkt fürchten müsse. Was gesagt würde, es würde bei den kleinen Staaten böses Blut machen, wenn sie zahlen müßten, das gerade wende er zum Gegentheil. Das Rechtsgefühl sei im deutschen Volke stark; wo wir das verletzen, schaden wir mehr, als durch irgend etwas Anderes. Vergesse man auch nicht, daß die Staaten Staaten bleiben, und wenn wir nun aus Rücksicht des öffentlichen Wohls die Festungen gemeinschaftlich machen müssen, so ist das doch so, als wenn man zum Zweck öffentlicher Bauten etwa expropriire. Er nehme dankbar die großmüthige Erklärung einiger Herrn aus Preußen an, daß man nicht viel fordern wolle, auch nehme er gern an, daß diese Festungen dem einzelnen Staat noch besonderen Nutzen bringen, so daß sie hinfort mit Nichten absolut werthlos für das einzelne Land seien, aber er würde sich in die Seele der kleineren Staaten schämen, wenn sie die Verbrüderung so verstehen wollten, daß sie auf Beschränktwerden pochten wie auf ihr Recht. Er wünsche, daß die Gesetzgebung nicht auf diese Dinge tiefer eingehe, da die Sache sich auf dem Wege der Vereinbarung machen werde. Dahlmann: das einfach rechtliche Verhältniß scheine besonders dadurch verwickelt, daß Preußen und Oesterreich nicht blos deutsche, sondern europäische Mächte gewesen seien und so könne man sagen, daß beide, namentlich Preußen, mehr gethan haben, als Deutschland fordern dürfe und entschädigen wolle. Nichtsdestoweniger scheine der Standpunkt der Billigkeit statt des rechtlichen einzutreten; um so mehr, da Preußen eben jetzt mit großen Gebieten zu Deutschland hinzugetreten sei, also sich ganz seiner europäischen Sonderstellung begeben habe. Endlich scheine dasselbe der Vortheil der kleinen Staaten zu fordern, denn welche Festungen würde das Reich und in welchem Zustande zu übernehmen haben, wenn es Preußen eben so eigennützig treiben wollte, wie, so scheine es, von der anderen Seite geschehen will. Wie, wenn Preußen aus Posen und Coblenz seine Materialien zöge? müßte da den einzelnen Staaten Deutschlands nicht eine viel schwerere Entschädigung zugemuthet werden? Beseler macht darauf aufmerksam, daß man doch vielleicht im Interesse der kleinen Staaten, denen man angehöre, stimme, wie er seinerseits bekenne, bei allem Bemühen, rein Deutsch zu urtheilen, sich doch oft in preußischen Auffassungen zu überraschen. Aber er sei gewiß, daß, wo man von dem einzelnen

Staate Opfer fordere, man um so eifriger bemüht sein müsse, auch nicht den leisesten Schein eigennütziger Beraubung eintreten zu lassen. v. Soiron: er fühle, daß dieser Vorwurf ihn nicht treffe; man rechne den kleinen Staaten an, was die großen Staaten für sich und in eventum auch wohl für Deutschland geleistet haben; er wolle da eine Gegenrechnung machen, was die kleinen Staaten für Bundesmaterial und für Militär geleistet hätten, ohne eigenen Willen und eigenen Nutzen. v. Radowitz bemerkt dagegen, daß die kleinen Staaten eben durch den Bund und in seinem Schutze existirt hätten; aus unendlich schwereren Belastungen seien sie 1813 durch die beiden Großstaaten befreit worden und es sei immer noch ein verhältnißmäßig Geringes, was sie seitdem zu leisten gehabt hätten; die Kriege von 1795 an seien trauriger Beweis, wie unendlich viel kostspieliger es sei, die Mittel zur Vertheidigung versäumt zu haben oder nicht aufwenden zu wollen. Lasaulx: er glaube an die Großmuth Preußens, die seit 1812 bewährt sei, dann aber müsse man Preußen auch freie Hand lassen, denn geforderte Großmuth sei keine. Preußen würde die Rechnung nicht zu schwer machen; er wünsche eine Ausgleichung für das Festungsmaterial. Scheller erklärt noch einmal, daß er auf §. 10 des ministeriellen Entwurfes beharren werde. Denn keine Entschädigung zahlen, komme ihm vor, als wenn — doch er enthalte sich lieber eines harten Ausdruckes. Wenn gesagt werde, daß von den kleinen Staaten eine Gegenrechnung gemacht werden könne, so müsse er doch sehr dagegen warnen; wenn Preußen nicht 1813 gewesen wäre, so würde schwerlich noch einer von den kleinen Staaten existiren, ja es gebe einen Standpunkt der Betrachtung, nach welchem sie damals alle oder fast alle die Existenz verwirkt hätten. Aber es sei leider üblich, die Realität der Verhältnisse nicht anzuerkennen und die Leistungen Preußens ungern gelten zu lassen. Eben so gehe es mit dem Zollverein; Preußen habe ihn veranlaßt, habe den süddeutschen Staaten ihn dargeboten unter dem Nachweis eines eigenen Schadens von zwei Millionen und habe diesen mehrere Jahre getragen. Süddeutschland würde sehr Unrecht thun, Preußen vorzurechnen, daß Süddeutschland nur Schaden und Unkosten davon gehabt habe; er frage, woher sonst in Würtemberg die Fabriken, in der Rheinpfalz der erhöhte Werth der Weingüter? Wippermann: er habe schon früher gewünscht, daß von dieser Sache nichts in das Reichsgrundgesetz kom-

men möge; es scheine natürlich, daß solche Opfer des Einzelnen nicht ohne Entschädigung gebracht würden, aber das möge für den concreten Fall vorbehalten bleiben. Die Erklärungen von Scheller anlangend, müsse er bemerken, daß dieselben weniger hierher gehören; daß ein Unterschied von kleinen und großen Staaten nicht den Unterschied des vaterländischen Werthes mache, sondern die Vaterlandsliebe. Er wolle nicht verkennen, was Preußen geleistet habe für den Zollverein, nicht verkennen, welche Bedeutung dieser Vorgang Preußens für Deutschlands Einigung gehabt habe; aber Preußen sei dabei nichts weniger als frei von Egoismus gewesen, und wenn man die geheimen Unterhandlungen kenne, so ergebe sich gar deutlich, daß Preußen seinen Vortheil, auch Geldvortheil, gar wohl erkannt habe; er wolle damit keinen Vorwurf ausgesprochen haben; aber man dürfe auch nicht von Selbstaufopferung und Tugend sprechen, wo das Interesse seine gerechte Entscheidung behauptet habe. Schüler: er gehöre, das sage er gegen Beselers Mahnung, einem der kleinsten Staaten an, und er sei entschieden für jedes Opfer, das dem Ganzen gebracht werden müsse, sei es von kleinen oder großen Staaten; aber ganz etwas Anderes sei die Frage über Mein und Dein und wie früher fordere er noch jetzt Entschädigung oder vielmehr Ausgleichung und namentlich für das Festungsmaterial. Ahrens: er wolle nicht gern auf Großmuth rechnen, sondern würde gern Entschädigung zahlen, wenn er sähe, daß Preußen wirklich Opfer zu bringen habe; aber er könne das beim besten Willen nicht sehen. Wigard: er könne auf jene Vorwürfe nicht antworten, da er nicht wohl wisse, ob Sachsen zu Nord- oder Süddeutschland gerechnet werden solle; nur die Erinnerungen an 1813 seien für Sachsen nicht von der Art, daß sie sehr zu Gunsten Preußens sprächen. Im Uebrigen wünsche er keine Entschädigung für die Festungen, wohl aber für das Material. Simon: er müsse noch darauf aufmerksam machen, daß wir praktisch sein, also nicht so materiell verfahren müssen, wie man im Begriff sei, sonst verschiebe man das Saldo, indem man die Ausgleichung in gegenseitigem Mißtrauen ertränke, ad calendas Graecas. Wer ersetzt Preußen die 26 Millionen jährlich für das Heerwesen, d. h. zur Sicherheit Preußens und Deutschlands, verwendet seit 1815, im Ganzen 800 Millionen? Wer ersetzt das? Stellt man sich erst auf diesen Standpunkt, so ist überhaupt von einer Entschädigung nicht ferner die Rede, da die Einigung unmöglich

geworden; also man muß sich auf einen anderen Standpunkt stellen. Droysen: er könne, was Wigard gesagt, nicht unbeantwortet hingehen lassen; Niemand, der die Verhältnisse von 1813 kenne, werde eine Schuld Preußens gegen Sachsen nachweisen können, zumal wenn er bedenke, daß Preußen Ostfriesland bei Hannover, die fränkischen Fürstenthümer bei Baiern gelassen habe ohne Reclamation; er wünsche mit Wippermann, daß jeder Staat sein Interesse bei der weiteren Einigung finde, wie bisher auch Preußen beim Zollverein u. s. w. v. Radowitz bemerkt privatim, daß Oesterreich namentlich sehr würde nachzahlen müssen, kaum auf die Hälfte seines Matricularsatzes mit dem kommen werde, was es für deutsche Befestigungen bisher geleistet habe. Es wird abgestimmt:

> Die Frage ist: soll in der Verfassung aufgenommen werden, daß die vorhandenen Festungen gegen billige Ausgleichung zu Reichsfestungen zu erklären seien?

Wippermann wünscht, daß die Frage die Richtung nehme, ob in das Reichsgrundgesetz etwas zur Verpflichtung der Ausgleichung aufgenommen werde; er wünsche eine Ausgleichung, aber nicht daß es hier aufgenommen werde. Der Vorsitzende bemerkt, daß die Frage sich nur beziehe auf das nicht Bewegliche. Wigard meint gegen Wippermann, daß wir nicht debattirt haben, ob Ausgleichung stattfinden müsse, sondern ob sie aufgenommen werden solle oder nicht; bei dem Streit über die Fragestellung ward zuerst gefragt:

> Soll etwas über die Ausgleichung oder Entschädigung für die für Reichsfestungen zu erklärenden Festungen in diesen §. aufzunehmen sein, abgesehen vom Material? — Verneint.

Simon bestreitet die Richtigkeit der Fragestellung; sie habe nicht über das Materielle entschieden, sondern nur darüber, ob hier etwas darüber aufgenommen werden solle; und doch haben wir so lange darüber debattirt; man wird unsere Beschlußnahme mißverstehen, als hätten wir gemeint, die Sache überhaupt zu verwerfen. Wigard meint, daß im Interesse der Verhandlungen in der Paulskirche in den Motiven eine Notiz darüber aufzunehmen sei. Waitz bemerkt, daß doch unmöglich Wigard uns nöthigen könne, darüber eine Erklärung zu geben, aus welchen Motiven wir zu diesem Beschlusse gekommen seien, so wünschenswerth es sein möge, diese zu kennen. Ahrens bemerkt, daß die wirkliche Meinung in dieser Abstimmung nicht zu Tage gekommen sei, und daß dies der Fehler der

Frageſtellung ſein werde. Simon meint, wir ſtimmten nicht über Motive, ſondern rein materiell, wenn wir abſtimmen: 1) ob Feſtungen zu Reichsfeſtungen erklärt werden können; 2) ob ohne Entſchädigung. Das Erſte iſt bereits entſchieden, das Zweite iſt noch unerledigt und muß, wenn nicht unſere langen Debatten vergebens geweſen ſein ſollen, erledigt werden. Detmold ſchlägt vor, über die ſchon entſchiedene Frage noch einmal abzuſtimmen, und dann, wenn ſie bejaht werde, finde ſich das Weitere. Droyſen macht geltend, daß Nichts aufnehmen wollen ein ſehr poſitives Reſultat ſei, wenn es auch die reservatio mentalis in ſich zu ſchließen ſcheine, daß man noch Nichts entſchieden haben wolle.

1) Es wird darüber abgeſtimmt, ob man über Simons Frage noch abſtimmen wolle? — Angenommen.

2) Es wird abgeſtimmt: ſoll für Feſtungen, die für Reichsfeſtungen erklärt werden, eine Entſchädigung oder Ausgleichung, abgeſehen vom Material, gezahlt werden? — Angenommen; 10 gegen 8.

Nach dieſer Abſtimmung, erklärt der Vorſitzende, wird es ſich von ſelbſt verſtehen, daß für das Material auch eine Ausgleichung gezahlt werde. Schüler erklärt, daß der formelle Beſchluß, Nichts aufzunehmen, feſt ſtehen müſſe, wogegen ſich der Vorſitzende ausdrücklich erklärt, weil ja beſchloſſen ſei, nach Simons Antrag noch einmal zu ſtimmen. Welcker meint doch, daß Mißverſtändniſſe obwalten, da Schüler gerade der Meinung ſei und in der Meinung geſtimmt habe, daß der formelle Beſchluß ſtehen bleibe; es werde auf dieſem Wege niemals zu einem reinen Reſultat über die Meinung des Ausſchuſſes zu gelangen ſein. Hiernach ſchlägt der Vorſitzende vor, es zu belaſſen bei Beſelers Faſſung:

— gegen billige Ausgleichung namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial.

Beſeler erläutert, daß dies weſentlich ein vermittelnder Vorſchlag ſei. Simon findet, daß eine ſolche Vermittelung, die nur in unklaren Ausdrücken beruhe, nicht wünſchenswerth ſei, ſondern man entſchieden ſagen müſſe, was man wolle und nicht wolle; er ſchlage vor:

— billige Ausgleichung für die Feſtungen und das Kriegsmaterial.

Es wurde abgeſtimmt über die Faſſung von Beſeler:

— gegen billige Ausgleichung namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial. — Angenommen.

Wippermann: es gebe Sachen, die erwähnt große Gefahr bringen könnten, er halte dafür, daß die vorliegende eine solche sei; er wünsche, daß ausdrücklich im Protocoll aufgenommen werde, daß er gegen die Aufnahme dieser Entschädigungsclausel gestimmt habe. Derselben Erklärung schließen sich Schüler und Schreiner an; Mittermaier, Simon und Ahrens gaben die Erklärung zu Protocoll, daß sie gegen die Entschädigung gestimmt haben.

Es wurde über die weiteren Verhandlungen bestimmt: daß man, um die angekündigten Berichte anderer, namentlich des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu erwarten, die nächsten Artikel des Entwurfes aussetzen, spätere sogleich vornehmen wolle.

Es wurde zum §. 12 des Entwurfes, die Flotte betreffend, übergegangen.*) Waitz macht darauf aufmerksam, daß, da §. 6, erster Satz, nicht angenommen sei, es hier ausdrücklicher bezeichnet werden müsse, daß die Flotte Sache des Reiches sei. Uebrigens frage es sich, ob die Seesoldaten denn ganz von dem Territorio getrennt gedacht werden müßten; namentlich die Art der Aushebung bedinge hier doch weitere Rücksichten. Doch gebe er gern zu, daß dies in die specielle Wehrverfassung gehöre; jedenfalls werde man die Küstenlandschaften in demselben Maaße in Betreff ihrer Truppenstellung erleichtern müssen. Vorsitzender, v. Soiron, bemerkt, daß dies ein Gegenstand sei, der hier nicht weiter zu erörtern sei, da die Wehrverfassung nicht in die Verfassung aufzunehmen sei. Tellkampf bemerkt, daß man die Seesoldaten von den Matrosen scheiden müsse; Seesoldaten könne man jeden Augenblick von den Landtruppen nehmen; wir seien hier so glücklich, tabula rasa zu haben, und müßten also gewiß dem Reich vindiciren, was nothwendig. Mittermaier bemerkt, tabula rasa wäre doch keineswegs da, sondern es existire eine österreichische Seemacht. Fürst Lichnowsky bemerkt, daß diese Marine nicht zu Deutschland gehöre, überdies sei sie so miserabel, daß wir höchst übel verführen, wenn wir uns viel um diese venetianische Marine Oesterreichs kümmern wollten. Er schließe sich somit vollständig dem Entwurfe an. Wenn wir den einzelnen Regierungen das Ernennen der Officiere ließen, so commandirten sie die Schiffe, die auf Kosten Aller erbaut seien. Wir müssen ein vollkommenes Preß- und Werberecht haben, so gut wie alle

*) In der einundvierzigsten Sitzung d. 11. August.

anderen Seestaaten. Deiters macht darauf aufmerksam, daß der Wortlaut vom §. 12 dem Reiche nicht ausschließlich die Befugniß, Marine zu haben, zuschreibe. Beseler möchte die Möglichkeit, daß auch der einzelne Staat Seerüstungen mache, nicht eben ganz ausgeschlossen wissen, da es wirklich Fälle geben könne, wo der einzelne Staat sich selbst ein Paar Schiffe zu bauen veranlaßt sein werde. Welcker: es sei gar nicht daran zu denken, die einzelnen Bürger oder Staaten zu hindern, sich Schiffe zu halten; in England falle es keinem Menschen ein, das für gefährlich zu halten.

Der Vorsitzende, v. Soiron, resumirt, daß also die Flotte als der Reichsgewalt zustehend zu betrachten und derselben die Ausrüstung, Unterhaltung und Ausbildung zugehörig sei, wie §. 10 des ministeriellen Entwurfes ausgedrückt sei.

In weiterer Berathung wurde Art. IV., V., VI., VII., VIII. übergangen.

Man wird ohne Mühe erkennen, an welchen Mängeln die Berathungen über diese beiden wichtigen Artikel von den völkerrechtlichen Verhältnissen und von dem Heerwesen des Reiches kranken. Man kann zweifelhaft sein, ob dieselben durch ein anders geordnetes Verfahren des Ausschusses zu meiden gewesen wären; unzweifelhaft war es, daß sich während der Debatten selbst die Gesammtauffassung auf eigenthümliche Weise zu modificiren begann, eine Wahrnehmung, die sich den Ausschußmitgliedern allen auf die bestimmteste Weise aufdrängte.

Es fehlte viel daran, daß man zu einer klaren Uebereinstimmung über das, was man wolle und wollen könne, gekommen wäre. Aber die Erörterungen, welche man gepflogen, hatten das Wesen des „Bundesstaates", dessen Formel man zu finden bemüht war, aber zugleich die unendlichen Schwierigkeiten, die die Lösung dieser Aufgabe mit sich brachte, der Vorstellung näher gebracht.

Wenn die Erwägungen stets mehr das Verhältniß Preußens zum Bundesstaat, als das Oesterreichs in's Auge faßten, so war, zum Theil wenigstens, der Umstand daran Schuld, daß von den drei Mitgliedern aus Oesterreich sich zwei auf längere Zeit beurlaubt hatten.

Die Bildung des Reichsministeriums entzog dem Ausschuß demnächst andere Mitglieder, andere, namentlich Wippermann, Welcker, Hergenhahn, waren, durch ihre amtlichen Verhältnisse genöthigt, nicht selten abwesend, Paul Pfizer hatte nur den allerersten Sitzungen bei-

gewohnt. Der versammelte Ausschuß zählte selten mehr als 20 Mitglieder.

Es war, wie schon erwähnt, beschlossen worden, die nächsten Artikel des Entwurfes, welche die Competenzen der Reichsgewalt in Betreff des Handels, der Verkehrsmittel, des Zollwesens u. s. w. bestimmen sollten, vorerst auszusetzen. Man ging (41. Sitzung den 11. August) zu Art. IX. §. 26 über, welcher lautet:

> Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen, namentlich insofern die Macht der Einzelstaaten sich als nicht ausreichend erweist.

Welcker wünschte, daß das „namentlich" gestrichen werde, da nur dann, wenn der einzelne Staat sich nicht helfen könne, das Reich hinzutreten müsse, die innere Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Detmold schließt sich dem vollständig an; mit diesem §. würden wir einen Centralstaat schaffen, dessen Uebermacht die Freiheit der Staaten in kürzester Frist unterdrücken würde; nur angerufen dürfe das Reich eintreten. Wigard findet nicht blos die Freiheit der Staaten, sondern die Freiheit überhaupt in diesem §. bedroht: es werde geschehen, was wir schon erlebt hätten in den badischen Bewegungen, das Reich werde, wo irgend das Volk für sein Recht eintritt, sich mit Militärgewalt darauf stürzen und Alles erdrücken; es werde künftig durch das Reich unmöglich gemacht werden, daß, wie bisher, einzelne kleinere Staaten Asyle der Freiheit seien. Hier sei die Stelle, wo die Garantie eintreten müßte, die England der Freiheit gewährt hat, die nämlich, daß nur auf Ansuchen der Civilgewalt oder der Einzelstaaten eingeschritten werde; so wünsche er also hier hinzugefügt: — und auf Ansuchen der Einzelstaaten. Waitz stimmt dieser Bedenklichkeit völlig bei: wir müssen, wenn wir der Centralgewalt Rechte geben, ihr auch bestimmte Linien vorzeichnen, die sie nicht überschreiten dürfe; nicht blos Einrücken von Truppen, sondern mehr noch allerlei Maaßregeln, Verbote, Hemmnisse fürchte er unter diesem §. einherschreiten zu sehen. Die Redaction sei unangemessen, obschon er nicht gleich eine bessere vorzuschlagen wisse; er wünsche, daß genau gesagt werde, wo die Competenz der Reichsgewalt von Reichspolizeiwegen eintrete. Schüler findet

diese und Wigards Bedenken zu weit gehend, da der erste Satz den zweiten interpretire; es sei der alte Gegensatz von Reichs- und Landfriedensbruch, der hier festgehalten sei; für jenen nur habe das Reich zu sorgen, bei Landfriedensbruch nur dann einzutreten, wenn der einzelne Staat darum ansuche. Beseler erklärt, daß die Ansicht Schülers nicht der des Ausschusses conform sei; es könnten Verhältnisse eintreten, wo eine Regierung den Frieden störe, so 1837 die von Hannover; sodann sei es kaum recht, der größten, der Reichs-Gewalt, am meisten den Mißbrauch der Gewalt zuzutrauen. Was den zweiten Satz betreffe — denn den ersten könne man stehen lassen — scheine es nicht wohl gethan, ihn zu amendiren mit dem Zusatz des „Anrufens der Hülfe"; die Einzelregierung könne außer Stand sein, Hülfe zu rufen, könne selbst Ueberschreitungen machen. Und da scheine es nothwendig, der Reichsgewalt freiere Hand zu lassen. Das „namentlich" sei nicht nothwendig, aber gewiß bezeichne es schärfer die Bedeutung der Centralgewalt, als wenn man es streiche; und er meine, daß wir in der Centralgewalt die beste Stütze der Freiheit würden suchen müssen, denn sie werde nicht, wie bisher der Einfluß der beiden Großstaaten im Bunde, ein Protectorat über die kleineren, die constitutionellen Staaten, sondern selbst constitutionell sein. Wir hätten Mittel genug, dem Mißbrauch der Reichsgewalt entgegen zu treten, in der Verantwortlichkeit der Reichsminister und den jährlichen Parlamenten u. s. w. Deiters: er könne hiermit einverstanden sein, obschon er Schülers Bemerkungen wesentlich richtig finde. Es könne innerhalb der einzelnen Staaten das Reich nicht ex officio eintreten, sondern dort müsse der einzelne Staat aus eigenem Vermögen sorgen, und nur, wenn er des Reiches Hülfe nachsucht, habe das Reich einzutreten. Wenn aber im einzelnen Staate Störungen eintreten, die das ganze Reich gefährden, — und die Putsche in Baden seien, nach seiner Meinung, der Art gewesen, — so müsse das Reich einschreiten dürfen; er wünsche hinzugefügt:

> insofern Reichshülfe von dem Einzelstaate nachgesucht wird oder von der Ruhestörung im einzelnen Staate Störung des gesammten Reichsfriedens droht.

Welcker findet dies angemessen, nur ungenügend ausgedrückt; wenn rebellische Parteien sich irgendwo wollten niederlassen und von da aus die Ruhe des nachbarlichen Staates stören, so würde das Reich einschreiten dürfen. Was die übrigen Eingriffe betreffe, so meine er

allerdings, daß solche nicht zu vermeiden seien, aber sie dürften nur nicht durch eine allgemeine Phrase hier eingeleitet werden. Dafür habe das Reich sein Reichsgericht, das zwischen Ständen und Regierungen einschreiten werde, so in der Ueberwachung des Vereinsrechts u. s. w. Und somit könne man die Reichspolizei gewiß auf die beiden mehrfach erwähnten Bestimmungen reduciren; gerade das sei der Hebel des Despotismus im Bunde gewesen, daß die Bundesgewalt sich vorbehielt, einzuschreiten in den Einzelstaaten, sobald dort die Freiheit der Bürger stärker war, als die Militärmacht des despotischen Fürstenthums. Ueberdies werde fortan Sicherung genug sein, denn auch die Regierungen seien den Ständen Rechenschaft schuldig für den Hülferuf an die Reichsgewalt. Simon: es sei in diesem §. von dem Reichspolizeirecht die Rede; wenn wir in dieser Allgemeinheit, wie der Entwurf will, aufträten, würden wir der Willkür Thür und Thor öffnen. Der Antrag von Wigard sei völlig sachgemäß und er trete dem bei. Aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, den Welcker darstelle, scheine der Fall nicht gerechtfertigt, daß das Reich einschreiten müsse, wenn ein Vorgang in einem besonderen Staate den allgemeinen Frieden bedrohe. Eben da sei wieder große Gefahr, denn unter derartigem Vorwande könne das Reich so viele Präventivmaaßregeln treffen, daß die Freiheit des Volkes, wie die Selbstständigkeit des einzelnen Staates darüber völlig illusorisch werde. Der Vorsitzende, v. Soiron: wenn man so weit gehen wolle, so möge man nur die Gewalt selbst ganz streichen; so umschränkt werde sie zu einer Phrase. Wie, wenn die Regierung gebrochen, wenn ein Arbeiterministerium eingesetzt, wenn die rothe Republik proclamirt sei: solle da das Reich warten, bis sich wieder eine ordentliche Regierung herstelle? Das Reich biete ja in seiner eigensten Art die mannigfachsten Garantien; man thue der Freiheit den schlechtesten Dienst, wenn man nicht die Ordnung sicher stelle. Mittermaier: er habe sich ebenfalls unter Schutz des Reichsfriedens Beides gedacht: sowohl wenn es gelte Streit zwischen Land und Land, als auch Hader im Inneren eines Landes zu schlichten. Dann aber sei es nicht möglich, daß nur auf Antrag der Regierung eingeschritten werde. Wir würden es nicht anders machen können, als es bisher überall gemacht oder nicht ungestraft versäumt sei, sondern zum Schutz der wahren Freiheit selbst würden wir die Freiheit beschränken müssen. Ahrens: es handele sich jetzt nur erst darum,

ob das Reich nur einschreiten könne auf Anrufen oder ipso jure. Er sei entschieden für das Erstere. Es gebe keinen unsicherern Begriff, als den der Sicherheit und Ordnung; er könne diesen nur auf dem Wege finden, den Wigard bezeichnet habe. Ueberall würde eine Regierung die Möglichkeit haben, das Reich anzurufen. Man könnte aber füglich auch den sonstigen gesetzlichen Gewalten des Landes dies Recht des Anrufens zuschreiben, z. E. den Ständen. Lasaulx: „wir haben keinen Anlaß den Particularismus zu stärken, wohl aber die Reichsgewalt," daher wünsche er den §. erhalten, höchstens das „namentlich" zu streichen. Tellkampf: nur in der Pflicht des Anrufens der Hülfe sei in England die Freiheit; es sei dies recht eigentlich das Geheimniß der Freiheit; so lange irgend eine Gewalt ipso jure Gewalt üben dürfe, da sei, wie mäßig oder gütig sie auch geübt werden möge, kein Stolz der Freiheit möglich. Schüler: er wünsche das „namentlich" erhalten, wenn überhaupt dieser zweite Theil des Satzes bleibe, weil sonst die Sache noch viel despotischer werde; wenn die Regierung gewaltsam unterdrücke und die Macht habe, es allenfalls durchzusetzen, so könnte ja das Reich nicht einmal einschreiten, um das Volk und dessen Rechte zu schützen. Er wünsche, daß es überhaupt heiße: auf „Anrufen" müsse das Reich einschreiten; wenn z. E. eine Stadt in gesetzlichem Widerstande gegen die Regierung bedroht werde, in Grund geschossen zu werden, so müsse es dieser Stadt frei stehen, sich an das Reich zu wenden und zwar nicht blos an das Reichsgericht, sondern an die präsenteste Hülfe des Reiches. Wigard: die von Soiron gerühmten Garantien seien nimmermehr ausreichend. Die Gefahren der rothen Republik anlangend, sei er ebenfalls anderer Ansicht; sie könne nur Geltung erhalten, wenn die Mehrheit des Volkes dafür sei, und dann halte er dafür sich submittiren zu müssen; denn soweit seien wir doch hoffentlich gekommen, daß der Wille der Mehrheit entscheiden solle. Soiron scheine zu meinen, daß die Centralgewalt die bestehenden Regierungen schützen müsse gegen den Willen des Volkes, während von seinem Standpunkt aus das Volk über den Regierungen stehe. Andere hätten gemeint, man müsse die Centralgewalt stärken; auch er wolle das, aber nach Außen hin; da sei er so unitarisch wie nur irgend wer; aber nach Innen drehe sich die Sache um; ob man denn eine despotische, terroristische Centralgewalt wolle? Er gewiß nicht, er sei nach Innen föderalistisch; ja

er glaube, daß nur die größte Unumschränktheit im Inneren Einheit und Kraft nach Außen gewähre. Auch er sei der Meinung, daß nicht blos die Regierung die Hülfe anrufen könne, sondern auch die Stände, ja die Gemeinden. Es seien überhaupt drei Fälle zu unterscheiden: 1) Hader zwischen Staat und Staat; 2) Gefährdung des Volks durch die Regierung; 3) Gefährdung der Regierung durch das Volk; nur in beiden letzteren Fällen müsse das Einschreiten durch den Anruf motivirt werden. Waitz: dieser §. werde gewiß in unserer Verfassungsurkunde einer der gefährlichsten und berüchtigtsten werden. Er wolle die Centralgewalt hier nicht stärker wie überall. Ihm aber sei es nicht klar geworden, ob es die Absicht sei, unter Maaßregeln nur executive, also Einrücken von Truppen, zu verstehen, oder auch andere reglementarische. Beseler: nicht blos von Militärgewalt sei die Rede, sondern im Sinn einer polizeilichen Handhabung des Reichsfriedens auch von reglementarischen Bestimmungen. Waitz: er erinnere z. E. an die Bundesmaaßregeln gegen die Universitäten, wie gehässig seien sie gewesen; vielleicht könnte das Reich auf ähnliche Maaßnahmen kommen, im Interesse der Sicherheit und Ordnung; er werde dies für äußerst beklagenswerth halten. Dann wieder: Beseler habe gesagt, es sei auch gemeint gegen die Regierung im Interesse des Volks einzuschreiten; da seien aber die letzten Worte unmöglich zu verstehen, und Niemand würde 1837 nach diesem §. gegen Ernst August haben einschreiten können. Er wünsche die Executivmaaßregeln im Verhältniß zweier Staaten und die innerhalb eines Staates sehr zu unterscheiden von reglementarischen Maaßregeln und fordere für die letzteren große Behutsamkeit. Beseler: allerdings sei die Fassung des §. nicht glücklich und die Discussion habe wichtige Punkte ergeben; er wünsche, daß der §. der Commission zu einer neuen Redaction zurückgegeben werde. Ahrens fragt, ob man nicht über die Principe abstimmen wolle, welche in dieser neuen Redaction zur Grundlage dienen sollten. Es schien dies gerade nicht erwünscht, da die Sache doch noch nicht klar vorliege.

Es wurde zur Berathung des §. 27 des Entwurfes über die Reichsgewalt übergegangen;*) er lautet:

„Die allgemeine Normirung des Associationswesens durch die Gesetzgebung steht dem Reich zu.

*) In der dreiundvierzigsten Sitzung d. 19. August.

Die Ertheilung von Corporationsrechten ist in allen Fällen, wo das Reichsinteresse unmittelbar betheiligt ist, vom Reich zu erwirken."

Mittermaier bemerkt, daß der erste Theil dieses §. doch gar zu weit zu greifen scheine; es scheine der Idee des Bundesstaates entsprechender, daß nur in den Fällen, wo das Wesen einer bestimmten Association sich über das ganze Reich erstrecke, dessen Bestätigung nothwendig sei. Somit wünsche er den ersten Satz wegzulassen. Beseler entgegnet, daß in dieser ersten Hälfte des §. gar nicht von bestimmten Associationen, sondern von der Legislation über das Associationswesen die Rede sei; was Vorredner gesagt, treffe gar nicht zur Sache. Wigard: auch er habe an der Fassung des §. Anstoß genommen und sich gefragt, ob dies nicht im Widerspruch mit dem Grundrechte stehe, wonach Jeder Vereine bilden könne; er sei ernstlich besorgt, daß man die Reichsverfassung nur dazu verwenden werde, um dem Volke seine Märzerrungenschaften wieder zu entreißen. Auch Waitz wünscht genauere Erläuterung über die allerdings ziemlich unbestimmte und weite Fassung dieses Satzes; das Vereinsrecht sei einmal gewährleistet, das Reich müsse Bestimmungen, sofern sie mit jenem Grundrechte nicht in Conflict treten, machen dürfen, aber eben so der Einzelstaat; aber wozu dann das Ganze? Beseler: die Sache sei vielleicht darum Vielen nicht einleuchtend, weil sie nicht die juristische Kenntniß der Sache hätten. Unter Associationsrecht verstehe man Alles von der Corporation bis zur Volksversammlung, aber da träten denn doch wesentliche Schranken ein, welche in der Natur der Sache lägen. In politischer Beziehung hätten die Grundrechte freie Hand gegeben, in juristischer aber würde man namentlich Alles, was zum Corporationswesen gehört, stets unter die behutsamste Gesetzgebung nehmen müssen. Da sei aber auch nichts gefährlicher als eine Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Bestimmungen; jede Corporation, auch wenn sie nur locale Bedeutung habe, müsse wo möglich in ihrer Individualität erfaßt, und in gleicher Weise normirt werden; es sei hier noch Viel und Alles zu thun, allein diese Verhältnisse bildeten sich erst, man müsse hier für das Künftige freie Hand behalten, und nur das Reich könne diese große Aufgabe erfüllen. Tellkampf: die Sache sei doch nicht ganz so. Es bildeten sich viele Associationen von geringer Bedeutung; ob da jedesmal das Reich eingreifen solle? Schüler: er könne Wigards Bedenken nicht thei-

len; wie wir neben dem Grundrechte der Preßfreiheit ein Preßgesetz brauchen, so auch hier neben dem Vereinsrecht ein Vereinsgesetz. Er habe wohl diesen §. mit dem §. 32 im Zusammenhang überflüssig geglaubt; ihm sei übrigens der zweite Satz des §. 27 bedenklicher. Römer theilt Wigards Bedenken; er wolle gar keine Gesetzgebung für das Associationsrecht, das einmal gewährleistet sei. Die Analogie des Preßgesetzes passe nicht, da dort besondere Bestimmungen und Neuerungen eintreten müßten, die hier vollkommen überflüssig und nutzlose Quälerei seien; es scheine ihm hier mit einer Hand genommen, was mit der anderen gegeben worden. Wigard antwortet Schüler: in dem von ihm gebrauchten Beispiele handele es sich um Ausführungsgesetze, hier dagegen würde es sich um Ausnahmegesetze handeln. Mittermaier: die beiden Herren, welche sich mit dieser Frage wissenschaftlich beschäftigt haben, scheinen ihrer individuellen Kenntniß und Ansicht zu viel Raum zu geben; er wünsche nicht, daß das Reich so tiefeingreifende Befugniß erhalte; es überschreite das den Charakter des Bundesstaates. Schüler: er meine nicht, daß das Reich eine beschränkende Gesetzgebung mache oder machen müsse; über die juristische Persönlichkeit sei unser gemeines Recht so unbefriedigend, daß da eine neue Gesetzgebung eintreten müsse, und diese werde nicht Ausnahme- sondern Erweiterungsgesetze bringen; es handele sich um Bestimmungen über die rechtliche Ordnung und die rechtkichen Verhältnisse gewisser Vereinigungen. Lasaulx: es scheine ihm ein unbedingtes Associationsrecht ein völliger Wahnsinn, und zu Resultaten zu führen, wie sie in Frankreich nun durch Cavaignac gehindert seien. Zu dem allgemeinen Grundrechte des Vereinswesens müßten hier die Beschränkungen eintreten der Staat könne so wenig die an sich heilsamen Vereine im Uebermaaß ertragen, wie ein menschlicher Körper die sonst heilsamsten Speisen. Tellkampf: wir seien dabei, hier der Reichsgewalt das Recht zu geben, jeden Augenblick dies wichtigste Verfassungsrecht, nämlich das der Association vollkommen zu brechen, während man sonst Verfassungsänderungen überall höchst schwer mache; dazu komme die unendliche Schwierigkeit, alle möglichen Vereine für 45 Millionen durch das Parlament zu beaufsichtigen. Waitz würde sich mit einer modificirten Fassung befriedigen, wie Beseler angedeutet:

„der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen.

Römers Bedenklichkeiten, daß man auf diese Weise der Reichs-

gewalt Befugniß gebe, die Verfassung, ja die Grundrechte zu verändern, beantwortet Beseler dahin, daß, wenn dies auf verfassungsmäßigem Wege geschehe, man wenig dagegen sagen dürfe, denn wie trefflich auch unsere Verfassung werden möge, sie werde der nächsten Generation immer zu bessern geben, und der Lebende habe Recht. Allerdings sei diese ganze Lehre erst im Werden, aber es scheine von der höchsten Wichtigkeit, diese große nationale Bewegung zum Corporativen hin unter die nationale Gesetzgebung zu subsumiren, und durch diese feste und klare Fassung die Rechtsentwickelung der Nation aus den Particularverhältnissen zu retten und zu erhöhen. Tellkampf: es scheine Beseler eine Idee von Association vorzuschweben, die wir jetzt in der freien Gemeinde suchen oder haben; wenn wir Associationen zu industriellen oder politischen Zwecken begünstigen, so würden wir viel Capital in todte Hand bringen, und der Freiheit mehr schaden als helfen, denn „die Associationen haben keine Seele." Scheller. es werde mit diesen allgemeinen Worten der §. wenig gewinnen, sie sagen, je nachdem man sie versteht, viel zu wenig und viel zu viel; er wünsche, daß eine Fassung vorgeschlagen werde, die das enthält, was man eigentlich meint. Mittermaier wünscht, daß die von Beseler und Scheller angeführten Ideen über die Corporation, wie bereits in dem Gesetzbuch von Bluntschli geschehen sei, berücksichtigt und in den §. 32 aufgeführten Gesetzbüchern angedeutet werden möchten. Der Vorsitzende, v. Soiron: das Bedenken, daß auf diesem Wege die Grundrechte verletzt werden könnten, halte er für ungegründet, es bilde sich in den constitutionellen Kreisen sofort die größte Empfindlichkeit gegen legislative Vorlagen, die den Verfassungsrechten entgegen seien. Gerade die Furcht vor dem Besitze in todter Hand u. s. w. müsse uns bestimmen, dieses völlig freigegebene Vereinswesen unter allgemeine Normirung zu stellen, dieses um so mehr, da die Freizügigkeit sofort jeden anderen Staat unter die Wirkungen des Verfahrens stellen werde, das in dem Nachbarstaat vorgenommen werde; wozu ein einiges Wechselrecht, Bankwesen u. s. w., wenn wir nicht einmal in Sachen der Association dem Reich Befugniß geben wollen? Zur Abstimmung wurde zuerst gefragt, soll der erste Satz des §. in der oben verbesserten Form:

„der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen"

stehen bleiben? — Angenommen mit 10 gegen 6 Stimmen.

In Betreff von §. 27 Absatz 2 bemerkt Beseler*), daß nicht hinreichend klar unterschieden sei zwischen der Competenz des Reichs und der Einzelstaaten. Es frage sich, welche Corporationen müssen vom Reich bestätigt werden, welche von den Territorien. Man könnte meinen, die einzelnen Kategorien aufzählen zu sollen, doch würde das fast unmöglich sein, wenn man die lebendige Bewegung des Corporationswesens betrachte. Es sei besser, eine allgemeine Bestimmung hinzuzufügen:

> Competenzstreitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten bei Ausübung dieses Rechts werden von dem Reichsgericht entschieden. Doch kann die Reichsgewalt die von einem Einzelstaate ertheilte Bewilligung bis zum rechtskräftigen Urtheil suspendiren.

Hierdurch würde hoffentlich die Schwierigkeit gemieden und auf angemessene Weise eine Bestimmung der amerikanischen Verfassung auf unsere Form übertragen; denn überhaupt werden derartige Competenzconflicte der Natur des künftigen Reichs entsprechend dem Reichsgericht zugewiesen werden. Ahrens findet, daß damit die Schwierigkeiten nicht gehoben, sondern nur verlegt würden, denn solle das Reichsgericht entscheiden, so würde vorausgesetzt, daß das Reichsgericht oder Reich über alle zu stiftenden Corporationen in Kenntniß gesetzt werde. Und dies sei doch kaum die Meinung. Man müsse vielleicht zu specificiren versuchen, obschon das leicht ins Unendliche führen könnte. Allerdings müsse wie der Staat so das Reich das Recht haben, Corporationsrechte zu ertheilen, und diejenigen Corporationen, die das Reichsinteresse angehen, müssen vom Reich ihre Bewilligung erhalten. Mittermaier bemerkt dagegen, daß doch unmöglich alle Corporationsrechte vom Reich ertheilt werden könnten. Er meine, man müsse dahin kommen, zu bestimmen, daß jeder Staat das Recht gebe für sein Territorium; nur wenn die Berechtigung über die Grenzen des einzelnen Staats hinausgehe, müsse das Reich concurriren. So wenn eine Versicherungsanstalt gegründet werde u. s. w. Die Grenze also sei, daß, wo ein Corporationsinstitut über das ganze Reich sich erstrecken soll, das Reich seine Bewilligung mache. Deiters will eben deshalb das Wort „unmittelbar" getilgt haben. Ferner: wenn eine Actiengesellschaft genehmigt sei, so habe sie Corpo-

*) In der vierundvierzigsten Sitzung d. 21. August.

rationsrechte; das Wort Ertheilung sei daher nicht angemessen. Besonders wichtig aber sei es, einmal bewilligte Corporationen zu sichern in ihren Rechten, so namentlich die geistlichen. Gewiß könne dem Staat nicht das Recht bestritten werden, Corporationen aufzuheben, wo sie statt nützlich gemeinschädlich werden; oft aber würde dies nur Vorwand sein und sei es oft gewesen, um das Vermögen der Corporationen zu gewinnen. Also müsse hier eine Bestimmung eintreten, die Entziehung von Corporationsrechten den einzelnen Staaten zu versagen, dem Reich zu überweisen. Schüler ist gegen den ganzen zweiten Satz; er sei theils überflüssig, theils führe er zu weit in das Gebiet des Civilrechtes. Was dies einst über Corporationsrechte bestimmen werde, sei noch nicht klar; aber es sei auch noch gar kein Bedürfniß zu bestimmen, wer Corporationsrechte ertheilen solle, man könne dies der künftigen Legislation überlassen. Wichtiger würde eine Notiz über Entziehung derselben sein, aber er könne sich nicht entschließen, darüber eine allgemeine Verfassungsbestimmung zu machen. Auch darum scheine es wichtig, diesen Satz fortzulassen, weil die Grenzen der Competenz wirklich gar nicht zu finden seien. Oft hätten Assecuranzgesellschaften kleinen Anfang, dehnten sich dann über Deutschland immer weiter aus; wann solle dann das Reich eintreten? Dasselbe meint Simon; es scheine diese ganze Lehre hinauszulaufen auf Bevormundung aller Art, wenn z. E. eine Pensionsanstalt in Hessen eingerichtet werde, wer zwinge den Badener beizutreten? Die Corporationsrechte könnten unbedenklich von den unmittelbar betheiligten Ländern ertheilt werden, und er sehe keinerlei Gefahr dabei, daß es geschehe, falls man nicht etwas weit Anderes gemeint habe als der Wortlaut besage. Beseler: es frage sich also, ob der zweite Satz anzunehmen sei. Die Gegengründe Schülers könne er doch nicht theilen; das Civilgesetzbuch gemeinsam für Deutschland sei noch in weiter Ferne. Es scheine ihm besonders darauf anzukommen, daß das Reich Corporationsrechte geben könne; er wolle nicht an die reichsgeschichtlichen Erfahrungen auf diesem Felde erinnern, obschon da Manches zu lernen wäre. Dieses ganze Wesen sei so bedeutend, daß das Reich die Hand dabei haben müsse; auch dem Auslande gegenüber, z. E. in Colonisationsprojecten, könnten so wichtige Interessen zu vertreten sein, daß das Reich nicht davon bleiben dürfe. Er lege Gewicht darauf zu sagen: „wo das Reichsinteresse unmittelbar betheiligt ist"; es handele sich nur darum, diese Fälle zu erkennen und

zu bezeichnen. Wo dies der Fall sei, daß die Association über das Interesse des einzelnen Staats hinausgeht, müsse das Reich concurriren, ja er glaube wiederholen zu dürfen, daß sich gerade hier eine der segensreichsten Wirkungen der Einheit einstellen werde. Mittermaiers Ansicht scheine nicht auszureichen, es könne eine Corporation weniger das Reichsgebiet als dessen Verhältniß zum Ausland, oder auch nicht das ganze Reichsgebiet, sondern einzelne Theile desselben betreffen. Da also würde das Reich eintreten müssen, und zwar sei es wichtig, Derartiges nicht beiläufig im Civilcodex aufzuführen, sondern hier ausdrücklich die Attribution auszusprechen. Ahrens Ansicht lasse sich leicht widerlegen, da an das Reichsgericht jeder einzelne Fall gebracht werde, der eben streitig sei, das Reichsgericht aber nicht auf eigenen Anlaß einzuschreiten habe; eher wäre er auf den Einwand gefaßt gewesen, daß es dem Reichsgericht an juristischen Anhalten zur Entscheidung fehlen könne. Die Garantie bestehender Corporationen, wie Deiters sie wünsche, führe auf eine ganz andere Lehre. Waitz: so weit es in diesem Abschnitte darauf ankomme, die Competenz der Reichsgewalt aufzuführen, müsse dieser zweite Absatz bleiben; denn das Reich, wenn es überhaupt staatliche Befugnisse haben solle, müsse dieses Recht ohne Frage haben. Wie Simon in diesem Recht die Möglichkeit einer Bevormundung sehen könne, begreife er nicht, denn man würde ziemlich alle §§. als derartige Bevormundung der Einzelstaaten betrachten können. Der neue Zusatz von Beseler scheine nicht angemessen; denn derartige Conflicte der Competenz würden an vielen anderen Punkten noch eintreten, und da werde es richtig sein, alle diese Competenzconflicte dem Reichsgericht insgesammt zuzuschreiben, hier brauche also ein einzelner nicht aufgeführt zu werden. Deiters: auch er sei der Meinung, daß der einzelne Staat, wie sein Staatsbürgerrecht durchgehends für Deutschland gelte, so auch durchgehends geltende Corporationsrechte ertheilen könne; er gebe zu, daß auch das Reich diese Befugniß haben möge. Er schlage vor:

> Corporationen in den einzelnen Staaten haben Geltung durch das ganze Reich. Auch das Reich kann Corporationsrechte ertheilen. Die Aufhebung bestehender Corporationen steht nur dem Reiche zu.

Ahrens: man müsse unterscheiden zwischen bloßen Associationen und Corporationen, die auf Grundbesitz ruhen. Jene, z. E. Actien-

gesellschaften u. dgl. habe nach seiner Meinung der Staat gar nicht zu bewilligen; wozu auch? am wenigsten um bevormundend die Staatsbürger vor Schädigung zu hüten; aus Erfahrung wisse er, daß damit gar keine Bürgschaft gegeben werde. Daher sei er der Meinung, daß in Bezug auf solche Gesellschaften der Staat gar nicht erst die Associationsrechte zu ertheilen habe. Im Betreff der anderen Art aber müsse der Staat, resp. das Reich, Ertheilung geben, damit die todte Hand nicht um sich greife. Beseler klärt den Irrthum in dieser Deduction auf, der aus Uebertragung französischer Rechtsbegriffe auf die deutschen Verhältnisse entstehe. Noch einmal meint Simon, so sehr er die Centralgewalt stark wünsche, könne er nicht sehen, daß das hier Gewünschte nothwendig sei; die angeführten Beispiele hätten ihn nicht überzeugt. Die einzigen Muster für uns seien Amerika und die Schweiz; und in beiden habe man nichts von derartiger Berechtigung an die Bundesgewalt gebracht und gewiß habe die Erfahrung dieser Länder für ihr System entschieden; er könne nicht billigen, daß man Alles, was große Entwickelungen verspreche, sofort für das Reich in Beschlag nehme, statt es der Lebendigkeit der Verhältnisse zu überlassen. Eventuell meine er mit Waitz, daß der neue dritte Absatz Beselers wegbleiben könne. Beseler findet gegen Simon, daß das deutsche Recht hier nicht nach jenen Mustern zu verfahren, sondern schöpferisch voran zu schreiten habe; eine Colonisation durch den Einzelstaat bewilligt würde leicht dem Reiche Schwierigkeiten bringen, wie einst Ostindien für England. In Amerika gebe es solche Institute genug, die von der Einheit selbst gemacht seien, und man müsse einmal einen Einblick in die dortigen Verhältnisse thun, um sich zu überzeugen, daß oft dieses heilvoller sei, als das Entgegengesetzte. Wir aber hätten gewiß Grund dem Widerspruch des Particularismus auch hier vorzubeugen, eines Particularismus, den Nordamerika ja weder in dieser Ausdehnung noch in der eifersüchtigen Ueberreizung habe wie Deutschland. Daß übrigens die in einem deutschen Lande bewilligten Corporationen auch in dem anderen juristische Geltung haben müßten, verstehe sich und sei schon jetzt in Geltung. Er wünsche, daß hier schon das Reichsgericht erwähnt werde, weil nicht blos die Competenz desselben auszusprechen sei, sondern zugleich eine Wirkung vor Entscheid.

Es wird zur Abstimmung gestellt:

1) Soll der zweite Satz §. 27 ganz fortbleiben? — Nein.

2) Soll dieser Satz, wie er steht, angenommen werden? — Angenommen.

3) Soll der von Beseler gemachte Zusatz, die Competenzentscheidung durch das Reichsgericht betreffend, angenommen, und zwar hier aufgeführt oder bei Gelegenheit des Titels über das Reichsgericht erwähnt werden?

Beseler sagt gegen Waitz' Bedenken über die Fragestellung, es sei wichtig, daß wir hier materiell die Bestimmung machten, wir könnten uns vorbehalten, wenn der Titel über das Reichsgericht dies aufnimmt, es nachträglich hier zu streichen. v. Soiron: es wäre ja möglich, daß wir später beim Reichsgericht nicht zu allgemeinen Bestimmungen uns vereinigen könnten; da würden diese, hier aufgehoben, dann ganz fallen; wir könnten also hier diese Abstimmung machen und uns vorbehalten, es nachmals zu revidiren.

Soll also angenommen werden: „Competenzstreitigkeiten .... werden vom Reichsgericht entschieden"? — Angenommen.

Soll angenommen werden: doch kann die Reichsgewalt — suspendiren? — Nicht angenommen.

Simon bemerkt, daß die Suspension sich von selbst verstehe, also hier nicht ausgedrückt zu werden brauche. Es war Aller Meinung, diese Punkte bei Gelegenheit des Titels vom Reichsgericht wieder aufzunehmen.

Es bleibt noch Deiters Antrag wegen Aufhebung von Corporationsrechten. Beseler erklärt sich dagegen; wir müssen dem Einzelstaat das Zutrauen schenken, daß er den Schutz der Corporationen ins Auge fassen werde; aber der Reichsgewalt allein die Befugniß der Aufhebung beilegen und jeden Staat gleichsam mundtodt machen, zumal bei so vielen oft geringfügigen Sachen, das scheine nicht angemessen. Gar aber hier gleichsam durch die Hinterthür eine Garantie der Kirchengüter machen, würde eine ganz neue Betrachtung fordern und die Lehre von den Corporationen nur stören. Römer: es würde fortan wohl nur gegen Entschädigung aufgehoben werden. Aber, fragt Deiters, wer soll entschädigt werden? Es genüge, meint Römer, daß das Beschwerderecht da sei. Aber wer solle sich beschweren, fragt Deiters, wenn die Corporation aufgehoben ist, denn die Einzelnen sind nicht mehr Corporation. Beseler: er könne wohl zugeben, daß Fälle eintreten, wo die Mitwirkung der Reichsgewalt wünschenswerth wäre, aber man könne für solche Ein-

zelfälle keine so allgemeinen Bestimmungen machen; irre er nicht, so habe Deiters nur einen derartigen Fall im Auge, denselben, der seit dem geistlichen Vorbehalt Deutschland hinlänglich beschäftigt habe; aber er würde es beklagen, wenn man derartige confessionelle Dinge in das künftige Parlament verlegte. Deiters ließ seinen Antrag fallen.

Die Discussion ging über zu §. 28.

„Der Reichsgewalt liegt es ob, für die Abschaffung der Lotterien bis zum 1. Jan. 1850 Sorge zu tragen und die Spielbanken ungesäumt zu unterdrücken."

Es scheine dies doch wenig hierher zu gehören, bemerkt Deiters. Ahrens wünscht, daß man diesen §. ohne Discussion annehme. Schüler ist mit dem Inhalte ganz einverstanden, aber die Sache gehöre nicht hierher sondern fordere ein eigenes Reichsgesetz. Waitz wünscht den Satz hier zu streichen, ihn aber als Beschluß unseres Ausschusses zu normiren und ihn dann etwa mit anderen für die Grundrechte zurückzulegenden Bestimmungen — denn deren sei ein ganzer Katalog — als Gesetz zu erlassen. Dahlmann zweifelt nur, ob der Ausdruck Lotterie Alles umfasse, was er hier aus der Welt geschafft wünsche. Schüler bestätigt dieses Bedenken: es gebe Gesetzgebungen, wo das Lottospiel streng verboten sei, die Lotterie nicht. Detmold ist schon deshalb für Streichung hier und Erlaß eines besonderen Gesetzes, weil auch die Anleihen in Form von Lotterien getroffen werden müßten. Beseler: er wünsche nicht blos Aufhebung, sondern dauernde Abweisung, zu der das Reich ausdrücklich befugt sein müsse. Sodann aber sei diese Aufhebung von so mannigfach verwickelter Art, daß man nicht mit einem bloßen Gesetz fertig werden könne. Soiron: es sei hinreichend, ein Polizeigesetz hierüber zu erlassen. Auch sei, erwähnt Beseler, dieser Entwurf schon bekannt geworden und es würde Anstoß erregen, nun den §. zu streichen. Man möchte dann von Seiten dieses Ausschusses den positiven Antrag zu diesem Gesetz oder zur Ueberreichung der Sache an die Centralgewalt machen.

Es steht also zur Abstimmung:

Soll §. 28 gestrichen werden, mit Vorbehalt jener zuletzt bezeichneten Verwendung? — Angenommen.

§. 29. „Die Reichspolizei ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen."

wurde ohne Discussion angenommen. Waitz' Bedenken gegen das Wort Reichspolizei wurde aus dem Bedürfniß des althistorischen Ausdrucks zurückgewiesen.

Art. X. §. 30 lautet nach dem Entwurf:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft des Reichsbürgerrechts allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren und die gesetzlichen Normen für die Erwerbung und den Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen."

Waitz wünscht die zweite Hälfte des §. fortzustreichen. Im Uebrigen sehe er nicht, was die Reichsgewalt noch besonders über das Staatsbürgerrecht feststellen wolle; es gehöre die Normirung selbst ausdrücklich in die Verfassung, müsse nicht weiter erst dem Reiche zustehen zu dermaleinstiger Ausführung. Beseler: diese Sache sei nicht so leicht, wie Waitz zu meinen scheine; bestimmte Normen in die Verfassung schon hineinzubringen sei fast unerreichbar; wir könnten es allenfalls hier machen wie oben bei der Competenz des Reichsgerichts, so daß, wenn wir irgendwo in der Verfassung schon das Nothwendige feststellen können, wir eventuell diese Stelle streichen mögen. Es sei wichtig, für das Bürgerrecht gleichmäßige Bestimmungen für das ganze Reich zu treffen; es sei sehr nachtheilig, wenn die Bestimmungen der einzelnen Staaten von einander abwichen; und gewiß sei es Sache des Reichs, dergleichen Absonderlichkeiten unmöglich zu machen. Scheller: er habe zweierlei Bedenken: er wisse nicht, was es heißen solle: oberaufsehend zu wahren, denn was Jemand durch seine Gewalt ertheilt hat, muß er auch durch alle Predicamente schützen, und die Grundrechte könnten nur in dem präsenten Schutz des Reiches ihre Garantie finden. Sodann sei er bedenklich darüber, daß das Reich nur die mit dem Reichsbürgerrecht verbundenen, nicht alle verbürgten Rechte wahren solle; er würde den Satz noch weiter ausdehnen und vom Reiche fordern, daß es das Reichsbürgerrecht wahre und alle durch die Verfassung des Reichs gegebenen Rechte garantire. Deiters: ihm scheine das Wort oberaufsehend eine Beschränkung zu enthalten, die er getilgt wünsche; dagegen scheine der von Scheller gewünschte Zusatz nicht nothwendig, da das Reichsbürgerrecht auch alle jene Berechtigungen in den einzelnen Staaten umfasse. Römer findet, daß das von Deiters Gesagte ziemlich gesucht sei; übrigens wolle ihn

bedünken, daß dieser §. mit vollem Athem sehr wenig besage; wenigstens er würde in Verlegenheit sein zu erklären, was diese Worte eigentlich wollten. In ähnlichem Sinn äußert sich Detmold; es sei ihm, als stehe im Entwurfe: „hier muß irgend etwas gesagt werden." Beseler erläutert gegen Detmold den Sinn der Schlußworte: nach den Beschlüssen der Nationalversammlung über das Wesen des Reichsbürgerrechtes sei die zweite Hälfte des Satzes nothwendig; oder wo denn sonst sollte die Competenz für diese Dinge zu finden sein? Das Wort oberaufsehend sei gewählt, damit die ganze Sache unter der lebendigen und fortlaufenden Controle des Reiches bleibe; übrigens sei ihm nichts an den Worten gelegen und der Ausschuß werde mit ihm dankbar gegen Detmold sein, wenn er deren bessere vorzuschlagen sich die Mühe machen wolle. Waitz: er wolle allerdings seinen Antrag hier zurücknehmen, aber er mache darauf aufmerksam, daß es doch sehr nothwendig sei, diese Lehre von dem deutschen Bürgerrecht schon in die Verfassung aufzunehmen, um so mehr, je schwieriger die Sache sei. Dagegen wird von Beseler bemerkt, daß fast überall diese Lehre im Civilrecht behandelt werde.

Es wird zur Abstimmung übergegangen:

1) Soll der ganze Satz, wie er steht, angenommen werden? — Angenommen.

Damit ist erledigt das Bedenken gegen das Wort „oberaufsehend."

2) Soll, wie vorbehalten worden, gesagt werden: „die kraft der Reichsverfassung (statt Reichsbürgerrechts) allen Deutschen verbürgten Rechte"? — Angenommen.

Man ging zu §. 31 über, welcher lautet:

„Die Reichsgesetzgebung soll für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festsetzen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland bedingen."

Simon glaubt, daß dieser §. hier wegbleiben und im §. 32 mit einem Zusatze abgemacht werden könne: „Strafrecht und gerichtliches und außergerichtliches Verfahren." Mittermaier findet, daß die Sache doch eben viel weiter reiche. Gegen seine weiteren Bemerkungen proponirt Simon die Veränderung „gerichtliches und notarielles Verfahren." Beseler: es gebe allerdings eine zweifache Art öffentlicher Urkunden, gerichtliche und notarielle; aber jene sind nicht begriffen in dem Worte „gerichtliches Verfahren;" es scheine

doch gut, diesen wichtigen Punkt besonders festzustellen, bevor man an die besonderen Gesetzbücher Hand lege. Scheller: auch er sei dafür; es sei nur ein Corollarium zu dem in die Grundrechte aufgenommenen Satz über die Vollziehbarkeit der Rechtssprüche. Nur wünsche er eine andere Fassung: nicht die Gesetzgebung soll verbunden sein, das zu thun, sondern es sollen die richtig vollzogenen Urkunden überall gültig sein. Beseler entgegnet: der Satz: locus regit formam actus reiche nicht aus, und daher müsse eine allgemeine Form aufgestellt werden; diese aufzustellen sei ein Attribut der Reichsgewalt. v. Soiron: nach Simons Meinung würden wir dahin kommen, das ganze Notariatsverfahren gleichsam an das Reich zu verweisen; das aber sei wohl nicht die Meinung, denn der Notar soll noch viel mehr thun, als öffentliche Urkunden ausstellen. Simon: Scheller habe allerdings auf eine Lücke aufmerksam gemacht, denn damit, daß eine Form aufgestellt ist, wie öffentliche Urkunden aufgenommen werden sollen, ist noch nicht gesagt, daß die allgemeine Gültigkeit daran hafte. Soiron: die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde stehen überall im Civilrecht; das weitere Bedenken aber, daß eine Lücke sei, könne er nicht anerkennen, denn es sei gesagt: „welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland bedingen." Alle diese Gründe, bemerkt Simon, seien nicht gegen das zuerst von ihm Gesagte stichhaltig, wenn auch das Wort notariell zu speciell sei; wenn wir einmal so weit gehen, über alles das, was §. 32 enthält, allgemeine Gesetzbücher zu machen, so müssen wir auch das außergerichtliche Verfahren darin aufnehmen. Jürgens fragt, ob denn etwas damit verloren sei, wenn §. 31 aufgenommen werde. Simon entgegnet, daß §. 32 so wichtige Befugnisse dem Reiche zuschreibe, daß ein specialissimum vorweg zu nehmen seltsam sei. Als vermittelnden Vorschlag beantragt Scheller: §. 31 als dritten Absatz zu §. 32 zu nehmen. Uebrigens wünscht Beseler, dem beistimmend, in §. 31 statt „bedingen" zu sagen „sichern."

Soll §. 31 mit der Veränderung des „bedingen" in „sichern" stehen bleiben? — Angenommen.

Zur Verhandlung *) stand §. 32 des Entwurfes, welcher lautet: „Der Reichsgewalt steht es zu, in allen Fällen, wo es für

*) In der fünfundvierzigsten Sitzung d. 22. August.

die Durchführung von Reichszwecken erforderlich ist, das Recht der Gesetzgebung zu üben."

„Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke gefestigt werde."

Tellkampf bemerkt zu dem ersten Absatz, daß es nicht genüge zu sagen: „Durchführung von Reichszwecken," sondern man müsse für alle Rechte, die dem Reich übertragen werden, auch die betreffende Gesetzgebung demselben zuweisen; so sei es ausdrücklich geschehen beim Heerwesen; bei anderen dem Reich übertragenen Rechten sei es fortgelassen; es könne zweifelhaft werden, ob da sofort der Ausdruck Reichszweck hinreichend limitirt sei. Es wurde dagegen bemerkt, daß bei jedem Punkt ausdrücklich die Reichsgesetzgebung erwähnt sei. Tellkampf erwähnt dagegen, daß ja nicht blos ein Reichsgesetz, sondern eine fortgehende Legislation dem Reiche zu übertragen sei. Beseler findet vielmehr, ob der Ausdruck nicht zu weitgreifend sei, namentlich das Recht des Einzelstaates gegen die Zweckmäßigkeiten, die das Reich geltend machen könne, nicht zu sehr zurückstehe? Dahlmann findet diese Bedenken nicht begründet oder vielmehr, er sehe nicht, wie dem Reich weniger könne beigelegt werden, als die Legislation, wo die Zwecke des Reichs nicht anders erreicht werden könnten. Mittermaier möchte den Ausdruck noch weiter fassen nach der Analogie von Amerika, wo der Congreß die Gesetzgebung über alle Sachen habe, die das Ganze angehen, so z. E. die der Strafgesetze über das Münzwesen. Schüler theilt Tellkampfs Bedenken; der Ausdruck Reichszweck scheine so allgemein, daß damit gar nichts zu machen sei; so wenn über Nachdruck u. s. w. ein Gesetz gegeben werden solle, so sei es schwer, da den Reichszweck zu definiren; er würde vorschlagen: „in allen Fällen, wo es erforderlich ist." Scheller: solle die Reichsgewalt auch soweit reichen, etwa die Verfassungen der einzelnen Staaten aufzuheben und deren neue einzuführen? in den Worten des ersten Satzes liege es gewiß; er schlage vor: „in allen Fällen, in denen die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Reiches es erfordern." Droysen: er glaube, daß Schellers Bemerkung sehr treffend sei; er wünsche, daß die Macht des Reiches möglichst groß, aber das Recht der Einzelstaaten in ihrer Sphäre eben so gesichert sei; dieser Satz verlege im Grunde Alles

in die schließliche Willkür des Reiches, und wie in Frankreich durch den Despotismus der Staatsidee alle wahre Freiheit untergegangen sei, so daß frei sein dort eigentlich heiße, diesen Despotismus mit ausüben, so scheine ihm dieser §. nichts Anderes, als der Anfang eines Reichsdespotismus, den am wenigsten Deutschland und die deutschen Staaten zu ertragen geeignet wären. Es sei doch nicht genug, zu sagen, Recht sei, was die Mehrheit beschließe, sondern die Minderheit habe immer das Recht, was ihr die Verfassung garantire. Dahlmann: er würde vorschlagen: „zur Durchführung der der Reichsgewalt vorbehaltenen Zwecke." Waitz: es frage sich: soll die Gesetzgebung nur in denjenigen Verhältnissen geübt werden, die zur Competenz der Reichsgewalt gehören, oder soll, was unendlich viel weiter geht, die Reichsgewalt überall da normiren, wo Reichszwecke vorliegen? Diese würden, wie Droysen dargethan, allmälig Alles absorbiren können, und es sei wohl ein sehr principieller Unterschied zwischen Beidem. Ihm scheine nothwendig, daß das Erste dem Reich zustehe; das Zweite werde sich aus der Natur des Parlaments ergeben, er fürchte die angedeuteten Gefahren nicht so gar sehr; es sei wohl gut, den Ausdruck weit zu fassen, immerhin auf die Gefahr noch nicht übersehbarer Conflicte. Römer: es sei allseitig anerkannt, daß der Centralgewalt von der Souverainetät der einzelnen Staaten nicht mehr übertragen werden solle, als zu ihrer kräftigen Existenz nöthig sei; darnach könne es nicht zweifelhaft sein, daß die Centralgewalt nicht die Verfassung der Einzelstaaten ändern, noch auch das Recht der Gesetzgebung zu anderen Zwecken ausüben könne, als zu den ihr vorbehaltenen. Daß man in dieser Beziehung das Reich mit etwas umfassenderer legislativer Befugniß dotiren möge, scheine auch ihm heilsam. Er habe vorausgesetzt, daß hier die Absicht des Verfassers etwas weiter gegangen sei, als es die ursprüngliche Dotation der Centralgewalt nöthig gemacht haben möchte. v. Soiron: wir würden später bei den Einzelstaaten darauf kommen müssen, wie weit das selbstständige Recht der Gesetzgebung der Einzelstaaten reiche; wir könnten dann eine negative Fassung für die Befugnisse des Reichs aufführen. Schüler: er möchte dringend warnen, eine formelle Beschränkung des Reichs hier auszusprechen, wir würden nur zu unendlichen Competenz-Conflicten verführen, die das Reichsgericht schwerlich entscheiden könnte, sondern das Parlament entscheiden müßte. Wir müssen

eben es in die Hände der Gesammtheit legen, wie weit sie gehen zu müssen glaube; sie werde das Recht der Einzelnen gewiß achten, soweit es das Interesse des Ganzen irgend duldet. Auch Lasaulx wünscht die Fassung so weit als möglich, damit, wenn wir auch jetzt noch nicht Alles erreichen, die Reichsidee sich aus diesen und ähnlichen §§. geschichtlich gestalten könne. Deiters meint, daß man aus eben diesen Gründen den ersten Satz des §. 32 ganz fortlassen könne, der überall nur Zweifel hervorrufe; lasse man den Satz weg, so bleibe eben das übrig, was nöthig sei. Dahlmann möchte das nun auf keine Weise; er wünscht, wenn nur einer, dem Reich das Recht der allgemeinen Gesetzgebung vorbehalten; er habe sein Amendement nicht darum gemacht, weil er eine Veränderung hier nothwendig fände, sondern eventualiter; er würde glauben, es wäre die unglücklichste Reichsverfassung von der Welt, wenn wir die Gesetzgebung beengten, denn sie würde sofort von der Reichsversammlung gebrochen und erweitert werden müssen. Warum übrigens der Ausdruck Reichszweck bedenklich sei, da man doch Staatszweck habe, begreife er nicht. Beseler meint: es würde das Beispiel Amerikas doch lehren, daß man die Reichsgesetzgebung beschränkt denken könne. Man müsse sich klar sein, was man wolle; da wir einmal viel auszuebnen haben würden, und dies nur durch das Reich werde geschehen können, so sei er wohl bereit, dem Reich eine breite Befugniß zu übertragen; aber er wünsche, daß dies nur geschehe in dem Maaß, als man den Einzelstaaten eine Vertretung im Staatenhause sichere. Auch sei er nicht der Meinung, daß die schroffe Reichseinheit für Deutschland erwünscht sei, denn er bekenne gern, daß er in dieser Beziehung auch im Ausschuß viel gelernt, namentlich sich überzeugt habe, daß es ein Factum der deutschen Natur sei, nicht centralisirt zu sein. Dem müsse man gerecht werden, und so wünsche er auch hier eine Sicherung, daß die Centralgewalt nicht übergreife in die Einzelstaaten. Aber der richtige Ausdruck sei schwierig. Reichszweck sei doch gar zu unklar, denn es könnte kaum mehr bedeuten als die Zwecke der Reichsadministration, und diese wieder sei sehr willkürlich; es scheine erwünscht, den Satz noch auszusetzen, damit man die Sache weiter überlege. Ahrens: er habe sich durch die Debatte überzeugt, daß dieser Satz so stehen bleiben könne. Freilich könnte man ihn allenfalls entbehren, aber es sei den Einzelstaaten gegenüber sehr wichtig, das ausdrücklich auszusprechen, was irgend einer Miß-

deutung ausgesetzt sein könnte. Mittermaier: was in Amerika, werde auch bei uns vorkommen, auf der einen Seite die Eifersucht der Einzelstaaten, auf der anderen die Lust der Vielregiererei von Seiten des Ganzen. In der neuen Schweizerverfassung sei genau gesagt bei jedem Artikel, ob das Ganze Gesetze zu machen befugt sei. Tellkampf erinnert, daß die ursprüngliche Conföderation Amerikas eben daran gekrankt habe, daß der Congreß nur die Legislation in den ihm ausdrücklich übertragenen Sachen gehabt habe, und es gelte eben das für einen der größten Vorzüge der neuen Verfassung (der Union), daß sie dem Congreß eben über alle Bundeszwecke die Befugniß der Legislation gebe. Deiters fragt, ob denn hier auch bemerkt sei, daß in privatrechtlichen Verhältnissen Vereinbarungen nöthig sein können, und ob dann das Reich mit einschreiten müsse; z. E. wenn, wie in mehreren Staaten Süddeutschlands, Viehmangel allerlei Combinationen nöthig macht, tritt da das Reich ein? Die Commission entgegnet, daß man dies nicht vorgesehen habe. Dahlmann wiederholt seinen „dringenden Wunsch", diesen §. ungeändert zu lassen; er sehe doch nicht ein, wenn eine durchgreifende Veränderung im Privatrecht nöthig erscheine, warum sie denn nicht von Reichswegen gewünscht werden solle. Scheller wünscht, daß wir uns heute wenigstens über diesen Grundsatz verständigen, daß die Reichsgewalt nicht blos über die ihr zugewiesenen Befugnisse die Gesetzgebung haben solle, sondern weitergehende Legislation. Beseler meint, daß hierüber wohl völlige Einstimmigkeit sei. Waitz wünscht, daß wir den Satz annehmen, und der Redaction den besseren Ausdruck vorbehalten.

Man beschloß nun über die Präjudicialfrage abzustimmen, und dann morgen die bessere Redaction sich vorlegen zu lassen:

„Soll der Reichsgewalt ein weiteres Gesetzgebungsrecht zugewiesen werden, als in Beziehung auf die ihr zugewiesenen Rechte? — Angenommen.

In Betreff des zweiten Satzes von §. 32 bemerkt Römer, daß er wohl überzeugt sei, daß es zur Einheit Deutschlands sehr förderlich sein werde, eine allgemeine Legislation zu machen; aber es scheine ihm in Sachen des Privatrechts denn doch förmlich unmöglich, eine Allgemeinheit zu erzielen, die dem Volke recht wäre; auch möchte es einzelne Länder geben, die nicht so weit vorgeschritten seien, um etwa die Geschwornen zu ertragen oder das gleiche Strafrecht annehmen zu können, denn er sehe immer mehr, daß man in Betreff der poli-

tischen Bildung in Deutschland sehr große Verschiedenheiten habe. Beseler: vielleicht erledigt sich dies Bedenken durch genauere Beachtung der Redaction „Sorge tragen u. s. w.", die so vorsichtig gewählt sei, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen. Ahrens zweifelt nicht an der Möglichkeit, wenigstens habe 1798 Frankreich nicht kleinere Schwierigkeiten zu überwinden gehabt. Im Familien- und Erbrecht werde man leicht die vermittelnden Bestimmungen finden können. Mittermaier: das hier Ausgesprochene sei ja schon in Lübeck auf dem Germanistencongreß beschlossen, namentlich in Betreff des Eherechts, und in eben diesem Eherecht habe Frankreich die Möglichkeit gezeigt dergleichen zu machen: man könne wählen zwischen den und den Formen, und wähle man nicht, so trete das und das ein. Schüler schließt sich dem an; es sei eins der dringendsten Bedürfnisse, dem das Reich genügen müsse. Habe das preußische Landrecht für Memel und Paderborn passen müssen, so würde das Reich dergleichen auch machen können; allerdings wünsche er eine gewisse Latitude und Beweglichkeit für die provinziellen Bestimmungen, aber auf der gleichen Grundlage, die ja wissenschaftlich schon da sei. Schließlich erledigt Beseler das Bedenken Waitz's gegen das Wort „gefestigt"; es sei in der That in allen deutschen Rechtsbildungen wesentlich Uebereinstimmung der Grundgedanken, und wenn man statt fixirt den Ausdruck gewählt habe, der nun stehe, so sei die Meinung, etwas weiteren Fluß hervorzubringen, und etwas Silber in das Gemeinsame hineinzuthun, damit der allgemeine deutsche Codex desto besseren Klang habe. Ahrens findet, daß wir durch alles dies die Rechtseinheit festigen wollen, daß man also diese Wendung fortlassen könne. Beseler erledigt dies mit wenigen Worten.

Es wurde hiernach die zweite Hälfte von §. 32 angenommen.

Zunächst*) legte Beseler die von dem volkswirthschaftlichen Ausschuß gefaßten Beschlüsse über die Zollgesetzgebung, über Eisenbahnen, Straßen, Posten, über Münze, Maaß, und Gewicht u. s. w. nebst Motiven vor; es wurde beschlossen, die Beschlüsse (ohne Motive) „loco dictaturae" für diesen Ausschuß drucken zu lassen.

Zu §. 32 sind von der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses einige §§. beantragt, des Inhalts, daß das Reich die Gesetzgebung für Sachen, die mehrere Staaten betreffen, so wie für all-

*) In der sechsundvierzigsten Sitzung d. 23. August.

gemeine Institute habe. Es schien zunächst nothwendig, unsere neue Fassung für §. 32, erster Absatz, zu besprechen. Beseler schlägt vor:

> Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, so wie in allen Fällen, wo das Gesammtinteresse Deutschlands es erheischt.

Droysen wünscht, statt überwiesenen „zustehenden". Schüler: er sei nicht der Meinung, daß man Alles centralisiren müsse, aber er wünsche nicht, daß ein Einzelstaat gegen ein von Reichswegen gegebenes Gesetz Widerspruch von Competenzwegen erhebe, daher wünsche er statt „erforderlich ist" — „für erforderlich hält". Mittermaier bemerkt, daß auch die amerikanische Verfassung dies „für erforderlich hält" aufgenommen habe; nur darüber sei großer Streit in Amerika, ob der Congreß ein Bankerottgesetz geben könne. Für uns werde darüber kein Zweifel sein. Tellkampf: es träten in Amerika allerdings oft Conflicte ein, so in der Bankfrage, und da habe man gesehen, daß leicht in großen Entwickelungen etwas in's Leben trete, was nicht verfassungsmäßig vorgesehen sei; für solche Fälle müsse man dem Reich freie Hand schaffen. Es wird dagegen bemerkt, daß solche Sachen, wenn sie das Gesammtinteresse berühren, in dem vorgeschlagenen Ausdruck vorgesehen seien, und wenn Reich und Staat sich in Conflict finden, so gehen die Sachen des gewiesenen Weges. Beseler: es schienen die bisherigen Einwürfe nicht gegründet: „zum Schutz der überwiesenen Anstalten" ist richtig; denn der Schutz setzt voraus, daß die Anstalten schon durch ein Gesetz dem Reich gegeben sind, also für die neuentstehenden Anstalten nicht zu sorgen ist. Auch Schülers Ansicht scheine ihm nicht annehmbar, denn es würde, wenn das Dafürhalten der Reichsgewalt entscheide, das Verhältniß des Reichs zum Einzelstaat ein fast willkürliches, und zwar nach der Entscheidung einer Majorität des Ganzen, wogegen der Einzelstaat kein rechtliches Verhältniß geltend zu machen haben würde; es sei sehr nothwendig, daß den engeren Kreisen ihr Recht gesichert werde; „wir dürfen nicht Alles in den Majoritäten aufgehen lassen wollen; benutzen wir, was unsere Verfassung uns offen hält im Vorzug gegen den centralisirten Staat, das Reichsgericht; fassen wir die Sache, wie vorgeschlagen ist, und überlassen wir der Geschichte die Verhältnisse lebendig weiter zu ordnen."

Abgestimmt wurde:

Soll der oben verzeichnete Antrag von Beseler angenommen werden? — Angenommen.

Es wurde zu §. 26 in dem neu vorgelegten Entwurf übergegangen. Er lautet:

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch darf in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe notorisch außer Stand ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Regierung eines deutschen Staates das Volk in seinen verfassungsmäßigen Rechten gewaltthätig verletzt und durch das Anrufen des Reichsgerichts keine unverzügliche Abhülfe erwirkt werden kann. Es erfolgt jedoch das Einschreiten der Reichsgewalt nur auf das Gesuch der Volksvertretung des betreffenden Staates, es sei denn, daß diese an dem Vorbringen des Gesuchs verhindert ist, in welchem Falle auch ohne Aufforderung eingeschritten werden kann;
4) wenn die Beschlüsse des Reichsgerichts zu vollziehen sind.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien mit der Ermächtigung, innerhalb ihres Auftrags das Erforderliche wahrzunehmen, 3) Absendung von Truppen.

Beseler bemerkt, daß man in der früheren Fassung nur an Executionsmaaßregeln gedacht habe, nun aber der Reichspolizeigewalt eine feinere Ausbildung gegeben habe; und zwar dürfe nun, da man von Reichswegen in verschiedenen Formen eintreten könne, das Reich, ohne alle die schweren Formeln zu bedürfen, die sonst der Aufruf der Stände u. s. w. voraussetzte, einschreiten lassen.

Es wurde zur Berathung des Einzelnen übergegangen.

ad 1. Römer bemerkt, daß dieses Einschreiten des Reichs

doch nicht ausschließe, daß der Einzelstaat sich helfe, so gut er könne. Der Satz wurde ohne Weiteres angenommen. Waitz machte aufmerksam, ob das Wort „in seinem Frieden" im altgermanischen Sinne gemeint sei, was Seitens des Concipienten bestätigt wurde.

Absatz 2 wurde ebenfalls ohne Bedenken angenommen.

ad 3. Beseler theilte eine kürzere Fassung mit (s. u.). Schüler würde die erste Fassung vorziehen; es scheine nicht blos der Eingriff in die Verfassung, sondern auch die Verletzung der Volksrechte hier in Frage zu kommen. Sodann wünsche er, daß das Einschreiten der Reichsgewalt „nur auf Anrufen" erfolge, wenn auch nicht auf Anrufen der Volksvertretung. Beseler verwies auf §. 30, wo das Betreffende ausreichend gewahrt sei; dort sei das dem Einzelnen gewährleistete Recht geschirmt; überdies sei wohl nichts dawider, daß §. 30 seine Stelle ändern dürfe und hierher kommen solle. Wigard: wenn auch diese Umstellung gemacht würde, so scheine doch damit nicht die Execution bezeichnet; es seien zwei Fälle möglich entweder daß die Reichsgewalt als solche oberaufsehend eintrete, oder daß das Gericht die Execution veranlasse. Es stehe hier nichts darüber, daß die Reichsgewalt ohne Reichsgericht mit der Execution einschreiten könne. Die Gesammtverfassung des Reichs, wenn sie von der Regierung eines einzelnen Staates verletzt werde, wenn diese die Beschlüsse des Reichs nicht befolge u. s. w., müsse doch auch gewahrt werden. Dies schien Anderen nicht hierher zu gehören. Wigard wünscht diese Sache weiterhin vorbringen zu dürfen bei angemessener Gelegenheit. Die Executionsforderung Wigards anlangend, erwiederte Beseler, daß dies Einschreiten durch die Reichsgewalt nur ein vorläufiges sein könne, um die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzubereiten. Wigard: es treffe dies nicht genau seine Ansicht: wenn der Einzelstaat die Preßfreiheit verletze, so sei dies nicht Verletzung eines Einzelnen, sondern Vieler und Aller; jeder Einzelne sei berechtigt, sich bei dem Reichsgericht zu beschweren; aber es scheine doch natürlich, daß man sich da gleich an die Centralgewalt wende, ja diese selbst werde sofort und aus eigenen Mitteln einschreiten. Waitz ist mit Beseler einverstanden, daß das von Schüler und Wigard Bemerkte nicht in diesen §. 26, 3. hingehöre; so sehr die Beschränkung der Preßfreiheit Verletzung sei, so sei das doch kein Bruch des Reichsfriedens, als wovon in §. 26 die Rede ist, sondern etwas, das durch sofortiges Einschreiten sofort wieder geheilt

werde und worüber man die betreffenden Verantwortlichkeiten fassen könne; die jetzige Fassung von 26, 3. sei, wie ihm scheine, allein ausreichend. Darnach würde §. 30 a. besser vor §. 26 stehen, denn dieser §. enthalte ganz anderartige, gröblichere Verletzung. Schüler replicirt, daß er nicht von derartigen Dingen gesprochen habe: wenn etwa eine Stadt von der Regierung wegen nicht gutwillig hingenommener Verletzung eines Rechts mit Heeresgewalt angegriffen werde, so müsse das Reich „auf Anrufen", wie er vorgeschlagen, einschreiten. Deiters bemerkt, wenn die Reichsgewalt das Recht habe, oberaufsehend zu wahren, so liege darin noch nicht, daß sie, ohne daß es vom Gericht ausgesprochen sei, einschreiten dürfe, und darin scheine ein wesentlicher Mangel. Beseler entgegnet, daß in der Bezeichnung oberaufsehend eben dies vollständig gesichert sein dürfte. Mittermaier fügt hinzu, daß das Reichsgericht durch ein Mandat werde einzuschreiten befugt sein. Uebrigens wünsche er, daß in §. 30 eine Bestimmung stehe, wonach das Reich auch gegen den ungehorsamen Staat einschreite. Dies wurde auf Späteres verschoben.

Abgestimmt wurde:

Soll §. 26, 3. nach der Veränderung, wie Beseler vorgeschlagen, „wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichts keine unverzügliche Hülfe erwirkt werden kann", angenommen werden? — Angenommen.

Damit fällt Schülers Antrag. Wigard bemerkt, daß hier ein Mangel sei, indem die Modalität des Einschreitens nicht näher bezeichnet sei; er nimmt Schülers Antrag auf, nach dem hinzugefügt werden soll:

es erfolgt das Einschreiten nur auf Anrufen. — Verworfen.

ad 4. Deiters bemerkt, daß dies doch gar nicht hierher gehöre, da hierfür eine Executionsordnung eintreten müsse. Mittermaier bemerkt, es heiße hier nicht Urtheile des Reichsgerichts, sondern Beschlüsse; es sei nothwendig, alle Formen, die zur Handhabung des Friedens nothwendig sind, aufzuführen. Deiters bemerkt, es sei in §. 26 von Fällen die Rede, wo man nicht auf dem Rechtswege procedire, und dieses 4) bezeichne gerade die Ausführung des Rechtsweges. Waitz spricht für Deiters; man lese doch nur die einleitenden Worte zusammen mit 4). Daß die Vollziehung der Be-

schlüsse des Reichsgerichts wohl auch eine Maaßregel sein könne, den Bruch des Reichsfriedens zu verhüten, verstehe sich; es könne hier nur heißen: 4) es habe das Reich ..... zu vollziehen. Aber das Ganze gehöre in die Executionsordnung des Reichsgerichts. Fürst Lichnowsky: hier seien zweierlei Wege, den Reichsfrieden zu erhalten: der regelmäßige, wenn das Reich in Folge reichsgerichtlicher Anlässe einschreite, und der außerordentliche, wenn es gewissermaßen administrativ vorgreife; es würde eine Lücke sein, wenn der regelmäßige Weg hier nicht bezeichnet werde. Wigard: der 4. Punkt gehöre, nach seiner Ansicht, doch nicht hierher, sondern in den Abschnitt von den Einzelstaaten. Beseler: das formelle Bedenken, das Waitz angeregt, ließe sich wohl stylistisch heben; denn die „Maaßregeln" der Einleitung sollen ad 4 eben in Vollziehung der Beschlüsse des Reichsgerichts bestehen. Er glaube überhaupt aber nicht, daß hier, wo die Reichspolizei behandelt wird, die Executionsordnung vorweg zu nehmen sei; er schlage daher vor, diesen Satz 4 hier zu streichen und bei dem Reichsgericht wieder aufzunehmen.

Es wurde abgestimmt:

ob hier dieser Satz 4 wegbleiben solle? — Er soll wegbleiben.

In Betreff der Maaßregeln u. s. w. wird von Scheller bemerkt, daß die Worte „zur Wahrung des Reichsfriedens" nicht das sagen, was man meine; denn ad 2 sei gesagt, daß nur in gewissen Fällen Störung des Reichsfriedens eingetreten sei, so daß der Passus 2 noch mehr Fälle involvire, als Störung des Reichsfriedens, worauf hier im Schluß allein hingearbeitet wird. Sodann streiche er die Worte „Ermächtigung innerhalb ihres Auftrages u. s. w." Beseler schlägt daher folgende Fassung statt „Wahrung des Reichsfriedens" vor:

„für Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung."

Wigard bemerkt, daß nach dieser Veränderung oben 2 die Bezeichnung: „gemeiner Reichsfriede" eine Ungenauigkeit sei, da man unterschieden zu haben scheine, zwischen Reichsfrieden und gemeinem Reichsfrieden. Deiters wünscht, daß man bei der ursprünglichen Fassung bleibe aus Rücksicht auf die Fassung von 26 im Anfang, welcher angenommen ist. Diese Betrachtung wurde für vollkommen ausreichend gehalten.

Endlich wurde, nach Lichnowsky's Antrag, am Schluß geschrieben: Absendung der bewaffneten Macht, da man auch die Flotte brauchen könne.

Art. XI. §. 33 lautet:

„Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus".

Wigard macht bemerklich, daß hier zu erwähnen sei, daß Reichsbeamte keinem besonderen Lande angehören dürften. Beseler bemerkt, daß damit das Besetzen des Reichsgerichts durch die Territorien ausgeschlossen werde, und es könnte doch möglicher Weise und nach alten Analogien diese Form beliebt werden. Fürst Lichnowsky hebt hervor, daß es dringend nothwendig sei, daß, wer vom Reich angestellt werde, sein Patent eines besonderen Landesherrn niederlege. Schüler erklärt, daß Beselers Bedenken wegen des Reichsgerichts doch unwesentlich sei, indem eben mit der Vereidigung des Richters, woher er auch komme, die Territorialität ein Ende habe. Waitz erinnert bei dieser Gelegenheit an die doppelte Patentirung der Generale, die wir verworfen haben; es könnte sein, daß wir uns hier durch einen Beschluß die Hände bänden. Ueberhaupt glaube er, daß man sich hier noch in mancher Beziehung verstehen müsse; es sei vielleicht angemessen, den ganzen §. zu streichen. Mittermaier: einstimmig habe der Ausschuß über Ministerverantwortlichkeit beschlossen, daß die Stellung des Reichsministers unverträglich sei mit einem Dienst eines besonderen Landes. Scheller wünscht eben so dringend, daß Niemand derartige doppelte Beamtung haben dürfe; auch im Reichsgericht müsse, wer auch immer vorschlage, das Reich allein ernennen. Eben so sei es unmöglich, daß Generale zugleich zweien Herren dienten. Fürst Lichnowsky: er wolle, daß nicht blos die Minister, sondern alle Beamten des Reiches von den heimischen Territorien losgelöst seien; er schlage vor:

— geht nur vom Reich aus, sie dürfen nur im Reichsdienst stehen.

Beseler macht darauf aufmerksam, daß hier nicht von Ernennung, sondern von Anstellung die Rede sei. Er meine übrigens hier nur die ständigen Beamten, denn wenn man auch z. B. die Reichsminister aus ihren früheren Verhältnissen herausreiße, so werde man deren nicht leicht bekommen. Es würde sehr erwünscht sein, wenn das Reich sich zu vorübergehendem Dienste der Landesbeamten bedienen könne, z. E. zu Commissariaten auf etwa 4 Wochen, zu Ge-

sandtschaften vorübergehender Bestimmung. Mache man so abstracte Bestimmungen, so thue man unzweifelhaft dem Reichsdienst Schaden. Er sei für Beibehaltung des §. 33 wie er steht. Waitz stimmt dem völlig bei nicht blos für das Provisorium, sondern auch für das Definitivum; wir würden im Reiche Reichsbeamtenfamilien bekommen, da Niemand seine Territorialverhältnisse abbrechen werde, um für Vorübergehendes dem Reich zu dienen; namentlich für Dienste zweiten und dritten Ranges würden große Schwierigkeiten eintreten. In Summa das Reich müsse für seine Dienste aus den Beamtungen der einzelnen Staaten wählen und temporär aus dem dortigen Dienstverbande lösen. Fürst Lichnowsky entgegnet: man schaffe so eine Abhängigkeit des Reiches von den Einzelstaaten, die man überall sonst geflissentlich vermieden; man verfahre, als vertraue man der Anziehungskraft des Reiches nicht. Und wenn sich nun derartige Reichsfamilien bildeten? Wenn die alten Familien „ihres Adels vom Reich" ihren langversäumten Beruf wieder fänden? Wigard: auch er begreife die Gegengründe; die Reichsbeamtenfamilien seien ihm „zu spaßhaft", als daß er darauf entgegnen möge; übrigens habe er die Commissarien nicht mit ins Auge fassen wollen. Scheller: er halte dafür, daß dieser Punkt sehr wichtig sei; er wünsche einen Zusatz. Es seien zwei Gründe vorgebracht: aber eine vorübergehende Commission mache doch nicht sofort zum Reichsbeamten und diese Verhältnisse könne man ganz draußen lassen. Schwieriger sei das Andere, daß es an Reichsbeamten leicht fehlen könne; er hoffe nicht, daß man ein großes Heer von Reichsbeamten werde schaffen wollen, obschon man einen schönen Anfang dazu gemacht habe; auch werde man die Stellen so dotiren, daß ein Ehrenmann damit bestehen könne, und daß man nicht den alten Hoffärtigkeiten in die Arme zu fallen habe. Es sei die Meinung nicht, daß der Reichsbeamte nicht aus den Beamten eines einzelnen Staats genommen werden oder in den Dienst des einzelnen Staats zurückkehren könne; aber das Wesentliche sei, daß die Reichsbeamten nicht zugleich im Dienst und Sold des einzelnen Staats bleiben. Tellkampf schließt sich dem an. Die Zahl der Reichsbeamten werde sehr groß sein und wenn dann gar nichts geregelt sei, so entstehe ein großes Odium gegen das Haupt des Reichs. Er wünsche, daß das Haupt des Reichs vorschlage, das Staatenhaus etwa annehme. Römer: er gebe zu, daß es Fälle gebe, wo es gut sei, daß die Reichsgewalt Beamte einzelner Staaten

benutzen könne, aber es müsse eine allgemeine Regel aufgestellt werden, und da habe Fürst Lichnowsky wohl Recht. Bei Reichssendungen würde es sehr nachtheilig sein, Personen des interessirten Staates zu wählen, und es sei somit im Interesse der Einheit und des Princips, daß auch nicht ständige Beamte nicht im Dienst des Staats bleiben könnten. Mit der von Scheller beantragten Bestimmung könne man toto die die Geschichte illusorisch machen. Wer in Reichsdienst tritt, mag ehrlich seinen heimischen Dienst niederlegen. Tellkampfs Vorschlag sei ganz utopisch, damit würde der ganze Nerv der Reichsgewalt zerstört werden. Auch Deiters stimmt dem bei; übrigens halte er Commissarien nicht für Beamte, da sie keine Patente bekommen. Tellkampfs Vorschlag sei übrigens ganz ungehörig, da es sich hier nur um den Gegensatz von Reich und Staat handle, nicht um die Art der Anstellung. Beseler: Es stehe hier doch Manches zu bedenken; die Officiere bis zum General werden, so laute unser Beschluß, von dem Staate ernannt, also die Officiere seien nicht Reichsbeamte; wie nun, wenn sie in unmittelbare Verhältnisse zum Reich treten? Soll man von Hauptleuten und Majoren fordern, daß sie ihren Dienst und ihr Avancement aufgeben? Zwar schlage Römer so eben die Hände über dem Kopf zusammen, aber das sei eben die Art unsrer Aufgabe, daß sie solcherlei Schwierigkeiten habe; er werde an seinem Theil die Geduld, diese unendlich verwickelten Fäden auseinander zu lösen, nicht verlieren; denn mit dem hastigen Zerreißen gefährde man Alles und gewinne nichts. Man müsse sich hier sehr hüten, zu Allgemeines und Abstractes zu sagen. Das Reich müsse eben alle Kräfte disponibel haben können, da es sonst nicht möglich sei, zum gedeihlichen Ziel zu kommen. Man mache lieber eine Dienstpragmatik für das Reich. In der Schweiz habe es sich gezeigt, wie nachtheilig es war, daß man die Dotirung und die allgemeine Stellung des Beamtenstandes außer Acht ließ; die alten patricischen Familien behaupteten die Aemter, eben weil sie allein sich darin souteniren konnten. Es sei nicht so unrecht, wenn gesagt werde von Reichsfamilien; ohne hinreichende Vorsorge für das Reichsbeamtenwesen, namentlich in Betreff der Besoldung, werde man nie zu einem gedeihlichen Zustande komme. Römer: er habe an die Officiere gar nicht gedacht; denn diese würden nicht vom Reich angestellt, sondern vom Reich commandirt; er könne trotz Beselers Bemerkungen doch nur für Fürst Lichnowsky's Amendement stimmen. Schel-

ler: allerdings habe der §. 33 fortgelassen werden können, weil er sich von selbst verstehe, aber er sei eine nützliche Anlehnung zu wichtigen Zusätzen. Dahlmann ist nicht für die Fortlassung; aber die Sache sei zu weitreichend, als daß man sie mit jenem Zusatz absolviren könnte. Waitz macht noch einmal bemerklich, daß das Reich, wenn es nicht sich mit den Territorialbeamten behelfen dürfte, entweder nur unzählige Reichsbeamte besolden, oder sich aus der hungernden Schaar Wartender seinen Dienst ergänzen müsse; Beides sei gleich nachtheilig. Scheller: es frage sich einfach, ob Jemand zugleich Reichsminister und etwa österreichischer sein könne oder nicht; dies müsse man aussprechen, und dann müsse man darauf eingehen, ob man auch Consuln, Commissare u. s. w. in derselben Weise ansehen wolle, man würde also eine Grenze finden müssen, wie weit die Reichsbeamtung ausschließlich sein müsse. Wigard: ihm scheine alles Bedenken darauf sich zu gründen, daß man meine, die Bureaukraten der einzelnen Staaten hätten alle Staatsweisheit „mit Löffeln gespeist". Gewiß aber finden sich noch andere Leute genug, die sich zu Missionen und anderen Diensten eignen, und wir könnten dreist sagen, daß Jeder nur Reichsbeamter sein dürfe.

Abgestimmt wird:

1) Soll §. 33 ganz gestrichen werden? — Nicht gestrichen.
2) Sollen wir die verschiedenen Anträge und Amendements zu diesem §. verschieben bis zu dem Punkt, wo besonders von dem Reichsdienst gesprochen wird, oder auch — da der Platz immerhin hier sein könnte — daß die Berathung über diesen ganzen Gegenstand bis zu weiterer Vorlage ausgesetzt werde? — Angenommen.

Es wird zur Discussion von Art. XII. §. 34 übergegangen, welcher lautet:

„Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung im Reichsblatte im ganzen deutschen Reich unmittelbar verbindliche Kraft."

Wigard wünscht, daß die Gesetze und Verordnungen des Reichs sofort in den officiellen Verordnungsblättern der einzelnen Staaten bekannt gemacht werden müssen. Schüler: gerade die bisherige Weise der Publication habe gezeigt, daß man nicht den einzelnen Staaten die Publication überlassen dürfe; es sei genügend, wenn von Reichswegen publicirt sei; man müsse es gar nicht von dem guten

und bösen Willen der Einzelstaaten abhängen lassen, ob sie publiciren wollen oder nicht. Scheller wünscht den Zusatz von Wigard und dann noch mehr. Es sei theils der Verbreitung, theils der Wohlfeilheit wegen wünschenswerth, daß die Reichsgesetze in den besonderen Verordnungsblättern erschienen und zwar primo loco abgedruckt. Zugleich aber müsse angegeben werden, von welchem Zeitpunkt an die publicirten Gesetze sollen Geltung haben, denn da träten allerlei Schwierigkeiten ein, die geordnet werden müßten. Deiters: ihm scheine in diesem §. ein Gegensatz gegen das Bisherige ausgesprochen; denn bisher wurde jeder Bundesbeschluß erst durch die Publication der einzelnen Regierungen Gesetz. Sei so die Meinung, so scheine dies nicht scharf genug ausgedrückt; namentlich das Wort „unmittelbar" könnte entweder jenen Gegensatz oder auch „sofort" bedeuten. Er wünsche, daß hier über die Art der Verkündigung nichts weiter stehe, sondern: „durch ihre Verkündigung von Reichswegen im ganzen deutschen Reiche verbindliche Kraft". Wigard: sein Antrag habe kein „oder", sondern ein „und" bezeichnet; er wolle hinzufügen: „außerdem sind die Gesetze und Verordnungen durch die amtlichen Blätter der einzelnen Staaten bekannt zu machen." In Betreff des terminus a quo werde am besten in jedem Gesetz selbst der Anfang der Wirksamkeit bezeichnet werden. Mittermaier unterstützt Wigards Antrag wegen der Publication, aber nicht wegen des Termins; er wünsche, daß man das französische System hier verfolge. Waitz erinnert, daß hier ein Abschnitt über die Reichsgewalt und deren Competenz vorliege, und darum stimme er für Deiters; die Verpflichtung der Einzelregierungen, zur Verbreitung mitzuwirken u. s. w., gehöre nicht in die Verfassung, eben so wenig die Bestimmung über den Termin der Geltung. Auch Fürst Lichnowsky hält das in Betreff des Reichsblattes Gesagte für eine „subalterne Bemerkung".

Abgestimmt wird, ob es nach Deiters Fassung heißen soll:

> Alle Gesetze und Verordnungen erhalten durch ihre Verkündigung von Reichswegen verbindliche Kraft? — Angenommen.

Es blieben noch diejenigen Artikel des Entwurfes zu berathen, welche die Competenz der Reichsgewalt in Betreff der Leitung der materiellen Interessen zu behandeln hatten.

Dieselben waren von Seiten des volkswirthschaftlichen Ausschusses in Berathung genommen und dort in lehrreicher Weise durchgearbeitet worden (s. Anl. 8). Allerdings war der Gesichtspunkt der Berathung dort ein wesentlich anderer gewesen, als der für den Verfassungsausschuß maaßgebende, und es kostete wiederholte Erörterungen, bevor man zu einer sachgemäßen Abgrenzung so höchst verwickelter Competenzen zu gelangen vermochte. Aber man durfte sich für so viele Mühe damit belohnt erachten, daß in diesen Bereichen endlich ein bestimmtes und höheres Bild dessen, was der Bundesstaat fordern müsse oder leisten könne, hervortrat; ein Resultat, das vor Allem der Mitwirkung des Reichshandelsministers Duckwitz zu danken war.

Es wird von Interesse sein, auch diese Debatten so ausführlich, als es die protocollarischen Aufzeichnungen gestatten, mitzutheilen.

Nach erfolgter Mittheilung der Anträge des volkswirthschaftlichen Ausschusses und ihrer Motive konnte zu den ausgelassenen Art. IV., V., VI., VII. des Entwurfes über die Reichsgewalt zurückgekehrt werden. *)

Art. IV. §. 13, das Eisenbahnwesen betreffend, lautet:

> Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht zu, Eisenbahnen anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen.
>
> Sie übt über die den Einzelstaaten oder Privaten zugehörigen Eisenbahnen das Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung aus, soweit der Schutz des Reichs oder das Interesse des Verkehrs es erheischen. Insbesondere soll Gleichförmigkeit der Spurweite, Gleichheit des Tarifs und ein gehöriges Ineinandergreifen der Fahrtenplane erzielt werden. Wohlerworbene Rechte der Betheiligten können nur gegen Entschädigung aufgehoben werden.
>
> Die für die Eisenbahnen aufgestellten Normen finden auch für die Telegraphen Anwendung.

Die nächste Frage schien zu sein, ob die Eisenbahnbewilligung *ausschließlich* der Reichsgewalt zustehen solle oder concurrirend mit den einzelnen Staaten. *Wigard* meint, man werde den Gesichtspunkt festhalten müssen, daß die Hauptbahnen allerdings dem Reich

---

*) In der siebenundvierzigsten Sitzung d. 23. August.

zuständig seien, dagegen die Zweigbahnen, die auf den allgemeinen Verkehr nicht in gleicher Art einwirkend seien, den Territorien bleiben. Das Reich also müßte das große Netz der Hauptstraßen ziehen und dagegen die Vicinalwege den Staaten lassen. Dasselbe meint Ahrens; man könne dem einzelnen Staate gewiß nicht das Recht nehmen, seine Verkehrsmittel zu steigern, und so wie es bisher Staaten gebe, in denen die Straßen besser sind, als in anderen, eben so und mehr noch würde es künftig durch Hülfe der Eisenbahnen der Fall sein. Es sei dieselbe Unterscheidung wie in Frankreich zwischen den routes royales im Gegensatz gegen die minder wichtigen Wege. So künftig im Reich der Unterschied zwischen Hauptstraßen und Nebenbahnen; über erstere hat das Reich die Gesetzgebung und Oberaufsicht, über letztere nur die Aufsicht. Scheller will unterscheiden zwischen den vorhandenen Bahnen und den noch anzulegenden. Die vorhandenen könnten natürlich nicht mehr geändert werden, da könne nur die Oberaufsicht, nicht auch die Gesetzgebung des Reichs eintreten. Bei den noch anzulegenden möge das Reich stets befragt werden, ob im Interesse des Reichs etwas werde einzuwenden sein. Dahlmann wünscht den ersten Satz des §. 13 zu lassen wie er ist; auch in der Redaction habe man die angeführten Bedenken gehabt, aber dann doch sich entschlossen, die Fassung so zu machen, wie sie nun stehe. Auch in England seien alle derartige Bewilligungen beim Parlament, und das müsse sein, wenn Einheitlichkeit in das System kommen solle. Jede Eisenbahnanlegung nehme einen bedeutenden Theil des Reichsgebiets in Anspruch, störe bisherige Verbindungen; es scheine ganz gerechtfertigt, hier das Reich concurriren zu lassen; dazu komme, daß es schwer sei, zu definiren, was Haupt-, was Nebenbahnen sind. Waitz: er glaube wohl, daß es am besten wäre, wenn das Eisenbahnwesen unter der Centralgewalt stehe, aber nicht das sei unser Gesichtspunkt; wir hätten ganz andere Rücksichten zu nehmen; es sei Reichsgebiet, wo gebaut werde, aber nur mittelbar, unmittelbar sei es doch Staatsgebiet. In Summa, man könne aus diesem Raisonnement Dahlmanns zu dem entgegengesetzten Resultat kommen. Aber gewiß habe das Reich ein Interesse bei diesen Dingen und es handle sich nur darum, wie dies bethätigen. Er wünsche nicht ein ausschließliches Recht, wohl aber ein unbedingtes Recht für das Reich, sich mit einzumischen. Deshalb stimme er für den Antrag der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschus-

ses *). Derselbe sichert dem Reich Alles, namentlich für den Fall, wenn zwei Staaten sich nicht vertragen können über die Richtung oder Anknüpfung von Bahnen. Simon stimmt dem bei: es wäre nicht zweckmäßig, dem Reich ausschließlich das Recht zu geben. Vor 10 Jahren würde er der entgegengesetzten Ansicht gewesen sein. Jetzt aber seien die Bahnen im Wesentlichen ausgebaut oder projectirt, leider seien die Linien unendlich zwecklos angelegt, aber das lasse sich nicht mehr ändern; wenn das Reich nähere Bahnen anlegen wolle, so habe es dies Recht, aber die Hauptlinien seien gezogen oder concessionirt, seien nicht mehr zu ändern. Mittermaier: der Vorschlag der Commission gründet sich auf die Mittheilung von Technikern. Es seien besonders drei Gründe: einmal die Analogie des Postwesens, sodann die strategischen Rücksichten; nur wenn die Bahnen unter gleicher Leitung und Gesetzgebung stehen, können sie den militärischen Zwecken angepaßt werden; endlich die Rücksicht auf den Verkehr, da es unzweifelhaft sei, daß die Bahnen bestimmend auf ihn einwirken. Andererseits sei es schwierig, Zweigbahn und Hauptbahn zu unterscheiden. Was Simon sage, sei nicht ganz richtig; die Bahnen seien noch nicht alle projectirt, es fehlen noch sehr wichtige, die zwischen Baiern und Oesterreich, die nach Italien. Beseler: er sei lange gegen das „ausschließlich" gewesen, aber Ein Motiv habe ihn wankend gemacht, nämlich daß ohne dies Wort die Petenten nach Zurückweisung durch den Staat sich an das Reich wenden könnten und die vom Reich zurückgewiesenen an den Staat. Aber es sei wohl keine principmäßige Entscheidung mehr möglich; außer den von Simon angeführten Gründen, führe er noch den an, daß manche Bahnen Staatsbahnen sind; es wäre doch peinlich, wenn ein Staat dann nicht einmal eine Zweigbahn anlegen könnte. Außerdem finde er noch andere Bedenken. Wenn z. E. ein Einzelstaat eine Bahn bauen wolle, müßte er dann eine Concession vom Reiche einholen? Waitz's Auffassung theile er nicht; unsere materiellen Interessen könnten nur durch energisches Eingreifen der Centralgewalt gefördert wer-

*) Dieser Antrag lautete:

„Der Reichsgewalt steht das Recht zu, Eisenbahnlinien anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen; auch hat sie die Befugniß, bestehende Eisenbahnen gegen Entschädigung zu erwerben oder zu benutzen. Sie übt ausschließlich das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnlinien."

den und die Regierungen seien, wie er wisse, damit einverstanden, daß es geschehe. Noch sei er schwankend zwischen den verschiedenen Anträgen. Wigard: er sei noch nicht von seiner Ansicht abgedrängt; er möge kein größeres Maaß der Centralisirung, als nothwendig sei, und so finde er angemessen, die Zweigbahnen den Einzelstaaten zu überlassen; gerade dies werde künftig, wenn die großen Bahnen gebaut sind, häufig sein. Man habe eingewendet, daß dadurch das Ineinandergreifen gestört werden würde; aber dem sei gewiß durch das Oberaufsichtsrecht des Reichs hinreichend vorgebeugt. Er wünsche also für die Eisenbahnlinien (im Gegensatz gegen die abgehenden Nebenbahnen) die ausschließliche Befugniß des Reiches, weil sonst die Concurrenz zwischen Staat und Reich, wie sie von Beseler dargestellt worden, unvermeidlich sei. Scheller: er sehe nicht ein, warum man in die Territorialbefugnisse weiter eingreifen solle, als nothwendig; das Reich könne nur ins Auge fassen die Sicherheit und die allgemeine Handelsförderung im Reich; nur wo diese concurriren, habe das Reich mit einzutreten. Ferner habe der einzelne Staat auch noch die Rücksicht, daß namentlich Bahnen ihm Gelegenheit geben, Arbeit zu schaffen. So wünsche er also dem Reich das Recht der Concession, den Einzelstaaten eben so, nur daß bei jeder derartigen Anlage erst beim Reich anzufragen, ob etwas einzuwenden sei. Ahrens wünscht zu unterscheiden zwischen Anlegung und Bewilligung; jeder Staat dürfe anlegen, müsse aber erst bei dem Reich um Bewilligung nachsuchen. Es seien doch die Einzelstaaten gleichsam sehr freistehende Provinzen eines Reiches, und darnach müsse auch hier ihre Stellung normirt werden. Sie müssen anfragen, damit allmälig eine Correction des Eisenbahnnetzes eintreten könne. Dahlmann: er möchte zu beherzigen geben, daß es sich hier nicht um eine Herrschaftsfrage handele, sondern um eine höchst wichtige Verkehrs- und strategische Frage. Vielleicht gebe es nichts, was so mit dem Misere der letzten 30 Jahre aussöhne, als die Stiftung des Zollvereins und nichts könnte so sehr dahin führen, unsere Vielherrschaft verhaßt zu machen, als wenn sich zeigte, daß die richtige Systematik unsers Verkehrs durch sie gestört werde. Im Eisenbahnwesen habe sich dies nun so sehr geltend gemacht, daß es wahrhaft empörend sei; so in Mecklenburg, in dem Hader von Rostock und Wismar. Die Sache aber, nämlich durch die Centralgewalt die Bewilligung zu beschaffen, sei nicht eben schwierig. Uebrigens seien

die Ansichten von Scheller und Ahrens offenbar mit ihm übereinstimmend. Waitz: er sei ganz der Ansicht, daß die materiellen Interessen unsere Einheit verwirklichen werden, aber hier sei offenbar eine Frage der Zweckmäßigkeit, und diese sehe er in dem vorliegenden Falle nicht beachtet; die Centralgewalt werde am wenigsten im Stande sein, solche Controversen, wie zwischen Rostock und Wismar, besser zu entscheiden, als die Landesregierung. Es sei richtig, daß die großen Bahnen meist fertig sind, wozu aber die kleinen Bahnen noch anmelden? Gerade sie seien doch wirklich nicht so von Interesse für das Reich, nicht einmal in strategischer Beziehung, — wogegen Simon zwischen bemerkt, daß z. E. eine Bahn aus Polen hereinführend, ohne auf eine Festung zu münden, sehr bedrohlich sein würde. Die Analogie der Post, fährt Waitz fort, passe nicht, da die Eisenbahnen doch meist in Privathänden seien, während wir bei der Post, wie der Entwurf besage, ganz centralisiren wollten. Tellkampf: seiner Meinung nach werde sich das Recht des Reiches, selbst Eisenbahnen anzulegen, nur aus strategischen Rücksichten empfehlen lassen u. s. w. In England werde keine Eisenbahn auf Kosten des Staates gebaut, weil Jeder sogleich fühlen würde, daß eine solche Masse von Anstellungen, wie eine Eisenbahn fordere, durch den Staat höchst bedenklich sein würde. Ferner würde die Bewilligung der Centralgewalt jene concurrirenden Bewilligungen, jene Gegenseitigkeit der Zugeständnisse der Deputirten des einen und anderen Landes hervorbringen, welche in Amerika zu so großem Unheil geführt und wahrhafte Krisen unvermeidlich gemacht habe. Dahlmann warnt noch einmal, daß man die Systemlosigkeit und die Zufälligkeit nicht dem System vorziehen möge. Wigard schlägt vor:

> Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht zu, solche Bahnen anzulegen und zu bewilligen, welche der Schutz des Reiches oder das Interesse des nationalen Verkehrs fordert. Das Recht der Anlage oder Bewilligung anderer Bahnen verbleibt den Regierungen der Einzelstaaten.

Schellers Vorschlag lautet:

> (a) Der Reichsgewalt steht das Recht zu, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, insoweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen nationalen Verkehrs für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

(b) Ueber solche von ihr angelegte oder bewilligte Eisenbahnen hat sie ausschließlich das Recht der Gesetzgebung und Aufsicht.

(c) Eisenbahnen dürfen in den Einzelstaaten nur dann angelegt werden, wenn zuvor die Reichsgewalt erklärt hat, daß deren Anlage dem Schutz des Reiches oder dem Interesse des allgemeinen nationalen Verkehrs nicht entgegenstehe.

(d) Die Centralgewalt hat über die von ihr nicht angelegten oder bewilligten Eisenbahnen das Recht der Oberaufsicht.

Zur Abstimmung wurde 1) der erste Satz von §. 13 unseres Entwurfs gestellt; — er wurde verworfen.

2) Sodann fragt sich: sollen die Einzelstaaten eine ganz unbeschränkte Concurrenz haben (was im Wesentlichen der Inhalt des Entwurfes des volkswirthschaftlichen Ausschusses in seiner Majorität ist)?

Diese Frage schien nicht angemessen: es wurde über die Fragestellung zwischen beiden oben verzeichneten Anträgen entschieden.

2) Soll die Anlage und Bewilligung solcher Eisenbahnen, bei denen das Interesse des Schutzes und Verkehrs besonders zur Sprache kommt, dem Reich ausschließlich zustehen (nach dem Wigardschen Antrag)? — Verworfen.

3) Soll der Satz a und c des Scheller'schen Amendements angenommen werden? — Angenommen.

(Die Sätze b und d werden später zur Erörterung kommen.)

Es wurde zum zweiten Satz des §. 13 übergegangen. Soll das Reich das Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung ausschließlich oder nicht ausschließlich haben? Wigard bemerkt, daß man hier zugleich die Frage des Ankaufs gegen Entschädigung, wie der volkswirthschaftliche Ausschuß anträgt, behandeln müsse. Waitz bemerkt, daß wir dies nach der Annahme des Schellerschen Antrags als sich von selbst verstehend annehmen dürften. Simon: die Sache sei nicht so unzweifelhaft, wie Vielen scheine; wir gäben der Centralgewalt die Möglichkeit, eine Menge Eisenbahnen zu erwerben und Tausende von Beamten in Dienst zu nehmen; bei Neubauten mache dies nicht viel aus, da die meisten Bahnen gebaut seien, wenn es aber gelte, zu bestimmen, daß das Reich auch alle vorhandenen Bahnen soll ankaufen können, so trete eben die erwähnte Gefahr ein. Beseler: es könne doch den Interessen des Reiches sehr nahe liegen, eine Bahn zu erwerben, z. B. um Aenderungen in der Anlage zu machen; übrigens eine

solche Machtentwickelung der Centralgewalt würde ihm sehr erwünscht sein. Dahlmann meint, daß das Reich nicht etwa das Recht der Expropiation haben solle, sondern die Befugniß, anzukaufen. Wohl unserm künftigen Reich, wenn es Geld genug hat, recht viel an sich zu bringen. Tellkampf findet die Bedenken ebenfalls sehr groß. Das Reich könne in der Expropriationsbefugniß das Doppelte gewinnen: Capitalwerth unter besonders günstigen Bedingungen und politischen Einfluß. Uebrigens ergab sich aus den Motiven des volkswirthschaftlichen Ausschusses, daß hier nicht etwa ein Expropriationsrecht des Reichs gemeint sei.

Es wurde zur Abstimmung geschritten:

1) Soll darüber, daß die Reichsgewalt die Befugniß haben solle, Eisenbahnen zu erwerben oder zu benutzen, gar nichts aufgenommen werden? — Verworfen.
2) Soll die Reichsgewalt die Befugniß haben, bestehende Eisenbahnen auf dem Wege der Expropriation (Redaction vorbehalten) zu erwerben? — Verworfen.
3) Soll die Reichsgewalt diese Befugniß haben, insofern sie es für Schutz des Reichs und im Interesse des Verkehrs nothwendig oder zweckmäßig erachtet? — Angenommen.

Es schien Manchem nicht nothwendig, das Recht der Benutzung ausdrücklich anzuführen. Simon hebt hervor, wie wichtig dies Recht sei, z. E. daß eine Eisenbahn etwa 8 Tage lang nichts als Truppen zu befördern habe; es gebe fast kein Statut, das nicht ausdrücklich dem Staate das Recht der Benutzung gebe. Tellkampf fügt hinzu, daß selbst im Interesse der Postbeförderung diese Bestimmung gemacht werde, weil sonst die bestehenden Eisenbahnen ungeheure Preise machen könnten.

4) Soll die Reichsgewalt alle Eisenbahnen benutzen dürfen gegen Entschädigung? — Angenommen.

Es wurde weiter verhandelt über die Befugniß des Reichs über die Eisenbahnen.*) Wigard: in jenen Beziehungen der Oberaufsicht und Gesetzgebung sei er der Meinung, daß das Reich über alle Eisenbahnen beides üben müsse; nicht in der Theilung der Competenz, wie sie Scheller vorgeschlagen, sei das hier Heilsame zu finden. Waitz dagegen meint, daß ihm gerade dies unmöglich scheine, daß die Gesetzgebung vom Reich abhänge, da die Gebiete dieser Gesetzgebung:

*) In der achtundvierzigsten Sitzung d. 26. August.

Tarif, Fahrzeit, Bahnpolizei, doch nicht eben gleiche Bedingungen überall hätten, sondern hier das Localinteresse von entscheidender Bedeutung sei. Mittermaier findet, daß die Gesetzgebung gleich sein müsse, so das Eisenbahnstrafgesetz, das Dienstreglement, nach der Analogie von Belgien. Die Particulargesetzgebung würde neue Störungen hervorbringen und der Eisenbahncongreß in Hamburg habe gerade auf eine gemeinsame Gesetzgebung gedrungen. Beseler: nach Mittheilung eines Sachverständigen (Professor Hanssen in Göttingen) habe man hier Anlaß vorsichtig zu sein; es seien viele Dinge der Gesetzgebung und Oberaufsicht, die den einzelnen Staaten gelassen werden könnten und müßten, und es genüge, daß man dem Reich nur sichere, die Hand darüber zu behalten, und dafür sei gerade der Ausdruck unseres Entwurfs,*) besonders wenn man das Minoritätsgutachten des volkswirthsch. Ausschusses hinzunehme. Schüler wünscht Gesetzgebung und Oberaufsicht zu scheiden, die Gesetzgebung für alle dem Reich zu geben, die Oberaufsicht nur für die großen Tracte. Ahrens: er sei für die Fassung unseres Entwurfes: die Executivgewalt könne auch Verordnungen treffen, zur Ausführung der Gesetze, und diese könnten von den Einzelstaaten vollzogen werden, dagegen Alles, was die allgemeine Gesetzgebung und die Strafgesetzgebung angehe, vom Reich ausgehen sollte, mit der Beschränkung jedoch, „soweit Schutz des Reichs und Interesse des Verkehrs es fordert." Scheller: nach den gemachten Beschlüssen sei bereits der Reichsgewalt Wesentliches entzogen; die Gesetzgebung nur für die Bahnen, die das Reich selbst gegründet oder bewilligt habe, gebühre dem Reich; für die anderen habe das Reich nur die Oberaufsicht. Tellkampf: da sich stets viel bei den Eisenbahnen ändere, so sei es eine Lebensfrage für das Reich, daß es stets gesetzgebend seine Hand darüber habe. Wigard: auch ihm hätten Sachverständige die Nothwendigkeit der einheitlichen Gesetzgebung anempfohlen, und die Oberaufsicht sei ja keineswegs die kleine tägliche Inspection. Waitz: er sei mit dem gestern Angenommenen

*) Dieses lautet:

„Sie übt über die den Einzelstaaten oder Privaten zugehörigen Eisenbahnlinien das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht aus, so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des Verkehrs es erheischen. Insbesondere soll Gleichmäßigkeit der Spurweite, eine angemessene Ausgleichung der Tarife und ein gehöriges Ineinandergreifen der Eisenbahnen und des Betriebes erzielt werden."

nicht einverstanden gewesen, aber noch weniger glaube er, daß man noch weiter bei der dort beliebten Theilung bleiben könne. Es scheine ihm nothwendig, nicht ein ausschließliches, wohl aber ein unbedingtes Recht der Reichsgewalt zu sichern, um so mehr, da wir alle Einzelfälle nicht übersehen, und namentlich nicht die beiden Kategorieen scharf sondern könnten. Mittermaier: Gesetzgebung sei ein Gegensatz gegen Verordnung, die Grundzüge einer gleichförmigen Gesetzgebung habe sich der in Hamburg versammelte Congreß gewünscht, auf Grund deren jede Bahn oder jeder Staat Verordnungen erlassen könne. Die Strafgesetzgebung dagegen müsse durch ein Reichsgesetz in Beziehung auf alle Bahnen geordnet werden. v. Soiron: er habe ein eigenes Bedenken: wenn man dem Reich ausschließlich das Recht der Gesetzgebung gebe, so würde damit leicht die Befugniß der Verordnungen verwechselt werden (?); es würde nothwendig sein, eine andere Grenzlinie zu setzen, damit nicht stetes Hemmniß für die einzelne Bahn eintrete, die warten müsse, bis sie eine Reichsbestimmung erhalte. Daher möchte man vielleicht sagen dürfen „die allgemeine Gesetzgebung." Beseler erklärt sich dagegen; es sei eine Schranke gesetzt durch „das Interesse und den Schutz"; wir dürften ruhig unseren Satz annehmen, besonders wenn man im Anfange des zweiten Satzes sage: „sie übt auch über die u. s. w."; für weitere Veränderung wünsche er aus dem Minoritätserachten aufgenommen „nationalen Verkehrs."

Es wurde abgestimmt:

1) Soll der Reichsgewalt das ausschließliche Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung über alle (auch die schon bestehenden) Bahnen zustehen, ohne alle Bedingung und alle Beschränkung? — Nicht angenommen.
2) Soll es heißen: sie übt auch über die den Einzelstaaten und Privaten zugehörigen Bahnen das Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung aus, so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des nationalen Verkehrs es erheischen? — Angenommen.

Es ging die Berathung weiter zu dem Satz: der Spurweite u. s. w. Dahlmann findet, daß das erste Minoritätsgutachten dem Ausdruck unseres Entwurfs vorzuziehen sei, nur das „Ineinandergreifen der Fahrtenplane" scheine besser als der Ausdruck jener Minorität. Namentlich für den Waarenverkehr sei einem Uebelstand abzuhelfen, dem überall fast noch vorhandenen Umpacken in andere Wa-

gen; daher sei die Gemeinsamkeit des Betriebsmaterials höchst wünschenswerth. Es wird dagegen bemerkt, daß gerade dies mit dem „Ineinandergreifen des Betriebs" gemeint sei, und daß man mit diesem Ausdruck ausreiche. Dahlmann bleibt bei seiner Ansicht, und schlägt vor, hinter „Fahrtenplane" „Gemeinsamkeit des Betriebsmaterials" zu setzen. Schüler: diese ganze Sache gehöre nicht in die Reichsverfassung und die Competenzbestimmung der Reichsgewalt, sondern in die Gesetzgebung, und daher trage er darauf an, diese Sachen hier zu streichen. Fürst Lichnowsky: es sei allerdings eine Eisenbahngesetzgebung nothwendig, aber man könne sie nicht machen ohne Zuziehung eines Eisenbahncongresses, und wahrscheinlich werde man in der Paulskirche den Actionärs der Eisenbahnen gegenüber weniger hartnäckig gegen Vereinbarung sein, wie den Regierungen gegenüber; es bleibe dieses ganze Arrangement späterer Zeit vorbehalten, da man vorerst in dem Hamburger Congreß eine gute Grundlage habe. Der Fürst geht sachkundig in eine Menge Details über Wagen, Heizung, Bedienung, Nachtwachen u. s. w. ein, um zu beweisen, wie unausführbar das von Dahlmann Hinzugefügte sei. Tellkampf findet, es sei sehr gut, wenn schon in der Verfassung die Gesetzgebung darauf aufmerksam gemacht werde, was sie leisten müsse, zumal da es in Deutschland sehr darauf ankomme, durch die größte Regelmäßigkeit des Betriebes alle den Gewinn zu erreichen, den wir von dem Welthandel Deutschlands haben können und müssen. Beseler ist gleichfalls für das Weglassen des Passus, wünscht aber, daß sein Inhalt in die Motive übergehe. Ahrens wünscht diesen Satz hier zu behalten: wir müssen vorschreiben, was geschehen soll. Lichnowsky's Darstellung beweise, in wie unglücklichem Zustand das Eisenbahnwesen in Deutschland sei; da müsse geholfen werden und das sei möglich. Eben darum müsse das hier stehen, fügt Dahlmann hinzu; man werde der Reichsgewalt ihre Mühe erleichtern, wenn man hier ihre Zielpunkte aufstelle; ohne dies würde wieder nur zu viel Verschleppung und Verlangsamung eintreten.

Abgestimmt wird:

1) Soll dieser ganze Passus des §. 13 wegbleiben, und in den Motiven das Wesentliche besprochen werden? — Angenommen.

Der letzte Satz wegen der wohlerworbenen Rechte kann nach dem Bisherigen fortbleiben. Mittermaier beantragt dringend, die Strafgesetzgebung für alle Eisenbahnen dem Reich zu vindiciren. Be-

seler bemerkt, daß dies, als sich von selbst verstehend, übergangen werden könne. Mittermaier nimmt seinen Antrag zurück.

Ahrens beantragt:

„Concessionen zur Anlegung von Eisenbahnen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, sollen in keinem Staate Privaten oder Gesellschaften mehr verliehen werden."

Es scheine ihm ein großes Unglück, diese Verkehrsmittel in die Hände von Privaten kommen zu lassen, auch hier sei ein großes Muster in Belgien; nur einige Zweigbahnen seien dort von Privatgesellschaften gegründet, und das sei in unglücklicher Zeit bewilligt worden; unser Eisenbahnwesen sei darum so schlecht, weil es in den Händen von Privaten sei. Tellkampf findet, das Uebel in Deutschland bestehe vielmehr darin, daß wir bisher nicht einig waren, nicht eine einige Gesetzgebung hatten; England habe nur Privatbahnen, und doch sei im Verhältniß zu England das belgische Bahnwesen in der Kindheit. Gebe man alle Bahnen dem Staate, so bekomme man ein höchst gewaltiges unintelligentes Beamtenwesen. Mittermaier unterstützt Ahrens; nur der Staat dürfe so große Beherrschungen in seiner Hand haben; jetzt sei der große Verkehr von den Geldsäcken abhängig u. s. w. Beseler dagegen: Ahrens Antrag gehöre nicht unter die Competenzbestimmung der Reichsgewalt gegen den Einzelstaat, von der es sich hier handele; im Uebrigen werde er stets lieber die Bahnen in den Händen der Gesellschaften als der Staaten sehen; ihnen gegenüber werde die Gesetzgebung des Reiches Einheit erreichen, nicht mit den Einzelstaaten; denn das Reich könne nicht die Bahnen allein haben sollen, da doch einmal unser Reich nicht ein centralisirter Staat sein werde. Fürst Lichnowsky: es sei eine Calamität, daß sich die Bahnen in Privathänden befinden, schon wegen der Rivalität der Bahnen; sodann leidet die Sicherheit des Verkehres unter der schofelen Oekonomie; endlich diese heillose Agiotage! Aber es sei jetzt unmöglich zu ändern, der Staat könne die Bahnen nicht kaufen. Ahrens fügt zu jenen Gründen Lichnowsky's noch hinzu die Wohlfeilheit des Baues, die der Staat z. E. durch Beschäftigung von organisirten Proletarier-Colonien u. dergl. erzielen könne. Es sollen Eisenbahnen wie Landstraßen gar kein Object der Industerie bilden, sondern allein in den Händen des Staats bleiben. Beseler: dem Antrag von Ahrens stehe schon formell entgegen, was gestern beschlossen sei, sodann aber seien materielle Gründe dagegen; man habe nicht mehr

res integra, wenn wir jetzt erst zu bauen anfingen, so könnte allerdings das Reich allein die ganze Arbeit übernehmen, aber jetzt müßten dem Reich Gesellschaften lieber als Einzelstaaten sein. Jetzt handele es sich nur noch um Ergänzungen; wie sollten wir nun schließlich die Gesellschaften ausschließen? Dazu komme noch Manches; was für Belgien mit 4 Millionen, die unter wesentlich gleichen Verhältnissen leben, passe, könne nicht auf 45 Millionen übertragen werden; sodann werde ja fortan in der Bewilligung die Clausel der Rückerwerbung aufgenommen werden können, wie es zum Theil schon sei. Die Aufsicht des Reiches endlich könne den angeregten Schwierigkeiten begegnen. Waitz: Ahrens gehe von einem Begriff des Staates aus, den er seiner Seits nicht eben billige; er sei weit mehr für die englische Art; er freue sich, daß unser Associationswesen einen solchen Boden gefunden habe; überdies würde, wenn neue Staatswege gebaut würden, eine Menge wichtiger Bahnanlagen ganz unterblieben sein.

Es wurde demnach der Antrag von Ahrens verworfen.

In Betreff der Telegraphen bemerkt Tellkampf, daß diese Bestimmungen deutlicher auszusprechen seien; jedenfalls müsse gesagt werden, daß eine Betheiligung der Privaten nicht ausgeschlossen sei. Waitz: nach Annahme der Schellerschen Anträge gehe überhaupt diese Formel nicht mehr. Jedenfalls würde man die Telegraphenlinien nicht zur ausschließlichen Staatssache machen wollen, da in Hamburg und Bremen schon Privatlinien seien. Beseler: man habe hier wohl nicht, wie bei den Eisenbahnlinien, dem Reich ein Veto zu geben, sondern man könne dem Reich nur ebenfalls die Anlage von Telegraphenlinien zugestehen. Schüler beantragt die Fassung:

> Die Reichsgewalt hat das Recht, Telegraphenlinien anzulegen; die Gesetzgebung über Telegraphen steht dem Reiche zu.

Beseler schlägt vor:

> Die für die Eisenbahnen aufgestellten Normen finden auch für Telegraphenlinien Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Zustimmung des Reiches zur Anlage der Eisenbahnen in Einzelstaaten. — Wurde angenommen.

Tellkampf wünscht noch hinzugefügt:

> daß die Reichsgewalt das Recht habe, gesetzliche Bestim-

mungen über die Benutzung der Telegraphen durch Privatpersonen zu treffen. — Wurde verworfen.

Es wurde zu §. 14, die Befugniß der Reichsgewalt über die deutsche Flußschifffahrt betreffend, übergegangen und zunächst der Anfang der von dem volkswirthschaftlichen Ausschuß mitgetheilten Motive verlesen. Der Entwurf des Verfassungsausschusses lautet:

> Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die schiffbaren oder floßbaren Ströme und über die Mündungen der in diese fallenden Nebengewässer; desgleichen über sämmtliche Wasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehre dienen.
>
> Die von den Einzelstaaten oder dem Reich zu erhebenden Wasserzölle sollen den Betrag der auf die Ströme und sonstigen Wasserstraßen zu verwendenden Kosten nicht übersteigen.
>
> Es darf bei der Erhebung von Wasserzöllen und von Nebenabgaben keine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

Detmold findet, daß die Bestimmungen in den beiderseitigen Entwürfen viel zu weit gehen, man würde ja jede weitere Anlage hindern, wenn man dem einzelnen Staate den Vortheil entziehe; sodann würde Vieles unterbleiben, wenn nur das Reich zu sorgen hätte. Dann sei auch schwer zu trennen zwischen Strom- und Uferbau, zwischen Ufer- und Deichbau; man müsse hier den Einzelstaaten bei Weitem mehr freie Hand lassen, wenn man nicht Vieles ruiniren wolle. Tellkampf findet, daß zu unserem §. 14 noch die „Canäle" hinzuzufügen sein möchten. Waitz ist dafür, hat Bedenken über die „floßbaren Ströme." Mittermaier erläutert diesen Begriff aus der französischen Terminologie, und zwar werden die schiffbaren und floßbaren Flüsse für öffentlich gehalten. Beseler bemerkt dagegen, daß durchaus im Deutschen die Floßbarkeit kein juristischer Begriff sei. Mittermaier meint, daß es sehr nöthig sei, daß dies flottable herübergenommen werde, da die Frage besonders in gebirgigen Gegenden sehr häufig vorkomme. Tellkampf warnt, dem Reiche hier alle die kleinen Wasser zu überweisen, die etwa als floßbar benutzt werden könnten. Schreiner schlägt vor: „für Schiffe und Flöße fahrbar."

Es wird abgestimmt:

1) Soll es heißen „für Schiffe und Flöße fahrbar"? — Angenommen.

2) Sollen außer den Flüssen und Nebengewässern auch „Canäle" ausdrücklich genannt werden. — Nicht angenommen.

Es wurde hierzu bemerkt, daß mit den „sonstigen Wasserstraßen" auch Canäle und Häfen gemeint seien und daß dies in die Motive mit aufgenommen werden müsse. Waitz fügt hinzu, daß wenigstens in den Motiven die Vorfluth und das Deichwesen mit erwähnt werden müßten. Beseler entgegnet, daß dies zu weit führe, daß man sich in das Technische nicht einlassen könne, sondern dies der Gesetzgebung überlassen müsse. Der weitere Zusatz des volkswirthschaftlichen Ausschusses „desgleichen über alle Verhältnisse und Abgaben, welche auf deren Benutzung für die Schifffahrt und Flößerei von Einfluß sind," schien den Einen viel zu weit zu greifen, Anderen aber ganz nothwendig zu sein. Droysen wünscht nicht diesen ungeheueren Umfang der Oberaufsicht und Gesetzgebung, welcher in dem Ausdrucke „alle Verhältnisse" liegt, der centralen Gewalt zuzugestehen, da unendlich wichtige Localverhältnisse eine ganz andere Sorgfalt und Kenntniß, ja Gegenwärtigkeit fordern, als man im Centro haben könne; er erläutert diese Meinung mit der Exemplification des Deichwesens in den Elbmarschen. Der Vorsitzende, v. Soiron, las die weiteren Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses vor; es führten dieselben aus, ob die Flußzölle aufzuheben seien oder nicht. Droysen war der Meinung, daß diese Frage gar nicht in das Capitel der Competenz der Centralgewalt gehöre, so wünschenswerth die Sache an sich sein möge; es könne nur beklagt werden, wenn durch so abliegende Einmengungen unsere Arbeit irre geführt und zu Beiläufigkeiten gebracht werde, die nur Mißtrauen, Widerspruch und Weitläufigkeit veranlassen würden. Ahrens war der Ansicht, daß man Mitglieder der Majorität und Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses einlade, über diese Fragen uns aufzuklären. Beseler: er sehe nicht, daß diese Herren uns mehr sagen würden, als bereits in ihren schriftlichen Mittheilungen stehe; er könne auch nicht dafür halten, daß sie uns als besonders sachverständig weiter zu helfen im Stande seien. Er schlage vor, den Minister des Handels zu Rathe zu ziehen. Ein Antrag, der allgemeine Billigung findet.

Zur Verhandlung stand §. 14 des Entwurfs über die Reichs-

gewalt.*) Der Minister dankte zunächst, daß man ihn zugezogen; es sei gewiß von Wichtigkeit, einmal alle betreffenden Verhältnisse unter Einem Gesichtspunkte zu betrachten, um großem Schaden zu wehren, den die vereinzelte Berücksichtigung von allerlei Wünschenswerthem und Zweckmäßigem bringen könne. Es sei wohl erwünscht, den Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu Grunde zu legen, da in dem unsrigen Manches ausgelassen sei. Er halte nothwendig, das anzunehmen, was dort unter Verhältnissen begriffen zu sein scheine. Es handele sich da um Mehrerlei; da seien Schifferzünfte, Vereinbarungen mit den Kaufleuten u. s. w. tausenderlei „auf den verschiedenen gemeinsamen" Flüssen, alles das stehe bisher unter der Aufsicht der Revisionscommissionen; er meine aber, dies Alles müsse an das Reich übergehen, das habe wohl der volkswirthschaftliche Ausschuß gemeint. Und zwar wo bisher die Revisionscommissionen nur vereinbarend eingeschritten, da müsse hinfort die Reichsgewalt gesetzgebend eintreten, um viele Weiterungen zu meiden. Mittermaier: er erlaube sich zu erinnern an die Deiche, Mühlen, Stauwerke; er frage, ob dies auch unter die Revisionscommissionen gehöre, da gewiß jeder Jurist das unter Verhältnissen mit begreifen würde. Der Minister wünscht allerdings genauere Ausdrücke; man möge ihm vorerst gestatten, seine Meinung im Allgemeinen anzudeuten. Der folgende Absatz: „die mehrere Staaten durchströmenden Flüsse sind auf deutschem Gebiet und bis ins Meer frei von Wasserzöllen", mißfalle ihm. Diese Wasserzölle aufzuheben, „bis ins Meer" habe keinen Zweck und sei kein Bedürfniß; es würde heißen, die Hafengelder, Tonnen- und Bakengelder u. s. w. aufheben, und das sei unrecht, indem gerade für diese Gelder vielerlei Leistungen zu machen seien. Man habe wohl nur an den Stader Zoll gedacht, der bis vor wenig Jahren als Seezoll gegolten habe, seit den Dresdner Verhandlungen Flußzoll sei und also mit deren Aufhebung aufhöre. Die Abgaben in den Seehäfen seien nirgends so billig, als in Deutschland, gar nicht drückend, übertrügen nicht einmal die Hafenkosten. Fast alle Schifffahrtsverträge lauten dahin, daß die fremden Schiffe auf dem Fuß der begünstigten Nationen behandelt werden sollen, und unsere Schiffe werden in Ame-

*) In der neunundvierzigsten Sitzung d. 29. August. Mitanwesend war der Reichsminister des Handels Duckwitz.

rika und England in diesem Betracht wie die einheimischen behandelt; wir würden wenig gewinnen und viel verlieren, da weder in England noch Amerika die gleichen Aufhebungen gemacht werden würden. Die Fremden würden nur über uns lachen; dazu sei dies die leichteste Art, dereinst die Differentialzölle zu handhaben. Es sei dies das Mittel, die Häfen zu erhalten; directe Steuern würden dies nicht ausgleichen können, man würde das Fahrwasser verkommen lassen. Er würde sagen:

> die mehrere Staaten durchströmenden Flüsse sind für deutsche Flußschifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und anderen Abgaben.

Das darauf Folgende („die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers dieser Ströme liegt dem Reiche ob") streiche er weg. Nämlich diese Erhaltung und Verbesserung der Flüsse sei unendlich schwierig und mühsam. Die Correction der Fahrbahn sei das weniger Bedeutende, es stehe in sehr nahem Verhältniß zum Deichwesen, zum Canalbau, zum Leinpfade, zum Ueberwässern u. s. w.; alle diese Dinge dem Reich übertragen, führe zu Unmöglichem, da unzählige locale Verhältnisse dabei concurrirten, die das Reich gar nicht umfassen könne, und wenn es doch wolle, verkommen lassen würde. Jetzt seien alle diese Dinge den localen Administrationen überwiesen, die tausenderlei Mittel haben, das Material wohlfeil zu schaffen und doch gut; namentlich laste auf den Bauern allerlei Pflicht zum Deichbau, Leinpfad u. s. w.; das Alles könne man nicht ändern wollen; gewiß werden diese kleinen Beamten unter der Aufsicht der nahen Regierung am besten und wohlfeilsten arbeiten. Beseler erinnert an die vielen Vernachlässigungen, z. E. der hannöverschen Regierung in Betreff der Elbe, ob es denn da nicht erwünscht sei einzugreifen? Worauf der Minister wiederholt, daß das Reich statt der bisherigen Vereinbarungen der Revisionscommissionen beschließend und oberaufsehend eintreten werde. Allerdings sei bisher nicht gehörig gewirthschaftet, eben weil man nur vereinbarend verfahren, fortan müsse das Reich durch eine Commission stets mit hinein arbeiten. Er schlage vor, statt der fortgelassenen Zeilen zu setzen:

> „wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden solle, bestimmt ein Reichsgesetz."

Allerdings würde er nun am liebsten die Flußzölle ohne Wei-

teres aufgehoben erklären. Es frage sich, ob man entschieden das Aufheben der Flußzölle aussprechen wolle; wenn das die Meinung des Ausschusses sei, so würde sich bei dem oben angeführten Satz eine Formel über die Entschädigung mit einfügen lassen; denn diese halte er für nothwendig. — Im folgenden Satz: „Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden", wünsche er statt „erhoben" auferlegt werden; die letzten Worte: „und fließen in die Reichscasse" würden dann späterhin einzuschalten sein, wo von den Reichsfinanzen die Rede sei. Den Satz „Hafen-, Krahn- u. s. w. Gebühren" betreffend, finde er nichts zu ändern. Jene Abgaben betreffend, wünsche er nicht, die Hafenabgaben an das Reich zu bringen, sondern bei den betreffenden Küstenstaaten zu lassen, da diese stets und augenblicklich Bauten u. s. w. zu machen haben. Es finden sich hier einige Bedenken, hervorgehend aus der nicht klaren Bestimmung des von dem volkswirthschaftlichen Ausschuß vorgeschlagenen Satzes. Die Schifffahrtsabgaben betreffend, bemerkt der Minister, daß fast an allen Flüssen Abgaben dieses Namens bestehen, ohne es zu sein, z. E., wenn die Schiffscompagnien an einem Ort ein Comtoir errichten, so pflegen für jede Expedition dieser Art die Schiffe pro Centner etwa 1 oder 2 Kreuzer Bureaukosten zu zahlen; das dürfe schwerlich doch unter dem Ausdruck hier mitverstanden werden. In Betreff der Flußzölle im Allgemeinen theilt der Minister ein von ihm dem Reichsministerio vorgelegtes Promemoria mit. (S. Anlage 9.)

Hiernach begann man mit der Discussion über das Mitgetheilte. Tellkampf: er habe nach dieser Denkschrift gesehen, daß der Minister meine, daß Flußzölle möglicher Weise noch bestehen sollten. Allerdings, entgegnete der Minister, wünsche er, daß diese Zölle nicht gleich ganz aufgehoben würden, sondern für das nächste Jahr erst reducirt, dann erst ganz aufgehoben, da der Ausfall sonst plötzlich sehr groß sein würde, während die Regierungen viel zu leisten hätten. So verliere an der Elbe Oestreich 20,000, Sachsen 30,000, Mecklenburg 300,000, Lauenburg 60,000, Hannover 500,000 Thlr. Tellkampf: er finde, daß die Ausführung der Denkschrift unendlich leichter sein würde, als die des volkswirthschaftlichen Ausschusses; die Befreiung der Flüsse werde so am leichtesten und ruhigsten erreicht, während nach den anderen Vorschlägen viele Deputirte für ihre Heimath gleich große Kosten und später dauernde Contribution

fürchteten; es sei gewiß ein richtiges Princip, welches der Minister aufstelle. Ahrens: um eine geregelte Discussion zu beginnen, müsse man Principienfragen stellen und zwar nach dem Ganzen des Vortrages des Ministers zuerst über den Ausdruck Verhältnisse, sodann über die Flußzölle. Er bitte, diese sehr schwierige Discussion in dieser Richtung vorzunehmen. Waitz: er habe schon früher bemerkt, daß der Satz „desgleichen über alle Verhältnisse u. s. w." nicht wohl von dem ersten Satz getrennt werden könnte; es könne wohl nur darauf ankommen, die richtigen Ausdrücke zu finden. Mittermaier: man müsse zu diesem Zweck doch wissen, was ausgedrückt werden solle und deshalb habe er schon gefragt, ob dahin auch Mühlen, Stauwerke, Deiche zu ziehen seien; unmöglich könne das doch Alles dem Reich zukommen; also was soll noch unter dem Ausdruck Verhältnisse verstanden werden? Es seien wohl gewisse Einrichtungen, deren unzweckmäßige Handhabung hemmend sein könnte, und da solle wohl das Reich einschreiten? Der Minister: so sei es allerdings, obschon er noch nicht im Stande sei, den richtigen und doch umfassenden Ausdruck vorzuschlagen. Es gebe z. E. auf manchen Strömen Bördfahrten; da muß in jedem Staat die Bördfahrt im Verhältniß so viel Theilnehmer haben und stellen, als das Ufer Strecke hat, wenn das nicht ist, so concurriren sofort die anderen Staaten; es ist ein Gewinn sowohl für die Schiffer, wie für den Handel. Solche Einrichtungen müssen streng überwacht werden, um große Mißbräuche zu hindern. Solche und ähnliche Sachen sind überall vorhanden; so Assecuranzanstalten, Bureaus u. s. w., die immer öffentlich Rechnung legen, bisher vor der Flußschifffahrtsrevisionscommission; fortan muß auch dies an das Reich kommen. Die Mühlen anlangend: wenn Mühlen eingerichtet werden, die die Fahrt hindern, so müsse das Reich einschreiten; so die Wehre in der Werra und Fulda, die in der französischen Zeit plötzlich ohne Mühe schwanden, und dann gleich wieder auftraten; dergleichen abzuschaffen und schnell zu erledigen, müsse das Reich die Gewalt haben. Alles dies habe er unter dem Ausdruck „Verhältnisse" finden wollen. Waitz schlägt vor:

desgleichen über alle Anstalten und Einrichtungen.

Beseler findet, daß man einfach sich auf den Geschäftsbereich der früheren Revisionscommission beziehe, damit werde man eine sichere Competenz bestimmt haben. Wigard empfahl die Sache der Re-

dactionscommission zu überweisen. v. Soiron: wir werden materiell der Meinung sein, daß das, was bisher die Revisionscommission in ihrem Geschäftsbereich gehabt, an das Reich zu überweisen sei, so daß dieses das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht darüber habe. Man werde etwa aus den Rheinschifffahrts- und anderen Acten die Competenz dieser Commission entnehmen. Der Vorschlag wurde angenommen.

Der Minister bemerkt nur, daß das Reich nicht auf diese Competenz beschränkt werden möge, sondern daß ihm das, was sonst durch die Verfassung ihm zukomme, vorbehalten bleibe. Z. E. nach der Competenz der Revisionscommission würden die Mündungen gewisser Nebenflüsse hier nicht hergehören, die doch schon in einer anderen Stelle dieses Artikels berührt sind; so sei die Competenz der Weserschifffahrt sehr schön und genau bestimmt, aber die Mündung der Werra und Fulda sei damit nicht getroffen, so daß Schiffe bis an die Flußwehre bei Münden kommen könnten, dann aber müsse die Ladung herausgeschafft werden, um eine Strecke von 50 Schritt weiter wieder eingeladen zu werden, und da haben allerlei Zünfte Befugniß, zu tragen und zu karren, daß es ein Scandal ist. Er empfehle besonders zur Beachtung den „Entwurf der Commissare der einzelnen Staaten," die der volkswirthschaftliche Ausschuß berufen hat.

Beseler schlägt folgende Fassung vor:

> Die Reichsgewalt übt das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen (schiffbaren Seen, Flüsse, Canäle) und Häfen, sowie über alle die Beförderung und Sicherung der Handelsschifffahrt bezweckenden öffentlichen Anstalten, sowohl hinsichtlich der Erhaltung, Verbesserung und Neuanlagen als auch hinsichtlich der für die Benutzung zu erhebenden Abgaben.

Römer unterstützt Beselers Fassung; denn wer das Recht der Gesetzgebung übt, hat auch die Pflicht, demgemäß einzutreten; das Reich könne hier nur facultativ die Gesetzgebung haben. Ahrens meint, durch diese Fassung sei die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen, da wir sonst immer ausdrücklich das „ausschließlich" hinzugefügt haben.

Zunächst*) theilt der Handelsminister seine Bemerkungen über die Beschlüsse des Ausschusses, das Eisenbahnwesen betreffend, mit (s. Anlage 10).

Es wurde sodann übergegangen zu dem zweiten Satze des Antrages des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Flußschifffahrt betreffend. Deiters spricht im Namen des abwesenden Detmold den Wunsch aus, daß man mit der Aufhebung der Flußzölle vorsichtig sein und namentlich die Entschädigung in den Vordergrund stellen möge; namentlich werde ein Aufheben der Elbzölle für Lauenburg dieses Land Dänemark in die Arme werfen. Tellkampf: der volkswirthschaftliche Ausschuß werde einen Antrag in die Versammlung bringen, der diese Frage, die Aufhebung der Flußzölle betreffend, vorweg nehme; wir würden also mit unseren Bestimmungen jedenfalls zu spät kommen. Ahrens: schon gestern habe er bemerkt, daß von der Entschädigungsfrage zu handeln hier gar nicht der Ort sei. Es frage sich, ob das Aufheben der Flußzölle im Interesse des Handels und der Industrie sei, ob wir nicht z. E. den holländischen Handel auf dem Rhein damit zu sehr begünstigen. Die zweite Frage sei dann, ob wir Entschädigung geben sollten für die von den einzelnen Staaten zu unternehmenden Flußarbeiten. Uebrigens sei er sehr bedenklich, ob wir in dieser Sache, die zum Theil durch Verträge geordnet sei, competent seien, und ob wir die Kenntniß hätten, zu entscheiden. Erwünscht würde es sein, eine Fassung zu finden, die die Sache geschickt umgehe. Es frage sich überhaupt, ob diese Frage in die Verfassung und nicht vielmehr in die Reichsgesetzgebung gehöre. Der Minister: er würde, wenn er an der Verfassung mitzuarbeiten hätte, sehr Vieles, was jetzt aufgenommen, nicht aufnehmen, würde der Reichsgewalt die Gesetzgebung und Oberaufsicht vindiciren, alles Weitere der Gesetzgebung überlassen. Es seien hier viele Sachen aufgenommen, die wandelbarer Art seien und seiner Meinung nach darum nicht in die Verfassung gehörten. Die Flußzölle anlangend, glaube er allerdings, daß sie aufgehoben werden müßten, die öffentliche Meinung sei zu entschieden dagegen. Uebrigens sei gerade in diesem Jahre die Ausgabe der Staaten selbst für die Flüsse besonders groß, die Einnahme kleiner als sonst; es würden um so grö-

*) In der funfzigsten Sitzung d. 29. August Nachmittags. Mitanwesend der Reichsminister des Handels Duckwitz.

ßere directe Steuern aufzulegen sein und das Odium dieser Mehrabgabe wurde auf Frankfurt fallen; er wünsche, daß 1850 die Flußzölle aufgehoben würden, daß 1. Januar 1849 die Flußzölle auf das Maaß der Selbstkosten reducirt würden; für die Staaten, die reinen Verlust erleiden würden (Mecklenburg, Hannover, Lauenburg), wünsche er Entschädigung; diese würde um so geringer werden dürfen, da die Wittenberger Eisenbahn, die Preußen bauen wird, den Flußverkehr mindern würde. Alles dies würde durch vermehrten Verkehr den Stader Zoll erhöhen und den müsse man abkaufen; er glaube, daß man da mit einer Kaufsumme mäßiger Art zu Ende kommen könne. Also Hannover erhält Ersatz für die Elbzölle und den Stader Zoll: die ersten fünf Jahre je 300,000 Thlr., die nächsten fünf Jahr 150,000 Thaler und damit basta. Hannover würde dies wohl, aus Furcht Alles zu verlieren, gern annehmen. An Mecklenburg werde man auf fünf Jahre je 100,000, an Lauenburg je 25,000 Thlr. zahlen können. So würde man die Sache aus der Welt schaffen. Den Rheinzoll betreffend, habe eben jetzt der holländische Gesandte erklärt, alle Rheinzölle jusque dans la mer aufzuheben, wenn man die Rheinzölle aufhebe. Er hoffe, man werde sich damit noch nicht begnügen. Mit den Franzosen müßte man dann auch sprechen. Waitz: er wolle fragen, ob die Aufhebung der Flußzölle in die Competenz der Reichsgewalt gehöre? Es scheine ihm nicht unsere Aufgabe zu sein, schon hier eine materielle Bestimmung zu treffen; er sei entschieden für das Weglassen dieser Dinge, theils um diese Sache nicht zu discutiren, theils weil er nicht wünsche, daß sich diese peinliche Discussion in der Paulskirche an die Verfassung anknüpfe. Es sei hier die Entschädigungsfrage angeregt; er glaube, daß man für das, was einzelne Staaten verlieren, eben so wenig entschädigen könne, wie für alles Andere, was wir in so reichem Maaße über Bord geworfen hätten; aber er bekenne, daß der Verlust für einige norddeutsche Staaten sehr bedeutend sei, so bedeutend, daß sich selbst ernstliche Oppositionen daran anknüpfen könnten; er wünsche das Odium von der Verfassung entfernt zu halten und begnüge sich, der Reichsgewalt zu vindiciren, daß sie in diesen Dingen entscheiden könne. Was noch hineingehöre in diesen §. sei: was zu der Verbesserung der Schifffahrt nöthig ist, sowie: das die Abgaben Betreffende gehöre der Reichsgewalt an. Mittermaier: wie auch die amerikanische Verfassung Derartiges aufgenommen habe,

wünsche er, daß hier ausgesprochen werde, was die Reichsgewalt dürfe und wie weit die Einzelstaaten beschränkt seien. Man dürfe nicht zu viel erst in Aussicht stellen, man müsse, was man irgend könne, gleich gewähren. Es sei der allgemeine Wunsch, die Flußzölle aufzuheben, und dem müsse man Folge geben. Thue man wie der Minister vorgeschlagen, spreche man nur nicht die Summe der Entschädigung aus, so thue man Nützliches, ohne Opposition zu erwecken. Römer: man müsse auf die Volksstimmung Rücksicht nehmen, und die öffentliche Stimme gegen die Flußzölle sei für ihn schon ein Grund, etwas darüber aufzunehmen. Wenn behauptet werde, daß wir zu wenig von diesem Gegenstande verstehen, so müsse er bemerken, daß wir uns öfter in dieser Lage befänden; und da man von Gesetzgebern Universalweisheit fordere, so dürften wir uns hier nicht hemmen lassen, so wenig wie bei dem Militärwesen, von dem Ahrens und Detmold, wie ihm geschienen, auch nicht mehr verstanden hätten; gehen wir von dem Princip aus: je freier der Verkehr, desto mehr wird der Wohlstand gefördert. Er sei übrigens gegen die Entschädigung: die Zölle seien in Kraft der Souverainetät auferlegt, diese gehe nun an das Reich über und das hebe die Zölle auf. Was Ahrens von Verträgen gesagt, sei immerhin richtig; doch wundere es ihn, daß man Anstand nehme, diese kleinen Dinge anzufassen, während man mit ganz anderen größeren Verträgen unbedenklich umspringe. Wenn überdies die Elbzölle durch die Eisenbahn auf ein Minimum reducirt würden, so könnten wir um so mehr von den Entschädigungen absehen, die natürlich zum Gewinn von Hannover und Lauenburg auch die Thüringer und Würtemberger belasten würden, ohne daß sie je etwas von jenen Flüssen gesehen hätten. Was die Verzögerung der Ausführung dieser Aufhebung betreffe, so entgegne er: „wer bald giebt, giebt doppelt"; der Himmel möge wissen, in welchen Verhältnissen wir uns 1850 befänden und ob wir dann noch können, was wir heute nützlich finden. Tellkampf: allerdings seien die Verluste für gewisse Staatscassen bedeutend, aber industriell werde der Gewinn desto größer sein. Durch die Aufhebung der Flußzölle verkürzen wir freilich die Staatscassen, aber wir bereichern das Volk. In Betreff der Verzögerung bis 1850 stimme er mit Römer; unsere Schiffe fordern jetzt Hülfe und lieber gebe man die Entschädigung gleich, nur hebe man die Zölle auf. In die Verfassung aber die Entschädigung aufzunehmen, halte er nachtheilig.

Beseler: er finde Waitz's Bedenken nicht gegründet; es sei nämlich nicht gesagt, daß ein einzelner Act der Aufhebung der Flußzölle stattfinden solle, sondern es sei ein allgemeines Verhältniß festgestellt, über das die Reichsgewalt ihre Macht ausübe; diese reicht so weit, daß sie die Freiheit der Flüsse ausspricht und diese beschützt. Wäre es aber nicht so, so würde er sich hier nicht scheuen, eine Inconsequenz zu begehen; es sei ein Nationalwunsch, daß unsere schönen Flüsse frei werden; wir müssen schnell gehen und die günstige Zeit so erfolgreich wie möglich benutzen. Daher müsse in die Verfassung eine Bestimmung über die Freiheit der Flüsse aufgenommen werden. Er sei nicht der Meinung, Uebergangsperioden zu bilden, diese hätten ihre Gefahren. Aber der Klugheit entsprechend werde man handeln, wenn man den materiellen Schaden nicht den betreffenden Ländern aufbürde. Die Klugheit und Gerechtigkeit fordere, daß man auf Reichskosten entschädige, etwa in dem Sinn von Duckwitz, wenn das auch nicht in die Verfassung aufzunehmen, noch durch die Nationalversammlung zu decretiren sei, sondern durch die Centralgewalt, so daß die Nationalversammlung nur zu sanctioniren habe. Die Ansicht Römers, aus Kraft der an das Reich übergegangenen Souverainetät diese Dinge ohne Weiteres aufzuheben, könne er nicht theilen. Es sei seiner Meinung nach mit dieser Souverainetät des Reiches nicht eine so einfache Sache; am wenigsten sei sie, und überhaupt jede Souverainetät, eine Befugniß, alles Beliebige zu thun. Aber die große Zweckmäßigkeit in diesem Falle rechtfertige eine Art Expropriationsverfahren. Man möge hier einen Ausdruck wählen, daß man „eine billige Ausgleichung" wolle eintreten lassen, etwa in der Form eines temporären Nachlasses von Reichssteuern u. dgl. Der Minister: er müsse Einiges berichtigen. Der Vortheil, der durch den gesteigerten Verkehr entstehe, sei allerdings richtig, aber es käme der Gewinn nicht den Verlierenden zu Gute; so haben Mecklenburg und Lauenburg nur ganz geringe Flußstrecken und werden sehr verlieren, viel mehr, als die Mehrung des Flußverkehrs auf ihren Antheil einbringen könnte. Gegen Römer bemerke er, daß die Elbzölle von Mecklenburg, Lauenburg und Hannover nicht durch Souverainetät, sondern durch Vertrag und namentlich als Entschädigungen entstanden seien; Hannover habe diese Elbzölle erkauft von adeligen Herren u. s. w., die von Kaiser und Reich damit belehnt gewesen seien, habe den Stader Zoll gekauft von Dänemark u. s. w., also daß hier auch vertragsmäßige Begründung

vorhanden sei. Uebrigens wünsche er, daß man von der Entschädigung in der Verfassung kein Wort sage, sondern sie in das gleichzeitige Reichsgesetz aufnehme. Blum: er wisse allerdings nicht, ob die Bestimmung über die Zölle in die Verfassung gehöre; er wünsche es aber, um der Willkür der einzelnen Staaten entgegenzutreten. Es sei wichtig, bald zu geben; es sei furchtbar, den schönen Rhein zu sehen und wie verödet er ist — und die Flußzölle seien zum großen Theil daran Schuld; daß das Schiffsgewerbe ruinirt sei, liege zum Theil daran. Der durch die Handelsconjuncturen zurückgekommene Schiffer sei nicht mehr im Stande, seinen Zollbetrag zu erlegen und müsse also von einem holländischen Juden borgen gegen Wucherzinsen. Zudem gebe es kein größeres Spottbild des Transports als den Rhein; mehr als 600,000 Centner Rohproducte gingen jährlich neben dem Rhein, weil sie die Zölle nicht mehr tragen könnten; der directe Verkehr von London nach Oesterreich sei durch die Rheinzölle unmöglich geworden; von den 80,000 Centnern Eisen zur Kettenbrücke von Pesth seien 60,000 Centner auf dem Rhein transportirt, seitdem hätten die letzten 20,000 von Hamburg aus auf dem Landwege billiger gehen können; der Rhein-Donaucanal sei ebenfalls vergeblich, eben der Rheinzölle wegen. Wenn man sage, dafür müsse entschädigt werden, so käme ihm dies vor, als solle man Raubritter entschädigen; es sei in unserer letzten Vergangenheit nichts schmachvoller, als diese Zoll-Räubereien. Allerdings seien $^2/_3$ der Einnahme verwendet, um Uferbauten zu machen, aber warum? aus Furcht vor der öffentlichen Stimme und weil man sich schämte über den schmählichen Zustand der Flüsse. So der Rhein; über die Elbe habe der Minister gesprochen; Preußen habe ein Stück von Mecklenburg erhalten und es dafür mit Elbzoll entschädigt; ebenso haben Dänemark und Schweden an Hannover verkauft, was sie nie hätten besitzen dürfen, und dafür habe Hannover die Elbe versanden lassen. Eine Entschädigung hieße die Schande und Schmach hier anerkennen, wohl aber müsse schnell eingegriffen werden, wie das der Landweg über Hamburg lehre. Ahrens: er wolle die Flußzölle nicht weiter vertheidigen. Er könnte sonst dem Paradoxon Römers ein anderes entgegenstellen: ein Land könne durch Flüsse eben so gut Vortheile erhalten, wie durch Wälder, Bergwerke u. s. w. Er fordere blos, daß man consequent sei; wie man für die Festungen eine Ausgleichung bestimmt habe, so fordere er für die Flüsse eine gerechte Entschädigung,

denn ein Parallele könne man wohl in so fern ziehen, als mit der Hingabe der Festungen der Staat nichts verliere, wohl aber mit seinen Flüssen allerlei Last behalte. Dann habe er noch eine moralische Rücksicht: der hannöversche Volksstamm habe sich sehr edel und patriotisch gezeigt, in keiner Adresse von dorther sei gemahnt an diese Verhältnisse; Hannover habe das Vertrauen, daß die Nationalversammlung hier billig und gerecht sein werde, täusche man dies Vertrauen nicht. Römer: dieser letzte Grund scheine ihm der am wenigsten stichhaltige, ja frappire ihn; Hannover habe sich, seines Wissens, nicht mehr um das Reich verdient gemacht, als andere Volksstämme; er denke, es sei am besten, diese Kategorie von hannöverischen Gründen nicht weiter zu erörtern. Noch jetzt übrigens behaupte er, daß die Zölle Ausfluß der Souverainetät seien; Beseler habe dem Unrichtiges entgegnet; es sei klar, daß, wenn das Reich die Souverainetät übernehme, es die Zölle aufheben könne. Auch was der Minister über das Vertragsverhältniß gesagt habe, ändere die Sache nicht. Blum habe noch geltend gemacht, daß die einzelnen Staaten jetzt erst aus Furcht an den Flüssen arbeiteten; leider wirke diese Furcht nicht einmal bei allen Staaten; so bei Baden, welches überhaupt unverantwortlich gegen Würtemberg handele in Betreff des Neckar. Tellkampf: Deutschland habe bis jetzt alles Mögliche gethan, seine schönen Flüsse unfruchtbar zu machen und es sei ernstlich zu bessern hohe Zeit. Er frage, ob nicht die Eisenbahnen von der Art seien, daß ein großer Theil der werthvolleren Güter sich ganz von den Flüssen hinwegziehe, und ob dies nicht für die Entschädigung von großer Bedeutung sei. Uebrigens wünsche er, die Sache sofort abzumachen und er könne bemerken, daß Kühne in Berlin geäußert habe, daß Preußen nur ein Interesse habe, die Zölle entschieden aufzuheben. Waitz: er sei für das Princip der Aufhebung und wünsche nicht, die Entschädigung hier zu erwähnen. Sie habe doch große Bedenken, wenigstens die Aufnahme in die Verfassung, namentlich wenn die Entschädigung eine transitorische sein werde. Uebrigens habe er gegen die Fassung, die der Minister angenommen, Bedenken. Man werde die Schifffahrt von Curhafen bis Hamburg schwerlich für Flußschifffahrt nehmen und man müsse daher ändern, wenn man den hannöverschen Hauptflußzoll mittreffen wolle; auch werde man statt Flußzölle wohl Wasserzölle sagen müssen, z. E. wegen des Eidercanales u. s. w. Beseler: dies seien recht dan-

kenswerthe Redactionsbemerkungen. Er müsse noch von der Entschädigung sprechen. Er sei doch noch nicht ganz klar über Römers Souverainetätstheorie und die von ihm daher abgeleitete Rechtsauffassung; es seien doch eben nutzbare Rechte, die aufgehoben würden, und für diese pflege man nach alten Rechtsvorstellungen Entschädigung zu zahlen. Auch Blums Kritik sei doch sehr vager Art, selbst wenn man die angeführten Thatsächlichkeiten für richtig halten wolle; so einfach und auf der Oberfläche lägen diese Dinge doch nicht. Auch werde man in diesen Verhältnissen die Rechtstitel nicht mit allgemein menschlichen Betrachtungen abthun können, sondern etwas genauer prüfen müssen; so sei doch auch das Bergregal zum großen Theil durch bloße Usurpation entstanden, und doch könne man nicht viel dagegen machen; solche Dinge seien endlich durch Gewohnheit zu Recht geworden. Und hier nun bei den Zöllen werde die Entschädigung obenein durch die Klugheit geboten, wie denn gewiß die Aeußerungen unseres so aufgeklärten und liberalen Collegen aus Hannover uns eine Erinnerung sein müßten, wie verletzlich in diesem Punkte die Bevölkerung von Hannover sein werde. In Betreff des Festungswesens, auf das man sich berufen habe, sei sehr ausführlich gesprochen und namentlich in Rücksicht auf das Material so entschieden, wie geschehen. Und so fordere er auch hier nur eine billige Ausgleichung, um sich juristisch auszudrücken, „als eine kleine Ergötzlichkeit", nicht als eigentliche Entschädigung. Er wünsche, daß in dem Motiv gesagt werde, daß über die Entschädigungen ein Reichsgesetz Näheres enthalten werde. Jürgens: seiner festen Ueberzeugung nach gehe es gar nicht an, daß wir derartige Dinge mit einem Strich abmachen; hier, wie immer, sei der kürzeste Weg nicht der nächste; allerdings wünsche er den Unfug rasch und gründlich gehoben, aber eine Entschädigung dafür bestimmt, die das Ganze trage, dem die Aufhebung zu Gute komme.

Hiermit wurde die Discussion geschlossen, die Abstimmung auf die nächste Sitzung verwiesen.

Es wurde über die in der letzten Sitzung besprochenen Gegenstände zur Abstimmung geschritten.*)

Zur Instruction einiger Mitglieder, die gestern nicht anwesend

*) In der einundfunfzigsten Sitzung d. 30. August. Mitanwesend der Reichsminister des Handels.

waren, recapitulirte Beseler die Verhandlung. Es wurde zur Abstimmung gestellt:

1) Soll über das Aufhören der Flußzölle etwas aufgenommen werden? — Angenommen.
2) Soll das Princip der billigen Ausgleichung überhaupt angenommen werden, vorbehaltlich das Wo und Wie dies auszusprechen?

Römer bemerkt, daß das Wort billig so viel heißen könne, als sei es unbillig keine Ausgleichung zu gewähren, er sei dieser Ansicht nicht und wünsche solche Deutbarkeit vermieden; es wurde abgestimmt über den Satz 2. — Angenommen mit 10 gegen 7 Stimmen.

Es fragt sich noch, ob dies in die Verfassung oder in die Motive aufzunehmen sei. Dahlmann spricht für das Aufnehmen in die Verfassung, theils weil die Analogie des bei den Festungen Beschlossenen dafür sei, theils um den Frieden in den Gemüthern zu erhalten, da die Motive doch nicht so bald und so weit sich verbreiteten. Ahrens und Tellkampf stimmen eben so; es sei wichtig, es in die Urkunde aufzunehmen, es werde nur so als Garantie gelten können; auch Scheller wünscht dasselbe, denn wenn es in die Motive aufgenommen werde, so sei es kein Gesetz, selbst nicht einmal Ausdruck der Majorität; ja würde es in das Gesetz nicht aufgenommen, so würde man, nach der Analogie der Festungen urtheilend, argumentiren, daß keine Entschädigung gemeint sei. Waitz: es sei doch zwischen beiden ein großer Unterschied: bei den Festungen sei die Befugniß, daß das Reich, wenn es wolle, Festungen an sich nehmen könne, da müsse die Modalität angeführt werden; bei den Flußzöllen sei das ganz anders. Dazu komme, daß man noch vor dieser Discussion eine Gesetzvorlage in dem Parlament haben werde. Er frage also, soll es in die Verfassung aufgenommen werden, oder, in Voraussicht jenes Gesetzes, nicht. Römer stimmt damit überein: die Anfnahme in die Motive genüge, die Betheiligten würden es dort leicht finden, wenn sie es suchen. Beseler: er finde was Waitz sagt begründet, es scheine ihm eine bloße Zweckmäßigkeitsfrage; wohl werden die betreffenden Staaten beruhigt werden, aber gewiß auch ihre Forderungen steigern, wenn eine solche Bestimmung als Verfassungssatz dastehe. Hätten wir den Satz: „die Flußzölle werden aufgehoben," so möchte dies Correlat nothwendig sein. Da wir aber die Freiheit der Flüsse proclamirten, so genüge das Erwähnen in den

Motiven, denn wie ähnlich bei den Grundrechten durch eine Art Einführungsgesetz geschehen müsse, werde über die Modalität, wie die Freiheit der Flüsse herzustellen, noch weitere Bestimmung zu treffen sein, und eben darauf hinzudeuten, seien die Motive der rechte Ort. Fürst Lichnowsky ist gegen diese Ansicht; wir haben mit dem Ausdruck, den wir wählten, die Flußzölle aufgehoben, und wolle man nun eine Berechtigung ausdrücken, so müsse man es nicht da thun, wo wir nur von unseren Ansichten sprechen; in den Grundrechten haben wir von Ablösung gesprochen, den Privaten gegenüber, warum nicht hier dem Staat gegenüber? Ahrens spricht lebhaft gegen jene „Theorie" Beselers; das Princip der Entschädigung müsse ausgesprochen werden, namentlich im Interesse Hannovers, das namentlich in der Zolleinigung große Lasten werde übernehmen müssen.

Es wird abgestimmt, ob die billige Ausgleichung in der Verfassung ausgesprochen werden solle.

Der Minister bemerkt, daß, wenn der §. so angenommen werde, wie er vorgeschlagen, darin schon ausgesprochen sei, daß die Mittel für Verbesserung und Erhaltung der Schiffbarkeit durch ein Reichsgesetz geordnet werden sollten; er möchte glauben, daß sich darin die eventuelle Entschädigung mit befassen lasse. Beseler zieht seinen Antrag zur Aufnahme in die Motive zurück. Es wurde abgestimmt:

Also soll die billige Ausgleichung in die Verfassung kommen? — 10 gegen 8 angenommen.

Es fragt sich nun, ob die Worte des volkswirthschaftlichen Ausschußantrages

„auf deutschem Gebiete und bis ins Meer"

nach dem Vorschlag des Ministers fortzulassen seien. Der Minister fügt einige Bemerkungen zur Erläuterung seines Vorschlages hinzu; er wünsche namentlich statt „Schifffahrt und Flößerei", „Flußschifffahrt". Waitz meint, daß das nicht genüge, daß namentlich der Brunshäuser Zoll damit nicht getroffen werde, wo zwar ein Flußzoll, aber nicht auch Flußschifffahrt bezüglich vorhanden sei. Uebrigens habe er gegen seinen eigenen Vorschlag „Flußzölle" statt „Wasserzölle" Bedenken, zumal in Verbindung mit dem darauf Folgenden. Er wünsche daher, daß man diesen Satz zur neuen Redaction zurückgebe. Der Minister findet es schwierig, den Ausdruck zu finden, er wünsche lieber ausdrücklich zu sagen:

„einschließlich des Stader (Brunshäuser) Zolls."

Waitz erklärt ferner, daß nach seiner Meinung die Flußzölle aufgehoben werden sollen, aber nicht die Hafengelder; er frage, ob denn die Flußschiffe in Hamburg nicht auch Hafengelder zu zahlen hätten, und ob man diese denn aufheben wolle? Der Minister schlägt vor zu sagen:

„für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen" und das Folgende: „und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben" fortzulassen. Es wurde abgestimmt:

1) Soll „auf deutschem Gebiet und bis ins Meer" fortbleiben? — Fortbleiben.
2) Soll es heißen statt Wasserzölle „Flußzölle"? — Angenommen.
3) Soll der Satz „und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben" fortbleiben? — Soll fortbleiben.
4) Soll der Stader Zoll ausdrücklich erwähnt oder in den Motiven angeführt werden? — In den Motiven.

Es fragt sich ferner um Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers — soll man diese mit den betreffenden Abgaben dem Reich überweisen, wie der volkswirthschaftliche Ausschuß will, oder mit dem Minister dies Ganze auf ein Reichsgesetz verbleiben? Der Minister recapitulirte seine Motivirung; er wünsche, daß den Einzelstaaten diese Dinge übertragen werden, und zwar so, daß fortan das Reich gesetzgebend und oberaufsehend so eintrete wie bisher vereinbarend die Flußcommissionen:

1) Es fragt sich, soll jener Satz: „die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers u. s. w." fortbleiben? — Soll fortbleiben.
2) Soll es heißen: „wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz"?

Tellkampf wünschte „Reichsgesetzgebung", überzeugte sich aber, daß dies weniger angemessen sei. Jener Vorschlag sub 2. — angenommen.

3) Sollen die Worte: „und fließen in die Reichscasse" fortbleiben? — Fortbleiben.

Hierauf folgt die weitere Abänderung: nicht „erhoben werden" durch die Reichsgewalt dürfen die Zölle auf fremde Schiffe oder Waaren, sondern „auferlegt werden."

4) Soll es auch im letzten Satze nur heißen: statt Wasserzölle Flußzölle? — Angenommen.

Beseler regt noch ein Bedenken an, nämlich daß Schifffahrtsabgaben neu aufzulegen doch nur dem Reich zustehen könne, sonst könnten einzelne Staaten unter diesem Namen neue Flußzölle auflegen. Der Minister: es seien zwar ganz verschiedene Standpunkte, der in diesem und der im volkswirthschaftlichen Ausschuß; hier wolle man nur von Flüssen handeln, dort auch von den Schifffahrtsabgaben am Meere, das aber werde in einem anderen §. vorgenommen werden müssen, wie denn der volkswirthschaftliche Ausschuß dergleichen bereits in §. 22 andeute. Tellkampf bemerkt, daß dies doch sehr wichtig sein könne als Retorsion, und daß er deshalb diese Lehre gründlicher durchgearbeitet wünsche.

5) Soll es heißen: „Flußzölle und Schifffahrtsabgaben" mit Weglassung von „aller Art"? — Angenommen.

6) Soll es heißen: durch die Reichsgewalt auferlegt werden? — Angenommen.

Der folgende Satz des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Die Hafen-, Krahn- u. s. w. Gebühren unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches" — angenommen.

Ebenso der letzte Satz:

„Es darf bei Erhebung dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staats vor denen anderer deutscher Staaten nicht stattfinden" — angenommen.

Waitz bemerkt, daß alle diese Dinge noch nicht genug enthalten; es müssen die Häfen, die nicht im Fluß sind, unter das gleiche Recht gestellt werden. Der Minister bemerkt, daß man dies durchaus in einem besonderen §. aufführen müsse. Waitz: in dem Gutachten der Commissarien stehe bereits ein Ausdruck, der die „Häfen" mit involvire und diesen empfehle er. Der Minister bemerkt, daß die Seehäfen ihrer Natur nach unter eine andere Rubrik gehören; es müsse ein Satz aufgestellt werden des Inhaltes:

Die Reichsgewalt habe die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Häfen, über die Seepolizei u. s. w.

es sei dies eine sehr weitführende Gesetzgebung und er sei augenblicklich noch nicht im Stande, Genügendes vorzuschlagen. Bese-

ler stimmt dem bei und wünscht nur hinzugefügt, daß sich alle deutschen Staaten in den Häfen gleichstehen müssen.

Es wird abgestimmt:

Soll ein eigener §. in diesem Sinn, daß dem Reich die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über alle Seehäfen und Seestraßen zustehe u. s. w. nach Maaßgabe der Besprechung von der Redactionscommission entworfen und eingefügt werden? — Angenommen.

Deiters bemerkt noch, daß unser §. 14 Absatz 2 etwas mehr zu enthalten scheine, als wir nun angenommen, indem es dort heiße: „die von den Einzelstaaten oder dem Reich zu erhebenden Wasserzölle", es seien damit die conventionellen und privativen Flüsse unterschieden. Beseler bemerkt, daß wir nach unseren Beschlüssen gar nicht mehr das Interesse haben, zwischen conventionellen Strömen und anderen zu unterscheiden. Tellkampf meint, §. 14 Absatz 2 sei bereits gefallen; denn man wisse recht gut, daß auf Flüssen Eines Landes gar nicht Zölle erhoben wurden, und wir müßten jetzt consequent sagen statt: „die mehrere Staaten durchströmenden" alle Flüsse. Waitz: man werde hier eine Lücke anerkennen müssen, man werde nicht wollen, daß der Einzelstaat auf seine eigenen Flüsse Zölle lege. Dann aber bleibe noch die Frage: gehört die Besteuerung fremder Schiffe nur für conventionelle Flüsse der Reichsgewalt, oder soll Preußen auf der Weichsel die polnischen Kähne besteuern dürfen? Der Minister: allerdings sei da eine Lücke, aber sie sei mit einem Wort abzumachen; unser erster Satz spreche von allen Flüssen, dann komme man zu den besonderen Fällen: die Anträge, die dieselben formuliren, seien doch nicht ausreichend; bei einer besseren Redaction mache sich das leicht. Beseler beantragt, die Sache zur näheren Erörterung an einen Referenten zu überweisen. Tellkampf: er sehe diese Schwierigkeiten gar nicht; die Sache sei so einfach, daß man es mit einem Wort abmachen könne, und er begreife nicht, wozu noch weitere Verzögerung. Beseler erläutert ihm diese Schwierigkeiten: es frage sich, ob von Reichswegen einzugreifen sei auch dann, wenn nur Ein Staat betheiligt sei, oder ob dies eine unnütze Bevormundung des Einzelstaates sein würde. Waitz: die Sache scheine sich auf einige Fragen zu reduciren, nämlich: 1) Soll die Frage nach der Erhaltung und den Mitteln dafür auch auf nicht conventionelle Flüsse gelten? 2) Soll die Einzelregierung

auf fremde Schiffe Abgaben legen dürfen, so etwa auf die Mosel, die Weichsel? 3) Soll der Einzelstaat zur Correction eigene Auflagen bestimmen? Dies seien die Fragen, die freilich schwierig seien; er habe sich bemüht, sich einiger Maaßen in diese Dinge hineinzufinden, obschon es uns wenigstens durch den volkswirthschaftlichen Ausschuß nicht eben erleichtert sei. Schüler: die Auflegung eines Zolles, wie diese, greife stets in die völkerrechtlichen Verhältnisse; so ein Zoll auf der Weichsel würde benutzt werden können, um theils von den fremden Staaten Zugeständnisse zu erpressen, theils um Repressalien zu ergreifen; und diese auswärtigen Verhältnisse seien von uns dem Reich vorbehalten. Die Flüsse, die in conventionelle Flüsse münden, müssen wie diese behandelt werden, da man ja z. B. aus dem Rhein in die Mosel und umgekehrt fahren könne; also über diese Flüsse müsse das Reich Gesetzgebung und Oberaufsicht haben. Tellkampf: die Aufhebung der Flußzölle sei unzweifelhaft für alle Flüsse bestimmt; übrigens stelle man ja alle Communicationsstraßen unter das Reich, warum denn nun einzelne Flüsse ausschließen? Wigard: die Sache sei sehr einfach; so die Isar sei rein bairisch, von da werde ein bedeutender Holzhandel nach Wien getrieben; es wäre sehr ungeschickt von Baiern, einen Zoll zu erheben; wenn aber etwa bei Mißernten ein Zoll aufgelegt würde, um die Ausfuhr zu erschweren, so würde dies ganz gegen deutsche Interessen sein; also diese Befugnisse müsse man dem Reiche geben, dem Einzelstaate nehmen. Der Minister: die Sache sei doch wohl zu schlichten: das Reich habe die Correction der conventionellen Flüsse etwa mit zu bezahlen, in den nicht conventionellen Flüssen habe das Reich die Gesetzgebung und Oberaufsicht; und so werde sich das Alles finden. — Dies schien doch nicht völlig richtig, es schien hier doch eine Lücke, die etwaige Belastung der nicht conventionellen Flüsse betreffend.

Es fragt sich also:

ob nach Beselers Antrag diese Frage an die Vorcommission zurückgewiesen oder einem Referenten übergeben werden soll, der fortan auch die Referate über die Anträge des volkswirthschaftlichen Ausschusses übernehme. — Letzteres angenommen.

Es wurde Waitz erwählt.

Es wurde dann zu dem Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Heer- und Landstraßen betreffend, übergegangen. Es

fragt sich besonders, in welcher Ausdehnung man diese Bestimmungen annehmen wolle; es seien jetzt in den verschiedenen Staaten so verschiedene Straßen, so vielerlei Gefälle, daß man mit bestimmten unterscheidenden Namen unmöglich überall dasselbe treffen werde. Wigard erinnert, wir seien schon gebunden durch das, was man bei den Eisenbahnen beschlossen: „soweit es den Schutz des Reichs und das Interesse des nationalen Verkehrs betrifft," laute unsere Formel und somit sei für uns das Minoritätsvotum von Eisenstuck, Mohl u. s. w. besonders passend, nur daß wir für das Wort „Verhältnisse" eine andere Redaction nehmen müßten. Waitz: nur wünsche er einen Zusatz zu machen: „im Interesse des allgemeinen öffentlichen (oder nationalen) Verkehrs." Wigard: er stimme hiermit überein und sei dies seine Meinung gewesen. Sodann bemerke er noch eins: in Betreff aller dieser Verkehrsmittel müßten wir doch auf die Benutzenden sehen; die Flußzölle hätte man aufgehoben, solle nun der Wegezoll, das Chausséegeld bleiben? Wird nicht von den Fuhrleuten Klage erhoben werden können, daß sie namentlich gegen die Eisenbahnen benachtheiligt seien? Beseler bemerkt, daß diese Ansicht wohl im folgenden Minoritätssatz angedeutet sei. Wigard: es gebe nun schon Staaten, wo das Chausséegeld nicht mehr existire, Baiern z. E. habe diese Abgabe aufgehoben; es wäre eine Belastung für den Baier, in anderen Staaten bezahlen zu müssen. Beseler: auch er wünsche hier weiter zu gehen, obschon es gewiß nothwendig sei, behutsam zu sein, namentlich nicht der Majorität in der künftigen Reichsgewalt die Möglichkeit zu geben, gegen kleine Gebiete Druck zu üben, wenn z. E. Chausséen als reine Staatsanstalten angelegt seien, so könne möglicher Weise der Staat verzichten, vielleicht auch nicht; wie aber wenn Gemeinden, Kreise gebaut oder übernommen haben? Soll da ein Gebot des Reiches diese Expropriation gegen Communen und Kreise üben, da sie nichts als ihr Capital verzinst erhalten durch das Chausséegeld? Ferner: die größte Belastung für die Frachtfuhr bestehe in der verschiedenen Normirung der Frachtbarkeit für die verschiedenen Chausséen und in der Geleisbreite; das Umpacken u. s. w. sei besonders für die Frachtfahrt belastend. Da möge das Reich so entschieden wie möglich eingreifen, aber bei wohlbegründetem Vermögensrechte müsse eine billige Ausgleichung eintreten. Waitz findet es nicht nothwendig, dies schon hier zu bemerken, es könne höchstens bei dem folgenden Absatz sein; ihm

scheine es angemessener, diese Sache in der Allgemeinheit zu lassen, wie der Minoritätsantrag (Lette) es bestimme. Denn was z. E. die Last der Wagen betreffe, so hänge das gar sehr von dem Bau der Chaussée u. s. w. ab, und so komme man hier von dem Hundertsten ins Tausende. Mittermaier: wie ihm von Sachverständigen mitgetheilt, seien es 4 Punkte, die in Betracht kommen: Schwere der Wagen, Spurweite, Hemmung, Chausséegeld; das Alles müsse das Reich berücksichtigen. Die Schweizer haben die alten Abgaben bestehen lassen, die Auflegung neuer den Cantonen versagt, dem Bunde selbst aber vorbehalten, um durch den Ertrag öffentliche Werke zu errichten. Fürst Lichnowsky stimmt mit Beseler, nur mit der Bemerkung, daß er doch dem letzten Minoritätsantrag den Vorzug gebe; nur die großen Verkehrsstraßen könne das Reich an sich nehmen; wolle es alle Vicinalwege, alle Pflaster- und Thorgelder in jedem kleinen Nest unter seine Legislation nehmen, so sei gar kein Ende abzusehen; es sei wahrlich auch kein Motiv vorhanden, diese entlegensten Dinge an das Reich zu bringen, es müßte denn das allgemeine Menschenbeglückungsbedürfniß sein, das Alles durch uns gemacht zu sehen. In glänzender Spottrede führt er dann die Zwecklosigkeit dieser Tendenz weiter aus. Waitz entgegnet Einiges auf Lichnowsky's Rede: ihm scheine das zweite Minoritätserachten (M. Mohl) weniger in den Particularismus einzugreifen, als das folgende: es sei viel übler und bedenklicher, wenn man dem Reich ausdrücklich gewisse Straßen überweise, zumal da man auch da die Competenz nicht genau erkenne.

Man schreitet zur Abstimmung, nachdem über die Frageſtellung gesprochen war, wobei Beseler nochmals in das Materielle einging und namentlich anempfahl, dem Antrag der Majorität (erster Satz) Aufmerksamkeit zu schenken.

1) Soll der Satz des zweiten Minoritätsgutachtens (M. Mohl): „eben so steht dem Reich das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über andere Verkehrswege zu, soweit der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischen" angenommen werden? — Angenommen.
2) Soll aus demselben Minoritätsgutachten hinter dem Wort „Verkehrswege" aufgenommen werden der Satz „und über alle darauf bezüglichen Verhältnisse und Abgaben"?

Wigard bemerkt, daß man hier fortlassen könne „die darauf bezüglichen Verhältnisse." Waitz warnt es zu thun; das Wort Verhältnisse könne zu weit sein, aber es müsse noch etwas erwähnt werden, was den Betrieb auf denselben und dergleichen treffe. Fürst Lichnowsky: es sei diese Bemerkung richtig; wenn bei Chausséen z. E. Besitzer der anliegenden Forsten verpflichtet sind, Holz zu Barrieren zu geben, angrenzende Aecker verpflichtet sind, für Entwässerung der Gräben zu sorgen, so erhalten eben diese dafür Erleichterung im Chausséegeld. Dies sind derartige Verhältnisse, die berücksichtigt werden müssen. Mittermaier schlägt vor, statt Verhältnisse zu sagen Benutzung. Deiters: Gesetzgebung und Oberaufsicht in Beziehung auf andere Verkehrswege.

a. Dieser Antrag von Deiters: Gesetzgebung und Oberaufsicht in Beziehung auf andere Verkehrswege, soweit der Schutz u. s. w. — nicht angenommen mit 9 gegen 8 Stimmen.

b. Soll es so heißen, wie es im Minoritätserachten heißt: „und alle darauf bezüglichen Verhältnisse und Abgaben"? — Angenommen.

Die bessere Fassung für „Verhältnisse" blieb natürlich vorbehalten.

Zunächst*) berichtet Waitz nach Maaßgabe des Beschlusses der letzten Sitzung über die Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu §. 14. Mit dem Ausdruck „mehrere Staaten" sei nach Ausweis der Motive „mehrere deutsche Staaten" gemeint. Ueberhaupt sei ein nicht völlig scharfer Gebrauch in jenen Vorlagen erkennbar. Ferner sei es klar, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß, nachdem er die allgemeinen Bestimmungen vorausgesandt habe, nur von den conventionellen Flüssen sprechen wolle, wodurch in dem Maaße unsere Bestimmungen interpretirt werden müßten, als wir uns demselben angeschlossen haben, falls wir nicht ausdrücklich Anderes aussprächen, namentlich daß die Zölle nur auf den conventionellen Flüssen aufzuheben und in ihnen nur durch das Reich das Fahrwasser zu reguliren sei. Sonach möge der Ausschuß entscheiden, ob wir diese Ansichten richtig getroffen haben. Von unserem Ausschuß seien aber alle

*) In der zweiundfunfzigsten Sitzung d. 31. August. Mitanwesend der Reichshandelsminister Duckwitz.

Flüsse berücksichtigt und es frage sich nur, ob die von dem volkswirthschaftlichen Ausschuß angenommenen Sachen für conventionelle Flüsse nicht auf alle zu übertragen seien. Der Minister: abgesehen von dieser Meinungsverschiedenheit müsse er sich dahin äußern, daß er es für angemessen halte, daß das Reich sich auf die conventionellen Flüsse beschränke; andere Flüsse könnten in großer Zahl noch schiffbar gemacht werden und das Reich würde in große Weitläuftigkeiten kommen, wenn man jenes andere Princip annähme; man möge ruhig die Einzelstaaten für ihre eigenen Flüsse sorgen lassen, die Stände, die Regierungen u. s. w. würden eben so gut und besser als das Reich dafür sorgen. Wenn das Reich sich mit Allem auf die conventionellen Flüssen beschränke, habe es ein reines Fahrwasser vor sich. Was man in den Wiener Congreßacten wegen der conventionellen Flüsse gesagt habe, habe sich nur darauf bezogen, Streit zwischen den einzelnen Staaten zu hindern, und viel weiter dürfe das Reich nicht gehen wollen. Beseler: er sei derselben Meinung, aber Flüsse, die aus fremdem Lande nach Deutschland kämen, müßten unter Obhut des Reichs zu stellen sein der internationalen Verhältnisse wegen; Flüsse, die nur in Einem Lande laufen, könnten diesem Lande anheim gegeben werden. Uebrigens wünsche er, daß wir die Worte „auf deutschem Gebiet" restituiren, um damit die Mosel, die Weichsel u. s. w. gleichsam zu conventionellen Flüssen zu erklären. Waitz: es sei nie die Absicht des Ausschusses gewesen, daß sich das Reich um das Fahrwasser aller möglichen Gewässer bekümmern solle, er habe nur über die conventionellen Flüsse bereits entschieden. Gerade aber das Fahrwasser und dessen Correction sei es, was zu den Schwierigkeiten Anlaß gebe, gegen welche der Minister warne. Diese Schwierigkeiten seien bei den Hafen-, Krahn- u. s. w. Gebühren am Ende auch vorhanden und er sei gerne dabei, das Reich hier auf die Gesetzgebung zu beschränken. Den anderen Punkt, daß nur das Reich auf fremde Schiffe Zoll legen solle, gebe auch der Minister zu. Es bleibe nur der dritte Punkt übrig, nämlich daß alle Flußzölle aufhörten, und das wünsche er entschieden; er sehe nicht ein, warum man den Einzelstaaten noch das Recht gebe, hier ihre Unterthanen zu belasten. Beseler sucht der Sache auf andere Weise beizukommen, als könnten wir durch den Ausdruck „auf deutschem Gebiet" noch mehrere Flüsse zu conventionellen machen. Er glaube nicht, daß wir auf dem eingeschlagenen Wege die Schwierigkeiten vermeiden. Es

scheine ihm namentlich kein Grund, warum man auf diesem Wege die Zollfreiheit beschränken wolle. Es komme ihm immer noch vor, als sei es einfacher, die Zollfreiheit von allen Flüssen zu prädiciren und nur die Hafengelder und die Entschädigung auf die conventionellen zu beschränken. Tellkampf: nachdem wir einmal das Princip einer billigen Entschädigung angenommen, könnten leicht die einzelnen Staaten für ihre Unterthanen Befreiung aussprechen, dagegen für andere deutsche Staaten noch Zölle wollen bestehen lassen, so daß z. E. ein hannöverscher Elbkahn, wenn er auf die Havel komme, belastet werde u. s. w. Mittermaier schließt sich den Ansichten von Waitz um so mehr an, da der alte Grundsatz gelte: „der Strom ist des Reiches Straße"; der Grund, der uns bewegt, dem Reich diese Gewalt zu geben, scheine sich gar nicht nur auf die conventionellen Flüsse zu beziehen. Ahrens: Er gestehe, daß er sich noch keine Ansicht habe bilden können, doch neige er sich dem Minister zu; in Waitz's Ansicht scheine ihm ein Widerspruch. Waitz wolle dem Reich die Zollgesetzgebung geben, aber die Besserung den Einzelstaaten lassen, und doch seien beide correlativ. Ihm ward bemerkt, daß diese Bestimmung unseres Entwurfes die Zollerhebung betreffend verlassen sei. Der Minister: er sei in der That nicht so weit von Waitz entfernt, da die nicht conventionellen Flüsse in der That nirgend mit Zoll belastet seien. Waitz: er habe sich den Gang der Sache so gedacht: Alle Flüsse seien frei; auf fremde Schiffe dürfe nur das Reich Zoll auflegen. — Dann der Satz die Krahn-, Hafen- u. s. w. Gelder. — Dann wie das Reich auf conventionellen Flüssen das Fahrwasser erhalten soll. Offenbar müsse die Sache noch völlig durchgearbeitet werden; sie sei wirklich schwieriger, als wir zu Anfang gedacht. Deiters: wenn man die Zölle völlig aufhebe, so würden die Gelder für Correction u. s. w. in der Weise aufgebracht werden müssen, daß sie die einzelnen Staaten belasteten. Sollte das nicht einen Grund geben, den betreffenden Absatz zu lassen? Droysen schlägt vor, diese Sache der Redactionscommission zur neuen Vorlage zu überweisen; der von Waitz vorgeschlagene Gang sei wohl durchdacht, aber es ließe sich auch noch ein anderes System finden, und er wünsche, daß wir hier nichts übersähen oder versäumten. Der Vorsitzende meint, daß man durch eine Abstimmung zu Ende gelangen könne.

Zur Abstimmung:

1) Soll die Sache an die Vorcommission zurückgewiesen werden? — Verworfen.
2) Soll die Zollfreiheit für alle Flüsse bestehen? — Angenommen.
3) Soll was wir von billiger Ausgleichung gesprochen haben, sich auch auf die nicht conventionellen Flüsse beziehen? — Verworfen.
4) Soll das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht sich auch auf die nicht conventionellen Flüsse beziehen? — Schien schon früher angenommen.
5) Soll was von den Schifffahrtsabgaben und Wasserzöllen bestimmt ist, sich auf alle Flüsse beziehen? — Angenommen.
6) Soll sich die Position, betreffend die Hafen-, Krahn- u. s. w. Gebühren, auf alle Flüsse beziehen oder nur auf die conventionellen?

Wigard bemerkt, daß unter dieser Firma allerlei Ungebührliches von den Einzelstaaten wieder eingeführt werden könnte, und daß er aufmerksam gemacht sei hier einzuschreiten. Droysen bemerkt dagegen, daß hier nur von den nicht conventionellen Flüssen die Rede sei, wo schon die eigenen Stände des Einzelstaates ein Interesse hätten, die Regierung zu überwachen. — Somit ad 6 verworfen.

7) Beseler: er müsse hier vorschlagen in dem so eben erwähnten Satze zu sagen: „in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten" (Redaction vorbehalten). Dieser Antrag wird angenommen.
8) Es fragt sich noch, ob der Satz für Verbesserung und Erhaltung der Flüsse von den conventionellen Flüssen auf alle ausgedehnt werden soll? — Verworfen.

Beseler zieht seinen Antrag, betreffend die nicht in Deutschland entspringenden Flüsse, zurück, so daß darüber nicht weiter abzustimmen nöthig war.

Hiernach wurde zu dem Antrage des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Anlage neuer Landstraßen und Canäle betreffend, übergegangen. Der Minister bemerkt, er habe freilich nicht Zeit gehabt, Genaueres vorzubereiten, doch wolle er seine Ansicht aussprechen. Das Reich könne das Interesse haben, etwa ein Gewässer, das für kleine Schiffe fahrbar sei, für größere schiffbar zu machen; es

müsse etwas gesagt werden, daß auch größere Bauten vorgenommen werden könnten, so wie daß die Alluvionen, die da sich bilden könnten, dem Reich zugehören müßten, wodurch wohl meist die Kosten gedeckt werden würden; ein solcher Fall liege an der Weser vor. Deiters: er habe an diesem Satz Anstoß genommen, weil er zu tief zu greifen scheine; gewiß sei hier gemeint, daß sich jeder Einzelstaat müsse gefallen lassen, daß von Reichswegen Straßen angelegt werden, aber da müßte doch wohl, wie bisher mehrfach, die Beschränkung eintreten: „soweit es der Schutz des Reiches und nationales Interesse fordert." Man könnte also hier folgende Fassung nehmen:

„Unter denselben Voraussetzungen dürfen von Reichswegen Landstraßen und Canäle angelegt, und Flüsse schiffbar gemacht werden, deren Unterhaltung dem Reiche zur Last bleibt."

Mittermaier: Der Ausdruck „Landstraßen erwerben" habe trotz der Gegenbemerkung des Vorsitzenden eine Bedeutung, indem z. E. in Oesterreich Landstraßen im Besitz einzelner Herrschaften gar nicht einmal des Staates seien. Dahlmann: er sei mit dem von dem Minister Bemerkten gar sehr einverstanden; namentlich in Rücksicht auf die künftige Marine müsse das Reich derartige Befugnisse haben, wie er denn an einen großen Canal von der Ostsee in die Nordsee denke. Waitz: er meine dasselbe, aber es scheine ihm das doch schon in den Worten enthalten; man dürfe doch nicht zu viel aufnehmen wollen. Das Erwerben der Landstraßen und Canäle dagegen wolle ihm noch nicht recht einleuchten; wenn man gutsherrliche Landstraßen benutzen wolle, so werde dies der Staat thun können, das Reich noch lange nicht.

Es wird abgestimmt:

1) Soll überhaupt ein Satz dieser Art in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden? — Angenommen.
2) Soll die von Deiters vorgeschlagene Formel „unter denselben Beschränkungen wie bei anderen Verkehrswegen" angenommen werden? — Angenommen.
3) Soll jene Bestimmung über die Flüsse in der Art ausgedehnt werden, daß kleine Flüsse für größere Schifffahrt brauchbar gemacht werden können? — Angenommen.
4) Soll ausgedrückt werden, daß die bei diesen Arbeiten gewonnene Verlandung dem Reich angehöre? — Angenommen.
5) Soll auch das angenommen werden, daß das Reich die von

ihm erworbenen Wege u. s. w. zu erhalten habe? — Angenommen.

Waitz macht die Bemerkung, daß man diese breiten Abstimmungen doch ja durch die Redaction kürzen möge.

Es wurde mit Uebergehung von §. 15 sogleich auf 16 übergegangen, da man für jenen §. 15 den Beirath des nicht mehr anwesenden Handelsministers nicht zu entbehren wünschte. Deiters stellte vorläufig in Frage, warum §. 15, 16, 17 in einen Artikel zusammengenommen seien. Die Frage wurde damit abgelehnt, daß entgegnet wurde, es sei dies nur ein formelles und Redactions-Bedenken. Der Vorsitzende, v. Soiron, bemerkte, daß der Minister gewünscht habe, auch bei §. 16 anwesend zu sein, wogegen Wigard bemerkte, daß der Ausschuß sich nicht um solchen Wunsch des Ministers kümmern könne, sondern der Minister vielmehr sich nach unserem Wunsche zu richten habe; — eine Ansicht, der der Vorsitzende das Angemessene entgegnete. Die Sache wurde erledigt, indem Vorsitzender bemerkt, daß noch gewisse andere Sachen in Frage seien, die er hiermit zur Entscheidung bringen wolle. Zunächst Anzeige einiger Petitionen, sodann der am heutigen Tage in der Nationalversammlung gefaßte Beschluß, die Ergänzung des Ausschusses betreffend (s. p. 1815 der Stenogr. Berichte); nach diesem Beschluß sollen die Ausschüsse für jedes ausgetretene Mitglied zwei andere in Vorschlag bringen, und aus diesen die Nationalversammlung wählen. Aus dem Verfassungsausschuß waren ausgetreten: v. Mohl, v. Andrian, P. Pfizer.

In Betreff dieser Sache bemerkt Wigard, daß wir heute zuerst festsetzen möchten, wie viele Mitglieder wir zu ersetzen hätten, und dann in der nächsten Sitzung die Wahl selbst vornehmen. Ferner wünsche er, daß die zum Ministerium übergegangenen (es waren Bassermann, v. Beckerath, M. v. Gagern) nicht ferner Theil nehmen dürften, da nach dem Gesetz der Centralgewalt diese von dem Verfassungswerke ausgeschlossen seien. Tellkampf: mit dem ersten Theil von Wigards Antrag sei er einverstanden, nicht so mit dem zweiten, denn diese Herren seien Mitglieder der Versammlung nach wie vor. Waitz: er sei der Ansicht, daß wir principiell über diese Sache gar nicht entscheiden können, es gehe dies weit über unsere Competenz hinaus; wir dürfen kein Mitglied ausschließen; eine ganz andere Sache sei es, wenn die Betreffenden uns anheimgeben, ob es

zweckmäßig sei, sie bei uns zu behalten; es komme dazu, daß durch die Ergänzung ein wesentliches Moment fortfalle, welches uns bestimmen könnte, die ministeriellen Herren zu entfernen. Außerdem sei er der Meinung, oder vielmehr er glaube gehört zu haben, daß der Präsident geäußert habe, er wolle den einzelnen Ausschüssen mittheilen, wie viel Mitglieder sie zu wählen hätten; mit Recht, da nur das Büreau wissen kann, wer ausgeschieden sei. Deiters: er könne in Betreff der ministeriellen Mitglieder nicht mit Wigard stimmen, denn das Verfassungswerk sei „der Wirksamkeit der Centralgewalt" entzogen, worin nichts von einzelnen Abgeordneten steht, da ja nach einem anderen §. die Minister Mitglieder der Nationalversammlung, folglich auch der Ausschüsse sein können. Etwas ganz Anderes sei, daß die Minister oft bei uns fehlen möchten, und daher uns hindern. Schüler: er stimme mit Wigard, wenn derselbe nur meine, daß es nicht passend sei, wenn die ministeriellen Herren hier seien, nicht blos weil sie oft gehindert seien, sondern aus sachlichen Gründen; er glaube allerdings mit Waitz, daß der Ausschuß darüber nicht abstimmen könne, wohl aber die Nationalversammlung. Römer: die Frage sei schon in dem Ausschuß für Geschäftsordnung berathen, und er habe gegen R. Mohl geltend gemacht, daß kein Grund zur Ausschließung vorliege. Der Ausschuß könne also hier keinen Beschluß fassen; und doch sei er im Materiellen mit Wigard einverstanden, und er sei der Meinung, die Erklärung der Betreffenden utiliter zu acceptiren. Wigard: er müsse wohl falsch verstanden sein; übrigens meine er, daß die ministeriellen Herren eben doch Mitglieder der Centralgewalt seien, und darum unmöglich hier mitstimmen könnten. Detmold: wenn die Herren hier nicht an dem Verfassungswerk Theil nehmen dürfen, so gewiß noch viel weniger an der Abstimmung über die Verfassung in der Nationalversammlung; ob Herr Wigard meine, sie auch da ausschließen zu müssen? Es wurde weiter hin und her gesprochen. Beseler äußert, daß er von Beckerath und Bassermann beauftragt sei, ihren Austritt zu erklären, wenn derselbe gewünscht werde, und daß er deshalb auf eine Abstimmung antrage, ob der Ausschuß wünsche, daß sie austreten. Manche fanden eine solche Abstimmung denn doch sehr seltsam, ja unmöglich, und es wurde die desfallsige Abstimmung doch nur als Antwort auf eine private Anfrage von Beseler angesehen. In Folge derselben theilt Beseler die betreffende Austrittserklärung von Beckerath und Bassermann mit.

Es wurden in der nächsten Sitzung (53. am 1. Septbr.) zum Ersatz der fünf ausgeschiedenen Mitglieder folgende 15 Abgeordnete der Nationalversammlung in Vorschlag gebracht: Graf Schwerin, Rüder, Naumann, Hugo, v. Rotenhan, Adams, Kerer, Compes, Zachariä, Riesser, Zell, Briegleb, H. v. Raumer, v. Rappard, Bernhardi.

Es wurde §. 15, die Zoll- und Handelseinigung Deutschlands betreffend, berathen*), nachdem Waitz Bericht über die Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses erstattet hatte. Er bemerkte, daß dieser §. des volkswirthschaftlichen Ausschusses sich dadurch von den bisherigen Anträgen desselben unterscheide, daß letztere erst auf Grund unseres Entwurfes gemacht und Amendements dazu seien, während die Bestimmungen, das Zollwesen betreffend, schon vor unserem Entwurf fertig gewesen seien. Namentlich sei das von den beiden Triestiner Herren v. Bruck und Burger unterzeichnete gar kein Minoritätserachten, sondern eine von den beiden Herren abgegebene Erklärung, die allerdings sehr bemerkenswerth sei. Der Hauptunterschied zwischen uns und dem volkswirthschaftlichen Ausschuß sei der, daß letzterer zugleich Zoll- und Handelswesen zusammen fasse, während wir beide von einander scheiden, und zwar den Handel an den verschiedenen Stellen, wo er hingehört, behandeln; und namentlich haben wir mehrere Punkte, z. B. Abschließung von Handelsverträgen, Bestellung von Consuln u. s. w., schon anderweitig behandelt und entschieden. Nur die Schifffahrt anlangend haben wir nirgends etwas bestimmt, oder werden auf diese Veranlassung darauf zurückkommen müssen. Der Minister ist im Wesentlichen mit dem von Waitz aufgestellten Gesichtspunkte einverstanden; es sei übrigens in dem 1) des volkswirthschaftlichen der Ausdruck Handels- und Zollgebiet glücklich gewählt, auch der Wegfall der Binnenzölle sehr angemessen aufgenommen. Es fehle ein Satz etwa folgender Art:

> Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder oder Landestheile mittelst besonderer Verträge in das Zollgebiet aufzunehmen.

Man werde doch nicht Posen ausschließen wollen, und eben so müsse man die nichtdeutschen Länder Oesterreichs mit heranzuziehen fähig sein, wenn man nicht die österreichische Monarchie zu sprengen beab-

*) In der vierundfunfzigsten Sitzung d. 2. September. Mitanwesend der Reichsminister des Handels Duckwitz

sichtige. Geschehe einmal diese Zolleinigung, so würde damit eine solche Macht der Interessen entstehen, daß keine Macht Europa's widerstehen könnte. Er habe hier übrigens nur von Zollgebiet, nicht auch von Handelsgebiet gesprochen, wofür der Grund an sich klar. Ferner: es sei in diesem Satz auch nicht genügend, zu sagen: sie bilden Ein Zollgebiet, sonst würde zwischen den Einzelstaaten dasselbe lähmende Vertragsverhältniß eintreten können, wie jetzt beim Zollverein; vielmehr muß entschieden die Befugniß der Reichsgewalt festgehalten werden; sie sind Ein Zollgebiet; eben so sei nicht angemessen, alles Einkommen nur in die Reichscasse fließen zu lassen; er schlage vor:

> Reichssache ist die gleichmäßige Gesetzgebung über Zollwesen bei der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Production von Waaren und Gegenständen mit der Befugniß der besonderen Berücksichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten. Alle diese Abgaben werden nach Anordnung des Reiches erhoben und aus denselben zunächst die Ausgaben des Reichs bestritten nach Maaßgabe des festzustellenden jährlichen Budgets. Weitere Ueberschüsse werden an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

Es wird zur Berathung des Einzelnen übergegangen. Beseler wünscht, daß wir die Fassung unseres Entwurfs „das deutsche Reich" gegen die des volkswirthschaftlichen Ausschusses „sämmtliche Staaten" wählen; er nehme aber gern an „Ein Zoll- und Handelsgebiet mit Wegfall aller Binnenzölle". In Betreff der „gemeinschaftlichen Zollgrenze" bemerkt Fürst Lichnowsky, daß dieser Ausdruck wohl aufzunehmen sei, da dies die Freihäfen nicht zu präjudiciren scheine, und es liege ihm allerdings daran, das sehr unsichere Triest zu fesseln und die hartnäckigen Interessen Hamburgs nicht zu verletzen. Waitz meint, daß sie mit diesem Ausdruck allerdings ausgeschlossen scheinen, wie denn in den Motiven die Majorität nicht von Freihäfen, sondern nur von „Niederlagen" rede. Die Minorität dagegen wünsche allerdings Freihäfen vorbehalten. Der Minister: „so geht das Ding nicht; setzen wir „das Reich", so können wir nicht sagen „gemeinsame Zollgrenze", denn die Gemeinsamkeit setzt die Verschiedenheit der Staaten voraus." Uebrigens sei dieser Ausdruck gewiß behutsam gewählt, man habe nicht gemeint „Eine Zollgrenze", sondern ein Verhältniß ähnlich dem im Zollverein. Die Freihäfen anlan-

gend, scheine ihm dieser Satz nichts zu besagen; er glaube, daß, wenn bei der neuen vernünftigen Zollgesetzgebung die Seestädte ein Jahr lang Freihäfen sind, so empören sich die Leute gegen die Regierung, die dies erstrebt; nur wo zu schmuggeln ist, wo schlechte Zollwirthschaft u. s. w., ist es nöthig für den Handel, Freihäfen zu haben; so wie aber dieses Wesen geordnet ist und man legt um die Seestädte herum eine Zolllinie, so ist alles kleine Gewerbe in den Städten vollkommen ruinirt, man wird in Hamburg z. E. sehr bald sehen, daß der Verkehr mit Mecklenburg und Holstein völlig unentbehrlich ist. Wir müssen solche Entrepotseinrichtungen treffen, die das Freihafensystem völlig ersetzen. Der Vorsitzende, v. Soiron: der Grundsatz dieses §. werde wohl allgemein angenommen werden; es frage sich nur, ob wir sagen wollen, das deutsche Reich — oder sämmtliche Staaten. Schüler meint, schon nach dem Capitel, wo dies stehe, könne nur von dem deutschen Reich die Rede sein.

Es wird abgestimmt:

1) Soll es heißen „das deutsche Reich"? — Angenommen.
2) Soll es ferner heißen „Zoll- und Handelsgebiet"? — Angenommen.
3) Soll es heißen „umgeben von Einer Zollgrenze"?

Es schien dieser Ausdruck durch den „Wegfall aller Binnenzölle" überflüssig. Der Minister bemerkt, daß man wohl werde sagen müssen „der Binnengrenzzölle". Er habe sich mit den Commissarien in Beziehung gesetzt und die Salz-, Most-, Branntwein-, Wein- und Biersteuer mit ihnen besprochen, so daß künftig alle diese Productionssteuern aufhören könnten; alle diese Steuern in Ausgleichung mit dem größeren Verbrauch an Zucker, Kaffee, fremdem Wein in Norddeutschland würden es vielleicht schon bald möglich machen, ein Reichsgesetz darüber zu erlassen. So wird der Ausdruck „umgeben von Einer Zollgrenze" — verworfen.

4) Soll es heißen „mit Wegfall aller Binnengrenzzölle"? — Angenommen.
5) Dann der Zusatz des Ministers, „dem Reich bleibt es vorbehalten auch andere Länder durch Vertrag in das Zollgebiet aufzunehmen."

Fürst Lichnowsky spricht sich für Aufnahme dieses Satzes aus; es sei ein vortrefflicher und staatsmännischer Blick, der diese Fassung hereinbringe und Herr Duckwitz wolle ihm erlauben, seinen

Dank dafür auszusprechen; es würde sehr zu beklagen sein, wenn man z. E. Galizien nicht in dieselbe Zollgrenze nehme, da Galizien ohne Fabriken sei und von Deutschland versehen werde; wenn dort eine Zollgrenze gelegt werde, so könne Rußland das Land überschwemmen von Brody aus, wozu es große Neigung habe; ähnlich wichtig sei das galizische Salz u. s. w. Wigard: er sei mit der Sache völlig einverstanden, nicht so mit der Redaction; er wünsche, daß wir Deutschland auch hier als ein Ganzes fassen und nicht sofort durch Einmengungen fremder Gebiete den festen Begriff Deutschlands trüben. Der Minister: er müsse doch sehr wünschen, daß gerade das Aufnehmen in das Zollgebiet aufgenommen werde, es liege darin unter Anderem, daß diese Gebiete auch unter die Zollcontrole, auch unter die Zollgesetzgebung Deutschlands treten. Er habe übrigens nicht blos Galizien im Sinne gehabt, auch Holland und die Schweiz werde sich einst anschließen können, ja müssen, denn die Sache sei so, daß wir Deutsche nur endlich einmal von unserer kläglichen Eifersucht und kleinstaatlichen Beschränktheit zu lassen hätten, und wir würden eine Gravitationskraft besitzen, der sich alles kleine Nachbarland froh sein werde anzuschließen. Hier sei das wahre Fruchtfeld für die deutsche Einheit. Man könne vielleicht sagen „in den deutschen Zollverband". Waitz: auch dies scheine ihm nicht angemessen; es müsse wohl heißen „sich dem deutschen Zollgebiet anschließen oder sich ihm verbinden".

Also soll mit Berücksichtigung dieser Verbesserungen der Satz sub 5 angenommen werden? — Angenommen.

Es wird übergegangen zu den bestimmteren Ausführungen über Handel- und Zollgesetzgebung in 2) des volkswirthschaftlichen Antrages. Der Minister: er könne nicht begreifen, wie das Reich den Handel regeln wolle, das sei ohne Kenntniß des Handels und seiner Natur geschrieben oder klinge wie ein Ukas. Der Handel sei ein absonderlich Ding und gehe seine eigenen Wege. Er schlage vor:

Der Reichsgewalt steht zu die Gesetzgebung über Handel und Schifffahrt, sowohl mit dem Ausland, als im Inneren des Reiches.

Es schien angemessener den Satz unseres Entwurfes: „das gesammte Zollwesen ist Angelegenheit der Reichsgewalt" zunächst in Erörterung zu nehmen. Dem zur Seite steht das von dem Minister Entworfene:

Reichssache ist die gleichmäßige Gesetzgebung über Zollwesen bei der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Production von Waaren und Gegenständen ꝛc.

Blum schlägt vor, damit man diese schwerfällige Aufzählung meide: Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen ist Sache der Reichsgewalt.

Der Minister bemerkt, daß damit die Production nicht getroffen sein würde, wogegen allerdings „Steuern" die Production wohl treffen würden, aber zugleich noch viel mehr, mehr als man wollen könne. Wigard hebt hervor, daß die indirecte Besteuerung neben dem Zoll besonders aufgeführt werden müsse; es hänge diese indirecte Besteuerung, diese Productionssteuer allerdings mit dem Zoll zusammen, sei aber doch davon verschieden. Mittermaier: man müsse doch hier sehr deutlich zwischen Gesetz und Verordnung unterscheiden, wie ja in Amerika dieser Gegensatz sehr festgehalten werde. Verordnungen seien bei uns Ausflüsse der Vollziehungsgewalt, und diese würden wir dem Reich wohl auch vindiciren müssen. Aber auch die einzelnen Staaten werden Verfügungsgewalt haben müssen, so über Verkauf, über Handelsgewerbe, über Sanitätspolizei. Ob denn nun in dem Antrag des Ministers mit dem Wort „Gesetzgebung" genug gesagt sei? Der Minister: er habe in seinem Antrag (s. o.) ausdrücklich gesagt: alle diese Abgaben werden „nach Anordnung" des Reiches erhoben. Mittermaier: damit sei die Sache doch nicht erledigt; es frage sich, ob der einzelne Staat auch und wie weit das Verordnungsrecht habe. Römer: er abstrahire von Zollverhältnissen; es gebe Steuern im einzelnen Staate, die blos im fiscalischen Interesse aufgelegt seien, sollen denn auch diese unter die Reichsgesetzgebung gehören? Der Minister: das meine er nicht; die Sachen aber, die zum allgemeinen Verkehre in Deutschland gehören, müssen unter Controle des Reichs Productionssteuern zahlen, so Bier, Tabaksblätter u. s. w. Römer: sonach müßten diejenigen Gegenstände der indirecten Steuern, die nicht mit hier berührt werden, sehr scharf und klar geschieden werden. Waitz: die Sache sei sehr schwierig, es sei nicht blos Redactionssache, sondern wir müssen uns über das Materielle verständigen. Es scheine ihm die Frage über die Productionssteuer mit der Aufhebung der Binnenzölle zusammenzufallen; sind wir darüber erst einig, so kann die Sache einfach an die Commission verwiesen werden. So daß, fügt Beseler hinzu,

die Productionszölle, die noch Binnenzölle nöthig machen, ausgeglichen werden müssen. Simon: es scheine ihm die Ausscheidung der Productionssteuer doch sehr wohl begründet sein zu müssen, da man selbst im Zollverein Binnenzölle habe bestehen lassen, wahrscheinlich weil diese Besteuerung in den verschiedenen Gebieten sehr ungleich sei, und da würde es denn doch heillos sein, wenn wir ohne Weiteres aufheben wollten. Der Minister: diese Dinge würden sich wohl, sobald man nur erst ordentlich Leben und Bewegung in die Sache bringe, ausgleichen; — ja, fügt Römer hinzu, Süddeutschland werde immer mehr schaffen müssen, werde an allen Enden überbürdet, da es ja zur Flotte auch beitragen müsse und gar nichts davon habe; das ganze System werde den materiellen Ruin von Süddeutschland zur Folge haben. Waitz: es könne unmöglich auf diese Differenz eingegangen werden, ohne Opfer sei überhaupt die materielle Einigung Deutschlands nicht möglich; er wolle nicht unterlassen, zu bemerken, daß die bisher sehr freigestellten Küstenstaaten wahrlich nicht Geringeres zu opfern haben würden, sondern unendlich mehr. Wigard: diese Frage sei die allerschwierigste; alle Conferenzen der Commissionen handeln um diese Ausgleichungsfrage und das Reich wird diese Conferenzen der Ausgleichung fortsetzen und zu keinem Resultat kommen. Blum: sobald Deutschland Ein Zollgebiet bilde, seien diese Gegenstände nur noch Gegenstände der Besteuerung, nicht des Zollwesens und somit gehören sie nicht hierher; diese Vermengung der Begriffe bei dem Herrn Minister sei allein Schuld daran, daß wir uns hiermit so lange aufhalten. Droysen: die Wendung Blums scheine eine Art qui pro quo; gewiß, wenn wir die Binnengrenzzölle aufheben, falle die Schwierigkeit hinweg, und die einfachen Begriffe, die Blum angeführt, würden alles Weitere leicht machen; aber es handle sich darum, ob die Schwierigkeiten von der Art seien, daß man sie auf jene einfache Art aufheben könne. Eben um diese sämmtlichen Dinge zur Reichssache machen zu können, müsse man auf ein Ausgleichungssystem kommen. Beseler: eben der Schwierigkeit der Ausgleichung wegen müsse diese Besteuerung Reichssache werden; übrigens, und das sage er gegen Simon, das Reich solle hier nicht Alles gleich machen, sondern nur die Gesetzgebung in die Hand nehmen. Waitz: es könne die Aufhebung der Binnenzölle nicht ohne diese Formen der Ausgleichung eintreten; aber es müsse die Reichsgewalt diese Besteuerung in der Hand behalten,

da sonst ein kleinerer Staat, z. E. Anhalt, die Biersteuer aufheben könne, während Preußen nicht wohl in seinem ganzen Umfang die Biersteuer entbehren kann; es werde dann Anhalt mit seinem billigeren Bier Preußen überschwemmen. Schüler: allerdings sei er anderer Meinung; bisher war die Besteuerung eine Art Coalition der verschiedenen Landesfiscus gegen das Volk; jetzt würde die Sache anders werden; wenn Baiern bisher 8 Thlr. Biersteuer hatte, Preußen 2 Thlr., so würde fortan Baiern auch zu den 2 Thlrn. zurückgehen zur großen Freude der Baiern. Simon: mit dem Aufheben der Binnenzölle ist diese ganze Productionssteuer wesentlich abgethan oder ausgeglichen; es wird einer der widerwärtigsten Unterschiede der deutschen Gebiete damit ein Ende haben. Wigard: man werde nicht mehr die fiscalische Belastung des Volkes wollen; erst mit Aufhebung dieser Verschiedenheiten wird eine allgemeine deutsche Concurrenz und damit großer Segen für alles Gewerbe möglich sein. Beseler: er müsse sich zunächst gegen die Ansicht Schülers vom Fiscus erklären; er bekenne, nicht zu begreifen, wie man bei der geringsten Sachkunde eine solche Auffassung haben oder auch nur aussprechen könne. Uebrigens sei er mit dem Minister einverstanden; man müsse, wenn man die Binnenzölle aufhebe, Bestimmungen treffen, wie mit den betreffenden Dingen zu verfahren sein wird; es sei etwa an schicklicher Stelle einzuschieben:

> Die Productionssteuer zu ordnen ist der Reichsgesetzgebung überlassen.

Schüler: seither habe das System der Vereinbarung der Regierungen allerdings sehr drückende Folgen gehabt, so die Salzsteuer, die mit dem Zollverein von Preußen auf Staaten überging, die sie bisher nicht hatten. Fortan, hoffe er, werde das Entgegengesetzte eintreten, und zwar bedürfe es gar nicht einmal dieser dem Reich zugedachten Legislation. Wenn einmal die Binnengrenzen fielen, so drückten sich die Productionssteuern gegenseitig auf das Niedrigste herab. Waitz: er könne nicht wünschen, daß sich Ausgleichungen der Interessen und Gewinn auf dem Wege des Kriegs der Particularstaaten unter einander machen, es sei dies gar sehr gegen die Idee der Einheit und am wenigsten im Geiste der Freiheit; er seinerseits werde für jede Maaßregel stimmen, die eine dem Wunsche und der Hoffnung Schülers entgegengesetzte Wirkung habe.

Es wird abgestimmt:

1) Soll es heißen: das gesammte Zollwesen ist Angelegenheit der Reichsgewalt? — Verworfen.
2) Soll es heißen: die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen ist Angelegenheit der Reichsgewalt? — Angenommen.
3) Soll es heißen: der Reichsgewalt steht es zu, die Productionssteuern festzusetzen und zu überwachen, insoweit es sich durch die Aufhebung der Binnenzölle nothwendig zeigt? (Redaction vorbehalten.)

Blum meint: wir würden uns bei der Verfassung über die Besteuerung aussprechen müssen; vielleicht werde man sich auf indirecte und nur indirecte Steuern einlassen, und daher wünsche er „etwaige Productions- und Consumtionssteuern". Wir werden also, sagt der Vorsitzende, v. Soiron, über den obigen Satz abstimmen, mit dem Vorbehalt, daß, wenn überhaupt diese ganze Besteuerung später nicht beliebt wird, auch dieser Satz fallen soll, und sodann mit dem Vorbehalt, daß in den Motiven die Meinung erwähnt werde, diese Steuern möglicher Weise für Reichssteuern zu erklären.

Soll somit der sub 3 angeführte Satz angenommen werden? — Angenommen.

Es wird sodann berathen über die Handelsverhältnisse. Der Minister hat vorgeschlagen:

Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung über Handel und Schifffahrt zu, sowohl mit dem Ausland, als im Inneren des Reichs.

Waitz fragt, was denn eigentlich eine Schifffahrtsgesetzgebung sei? Der Minister erläutert den Ausdruck, der allerdings mehr conventionell, als bestimmt sei. Schüler: er möchte glauben, daß auch Schifffahrtsverträge mit dem Auslande hier gemeint seien, denn unmöglich seien die Art. I. §. 3 erwähnten Handelsverträge zugleich diese mit. Uebrigens sei er mit Mittermaier der Ansicht, daß hier die Gewalt der Verordnungen zugleich auch dem Reich gebühre. Beseler fügt hinzu, daß es gewiß wichtig sei, die Ueberwachung und Oberaufsicht zugleich dem Reich zuzuweisen.

Es wird abgestimmt:

Soll es heißen: der Reichsgewalt steht zu das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über den Handel und die Schifffahrt des Reiches mit dem Auslande, und der einzelnen deutschen Staaten unter einander? — Angenommen.

Es wird weiter gegangen zu dem Satz des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

mit der Befugniß besonderer Berücksichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten.

Deiters: er könne nicht finden, daß dieser Satz nöthig sei, da er sich völlig von selbst verstehe, und da das Reich die Befugniß dazu ausdrücklich erhalten hat, in der allgemeinen Competenz. Waitz: der Satz scheine ihm doch schon dadurch empfohlen, daß der sonst als sehr unitarisch gekannte volkswirthschaftliche Ausschuß ihn einstimmig angenommen habe. Uebrigens scheine ihm das Minoritätserachten, welches aus dieser Bestimmung einen eigenen §. formire, vorzüglicher. Deiters: in dem Minoritätsgutachten sei, wie er eben erst sehe, etwas ganz Anderes ausgesprochen, als der Ausdruck, den dasselbe habe streichen wollen, ins Auge faßt; nämlich die Befugniß, von jenen allgemeinen Vorschriften abweichende Vorschriften zu treffen. Waitz erläuterte aus den Motiven der Minorität die Absicht ihres Gutachtens; er empfiehlt dasselbe dringend. Beseler: er habe viele Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses über dieses Minoritätserachten reden hören, es sei dasselbe nichts als eine Aufstellung des Particularismus gegen die Einheit; namentlich Triest und Hamburg sei hier aufgetreten, es sei ein Reservat der Freihafengelüste; er wolle mit diesen Aeußerungen übrigens seinem Votum nicht präjudicirt haben. Wigard: er stimme mit Deiters; er sehe nicht ein, warum dies in die Verfassung aufnehmen; in der Aufgabe der Gesetzgebung, wie wir sie gestellt, liege jene Befugniß unzweifelhaft. Wolle man etwas sagen, so könne es in die Motive kommen. Mittermaier: dieser Zusatz stehe im Rapport mit dem, was im Wechselcongreß Hamburg und Oesterreich gefordert hätten; man müsse die Hoffnung der Bevorzugung abschneiden, und es zeige sich überall, daß keine Bevorzugung nothwendig, ja auch nur heilsam sei. Waitz: er meine kaum, daß die eben herbeigezogenen Verhältnisse irgend eine Beziehung auf unsere Frage haben; er sei wahrlich nicht der Meinung, den Particularismus zu vertreten. Aber bei der Gleichmäßigkeit der Handels- und Zollgesetzgebung scheine da und dort eine Ausnahme für gewisse Kategorien doch wohl nothwendig, so z. B. die freien Entrepots, ohne die gar kein Seehandel zu führen sei. Er wünsche, daß mit der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses, aber als besonderer Satz, ausgesprochen werde:

Die Reichsgewalt ist befugt, auf besondere finanzielle und Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten oder Landestheile Rücksicht zu nehmen.

Der Vorsitzende: es sei doch nicht richtig, daß mit dem Recht der Gesetzgebung das der Ausnahmegesetzgebung gegeben sei; denn Gesetze umfassen Alle und seien für Alle gegeben, und davon Ausnahmen zu machen, stehe nicht der Gesetzgebung zu. Er gebe zu bedenken, ob man sich hier nicht vorsehen wolle; es werde nicht so große Gefahr mit diesen Dingen haben, wenn beide Häuser der Nationalvertretung von ganz Deutschland solche Dinge bewilligen müßten. Deiters: dem Reich ist natürlich die Befugniß gegeben, für Hamburg ein Gesetz zu geben. Wird hier etwas ausgesprochen, was sich von selbst versteht, so muß man nothwendig etwas Besonderes darin suchen. Wigard: es würde höchst gefährlich sein, hier der Gesetzgebung die Befugniß zu geben, von der schon von uns angenommenen Bestimmung abzuweichen; wir würden damit Ausnahmestellungen, Privilegien u. s. w. einführen, Bevorzugung der Einen auf Kosten Aller. Beseler: es scheine ihm jener Satz im volkswirthschaftlichen Ausschusse durch eine Art Compromiß entstanden zu sein; es sei dort ein Antrag gewesen, ein ausdrückliches Verbot von Ausnahmen, wie in Nordamerika besteht, auszusprechen. Man habe sich nun zu jenem Passus entschlossen, gewiß mit der Absicht, daß das Reich damit freie Hand behalte; es könnten in der That besondere Zustände stattfinden, denen wir nachgeben müßten; so sei ihm gesagt, Triest sei nicht blos exceptionell durch seine Stellung zu Oesterreich, sondern und namentlich zum levantischen Handel. Triest würde, ohne solche Bevorzugung, nicht gegen Ancona bestehen können. Dies werde ihn bestimmen, sich nach der Autorität jener Sachverständigen zu entscheiden. Waitz: er sehe in dieser Art Berücksichtigung keine Gefahr; es handele sich nicht mehr um Particularismus, um Bevorzugung Einzelner gegen Andere, sondern es sei zum Vortheil des Ganzen, wenn man solche Ausnahmen gestatte und wirksam mache; es sei nicht von Nachtheil für die Binnenländer, wenn die Küstenstädte irgendwie begünstigt würden zum Besten des deutschen Verkehrs; um so mehr, wenn eben dies nun gar zur Beruhigung der Betreffenden gereiche. Wigard: es scheine jener Satz von Waitz gar nicht angenommen werden zu können, denn dies würde voraussetzen, daß in dem Vorausgehenden das Wort gleichmäßig ge-

standen habe; das sei fortgefallen, wozu also nun noch die Ausnahme für besondere Fälle? Soiron: selbst dem Zollverein sei es nicht möglich gewesen, Alles so auszuführen, wie es die Einheit seines Systems forderte, sondern Ausnahmen zu machen. Constanz sei in zwei Theile getheilt, ein Theil gehöre zum Zollverein, der andere sei Ausland. Wigard: ob denn die Herren blindlings einem anderen Ausschusse folgen wollten? Er habe in keiner Sache Autoritätsglauben, am wenigsten für den volkswirthschaftlichen Ausschuß. Beseler: es scheine auch ihm, daß wir nähere Aufklärung noch wohl brauchen könnten; er hoffe, daß der Handelsminister, der heute sich vor Schluß der Sitzung habe entfernen müssen, weitere Mittheilungen zu machen haben werde. Mittermaier sagt gegen Wigard: er stimme übrigens nicht blind ab, sondern er habe sich in Triest sagen lassen u. s. w. Die Berathung wurde vertagt.

Es wurde in der Berathung *) über die künftige Zollgesetzgebung Deutschlands fortgefahren. Es fragte sich, ob man in dem Zusatz des Minoritätsvotums, der in der letzten Sitzung verhandelt worden, die Bestimmung des Hauptsatzes wieder aufheben solle. Der Minister erklärt, er habe seine allgemeine Ansicht über das Freihafenwesen schon geäußert; er meine, daß man mit einem vernünftigen Entrepotsystem weiter komme. Uebrigens sei diese Bestimmung aufgenommen oder vorgeschlagen, um Triest, Hamburg u. s. w. zu salviren, wogegen Schreiner bemerkt, daß dies wohl aus Rücksicht auf Oesterreich gesagt sei, wie in der That Uebergangsverhältnisse sowohl aus finanziellen wie aus industriellen Gründen nothwendig seien. Gewiß seien diese Verhältnisse zu berücksichtigen, äußert der Minister, aber dies sei die Meinung des Minoritätsvotums nicht; jenes verstehe sich aus der Natur der Sache und aus dem Recht der Gesetzgebung und kein vernünftiger Mensch werde es anders wollen, aber der Antrag der Triestiner Herren wolle etwas Anderes, was ja klar genug durchschimmere. Deiters: hier seien wohl zwei Punkte verwechselt, das von Schreiner Bemerkte finde gewiß überall Anwendung; aber ganz davon verschieden sei der andere Punkt, der, daß wir in der künftigen Gesetzgebung noch solche Beschränkung zugestehen wollen. Schreiner stimmt Deiters völlig

*) In der fünfundfunfzigsten Sitzung d. 6. September. Mitanwesend der Reichsminister des Handels Duckwitz.

bei; er sei der Meinung, daß in die Verfassung nur aufgenommen werde, was bleibender Art sei; übrigens sei in Oesterreich, namentlich in den höheren Beamtenkreisen, die Meinung, daß Triest gar nicht eine Hauptrücksicht sei, ja nichts werde dort populärer sein, als der innige Anschluß an Deutschland in allen diesen Beziehungen. Beseler schlägt vor, daß wir in der Instruction durch den Minister weiter gehen, da noch nicht die Zahl der Anwesenden zur Abstimmung hinreichend sei. Waitz macht darauf aufmerksam, daß das in dem volkswirthschaftlichen Antrage §. 22 („die Zölle und Schifffahrtsabgaben fließen in die Reichscasse") Gesagte hier durchaus nicht brauchbar sei, da wir hier gar nicht von der Schifffahrt reden. Der zweite Satz „in den einzelnen Staaten dürfen auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle und Schifffahrtsabgaben nicht gelegt werden," scheine ganz überflüssig, da es sich von selbst verstehe. Der Minister: er wünsche nicht, daß die Zölle u. s. w. in die Reichscasse fließen; er habe schon früher ausgeführt, daß er wünsche, daß das Reich sein Budget davon vorweg nehme, den Rest an die Staaten zurück erstatte. Sodann, wenn, wie früher proponirt, ein eigener Satz über die Schifffahrtsabgaben eintrete, so sei das zweite a linea „in den einzelnen Staaten" u. s. w. überflüssig. Der dritte Satz „über die Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen ergehen besondere Reichsgesetze. Die Bestimmung über Finanzmonopole ist ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten," sei nothwendig, aber der Ausdruck nicht ganz klar; man könnte meinen, es sei auch die Abgabe von Wein, Bier u. s. w. gemeint, dies seien aber Productionssteuern, wenigstens zu allermeist; Verbrauchssteuern seien eigentlich die städtischen Octrois (Schlacht-, Mahlsteuer u. dergl.). Wenn das Reich über letztere ein Gesetz erlassen wolle, so sei das eine colossale Arbeit und man würde damit wohl schwerlich zu Stande kommen; höchstens könnte man ein Maximum vorschlagen und auch das sei bedenklich. Beseler bemerkt, daß Blum schon früher auf die Correlativität beider aufmerksam gemacht habe; man könne sagen: „Productions- und Verbrauchssteuern stehen unter Aufsicht des Reiches." Der Minister erklärt, daß dies nicht möglich sei; beide Abgaben sind nicht in solchem Verhältniß, wie vorausgesetzt zu werden scheine: es genüge zu sagen: dem Reich stehe das Recht zu, über Verbrauchssteuern Gesetze geben zu können. Oder, fügt Beseler hinzu: der Reichsgewalt stehe das

Recht zu, das Interesse des Reiches durch Gesetzgebung und Oberaufsicht über Verbrauchssteuern zu wahren. Waitz: es scheine dem volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgeschwebt zu haben, daß unter Finanzmonopolen besonders die Productionssteuern gemeint seien, so Tabaks- und Salzmonopol. Der Minister: die bisherige Sache sollte sich ganz umdrehen, die Productionssteuer über Salz z. E. sollte an die Stelle der Verbrauchssteuer treten, so daß überall in Deutschland das Salz an Ort und Stelle gleichen Preis habe; ähnlich bei Wein, Bier u. s. w. Wenn man aber links und rechts, wie bisher, von Producenten und Consumenten nimmt, und dieser traurige Zustand fortdauert, so habe der volkswirthschaftliche Ausschuß recht, Alles mit einem Mal zu rastren.

Es wurde zu Nr. 4 des volkswirthschaftlichen Ausschußentwurfs (§. 22) übergegangen:

> „Die Reichsgewalt hat die Verpflichtung, auf Kosten des Reiches alle diejenigen Maaßregeln, Einrichtnngen und Anstalten zu treffen, welche sie zur Ausführung der ihr im Vorstehenden beigelegten Befugnisse nothwendig oder geeignet hält."

Wigard hält diesen Passus für überflüssig, er ergebe sich vollkommen aus dem Früheren. Dem stimmten Andere bei. Auch der Minister erklärte sich in diesem Sinne; der Ausdruck sei von außerordentlicher Ausdehnung, so daß man gar nichts damit machen könne.

Es wurde zum Postwesen übergegangen. Der Minister: auch er habe sich nicht mit unserem Entwurf einverstanden erklären können. Das Postwesen sei ungeheuer complicirt, diese 13 oder 14 Posteinrichtungen mit einem Male zur Reichssache zu machen sei rein unmöglich. Man thue am besten, sich an das Bestehende anzuschließen. Der Dresdner Postcongreß von 1847 habe sich vereinigt über gleiche Postsätze durch ganz Deutschland, daran müsse man anknüpfen; man könne Schritt vor Schritt weiter gehen, erst Einiges ermäßigen, dann die Einrichtungen weiter ausgleichen, und endlich nach Jahr und Tag, wenn der Reichspostmeister so weit gekommen ist, die ganze Sache unter die speciellere Leitung des Reichs nehmen. Denn Reichsposten, wo sie sind, seien keineswegs so gar preiswürdig; die großen Communicationen würden wohl sehr vortrefflich gehalten, desto schlechter die kleinen Zwischenorte; so in Frankreich, Nordamerika. Unendlich anders in Deutschland, wo gerade diese kleinen Postverhält-

nisse sich musterhaft geordnet finden. Die Hauptsache sei das Interesse des Publicums, und das werde vollkommen gewahrt, wenn Folgendes beliebt werde:

„Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Bundesstaate. Ihr steht die Gesetzgebung über die Organisation des Postwesens, über die Tarife, die Portotheilung und die Verhältnisse unter den einzelnen Postverwaltungen zu. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden. Wo Reichspostverträge eintreten, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen. Ihr steht jederzeit (wenn es nothwendig erscheinen sollte) die Befugniß zu, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches zu übernehmen in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes."

Der Ausdruck unseres Entwurfes sei vollkommen ungenügend, nicht einmal das Recht der Tarife ist darin gewahrt; er selbst sei noch lange nicht positiv genug gewesen. Uebrigens sei Deutschland im Postwesen Nordamerika gegenüber zum ersten Male als Einheit aufgetreten, und der betreffende Postvertrag sei in aller Weise als tüchtig anerkannt; kein anderer Staat Europa's habe etwas Gleiches aufzuweisen. — Wigard: Herr Duckwitz hat uns wieder den Vorschlag des Ueberganges gemacht, das scheine doch nicht in Consequenz mit dem über das Zollwesen Beschlossenen. Uebrigens sei er in dieser Sache particularistisch, und wünsche nur, daß die Gesetzgebung über Tarife u. s. w. beim Reiche sei. Schreiner. Auch er stimme mit dem von Duckwitz proponirten Modus überein; es habe die Erfahrung gezeigt, daß sich die deutschen Postverwaltungen leicht und bequem einigen könnten. Gegen Beselers Einwürfe erklärt Wigard, daß nur die Inconsequenz ihm auffällig sei, in die man eintreten wolle; es scheine ihm, daß man sich schon jetzt entscheiden könne, ob man einst das Postwesen an das Reich nehmen wolle oder nicht. Fürst Lichnowsky: Auch er müsse dafür halten, daß die Consequenz z. E. des Eisenbahnwesens uns hier bestimmen müsse. Eben so sei er der Meinung, daß es unmöglich sei, das Postwesen unmittelbar unter das Reich zu nehmen und unräthlich obenein, schon wegen der Masse untergeordneter Reichsbeamten, die dann in jedem Einzelstaat sein würden. Es scheine ihm ganz vollkommen genügend,

zu erreichen, was Herr Duckwitz vorgeschlagen. Was übrigens das Minoritäts-Gutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses in Betreff der Finanzverträge der Post sagt, sei doch behutsam zu behandeln, namentlich in Hinsicht auf Thurn und Taxis; was sei gewonnen, wenn man statt dieser einen 22 Postverwaltungen einrichten wolle? Und soll man ihn entschädigen? Gewiß wird man mit der Taxis'schen Post eben so verfahren, wie mit allen anderen. Der Minister: man müsse den einzelnen Postverwaltungen einigen Gewinn lassen, sonst würden sie nachlässig werden.

Man ging dann zur Berathung und Abstimmung zunächst über das Zollwesen zurück (zu Art. V. §. 15, 2). Beseler: er sei doch nicht von Duckwitz' Darlegungen überzeugt; es scheine ihm nicht Recht, dem Reich hier in seiner legislativen Befugniß Schranken zu setzen, falls man demselben nur zutraut verständig zu verfahren; namentlich da es offen bleibe, „fremde Territorien vertragsmäßig mit dem Zollgebiet zu verbinden", so scheine es doch denkbar, daß da das Reich zu sehr gebunden wäre, so wie er den Fall annehme, daß sich Belgien mit uns einigen wolle, aber unter der Bedingung, daß Antwerpen Freihafen werden solle. Waitz: er sei der Meinung, daß wir den betreffenden Ausnahmesatz so stellen, daß er nicht von dem Hauptprincip der Zolleinheit und der Aufhebung der Binnenzölle eine Ausnahme macht, sondern sich nur auf das zunächst Stehende, auf die gemeinschaftliche Zolllinie, bezieht. Es scheine ihm doch wichtig, daß nicht eine absolute Gleichförmigkeit einzutreten brauche, sondern eine richtige Schätzung der Verschiedenartigkeit der Küste und des Binnenlandes. Der Satz scheine ihm nicht so gefährlich, wie bezeichnet worden, denn die Reichsgewalt steht hoch genug, Alles zu überschauen; und es scheine doch wichtig, daß das Reich die Befugniß auch in damnum des Einzelstaates zu verfahren behalte, um so mehr, da es sonst schwer sein dürfte, den betroffenen Particularismus zu beseitigen. Tellkampf: ihm scheine der Satz theils zu unklar, theils ohne Nutzen; das Parlament wird Rücksicht nehmen können und nehmen. Immer werde die Küste für Freihandel sein, das Binnenland für Schutz; diese Interessen werden sich nur durch die Abstimmung im Parlament ausgleichen können. Wie er steht, rege der Satz nur unklare Vorstellungen und noch unklarere Ansprüche an, hinter die sich Allerlei flüchten könne. Wigard stimmt ähnlich; was Beseler angeführt, passe nicht mehr, da wir ausdrücklich aus

eben diesen Rücksichten früher schon die Fassung für die fremden Territorien modificirt haben. Deiters: er sei nicht der Meinung die betreffenden Worte zu streichen; gegen die von Waitz gemachte feine Beobachtung möchte er doch bemerken, daß dieser Ausdruck vielmehr eine Provocation der particularistischen Interessen sein dürfte.

Es fragt sich, soll Alles was von der Befugniß besonderer Rücksichten in dem Antrage steht, fortbleiben? — Soll fortbleiben.

Soll darüber in den Motiven gesprochen und dort das Nöthige aufgenommen werden? — Angenommen.

Ferner: soll der Satz (von §. 22): in den einzelnen Staaten u. s. w. angenommen werden?

Beseler findet es angemessen, daß Derartiges an richtiger Stelle erwähnt werde. Tellkampf: der Ausdruck sei falsch, nicht „in den einzelnen Staaten u. s. w.", sondern „die einzelnen Staaten dürfen nicht legen." Deiters hat das Bedenken, warum dies denn nicht geschehen dürfe? Es würde doch Allerlei für sich haben u. s. w. Waitz entgegnet „ganz kurz", weil das Reich Ein Zollgebiet bildet. Auch Schüler findet, daß dies nicht hierher gehören könne, ja überhaupt nicht nöthig sei. Tellkampf hält es doch für sehr empfehlenswerth, die Nichtbefugniß des einzelnen Staates ausdrücklich auszusprechen. Waitz erinnert, daß die Schifffahrtsabgaben jedenfalls wegbleiben müssen.

Soll also der Satz aufgenommen werden: die einzelnen Staaten dürfen auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle und Schifffahrtsabgaben nicht legen"? — Verworfen.

Soll derselbe Satz ohne „und Schifffahrtsabgaben" angenommen werden? — Angenommen.

Sodann der Satz (§. 22) über die Verbrauchssteuer. Tellkampf: man könnte meinen, daß diese Steuern schon anderswo mitbegriffen seien; aber da sie sehr schwer auf der Industrie lasten, so sei es höchst dringend, ausdrücklich diese Regulirung der Reichsgewalt zu vindiciren. Blum: er habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß Consumtion- und Productionssteuern nicht zu trennen seien, und er könne nur an das Frühere zurückerinnern; wir würden übrigens über diese Schwierigkeit hinweggekommen sein, wenn wir bei früherem Anlaß schon zu den Productionssteuern die Verbrauchssteuer gefügt hätten. Es seien dies gar keine Zölle, sondern reine Abgaben. Das Interesse des Reichs dabei sei nur, daß der eine Staat nicht

vom anderen übervortheilt werde. Waitz: es sei die Sache doch nicht so einfach, auch habe Niemand diese Steuern für Zölle ausgegeben; aber die Sache sei hinlänglich erörtert. Freilich wäre es am bequemsten, wenn man von den Staaten und ihrer tiefwurzelnden Existenz gar keine Notiz mehr nehme; aber da man doch nicht Alles dem Reich überweisen könne, so müsse man dem Reich wenigstens so weit Raum geben, als es das allgemeine Interesse fordert. Tellkampf: seien wir vorsichtig; was hat unser ärgster Feind England gethan, um seine Industrie zu steigern? Früher hohe Schutzzölle, jetzt Aufhebung aller Verbrauchssteuern, und das hat die Industrie mehr gehoben als jenes.

Soll es heißen: „Das Reich hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Verbrauchssteuern, soweit das Gesammtinteresse es erheischt?" — Angenommen.

Die Frage über die Finanzmonopole schien auf die Stelle, wo wir von den Finanzen des Reiches sprechen, verschoben werden zu müssen (zu §. 22).

Endlich der Satz: „Die Reichsgewalt hat die Verpflichtung u. s. w." Mehrere wünschten diesen Satz fortgelassen. Tellkampf erinnert, daß dieser Satz fast wörtlich aus der amerikanischen Verfassung entnommen sei, nur daß er da auf Alles bezüglich ausgesprochen sei; irgendwo müssen wir diesen allgemeinen Satz gewiß aufnehmen. Waitz bemerkt, daß hier dieser Satz nur bedeutet haben solle, das Nöthige auszuführen, was daraus folgt, wenn „die Zölle und Schifffahrtsabgaben in die Reichscasse fließen sollen."

Es wurde beschlossen, diesen Satz 4) „die Reichsgewalt — erachtet" nicht aufzunehmen.

Es wurde zum Postwesen §. 16 übergegangen. Wigard: er habe schon seinen Standpunkt dargelegt, aber was die Sachverständigkeit von Duckwitz anlange, müsse er doch bemerken, daß in dem vielgerühmten Schriftchen von Hüttner aus Dresden gerade die entgegengesetzte Ansicht geäußert sei, nämlich die der stärksten Centralität. Die Sache sei doch zu wichtig, um sie ohne weitere Erforschung zu beschließen, man müsse wirklich Sachverständige zu Rathe ziehen. Schüler ist gegen den Antrag, weitere Sachverständige zu vernehmen; wir hätten wahrlich nicht Zeit zu versäumen, auch sei mit dem Vorschlag von Duckwitz Hinreichendes gewahrt.

So wurde zur Berathung des Antrages von Duckwitz über-

gegangen. Tellkampf meint, allerdings sei die Sache schwierig, aber der Vorwurf, daß die Centralität in großen Territorien das Postwesen verschlechtere, werde durch England zurückgewiesen. Es frage sich nur, ob man dieses große Institut, mit seinem großen Personal und sehr ins Kleine gehenden Betrieb, an das Reich übernehmen wolle. Mittermaier: Sachverständige hätten entschieden sich für die Centralisation ausgesprochen, auch habe er Briefe in diesem Sinne erhalten u. s. w.; übrigens sei man, wie er sicher wisse, in Dresden sehr oberflächlich zu Werke gegangen, namentlich die dorthin gesandten Postdirectoren seien keine eigentlichen Sachverständigen gewesen. So wenig wie in England sei das Postwesen in Frankreich schlecht, aber schlecht sei es in Deutschland, und es könne nur durch die Centralität besser werden. Freilich die Ausführung werde schwierig und langwierig sein. Ahrens: man müsse hier das Maaß des Möglichen innehalten, und da scheine ihm der Antrag von Duckwitz vollkommen ausreichend. Fürst Lichnowsky hebt die Schwierigkeiten einer Reichspost hervor. Gewiß die wohlfeilste Art, die Post zu verbessern, werde die sein, daß das Reich die Gesetzgebung und Oberaufsicht an sich nimmt. Nur die Nothwendigkeit des letzten Satzes von Duckwitz sehe er nicht ein, ja er halte es für verderblich, solche event. Befürchtung oder Hoffnung zu erregen. Waitz: er wäre hier gern unitarisch, aber unser ganzes deutsches Reichwesen werde nicht so werden, daß es gerade die Localverhältnisse besonders kenne und berücksichtige. Uebrigens stimme er für den Schlußsatz, da es nach seiner Meinung nothwendig sei, diese Eventualität offen zu halten. Eben so Schüler: man habe hier keine Postgesetze zu machen, sondern die Competenz der Reichsgewalt zu bezeichnen dazu genüge das Vorliegende völlig. Tellkampf: der Hauptgrund der Langsamkeit unserer Postverwaltung liegt in der Nothwendigkeit der Abrechnung zwischen den verschiedenen Staaten. Man könnte hier ein System der Theilung ähnlich dem im Zollvereine annehmen. Es wurde dem Sprecher bemerkt, daß eben die Verfügung über „Portotheilung" von Duckwitz vorbehalten sei. Beseler: er sei zwar auch Unitarier, aber er könne doch den vorgebrachten Gründen nicht widerstehen; übrigens bedürfe der Vorschlag von Duckwitz in Betreff der Postverträge Nachbesserung, doch sei sein Sinn wohl klar. Der Vorsitzende, v. Soiron: es scheine sich nun zu fragen, ob man es dem Reich leicht oder schwer machen wolle,

das Postwesen zu übernehmen; wolle man es ihm schwer machen, so müsse man ihm die Post gleich geben. Der Antrag von Duckwitz mache die Sache leicht und ausführbar. Deiters bemerkt: der Punkt der Entschädigung werde doch wohl nicht so ganz übergangen werden dürfen, wie es in dem letzten Satz geschehen sei; denn wir müssen darüber zu bestimmten Principien kommen. Waitz wünscht zunächst, daß das Wort „jederzeit" wegbleibe; sodann wünscht er, daß von Entschädigung, hier eben so wie es anderswo geschehen ist, Erwähnung geschehe. Tellkampf: es sei klar, daß der Fall bei Thurn und Taxis ein ganz anderer sei, als der der Staaten; man möge das beklagen, aber man dürfe darum die Gerechtigkeit nicht vergessen. Wigard: er sei eben dieser Ansicht, nur privatrechtliche Verhältnisse könne man entschädigen wollen. Mittermaier: er sei gegen diesen Zusatz, wie ihn Deiters wünsche; wir hätten auch sonst nur von Ausgleichung gesprochen. Schreiner führt an, daß in Oesterreich auch noch Privatpersonen im Besitz von Posten seien, und also nicht blos Thurn und Taxis zu entschädigen sei. Waitz: er könne nicht meinen, daß, wenn das Reich nicht jetzt die Post übernehme, es doch eines schönen Morgens die staatlichen Einrichtungen an sich reißen dürfe; es müßte dann nicht blos Thurn und Taxis, sondern jeder Staat entschädigt werden, denn man möge sich gegen die bisherige Fiscalität sperren, so viel man wolle, entziehe man den Staaten die Posteinnahmen, so werde immer der Ausfall anderswie aufgebracht werden müssen u. s. w. Tellkampf glaubt, es genüge, daß die Sache durch ein Reichsgesetz geregelt werde, da hier Entschädigung erwähnen nur die Ablösung unendlich erschwere. Deiters hebt hervor, daß im Verhältniß der einzelnen Staaten das Einziehen der Post doch nur die Besteuerung darin ändert, daß im einen Falle dem Reich, im anderen dem Staat statt der Steuer die Post gegeben sei; es genüge Entschädigung wohlerworbener Privatrechte.

Es wird abgestimmt:

Soll der ganze Antrag von Duckwitz (s. o.) mit Weglassung von „jederzeit" angenommen werden? — Angenommen.

Soll hinzugefügt werden an passender Stelle: gegen Entschädigung wohlerworbener Privatrechte? — Angenommen.

Ahrens wünscht, daß gesagt werde: „gegen billige Entschädigung", denn ganz streng im Recht entschädigen sei fast unmöglich; könne doch blos auf dem Wege der Gesetzgebung z. E. durch Ein-

führung der Penny-Post die Taxis-Post sehr gekürzt werden. Die Entschädigung würde rein nach der Idee der Expropriation vor sich gehen müssen. Gerade dies wünscht Waitz völlig vermieden, denn den Durchschnitt der letzten Jahre nehmen, würde viel zu viel bringen, und wieder wenn man erst durch Gesetz die Einnahmen der Post ruinirt hat, die Taxation machen, würde unangemessen sein. Es sei recht eigentlich eine Ausgleichung. Auch Mittermaier ist mit Deiters einverstanden, das Wort billig zu streichen, denn jede Entschädigung sei eine gerechte, die der Richter ex aequo et bono mache.

Soll es also heißen „billige Entschädigung" mit dem Vorbehalt, dies in den Motiven näher zu erläutern? — Angenommen.

Ein dem Ausschuß überwiesener Antrag von Titus Mareck, das Abtreten sämmtlicher Fürsten betreffend, wird auf Blums Antrag zurückgelegt, bis eine Interpellation erfolge.

Die neu erwählten Mitglieder des Ausschusses: Compes, Zell, Riesser, Briegleb, v. Rotenhan, traten in den Ausschuß ein.*)

Es wurde zunächst §. 17, Erfindungspatente anlangend, angenommen.

Bei §. 18 bemerkt Waitz, daß der angekündigte Vorschlag des volkswirthsch. Ausschusses für diesen Artikel VI. noch nicht ausgeliefert sei; es wurde beschlossen, den betreffenden Ausschuß schriftlich um schleunige Mittheilung der nöthigen Papiere zu ersuchen. Es wurde dieses Artikels Berathung ausgesetzt.

Es wurde zu Artikel VII., die Ausgaben der Reichsregierung betreffend, übergegangen. Beseler erwähnt, daß die Vorcommission noch zu §. 6, über den Unterhalt der Truppen, zu berichten, und einen Entwurf vorzulegen habe, und daß damit zugleich dann die Hauptsache unsers §. aufgenommen werden müsse. Wigard bemerkt, daß die Specialisirung in diesem §. nicht angemessen sei, da man doch nicht Alles treffe; es würde hinreichend sein, einen allgemeinen Ausdruck, wie ihn der letzte Theil des Satzes habe, so zu erweitern, daß Alles damit getroffen werde. Waitz: dasselbe habe er beantragen wollen, da wir doch nicht alle Einzelheiten aufführen könnten. Er wünsche diesen §. zur neuen Redaction zurückzugeben.

*) In der sechsundfunfzigsten Sitzung d. 7. September. Mitanwesend der Reichshandelsminister Duckwitz.

Es wurde beschlossen, im Sinn des Antrages von Wigard diesen §. allgemein zu redigiren.

§. 22. In Betreff dieses §. „sämmtliche Zoll- und Postgefälle fließen in die Reichscasse", schlägt der Minister folgende Fassung vor: „Die Zolleinkünfte werden nach Anordnung des Reichs erhoben, und aus denselben zunächst die Ausgaben des Reichs bestritten, nach Maaßgabe des festzustellenden jährlichen Budgets. Weitere Ueberschüsse werden an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen."

Der Minister erläuterte: ein Reichszollwesen in ganzer Ausdehnung werde sich nicht leicht sobald einrichten lassen; es werde zunächst genügen, daß das Reich die Gesetzgebung habe. In Frankreich sei die Centralisation hergebracht, sie bei uns herzustellen sei nach tausend Rücksichten unmöglich, und nach aber tausend nicht einmal wünschenswerth; die Reichsgesetzgebung schließe eine allmälige Centralisation nicht aus; eine solche wenigstens, wie sie nöthig sei. Wenn nicht das Reich die Heere nährt, sondern die Einzelstaaten, so müssen diese auch Zolleinnahmen haben, und diese mögen nach der bisherigen Zollvereinsanalogie vertheilt werden, nach Vorabzahlung dessen, was das Reich braucht; dann habe das Reich seine sichere Finanz, sei nicht vom Gnadenbrod abhängig und entziehe doch den Staaten nicht über Gebühr. Wigard erklärt sich mit jenem Satz im Wesentlichen einverstanden, doch wünscht er eine allgemeinere Fassung, so daß man mit Weglassung des Budjets blos sage: „die Ausgaben des Reichs bestritten". Denn es könnten namentlich in den Uebergangszeiten Ausgaben eintreten, die im Budgete nicht vorgesehen seien. Scheller ist ebenfalls einverstanden; den einzelnen Staaten so ohne Weiteres Alles nehmen, würde Oesterreich und Preußen sofort hinwegwenden; man habe nichts zu fordern, als was zum Erhalten des Reiches nothwendig sei. Uebrigens könne sehr wohl das Reich von den Einzelstaaten das Geld erhalten, statt wie Duckwitz vorgeschlagen umgekehrt; er wünsche, daß hier nach der Analogie des Zollvereins verfahren werde, daß die Staaten die Zollerhebung machen, sich gegenseitig berechnen und das praecipuum an das Reich abzahlen. Duckwitz: allerdings sei er der Meinung, daß das Reich anzuordnen habe, wie es sich mit der Vertheilung verhalten solle; er würde es fehlerhaft halten, wenn die Einzelstaa-

ten als solche an das Reich ihre Beiträge abführten, da würde es immer nur Rückstände geben. Es handele sich nicht um eine Erweiterung des alten Zollvereins, sondern um neues zollgeeintes Deutschland, und das Centralbureau für diese Zolleinigung des Reiches werde das Reichsministerium sein. Daher der Ausdruck „Anordnung des Reichs"; daher nimmt das Reich aus dieser Casse ohne Weiteres, was es bedarf, ohne weitere Berechnung und Gutheißung der einzelnen Staaten, es ist nur Rechenschaft der Reichsversammlung schuldig. Man werde sich das ganze System leicht weiter veranschaulichen können. Allerdings sei dies in einem mäßigen Sinne Centralisation, aber sie müsse hier nothwendig eintreten. Waitz: der Hauptzweck dieses §. scheine ihm zu sein, zu sagen, worauf wir die Reichsfinanz fundiren wollen, und er stimme da ganz mit Duckwitz; es könne nicht mehr die Rede davon sein, daß die Staaten die Finanzen des Reichs quotenweise zusammentragen. Wir haben die Militärausgaben des Reichs beschränkt, somit könne das Reich auch billiger Weise nicht die ganze Zolleinnahme haben; es scheine wünschenswerth, daß darauf die Redaction noch mehr Acht habe. Uebrigens bemerke er, daß wir über die Zollverwaltung eigentlich noch keinen Beschluß gefaßt haben; somit sei es ihm sehr recht, daß hier von der Erhebung die Rede sei, obschon die Erhebung hier stylistisch nicht richtig gestellt sei, da diese hier nicht die Hauptsache sei. Er unterstütze übrigens Wigards Antrag wegen des Budgets. Tellkampf schlägt vor: statt „ein besonderes Reichsgesetz" zu sagen „die Reichsgesetzgebung". Briegleb: vielleicht werde Waitz's Bedenken gehoben, wenn man im Anfange des Satzes sage: „nach Anordnung und für Rechnung des Reiches". v. Rotenhan bittet um Orientirung über die bisherigen Beschlüsse des Ausschusses das Zollwesen betreffend, dem Folge geleistet wird. Sodann bemerkt er, daß das Wegfallen der Zolleinnahme für die Budgets der einzelnen Staaten ein großes Bedenken habe, daß die einzelnen Staaten besonders auf diese Einnahmen gestellt seien; daß somit diese Gründung der Reichsfinanz die der Einzelstaaten zu ruiniren drohe. Wigard: das Bedürfniß des Reichs müsse unter allen Umständen gedeckt werden, und wenn dies nicht aus Zolleinkünften geschehe, müßte es durch andere directe Abgaben geschafft werden. Wenn Scheller sich dem Bestehenden in den Maaße, wie es geschehen, anschließe, so müsse er sich dieser Ansicht seines geehrten Freundes geradezu ent-

gegenstellen und wünschen, daß Niemand sonst im Ausschuß diese Ansicht theile. Es sei ja nicht möglich, daß neben der Centralgewalt irgend eine Centralbehörde diese Auftheilung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten vornehme. Daher scheine es sehr angemessen, daß das Reich selbst und allein die Centralbehörde der Zolleinkünfte sei. Beseler: er wünsche, daß Duckwitz sich über den Zusatz äußere, den Briegleb vorgeschlagen. Duckwitz: er habe gemeint, daß der Ausdruck Anordnung eben ausführlich genug sei und er wünsche nicht, daß man sage: „vom Reich erhoben", denn da nehme man den Einzelstaaten das Hoheitsrecht der Beamtenanstellung, worauf gewiß viel Gewicht gelegt werde und am Ende auch mit Recht. Hiernach scheint es Beseler genügend, was im übrigen Vorschlag steht. Uebrigens sei §. 22 unseres Entwurfes so gefaßt worden in Hinblick darauf, daß das Reich Heer und Flotte unterhalte; dies sei seitdem anders beliebt; er bemerke dies, um den Entwurf in den Augen der neueingetretenen Mitglieder zu rechtfertigen. Er wolle noch bemerken, daß der Antrag von Duckwitz nicht vollständig hierher zu gehören scheine, sondern zu §. 15, wo über Einrichtung des Zollwesens gesprochen ist. Der Wunsch von Waitz, daß hier auch etwas über Zollverwaltung gesagt werde, scheine ihm ungehörig, da wir dem Reich die Gesetzgebung überwiesen haben, die das Nöthige veranlassen könne. Das Bedenken in Betreff des Budgets theile er nicht, denn wenn wir diese Beschränkung ganz wegließen, so würde es eine verfassungsmäßige Bestimmung sein, daß die Reichseinnahme aus den Zöllen wesentlich genommen werde, so daß also, wenn es einmal nöthig scheint, die Zölle zu mindern und Einkommensteuer aufzulegen, dies sogleich eine Verfassungsänderung sein würde, die natürlich ihre Schwierigkeit haben würde. Aber er erkenne an, daß für das Reich die Nothwendigkeit eintreten könne, mehr Geld zu brauchen, und da wäre es schwierig, disponibles Geld weggeben und etwa Anleihe machen zu müssen. Er schlage vor:

nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Bewilligung.

Scheller, nach Aufklärung einiger Mißverständnisse über seine Worte: es scheine ihm darauf anzukommen, zu entscheiden, ob das Reich die zollverwaltende Behörde sein solle oder nicht, wogegen bemerkt wurde, daß hierüber schon ausführlich früher gesprochen sei. Ahrens: er unterstütze zunächst den Antrag von Briegleb, wenn ihm auch der Ausdruck etwas kaufmännisch erscheine; dann müsse er der Ansicht

von Waitz entgegentreten, der die Reichseinnahme allein auf die Zölle gewiesen haben will; das ganze Zollwesen könne in Zukunft große Aenderungen erleiden und wir könnten damit dem Reiche großen Schaden thun, daß wir es so fundirt, ja seine Existenz an diese Form indirecter Besteuerung geknüpft hätten. Waitz: er müsse sich diesmal besonders unglücklich ausgedrückt haben, da ihn so Viele mißverstanden hätten; so sei seine Meinung gar nicht gewesen, daß hier von der Zollverwaltung die Rede sein solle; dagegen meine er, daß die Reichseinnahme wesentlich auf Zölle zu gründen sei, aber gewiß nicht allein noch ausschließlich; es scheine ihm nur besonders wünschenswerth, daß das Reich eine eigene, regelmäßig fließende Quelle habe. Das, was Briegleb meint, könne man durch Umstellung erreichen:

> Die Einkünfte des Reichs fließen zunächst aus den Zollabgaben des gesammten Reichs. Sie werden ... erhoben.

Duckwitz: nach allen diesen Bemerkungen sehe er, daß er in seinem Antrag das Richtige getroffen habe; gerade der Ausdruck „Anordnung" sei wohl richtig, denn das Reich ordnet an die verschiedenen Bureaus in den Einzelstaaten, wohin das Geld zu senden sei u. s. w. — Sodann, es verletze sein kaufmännisches Ohr, daß man erst sage, wie die Gelder verbraucht werden und dann, wie sie erhoben werden. Endlich habe er absichtlich „nach Maaßgabe des Budgets" gesagt; denn ein Budget müsse gemacht werden für alle Fälle; in diesem Budget könne dann stehen: 1/2 Million soll entnommen werden aus den Postgefällen, 10 Millionen aus den Differentialzöllen, wenn wir diese einmal einrichten, denn diese kommen gewiß in die Reichscasse, und dann wird es heißen: es sind noch erforderlich 6 Millionen und etwa 1 Million für unvorhergesehene Fälle, und diese müssen aus den Zöllen beschafft werden. Schließlich: er habe gesagt Reichsgesetz, nicht Gesetzgebung; er meine damit ein ganzes Gesetz, worin die Disciplinargewalt des Reichs in diesen Dingen detaillirt werde; worin ferner die Entrepotsbestimmungen, die Holland sich bald für Rotterdam ausbitten werde u. s. w. Dies Gesetz sollte eigentlich als Acte, die der Verfassung beigelegt werde, verfaßt werden; die Sache würde dadurch nur zu schwerfällig. Es ist eigentlich eine Reichszollacte wie im Zollverein der Zollvereinsanschlußvertrag. Mittermaier wiederholt das von Beseler Bemerkte über die nothwendige Theilung des von Duckwitz Beantragten. Duckwitz

widerspricht dem: dieser sein Satz gehöre zusammen und zwar namentlich zu dem Paragraphen; wenigstens wie er „sich das Ding gedacht habe", könne er es nicht von einander thun. Compes: man sei doch wohl in den Einzelheiten zu weit gegangen; denn man habe den Zusammenhang der §§. 21, 22, 23 verloren; man müsse sagen: die Ausgaben .... fallen dem Reich zur Last; sie werden aus den Zolleinkünften bestritten. Ueberschüsse kommen an die einzelnen Staaten. Auch die Notizen über das Budget scheinen ihm nicht hierher gehörig, wenn auch an sich richtig. Beseler fragt als wesentlich: soll die Bestreitung der Reichsausgaben aus den Zöllen verfassungsmäßig nothwendig sein oder nur eben eine Art der Bestreitung neben anderen; es sei dies sehr wichtig aus dem Grunde, weil man sonst sehr gebunden sei, wenn es verfassungsmäßig feststehe. Zell meint, es scheine sehr wesentlich, daß man dies verfassungsmäßig feststelle, weil keine andere Form der Einnahme dem Reich eine so unmittelbare Quelle sein könne und weil sonst die einzelnen Kammern leicht mit einfacher Majorität im Interesse der Einzelstaaten gegen das Reich entscheiden könnten. Waitz: Beseler will entweder die Sache deshalb nicht verfassungsmäßig machen, weil das Zollwesen bedeutend sich ändern könnte, und dann wäre es nicht wichtig; denn zunächst würde der Antheil der Einzelstaaten an den Zöllen schwinden; oder weil das Finanzsystem sich ändern könnte, so daß etwa die Einzelstaaten sich einmal die Zölle zulegen und dem Reich irgend was sonst überweisen wollten, und gerade gegen diesen Fall wünsche er die Verfassungsbestimmung. Zell erläutert seine Ansicht noch weiter: das Reich müsse geschützt werden gegen die Möglichkeit decentralisirender Aenderungen, die z. E. dann eintreten würden, wenn das Reich die Zölle verlöre und etwa Einkommensteuer nehmen müßte. Ahrens stimmt im Ganzen damit überein, nur scheint es ihm wünschenswerth, daß das Reich auf dem Wege der rationellen Besteuerung vorschreite; endlich sei es wichtig, daß das Reich die Steuern möglichst populär mache. Gegen die Meinung von Zell erklärt Duckwitz, daß das Reich keine Finanzbeamten habe, um directe Steuern zu erheben, und schon aus diesem Grunde sei es wichtig, daß das Reich aus Zöllen, Post u. s. w. nehme. Beseler recapitulirt den Gang dieser Verhandlung, um ihre noch unklaren Punkte hervorzuheben; gewiß werde das Reichsparlament sehr geneigt sein viel auszugeben, und es sei gewiß sehr zu wünschen, daß man da Einhalt thue; in England sei

Gewohnheit, daß nur die Minister Geldbewilligungen beantragen, wir würden hoffentlich zu einer ähnlichen Bestimmung kommen; jedenfalls sei es wichtig, eben so sehr das Reich gegen die Decentralisationsgelüste der Einzelstaaten zu sichern, wie umgekehrt die Staaten gegen das Reich. Er wünsche, daß wir über diese Sache hier im Princip abstimmen, aber noch einmal auf die Specialitäten zurückkommen. Waitz: ihm scheine vor Allem festzustehen, daß das Reich feste Einnahmen haben müsse, sonst bedeute es gar nichts; daß das Reich vergessen sollte, daß es für das Volk zu sorgen habe, sei nicht zu glauben, die beiden Häuser würden schon Sorge tragen, daß nicht zu viel gezahlt werde; wir müssen vor Allem dem Reich seine festen Einnahmen durchaus sichern, der Particularismus werde sich so schon Rath schaffen. Wigard: gewiß werden die älteren Mitglieder des Ausschusses einverstanden sein, daß von einem Matricularverhältniß nicht mehr die Rede sein könne, wie v. Rotenhan in Antrag gebracht; der Charakter der bisherigen Beschlüsse sei völlig dagegen. Aber sei auch zu fürchten, daß man leicht aus dem großen Säckel mit vollen Händen wirthschaften werde, so müssen vor Allem doch dem Reich kräftige Geldmittel zugewiesen werden, und er bekenne, die großen Bedenklichkeiten Beselers nicht recht zu fassen. Beseler: es handele sich nicht um: Matricularbeiträge — oder nicht, sondern um einen ganz anderen Gegensatz. Zell habe diese Sache ganz aus dem politischen, er selbst aus dem national-ökonomischen Gesichtspunkte angesehen; er sei der Meinung, daß sich da in der Besteuerung große Aenderungen vorbereiten, und er wünsche nicht, daß man diese dadurch erschwere, daß man, um sie eintreten zu lassen, eine Verfassungsänderung vorzunehmen habe. Es frage sich nur, ob diese Ansicht die richtigere sei, oder die politische Betrachtung von Zell; die Sache sei noch nicht klar, und er wünsche noch einmal Aussetzen dieser Entscheidungen; es seien dies Dinge, die man nicht übereilen, sondern eben in vollster Evidenz übersehen müsse, wenn man nicht Schülerarbeit machen wolle. Rotenhan: ihm scheine die Schwierigkeit darin zu liegen, daß principiell gesagt wird, alle Zölle gehören dem Reich, während in der Wirklichkeit nur ein Theil dem Reich gehört, ein anderer Theil den Staaten; darum scheine ihm die Erwähnung des Budgets so wichtig, auch damit die einzelnen Staaten ihre Budgets machen können. Lasaulx: es scheine ihm, man wolle nicht recht aussprechen, worauf es ankommt; alle directen Steuern sind

verhaßt, und wenn das Reich direct besteuern muß, so leidet es darunter; also wollen wir das odium der directen Steuern den Einzelstaaten aufbürden, oder das beneficium der indirecten? Wollen wir dem Reich directe Steuern zuweisen, so verwickeln wir es in einen Kampf, in dem es nicht viel Aussicht auf Erfolg haben wird. Tellkampf: allerdings wird man die Zölle allmälig erniedrigen, aber die größere Consumtion wird desto größere Erträge bringen. Das Reich auf indirecte Steuern verweisen, heiße wieder nichts anders als es ganz dependent von den Einzelstaaten machen. Riesser ist ganz mit Beseler einverstanden; er könne sich nicht denken, daß man den problematischen Vorzug der indirecten Besteuerung vor der directen zu einem verfassungsmäßigen Satz machen wolle; und zwar wir kommen zu dieser scheinbaren Doctrin, nicht weil wir gegen die directen die indirecten bevorzugen, sondern weil wir ein Föderativstaat sind, und weil keine Binnenzölle bleiben sollen, keine Zölle der Einzelstaaten. Wir müssen eine Fassung finden, die mit der Einheit des Zollsystems nicht zugleich die Nothwendigkeit der indirecten Besteuerung festsetzt. Wir haben aber in §. 23 zugleich das Correctiv, denn wo diese Ergänzungen der Reichssteuern eintreten können, ist gar kein Grund, der da hinderte, einmal die Zölle auch zu mindern, ja ganz schwinden zu lassen. Waitz: Beseler scheine sich zu irren, wenn er meine, daß man hier ein national-ökonomisches Bedenken haben müsse; so viel er sehe, habe damit selbst die Fassung von Duckwitz nichts zu thun; er müsse bekennen, daß, wenn unsere Verfassung in gegenwärtiger Gestalt so lange dauert, bis die Zölle nicht mehr für das Reich reichen, er schon zufrieden sein wolle u. s. w. Briegleb: er wünsche, daß man verfassungsmäßig festsetze, daß die Ausgaben primo loco aus den Zöllen zu nehmen seien; er sehe darin keine national-ökonomische Bestimmung oder Hemmung, sondern nur ein Unabhängigstellen der Reichsgewalt. Beseler: es seien seine Bedenken durch Riesser gehoben, sowie durch die Erklärung von Duckwitz, daß das „zunächst" sich auf die „weiteren Ueberschüsse" beziehe. Uebrigens glaube er mit Rotenhan, daß wir den Einzelstaaten die Rücksicht schuldig seien, ihnen eine Einnahme aus den Zöllen zu garantiren. Wenn das Reich mehr brauche, als veranschlagt sei „nach Maaßgabe des Budgets", so dürfe es nicht aus der vollen Zollcasse nehmen, sondern müsse sich anderweitig auf dem Matricularwege, durch Anleihe oder wie sonst, helfen.

Es wird abgestimmt:

Soll der Satz: „die Zolleinkünfte werden nach Anordnung des Reiches erhoben, und aus denselben die Ausgaben des Reichs zunächst bestritten" angenommen werden? — Angenommen.

Soll es hinter Anordnung heißen: „und für Rechnung des Reiches"? — Nicht angenommen.

Soll es heißen: „nach Maaßgabe des festzustellenden jährlichen Budgets"? — Angenommen.

Soll es heißen: „die Ueberschüsse werden an die einzelnen Staaten vertheilt"? — Angenommen.

Soll es heißen: „ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen"? — Angenommen.

Sodann kam in Frage die bei §. 22 noch nicht entschiedene Position, die Schifffahrtsabgaben betreffend. Duckwitz: der volkswirthschaftliche Ausschuß habe nicht hinreichend unterschieden zwischen Fluß und Meer; die Flußzölle seien aufgehoben, die Krahn- u. s. w. Abgaben stehen nur unter Aufsicht des Reiches; was wird nun mit der See? Er schlage vor:

„Die Seeschifffahrtsanstalten am Meer und in den Mündungen der deutschen Ströme, namentlich die Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen und das Fahrwasser sind zwar der Fürsorge der einzelnen Seeuferstaaten auf eigene Kosten überlassen, sie unterliegen indessen der Oberaufsicht der Reichsgewalt. Der letzteren steht es zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung dieser Anstalten und Einrichtungen anzuhalten, auch dieselben auf Reichskosten zu vermehren und zu erweitern. Die durch die Seeuferstaaten von den ihre Schifffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen zu erhebenden Abgaben dürfen die auf die Unterhaltung zu verwendenden Kosten nicht übersteigen, und erfordern die Genehmigung der Reichsgewalt.

Bei der Erhebung dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladung gleich zu stellen. Eine höhere Besteuerung (Belegung) fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt auferlegt werden; diese Aufschlagssteuer auf fremde Schifffahrt fließt in die Reichscasse.

Die Berathung dieses Entwurfs wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

Zur Berathung stand §. 23:*)

„Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern auszuschreiben. Die Reichssteuern werden im Namen des Reichs erhoben u. s. w."

Tellkampf bemerkt, daß das Wort ordentlich zu streichen sein dürfte. Rotenhan: er möchte sich gegen das Wort Reichssteuer aussprechen; man könne das Recht der Steuern dem Reich geben, aber die Art, wie sie einzunehmen, den einzelnen Staaten überlassen; er finde dies dem Princip und der Praxis nach geeigneter. Dem Princip nach, denn so fordere es das große freiheitliche Recht der Selbstverwaltung, das er, wie in der Gemeinde, so in den Einzelstaaten salviren möchte. Aber eben so der Praxis nach; es würde dann einen üblen Eindruck machen, wenn außer den Steuerboten des Landes auch noch solche des Reiches kämen. Dagegen Matricularbeiträge werden die einzelnen Staaten ohne besondere neue Steuern aus ihren Extraordinarien zu leisten im Stande sein. So wünsche er, daß man sage, daß das Reich weitere Einnahmen durch Matricularsteuern erhalte. Mittermaier: die Verhandlungen in Amerika zeigen, daß die Sache, wie sie hier stehe, ganz angemessen, nicht beunruhigend sei; es ergebe sich, daß dort in 30 Jahren die directe Steuer (1791—1820) nicht mehr als 7 Mill. Dollars betragen habe; aus Post- und Zolleinnahmen seien 594 Mill. Dollars, für Landesverkauf 40 Millionen erlöst. Die directe Steuer würde auch in Deutschland nicht bedeutend werden, und wenn sie je gebraucht werde, so wird man die einzelnen Staaten sie durch ihre Beamten erheben lassen. So könne man den Satz wohl lassen, wie er ist. Briegleb: wenn das Wort „ordentlich" gestrichen werden solle, so erledige sich das aus dem vorigen §. und sei blos Redactionssache. Den letzten Satz wünsche er zu streichen und zum ersten Satz hinzuzufügen: „und erheben zu lassen". Auch Scheller wünscht Matricularbeiträge; er fügt als weiteren Grund hinzu, daß das Reich bei Weitem nicht so gut wie die Stände des einzelnen Staats die Local-

*) In der siebenundfunfzigsten Sitzung d. 8. September. Mitanwesend der Reichsminister Duckwitz.

zweckmäßigkeiten kennen würde und leicht höchst störend in die doch äußerst verschiedenartigen Verhältnisse eingreifen könnte; eine Grundsteuer für das Reich würde in den preußischen Rheinprovinzen ganz anders wirken, als in Ostpreußen u. s. w. Er schlage daher statt §. 23 vor:

> Die Reichsgewalt hat das Recht, insofern die §. 22 erwähnten Steuern nicht ausreichen, Steuerbeiträge auf die Einzelstaaten auszuschreiben.

Waitz: noch einmal handle es sich darum, ob das Reich eine eigene Sphäre haben oder nur die Summe der einzelnen Staaten sein solle. Wolle man das Erste, so müsse man dem Reich auch das Recht der Besteuerung geben; denn gerade dann, wenn das Reich solcher Zubußen bedürfe, werde es die Dependenz von den Einzelstaaten am empfindlichsten fühlen und am nachtheiligsten zu fühlen bekommen. Auch der Ausdruck „ordentliche Einkünfte" sei nicht zu tadeln. Das zweite a linea lasse er weg, damit man Raum behalte, dies im Verwaltungswege nach Zweckmäßigkeit zu ordnen, und da sei auch er der Meinung, daß das Reich durch die Beamten der einzelnen Staaten einsammeln lasse. Damit stimmt Wigard; nur wünsche er nicht, daß die Fassung, so wie wir sie haben, die indirecte Besteuerung als die vorzüglichere gleichsam sanctionire; und darum wünsche er das Wort „ordentlich", ja den ganzen Satz „insoweit — ausreichen" wegzulassen. Er sei entschieden gegen das Matricularsystem, es stimme nicht mehr mit dem Princip unserer Centralgewalt. Auch das Wort „und fließen unmittelbar in die Reichscasse" bezeichne eine Verwaltungsweise und sei deshalb hier nicht hergehörig. Da das Parlament aus den einzelnen Staaten her bestellt sei, so sei über die Unangemessenheit der Erhebung nicht viel zu besorgen. Riesser: die Selbstregierung, von der so nachdrücklich gesprochen, müsse dem Reiche eben so zukommen wie den Einzelstaaten, und er halte dafür, daß es principiell sei, dem Reich das Recht der Besteuerung zu geben, wie selten es auch geübt werde. Wippermann: er finde, daß in dem Wort Reichssteuer immerhin, wenn es zweckmäßig sei, die Form der Matricularsteuer begriffen sein könnte, er wünsche dies aber dem freien Ermessen des Reichs überlassen. Beseler: ordentliche Einkünfte bezeichne nichts weiter als solche, zu denen kein neuer Act der Gesetzgebung nothwendig sei, daher dürfe die Reichssteuer wohl den ordentlichen Einnahmen entgegengesetzt werden. Uebrigens müsse man,

so scheine es ihm, dem Reich durchaus das Recht der Besteuerung vindiciren, schon damit das Reich in dieser ihm verfügbaren Steuerkraft eine weitere Hypothek für eine etwa nöthige Reichsschuld habe, und es sei gewiß nicht angemessen, dafür Matricularansätze ausdrücklich zu setzen, wohl aber könne auch letztere Art der Besteuerung bisweilen angemessen sein, und so wünsche er

Reichssteuer oder Matricularbeiträge.

Deiters: Matricularbeiträge seien an sich doch gewiß kein Zeichen des Staatenbundes, wenn nur eine Centralgewalt als solche und nicht eine Vereinbarung der Staaten sie bestimmt. Und so stimme er Beseler bei; vielleicht sei es genügend, statt Reichssteuer zu sagen: „von den einzelnen Staaten Beiträge zu erheben". Rotenhan schlägt vor:

Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen, Steuerbeiträge auf die einzelnen Staaten zu legen

oder auch:

Reichssteuern auszuschreiben und die Steuerbeiträge auf die einzelnen Staaten zu repartiren.

Für ihn sei es principiell, den einzelnen Staaten das Wie des Aufbringens der Steuern zu überlassen; das eben sei die Wohlthat des föderativen Systems, daß jeder Theil des Ganzen sein Leben habe und es auch im Verhältniß zum Ganzen bethätige. Wenn der Satz so bleibe, wie er steht, so fasse er in sich, daß das Reich auch die Steuerart zu bestimmen habe. Tellkampf: er müsse dem widersprechen; mache man das Reich von den Einzelstaaten abhängig, so nehme man dem Reich den Nerv, es sei gerade eine Lebensfrage für das Reich, daß es in den Steuern selbst bestimmen könne. Auch Ahrens wünscht dem Reich in Beziehung auf die Besteuerung völlig freie Hand zu lassen. Die Matricularbeiträge würden etwa so im Materiellen sein, wie wenn wir im Politischen die Vertretung am Reich durch die Stände machen ließen, nicht vom Volk selbst. Waitz: wenn Rotenhans Ansicht durchgeführt werde, so seien die Stände der Einzelstaaten gleichsam die Aufseher dieser Matricularbeiträge, da sie ja doch das Budget des Landes revidiren müssen. Auch, mit Beseler, beide Systeme neben einander zu haben, scheine sehr schwierig; um so mehr, da sich ein Matricularbeitrag und eine unmittelbare Steuer ganz verschieden je nach der Seelenzahl oder dem Wohlstand

des Landes herausstelle. Duckwitz: er sei aufgefordert, sich zu äußern; es scheine ihm sehr zweckmäßig, daß man sich die Möglichkeit der unendlich viel leichteren Matricularbeiträge offen behalte und eine Matrikel müsse ja doch wegen der Zolltheilung jährlich gemacht werden. Es werde das Parlament ja bestimmen können, ob es diese Form der Erhebung wolle oder die andere und werde dabei die von Waitz bezeichnete Alternative in's Auge fassen. Im Ganzen scheine ihm diese Frage nicht von naher praktischer Bedeutung. Wigard: er müsse sich nur noch mehr als bisher gegen die Matrikel erklären. Bisher seien solche Ansätze in den Budgets vorgekommen, ohne daß die Stände darüber befragt wurden, die Folge sei gewesen, daß die Stände sich darüber mit ihrer Kritik ausließen ohne Erfolg, und es sei gewiß nicht zweckmäßig, daß in ähnlicher Weise wieder über das Reich kritisirt werde. Uebrigens sei es gewiß von moralischer Kraft, daß das Reich unmittelbar besteuernd die Nation an sich erinnere. Gegen Riessers Bemerkung, daß die Erklärung von „ordentlich" nicht richtig sei, da ja auch die Zölle bewilligt werden müssen, entgegnet Beseler, daß die Bewilligung nicht die Art, sondern das Maaß der Zölle betreffe. Nach einigen Bemerkungen gegen Ahrens' „doctrinäre" Exemplification weist derselbe die Einwürfe, die Waitz gegen die Doppelheit gemacht hat, zurück. Detmold: nehme man dem Reich die Bequemlichkeit, sich durch Matricularbeiträge zu befriedigen, so werde es nicht auf das Odium der Besteuerung sich einlassen, sondern lieber Schulden machen; er schlage vor, das „insoweit — ausreichen" zu streichen. Rotenhan bemerkt noch gegen Wigard, daß man bei praktischer Betrachtung der Sache, namentlich wenn man an die unvermeidlichen Rückstände und Executionen denke, sein System noch mehr gerechtfertigt finden werde. Die Frage schien Jedem erschöpft.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

1) Hat das Reich das Recht, Reichssteuern auszuschreiben? — Angenommen.

2) Soll das Reich auch das Recht haben, Matricularbeiträge zu erheben? — Angenommen.

3) Sollen die Worte: „in so weit die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen" wegfallen? — Nicht wegfallen.

4) Soll das Wort „ordentliche" verändert werden, etwa

in „anderweitige"? (Redaction vorbehalten.) — Verändert werden.

5) Soll nach Brieglebs Antrag das zweite a linea gestrichen werden? — Gestrichen werden.

Compes macht darauf aufmerksam, daß wir doch dem Reich damit nicht das Recht nehmen wollten, seine Steuern zu erheben oder erheben zu lassen. Dem stimmt Beseler bei.

6) Ist es die Meinung, daß ein Zusatz zu dem ersten a linea komme: „und zu erheben oder erheben zu lassen" (gemeint ist durch die Einzelstaaten)? — Angenommen.

Es wurde sodann zur Discussion von §. 24 übergegangen, welcher lautet:

„Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen das Reich mit Schulden zu beschweren und die für die Sicherstellung und Tilgung der Anlehen nöthigen Anordnungen zu treffen."

Tellkampf bemerkt, daß das Reich keine Hypothek für Reichsschulden habe; denn auf die Zölle könne man sie nicht wohl legen, sie würden bald absorbirt sein, und wenn früher die Steuerkraft des Reiches dafür angeführt worden, so sei auch das mehr Schein als Realität; eine rechte Radicirung setze Grund und Boden voraus, und das Reich habe nichts dergleichen. Man müsse auch in anderer Richtung mit den Schulden besonders vorsichtig sein; das alte verderbliche System des Schuldenmachens müsse möglichst beschränkt, müsse dem Reich möglichst versagt werden. Er schlage vor, den Artikel so zu schließen:

und für die Sicherstellung und Tilgung der Anlehen die Einzelstaaten nach Maaßgabe ihrer Einkünfte zu verpflichten.

Das System der Anlehen habe die alten Staaten ins Verderben gestürzt und sei auf dem Wege dazu in Nordamerika. Dort habe man zuerst den Einzelstaaten ein großes Recht des Mitsprechens gegeben, sei darüber fast bankrott geworden, darauf sei man dahin gekommen, daß die ganze Nation, wie bei einer Präsidentenwahl, gefragt werde und ihre Beistimmung geben müsse, und damit habe man freilich das Schuldenmachen sehr erschwert, aber auch so gestellt, wie es bei solcher Belastung Aller nothwendig sei. Er meine nun, wenn durch die Schulden, so wie er vorschlage, die Einzelstaaten betroffen würden, werde sich jeder Deputirte zweimal besinnen, ehe er zustimme für

Aufnahme einer Schuld. Scheller findet, daß §. 24 so gedeutet werden könne, als wenn das Reich auch die Domänen u. s. w. der Einzelstaaten als Sicherstellung brauchen könne. Es scheine ihm nicht blos der Ausdruck unklar, sondern es sei gewiß nicht nöthig, dem Reich die Befugniß des Schuldenmachens aufzubürden; denn reichen die Zölle und Steuern nicht, so mögen die Einzelstaaten für das Reich die Schulden contrahiren; jedenfalls das Reich darf nicht Schulden machen, denn es kann keine Sicherstellung gewähren, außer die Zölle, und diese kann es nicht entbehren. Wippermann: er müsse sich sehr gegen Tellkampf aussprechen; weder die Motive noch das System könne er richtig finden. Er wolle nur Eines hervorheben: soll der Maaßstab der Schuldentilgung hergenommen werden von den Einkünften der Einzelstaaten, so wird die Vertheilung höchst ungleich sein, da wir reiche und arme Staaten haben; soll es nach der Zollmatrikel geschehen, so kommt erst in Frage, nach welchen Grundsätzen diese gemacht werden wird u. s. w. Dem Reich die Befugniß versagen, Schulden zu machen, ist unmöglich, da wir ihm das Recht des Kriegs gegeben; er wünsche, daß der Satz bleibe, wie er ist. Schüler: man muß dem Reich das Recht der Schulden lassen, weil es sonst in entscheidenden Momenten daran erinnert wird, nur aus einzelnen Staatskörpern zusammengeleimt zu sein, und nothwendig Gefahr läuft aus dem Leime zu gehen; aber es wird gut sein, daß dies Recht möglichst wenig benutzt wird. Compes: der ganze §. könnte wohl wegfallen; was solle es denn heißen, das Reich mit dieser Befugniß auszustatten? Untergeordneten Gestaltungen, Gemeinden, Kreisen u. s. w. müsse man solches Recht ausdrücklich zuweisen, aber dem Höchsten, was Deutschland hat, solches zuschreiben, ist gewiß überflüssig. Die Sache wird sich ganz von selbst finden, sobald sie nöthig ist, um so mehr, da kein Gegenstand der Hypothesirung vorhanden ist, als die Einkünfte des Reiches. Beseler bemerkt, daß dieser Satz hier aufgenommen sei, weil es späterhin heiße: was dem Reich nicht ausdrücklich zugesprochen sei, gehöre ihm nicht. Compes: die Reichsgewalt, erst eintretend, während die Einzelstaaten schon bestehen, müsse in deren Bestand eingreifen, und thue dies mit Steuern u. s. w.; wenn das Reich nun nicht Schulden auf Besitz der Einzelstaaten aufnehmen könne, so bedürfe es keiner ausdrücklichen Angabe darüber, denn es leiht nur auf seine eigene Einnahme und hat in dem Besteuerungsrecht das Mittel, die Verzinsung aufzubringen.

Deiters: er theile das stylistische Bedenken Schellers; man könne den ganzen Satz „und die — zu treffen" weglassen. Er schlage vor:

In außerordentlichen Fällen ist die Reichsgewalt befugt, im Namen des Reichs Schulden zu machen.

Ahrens: er glaube, daß diese Sache nicht blos directe Schulden betreffe. Das Bankwesen werde großen Reformen entgegengehen, und das Reich müsse das Recht haben, Bankzettel auszugeben. Darum wünsche er die zweite Hälfte des Satzes beibehalten. Tellkampf: er habe seinen Vorschlag gemacht, um das Schuldenmachen möglichst zu erschweren, aber lieber noch wünsche er den ganzen §. gestrichen. Wolle man die Freiheit in Deutschland ertödten, so müsse man ein Bankwesen, wie Ahrens in Aussicht stelle, einführen. Wenn man ausdrücklich der Reichsgewalt das Recht gebe, Schulden zu machen, so sanctionire man ein System, gegen das sich die bedeutendsten Staatsmänner in England und Amerika ausgesprochen haben; es würde bald nichts von Zöllen mehr zu repartiren bleiben, das Anleihegeschäft werde, wie in Frankreich und sonst geschehen, zu Bestechungen gebraucht werden können. Ueber directe Steuern lasse sich Controle üben, bei Schulden wird verschwendet, wird Bestechung möglich u. s. w. Und endlich das Ganze nütze uns doch zu gar nichts; in England habe man, während man 15 Millionen Schulden einnahm, 13 Millionen Erhöhung der Steuern eintreten lassen, so daß man nun je 2 Millionen so enorm theuer erkauft. Er bitte auf das Dringendste, sich in diesen Punkten nicht durch ein sehr schätzenswerthes Verlangen nach Macht für das Reich bestechen zu lassen. Scheller wiederholt seine Ansicht, um sie zu vertheidigen; es sei seine Ansicht „so lächerlich nicht," sondern habe ihren guten Sinn; er denke, daß der rechte Bundesstaat der sei, den der gute Wille aller Betheiligten wolle, nicht aber eine herrische Macht über dieselben; gewiß würden die Staaten, wenn unser Reich so werde, wie er hoffe, gern ihren Credit daran setzen, es zu erhalten; wenn das nicht einträte, so werde doch unser Reich ohne Bestand sein. Der Minister: er wünsche auch, daß das Reich lieber einen Schatz sammle, als Schulden mache; einen so großen Schatz, daß es die größten Kriege führen könne; aber das werde nach den vorhandenen Competenzen wohl unmöglich sein, und da frage es sich einfach, ob man das Reich von Anfang an völlig lähmen oder ihm zu dem, was es zu thun beauftragt sei, auch die Mittel gewähren wolle. Man

solle sich nur denken, wie die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, eintrete, und wie es würde, wenn das Reich es nicht dürfe; die einfache Folge werde sofort sein, daß das Reich dependent werde von den größeren Einzelstaaten, die ihren Credit anspannen können. Es frage sich nur darum, wie das leichtsinnige Schuldenmachen zu hindern sei; es frage sich nur, ob es nicht gut sei, etwa $^2/_3$ Stimmen des Parlamentes zur Bewilligung von Anleihen zu fordern. Dies schien späteren §§. anzugehören. Riesser: es scheine ihm doch seltsam, dem Reich einen Credit versagen zu wollen, den es hat, und härter noch, die Schulden den einzelnen Staaten aufzubürden, die gewiß, je nach ihrem Credit, unter sehr ungleichen Bedingungen contrahiren müßten. Briegleb: will man, daß das Reich Schulden machen kann, so muß es ausdrücklich erwähnt werden, weil der Zweifel den Credit sehr mindern wird.

Es wird abgestimmt.

1) Soll §. 24 ganz gestrichen werden? — Verworfen (nur 2 Stimmen dafür).
2) Soll die zweite Hälfte des Satzes: „und die für die .... zu treffen" wegfallen? — Wegfallen.

Dieser Satz wurde weggelassen, weil er überflüssig erschien und zu vag ausgedrückt ist; dies wurde ausdrücklich zu Protocoll gegeben. Uebrigens wurde bemerkt, daß der Ausdruck „das Reich beschwere" bedenklich sei, weil es heißen könne, daß das Reich verpfändet werden könne.

Zur Berathung stand *) der von Duckwitz (s. o. 56. Sitzung) vorgelegte Entwurf über die deutsche Seeschifffahrt u. s. w. Duckwitz: die zur Sicherung der Fahrt an der Seeküste und den Flußmündungen nöthigen Anstalten können am besten durch die anwohnenden Gebiete beschafft werden, da die genaueste Kenntniß des Locales dazu nothwendig. Eben so wer den Hafen zunächst benutzt, hat zunächst ein Interesse, ihn in Ordnung zu halten. So werde es gewiß am besten sein, diese sorgen zu lassen, und dem Reich, wenn es versäumt wird, das Recht zu geben, dazu anzuhalten. Eben so müsse es mit den Abgaben dafür gehalten werden, es dürfe nicht mehr gefordert werden, als zur Erhaltung nöthig ist, darüber wache dann das Reich.

*) In der achtundfunfzigsten Sitzung d. 9. September. Mitanwesend war der Reichsminister des Handels Duckwitz.

Wenn große neue Anlagen zu machen seien, etwa bei außerordentlichen Veranlassungen, so sei es natürlich und nothwendig, daß dies das Reich thue, aber auch die Erhaltung übernehme, denn es geschieht dies im Gesammtinteresse des Reichs. Eben so bei nothwendiger Anlegung von Kriegshäfen. — Daß überhaupt nur das Reich Mehrabgaben auf fremde Schiffe legen könne, verstehe sich, da dies in die Handelspolitik des Reichs gehöre. Wenn der Einzelstaat diese Aufschlagsteuer einnähme, so würde derselbe einen Gewinn haben, der ihm nicht gebührt; es müsse also diese Abgabe in die Reichscasse fließen. Waitz: ob Duckwitz's Meinung sei, daß dieses ganze Detail in die Verfassungsurkunde aufzunehmen sei, da er in seinem Memorandum (s. Stenogr. Bericht p. 2216) erwähnt habe, daß dergleichen Ausführungen daraus fortzulassen seien; er frage, ob man hier nicht mit einem allgemeinen Ausdruck: „dem Reich stehe die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Seeschifffahrtsanstalten zu," Alles zusammenfassen könne? Duckwitz: er würde nichts dawider haben, da sein Zweck überwiegend gewesen sei, durch seinen Vorschlag die Sache klar zu machen, nur wünsche er, daß die Mündungen der Flüsse ausdrücklich mit genannt werden. Noch sei er der Meinung, daß neben der Verfassung besondere Gesetze hergehen müßten, Reichsacten, worin diese Dinge festgestellt würden. Aber die Sache sei von so hoher Bedeutung, daß man gern einmal etwas ausführlicher sein könne. Waitz: im Sächlichen sei er und gewiß die Meisten mit Duckwitz einverstanden, und ziehe dies dem völlig unausführbaren System der Centralisation vor, das der volkswirthschaftliche Ausschuß im Sinne gehabt habe. Ahrens: er finde, daß wir keine weitere Discussion nöthig haben, da das Vorgeschlagene nichts als Anwendung der schon von uns angenommenen Principien in analogen Verhältnissen sei.

Der erste Satz wird ohne weitere Discussion angenommen. Duckwitz meint, man könne die Einzelaufführungen („namentlich die Häfen u. s. w.") in Parenthese schließen.

Der zweite und dritte Satz wird ohne weitere Discussion angenommen.

Eben so der Satz „bei der Erhebung." Ahrens fragt, was die Aufschlagssteuer bezeichne; er habe gelesen, daß Duckwitz etwas ganz Anderes, als die Differentialzölle, ein neues System vorgeschlagen, wo die Differentialzölle angewandt und anwendbar seien. Duckwitz: das sei richtig, wir haben nämlich andere Verhältnisse, als

andere Länder; wir haben eine schöne Nordküste, aber im Westen ein Industrieland ohne Häfen; so lange wir nicht in Belgien und Holland eigene Entrepots haben, müssen wir uns ihnen gegenüber anders helfen. Wenn man auf unsere Nordseehäfen diese Aufschlaggelder auf fremde Schifffahrt legt, so wird sofort die Folge sein, daß sich aller Verkehr der industriellen Rheingegenden an die Rheinmündungen wendet; läßt man ihn von dorther auch nur gegen eine Mehrsteuer, die jener in den Häfen gleichkommt, eingehen, so werden die Belgier und Holländer sofort die Gefahr merken, daß sie nicht mehr auf Kosten Deutschlands reich werden können, und sie werden kommen und fragen, was wir wünschen; wir werden dann die gewünschten Entrepots erhalten; denn ohne diese würden ihre Häfen und zum Theil ihre Schiffe einen unnützen Verlust erleiden; diesen zu vermeiden, werden die Staaten an der Rheinmündung uns mit unseren Interessen gleichsam unmittelbar in ihrer Mitte sein lassen. So wird die deutsche Handelspolitik das erste Beispiel eines wahren und großen Handelssystems aufstellen. Also, wenn ein Kaufmann in Düsseldorf von Amerika 1000 Sack Kaffee bezieht und sagt: schicke sie mir über Antwerpen, so kommt dorthin ein Conossement des deutschen Consuls, meldet die Ankunft, und die Ladung geht unbehindert weiter und geht in Düsseldorf ein. Wenn aber ein Kaufmann in Antwerpen diesen Kaffee kommen läßt und in Düsseldorf ihn verkaufen will, so muß er eine Steuer, nach Verhältniß jenes Aufschlaggeldes, zahlen, wenn er hineinschickt; oder aber, er muß gleich in Amerika haben bezeichnen lassen, daß die Waare nach Düsseldorf an N. N. bestimmt ist; also der ganze Handelsmarkt dieser Sachen wird sich nach Düsseldorf verlegen. In Summa, wir müssen in Holland und Belgien Entrepots haben, die ganz unter unserer Steuerbefugniß stehen, und wo die direct für unseren Kaufmann bestimmten Waaren in Empfang genommen und weiter geschafft werden. Wenn uns einmal Spanien belastete, so belasten wir die zu uns kommenden spanischen Schiffe eben so; sie würden sofort unsere Nordhäfen verlassen und ihre Waaren nach Antwerpen schiffen, wenn wir sie da nicht durch ein Entrepot fassen könnten. Ob wir dazu Belgien und Holland zwingen können, wenn wir solche Mehrabgabe von den Fremden zu fordern uns vorbehalten? Allerdings; denn wir sind ihr Hinterland; wollen sie nicht ihre Häfen veröden lassen, so müssen sie uns zu Willen sein und sie werden es sein, sobald nicht das Interesse des Rheins

mit dem der Elbe, der Weser rivalisirt, sondern das Reich das ganze deutsche Interesse ins Auge faßt. Dies sein System; es sei neu, insofern es zum ersten Male den natürlichen Gewinn der deutschen Handelseinheit ins Auge fasse, und auffallend könne nur darin sein, daß man wirklich daran denke, dies zerrissene Deutschland einmal nach seinem Interesse als eins zu behandeln. Die Bemerkung von Waitz, daß es schwierig sei, diese Mehrabgabe für das Reich abzusondern, wurde ohne Mühe erledigt durch eine Bemerkung von Duckwitz. Schüler stimmt der richtigen und principmäßigen Ansicht von Duckwitz vollständig bei. Duckwitz wünscht, daß dieser ganze Satz als eigener §. vor den Flußzöllen stehen möge.

Somit wurde auch der letzte Satz angenommen und damit der ganze Antrag.

Es wird übergegangen zu dem Satz über die Finanzmonopole (zu §. 22). Der volkswirthschaftliche Ausschuß fordert, daß dies der Reichsgesetzgebung vorbehalten sein solle. Wippermann: von Oesterreich abgesehen, werde hier wohl besonders nur das Salzmonopol in Betracht kommen, denn Spielkarten u. dergl. seien zu unbedeutend. Aber gewiß seien diese Dinge nicht so mit einem Wort abzumachen, sondern man habe allen Grund, die ausführlichsten Untersuchungen vorausgehen zu lassen; ja es würde daraus leicht ein Monopol für einzelne salzreiche Staaten werden, die den Preis machen könnten. Waitz: dieser Satz scheine nur eine Consequenz von dem vorausgehenden über Aufhebung der Binnenzölle und über die Verbrauchs- und Productionssteuern. Das Reich müsse diese Monopole nicht gerade aufheben, aber ordnen, und für die Gesammtheit des Reichs gleich stellen. Es dürfe fortan nicht in Preußen ein Salzmonopol sein und in Oesterreich nicht u. dergl. Denn sonst komme man wieder auf die Binnenzölle. Man werde also für das Salz eine Productionssteuer von Reichswegen bestellen müssen. Wippermann: das eben sei die Schwierigkeit; die Salinen können nicht zu gleichen Selbstkosten produciren, sofort entsteht ein ungleicher Salzpreis und der ganze Salzhandel fällt denjenigen Salinen zu, die sehr billig produciren können, und solche Staaten würden dann einen größeren Gewinn an dem gleichgestellten Aufschlag haben, als die, die theurer produciren. Er sage dies nur, damit die Sache noch mehr untersucht werde. Duckwitz: die geäußerten Besorgnisse seien nicht gerechtfertigt; es sei nicht die Meinung, daß man die

Salinen auf diese Weise verstöre. Er habe sich bereits mit den einzelnen Staaten in Verbindung gesetzt und es ergebe sich, daß diese unendlich wichtige Sache lösbar sei. Man sagt: der Preis des Salzes soll an den Productionsorten überall gleich sein; folgt daraus, daß die billig arbeitenden Salinen um so größeren Gewinn haben. So bei den Staatssalinen, und es sei kein Unglück, daß, wie der eine Staat mehr an Bergwerken Gewinn habe (z. B. Nassau), so ein anderer mehr an Salinen, ein dritter an Bädern u. s. w. Bei den Privatsalinen wird man die Productionskosten genau erforschen und da so hohe Productionssteuern machen, daß sich dies ausgleicht. Der Gewinn aber aus der Salzsteuer soll in die gemeinsame Zollcasse fließen und da gleicht sich das mit großer Billigkeit gegen einander aus. Briegleb: die Frage ist nur: soll die Gesetzgebung über die Monopole dem Reich zugeschrieben werden; nicht: wie die Reichsgesetzgebung darüber verfahren soll. Die Redaction wird sich allerdings vorsichtig ausdrücken müssen, etwa: daß die Monopolienfrage Sache der Reichsgesetzgebung sein müsse. Schreiner bittet, daß man sich doch aus Rücksicht auf Oesterreich möglichst vorsichtig ausdrücken möge; Alles, was wir in den letzten Sitzungen verhandelt, greife so tief in die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs ein, daß er schon gar nicht mehr absehe, wie das zusammenkommen wolle. Auch Römer wünscht, daß man doch auf die Verhältnisse einigermaßen Rücksicht nehmen wolle, so lange man nicht die Einzelstaaten, was ihm ganz recht wäre, ganz aufheben könne oder wolle; er exemplificirt, was diese Ansichten des Ministers für Würtemberg, für Baden bedeuten würden; es sei kein Gewinn dabei, wenn man den Süden systematisch ruinire u. s. w. Duckwitz: er sei mit Römer immerhin einverstanden, hoffe aber, daß Römer auch mit ihm einverstanden sein werde, daß er gar nicht der Meinung gewesen sei, daß die Reichsfinanzen die der einzelnen Staaten plündern sollten; er gebe zu bedenken, daß man, wenn man etwas Tüchtiges aus dem Reiche mache, immerhin mit Opfern, es Allen zum Gewinn und zur Ehre sei; er wolle nicht unterlassen, zu bemerken, daß die Nordseestaaten ganz andere materielle Opfer bringen müßten, und zum Theil in den Grundrechten, die von den Herren aus dem Süden so lebhaft vertreten würden, schon auf sich genommen hätten u. s. w. Ahrens erinnert, daß wir hier nicht in die Materie einzugehen haben, sondern nur bestimmen sollen, ob das

Reich die Gesetzgebung über die Finanzmonopole haben soll oder nicht. Briegleb schlägt vor:

> Die Gesetzgebung über die Finanzmonopole steht der Reichsgewalt zu.

Schüler bemerkt, daß die von Duckwitz vorgeschlagene Einrichtung für das Salz bereits für den engeren thüringischen Zollverein existire, dort Anfangs mit gleichem Mißtrauen aufgenommen sei, sich aber völlig bewährt habe. Deiters erinnert daran, daß wir diese ganze Frage schon bei den Verbrauchssteuern principiell abgemacht haben. Schüler: da sei von den Gesammtinteressen des Reichs die Rede gewesen und von der Oberaufsicht; hier sei es eine ganz andere Sache; dem Reich und nur dem Reich gehöre die Gesetzgebung über diese Dinge. Es wird abgestimmt:

1) Soll die Gesetzgebung über die Finanzmonopole der Reichsgewalt zustehen? — Angenommen.
2) Soll die Reichsgewalt auch die Oberaufsicht über die Finanzmonopole haben? — Angenommen.
3) Soll hinzugefügt werden: „soweit das Interesse des Reiches es erfordert"? — Verworfen.

Wohin diese Bestimmungen kommen sollen, bleibt der Redaction vorbehalten.

Es wird übergegangen zu Art. VI. §. 18: „Ueber das Münzrecht des Reiches." Es wurden die Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses mitgetheilt. Beseler bemerkt, daß die Meinung nicht gewesen sei, nur Reichsgepräge zu machen, sondern nach Art der Zollvereinsmünze das Münzrecht anzuwenden. Briegleb: unser Entwurf und der volkswirthschaftliche unterscheiden sich materiell nicht, wir bleiben also am besten bei unserem Entwurf. Scheller: er erkläre sich dagegen: „das Münzrecht ausschließlich der Reichsgewalt zu übergeben"; was wir brauchen, ist ein einheitliches Münzsystem; es würde sehr verletzend für die einzelnen Staaten sein, wenn ihr Gepräge nicht mehr eintrete; aber auch jene Mengung, die einer der Redactoren vorgeschlagen, führe zu nichts. Es ist Alles erreicht, wenn ein Münzsystem eingeführt und dem Reich die Gesetzgebung und Oberaufsicht gegeben wird. Er schlage daher vor:

> „Es soll für ganz Deutschland ein gleiches Münzsystem eingeführt werden; der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen zu."

Wigard: diesmal schließe er sich ganz Scheller an. Böte die Privatindustrie hinreichende Garantie, so könnte man ihr ruhig das Prägen überlassen; aber man brauche die Autorität einer Behörde für die richtige Ausprägung; es sei gar kein Grund vorhanden, den Einzelstaaten dies zu entziehen; die Oberaufsicht sei genügend und dringend nöthig wegen der Scheidemünze der kleinen Staaten. Rotenhan: er schließe sich denselben Ansichten an; überhaupt stehe er auf der Grundlage, daß er die kleinen Staaten, aber nicht, wie Römer, die Einzelstaaten wegthun möchte. Vielleicht würde mancher kleinere Staat es angemessen finden, sein Münzrecht aufzugeben; er stelle anheim, ob man darüber etwas aufnehmen wolle. Waitz: er theile die Principien Rotenhans; gewiß habe kein Satz des Entwurfs so viel gerechten Anstoß gegeben als dieser. Er wünsche nur dem von Scheller Vorgeschlagenen noch hinzugefügt, daß auch das Reich münzen könne. Mittermaier empfiehlt auf das Lebhafteste den Enwurf; von allen Seiten empfange er Briefe, die ganz Anderes besagten, als was Waitz anführe. Ahrens: nach der gegebenen Erläuterung scheint kein Zwiespalt mehr; die Vorredner haben gesagt, daß den einzelnen Staaten die Münzstätten bleiben sollen, und damit sei es genug. Ob dem Reich das Recht zustehen solle, sonst Münzstätten anzulegen, das sei ihm noch nicht klar; er suche in allen civilen Angelegenheiten, so weit als möglich, die Einzelstaaten zu salviren, und sehe nicht die Nothwendigkeit ein, daß auch das Reich präge. Duckwitz: er wisse eigentlich nichts vom Münzwesen, aber er glaube doch Folgendes sagen zu können. es sei gewiß besser, die Sache nicht der Centralgewalt ausschließlich zu überlassen, indem er keinen reellen Gewinn davon absehen könne; offenbar unterlaufe bei dieser Frage sehr viel Vorurtheil und Susceptibilität; das Ganze sei nach seiner technischen Seite rein ein Handelsgegenstand, das Geld sei Waare; wenn sie selten sei und wenn es Gewinn bringe, lasse man prägen, und es sei ziemlich gleichgültig, ob der Staat oder der Kaufmann das Metall in die Prägefabrik gebe. Riesser: die eigentliche Münzhoheit enthalte nicht blos das Prägen, sondern die Festsetzung des Münzfußes; Letzteres werde ohne alle Frage den Einzelstaaten genommen, so bleibe kein Bedenken übrig, das Prägen mit allerlei Köpfen und Wappen den bestehenden staatlichen Autoritäten zu lassen. Was übrigens den Gewinn anbetreffe, so scheine der nicht der Rede werth. Wigard: er möchte noch einen anderen

Gegenstand anregen; erst §. 20 komme das Papiergeld vor; es frage sich, ob hier schon davon die Rede sein müsse. Schüler: er sei für das ausschließliche Münzrecht des Reiches; er könne nur mit Römer sagen, daß, wenn es von seinem Willen abhinge, er alle Einzelstaaten aufheben würde; könne er das nicht, so wolle er sie wenigstens so weit möglich aufhören lassen. Uebrigens würde die Oberaufsicht des Reichs zu großen Conflicten führen, wie denn schon jetzt, wo sich die geeinten Staaten gegenseitig controliren, vielerlei Differenzen vorkämen. Jedenfalls ein concurrentes Münzrecht müsse das Reich haben, damit es, wenn es nöthig ist, prägen kann. Droysen: er glaube nicht, daß die Sache so einfach sei; zunächst daß das Prägen keinen Gewinn bringe, sei unrichtig, denn Scheidemünzen seien bisher verhältnißmäßig werthlosere Werthzeichen und es gebe mehr als ein Beispiel in Deutschland von maaßlosem Unfug, der damit getrieben sei; hoffentlich werde diese Art von Ausprägungen ganz verschwinden; allerdings sei das geprägte Gold und Silber Waare; aber indem sie sich durch den Gebrauch verschlechtern, sei die Folge, daß die neugeprägte gegen die angeblich gleichwerthige ältere immer wieder aus dem Verkehr verschwinde, und um so mehr verschwinde, als sie besser sei u. s. w. Die Berechnungen und Ausgleichungen her und hin seien so künstlich und schwierig, und die reelle Bedeutung des Münzrechtes ein so wenig Austragendes, daß er sich noch nicht davon überzeugen könne, daß es dem Reich beigelegt werden müsse; das Prägen der Münzen sei nichts Anderes als eine möglichst billige und möglichst genaue Fabrikation, der sich die öffentliche Autorität unterziehen müsse, nicht um des Gewinnes willen, sondern weil sie nicht zu entbehren sei. So komme ihm die Sache vor; aber er wünsche, daß man über diese gewiß wichtige Frage Sachverständige höre. Waitz: er fordere doch für das Reich auch das Recht des Prägens, wäre es auch nur, damit currente Münzen das Volk erinnern, daß es ein Reich gebe. Er glaube nicht, daß wir zu dem Zwecke dies aufzunehmen erst Sachverständige hören müßten; er wünsche, daß man hinzufüge:

Das Reich hat auch das Recht, Münzen zu prägen.

Tellkampf. für die Scheidemünze finde er die Bemerkung Droysens richtig. Er wünsche auch, daß das Reich das Münzrecht concurrirend habe. Beseler schlägt vor:

Sie kann Reichsmünzstätten errichten.

1) Soll die Reichsgewalt das ausschließliche Münzrecht haben? — Verworfen mit allen gegen eine Stimme.
2) Soll die Reichsgewalt Münzrecht haben? — Angenommen.
3) Soll das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das Münzwesen haben?

Es wurde bemerkt, daß über dies „ausschließlich" nicht debattirt worden sei; ja es könne jetzt scheinen, als wenn das Reich nur die Gesetzgebung über sein Münzrecht haben solle. Offenbar ein bloßes Redactionsbedenken. Schüler bemerkt, es habe gewiß Niemand an eine concurrente Gesetzgebung gedacht.

Es schien nach alle diesem nicht nöthig, über jene Frage ad 3 abzustimmen.

4) Soll dem Reich die Gesetzgebung über das Münzwesen zustehen? — Angenommen.
5) Soll eben so die Oberaufsicht dem Reich zustehen? — Angenommen.
6) Soll ein gleiches Münzsystem für Deutschland angenommen werden? — Angenommen.
7) Soll nach Schellers Vorschlag eine Umstellung der Sätze vorgenommen werden? — Schien Redactionssache zu sein.

Es wurde §. 19:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, für Maaß und Gewicht dasselbe System für ganz Deutschland zu begründen"

vorgenommen. Scheller fragt, warum man hier einen so anderen Ausdruck als §. 18 genommen habe? Die Redactoren meinen, es sei blos amoenitas styli; worauf Scheller darauf dringt, daß man, um nicht zu Deutungen zu verleiten, genau dieselben Ausdrücke brauche. Duckwitz erklärt sich übrigens privatim, daß diese Redaction sehr angemessen sei, da das Verhältniß keineswegs dasselbe sei; er fügt hinzu: es ist viel leichter für das Münzwesen eine Einheit zu machen, denn das kann man decretiren, aber bei Maaß und Gewicht kann man das nicht; man muß das mit Uebergängen machen; man fängt damit an zu sagen, was im Großhandel gelten soll, und erst sehr langsam dringt das Neue in den kleinen Verkehr; das mit einem Male aufheben wollen, heißt die heilloseste Confusion machen; in Frankreich sei bis auf den heutigen Tag noch Vielerlei von den uralten Namen und Begriffen im täglichen Verkehr. Somit scheine ihm sehr gut, daß die Redaction solche Ausdrücke nehme, die nicht so kategorisch

erscheinen. Wigard: er verkenne nicht die Schwierigkeit, aber es sei Derartiges durchzuführen nothwendig, freilich mit Rücksichten, die man gelten lassen muß. Scheller: gerade das Angeführte bestimme ihn nur noch mehr, den §. 19 genau im Wortlaut mit dem über das Münzwesen gleich zu machen; auch die Münzen wird man nicht sofort mit einem Tage umprägen; daß es sich machen lasse, davon habe Preußen das Beispiel gegeben. Anderen schien die Erfahrung in Preußen, z. E. mit der Berechnung nach „guten Groschen", das Gegentheil zu beweisen.

Es wird abgestimmt:

1) Soll in §. 19 derselbe Ausdruck gebraucht werden, wie in Betreff des Münzwesens in §. 18? — Nicht angenommen.
2) Soll ein allmäliges Anbahnen des gleichen Maaßes und Gewichtes in den Motiven ausgesprochen werden (wie Schreiner vorschlägt)? — Angenommen.

Es wurde ferner zur Frage gestellt, ob, wie der volkswirthschaftliche Ausschuß vorschlägt, eine Bestimmung darüber, daß der Feingehalt von Gold- und Silberwaaren durch Reichsgesetzgebung bestimmt werde, in die Verfassung zu nehmen sei. Rotenhan bemerkt, daß dies doch wohl kaum in die Verfassung gehöre. Wigard wünscht, daß man dies in die Motive verweise, wo gesagt werden könne, daß die Sache zur Sprache gekommen sei, und daß es nur zu speciell, aber sehr wichtig erscheine. Scheller stimmt dem bei; wir seien überhaupt zu weit ins Detailliren gekommen und er behalte sich vor, darüber besondere Anträge zu machen. Beseler findet doch, daß man die drei Worte nicht sparen möchte, da die Sache so außerordentlich wichtig sei; sie kann ja nachmals in der Versammlung abgeworfen werden.

1) Soll der Satz: „desgleichen für den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren" dem §. 19 zugefügt werden? — Angenommen.

Detmold macht darauf aufmerksam, daß wir unter den Competenzbestimmungen des Reiches gewiß eine fortgelassen haben, nämlich die, bei Gefahren Theile der Verfassung zu suspendiren. Die Sache schien noch nicht zur Berathung zu stehen.

Sodann legt Waitz vor, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß vorgeschlagen habe, daß das Reich regelmäßig wiederkehrende Zählungen zu veranstalten habe. Es schien dies den Einen nicht in die Verfassung zu gehören, Anderen aber sehr wichtig zu sein.

Es fragt sich: Soll über die Volkszählung etwas in die Verfassung aufgenommen werden? — Verworfen.

Ferner legt Waitz vor, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß in seiner Minorität (zu Art. IV. §. 14) einen allgemeinen Satz vorgeschlagen:

> Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung in allen Angelegenheiten zu, bei welchen mehrere Einzelstaaten oder deren Angehörige betheiligt sind. Auch ist sie befugt, alle dem Nationalwohle entsprechenden Maaßregeln zu ergreifen, Beeinträchtigungen desselben abzustellen und die demselben dienlichen Anstalten zu errichten.

Da sich Niemand für diese Sätze erhob, so wurden sie verworfen.

Es wurde*) zum §. 20, das Bankwesen betreffend, übergegangen**). Ahrens proponirt: „das Reich hat das Recht Banken anzulegen." Er meint, sowie dem Reich das Recht gegeben sei, Münzen zu schlagen, so und mehr noch müsse man ihm auch das Recht geben, Papiere zu emittiren; er wolle nicht weiter auf diese schwierige Theorie eingehen, es werde Jedem klar sein, wie bedeutend dies sei. Tellkampf: er finde den §. so gut, daß er nichts zu ändern wage. Es seien die zwei Systeme, das schottische, das von Privaten abhängt, und das von Robert Peel vertretene, wonach namentlich nicht mehr Papier ausgegeben wird, als der Staat will und als heilsam ist. Nordamerika sei ein lehrreiches Beispiel für diese Fragen; es handele sich auch für uns darum, ob die Union eine Bank haben solle oder nicht. Wie man in Amerika eine Bank der Union hatte, kam man dahin, daß bald kein Parlamentsglied war, das nicht dabei interessirt gewesen wäre, ferner beherrschte diese Bank alle Verhältnisse; da namentlich in Amerika Alles vom Credit abhängt, konnte man Alles beherrschen durch die Bank; es war ein wahres Judensystem. Endlich erklärte Jackson: „er wolle auf dies Ungeheuer den Fuß setzen und es zerstören", und so geschah es. Warnung genug! Geben wir hier dem Reich das Recht, eine Bank anzulegen, so thun wir etwas sehr Gefährliches. Freilich ist es gut, dem Reich Einwirkung hierauf zu

*) In der neunundfunfzigsten Sitzung d. 11. September.

**) Ein Memoire über diese Frage, das zunächst für den volkswirthschaftlichen Ausschuß bestimmt gewesen, s. Anlage 11.

geben, aber diese erhalte es durch die ihm zugesprochene Gesetzgebung. Er habe diesen §. für einen der gelungensten in unserer Verfassung im Verhältniß zu anderen Verfassungen betrachtet. Riesser: der Ausdruck Bank scheine ihm zu weit; es sei hier offenbar von solchen Banken gesprochen, die Papier emittiren, aber es gebe Banken, die dies gar nicht thun, die gar nicht discontiren, so die Hamburger, und da werde Niemand daran denken, diese unter die Aufsicht des Reichs zu stellen, da sie nichts sei als die Zusammenstellung und stete gegenseitige Ab- und Zurechnung des Vermögens aller Mitglieder der Kaufmannschaft, eine reine Buchführung über hinterlegte Werthe. Gegen die Fassung von Ahrens habe er großes Bedenken; man würde damit ein bestimmtes Finanzsystem aussprechen, denn die großen Banken von England, Frankreich, Belgien seien Actienbanken, nur autorisirt vom Staat, mit denen der Staat denn freilich seine Geschäfte mache. Beseler: die Commission habe allerdings nicht an die Depositenbanken gedacht, sondern an Zettelbanken; die Discontobanken scheinen den einzelnen Staaten überlassen werden zu können; so sei es gewiß gar nicht angemessen, die Pommersche Bank dem Reich zu submittiren. v. Mühlfeldt: dieser §. könne ganz weggethan werden, denn die Privatbanken betreffend, könne er nicht begreifen, wie bei der gewährten Freiheit der Association da noch eine Aufsicht bestellt werden könne; und wenn man den einzelnen Staaten nicht alle finanzielle Befugniß nehmen wolle, könne er nicht absehen, wiefern man das Reich darüber stellen wolle; ob man denn meine, die österreichische Bank von Frankfurt aus dirigiren zu wollen? Aber es sei allerdings angemessen, das Reich selbst so zu autorisiren, wie Ahrens vorgeschlagen. Dagegen macht Mittermaier mehrere Bemerkungen: das Associationsrecht z. E. in Belgien gebe noch nicht das Recht, anonyme Gesellschaften zu gründen u. s. w. Ahrens: er meine, man müsse consequent sein, er habe nur ein Analogon des Münzrechtes für das Reich gefordert. Wir können hier nicht über die Güte der verschiedenen Systeme disputiren, aber dem Reich die mögliche Befugniß sichern müßten wir. Tellkampf: wenn Mühlfeldt gesagt habe, es sei am besten diesen §. zu streichen, so sei er gar nicht dieser Meinung. Es müsse das Bankwesen überwacht werden, wenn wir nicht zu ähnlichen Krisen kommen wollen wie andere Staaten; ja die österreichische Bankwirthschaft selbst durch solche Ueberwachung künftig unmöglich zu machen, würde ein wahrer Segen sein.

Hätte das Reich diese Befugnisse nicht, so müßten wir Ahrens Vorschlag, so wenig er ihn billige, annehmen, weil nur durch die Zettelemission Seitens des Reichs die der Einzelstaaten zu überwachen sei. Waitz: er wolle nicht auf die Materie eingehen, sondern nur bemerken, daß nach unserem bisherigen Verfahren, was man der Reichsgewalt beilegen wolle, ausgedrückt sein müsse. Es könne sich sogar fragen, ob man nicht ausdrücklich dem Reich die Befugniß geben müsse, Zettel zu emitiren. Zell: aus §. 18 folge nothwendig, daß, wenn wir dem Reich das Recht, eine Bank anzulegen, geben wollen, wir es ausdrücklich sagen müssen. Uebrigens müsse das Reich das Recht der Bank haben, eben um die deutschen Papiere zu reguliren, und Amerika habe gezeigt, daß es in einem Bundesstaat doppelt nothwendig sei, einen allgemeinen Regulator zu haben. Duckwitz: das Bankwesen erscheine ihm wie ein Buch mit 7 Siegeln, und er möchte sich deshalb nur behutsam äußern. Die „Oberaufsicht" des Reichs über Banken sei sehr unausführbar, und würde zugleich dem Reich eine Art „Mitgarantie" übertragen; Beides möchte er der Reichsgewalt nicht aufgezwungen sehen. Der Ausdruck: Bankwesen, sagt viel zu viel, Disconto-, Leih-, Pfand- u. s. w. Banken, gehören gar nicht in die Competenz des Reiches. Jedenfalls müsse man das Reich auf die Zettelbanken beschränken, und demselben das Recht vorbehalten, selbst eine Zettelbank einzurichten, denn es könnte doch einmal nöthig erscheinen. Er wünsche: das Reich habe das Recht der Gesetzgebung, ja nicht die Gesetzgebung, denn man würde sobald nicht dazu kommen. Römer: die Reichsgewalt sei so gut und noch besser als die einzelnen Staaten eine souveraine Gewalt, und müsse ihr das zukommen, was den minder souverainen Staaten; aber dies ausdrücklich zu sagen, sei gar nicht nöthig, verstehe sich von selbst; wir sollten überhaupt in diesem Capitel gar nichts ausgeführt haben, als was ausdrücklich zur Abgrenzung der Reichsgewalt gegen die Einzelstaaten gehöre. Tellkampf replicirt gegen einzelne Bemerkungen; namentlich in Betreff der Frage wegen der Oberaufsicht führt er als Beispiel die Bank in Irland an, die nach einer Parlamentsacte nur so und so viel Millionen emittiren dürfe.

Es wird abgestimmt:

Soll der §. 20 gestrichen werden?

Beseler: er nehme keinen Anstand zu bekennen, daß er zweifelhaft werde, ob es gut sei, eine Bestimmung über das Bankwesen

aufzunehmen; er sehe weder das Bedürfniß der Oberaufsicht, noch der eigenen Reichszettel. Sollte nicht, wenn sich Mißbrauch der Banken zeige, die Reichsgewalt auf gesetzlichem Wege ohne eine derartige Bestimmung eingreifen können? Und bedenke man, daß das Verletzbarste, der Credit, dadurch afficirt werden könne, so werde man gern vorziehen, die Sache unberührt zu lassen, zumal wenn man später in legislativem Wege doch einschreiten könne. Scheller: ihm scheine dieser §. weder zur Einheit Deutschlands nöthig zu sein, noch könne er leugnen, daß man damit zu tief in die Competenz der Einzelstaaten eingreife, um so mehr, da Banken nur Ergänzungen des Finanzsystems der Einzelstaaten seien, und daher nur aus der Natur der letzteren richtig gewürdigt werden könnten. Ahrens wünscht dennoch dem Reich das Recht der Banken zuzuerkennen, zumal da die große Verbesserung, der das Bank- und Hypothekenwesen entgegengehe, gewiß leichter von dem Mittelpunkt Deutschlands aus als anderswo durchgeführt werden werde. Ja dies sei wichtiger als die Gesetzgebung und Oberaufsicht. Gewiß werde es recht sein zu sagen:

> Das Reich hat das Recht, Banken anzulegen, und hat das Recht, die Gesetzgebung und Oberaufsicht auszuüben.

Tellkampf: es sei darauf zu achten, wie maaßlose Zettel die kleineren Staaten ausgegeben hätten; wir wären in eine commercielle Krisis gekommen, auch ohne die politische; wir werden diesen Unsinn hinfort hindern; es sei völlig klar, daß es nicht genüge zu sagen, der Verkehr werde diese schlechten Zettel bald auf ihren Werth reduciren; denn damit seien maaßlose und unvermeidliche Verluste verbunden. Noch einmal fordere er, daß dies Alles von dem Reich überwacht werde. Riesser findet es angemessen, daß die erste Hälfte des §. 20 fortgestrichen werde, und dann müsse es heißen: „das Recht, Banken zu errichten und zu autorisiren." Scheller führte in ausführlicher Exemplification durch, daß es höchst wichtig und nothwendig sei, durch ein solches Eingreifen mit dem Bankwesen den Lebensbereich der einzelnen Staaten nicht zu stören oder gar zu vernichten.

Endlich zur Abstimmung:

1) Soll die erste Hälfte des §. 20 gestrichen werden? — Nicht streichen.

2) Soll es heißen: „das Reich hat die Gesetzgebung des Zettelbankwesens in Deutschland"? — Nicht angenommen.
3) Soll es heißen: „das Recht der Gesetzgebung über das Zettelbankwesen in Deutschland"? — Angenommen.
4) Soll es heißen: „das Reich hat die Oberaufsicht über das Zettelbankwesen in Deutschland"? — Verworfen.
5) Soll es heißen: „das Reich hat das Recht der Oberaufsicht über das Zettelbankwesen"? — Angenommen mit 14 gegen 5.
6) Soll es heißen: „das Reich hat das Recht, Banken anzulegen"? — Verworfen mit 10 gegen 9.
7) Soll es heißen „das Reich hat das Recht, zu Anlagen von Banken zu autorisiren"? — Verworfen.

Es wurde zu dem zweiten Satze von §. 20:

„ohne Zustimmung des Reichs darf die Summe des umlaufenden Papiergeldes nicht vermehrt werden"

übergegangen. Es habe, bemerkt Beseler, der Commission wichtig geschienen, von Reichswegen ein Einschreiten gegen die zu große Emission von Papiergeld möglich zu machen; jedoch habe man keineswegs die Gewißheit, das Richtige getroffen zu haben. Waitz: ihm scheine allerdings dieser Satz sehr weitgreifend; die letzte Abstimmung veranlasse ihn übrigens, seinen früheren Antrag zu wiederholen, daß nämlich das Reich das Recht habe, Papiergeld zu machen; denn wenn es sich nicht durch eine Bankgründung solle helfen können, so sei die Nothwendigkeit, eine andere Papieremission machen zu können, doppelt groß. Scheller beantragt wieder die Streichung dieses Theils des §.; sollte der Satz aber aufgenommen werden, so schlage er einen Zusatz vor, etwa des Inhalts: „daß das Reich nur wenn mit dem Papiergelde die Kräftigung und Einheit Deutschlands gefährdet werde, hindern dürfe." Wigard wünscht aus diesem §. 20 zweite Hälfte einen eigenen §. nach Analogie von §. 18 formulirt, denn es habe dies mit dem Münzrechte so entschiedene Analogie, daß man beide völlig parallel stellen müsse. Tellkampf schlägt vor:

„das Reich hat das Recht, die Summe des umlaufenden Papiergeldes zu begrenzen";

damit sei das Recht der Oberaufsicht eigentlich limitirt. Die Gefahr des Papiers sei stets das Zuviel und eben dahin drängt die Speculation fortwährend, nur das Reich werde die finanzielle Ueber-

sicht Deutschlands und seiner Kräfte haben, um hier das Maaß richtig bezeichnen zu können. Mühlfeldt: man müsse sich klar sein, was für Papiergeld gemeint sei; wenn Bankpapier, so sei dies unter dem schon Abgestimmten begriffen, wenn aber Staatspapiere, so sei doch nicht abzusehen, wie das Reich sich so Ungeheures solle anmaßen dürfen: wenn man nicht die Vorstellung habe, daß bedruckte Papierstreifen Geld seien, sondern erst ihre Fundation sie zu Werthscheinen mache, so begreife er schwer, was man mit diesem wohlwollenden Artikel meine; glaube man denn, daß z. E. Oesterreich, wenn seine großen Verhältnisse es zwängen, in der einen oder anderen Form seine Bedürfnisse zu decken, sich um §. 20 kümmern wolle und könne? Ahrens spricht zunächst lebhaft dafür, dem Reich das Recht zu Papieremissionen zu geben. Werde dies angenommen, so lösen wir die Schwierigkeiten zum großen Theil. Schüler: die Discussion habe sich auf zwei verschiedene Gegenstände geworfen; auch er sei der Meinung, daß das Reich die Kraft haben müsse, die Papieremission zu begrenzen, denn das Papiergeld sei des ganzen Reiches hohes Interesse, und die lüderliche Wirthschaft des einen Staates treffe gerade den anderen, der ordentlich und sparsam sei, desto schwerer; er möchte glauben, daß es genüge, wenn man sage:

„das Reich hat die Gesetzgebung in Betreff der Emittirung von Papiergeld."

Der andere von Waitz vorgeschlagene Satz, daß das Reich selbst Papiergeld ausgebe, scheine ihm nicht nöthig, da wir dem Reich schon das Recht, Schulden zu machen, zugestanden haben. Scheller: es sei doch eben zwischen Münzenprägen und Papiergeldmachen der Unterschied von werthvollem Metall und werthlosem Papier; wolle das Reich nicht geradezu Assignaten machen, so müsse es Werthe haben, auf die es seine Papiere anweise, sonst bleibe nichts, als die maaßloseste Belastung der einzelnen Staaten die Folge solches Reichspapieres. Sodann aber, was die Oberaufsicht anbetreffe, komme es ihm doch vor, als ob man, während man immer gegen Polizeistaat und Bevormundung und für Selbstregierung spreche, das Reich recht eigentlich zum Vormund und Polizeiminister machen wolle. Er wünsche alles dies gestrichen. Waitz: es scheine ihm doch ein gewisses Verhältniß zwischen Münz- und Papiergeld nöthig zu sein und deshalb wünsche er allerdings einen Satz, wie Tellkampf vorgeschlagen. Er bemerke übrigens, daß hier ein Punkt sei, wo

unendlich viel für die richtige Vertheilung an die Gewalten ankomme, und gewiß werde das Staatenhaus diese Regelungen am besten machen können; er empfehle dies der Beachtung der verehrlichen Redactionscommission. Riesser: auch ihm scheine die Bevormundung zu weit zu gehen, denn die Wirkung dieser Prämisse würde sich so stellen, daß, so lange keine Controle der Reichsgewalt gemacht sei, das Papier der einzelnen Staaten keine Garantie habe; ferner, das Reich übernehme zwar keine Solidarität, aber während jetzt Jeder Papiere anderer deutschen Staaten nehmen oder auch nicht nehmen könne, wie er will, würden dann alle diese Lappen überall gelten und Cours haben müssen. Duckwitz: gewiß seien Beschränkungen in der Papieremission sehr gut, sehr gut auch die Oberaufsicht über das Bankwesen; aber er bleibe bei seinem Bedenken, wie das auszuführen; sagt ein Staat: wir haben 4 Millionen Papier ausgegeben, wie will das Reich controliren, ob dies richtig oder nicht? Das gebe ein fortwährendes Einmischen in die Finanz und Wirthschaft des einzelnen Staates, ohne daß ein höherer Gewinn davon abzusehen sei. Er widerrathe ernstlich. Bei diesem ganzen schwierigen Capitel komme er immer wieder auf dies Bedenken. Zell: er sei nicht der Meinung, daß das Reich als Vormund die einzelnen Staaten am Schuldenmachen hindern solle, aber es handele sich um ein Verkehrsmittel; er könne nicht begreifen, was Papiergeld bedeute, wenn es nicht in allen Staaten des Reichs Zwangscours habe. Und dieser liegt weniger in der Garantie und Radicirung, als in der Oberaufsicht, welche das Reich übt, indem es controlirt, ob der Werth des ausgegebenen Papiers mit dem stimmt, worauf das Papier radicirt ist. Wird dieser Zwangscours nicht eingeführt, so haben wir wieder nur das alte Misere. Mühlfeldt berichtet unter Anderem über die Finanzverhältnisse Oesterreichs und daß dessen Credit am Ende auch nicht durch die Oberaufsicht des Reichs gebessert werden würde; er fügt aber auch hinzu, er könne sich nicht denken, wie man Oesterreich nöthigen wolle, sich zu derartiger Controle herbeizulassen, da Oesterreich nicht ein blos deutscher Staat sei. Beseler: ihm scheine, daß wir uns auf ein Gebiet begeben haben, dessen Umfang wir nicht übersehen; es fehle offenbar dem Reich die materielle Basis, um den Credit zu heben, und es wäre auch für die gut fundirten Credite der Einzelstaaten ein großes Unglück, wenn das Reich die große Operation machen müßte, auf die Mehrere drängten. Was

Zell von Zwangscours gesagt habe, das habe ihn förmlich erschreckt; Zwangscours mache den Werth des Papieres zu Schanden; auf die von Mühlfeldt geltend gemachten Momente ziehe er vor nicht weiter einzugehen, nur das Eine müsse er hervorheben, daß er ein solches Geltendmachen der außerdeutschen Interessen gar wohl mit den Interessen des Wiener Cabinets, aber nicht mit unserer doch rein deutschen Aufgabe zusammenreimen könne; irre er nicht, so sei dies ein Standpunkt der Betrachtung, von dem aus der alte Bund nicht allein die beste, sondern die einzig mögliche Verfassung für Deutschland gewesen sei. Die Debatte wurde geschlossen und die Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt.

Es ward die Verhandlung über Bankwesen und Papiergeld wieder aufgenommen.*) Tellkampf wünschte, noch einmal die Debatte vorzunehmen, während Beseler vorschlug, daß die Minorität sich ihr Sondererachten vorbehalten möge. Wigard ist derselben Ansicht; er habe gemeint, daß das Reich zwar nicht selbst eine Bank anlegen, wohl aber solche Anlagen zu autorisiren das Recht haben möge; er erinnere daran, daß gerade durch diesen Zweifel die Abstimmung unsicher geworden sei.

Der Vorsitzende fragt:

ob die Discussion noch einmal zu eröffnen sei, oder ob man sofort abstimmen wolle? — Nicht mehr discutiren.

Ob noch einmal abstimmen über das Bankwesen? — Angenommen.

Es schien nicht nöthig, über das dem Reich zu überweisende Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht noch einmal abzustimmen.

Es schien nach Römers Ansicht sich darum zu handeln, ob es in die Verfassung aufzunehmen sei, daß das Reich das Recht habe, Zettelbanken anzulegen oder zur Anlage zu autorisiren. — Angenommen 12 gegen 7.

Die Abstimmung ging über zum Papiergeld. Scheller: was in der gestrigen Debatte bemerkt worden, daß die Centralgewalt einen Zwangscours geltend mache, was sie nur könne dadurch, daß sie die Hand darüber halte, das werde wenigstens für das vorhandene Papiergeld gewiß nicht ausführbar sein, und wenn auch nur die österreichischen Papiere ins Auge gefaßt würden; es schon jetzt thun,

*) In der sechzigsten Sitzung d. 12. September.

würde eine große Prägravation für die Staaten sein, die ihr Papier gut radicirt haben, wie z. B. Preußen. Tellkampf: es würde die größte geschäftliche Unsicherheit daraus entstehen, wenn man auf diese Weise, wie gestern gewollt worden, Zwangscours schaffen wollte; wir erreichen alles Wünschenswerthe und Mögliche durch die Befugniß bei Bankanlagen; das einzig Weitere, ja das Einzige, wie das Reich die Oberaufsicht üben könne, sei, daß das Reich die Summe der Zettelemission limitire. Man scheine, meint Ahrens, im Mißverständniß über den Zwangscours, denn Zwangscours sei der, wenn man einem Papier Werth beilege, ohne Möglichkeit es zu realisiren. Es wurde dagegen bemerkt, daß das nicht zur Sache gehöre. Wippermann bemerkt, daß von Papiergeld in der Verfassung gar nicht die Rede zu sein habe; übrigens sei Papier Schuld und jedem Staate müsse es frei stehen, Schulden zu machen; es würde wirklich die seltsamste, förmlich communale Unterordnung der Staaten sein, wenn sie den Credit, den sie hätten und haben könnten, nicht benutzen sollten; nicht der Mangel der beaufsichtigenden Reichsgewalt, sondern die hoffentlich doch abgestellte schlechte Wirthschaft gewisser Regierungen habe die mehrfach bezeichneten Schäden geschaffen. Beseler: die Frage scheine so zu stehen, daß man sie eigentlich nicht recht in die Verfassung gehörig erachte. Zudem sei die Competenz des Reichs- und Staatspapier's noch wenig klar; und da das Reich nach §. 32 das Recht habe, überall legislativ weitere Maaßregeln zu treffen, so scheine ihm die ganze Sache fortgelassen werden zu können.

Zur Abstimmung:

Soll der ganze Passus über das Papiergeld gestrichen werden? — Angenommen.

Der §. 25, über das Reichsgericht und dessen in einem besonderen Abschnitt zu behandelnde Competenz, wurde ohne Weiteres angenommen.

Hiermit war die Erörterung sämmtlicher Paragraphen des Entwurfes über die Reichsgewalt beendet. Merkwürdig, daß man in dieser Sitzung, der letzten des Ausschusses vor den Ereignissen des 18. September, über die Aufnahme eines §. verhandelte, der so bald praktisch geübt werden mußte.

Detmold glaubte noch einen Nachtrag beantragen zu müssen; es erscheine ihm, sagte er, nothwendig, daß eine bestimmte Formu-

lirung darüber aufgenommen werde, daß der Reichsgewalt die Befugniß gegeben werde, in äußersten Fällen gewisse Theile der Verfassung zu suspendiren. Römer sprach lebhaft dagegen. Nach seiner Meinung sei eine Verfassung da, um gehalten zu werden; er könne sich keinerlei Verhältniß denken, wo man genöthigt sein sollte, sie gleichsam officiell zu brechen; mache man dergleichen Hinterpförtchen, so sei es besser, die Willkür lieber gleich als Verfassung zu proclamiren, so wisse Jeder woran er sei u. s. w. Lasaulx: bei allen freien Völkern des Alterthums habe es dringend nothwendig geschienen, eine solche Befugniß für äußerste Fälle zu haben; sie hätten nicht die moderne Thorheit gehabt, zu glauben, daß irgend eine Verfassung der Welt von der Art sei, unter allen Umständen aufrecht erhalten werden zu können. Waitz: er sei sich nicht klar, ob man einen solchen §. aufnehmen müsse, oder ob man abwarten müsse, daß solche Suspensionen thatsächlich vorkämen; aber daß es geschehen werde, davon sei er so gewiß überzeugt, wie er hiersitze, denn Noth kennt kein Gebot. Es scheine sich nur darum zu handeln, ob wir dergleichen außerordentliches Geschehen als Ausnahme der Verfassung oder als Bruch derselben halten wollen; die Engländer meinen dies in der ersten Form zu haben, und sie befänden sich wohl besser dabei, als die Franzosen bei entgegengesetzter Ansicht, die jeden Fehler mit Explosionen bessern müssen. Römer: wenn die Noth kein Gebot kenne, so werde sie sich auch zu helfen wissen; aber Ausnahmegesetze brauchen wir um so weniger, da wir wissen, wie schändlich sie mißbraucht werden; er würde es nicht verantworten zu können glauben, die förmlichste Willkürherrschaft verfassungsmäßig zu ermöglichen. Welche Gefahren gebe es denn? Wenn sich das Volk endlich gegen unerträglichen Druck erhebt, soll man ihm die gesetzlichen Mittel entreißen, es zu thun? Die Revolution sei mehr berechtigt, als solche Gegenmittel. Er möchte nicht, daß wir durch einen Antrag der Art einen Sturm in der Paulskirche hervorrufen sollten, der unter den jetzigen Verhältnissen desto gefährlicher wäre. Beseler: er begreife Römers Rede nicht; es sei gerade die Hülfe der Gesetzlichkeit, die man wünschen müsse; es sei am wenigsten Mißbrauch zu fürchten, wenn man solche gesetzliche Rettungen eröffne; sie seien wahre Sicherheitsventile, besonders da sie in die Hände der höchsten Legislation zu legen seien; er sei Detmold dankbar für seine Anregung; er glaube, sie sei im Sinne der Freiheit geschehen und

er werde für diese gern einen Sturm in der Paulskirche aushalten. Mittermaier: er habe wohl daran gedacht, ob man Derartiges aufnehmen müßte, aber er habe sich wohl gehütet, es in der Commission vorzuschlagen. Es ergebe sich aus allerlei Analogien u. s. w., daß es wohl nicht gut wäre, eine dergleichen Bestimmung zu machen. Scheller: diese Discussion schon genüge, zu sehen, wie wichtig die Frage sei; es dürfte angemessen sein, die Subcommission damit zu beauftragen, das Ob und Wie in Erwägung zu ziehen. Er wolle zugleich andeuten, daß irgendwo auch über Aenderung der Verfassung eine Stelle sein müsse. Wigard: er wünsche sich nicht die goldene Vergangenheit der Ausnahmegesetze zurück und werde sich derartigen Anträgen mit aller Macht entgegensetzen. In Kriegszeiten verstehe sich das Aufhören der gewöhnlichen Gesetze von selbst. Die Rebellionen anlangend, habe er bereits den Antrag übergeben, daß das Volk das Recht der Revolution haben müsse gegen Gewalt von oben. Uebrigens würde nicht hier, sondern in dem Abschnitt über die Garantie der Verfassung von solchen Dingen die Rede sein müssen. Lasaulx: er stimme bei, daß diese Sache als eine sehr wichtige, als eine der wichtigsten angesehen werde; er habe noch die Hoffnung zu dem Verstand der Nationalversammlung, daß sie einen solchen §. aufnehmen werde. Ahrens: dies sei eine Frage, an die er mit der größten Scheu gehe, und noch immer sei er zu keinem Resultat gekommen; doch glaube er zu sehen, daß die Nachtheile solcher Befugnisse immer größer seien, als die Vortheile; es seien dies Ausnahmsfälle gerade so wie die Revolutionen, und es sei fürchterlich, für diese ein Recht zu etabliren, wie Wigard wolle. Beseler: wolle Herr Wigard das Recht der Revolution in eine verfassungsmäßige Form bringen, so heiße das nichts anders, als die staatliche Existenz, damit sie nicht ganz untergehe mit allen geistigen und materiellen Gütern, dazu zwingen, daß sie sich in den Despotismus flüchte. Wie viel anders, wenn das Reichsministerium und beide Häuser beschließen, daß etwa in einem Strich Landes die Habeas-Corpus-Acte zu suspendiren sei. Jene von Römer bewunderten Revolutionen seien so ideal betrachtet, daß er nur ein Theilchen desselben Idealismus an die Reichsgewalt verwenden möge, um diese Competenz unschädlich zu finden. Seien Regierungen bisher oft schlecht gewesen, so seien vielerlei Crawalle seit dem März wahrlich auch um nichts besser. Wie, wenn keine solche Form vorliege, soll dann das

Ministerium auf eigene Verantwortung handeln? Ein muthiges Ministerium freilich könne dann Despotie üben und werde es, ein feiges das Vaterland verrathen. Für diese schweren Conflicte eine würdige Form schaffen, eine geregelte Ordnung, heiße vielen Gefahren begegnen. Auch Rotenhan schließt sich denen an, die da meinen, daß, wenn Ausnahmemaaßregeln nothwendig seien, diese lieber auf gesetzlichem Wege, als factisch eintreten mögen. Waitz: er sei der Meinung, die Wigard freilich wider seinen Willen angedeutet habe, daß diese Sache in den Abschnitt über die Garantien gehöre, und deshalb meine er, daß das Besprochene nicht besonders der Untercommission zu übertragen sei. Der Vorsitzende, v. Soiron: wenn man sich darauf verläßt, Noth kennt kein Gebot, so macht man Recht zu Unrecht und umgekehrt; Niemand hat Recht, von jenem Satz Gebrauch zu machen. Wenn dann ein Theil des Volkes, nicht aus Noth vielleicht, sondern aus Lust gegen den anderen zu rebelliren anfängt, so wird ein Minister, der dann, eben in der Noth, die kein Gebot kennt, eingreift, unrecht handeln, weil er kein formelles Recht hatte, und diejenigen, die im Unrecht waren, werden wider ihn zu Recht gehen und ihn condemniren.

Soll sich die Untercommission mit diesem Gegenstande beschäftigen oder ihn an betreffender Stelle in Vorschlag bringen? — Abgelehnt 13 gegen 8 Stimmen.

Die nächste Sitzung am 19. September wurde mit der Anzeige eröffnet, daß durch die Ermordung des Fürsten Lichnowsky eine Stelle im Ausschuß erledigt und auf deren Wiederbesetzung anzutragen sei.

Verhandlungen über den ersten Entwurf des Abschnittes „das Reich."

Die in dem Bisherigen mitgetheilten Verhandlungen des Ausschusses hatten den ursprünglichen Entwurf der Vorcommission ungemein und principiell verändert. Das Material, welches die Beschlüsse ergeben hatten, zum Theil sehr ungleichartig in sich, forderte bei Weitem mehr als eine bloße Redaction, forderte eine völlig neue Durcharbeitung.

Die Vorcommission, jetzt bestehend aus Dahlmann, Beseler, Mittermaier und v. Soiron, begann unter Mitwirkung des Schriftführers des Ausschusses ihre Redactionsarbeit, während in den Aus-

schußsitzungen der von Soiron gemachte Entwurf des Abschnittes vom Reichsgericht berathen wurde (61. bis 64. Sitzung). Bereits am 26. September konnte die Commission ihre Arbeit vorlegen. Es geschah in der Form, daß dem bisher berathenen Abschnitt: „die Reichsgewalt", ein anderer: „das Reich" vorangestellt und zu erster Berathung übergeben wurde. Es verhielt sich mit diesem folgender Maaßen.

Wiederholentlich war in den Berathungen hingewiesen worden auf einen besonderen Abschnitt, in welchem die Rechte der Einzelstaaten dem Reich gegenüber präcisirt werden müßten. Die zwei §§., welche in dem ersten Entwurf der „Reichsgewalt" unter dem Titel „Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich" den Schluß bildeten, waren dem Ausschuß so wenig ausreichend erschienen, daß er ihre Berathung überging und von der Vorcommission neue Vorlagen forderte; auch ein von Schüler vorgelegter Entwurf schien das nicht zu treffen, worauf es ankam (s. Anlage 12.).

Der näheren Erwägung mußte sich diese Aufgabe als eine weder scharf noch klar gedachte ergeben. Es kam darauf an, die Frage richtig zu stellen.

Der Ausschuß hatte die Machtbefugnisse des künftigen Reiches festgestellt; es war die Summe derjenigen Forderungen, welche die Verwirklichung der ersehnten Einheit bedingten. Man war von der Voraussetzung ausgegangen — und die Vertretung aller deutschen Staaten in der Nationalversammlung durfte sie zu rechtfertigen scheinen — von den bisher souverainen Staaten alle jene Opfer an Selbstständigkeit und Geschlossenheit fordern und erwarten zu dürfen, welche die Neugründung des Vaterlandes erheischte.

Aber war denn jene Voraussetzung richtig? Es darf nicht verschwiegen werden, daß man sich namentlich Oesterreich gegenüber in der peinlichsten Ungewißheit befand. Freilich war die Centralgewalt in der Hand eines Erzherzogs, und die Verheißungen des „innigsten Anschlusses an Deutschland" waren noch nicht zurückgenommen. Aber in Wien war ein Reichstag versammelt, der keineswegs blos die deutschen Lande der Gesammtmonarchie vertrat, während von eben diesen Gebieten die tschechischen ausdrücklich nicht nach Frankfurt gewählt hatten; das Wiener Gouvernement hatte in den verletzendsten Formen („um der Slaven Willen!") die Feier des 6. August, die deutschen Farben beseitigt; in Betreff des Geldausfuhrverbotes hatte

es so rücksichtslos wie möglich gegen Deutschland verfahren; die italienischen Verwickelungen hatte es benutzt, der völkerrechtlichen Existenz der Centralgewalt ein Dementi zu geben. Mit einem Wort, das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland war vollkommen dunkel, wurde es mit jedem Tage mehr.

Auch in Betreff Preußens gab es mancherlei Zweifel. Aber Preußen war, das kleine Posensche Gebiet ausgenommen, ganz deutsches Gebiet, während zwei Drittel Oesterreichs außerhalb Deutschlands lagen; und wie auch die Intentionen des Berliner Cabinets gedeutet werden mochten, wenigstens die preußischen Vertreter in Frankfurt hatten bereits in der Wahl des Reichsverwesers eine wahrlich nicht geringe Probe ihrer Hingebung an die gemeinsame Sache Deutschlands gegeben. Preußen war nicht erst seit heut und gestern „im innigsten Anschluß an Deutschland"; alle geistigen, fast alle materiellen Interessen waren beiden seit lange gemein; wie auch die Zukunft werden mochte, Preußens und Deutschlands Schicksal war unauflöslich vereint. Nicht so mit Oesterreich; die Erfahrung, namentlich seit 1815, hatte gelehrt, daß sich Oesterreich ganz von Deutschland abschließen, sich auf sich zurückziehen könne, ja daß es von Deutschland nur Unterlassungen fordere, es nur negativ, aber um so stärker und hemmender bestimme. Oesterreich gehörte thatsächlich noch nicht zu Deutschland, es sollte erst gewonnen werden. Auf Aller Lippe war die Frage: wie stehen wir mit Oesterreich?

Es war vollkommen unmöglich, in dem Verfassungswerk auch nur einen Schritt weiter zu kommen, so lange diese Frage nicht beantwortet war; jede irgend bedeutende Institution des Reiches mußte, je nach dem sie entschieden wurde, eine wesentlich andere werden. Aber wie diese Antwort erzwingen?

Man mußte sich entschließen, auf den Knochen zu sondiren. Die Gesammtmonarchie befand sich in einer Lage, welche Deutschland zur Initiative aufzufordern schien. Lange genug hatten die Geschicke Deutschlands den übermächtigen Impulsionen Oesterreichs folgen müssen; sollte es endlich zu einer deutschen Politik und Politie kommen, so mußte Deutschland die Theile der Gesammtmonarchie, die ihm gebührten, nach seinem Interesse bestimmen und an sich ketten. Das deutsche Oesterreich hatte sich von uns hinweggelebt, bis es in den Märztagen, brechend mit seiner alten Politik, sich jubelnd zu dem gemeinsamen Vaterlande zurückwandte. Jetzt galt es die Frage, ob

es ganz und in Wahrheit deutsch sein, ob es mit den Rechten auch die Pflichten der deutschen Gemeinsamkeit übernehmen, ob es die Sondervortheile opfern wolle und könne, die es bisher in den großartigen Verhältnissen der Gesammtmonarchie gehabt hatte. Freilich lag es nahe zu sagen, daß man suchen müsse, dies als eine maaßgebende Bedingung der Neugründung Deutschlands in den Vordergrund zu stellen; aber eben so nahe lag die Einsicht, daß die einzige Form, dies zu ermöglichen, nämlich die Herstellung eines großen mitteleuropäischen Reiches, schon lange, schon seit Karl V. versucht war und all das Unheil über Deutschland gebracht hatte, das endlich von Grund aus geheilt werden mußte; es lag die Einsicht nahe, daß bei der polarisch gegen die österreichische Monarchie ausgeprägten Entwickelung Norddeutschlands die Rückkehr zu jenen Combinationen doppelt unmöglich sei, und daß, so lange jene Gesammtmonarchie als Factor des gemeinsamen Werkes gelten sollte, in dem deutschen Bunde von 1815 die einzig mögliche Form der Verbindung schon erprobt sei.

Dies war der Sinn des Entwurfes, welchen der Schriftführer des Verfassungsausschusses unter dem Titel „das Reich" der Vorcommission vorlegte; er nannte ihn ausdrücklich eine Frage an Oesterreich.

Schon in der Vorcommission war die Verhandlung über diese Vorlage sehr lebhaft; man verkannte keinen Augenblick die tiefeingreifende Bedeutung jener §§. 2 und 3; aber man überzeugte sich vollständig von der Nothwendigkeit, endlich zu einem klaren Resultat zu gelangen.

Die Berathungen im Ausschuß über diesen Abschnitt „das Reich" begannen an demselben Tage, der die Nachricht von der Abweisung der großen ungarischen Deputation seitens des Wiener Reichstages, und von der Staatsschrift, in welcher das Ministerium die theilweise Zurücknahme der an Ungarn im März gegebenen Zusicherungen aus der pragmatischen Sanction rechtfertigte, nach Frankfurt brachte. „Die Integrität der ungarisch-deutschen Erblande, hatte Minister Bach erklärt, sei eine Nothwendigkeit und eine Pflicht für sämmtliche Theile der Gesammtmonarchie, und keiner derselben könne sich einseitig lossagen." Der Kampf der Kroaten gegen die Ungarn war auf dem Punkte, in den Krieg der Krone Ungarn gegen das Haus Oesterreich überzuschlagen.

So viel, um die Situation anzudeuten, deren Bedeutung für die Verhandlungen im Ausschuß Niemand verkennen wird.

Es wurde die Berathung über den Entwurf des Abschnittes „das Reich" begonnen.*) Es seien, erklärte Beseler, in diesem Abschnitt gleichsam die territorialen Bedingungen unseres künftigen Reiches dargelegt, wie in dem Abschnitt „die Reichsgewalt" die Machtbefugnisse desselben; also zuerst der Gebietsumfang des Reiches, sodann dessen Abgrenzung oder vielmehr die Zurücknahme seiner Theile aus den fremdartigen Beziehungen, die uns deren so viele entfremdet hätten, endlich die innere Vertheilung, wie sie thatsächlich vorliege und bis zu einem gewissen Grade bedingend sei. Durch die Aufführung der Einzelstaaten an dieser Stelle habe die Vorcommission zugleich geglaubt die Fragen, welche man in einem besonderen Abschnitt über das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich habe behandeln wollen, auf die einfachste und prägnanteste Weise erledigen zu können. Er glaube nicht, daß über dies Arrangement eine vorausgehende Discussion zweckmäßig sein würde und bitte sofort zur Berathung der einzelnen §§. überzugehen.

In Betreff des §. 1:

„Das Gebiet des bisherigen deutschen Bundes bildet fortan das deutsche Reich"

bemerkt derselbe, daß sowohl ihm, wie den beiden anderen Schleswig-Holsteinern in der Vorcommission, die Frage über Schleswig natürlich sehr am Herzen liege; aber da dieselbe noch nicht erledigt sei, habe über Schleswig nicht wohl etwas in die Verfassung aufgenommen werden können.

Waitz: er könne nicht verhehlen, daß die Fassung dieses §. keinen günstigen Eindruck auf ihn gemacht habe, indem er in Betreff Schleswigs einen förmlichen Verzicht zu enthalten scheine; dazu komme, daß §. 3 die fernere Realunion Holsteins mit Schleswig völlig zerreiße, wenn Schleswig nicht ausdrücklich als zum Reich gehörig bezeichnet werde. Er schlage vor:

„das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes und den Landen, welche mit demselben verfassungsmäßig verbunden werden."

---

*) In der fünfundsechzigsten Sitzung d. 26. September.

Schüler: das Vorparlament habe die Aufnahme Schleswigs erklärt; er wisse gerade nicht, ob auch der selige Bundestag. Ihm scheine die Fassung von Waitz nicht befriedigend, sie sehe nicht anders denn als eine Herausforderung aus. Aber unbedenklich scheine es ihm zu sagen, Schleswig gehöre zum Reich; es werde zwar mit einem solchen Worte nicht viel gemacht, aber es sei doch wichtig, es hier gesagt zu haben. Mühlfeldt: ihm scheine nicht angemessen, auf den deutschen Bund zurückzugehen; er wünsche ausdrückliche Aufführung der einzelnen Territorien, wie ähnlich gewiß in allen analogen Verfassungen geschehen sei. Ueber Schleswig scheine ihm nichts gesagt werden zu können, am wenigsten in der Form von Waitz, die etwas logisch Unrichtiges enthalte. Droysen hebt hervor, daß der deutsche Bund hier genannt sei, um die Rechtscontinuität zu bezeichnen, die doch nicht so ganz überflüssig sei. Der deutsche Bund sei eine völkerrechtlich garantirte Gesammtheit, und unsere neue Verfassung das Werk einer rein inneren Umformung, nur eine neue Form des lien fédératif der Friedensurkunde von 1815. Schleswig werde man, eventuell bei der letzten Lesung, in der Form einer Anmerkung hinzufügen können. Wigard: die Nennung des deutschen Bundes sei eine förmliche Verleugnung unserer Revolution, und er halte es darum für unrecht und ungeschickt, ihn hier zu nennen. Es sei sehr wichtig, ausdrücklich zu sagen, was zum Bunde gehört, da dies z. B. in Betreff von Roveredo zweifelhaft sei. Er wünsche ausdrückliche Aufzählung der Territorien. Beseler: ihm scheine das nicht nöthig zu sein, denn wenn wirklich ein einzelner Irrthum vorgekommen sei, wie angeblich bei Roveredo, so könne das nichts ändern. Es sei sehr irrig, wenn man meine, der Bund sei vernichtet; unsere gesammten völkerrechtlichen Verhältnisse hängen noch immer davon ab. Nicht die confédération germanique sei aufgehoben, sondern die diète, die Repräsentation derselben sei geändert; es sei wunderlich, bei dem bloßen Namen des Bundes aufzukreischen, als seien da gleich die Diplomaten des alten Bundestages in Person. In Betreff Schleswig-Holsteins wahre man genug, wenn man hinzufüge: daß man das Definitive vorbehalte bis zum Abschluß des Friedens. Waitz: er würde sich nicht dagegen erklären, da er anerkenne, daß nicht erledigte Sachen nicht als solche hingestellt werden können. Doch habe er dagegen ein formelles und ein materielles Bedenken: formell, denn es sei nicht sehr passend, eine Verfassung mit einer so transitorischen Bestimmung

anzufangen; und dies Bedenken habe er auch gegen das „fortan" und das „bisherig;" materiell, — doch davon wolle er noch nicht sprechen; er schlage vor:

> „das deutsche Reich besteht aus den Landen, welche früher den deutschen Bund gebildet haben, oder mit deutschen Gebieten verfassungsmäßig vereinigt worden sind."

Dieser Ausdruck sei von der Art, daß er immer gültig bleibe, ohne die Eroberungstendenz zu enthalten, die der früheren Fassung vorgeworfen sei. Gewiß richtig sei es, daß die Schleswiger Frage pendent sei, aber ob sie es auch für die Nationalversammlung sein könne, sei zweifelhaft; denn sie habe die Schleswiger Deputirten aufgenommen; sie könne also zwar nicht völkerrechtlich definitiv, aber auch nicht staatsrechtlich zweifelhaft darüber sprechen. Beseler: gerade diese unklare Fassung scheine ihm höchst bedenklich, sie würde noch neue Unklarheiten bringen, so wegen Posen, wegen vieler österreichischen Gebiete. Daher, wenn irgend möglich, müsse man bestimmt über Schleswig sprechen; denn die Frage sei selbst durch die Vorgänge der Nationalversammlung nicht entschieden, sie habe nicht ausdrücklich Schleswig als Bundesgebiet anerkannt bei Gelegenheit der Legitimationen, und hätte sie es gethan, so würde die Sache damit de jure doch nicht abgemacht sein. Er müsse bekennen, daß es ihm staatsmännisch allein richtig erscheine, wenn man auf die Gefahr gewisser Susceptibilitäten diese Sache bis auf den definitiven Friedensschluß aufschiebe. Dahlmann schlägt vor:

> die Rechte des Herzogthums Holstein auf die Vereinigung mit dem Herzogthum Schleswig werden hierbei ausdrücklich vorbehalten.

Mittermaier wünscht, daß §. 1 das Gebiet genau nach seinen einzelnen Theilen verzeichnet werde, damit kein referens sine relato sei; er meine, man müsse der allgemeinen Stimmung so weit Rechnung tragen, daß man nicht an den Bund erinnere; das möge völkerrechtlich allerlei Angenehmes haben, aber das sei so wichtig nicht, ergebe sich nachträglich von selbst, wenn man nur das Volk hinter sich habe. Schüler: Waitz' Fassung sei doch sehr unklar, so in Betreff Posens, so in Betreff Galiziens, Kroatiens u. s. w., die ja eben verfassungsmäßig mit deutschen Staaten vereinigt seien. Der Ausdruck passe wohl auf Schleswig, aber sei doch trübe. Dahlmanns Fassung scheine ihm ebenfalls nicht angemessen, denn es könne nicht

mehr von dem Rechte Holsteins die Rede sein, sondern nur von dem Rechte Deutschlands. Wir müssen Schleswig entweder zu Deutschland ziehen, oder es auch von Holstein trennen, darum schließe er sich dem Vorschlage Beselers an. Waitz: die deutschen Gewalten, die freilich revolutionärer Natur waren, haben die Sache Schleswigs entschieden, wenigstens für sich entschieden; bedenklich mache es ihn, daß die Nationalversammlung jetzt zum ersten Male ein Recht aufgeben solle, das bisher für unzweifelhaft gegolten, wenigstens für sie selbst. Es werde namentlich das Ausland in dieser Formel eben einen Verzicht auf Schleswig zu erkennen glauben. Dahlmann: er habe in einer gemeinsamen Sitzung des Bundestages mit den 17 den Vorschlag gemacht, die Vereinigung von Schleswig mit dem Bunde auszusprechen; dazu sei zwar Hoffnung gegeben, aber die Aufnahme nicht vollzogen worden. Er glaube, daß sein jetziger Vorschlag nicht zu viel ausspreche. Holstein hat nun einmal ein Recht mit Schleswig zusammenzuleben, und dieses Recht kann ihm das Reich nicht versagen wollen. Zell: er wünsche genaue Aufzählung der Gebiete, und wünsche Auslassung von Beziehungen, die nicht in der Verfassung selbst liegen. Es würde sehr auffallend sein, neben dem jetzigen allgemeinen Ausdruck die speciellen und sehr bestrittenen Namen der Herzogthümer zu finden; es werde die Aufzählung aller Territorien diese Schwierigkeit erleichtern. In Betreff Schleswigs genüge ihm Dahlmanns Fassung nicht. Beseler stimmt dem bei, um so mehr, da die neuesten Vorgänge in Schleswig gezeigt, daß man wenigstens aus nationalen Gründen nicht völlig sicher die Einverleibung habe fordern können; man möge alle einzelnen Länder aufzählen und hinzufügen:

> die Verhältnisse des Herzogthums Schleswigs bleiben bis zu deren definitiver Anordnung vorbehalten.

Dahlmann: bei den 17 sei von den österreichischen Deputirten besonders ein Vorbehalt wegen des Istrianischen Kreises gemacht. Er glaube, es werde nothwendig sein, bei einer speciellen Aufzählung dies zu berücksichtigen. Schreiner: er frage, ob man alle einzelnen österreichischen Länder aufzählen wolle und er mache dann aufmerksam auf die böhmisch-schlesischen Lehen, Auschwitz und Zator, die zu Galizien, aber in den Bund gehören. Mühlfeldt: dies lasse sich aus den bekannten Acten sehr leicht aufklären. In Betreff Schleswigs schlage er vor:

die Verhältnisse Schleswigs wird der zu erwartende Friedensschluß feststellen.

Es wurde zur Abstimmung geschritten:

1) Soll statt der Bezeichnung in §. 1 die Enumeration der einzelnen Länder gemacht werden? — Angenommen.
2) Soll der Zusatz hinsichtlich Schleswigs heißen: die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig werden bis zu deren definitiver Anordnung vorbehalten? — Einstimmig angenommen.

Hierauf ward übergegangen zu §. 2, welcher lautet:

„Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu Einem Staate vereinigt sein."

Die Discussion beginnt Zell: er bemerkt, daß dieser Satz ihm besondere Freude gemacht habe; er erkenne mit Dank an, daß Deutschland, elend geworden durch dynastische Verzettelung an England und Polen, Schweden und Dänemark, endlich das letzte aber auch größte derartige Verhältniß, das der deutsch-österreichischen Lande mit Ungarn, Galizien und Italien, zerreißen, sich selber angehören müsse. v. Mühlfeldt: er finde, daß das consequent, aber in Betreff Oesterreichs nicht ausführbar. Er erinnere an Schleswig; unser Recht an Schleswig sei eine solche staatsrechtliche Verbindung jenes Landes mit Holstein, nicht anders sei das Recht der deutsch-österreichischen Provinzen auf die übrigen österreichischen Länder; selbst mit dem Willen der deutsch-österreichischen Gebiete sei dieser Satz rechtlich nicht möglich. Möge man sagen, was man wolle, Oesterreich hat nicht blos einen Mischmasch von Völkern, durch die Dynastie allein zusammengehalten, sondern es seien tiefe Verschmelzungen und Gemeinsamkeiten vorhanden, die man nicht vernichten könne. Der Wiener Reichstag sei, wie sehr man sich schroff gegenüber stehe, darin einstimmig, daß man bei einander bleiben wolle. Endlich aber sei es politisch gewiß nicht heilsam, hier eine Bedingung zu machen, die Oesterreich sprengen müsse; Böhmen, Südtyrol und Triest würden nicht bei Deutschland bleiben, ja das Erzherzogthum Oesterreich würde unmöglich sich halten können, eingekeilt zwischen nichtdeutschen Gebieten, würde erniedrigt, eine Grenzprovinz zu sein. Mit einem Worte, so consequent diese Position sei, sie sei ganz unpraktisch. Beseler: wir seien an einem Punkte, wo man die Sachen einmal so nennen muß, wie sie sind; er habe bei dem

Entwurf dieses §. sich ernstlich gefragt, was mit Oesterreich werden werde. Da gebe es nur ein Dilemma: entweder die österreichische Monarchie bleibt in ihrer Gesammtheit und tritt mit Deutschland in Allianz so nah und so fern, wie die bisherige, oder sie theilt sich und schließt sich mit den deutschen Gebieten an das Reich an, wie jeder andere Reichstheil. Ein Drittes gebe es nicht. Soll ein Deutschland werden, so könne das alte Oesterreich nicht bleiben, denn eben die Folge der Einheit Oesterreichs sei die Nichteinheit Deutschlands, die Wirkung der Existenz der Gesammtmonarchie die Nichtexistenz Deutschlands. Das deutsche Interesse verlangt unabweislich, daß man zu einer Reichsverfassung komme, die Halbheit gehe nicht länger. Löse sich Oesterreich auf, so habe Deutschland das deutsche Oesterreich. Könne oder wolle Oesterreich nicht, so könne Deutschland Oesterreich zu zwingen suchen, oder Beide resigniren auf einander, suchen sich völkerrechtlich zu arrangiren und jeder vom anderen so viel Nutzen wie möglich zu haben. Also eine Allianz bezüglich auf Militär-, Handels-Verhältnisse u. s. w. So aber sei die Sachlage, wahrlich schmerzlich genug; aber man müsse sich endlich entscheiden, und die Entscheidung weniger, wie als daß sie getroffen werde, entscheide über die Zukunft Deutschlands. Entweder Einverleibung oder Bündniß. Waitz: Mühlfeldt habe mit seinen Landsleuten wohl nicht heute zum ersten Male diese Frage zu bedenken gehabt, sondern sie sei von Anfang an da gewesen; jeder Oesterreicher müsse bei seinem Eintritt in die Paulskirche sich darüber klar gewesen sein, daß diese Frage der Mittelpunkt unserer ganzen Thätigkeit sei. Er meine, es gebe nur die hier vorgeschlagene Lösung. Die Monarchie Oesterreich könne nicht fortbestehen, wenn Oesterreich zu Deutschland gehören solle. Er spreche dies mit dem größten Leidwesen; immer habe er in den unzähligen Privatbesprechungen über diese Frage gesagt, wir dürfen nicht auf Oesterreich verzichten, wir müssen es für Deutschland erhalten. Er habe sich immer gedacht, daß sich Oesterreich in gewisse große Theile zerlegen werde und könne, die in Personalunion vereint die Macht des Erzhauses ausmachen; er habe sich vorgestellt: das deutsche Bundesgebiet einerseits, das ungarische Land mit seinen Dependenzen daneben; nur Galizien sei weder zu Deutschland noch zu Ungarn gehörig, möge es so selbstständig wie Norditalien werden, mit so völlig selbstständiger Verfassung wie unter der Personalunion mög-

lich ist. Die hybriden Verhältnisse aber, die bisher in so vielen deutschen Gebieten gewesen, Ueberreste der traurigsten Zeit des Reiches und seiner dynastischen Entartung, müßten gelöst werden, und hoffentlich würden sie nicht überall zum Nachtheil Deutschlands entschieden werden. v. Mühlfeldt: Ungarn sei selbstständig, aber durch die pragmatische Sanction gebunden, und der Krieg der Kroaten beruhe darauf, daß diese behaupten, Ungarn erkläre, indem es unabhängiger sein wolle von der Gesammtmonarchie, die Sanction falsch. Uebrigens gelte es nicht blos Ungarn, und das bitte er wohl zu beherzigen, sondern Mähren, Böhmen; diese Gebiete hangen an Oesterreich, nicht an Deutschland, ja sie seien Deutschland feindselig und nur Oesterreich könne sie uns erhalten. Täusche man sich nicht, Deutschland mit diesem §. werde ungeheure Verluste erleiden und wenig oder nichts gewinnen. Schüler: er verkenne die Bedeutung dieser Dinge nicht, aber es sei nothwendig, daß man endlich zur Klarheit komme. Wir hier könnten auf unserem Standpunkt nicht anders als auf diesen Satz halten; in Oesterreich werde eine starke Partei dagegen sein, möge es sich denn entscheiden. Gewiß werde unendlich großer Nachtheil für deutsche Cultur und deutsches Wesen damit verbunden sein, Oesterreich sei ja Vermittler unserer Cultur nach Osten, Träger unseres Handels dahin u. s. w. gewesen oder hätte es sein sollen; aber was es der Art war, war es gewiß nicht im deutschen Interesse, sondern im eigenen. Und werde dies mit jener Entgliederung aufhören? Wenn man ein deutsches und ungarisches Oesterreich gründe, werde man alle die Vortheile durch Ungarn leicht und sicher erhalten, die wir jetzt durch Oesterreich haben könnten? Kurz „ein Drittes giebt es nicht." v. Mühlfeldt: es sei ihm vorgeworfen, daß er die Sache schon längst habe bedenken können; er erkläre, daß man nicht seit lange gesehen habe, was denn eigentlich das Reich sein soll, und daß man sich also nicht im Vorweg darüber habe schlüssig sein können, ob man sich auf so exorbitante Bedingung einigen wolle; die österreichischen Deputirten wären gewiß nicht nach Frankfurt gekommen, um ihre Heimath, d. h. ein staatlich geeintes Drittel Deutschlands, auf Gnade und Ungnade den anderen zwei Dritteln zu übergeben. Uebrigens hänge die Entscheidung dieser Sache nicht von den Oesterreichern hier, ja nicht von den deutschen Gebieten Oesterreichs ab, sondern eben so sehr von den betheiligten außerdeutschen Gebieten Oesterreichs, die ein Recht darauf hätten, mit

diesen deutschen Ländern verbunden zu sein. Zell: Oesterreich wolle also eine blos völkerrechtliche Vereinigung mit Deutschland. Jeder Theil Deutschlands habe das Recht der Selbstbestimmung, und Frankfurt werde weder zu Oesterreich noch zu Preußen sagen können: „ihr sollt." Diesen Staaten werde man die Selbstbestimmung um so mehr lassen müssen, als sie zu stark seien, von uns gezwungen zu werden. Wie nun ein Bundesstaat nicht denkbar sei ohne diese Lehre der Personalunion, so müsse man Oesterreich fragen, ob es mit uns sein wolle oder nicht; wolle es nicht, „so bescheiden wir uns mit einer Allianz," wie Beseler bereits erwähnt habe. Droysen: die Bemerkungen von Mühlfeldts seien allerdings sehr beachtenswerth, namentlich was Böhmen anbetreffe; aber das von ihm Gesagte scheine nur zu ergeben, daß Oesterreich gleichsam in anderer Weise deutsch sei als wir anderen Deutschen. Allerdings hätten die Arbeiten im Ausschuß erst zu zeigen begonnen, was eigentlich das Reich sein solle, aber wenn diese Formel für Oesterreich unmöglich sein sollte, so möge doch dargethan werden, welche andere Form zu erfinden sei, die zugleich dem gerechten Verlangen des übrigen Deutschlands entspreche; er glaube, daß nach den Prämissen von Mühlfeldts keine andere denkbar sei als die völlig unmöglich gewordene des alten Staatenbundes. Gewiß richtig sei, was von dem Anrecht der außerdeutschen Gebiete der Gesammtmonarchie an die deutschen gesagt sei; er untersuche nicht, ob Ungarn, ob Italien gerade den Beweis gebe es aufrecht halten zu wollen; aber mit demselben Fug werde das Ausland sagen: nach dem Rechte der Verträge seid ihr Deutsche ohnmächtig, eurer selbst nicht Herr, Knechte, und wir werden nach diesen Verträgen verlangen, daß ihr so ohnmächtig und ungeeint bleibt. Allerdings, das müsse er gegen Zell sagen, sei wohl Oesterreich oder Preußen in der Lage, von uns nicht gezwungen werden zu können, aber das Recht der Selbstbestimmung jedem Theil Deutschlands zuzuerkennen vermöge er nicht; auch habe Oesterreich selbst 1815 gerade die entgegengesetzte Meinung gegen Würtemberg geäußert, als dessen König Anstand genommen, in den Bund zu treten. Wir aber müßten, um endlich weiter schreiten zu können, wissen, ob Oesterreich mit uns gehen könne oder nicht. In Oesterreich selbst scheine man über die Summe dieser Verhältnisse unklar, voller Wünsche und allgemeiner Empfindungen; hier sei eine Wetterscheide, an der sich der Nebel zerstreuen und das scharfe Tageslicht durchdringen könne. Wigard: es frage

sich, wer uns antworten solle? den Wiener Reichstag könne man nicht entscheiden lassen, der sei perfid genug so zusammengesetzt, daß die Slaven die Majorität hätten; ja ganz ungehörige Vertretungen habe man beigemischt, um dies zu erreichen. Und von der Regierung werde man nie eine Antwort erhalten, oder höchstens eine reactionäre. Wir hätten nicht zu fragen, sondern zu beschließen, und indem die Deputirten Oesterreichs mit in der Versammlung seien, hätte Oesterreich die Beschlüsse anzunehmen; solle gefragt werden, so könne nur die Bevölkerung selbst Antwort geben. Riesser: ihm scheine die Wichtigkeit der Sache doch so, daß er nicht gern so hart alle Verständigung abschneiden möchte. Gewiß werde sonst Böhmen und Mähren auf die nichtdeutsche Seite Oesterreichs treten; wenn von Wigard mit Recht auf den Willen der Bevölkerung provocirt sei, so würde gewiß deren Stimme, sobald die Macht des Thrones und der Dynastie gegen Deutschland spreche, laut für uns zeugen. Dieser Chance könne sich Oesterreich nicht aussetzen, es würde lieber die Verbindung ablehnen und wir würden unser Einigungswerk damit anfangen, daß wir viele Deutsche den Slaven preisgeben, die Donaumündung verlieren u. s. w. So ernst und gefahrvoll scheine ihm die Sache, und er wünsche, daß man noch daran arbeite, eine Formel zu finden, die hier helfe Waitz: sei es so unzweifelhaft, daß sich Böhmen und Mähren gegen uns stelle? Er sehe in Oesterreich nicht eine slavische, sondern nur eine ungarische Seite gegen Deutschland. Zwischen Ungarn und Deutschland habe die Slava zu wählen, und sie werde nicht schwanken. Er sehe nicht ein, warum wir erwarten sollen, daß die slavischen Gebiete, mit den deutschen Oesterreichs verbunden, nicht eben so gern bei dem Reich bleiben sollten, als sie beim Bunde gewesen; es bleibe da wenigstens für Böhmen, Mähren und für die Südslaven das bisherige Verhältniß. Dies aber sei die Frage um die Zukunft Deutschlands; wir müssen wissen: haben wir ein deutsches Reich mit oder ohne Oesterreich? Mit der Gesammtmonarchie aber bekommen wir nichts, behalten kaum den alten Bund. v. Soiron: können und wollen die österreichischen Provinzen, die deutsch waren, deutsch bleiben, so mögen sie auf Grund dieses §. die Mittel zu finden suchen, dies zu ermöglichen; können sie es nicht und wollen sie es nicht, so werde ein Deutschland ohne Oesterreich. Riesser: er vermöge es nicht zu denken, daß Oesterreich diese Theilung vornehme, welche die Be-

dingung sei, die wir stellen. Aber er zweifle noch, ob es unvermeidlich sei, mit derselben an Oesterreich heranzutreten. Lasaulx: er mache sich über die Folgen dieses Satzes keine Täuschung; würde er durchgeführt, so zwinge er Oesterreich, sich von Deutschland zu trennen. Wenn nun in diesem Sinne die Verfassung zu Stande komme und Oesterreich nicht beitrete, so würde alles hier Beschlossene ungültig, da es mit Beirath von 100 österreichischen Deputirten beschlossen sei. Beseler: es sei allerdings ein harter Entschluß, sich die Möglichkeit zu denken, von einem Brudervolke zu scheiden. Aber die Dinge seien mächtiger als der Wille, und wer könne sehen, was in der nächsten Zeit sich in Oesterreich ändere. Aber selbst wenn die österreichische Gesammtmonarchie fortdauere, müsse Oesterreich von Deutschland gar nicht nothwendig getrennt sein, nicht einmal so weit wie bisher, sondern beide könnten in innigster Allianz stehen, in einem Verhältniß, wie es bisher im Staatenbund gewesen sei. Schreiner schlage ihm so eben privatim vor:

> die Regelung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs zu Deutschland solle Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein.

Aber wie soll das weiter führen? Zudem, wir sind nicht frei in unseren Entschließungen, wir werden von den großen Gedanken getrieben, die die Nation erfüllen, und diesen müssen wir Raum geben; Schreiners Antrag heiße nichts Anderes, als die Verfassung und nothwendige Regelung Deutschlands auf ungewisse Zeit vertagen. Wir mögen die Motive der Sache gerade heraussagen, es muß einmal der Schleier weggerissen werden, der von allen Seiten über Oesterreich gelegt ist, und es muß dies mit männlichem Muth geschehen. Es bleibe, fährt er fort, noch eine andere Frage, der wir aus dem Weg gegangen sind, das sei die Limburgische. Wir hätten da die Sünden unserer alten Diplomatie durch einen raschen Beschluß wieder gut machen wollen, und wahrscheinlich sei das Recht nicht auf unserer Seite. Mit diesem §. berühren wir die drei schlimmsten Wunden Deutschlands: Oesterreich, Limburg, Schleswig; aber man müsse den ganzen Ernst der Sache walten lassen, man müsse der Nation endlich die Wohlthat schaffen, daß sie wisse, woran sie sei; sie müsse darauf gefaßt sein, in diesen Fragen zu erliegen und damit, dem Ziele, wie sie geglaubt, ganz nah, völlig unterzugehen; denn das Reich ohne diese Bestimmungen sei eine Farce. Zell: die Aeußerungen,

die gefallen sind, führen uns auf unsere peinlichste Frage: ob wir hier seien zu vereinbaren oder zu constituiren? Wir auch im Ausschuß würden darüber zerfallen. Allerdings, hätten wir die Macht, so müßten wir Oesterreich zwingen, denn Oesterreich habe Deputirte mit Vollmacht geschickt, und diese müßten sich dem Gesammtbeschluß fügen; aber wenn der Volksstamm selbst nicht wolle, so könne man ihn leider nicht zwingen, und daß er nicht wolle, scheine nur zu klar. Dahlmann: er sei des zuversichtlichen Glaubens, daß dieser §. 2 das lediglich beschleunigen würde, was ohnedies geschehen müsse. Oesterreich sei in seiner Größe durch ungeheuere Kräfte des Mittelalters aufgebaut, und wie das Mittelalter nun einmal überall Abschied nehme, so würde es auch ohne diese §§. in Oesterreich fallen. Er sei kein Bewunderer Metternichs, aber darin habe er Recht, daß für Oesterreich eine ständische Verfassung mit nationaler Entwickelung unmöglich sei. Kollowrat habe staatsmännisch darin Unrecht gehabt, wenn er empfahl, die einzelnen Nationalitäten zu beleben, ja zu organisiren. Es wäre damit nur das beschleunigt worden, was doch unvermeidlich sei, die Auflösung des alten Oesterreich. Es sei keinerlei Basis für ein neues Oesterreich möglich; wolle es bestehen, so könne es nur in den alten Gewaltsformen sein, wie wohlwollend man diese auch umhülle. Die heutige Zeit sei aber einmal auf die Nationalität gebaut; es sei ein wahres Unglück, was jetzt in der Wiener Versammlung präformirt sei und erstrebt werde. Darum glaube er, daß dieser §. nur des Weges gehe, den die ganze Geschichte gehe und augenscheinlich vorbereite. Er glaube nicht, daß sich die deutsch-österreichischen Lande von uns werden abtrennen wollen, sie müßten denn im Kitzel des Herrseins und in den Verführungen ungerechter Macht ihr Heimathsgefühl, das Erbe deutscher Gesinnung, eingebüßt haben. Mögen sie entscheiden. Wir aber, wir können keines anderen Weges gehen. Schreiner bemerkt Einiges über die Stellung der Slaven, sie seien namentlich doch in Steiermark und Krain nicht so weit abgekehrt von Deutschland, und gewiß sei der bei Weitem größte Theil der Deutschen in Oesterreich so rein deutsch und so treu deutsch, wie man nur wünschen könne. Wenn man nur nicht zu schnell gehe, so werde sich Alles finden. Was man von einer Auflösung der Monarchie sage, sei denn doch nicht so nahe und so leicht; Oesterreichs jugendliche Völker seien so an einander durch Jahrhunderte gewöhnt und böten zur Herstellung der

Einheit so sehr alle Kraft auf, daß man schwerlich glauben dürfe, daß das Zerfallen des Reichs der Ausgang der nächsten Krisis sei. Man habe ja sonst schon hier auf die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs Rücksicht genommen, so beim Zoll, beim Heerwesen, allein aus schmerzlicher Sorge darüber, daß man sich sonst vielleicht von Oesterreich trennen müsse; darum wünsche er noch einmal, daß man die Entscheidung noch verschiebe. Waitz: er habe dies mit Vergnügen gehört, ja er glaube so sehr an die deutsche Natur der Oesterreicher, daß, wenn heute ein Bruch komme, er einen Morgen erwarte, wo man sich wieder zusammenfinde. Uebrigens habe außer dem Nationalen doch auch das Historische seine Bedeutung, und da sind denn die betreffenden Gebiete Reichsland gewesen, und zwar seit alter Zeit, oft freilich in ähnlicher Gefahr wie jetzt wieder, aber immer wieder durch die mächtige Attraction des deutschen Wesens beherrscht. Man möge endlich nicht mißverstehen, was hier in Absicht sei; man wolle weder die Dynastie berauben, noch gerechte Verbindungen zerreißen. Es solle das gesammte Gebiet der österreichischen Macht bleiben, nur der Staat solle nicht österreichisch bleiben. Dieser Staat Oesterreich, das Kaiserthum, datire erst von 1806, er habe seinen Anfang da genau, wo das deutsche Reich seinen Untergang. Mittermaier: er kenne auch Oesterreich, es sei da sehr wenig Sympathie für Deutschland vorhanden, ja das Deutsche und Slavische sei so gemischt, daß man Beides nicht scheiden könne, und gewiß sei es ihm, daß die meisten Oesterreicher jetzt auf ein slavisches Reich rechnen. Aber so groß diese Gefahr, wir würden mit einer milderen Fassung wenig gewinnen. Aber er frage, ob es nicht angemessen sein sollte, durch die Centralgewalt sofort unterhandeln zu lassen? Wenigstens unsere Beschlüsse allein würden wenig frommen; was wir auch von Verfassungsparagraphen machen, es würde an Oesterreich scheitern. v. Mühlfeldt: er sei gern scharf und klar, und daher müsse er der milderen Fassung Schreiners entgegentreten. Auch mit dem Verschieben auf ein besseres Morgen werde nichts gewonnen, die Politik habe es mit dem Heute zu thun; überhaupt gelte ihm in derselben die Empfindung wenig, die Interessen mehr und Alles. Auch deutsch gesinnt könne man in Oesterreich sein und Anschluß an Deutschland wünschen, und doch diesen §. nicht unterschreiben. Die Frage sei: will man diesen §. annehmen und damit die österreichische Monarchie auflösen? Es würden dies diejenigen Oesterreicher wollen,

die links sind; die rechts nicht. Dieselbe Spaltung werde etwa in der deutschen Bevölkerung herrschen, wobei denn freilich zu beachten, daß hier 60 slavische Deputirte fehlen, so daß das Verhältniß der Abstimmung in der Paulskirche nicht das daheim richtige bezeichnen könne. Wenn nun diese Sache daheim zur Sprache komme, so stehe den Oesterreichern nicht blos das historische Recht Deutschlands, sondern das eben so historische Recht der so lange mit ihnen vereinten fremden Territorien zur Seite, und die 5 Millionen Slaven im deutschen Oesterreich würden ihre nationalen Sympathien für 12 Millionen Slaven draußen wahrscheinlich energischer geltend machen, als die 7 Millionen Deutschen die für das zukünftige Reich, für das sie ein altes und ruhmreiches eigenes Reich opfern sollten. Jene Berufung auf die ehemaligen Reichsverhältnisse anlangend, so sei diese ganz ohne Bedeutung; Oesterreich habe damals nichts Anderes gemeint, als daß es an der Spitze Deutschlands stehe, und keine andere Erinnerung an das Reich, als daß es ein Anhängsel Oesterreichs gewesen sei.

Die Abstimmung wurde vertagt.

Die Verhandlung über §. 2 wurde fortgesetzt.*) Jürgens: er habe nach langer und wehmüthiger Betrachtung dieses §. zu keinem anderen Resultat gelangen können, als daß er stehen bleiben müsse; er wünsche nur, daß hinzugefügt werde, Oesterreich möge sich in diesem Sinne anschließen; wenn es das nicht könne, so möge es wenigstens in einen ewigen Bund mit Deutschland treten. v. Rotenhan: er sei noch zu keinem Resultat gekommen; aber er sehe ein, daß wir nichts erreichen würden, wenn wir nicht eine gewisse Flexibilität der Verhältnisse bewahren; wir könnten zwar theoretisch zu einer Verfassung kommen, aber jede nächste Gefahr würde sie über den Haufen stoßen. Schreiner: er könne sich dem Vorschlage von Jürgens durchaus nicht anschließen, daß man Oesterreich befragen solle, ob und wie es sich anschließen wolle; denn es handle sich nicht mehr darum, ob Oesterreich sich anschließen wolle, da es bereits Deutschland angehöre, es könnte höchstens, wenn man es nicht ausschließen wolle, den eigenthümlichen Verhältnissen Oesterreichs dadurch Rechnung getragen werden, daß man ihm Zeit ließe, sich zu arrangiren. Auch sei er nicht für Streichung dieses und des nächsten

*) In der sechsundsechzigsten Sitzung d. 27. September.

Paragraphs; nach reifer Erwägung der Sache habe er höchstens dahin gelangen können, Oesterreich einige Zeit zu lassen, um die Verhältnisse so zu ordnen, daß sie mit Deutschland in Uebereinstimmung kommen. Riesser: sollte vielleicht eine Aushülfe darin zu finden sein, daß man einen Ausdruck fände, der das Föderativsystem für die österreichischen Staaten offen ließe, etwa: „kein Theil des Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Centralstaat vereint werden"? — Es wird dagegen bemerkt, daß dies viel weniger sein würde, als wir zugestehen; es sei nichts dagegen, wenn Oesterreich seine bisherigen deutschen Länder in Einer Verfassung und Verwaltung vereinige; nur soll eben der deutsche Theil nicht anders als durch Personalunion mit den nichtdeutschen verbunden sein. Riesser: also solle die Einheit der Finanzen, des Heerwesens ausgeschlossen sein? Schüler: allerdings, und das sei die Hauptsache; er müsse sich übrigens gegen Jürgens Ansicht aussprechen. Ihm sei kein Zweifel, daß sich der deutsche Theil Oesterreichs an Deutschland anschließen wolle und werde; aber jedenfalls dürften wir nicht von dem Gesichtspunkt ausgehen und es in der Verfassung aussprechen, daß Oesterreich die Einigung nicht wolle, nur in losem Bunde mit Deutschland sein könne. Wolle man eine Vermittelung, so könne man sagen bei §. 3:

vorbehaltlich eines engen Bündnisses.

Doch werde auch damit wenig gewonnen. v. Mühlfeldt: man sage, Oesterreich gehöre zu Deutschland und es könne daher von einer besonderen Vereinbarung nicht die Rede sein; es sei allerdings richtig, daß ein Theil Oesterreichs in dem durch den Bund begründeten Rechtsverhältniß zu Deutschland stehe, aber damit sei es noch nicht gebunden, alle beliebigen Veränderungen dieses Rechtsverhältnisses mitzumachen. Wollte man auch zugeben, daß die Sendung von Abgeordneten nach Frankfurt Oesterreich binde, so müsse man sich erinnern, daß zugleich alle deutsch-österreichischen Länder und noch zahlreicher nach Wien Abgeordnete gesandt haben, und daß sie alle Oesterreich, das ganze Oesterreich erhalten wollen. Er müsse übrigens bemerken, daß die Verbindung in Personalunion eben keine Verbindung sei, so wenig, wie zwei Gesellschaften eine sind, wenn sie zufällig denselben Präsidenten haben. Er habe, wenn von uns aus etwas in diesen Fragen gethan werden solle, nur Folgendes vorzuschlagen. Man streiche §. 2 und überlasse dem Schicksal die Ent-

wickelung, was daraus wird, wenn ferner noch Staaten zugleich zu Deutschland und anderswohin gehören. Oesterreich selbst aber sei ein Föderativstaat, jedes Land mit eigenen Ständen, und darüber nur der Reichstag für gemeinsame Angelegenheiten der Gesammtmonarchie; wie solle man da nun diese deutschen Verhältnisse hineinwerfen? Es gebe keine Lösung anders, als daß man Oesterreich in der bisherigen Form des Staatenbundes zu Deutschland bleiben lasse, denn der Bund sei staats- und völkerrechtlich nicht aufgehoben, und darum könne er auch noch fort gelten. Waitz: v. Mühlfeldt habe sich öfter darauf berufen, daß Oesterreich nur durch die Verträge von 1815 mit Deutschland in Verbindung stehe; dies sei dieselbe Ansicht, die Graf Arnim für Preußen ausgesprochen. Es sei dies grundfalsch; man habe es 1815 nicht den kleinen deutschen Ländern gestattet, sich von Deutschland zu lösen, und die großen hätten nicht daran gedacht, es zu thun. Es könne nie zugegeben werden, daß es von der Wahl Oesterreichs abhänge, ob es mit uns gehen wolle oder nicht. Man könne eben nichts Anderes thun, als diesen §. stehen lassen und es dann der Einführung der Verfassung und der weiteren geschichtlichen Entwickelung überlassen, wie es gehen werde. Denn Niemand hier werde es sich verbergen, daß das Votum der Paulskirche nicht entscheidet; es würde noch Manches bis zur Entscheidung übrig sein zu thun. Unser Vorentwurf habe durch seine Bestimmungen über das Militärische in Preußen großen Kampf hervorgerufen; möge dieser §. dasselbe in Oesterreich thun, es werde zum Heile Deutschlands sein. Wigard: nach weiterem Bedenken sei er ganz entschieden für diesen §.; nach Allem, was die Geschichte uns bis jetzt „gegeben habe", sei es ein widerrechtliches Beginnen des Wiener Reichstages, eine Einheit hervorbringen zu wollen, die bisher nie stattgefunden habe. Dies sei etwas Neues, was wir in Betreff der deutsch-österreichischen Länder nie anerkennen können. In Oesterreich selbst seien zwei Parteien: die eine, welche die österreichische Einheit machen, Oesterreich gleichsam gegen Deutschland abschließen wolle, und von dieser gingen alle diejenigen Bestrebungen aus, die gegen Deutschland gerichtet sind; die andere, welche die Einigung mit Deutschland als nothwendig und gerecht anerkenne, das seien diejenigen, welche auf unsere Unterstützung gegen die Camarilla u. s. w. harreten und Anspruch hätten. Er habe sich völlig durch Dahlmanns schöne Darlegung überzeugen lassen; diese Idee der

Nationalität werde ihre Geltung gewinnen und den Zersetzungsproceß, der in Oesterreich bereits in vollem Gange sei, vornehmen. Zur Entscheidung müsse es kommen und dieser §. provocire sie. Blum: er wolle zu den Gründen für die Nothwendigkeit der Sache nichts hinzufügen, aber er wünsche nur, daß man nicht verschleiere und verdecke; man täusche damit wohl, aber gewinne nichts; wir seien es Deutschland schuldig, zu sagen, was wir wollen und wollen müssen. Wir seien entweder im Stande, die Einheit zu gründen oder nicht; „sind wir es nicht, so sind wir den Völkern schuldig, es bald zu sagen, damit sie im eigenen Hause sich einrichten können. Nur nicht zögernd und täuschend." Beseler: er sehe wohl die furchtbare Gefahr; namentlich die untere Donau gehe uns verloren, dem Einfluß Rußlands öffnen wir Thür und Thor. Und doch müsse er sich für den §. entscheiden; aber er stelle den bestimmten Antrag, diese Darlegung in die Motive aufzunehmen und namentlich die Eventualitäten eines engen Bündnisses mit Oesterreich auszusprechen als die letzte freilich traurige Aushülfe. Schreiner: er stimme nur mit diesem Letzteren, der Aufnahme in die Motive, nicht überein, denn die Motive seien nicht Beschlüsse der Versammlung, sondern Ansichten des Ausschusses, und es sei, statt beruhigend, provocirend, wenn man dies in die Motive aufnehme. v. Soiron: er stimme eben so; es heiße dies gleichsam eine Schwäche bekennen, die allen Gegnern der Einheit nur erwünscht sein werde. Wir müssen festhalten, daß die Nationalversammlung die Verfassung für Deutschland zu machen hat; welche Schwierigkeiten bei derselben eintreten mögen, wir werden ihnen entgegen zu treten suchen. Wenn unsere Verfassung komme, werde sich mancher Staat fragen, ob er sich derselben hingeben oder entgegenstellen solle; wo irgend ein Vortheil sei, sich Deutschland anzuschließen, werde schon die Vorfrage: sollen wir die Verfassung annehmen? ein großes Gewicht haben; dies Gewicht nehmen wir uns, wenn wir für Oesterreich sagen: es wird wohl nicht gehen, aber wir wollen sorgen, daß ihr auf anderem Wege alle Vortheile bekommt, ohne die Opfer, die wir von anderen Staaten fordern. Es sei hier, wie mit Staatsverträgen, die beste Art Gesetze zu geben, z. E. in Handelssachen; man sagt dann: „so und so halte ich's", und da werden die draußen schon zusehen. Es werde für die Deutsch-Oesterreicher wohl zu bedenken sein, ob sie sich dem neuen Kaiserreich, das gewiß slavisch sein wird, in dem Maaße, als es constitutionell sein

wolle, und wenn nicht constitutionell, nur noch slavischer, hingeben wollen oder nicht. Man werde wohl Zeit haben, dies in Wien zu überlegen. Er habe nichts dagegen, wenn man in den Motiven die Schwierigkeit dieses Satzes auseinandersetze, aber er wünsche nicht, daß man in denselben weitere Eventualitäten ausspreche. Beseler: er sei nur bedenklich, wie man so Wichtiges könne verschweigen wollen. Wigard: er halte es für rechtlich nicht möglich, solche Aussichten auszusprechen; das könnten Diplomaten thun, aber eine Versammlung sei kein Cabinet. v. Mühlfeldt: es scheine v. Soiron zu irren, wenn er meine, daß es sich hier nur um Selbstbestimmung der deutsch-österreichischen Provinzen handle, sondern es handle sich auch um den Willen der außerdeutschen, und er sehe keine Möglichkeit, ohne Bürgerkrieg zu Ende zu kommen, zumal da auf dem Wiener Reichstag die Deutschen in der Minorität seien. Lasaulx: auch er stimme für diesen §., denn er enthalte die Consequenz dessen, was hier erstrebt werde; aber daß dies nicht werde erreicht werden, sei ihm gewiß, wie er denn von Anfang her unsere deutsche Bewegung für eine falsche, für eine Täuschung, für einen marasmus senilis gehalten habe. Aber das müsse schnell klar werden, damit man sehe, wie wenig tief im Volk diese Ideen der Gebildeten wurzeln. Er wünsche mit Beseler, daß in den Motiven gesagt werde, daß schlimmsten Falls mit Oesterreich ein Bündniß übrig bleibe. Wigard: er halte es rechtlich für ungerechtfertigt das zu thun, und jedenfalls würde es unpolitisch sein; er versage der Aufnahme dieser Wendung in die Motive seine Beistimmung. Beseler: er glaube nicht, daß in so großen Fragen das Politisch-Handeln so viel Gewicht habe; übrigens könne man Motive nicht formuliren. Er wünsche, daß dort angeführt werden die großen Schwierigkeiten, wie für Oesterreich so für Limburg, daß man diese Schwierigkeiten erkannt und gewürdigt habe, und daß man so die Interessen Deutschlands zu wahren glaube. Waitz: die Motive dürfen doch wohl nur die Gesammtansicht des Ausschusses aussprechen; nun habe sich durch diese traurige Debatte immer das Vertrauen hindurchgezogen, daß die Einigung werde erreicht werden, und das sei wichtiger auszusprechen, als jene verzweifelte Eventualität. Briegleb: er erkläre sich für diesen §., denn ohne ihn sei ein Bundesstaat nicht möglich; dagegen wünsche er, daß die Motive völlig offen die Sachlage darlegen; dadurch, daß man sich gegen eine Ge-

fahr die Augen zuhalte, mindere man sie nicht. Und zwar um so mehr wollen wir offen sein, als unsere Hoffnung, daß Oesterreich unter gleichen Bedingungen eintrete, sich gewiß bald oder einst verwirklichen werde; und wenn wir genöthigt würden, jetzt nur ein föderatives Verhältniß herzustellen, so würde Oesterreich doch nicht lange säumen, zu uns zurückzukehren. v. Rotenhan: er glaube kaum, daß sich ein Föderativstaat durchführen lasse, ohne daß neben der Regel Ausnahmen vorkommen. Habe man doch in Amerika dem Süden Bestimmungen gelassen, die dem Norden versagt seien. Aehnliches werde auch in Deutschland geschehen müssen; wir werden uns sagen müssen, daß wir Limburg entweder verlieren, oder in Ausnahmestellung lassen müssen. Und solche Ausnahmsverhältnisse müssen auch in der Verfassung einen Platz finden, und namentlich für Oesterreich. Er frage, ob der Ausschuß schon jetzt diese Frage erörtern wolle. Droysen: er begreife nicht, wie man Dergleichen in die Verfassung nehmen wolle; es sei dies allerdings die Frage um die europäische Stellung Oesterreichs; aber mit welcher Stirn wolle man von Preußen fordern, daß es auf die seinige verzichte, wenn man für Oesterreich die Ausnahme gestattet habe? Das sei nur durch eine gleiche Minderung an den Rechten Oesterreichs in Deutschland möglich; erst wenn wir die Summe der Neugestaltung formulirt hätten, könne man an solche Erörterungen denken, und dann werde für mindere Pflicht minderes Recht zu gewähren sein; jetzt sei auszusprechen, was Deutschland von seinen Gliedern fordern müsse.

Es wird zur Abstimmung geschritten. Ueber die Motive abzustimmen schien Vielen nicht nöthig, indem es beim Vortrag derselben vorbehalten bleibe, das Nöthige zu streichen oder zuzufügen. Schreiners Antrag lautet:

> „die Regelung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs zum übrigen Deutschland ist der Gegenstand besonderer Anordnung."

v. Mühlfeldt wünscht, daß über diesen Zusatz zuerst abgestimmt werde, weil er nur unter dieser Voraussetzung beistimmen könne. Scheller beantragt ausdrücklich, daß über die Aufnahme jener Sache in die Motive abgestimmt werde; er wünsche, daß über die Eventualität eines Bündnisses mit Oesterreich gar nichts aufgenommen werde, aber es müsse ein so wichtiger Punkt per majora entschieden werden.

1) Soll §. 2 mit dem Zusatz von Schreiner (s. o.) angenommen werden? — Rotenhan, Schreiner, v. Mühlfeldt dafür, 17 Andere dagegen.
2) Soll §. 2, wie er gedruckt ist, angenommen werden? — Alle gegen 1 Stimme (Mühlfeldt) angenommen.
3) Soll in den Motiven nichts über die Eventualität eines völkerrechtlichen Bündnisses aufgenommen werden? — Nichts aufnehmen (12 gegen 8 Stimmen.)

Es wird zu §. 3 übergegangen:

„Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen."

Beseler beantragt das Wort „rein" fortzulassen, es scheine ihm ein zu doctrinärer Ausdruck. Schüler ist anderer Ansicht; es könne die Personalunion zu leicht zu Verunreinigungen führen, denen man durch diese straffe Bezeichnung am besten vorbeuge. Waitz: allerdings gebe es hier bedeutenden Unterschied; so rein wie die Personalunion von Hannover und England gewesen, sei die von Norwegen und Schweden nicht, da beide eine auswärtige Vertretung haben, und so lasse sich eine ganze Reihenfolge von Modalitäten denken, unter denen wir hier die strengste bezeichnet hätten. Briegleb: er sei natürlich der Meinung, daß nur von der reinsten Personalunion die Rede sein dürfe, weil sonst, was wir in §. 2 festgestellt, hier wieder illusorisch gemacht werden könne; er schlage vor: „nach den Grundsätzen einer bloßen Personalunion." Dahlmann wünscht die Beibehaltung des Ausdrucks wie er steht, denn er bezeichne was wir wollen, er bezeichne es mit dem wissenschaftlich ausgeprägten Ausdruck. Beseler: er habe gerade ein Verhältniß gewünscht, das den ferneren Einfluß des deutschen Oesterreichs auf die nicht deutschen Länder sichere, also nicht jene Scheidung von Tisch und Bett wünsche er, sondern ein minder straffes Verhältniß. Das eben Gesagte bestimme ihn, äußert Dahlmann, nur noch mehr, das Wort „rein" beizubehalten. Zells Vorschlag: „nach dem reinen Grundsatz der Personalunion" wurde sofort wieder aufgegeben.

Soll also der ganze Satz mit dem Wort rein angenommen werden? — Mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen.

Sodann §. 4; er lautet im Entwurf:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht deutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

Schüler: er habe noch einige Momente hinzugefügt gehabt in seinem Entwurf (s. Anl. 12) und er müsse wünschen, daß dies wieder aufgenommen werde; es sei namentlich die Bestimmung über das Hereinziehen fremder Truppen, z. E. der Kroaten nach Deutschland. v. Rotenhan bemerkt, daß das Wort „welches" sich sowohl auf Oberhaupt wie auf Land beziehen könne. Waitz bemerkt, ob unter den Deutschen, die zur Regentschaft berufen werden dürfen, auch die Mitglieder der regierenden Familie zu verstehen seien. Gegen Schüler bemerkt er, daß die Verwendung der Truppen doch wohl durch die ständische Bewilligung genug gebunden sei. Deiters: er sei mit §. 4 einverstanden; gegen das von Schüler Bemerkte, hebt er wesentliche Bedenken hervor, namentlich daß man dadurch den Regenten in Betreff dieses fremden Gebiets ungünstiger stelle, als in Betreff des deutschen. Schüler bemerkt gegen Waitz, daß der Fürst und seine Familie deutsch seien, selbst wenn er der König von Dänemark wäre, denn man könne hier nicht den Deutschen im naturhistorischen Sinn meinen, sondern im staatsrechtlichen, und da sei die fürstliche Familie gewiß dem Lande zugehörig.

Es wird abgestimmt:

Soll §. 4 angenommen werden? — Angenommen mit 18 gegen 2 Stimmen.

Soll die Deutung, daß „Deutsche" auch die Glieder der regierenden Familie enthalte, in den Motiven erwähnt werden? — Angenommen.

Soll Schülers Entwurf angenommen werden? — Verworfen (18 gegen 2 Stimmen).

Es wurde zu §. 5 übergegangen; er lautet:

„Zu den gegenwärtig bestehenden Personalverbindungen deutscher und nicht deutscher Länder dürfen keine neuen hinzukommen."

Beseler bemerkt, dieser §. enthalte nicht blos, daß keine neuen Rechtsverhältnisse eingegangen werden dürfen, die Personalunion begründen, sondern daß auch die bestehenden Verhältnisse der Art nicht

so in Wirksamkeit treten sollen, daß sie neue Personalunionen schaffen, so daß also, wenn die Koburger aussterben, die Kinder des Prinzen Albert nicht succediren können, wie sie dem Rechte nach sollten, wenn die Folge davon eine neue Verbindung von Koburg mit England wäre. Aber es frage sich, ob wir nicht mit solcher Bestimmung zu weit gehen, zu maaßlos einschneiden. Waitz: er theile dies Bedenken; man könne den Satz leicht so deuten, daß z. E. Oesterreich nicht einmal weitere Länder, etwa die Wallachei, hinzu erwerben dürfe. Es sei außer dem Koburger Fall auch der Hessische sehr nahe in Aussicht, und er wisse nicht gleich, ob noch andere. Allerdings habe Deutschland hier das größte Interesse einzuschreiten, aber ob eine vollkommene Berechtigung? Scheller beantragt Streichung dieses §.; wir griffen damit zwecklos in wohlerworbene Erbrechte; wir hätten durch die früheren §§. hinreichend gesorgt, daß solche Personalverbindungen für Deutschland unschädlich würden; dieser §. trage zur Einheit und Stärkung Deutschlands nichts bei, thue aber der guten Meinung von unserer Verfassung großen Eintrag, und dann sei doch nicht zu leugnen, daß manche derartige Verbindung gedacht werden könne, die sehr zur Stärkung Deutschlands beitragen würde; so wenn uns eine solche Personalunion den burgundischen Kreis zurückbringen könnte. Wigard glaubt es geradezu eine „unverschämte Ungebührniß" nennen zu müssen, daß Völker und Länder wie Schaafe verkauft und vererbt werden; es würde die Souverainetät des Volks ganz verleugnen heißen, wenn man diesen §. streiche; wenn eine regierende Familie aussterbe, möge das Volk neu wählen. Er glaube, daß dieser §. beim Volke den günstigsten Effect machen werde; ob bei den Fürsten guten Eindruck „das werde er sich den Teufel scheeren lassen." Wir wollen die Fürsten lassen; aber er habe schriftlich in Dresden vor seiner Wahl von sich gegeben, daß er für die Fürsten nicht viel gute Worte einlegen werde, und dabei bleibe er; daß eine Rechtsverletzung darin enthalten sei, das müsse er bestreiten; die Rechte der Völker seien von den Fürsten verletzt worden, die solche Verträge geschlossen, denn altes Unrecht sei noch lange kein Recht, und die Völker hätten das ewige Recht der Selbstbestimmung. Detmold: aus allen diesen Gründen, die Herr Wigard angeführt, sei er für Streichung dieses §.; wolle man den Fürsten ins Gesicht schlagen, so müsse man den §. lassen. Briegleb: er sei für Beibehaltung des §., natürlich mit den nach Waitz's Bemerkungen nöthigen

Abänderungen; wir könnten es nicht wünschen, daß deutsche Länder mit fremden in Verbindung kommen; Scheller habe wohl nicht Recht zu meinen, daß Deutschlands Kraft gewönne durch solche Unionen; wie wenn etwa Rußland in Oldenburg erben sollte? Und er denke, daß der §. nicht ohne besonderen Hinblick auf solche, oder eine ähnliche Möglichkeit gemacht sei. Die vorhandenen Unionen seien Verlegenheiten und nichts weiter, und man sei auch berechtigt, dieses auszusprechen; es sei Derartiges in mehreren einzelnen deutschen Verfassungen bereits geschehen, warum sollte es nicht auch in der Reichsverfassung geschehen dürfen? Allerdings den alten erbrechtlichen Ideen widerspreche es, aber solchen Ideen müsse man entgegentreten. Dahlmann: ihm scheine dieser §. mit demselben Schilde gedeckt zu sein, wie die früheren §§., nämlich dem Schilde der Nothwendigkeit; solle aus Deutschlands Einheit etwas werden, so müsse diese Bestimmung unverbrüchlich fest stehen; noch behauptet Rußland ein Erbrecht an einen Theil von Holstein; und was sollte das geben, wenn der Kieler Hafen russisch würde? Oder glaube man etwa Rußland mit den früheren §§. zu binden? Sei es gemeint jene zu achten, so würde es auch diesen achten. Was werde die Folge sein, wenn wir diesen §. behalten? Wahrscheinlich eine Reihe von Protesten fremder Potentaten, aber sie würden sich eben so ihre Rechte gegen die früheren §§. vorbehalten. Vielleicht lasse sich ein mildernder Ausdruck hinzufügen, etwa der Ausgleichung. Schüler: anerkenne man überhaupt das dynastische Recht vor allen, so habe man bisher lauter Unrecht beschlossen; er stehe auf diesem Standpunkt nicht, so hoch er das Princip der Legitimität achte; es gebe noch ein höheres, eben das, um deß Willen jenes so hoch zu stellen sei. Es sei dringend nothwendig, daß für immer hier eine feste Position gewonnen werde. Uebrigens werde sich auch die erbrechtliche Schwierigkeit lösen lassen, etwa so, daß z. E. in dem Beispiel von Koburg ein Sohn Alberts England erbt, ein anderer Koburg-Gotha; das werde auch Dahlmann mit der Ausgleichung gemeint haben. v. Soiron: es seien hier zwei Verhältnisse; man könne wohl meinen, daß kein fremder Fürst deutsches Land erwerben dürfe, aber man könne noch zugeben, daß der deutsche Regent fremdes Gebiet erwerben könne. Wigard bemerkt, daß seine Ansicht noch viel weiter gehe; gerade der Erwerb der Krone Polen habe Sachsen unglücklich gemacht und der Dänemarks die Oldenbur-

ger den Herzogthümern entfremdet. Solche Erwerbungen wünsche er reichsverfassungsmäßig an zweite und dritte Söhne gegeben zu sehen. Mittermaier: er unterstütze diesen §. entschieden; auch Welcker würde es thun, wenn er hier wäre; es könne sich nur fragen, ob es noch gestattet sein dürfe, einem deutschen Hause ein fremdes Land zufallen zu lassen, denn das Umgekehrte werde gewiß Niemand billigen wollen. Was Herr Wigard meine, daß gerade alle Successionsordnung dahin determinirt werde, daß ein Zweit- und Drittgeborner an die Reihe komme, das gehe zu weit, gehöre nicht hierher. Scheller: er sei gewiß für die Einheit und Kraft Deutschlands; aber darum eben könne er nicht dafür stimmen, Schritte zu thun, die von Anfang her die deutsche Verfassung unliebsam und verhaßt machten im In- und Auslande. Waitz: er schlage vor:

> Deutsche Länder, welche nicht jetzt schon mit außerdeutschen Ländern durch eine Personalunion verbunden sind, können in Zukunft einer solchen nicht unterworfen werden.

Wenn wir nun solche Fassung annehmen, wie würde es gehalten, wenn ein solche Union erlöschen sollte, aber durch Abkommen von Neuem gegründet würde? Ein Fall, der für Schleswig-Holstein und die Augustenburger vielleicht in Aussicht stehe. Allerdings neige er sehr dazu, jede neue Personalunion zu verbieten, denn es liege zu viel für Deutschland daran, diese Verhältnisse allmälig abzulösen; aber er sehe doch auch die Schwierigkeiten solcher Bestimmung. Allerdings könne die Einsetzung eines Regenten sehr schützen, wie dies bereits in der schleswig-holsteinschen Verfassung vorgesehen worden. Aber alles das seien Palliative. Er schwanke noch, wofür sich entscheiden. Briegleb: er habe vorzuschlagen:

> „ein deutsches Land, das sich nicht in einer Personalunion mit einem nichtdeutschen Lande befindet, darf nicht in ein solches Verhältniß gebracht werden."

Mit dieser und Waitz's Fassung sei nicht präjudicirt, daß etwa der Herzog v. Limburg als König von Holland Belgien wieder erwerbe, und dies müsse man aufrecht erhalten. Uebrigens habe er keine Gründe gehört gegen die Nothwendigkeit dieses §. Es würde anderwärts wohl begriffen, daß Deutschland diese Prätension machen müsse; es stehe ausdrücklich in einem ihm bekannten Heirathsantrag eines deutschen Fürsten mit einer auswärtigen Fürstin, daß nie eine Personalunion solle eintreten dürfen. Das Ausland sehe unzweifel-

haft ein, daß Deutschland hier für sich sorgen müsse und er fürchte keinerlei Verwickelungen, es sei denn von solchen Seiten her, wo man doch Anlässe zu solchen finden würde, wenn man sie suche. Rotenhan: gewiß seien die Successionsverhältnisse nicht blos dynastische Rechte, sondern auch Rechte des Volks und Landes; er schlage deshalb vor, der Fassung von Waitz noch Weiteres hinzuzufügen, etwa, daß Fürsten, die fremdes Gebiet erben sollen, sich entscheiden mögen, das eine oder andere Gebiet zu übernehmen. Riesser: man habe so viel von den auswärtigen Mächten gesprochen, aber Frankreich und England werde nicht sehr vergnügt sein, wenn Rußland in Deutschland erbe, vielmehr werde man von dorther Beistimmung zu erwarten haben für Maaßregeln, die dergleichen Gefahren entfernt halten. Beseler bemerkt zunächst gegen Wigard, daß er weder für die Fürsten, noch für das Volk Effect zu machen hierher gekommen sei, sondern fortfahren werde, nach seinem Gewissen zu sprechen. Was uns hier beschäftige, sei ein Conflict von Recht und Interesse, und zwar von dynastischem Recht gegen nationales Interesse, und in solchem Falle meine er nicht, daß man unmittelbar nach dem Interesse entscheiden dürfe, wenn man nämlich Dauerndes begründen wolle. Das Interesse könne man, heiße es, durch Revolution durchsetzen, aber gegen fremde Mächte revolutioniren sei immer bedenklich. Er glaube, es sei hier eine Vermittelung wie nöthig, so möglich. Nämlich wir verlangen, daß ein Regierungsnachfolger, wenn solcher Erbfall eintritt, nicht Regent eines fremden Landes sei, wir fordern also von dem Regierungsnachfolger eine besondere Eigenschaft, wir ändern nicht die Successionsrechte, sondern nur die Successionsordnung; machen wir eine Bestimmung über die Successionsordnung, so ist damit im Grunde wenig verloren. Dies werde wohl auch Rotenhans Ansicht gewesen sein. Er schlage deshalb vor:

> Durch Erbfälle in regierenden Häusern dürfen Personalverbindungen zwischen deutschen und nichtdeutschen Ländern nicht ferner begründet werden.

Schüler: man werde wohl im Allgemeinen daran verzweifeln müssen, durch Gründung der deutschen Einheit sehr beliebt im Auslande zu werden; da noch ein Tröpfchen mehr wirke nicht viel. Er sei deshalb nicht der Meinung, daß man hier mit so scrupulöser Behutsamkeit vorzugehen habe; mit jedem weiteren Vorschlage scheine ihm der wesentliche Zweck mehr verfehlt zu werden. v. Mühl-

feldt bemerkt, daß weder Brieglebs, noch Waitz's Fassung Holstein vor Rußland decken werde. Die Wichtigkeit der Sache gebe er völlig zu und wünsche, daß man sie dann auch ganz wolle. Deiters: er sehe doch die ganze Sache für fast unlösbar an, Rotenhans Wendung scheine nicht weiter zu führen. Er schlage als Zusatz zu Waitz vor:

> Deutsche Länder, welche nicht jetzt schon mit nichtdeutschen durch Personalunion verbunden sind oder für welche eine solche auf Grund schon jetzt geordneter Erbfolge eintreten kann, können in Zukunft einer solchen nicht unterworfen werden.

Dieser Beisatz von Deiters, bemerkt Briegleb, hebe den ganzen praktischen Erfolg völlig auf; ihm scheine, daß man die Fassung nicht hier in gemeinsamer Redaction solle finden wollen. Die Sache sei, ein Land, das nicht in Personalunion stehe, solle nicht in solche kommen, es sei denn, daß es sich vereinige mit einem deutschen Staat, der selbst bereits in Personalunion ist, z. E. wenn Baiern an das jetzige Oesterreich käme. Dahlmann: er könne Beselers Vorschlag wohl billigen; übrigens habe z. E. Rußland eben so viel Recht darauf, daß die Successionsordnung beibehalten werde, wie, daß das Erbrecht bleibe. Man möge sich nur nicht darüber täuschen, daß mit solchen Distinctionen am Ende doch nicht viel gemacht werde; Doctrinen der Art, so natürlich sie sich verständen, bedürften in der Regel erst blutiger Sanctionen. Aber für unsere Nation selbst sei es wichtig, sie verfassungsmäßig zu verkünden.

Zur Abstimmung werden die verschiedenen Anträge vorgelegt.

1) Soll §. 5 ganz fortbleiben? — Er soll nicht fortbleiben (14 gegen 6 Stimmen).
2) Soll der §. bleiben, wie er steht? — Verworfen (11 gegen 8 Stimmen).
3) Soll der §. lauten im Sinne des Waitz-Brieglebschen Antrags?

Beseler bemerkt, daß sein Antrag doch wesentlich Weitergehendes enthalte; dagegen wird bemerkt, daß dieser nächste Antrag nicht, wie der seinige, den Fall ausschließe, durch Vertrag neue Unionen zu begründen, z. E. daß der König von Preußen zugleich einst König von Polen werde. Briegleb schlägt vor, die Beselersche und die sub 3 erwähnten Fassungen zu combiniren. Beseler schlägt vor,

auf Grundlage aller dieser Fassungen einen neuen Entwurf dieses §. zu machen und vorzulegen. v. Mühlfeldt schlägt als Zusatz zu dem Waitz-Brieglebschen Antrag vor:

„wodurch dort, wo solche Personalunion schon besteht, die Vergrößerung der deutschen und nichtdeutschen Länder nicht ausgeschlossen ist".

3) Sollen also die 3 Sätze von Waitz-Briegleb, Beseler und Mühlfeldt als Material für die Redaction zusammen angenommen werden? — Angenommen (11 gegen 8 Stimmen).

Wigard: er habe hier noch einen weiteren Satz zu beantragen:

„Deutsche Länder dürfen durch Erbverträge zwischen fürstlichen Häusern nicht an ein anderes fürstliches Haus übergehen."

Er könne nämlich nicht mit Rotenhan der Meinung sein, daß die Erbrechte der Fürstenhäuser zugleich Recht des Landes und Volkes seien, denn es sei dies entwürdigend. Es könne durchaus einem fürstlichen Hause nicht das Recht zustehen, mit einem anderen fürstlichen Hause Verträge über die Succession zu schließen; nur die Länder selbst könnten das Recht haben, sich über ihre künftigen Regierungen zu bestimmen, und sie können dann allenfalls sich auch die Republik wählen oder auch ein neues Fürstenhaus. Er wisse zwar, daß er keinen großen Anklang finden werde, aber er halte es für seine Pflicht, als Abgeordneter diese Sache hier vorzubringen. Deiters bemerkt, daß dies am wenigsten hierher gehöre. Wigard scheine zu vermischen schon bestehende Erbverhältnisse und ganz neue, daß deren etwa frisch gemacht werden, woran hier Niemand denke. Aber die bestehenden Erbverträge aufzuheben, sei von Wigard um so auffallender, da sie gewiß nur zur Consolidirung Deutschlands führen könnten. Schüler: Wigard habe wohl den Fall im Auge, wo durch vertragsmäßige Aenderung der Successionsordnung etwas Neues zum Vorschein komme u. s. w.

Soll Wigards Antrag angenommen werden? — Wigard und Blum ja, 17 Stimmen nein.

Zunächst legt Schreiner seinen Entwurf für die Gebietsaufzählung in §. 1 des „Reichs" vor,*) oder vielmehr drei verschiedene Entwürfe, zwischen denen man wählen möge. Schüler be-

*) In der siebenundsechzigsten Sitzung d. 27. September.

merkt, daß die Sache große Schwierigkeit habe, wenn man speciell aufzählen wolle; es könne nur dann nöthig erscheinen, wenn einzelne Gebiete nicht zu einem staatsrechtlichen Ganzen verwachsen seien, wie in der preußischen Monarchie. Die einzelnen Herzogthümer u. s. w. des großen königlichen Titels aufzuführen, würde wahrhaft seltsam sein. Specialisirung scheine ihm nur nöthig bei Oesterreich; auch bei Waldeck frage es sich, ob das Fürstenthum Pyrmont nicht besonders aufzuführen sei; eben so Kniephausen, das immer seine besonderen Schwierigkeiten habe. Schreiners Arbeit, sagt Dahlmann, habe ihn überzeugt, wie unthunlich die specielle Aufzählung sei, und er wünsche, daß man den gefaßten Beschluß wieder aufgebe; wir würden sonst über Auschwitz und Zator, über Kniephausen und die Vierlande in endlose Untersuchungen kommen; die gelindeste Folge wäre, daß der erste §. von Niemand gelesen würde; die schlimmste, daß wir entweder Zuviel annehmen oder gar unwissend aufgeben. Wir könnten einen Zusatz anhängen an §. 1 wie er ist, daß gewisse Verhältnisse noch vorbehalten bleiben, namentlich das polnische Posen, Auschwitz und Zator, Schleswig, der Istrianische Kreis. Schreiner: er habe ganz dasselbe bei der Arbeit selbst gefühlt; aber er habe gedacht, daß wir der Schwierigkeit nicht entgehen könnten, da sie doch in der Paulskirche selbst auftreten werde. Uebrigens wünsche er den Istrianischen Kreis ausgelassen, da sich die Sache von selbst erledige. Briegleb: er sei derselben Ansicht; man werde die Frage praktisch zu lösen haben, wenn der Zoll an die Grenze gelegt werde. Wigard: die vorliegende Fassung werde wohl nicht geeignet sein, aber er gebe allerdings anheim, ob man nicht die Sache anders anfassen könne. Er meine, daß man verschiedene kleine Staaten zusammenschlagen müsse, und er frage, ob dazu vielleicht hier der Ort sei, oder ob man anderswo dies thun könne. Er brauche die Mediatisirung nicht weiter zu rechtfertigen; es sei die Zeit da, wo wir diesen kühnen Griff machen müssen. Nach seiner Meinung werde es hier heißen müssen:

„Als selbstständige Staaten werden fortan folgende bestehen."

Beseler: Gelegenheit dazu könne bei §. 13 oder auch bei dem Staatenhaus gefunden werden. Uebrigens wünsche auch er nicht in §. 1 die Aufzählung; sie sei um so weniger nöthig, wenn man nicht blos über Schleswig, sondern auch Posen und Auschwitz einen Zusatz zu machen habe. Er wolle nicht unterlassen, zu bemerken, daß

es von principieller Bedeutung sei, das Reich nach dem Gebiet und nicht durch Aufzählung der Staaten als seiner Theile, wie es sehr richtig die Bundesacte gethan, zu bezeichnen. Schelle r erinnert, ob nicht auch Limburg hinzuzufügen sei. Auch Schüler wünscht keine specielle Aufzählnng; Limburg sei nicht zweifelhaft. Posen anlangend, habe nicht Preußen, sondern die Centralgewalt zu reguliren. Zell: er wünsche, daß wir den Vorschlag von Waitz (gestern) annehmen, daß wir zum Gebiet auch die Lande rechnen, die verfassungsmäßig mit Deutschland verbunden sind. Denn mit dieser Wendung sei überall die rechte Entscheidung gegeben. Dagegen äußert sich Beseler: es sei theils darüber schon ein Beschluß gefaßt, theils sei aber damit die Sache nicht klar; wegen Schleswig könne man nur sagen, daß die Lage der Sache noch nicht geordnet sei, verfassungsmäßig aber sei Schleswig bisher nicht zu Deutschland gehörig. Briegleb: das Gebiet Deutschlands sei ein Concretum und müsse so bezeichnet werden, daß man es erkennen könne; man dürfe es nicht erst von Rechtsentscheidungen abhängig machen; man habe mit jener Fassung von Waitz das Gebiet gleichsam ins Blaue gezeichnet. Daher sei die Zusatzfassung angemessen, die wegen Schleswig und Posen nur noch nicht entschieden sei. Waitz schlägt eine andere Fassung vor, die freilich einen Schritt weiter gehe:

„Die Grenzen des deutschen Reichs in Posen gegen den polnischen Theil des Großherzogthums, in Mähren und Schlesien gegen Galizien und in Schleswig-Holstein gegen Dänemark bleiben einer definitiven Anordnung vorbehalten."

Wegen Auschwitz und Zator, bemerkt v. Mühlfeldt, könne staatsrechtlich gar kein Zweifel sein, wenn auch die Einwohner dort dagegen protestirt haben, Deutsche zu sein; übrigens sei in Oesterreich nie davon Notiz genommen, daß diese beiden Kreise zum deutschen Bund gehören. Er bemerke übrigens, daß es dem Begriffe nach ganz unklar sei, was verfassungsmäßig mit Deutschland verbunden ist. In der Bundesacte sei derselbe Fehler, doch gebessert durch die Aufführung der Stimmen, in denen die sämmtlichen Staaten verzeichnet seien. Beseler schlägt folgende Form als Zusatz vor:

„Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Bestimmung der Grenze gegen den polnischen Theil des Großherzogthums Posen seien vorbehalten."

Es wird abgestimmt:

1) Soll die namentliche Aufzählung aufgegeben werden? — Bejaht.
2) Soll der Zusatz von Waitz (s. gestern) zu unserem §. hinzugefügt werden? — Verworfen.
3) Soll der heutige Zusatz von Waitz zugefügt werden?

Diese Frage schien nicht angemessen, da sie ein völliges novum enthalte.

4) Soll ein Zusatz: „Die Verhältnisse wegen Schleswig und die Bestimmung der Grenze gegen das polnische Posen bleiben vorbehalten" gemacht werden? — Angenommen.
5) Soll dies als Zusatz oder Anmerkung geschehen? — Es wurde als Zusatz beliebt.

§. 1 heißt also:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes. Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen werden einer definitiven Anordnung vorbehalten."

Beim Uebergehen der Berathung zu Art. III. bemerkt Schüler, daß hierher Wigards Antrag wegen Mediatisirung gezogen werden müsse, hier allein könne von dem Aufhören der Selbstständigkeit einzelner Staaten angemessen gehandelt werden. Rieffer: wenn die Nationalversammlung einen solchen Beschluß fassen wolle, so sei der von der Verfassung unabhängig und gehöre nicht in dieselbe. Die Verfassung müsse etwas für alle Staaten gleich Geltendes sein; sie dürfe nicht nur für einzelne gelten, höchstens in der Form eines allgemeinen Princips könne es geschehen. Sodann aber könne die Nationalversammlung solche Beschlüsse nicht fassen, ohne den ausdrücklichen Willen der Bevölkerungen. Deiters: allerdings gehöre es in die Verfassung, aufzuführen, aus welchen Theilen der Bundesstaat bestehe. Waitz: er sei gerade entgegengesetzter Meinung; es können sich sehr gut mehrere Staaten mit einander vereinen, ohne daß die Verfassung sich um einen Buchstaben zu ändern habe. Wollten wir etwas darüber sagen, so könnten wir es, aber wir müssen es nicht; ihm scheine die ganze Mediatisirungsfrage wesentlich eine Sache der betreffenden Staaten. Mittermaier: „es gehört doch nun wohl hierher, zu wissen, wie viele Bundesstaaten es giebt, denn eben so ist es in Amerika und in der Schweiz", und auf diesem Wege komme er denn doch auch zu der Ansicht, daß hier von Wi-

gard's Antrag zu handeln sei. Beseler: er sei im Ganzen Riesser's Meinung; die Bezeichnung hier sei jedenfalls etwas Anderes, als der Beschluß der Mediatisirung; ja wenn wir, wie die Schweiz, eine Garantie der einzelnen Staaten übernehmen wollten, so könnten wir uns veranlaßt sehen, eine solche ausdrückliche Aufzählung der Einzelstaaten zu machen, die als solche den wesentlichen Bestand des Reiches bilden würden; aber dies sei nicht die Meinung. Wenn man mediatisiren wolle, so möge man es in der Nationalversammlung thun, falls man sie befugt erachte. Schüler: er meine doch immer noch, daß die Bestimmung hierher gehöre, denn wir würden einen Grundsatz aussprechen müssen, etwa, daß ein Staat, der nicht 100,000 Menschen umfaßt, aufhören müsse oder dergl.; mit dieser Bemerkung sei auch das eine Bedenken Riessers beseitigt; das andere anlangend, so werde man der Nationalversammlung nicht wohl das Recht bestreiten, alles zum Besten Deutschlands Dienliche zu beschließen, wenn auch in damnum eines Gebietes oder Staates. Dahlmann: mit dieser ganzen Betrachtung komme man wie auf ein uferloses Meer. Die Erörterung könnte auch ganz in das Entgegengesetzte umschlagen; wenn uns manche Staaten zu klein schienen, so könnten uns andere zu groß erscheinen und er könnte sich sehr wohl patriotische Empfindungen denken, die vor den kleinen die großen in Frage gebracht sehen möchten. Er könne eben nicht zu diesen Dingen rathen, das sei schwerlich unser Beruf und Mandat, der gehe vielmehr dahin, die Staaten zu nehmen wie sie sind und für sie eine zweckmäßige Verfassung zu finden. Schüler: er müsse um die Erlaubniß bitten, einen anderen Gegenstand damit verbinden zu dürfen, der so eben angedeutet sei. Er sei nicht ganz mit Wigard der Meinung, daß hier die Mediatisirung in die Verfassung aufgenommen werden müsse. Die Lästigkeit der kleinen Staaten sei namentlich unzweifelhaft, aber diese kleinen Länder seien nie der Einheit gefährlich, seien nur deren Einwohnern lästig; man möge also abwarten, bis die kleinen Länder selbst sich darum bemühen. Die Reichseinheit aber werde durch die großen Länder gefährdet, nur könnten wir hier nicht die Zergliederung von Preußen und Oesterreich beschließen, denn es würde unser Beschluß wirkungslos sein; aber wir könnten dafür sorgen, daß diese Länder sich nicht mehr vergrößern; er schlage vor:

Mit keinem deutschen Lande, welches bereits über 5 Mil-

lionen hat, darf ein anderes deutsches Land verbunden werden.

Wigard: er finde diesen Antrag sehr sachgemäß, er glaube ihn nur noch durch eine weitere Bestimmung ergänzen zu müssen; er schlage vor:

„Den kleineren Staaten des deutschen Reichs, welche nicht 1 Million Einwohner zählen, steht es zu, sich zu einem Staate zu vereinigen."

(Briegleb fragt zwischendurch, ob ihnen dies nicht so schon zustehen möchte?)

„Jedoch darf kein Staat u. s. w." wie Schüler vorgeschlagen; und das wünsche er als letzten §. des Art. II. einzuführen, oder auch vor §. 2. v. Rotenhan: jedenfalls hoffe er, daß man diese Berathung bald mache, damit die kleineren Staaten sich arrangiren und uns unsere Verfassungsarbeit erleichtern können. Wigard formelt seinen Antrag noch weiter zurecht, schlägt ihn in folgender Fassung vor:

„Kleinere Einzelstaaten des deutschen Reichs, welche nicht 1 Million Einwohner zählen, haben sich zu einem Staate zu vereinigen. Mit keinem deutschen Lande, welches bereits über 5 Millionen Einwohner hat, darf ein anderes deutsches Land verbunden werden."

Briegleb verzichtet auf Gegenbemerkungen. Riesser: er erkläre sich vor Allem gegen den Zwang, der in diesem Satz liege; manche kleine Staaten werden solche Consolidirung wünschen, so Lauenburg, aber Hamburg kaum. Es sei jedenfalls nicht nöthig, solche Sätze aufzunehmen, genug, wenn die Verfassung so lautet, daß die weitere Entwickelung Raum habe, sich geltend zu machen. Wenn hier etwas aufgenommen werden solle, so schlage er vor:

„Veränderungen der Territorial-Gestaltung der Einzelstaaten können nur nach dem Wunsch der betreffenden Bevölkerung und unter Zustimmung der Reichsgewalt vorgenommen werden."

Gegen Schülers Antrag müsse er sich entschieden verwahren; solch ein Verbot sei doch wahrlich gegen die Freiheit und Volkssouverainetät. Wenn sich die Anhaltiner mit irgend wem consolidiren wollen, so können sie nur zu Preußen gehen, und das sollten wir hindern? Zell: wir werden solchen Fall allernächst bei Birkenfeld erleben und es nicht meiden können, daß das Ländchen Preußen zufällt. Mittermaier: der Antrag Wigard's sei allerdings bedeutend; das

sähe man aus den vielen Schriften, die das besagten; und Wessenberg erklärte: er glaube, es sei in staatlicher Beziehung und damit der Bundesstaat aus lebensfähigen Elementen bestehe, nothwendig, daß mediatisirt werde. Auch im Volke liegen diese Vorstellungen. Aber so sehr er selbst es wünsche, er habe ein großes Bedenken; man würde den Rechtssinn im Volke noch mehr zerrütten und ein furchtbares Beispiel geben, eine Aufregung schaffen, deren Folgen man kaum übersehen könne. Sollen wir also solchen Antrag aufnehmen? Viele Staatsmänner glauben, daß die größeren Fürsten vorangehen und dahin wirken sollten, daß einzelne Staaten sich auf dem Wege der Convention anderen anschlössen. So Liechtenstein, so Reuß u. s. w. Aber man sehe wohl, es geschehe das nicht. Giebt es denn kein Mittel da fortzukommen? Nehmen wir den Antrag, so wie Wigard ihn stellt, so rufen wir Heilloses hervor, „wir bekommen ärgsten Spectakel." Der Antrag von Riesser ist auch bedenklich; aber es habe doch sogar die Wiener Schlußacte ihren Art. XVI., worin wirklich eine Art Mediatisirung vorbedacht ist. Die Zustimmung der Reichsgewalt, die Riesser vorgeschlagen, sei gut; aber „der Wunsch der Bevölkerung" ist eben doch wieder provocirend. Kurz, er sei der Meinung, daß nun doch wohl die Sache noch nicht reif sei. Wigard: er würde sich im Wesentlichen mit Riesser vereinigen können. Riesser: er theile alle Bedenken Mittermaiers und deshalb habe er seinen Antrag auch nur eventuell gestellt; übrigens sei er gern dabei, daß auch ein Einverständniß der betreffenden Fürsten hinzugefügt werde. Aber überall habe er Bedenken gegen die Aufnahme eines solchen §., der überall doch wenig Nutzen verspreche; nur wünsche er, daß nichts, was einer Garantirung ähnlich sehe, in die Verfassung komme. Waitz: er sei gegen die Aufnahme, obschon sehr für die Mediatisirung; vielleicht werde es gut sein, einen Antrag in die Nationalversammlung zu bringen, die Centralgewalt aufzufordern, ob sie nicht die und die Fürsten einladen wolle, ihre Souverainetät aufzugeben. Das werde nicht sehr schwer halten, denn die Fürsten haben die Empfindung, daß sie sich nicht halten können, und jetzt gegen Entschädigung noch thun können, was vielleicht bald gezwungen geschieht. Gegen Schülers Antrag müsse er sein, weil er gar sehr ungeschichtlich sei; Preußen werde sich doch vergrößern, wir werden es nicht hindern. Dahlmann: er sei einverstanden mit der Bemerkung, die Riesser gemacht habe, aber nicht mit seinem An-

trag; in Betreff der ganzen Maaßregel erinnere er, wie bedenklich wir bei §. 5 in Betreff des Antheils im Auslande gewesen sind, und hier einen Grundsatz der Mediatisirung aussprechen, würde uns wenig Ruhm schaffen; die Mediatisirung der kleinen Staaten werde sich von selbst machen; mehrere regierende Herren gehen schon damit um; um so weniger halte er es für rathsam, dies hier aufzunehmen oder gar in der Nationalversammlung zu berathen. Die Mehrzahl von uns wünsche keine Republik, und er wisse doch nicht, was uns mehr in die anarchische Ordnung oder Unordnung führen könne, als solche Maaßregel; denke man sich, daß Hamburg sich mit Holstein und Mecklenburg vereinen müsse, wer solle denn da herrschen? Was noch von monarchischer Befestigung auf unserem Boden sei, würde damit losgemacht und es gäbe arge Verwirrung. Beseler: Schüler's Antrag halte er hinlänglich widerlegt. Die Frage der Mediatisirung werde kommen, man brauche sie hier nicht aufzuführen. Bei dem Staatenhause werde ein Vorschlag kommen, der diese Frage deutlich enthält. Briegleb: er sei gegen Aufnahme; daß die kleinen Staaten nicht fortbestehen können und werden, sei gewiß, aber es werde auf anderem Wege leichter erreicht, als durch einen §. in der Verfassung. Der leichteste Weg wäre die Aufstellung eines unmittelbaren Reichslandes; er frage, ob er darüber einen betreffenden Antrag schon hier entwickeln solle oder später. Scheller: er sei gegen die Aufnahme dieser Bestimmung über Mediatisirung in die Verfassung; er erinnere übrigens an Dahlmanns Antrag über die Kreistheilung, der bereits in der Versammlung sei. v. Mühlfeldt: der Antrag von Waitz gehöre nicht hierher; übrigens wo sich wie hier der Wunsch von dem Recht trennt, da dürfe man sich nicht nach dem Wunsch entscheiden, wenn man ein rein Gewissen bewahren wolle.

Es wird abgestimmt:

Soll über die Gegenstände, die in den Anträgen von Wigard, Schüler und Riesser behandelt sind, etwas in die Verfassung aufgenommen werden? — Nicht aufgenommen (14 gegen 4 Stimmen).

Briegleb behält sich vor, seinen Antrag über unmittelbares Reichsland demnächst vorzulegen.

Nach Erledigung dieser Vorfrage wird zu §. 6 übergegangen; derselbe lautet:

„Die einzelnen deutschen Staaten sind selbstständig, soweit

ihre Selbstständigkeit nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, welche nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind." Schüler: er habe in seinem Entwurf (s. Anlage 12) genauer specificirt, was die Einzelstaaten behalten, was aufgeben sollten; er müsse noch jetzt dafür halten, daß eine solche Aufzählung angemessener und selbst nothwendig sei. Droysen: er wolle der Notiz halber erwähnen, daß vor diesem §. als erster des Art. III. ein Satz gestanden habe des Inhaltes: daß das deutsche Reich ein Bundesstaat sei; vielleicht sehe man dem jetzigen §. 6 noch an, daß ihm stylistisch und logisch die Gegenstellung jenes Satzes entzogen sei, derselbe sei aber gestrichen worden, weil es wünschenswerth geschienen habe, einen rein doctrinären Satz zu meiden, den man nach deutscher Art sofort zum Prüfstein des ganzen Gebäudes, ja zu einem Quell immer neuer Deductionen und Prätensionen gemacht haben würde; was das Reich sei, werde die ganze Verfassung lehren; sei es ein Bundesstaat, gut. Was §. 6 anbetreffe, so sei Schülers Meinung wohl nicht der Sachlage entsprechend; eben um keine Aufzählung nöthig zu haben, sei die Frage über die Einzelstaaten hier vorweg genommen, es sei ausgesprochen, daß sie Alles behalten, was die Gründung des Reiches sie nicht ausdrücklich aufzugeben nöthigt, so daß im Zweifelsfalle die Präsumtion für die Einzelstaaten sein wird. Briegleb: es scheine ihm doch kaum noch von Selbstständigkeit der Einzelstaaten gesprochen werden zu können, nachdem man ihnen so wichtige Attributionen entzogen habe; er wünsche die erste Hälfte gestrichen. Deiters bemerkt, daß dies nicht gehe, es würde nicht ausreichen, wenn man nur die zweite Hälfte des Satzes lasse; er erinnere an die Grundrechte, nach denen die Staaten Selbstständigkeit haben müssen. Briegleb: es komme ihm eigen vor, wenn man sage, die Staaten seien so weit selbstständig, als sie nicht unselbstständig seien. Mittermaier: ihm scheine der Satz ganz richtig ausgedrückt, wie er denn die Erfahrung mancher Jahre in Nordamerika für sich habe; auch die Schweiz habe die Souverainetät der einzelnen Cantone ausdrücklich garantirt. Die amerikanischen Staaten, heiße es in der Unionsacte, haben die ursprüngliche Souverainetät und die Union nur die übertragene. Beseler: auch er sei für diese Fassung, sie werde für die dereinstige wissenschaftliche Behandlung unserer Verfassung und für die Läuterung der Praxis durch dieselbe von größter

Bedeutung sein. Dahlmann mache ihn aufmerksam darauf, daß man eine bessere Fassung nehmen könne:

die einzelnen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit.

Briegleb und Schüler nehmen ihre Anträge zurück.

Soll es also heißen: Die Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit diese u. s. w.? — Angenommen.

Im zweiten Satz bemerkt Riesser: es müsse wohl heißen „Hoheitsrechte." Der gewählte Ausdruck scheine phrasenhaft ohne scharfe Bedeutung. Waitz schlägt vor: „ausdrücklich und ausschließlich." Riesser: es genüge „ausschließlich." Deiters: er wünsche „so weit sie nicht . . . ausschließlich übertragen sind." Mittermaier trägt die amerikanische Fassung von Keane vor, wünscht der entsprechend: „sie behalten die Rechte, welche nicht der Reichsgewalt ausschließlich übertragen sind oder dadurch beschränkt werden, daß mit den der Reichsgewalt übertragenen Rechten die gleichen Befugnisse des Einzelstaates im Widerstreit sein oder die Anordnungen des einzelnen Staats den Zweck der Uebertragung einer Befugniß auf die Reichsgewalt vereiteln würden." Briegleb: er finde, daß das Wort „übertragen" zweideutig sei; schon besser sei „auf die Reichsgewalt übergegangen." So z. E. das Münzrecht sei bei uns nicht auf die Reichsgewalt übertragen. v. Mühlfeldt: bleibe der Satz, wie er steht, so wünsche er, daß das Wort „ausdrücklich" stehen bleibe, denn damit sei ausgeschlossen, daß etwas stillschweigend übertragen sei oder aus dem Begriff, aus dem Wesen des Reiches der Reichsgewalt zukommend erscheine; bei diesem Ausdruck sei die Vermuthung im Zweifel für die einzelnen Staaten; er wünsche:

„sie haben alle staatlichen Hoheitsrechte, so weit sie ihnen nicht durch die Reichsverfassung entzogen sind."

Dahlmann wünscht den zweiten Satz gestrichen, weil er nur amplificire, nichts Neues sage. Waitz ist dagegen; es sei schon oft bemerkt worden, daß man einige Rücksicht auf die Regierungen nehmen müsse, und da sei dies wirklich nicht zu viel, was wir ihnen lassen. Eben darum wünsche er auch nicht mit Mühlfeldt das Wort „entzogen." Auch finde er den Ausdruck nicht blos amplificirend; in der bloßen Selbstständigkeit liege noch nicht z. B. das Begnadigungsrecht.

Soll der zweite Satz ganz gestrichen werden? — Nein (12 gegen 4 Stimmen).

Das Weitere wird der Redaction überwiesen.

Redaction der Abschnitte „das Reich" und „die Reichsgewalt."

Die nach dem so gewonnenen Material gemachte Redaction des Abschnittes „das Reich," so wie die des Abschnittes „die Reichsgewalt" wurde Seitens des Ausschusses in wenigen Punkten modificirt. In vier Sitzungen wurde diese Revision beendet. Es wird genügen, im Folgenden die wichtigeren Erörterungen zu notiren und diejenigen Stellen, in welchen der in Anlage 14. abgedruckte revidirte Entwurf von der Redaction der Vorcommission abweicht, hervorzuheben.

In dem Abschnitte „das Reich" gab §. 1 einigen Anstand. Waitz fand den Ausdruck: „ohne zugleich seine deutsche Regierung abzutreten" überflüssig, wenn er nicht gewählt sei, um etwas Beruhigendes zu sagen. Allerdings sei hier von uns eine starke Zumuthung gegen unsere Fürsten ausgesprochen, aber es sei der Idee des Reiches wohl angemessen, daß den deutschen Fürsten eine gewisse Verpflichtung auferlegt werde; einem nichtdeutschen könnten wir in Betreff seiner Krone nichts auferlegen, wohl aber ihm den Eintritt in die deutsche Fürstlichkeit versagen; er wünsche deshalb „zugleich" vor den Worten „zur Regierung eines deutschen Landes gelangen" eingeschoben. Nur letzterer Vorschlag wurde angenommen.

Noch einmal gaben in §. 6 die „Hoheiten und Rechte" Anlaß zur Discussion. Auch Beseler fand jetzt diesen Ausdruck nicht mehr erwünscht; er müsse zugestehen, daß derselbe an juristischer Schärfe Mangel leide. Droysen entgegnete, daß gerade diese hier nicht habe gewollt werden können; in der Art, wie wir die Competenzen auseinander legen, sei es nothwendig, bei Bestimmung der Machtbefuguisse der Reichsgewalt so scharf und klar wie möglich zu sein; Alles, was nach dieser Ausschälung übrig bleibe, bleibe den Einzelstaaten, und gerade für dies Uebrigbleibende sei ein möglichst summarischer Ausdruck erwünschter, als ein juristisch scharfer, der leicht zwischen Reich und Einzelstaat Allerlei in der Mitte liegen lassen könnte; er erinnert daran, daß wir jetzt gleichsam die Antistrophe unserer alten Reichsgeschichte zu leben hätten; damals seien der unlimitirten Fälle der Rechte des Reiches die ganz positiven der territorialen Bildungen entgegengetreten, jetzt hätten wir das Reich mit eben so positiven Rechten und Machtbefugnissen auszustatten,

und könnten den bisherigen Souverainetäten den unlimitirten Rest überweisen. Riesser: was Droysen wolle, scheine ihm in dem Wort „Selbstständigkeit" enthalten; er glaube, daß mit „Hoheitsrechten" Alles salvirt sei. Wigard: er müsse erklären, daß er weder in Büchern noch in seinem Kopfe etwas gefunden habe, was dem von dem Herrn Schriftführer so lebhaft vertheidigten Ausdruck Sinn gebe; es sei nichts als eine feudale Phrase — worauf Droysen sein Bedauern ausspricht über die vergebliche Mühe, die sich Herr Wigard gemacht, und, verzichtend auf die Hoffnung ihn zu überzeugen, gegen Riessers Bedenken als Beispiel das Verhältniß der beiden Mecklenburg anführt; weder die Selbstständigkeit derselben noch ihre Hoheitsrechte würden die Union mit umfassen, welche beide Lande verbinde. In der Abstimmung endlich wurde mit 11 gegen 9 Stimmen die Beibehaltung des Ausdruckes „Hoheiten und Rechte" beschlossen.

In dem Abschnitte „die Reichsgewalt" Art I. fanden sich mehrere Anstände. Gleich in §. 7 fordert Waitz, daß die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands als „ausschließlich" von der Reichsgewalt auszuüben bezeichnet werde; es wurde dagegen bemerkt, daß die folgenden §§. eine wenn auch minder bedeutende Ausnahme enthielten; dennoch wurde der Antrag angenommen.

Zu §. 8 bemerkt Briegleb: ob mit dem Ausdruck „Gesandte" sämmtliche diplomatische Personen, also auch Residenten, Botschafter u. s. w. gemeint seien? und ob hier nicht eben so wie in §. 7 die Consuln wieder zu erwähnen seien? Beseler entgegnet, daß Gesandte allerdings in dem umfassendsten Sinne gebraucht sei; was die Consuln anbetreffe, so seien diese hier geflissentlich ausgelassen und zwar in Rücksicht auf die Verhältnisse der Hansestädte; es werde keinerlei Schwierigkeiten haben, diese Verhältnisse bei der Revision des deutschen Consularwesens zu ordnen.

Mehrere Amendements zu §. 9, unter anderen das, ihn ganz zu streichen, wurden abgelehnt; nur daß aus Rücksicht auf §. 10 den Verträgen über Gegenstände des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei auch die über solche „des Privatrechts" hinzugefügt wurden.

In dem Abschnitte über das Heerwesen hatte die Redaction sich zwei allerdings wichtige Abänderungsvorschläge erlaubt. Der eine betraf den Fahneneid; die betreffenden Beschlüsse des Ausschusses waren namentlich nach den Erfahrungen des 6. August nicht von der Art, daß man ihre Aufnahme in die Reichsverfassung wünschenswerth erachten

konnte; es schien angemessener, den bezeichneten §. ganz zu streichen und den Fahneneid in §. 17 gleich den Feldzeichen unter denjenigen Dingen aufzuführen, über welche die Reichsgewalt gleichmäßige Bestimmungen zu erlassen habe. Dieser Vorschlag rief sehr lebhafte Recriminationen hervor: namentlich Wigard äußerte seine große Mißbilligung über diese Willkür der Vorcommission, der nur obliegen könne, die Beschlüsse des Ausschusses zu redigiren, und jedes einzelne Mitglied habe ein Recht daran, daß nichts weiter geschehe; eine derartige Bevormundung, welche ein kleiner Kreis von Mitgliedern über den Ausschuß nur zu sichtlich zu üben gemeint sei und thatsächlich übe, werde er seinerseits nicht dulden. Beseler entgegnet, daß die Arbeit der Vorcommission mit Nichten eine so mechanische sein könne, wie Herr Wigard glaube, daß es vielmehr in der Natur der oft sehr disparaten Beschließungen liege, unter einander ausgeglichen werden zu müssen, um in sich zusammenhängend und verträglich zu sein; daß die Vorcommission in wahrlich sorgfältiger und unablässiger Betrachtung des Verfassungswerkes und vertrauter mit der Summe der Beschlüsse und ihres Systems, als es die einzelnen Ausschußmitglieder bei ihrer sporadischen Beschäftigung mit diesen Sachen sein könnten, die Pflicht habe, so zu verfahren, wie hier geschehen sei; es sei auch dies nur ein Vorschlag an den Ausschuß, aber ein Vorschlag, der mit dem Anspruche auftrete, von denjenigen fünf Mitgliedern ausgegangen zu sein, die der Ausschuß selbst mit der Ueberarbeitung des Ganzen betraut habe; schließlich hebt er die Schwierigkeiten hervor, die uns jetzt die früheren Beschließungen in Betreff des Fahneneides bereiten würden. Dahlmann fügt hinzu, daß er ursprünglich am weitesten von derjenigen Ansicht entfernt gewesen sei, die er jetzt mit vertrete; aber das ganze ursprüngliche System habe sich in den Berathungen geändert, und diese Aenderung mache weitere Modificationen nothwendig, denen man sich nicht entziehen könne; er würde es sehr beklagenswerth finden, wenn man, nachdem der Kern des Reichsheerwesens gelockert sei, eine Aeußerlichkeit festhalten wolle, die zwar schön in die Augen falle, aber nicht mehr mit dem verwandelten Inhalte in Uebereinstimmung sei. Zell: er bekenne, dies nicht zu finden; auch die Schwierigkeiten, die Beseler erwähnt, könne er nicht anerkennen; der Fahneneid auf das Reich scheine ihm so vollkommen einfach und klar, daß es nur auffallend sein könne, wenn

er fehle. Wigard: er habe freilich eine andere Meinung von dem Auftrage, der der Redactionscommission zustehe; aber er wisse wohl, daß er auch darin werde überstimmt werden; aber er halte es für Pflicht darauf zu dringen, daß man bei dem einmal Beschlossenen stehen bleibe, weil sonst unsere Arbeit immer von Neuem in Frage gestellt werde, wir immer von Vorne anfangen müßten; er werde mit demselben Fug seine nur zu oft verworfenen Anträge immer wieder vorlegen. Mittermaier: er sei zwar in der Vorcommission für die Streichung dieses §. gewesen, aber da derselbe so dringend gewünscht werde, schlage er folgende Fassung vor:

„In den Fahneneid ist auch die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung aufzunehmen."

v. Soiron: wolle man solche Bestimmung, so könne man sagen:

„In den Fahneneid ist vor dem Eide auf den Landesherrn und die Landesverfassung die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung aufzunehmen."

Rieffer: ihm scheine diese Gegenstellung nicht angemessen: er schlage vor:

„In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen."

Diese Fassung wurde durch Stimmenmehrheit beliebt und ihr die Stelle hinter §. 14 angewiesen.

Die zweite bedeutende Abweichung von den Beschlüssen des Ausschusses, welche sich die Vorcommission erlaubt hatte, betraf die Ernennung der Generäle (§. 18). Beseler rechtfertigt die neue Fassung; er erinnert daran, wie äußerst unentschieden die Ansicht des Ausschusses gewesen sei; er erinnert an die großen Bedenken, die uns von sachkundigen Männern geäußert seien; die jetzt vorgelegte Fassung sei dem uns von General v. Radowitz gemachten Vorschlägen entsprechend und habe alle Latitüde, um den noch nothwendigen Einzelbestimmungen Raum zu lassen. Auch hier fordert Wigard, daß man bei dem einmal Beschlossenen beharre, um so mehr, je größere Mühe der Ausschuß gehabt habe zu einem Resultate zu gelangen. Mittermaier weist auf den von dem Wehrausschusse der Nationalversammlung vorgelegten Entwurf hin, in dem ein völlig anderes System aufgestellt sei, und wir dürften doch wohl Anlaß nehmen, uns demselben zu accommodiren. Noch einmal wird

über Brigadier und General disputirt, ohne daß wesentlich Neues zum Vorschein kommt. Auch Mühlfeldt wünscht, daß man sich dem Systeme des Wehrausschusses anschließe, während Schüler sein altes Amendement von Neuem empfiehlt: alle Officiere, die nicht von ihren Untergebenen gewählt werden, durch das Reich ernennen zu lassen. Endlich wird die frühere Fassung des §. mit 12 gegen 6 Stimmen verworfen, die von der Vorcommission vorgeschlagene mit denselben Stimmen angenommen.

Schließlich erwähnt Beseler zu §. 20, daß die Mitglieder des Marineausschusses den Wunsch gegen ihn geäußert hätten, hier zweierlei Bestimmungen hinzuzufügen: 1) daß der Dienst auf der Marine angerechnet werde wie Landdienst; 2) daß ausgedrückt werde, nur das Reich habe Seeschiffe zu halten. Den ersten Antrag anlangend, meine er, daß derselbe an sich wohl gerechtfertigt sei, zumal da bei der in der Paulskirche beschlossenen Herstellung der Landmacht zu 2 Procent die betreffenden Küstenstaaten in Verlegenheit kommen könnten; doch gegen diesen Uebelstand werde ein besonderer Beschluß der Nationalversammlung an seiner Stelle sein und eine Aufnahme solcher Bestimmung in die Verfassung scheine ihm zu detaillirt, sei neben dem zweiten a linea nicht nothwendig. Ueber den anderen Antrag sei bereits Beschluß gefaßt. Riesser: er müsse einen anderen Punkt zur Sprache bringen: es sei ihm nicht klar, wie man sich das Verhältniß der österreichischen Marine gedacht habe. Der dänische Krieg sei Beweis genug, daß sie bisher nicht dafür gelte zu Deutschland zu gehören. Waitz: es sei auch davon gesprochen und bemerkt worden, daß diese Flotte der Gesammtmonarchie gehöre, nicht dem deutschen Bundesgebiet Oesterreichs. Man komme auf jedem Schritt und Tritt von Neuem in die Nothwendigkeit, so zu fragen, wie wir in §. 2 und 3 gethan.

Deiters hebt noch hervor, daß in diesem ganzen Artikel eine wichtige Bestimmung fehle, nämlich die über die Bewilligungen; es müsse doch irgendwo gesagt sein, wer zu bestimmen habe, wie viel Truppen gehalten werden sollten. Beseler: dies sei seiner Meinung nach vollständig in §. 14 enthalten; wie das Reich die Gesetzgebung und Organisation des Heerwesens habe, so bestimme es eben damit unter Anderem die Größe des Heerwesens. Zell: er wünsche, da er diesen Sinn in dem angeführten §. nicht finde, ausdrücklich erwähnt zu sehen, daß das Reich zu bestimmen habe, wie groß das

Heer jedes Staates sein müsse. Droysen: man scheine sich die Sachlage nicht klar zu machen. Sei einmal in den Grundrechten die allgemeine Wehrpflicht angenommen, so sei, wie in dem musterhaften System Preußens, von einem stehenden Heer gar nicht mehr die Rede, sondern es komme nur darauf an, daß durch das Wehrgesetz bestimmt werde, wie lange jeder Wehrpflichtige zuerst in Waffen sein solle, um ausgearbeitet zu werden, wie lange er dann in Reserve, in den verschiedenen Aufgeboten der Landwehr u. s. w. dienstpflichtig sei. In Preußen habe man bisher drei Jahre für die unmittelbare Dienstzeit angenommen; trotz der etwa 16 Monate dieser Zeit umfassenden Beurlaubungen sei die Masse der zum Dienst Einzuberufenden doch so groß gewesen, daß man nicht im Stande gewesen sei, alle Wehrpflichtigen auch wirklich zu berufen; es sei daraus in das preußische System allerlei Mißstand eingerissen. Man werde eine kürzere erste Dienstzeit nehmen können und müssen. Wenn denn alle Zwanzigjährigen in dieser Waffenschule seien, so ständen die weiteren Altersklassen so zur Disposition, daß, wenn größeres Truppenaufgebot nöthig sei, man sie einberufe. Also die Größe des activen Heeres der einzelnen Staaten werde durch die Statistik der Wehrpflichtigen bestimmt; zu jeder Vergrößerung für bestimmte Fälle bedürfe es eines besonderen Beschlusses der betreffenden Gewalten, nach der Analogie der 2 Procent, die die Nationalversammlung aufgeboten habe, nur daß es künftig heißen werde, auch die und die weiteren Altersklassen seien einzuberufen. Das Bedenken von Deiters erschien damit erledigt.

In Betreff der ferneren Artikel gab es wenige Bemerkungen. In Artikel V. wurde die Folge der §§. 26, 27, 28 statt der von der Vorcommission vorgeschlagenen 26, 28, 27 beliebt, so wie eine stylistische Aenderung des §. 26 angenommen.

In Artikel VI. erneute sich der Streit, ob die Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über Eisenbahnen haben solle, „so weit der Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischen," oder „so weit sie es zum Schutz .... für nothwendig oder zweckmäßig erachtet." Man blieb bei der ersteren Fassung; aber man fügte zu Anfang des §. 30 hinzu, daß die Reichsgewalt „unter denselben Voraussetzungen" nur das Recht haben solle Eisenbahnen anzulegen u. s. w. Endlich wurde der Passus über Benutzung der Eisenbahnen durch das Reich (§. 30) besser stylisirt.

In Betreff des §. 32 hatte sich die Vorcommission erlaubt, die in der 51. Sitzung gefaßten Beschlüsse: „die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches über andere Verkehrswege (als Eisenbahnen) und alle darauf bezüglichen Verhältnisse und Abgaben u. s. w." betreffend, als nichtangemessen hinwegzuthun. Der Ausschuß billigte diese Fortlassung. Die von der Vorcommission vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes von §. 31 lautet: „Der Reichsgewalt steht das Recht zu, Landstraßen zu erbauen, Canäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen." Der Ausschuß zog eine weitere Fassung vor.

In Artikel VII. wurde eine kleine Umstellung der Paragraphen vorgenommen (36, 37, 38 statt der proponirten Folge 37, 38, 36).

In Artikel X. §. 47 wird der Ausdruck „werden bestritten" verwandelt in „sind zu bestreiten."

In Artikel XI. schien der vorgeschlagene Ausdruck: „Die Gerichtsbarkeit des Reiches wird durch ein Reichsgericht ausgeübt," nicht sachgemäß; wie Scheller bemerkte, komme es in diesem Abschnitt der Verfassung nur auf die Frage an, in welchem Umfang Gerichtsbarkeit dem Reich zukomme? In diesem Sinn von ihm formulirt wurde §. 51 aufgenommen.

In Artikel XII. §. 55 hatte die Vorcommission die Beschlüsse des Ausschusses, die Ertheilung corporativer Rechte von Reichswegen betreffend, nicht aufnehmen zu müssen geglaubt; die Vorcommission, erklärte Beseler, habe sich bei weiterer Betrachtung der Sache überzeugt, daß durch solche Befugniß der Reichsgewalt, zumal wenn sie neben einer concurrirenden der Landesgewalten geübt werde, die heillosesteRechtsunsicherheit hervorgebracht werden müsse. Die Auslassung wurde von dem Ausschuß gut geheißen.

In §. 56 war der „Reichspolizei" die Befugniß zu Maaßregeln allgemeiner Gesundheitspflege zugewiesen. Es schien nicht angemessen, hier statt des Inbegriffes der „Reichsgewalt" ausnahmsweise eine besondere Qualität derselben zu bezeichnen.

Mit diesen Bemerkungen wurde (in der 71. Sitzung am 3. Oct.) die Revision der Abschnitte „das Reich" und „die Reichsgewalt" geschlossen.

Der Ausschuß war in der Lage, mit einer nächsten Sitzung auch den nach seinen Beschlußnahmen redigirten Entwurf des „Reichsgerichtes" revidiren zu können. Der Vorsitzende v. Soiron verband mit dieser Anzeige den Antrag, wie nun weiter zu verfahren sei und

ob namentlich diese nun zur Vorlage an die Nationalversammlung fertigen Stücke zurückgehalten werden sollten, bis die noch fehlenden Abschnitte fertig gemacht seien und das ganze Verfassungswerk der Versammlung übergeben werden könne. Wigard: er müsse sich entschieden gegen eine solche Zerreißung der Vorlagen erklären; er könne nicht absehen, welche Gründe uns bestimmen sollten, so völlig unsystematisch zu verfahren und die Versammlung berathen und entscheiden zu lassen über Machtbefugnisse, von deren Trägern und Organen auch noch nicht einmal im Ausschuß eine feststehende Vorstellung sei. Waitz: er habe früher allerdings die Meinung und auch die Hoffnung gehabt, daß wir nur das vollständige Verfassungswerk an die Versammlung bringen würden. Jetzt sich für die Einreichung der fertigen Stücke zu entscheiden, bestimme ihn Mancherlei. Nicht blos die Beobachtung, daß unsere allerdings schwierigen und sorgfältigen Erwägungen über Reich und Reichsgewalt uns volle drei Monate beschäftigt hätten, und wenn die vielleicht zu vielen Worte Einzelner zur Zögerung beigetragen hätten, so bekenne er sich gern als einen der Schuldigsten; aber wir hätten noch eben so schwierige Sachen vor uns, und es sei vollkommen unmöglich, in weniger als Monatsfrist Entwürfe über Reichsregierung, Reichstag, Wahlgesetz so sorgsam wie nothwendig zu debattiren. Sollte die Nationalversammlung so lange nichts thun, oder, was schlimmer, an den Grundrechten sich weiter verstumpfen? Es sei eine völlige Nothwendigkeit, daß die Versammlung endlich frische Impulse erhalte. Den weiteren Grund, der ihn zu jener Meinung bestimme, wolle er nur andeuten: er liege in der dringend nothwendigen Entscheidung über §. 2 und 3. Somit wünsche er, daß beide Abschnitte, „Reich" und „Reichsgewalt", baldmöglichst in die Versammlung gebracht, der vom Reichsgericht dagegen von den übrigen Organismen der Reichsgewalt nicht getrennt werde. Wigard: er begreife nicht, wie man, nachdem man drei Monate Zeit vergeudet, nun mit einem Male so eilen wolle, oder vielmehr er begreife es und er wisse wohl, daß die Majorität so stimme, wie Waitz es ausgeführt; er erkläre aber, daß er zur Ausarbeitung der Minoritätserachten acht Tage Zeit brauche. Und wenn denn doch diese Abschnitte so allernächst in die Versammlung kommen werden, so wolle er nicht unterlassen zu bemerken, daß nach den bei den Grundrechten gemachten Erfahrungen, wo der Herr Berichterstatter schließlich stets die Minorität noch bekämpfe und damit auf die Ab-

stimmungen Einfluß ausübe, die Minorität in Betreff der Berichterstattung ein anderes Verfahren wünschen müsse, namentlich daß der Minorität eben so gut wie der Majorität ein Berichterstatter zugestanden werde. Nach einigen Zwischenbemerkungen von Zell und Scheller, welche die Zurückhaltung des Reichsgerichtes nicht für begründet erachten, erklärt Blum — es war das letzte Mal, daß er im Ausschuß anwesend war —: da sich einmal die Majorität des Ausschusses ein System ausgebildet habe, das er das der Halbheiten nennen müsse, ohne übrigens mit dem Ausdruck Jemanden beleidigen zu wollen, so werde man es begreiflich finden, daß diejenigen, die früher um jeden Preis die wahre Einheit angestrebt, sich jetzt eben so entschieden in den Particularismus würfen. Wenn man in der nun einmal dominirenden Weise auch eine quasi Einheit zu Stande bringen sollte, so werde sie von der Art sein, daß die Freiheit in eben dem Maaße verloren gehe, als jene gewonnen werde; und wenigstens die in der glorreichen Märzerhebung blutig errungene Freiheit zu retten, sei in den Einzelstaaten noch möglich, und in dem Maaße möglich, als sie sich den mißartigen Einheitstendenzen Frankfurts entzögen und widersetzten. Dies sei seine und seiner Meinungsgenossen Ansicht. Diesen Uebergang zu rechtfertigen, diese scheinbare Abkehr von früheren Bestrebungen zu erläutern, bedürfe die Minorität begreiflicher Weise eines anderen Organes als die Berichterstattung der Majorität. Lasaulx: die Vertretung der Minorität durch einen eigenen Berichterstatter sei völlig unzulässig, und werde Herr Blum selbst das erkennen, wenn er nicht für sich und seine Gesinnungsgenossen das Recht, in der Minorität zu sein, allein in Anspruch nehme; es könne und werde stets verschiedene Minoritäten geben, die natürlich das gleiche Recht hätten. Die Majorität aber und nur sie sei der Ausschuß, und nur ihr stehe das Recht der Berichterstattung zu. Es genüge, wenn, wie auch in der Paulskirche üblich, einer der Unterzeichner des Minoritätserachtens während der Debatte das Wort bekomme und sage, was er zu sagen habe. Eine andere Bemerkung Blums habe ihn wenigstens nicht überrascht; es sei im Kampf der Parteien immer üblich, daß diejenigen Parteien, die keine Principien, sondern Zwecke hätten, von einem Aeußersten zum anderen überspringen; und man werde ihm wohl die Bemerkung gestatten, daß dies der richtige Weg sei, sich gänzlich abzunutzen. Beseler: es könne von der doppelten Berichterstattung nicht die Rede sein; es müsse der

Minorität genügen, wenn sie ihre Erachten mit Motivirung zur Kenntniß bringen könne. Die mißbilligenden Urtheile über seine Berichterstattung in der Paulskirche, die Herr Wigard heute wiederholt, seien schon in einer früheren Sitzung des Ausschusses gewürdigt worden; er verspreche so fortzufahren, wie er es nach gewissenhafter Ueberzeugung zu thun sich verpflichtet erachte. Auch er sei der Meinung, daß baldmöglichst die Abschnitte vom Reich und der Reichsgewalt in die Versammlung gebracht würden, und er wolle sich nicht scheuen, die von Waitz angedeuteten Gründe auszusprechen. Es sei auch dem Ausschuß, auch der Vorcommission völlig unmöglich, über die Organismen der Reichsgewalt weitere Vorschläge zu machen, so lange man nicht wisse, wie man mit Oesterreich stehe; namentlich über die Reichsregierung sei durchaus nichts zu bestimmen, bevor man wisse, ob die Nationalversammlung diese Bedingungen, diese Forderungen für das Reich und die Reichsgewalt anerkenne. Beharre Oesterreich dabei, die Gesammtmonarchie um jeden Preis aufrecht zu erhalten, so sei entweder kein Bundesstaat, oder keiner mit Oesterreich möglich; im ersten Fall werde die Aufgabe der Nationalversammlung sein, aufzuhören; im zweiten sei von der Loyalität der österreichischen Deputirten zu erwarten, daß sie die einheitlichere Begründung des übrigen Deutschlands unterstützen würden, in der Ueberzeugung, daß sie ihnen und ihrer deutschen Zukunft selbst nothwendig sei. Also über die Verhältnisse mit Oesterreich vor Allem müsse man erst klar werden. Den Abschnitt vom Reichsgericht anlangend, wünsche er darum Verzögerung, weil man die Concurrenz der anderen Reichsgewalten bei seiner Begründung noch nicht übersehen könne; vielleicht könnte bei der ersten Begründung ein weniger formeller Gang wünschenswerth erscheinen, und wir würden dann in den Stand gesetzt sein, dieses höchst wichtige Institut zuerst und gleichsam im Voraus zu schaffen; aber auch dazu bedürfe es der Beantwortung jener Frage an Oesterreich.

Hiernach wurde beschlossen, die beiden genannten Abschnitte vom Reich und der Reichsgewalt möglichst bald in die Versammlung zu bringen, den vom Reichsgericht noch zurückzubehalten.

In der 73. und 74. Sitzung (am 10. und 11. October) wurde der von Mittermaier und Droysen verfaßte Bericht über Reich und Reichsgewalt verlesen und angenommen (s. Anlage 15).

Anlagen.

Anlage 1.

Verzeichniß der Mitglieder des Verfassungsausschusses.

---

1. Am 24. Mai 1848 erwählte Mitglieder.

Gustav Schreiner, Professor, aus Gratz, für Waitz in Steiermark.
Eugen v. Mühlfeldt, Advocat, aus Wien, für innere Stadt Wien.
Freiherr Victor v. Andrian, aus Wien, für Wiener-Neustadt; trat aus: August 1848.
Dr. Peter Franz Deiters, Professor, aus Bonn, für den 16. rheinpreußischen Wahlbezirk.
Heinrich Simon, Stadtgerichts-Assessor, aus Breslau, für Magdeburg.
Hermann v. Beckerath, Banquier, aus Crefeld, für Crefeld; trat aus: August 1848.
Fürst Felix v. Lichnowsky, aus Ratibor, für Ratibor; † am 18. September 1848 in Frankfurt.
Dr. Georg Beseler, Professor aus Greifswald, für den 13. pommerschen Wahlbezirk.
F. E. Scheller, Oberlandesgerichts-Chef-Präsident, aus Frankfurt a. O., für Frankfurt a. O.
Dr. Tellkampf, Professor, aus Breslau, für den 24. schlesischen Wahlbezirk.
Dr. Ernst Lasaulx, Professor, aus München, für Abensberg (Baiern).
Friedrich Bassermann, Buchhändler, aus Mannheim, für Stadtprozelten (Baiern); trat aus: August 1848.
Robert Blum, Buchhändler, aus Leipzig, für den 6. sächsischen Wahlbezirk; † den 9. November 1848 in Wien.
Franz Wigard, Professor, aus Dresden, für Dresden.
J. H. Detmold, Advocat, aus Hannover, für den 23. hannöverschen Wahlbezirk.
Dr. Heinrich Ahrens, Professor, aus Salzgitter, für den 9. hannöverschen Wahlbezirk.

Paul Pfizer, Staatsrath, aus Stuttgart, für den Neckarkreis; trat aus: August 1848.
Dr. Robert v. Mohl, Professor, aus Heidelberg, für den Jaxtkreis; trat aus: Juli 1848.
Friedrich Römer, Staatsrath, aus Stuttgart, für den Donaukreis (Würtemberg).
Dr. Carl Mittermaier, Geheimerath und Professor aus Heidelberg, für Rastatt und Baden.
Dr. Carl Welcker, Geheimerath, aus Frankfurt, für den 14. badischen Wahlbezirk.
Alexander v. Soiron, Obergerichts-Advocat, aus Mannheim, für Heidelberg.
Carl Wippermann, Regierungsrath, aus Cassel, für den 3. kurhessischen Wahlbezirk.
Dr. Friedrich Dahlmann, Professor, aus Bonn, für Seegeberg in Holstein.
Dr. Joh. Gustav Droysen, Professor, aus Kiel, für Lützenburg in Holstein.
Dr. Georg Waitz, Professor, aus Göttingen, für Kiel.
Carl Jürgens, Prediger, aus Stadt Oldendorf, für Braunschweig.
Freiherr Max v. Gagern, Legationsrath, aus Wiesbaden, für Hadamar.
August Hergenhahn, Präsident, aus Wiesbaden, für Wiesbaden.
G. Christ. Schüler, Oberappellationsgerichtsrath, aus Jena, für den 3. Weimarischen Wahlbezirk.

2. Später eingetretene Mitglieder:

Am 7. September 1848.

Dr. Gabriel Riesser, Advocat, aus Hamburg, für Lauenburg.
Moritz Briegleb, Hofrath und Advocat, aus Koburg, für Koburg.
Gerh. Jos. Compes, Advocat-Anwalt, aus Cöln, für Siegburg; trat aus October 1848.
Friedrich Zell, Advocat aus Trier, für den 4. rheinpreußischen Wahlbezirk.
Hermann v. Rotenhan, Gutsbesitzer, aus München, für Nördlingen.

Am 18. November.

Franz v. Somaruga, K. K. Landrath aus Wien, für Eger.
Dr. Jacob Gülich, Obergerichtsadvocat aus Schleswig, für Apenrade.

Am 2. December.

Reh, Advocat, aus Darmstadt, für den 5. Großherz. hessischen Wahlbezirk.

Anlage 2.

Entwurf. Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke werden nachstehende Grundrechte, welche der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staates zur Norm dienen sollen, gewährleistet:

1) Freiheit des Glaubens und der privaten sowohl als öffentlichen Religionsübung; Recht zur Bildung neuer Religionsparteien, und Gleichheit aller Religionsverwandten in bürgerlichen und politischen Rechten.

2) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande; unentgeldlicher Unterricht der Unvermögenden in den öffentlichen Volks- und Gewerbeschulen.

3) Freiheit der Wissenschaft und ihrer Verbreitung durch Unterricht, unter Vorbehalt des gesetzlichen Befähigungsausweises für Lehrer an öffentlichen Anstalten.

4) Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift; Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte; Schutz der Presse gegen Nachdruck.

5) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses, unter gesetzlicher Normirung der bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen.

6) Allgemeines deutsches Heimaths- und Staatsbürgerrecht in der Art, daß a) jeder Deutsche in Aufenthalt, Niederlassung, Erwerbung von Grundeigenthum und Gewerbebetrieb an jedem Orte außerhalb seines Staates den Angehörigen eines anderen Ortes im betreffenden Staate gleichgestellt ist; und daß b) die Aufnahme eines Deutschen in den Staatsverband von keinem Lande an andere Bedingungen geknüpft werde, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.

7) Abzugsfreies Auswanderungsrecht nach Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten; Reichsschutz für die nach fremden Welttheilen auswandernden Deutschen an den hauptsächlichsten Einschiffungs- und Ausschiffungsplätzen.

8) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung, imgleichen gegen außerordentliche Gerichte durch eine Habeas corpus-Acte.

9) Recht der freien Bitte, sowohl der einzelnen als Mehrerer im Vereine und der Körperschaften.

10) Recht der Beschwerde bei den zuständigen Stellen und in den gesetzlichen Fällen, weiter bei den Landständen, und endlich bei der Reichsversammlung.

11) Das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln; Volksversammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Erlaubniß der Ortsbehörde.

12) Das Recht zu Vereinen mit rechtmäßigen Zwecken und Mitteln.

13) Gleichheit vor dem Gesetze; namentlich in Bezug auf Gerichtsstand, auf Amtsfähigkeit, auf Wehrpflicht, auf öffentliche Abgaben und auf politische oder private Vorrechte einzelner Stände.

14) Ablösbarkeit aller gutsherrlichen Grundlasten; Jagdrecht auf eigenem Boden.

15) Waffenrecht aller unbescholtenen Männer und allgemeine Bürgerwehr; Ausnahmen finden nach Zeit und Ort nur bei dringender Nothwendigkeit statt.

16) Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Staat, mithin Aufhebung der Patrimonialgerichte; Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter außer durch Urtheil und Recht, und Schutz derselben gegen willkürliche Versetzung; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens; Anklageverfahren und Schwurgerichte in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen; Rechtsprechung durch Collegialgerichte; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reiches.

17) Freie Gemeindeverfassung auf Grundlage der Wahl der Gemeinde-Vorsteher und Vertreter und der selbstständigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

18) Verfassung mit Volksvertretung in allen deutschen Staaten, mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung, und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter; Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen.

19) Recht der nichtdeutschen Volksstämme Deutschlands zu volksthümlicher Entwickelung; Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur, und die innere Verwaltung und Rechtspflege.

(Dahlmann, v. Mohl, v. Mühlfeldt.)

Anlage 3.

Entwurf. Grundrechte des deutschen Volkes.

Zusammenstellung der Beschlüsse im Ausschuß.

---

1) a. Freiheit des Bekenntnisses, vorbehaltlich die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, so wie vorbehaltlich aller staatsbürgerlichen Pflichten.

Einer Anerkennung des Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

b. Für die Bekenner aller Religionen Gleichheit vor dem Gesetz. Es ist ausdrücklich die Bildung neuer Religions-Gesellschaften gestattet.

c. (Das Verhältniß von Kirche und Staat betreffend). Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die Civilehe ist ausdrücklich aufzunehmen.

2) Die Wahl des Berufes so wie der Bildung dazu im In- und Auslande ist frei.

Unentgeldlicher Unterricht auf allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der gelehrten Bildungsanstalten.

3) Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.

Jeder darf Unterricht ertheilen und Unterrichtsanstalten gründen.

4) Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort und Schrift.

Die Preßfreiheit darf nicht mehr durch Censur, Concessionen und Cautionen beschränkt werden. Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte.

5) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses unter gesetzlicher Normirung der bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen.

6) Jeder Deutsche ist in Aufenthalt, Niederlassung, Erwerbung von Grundeigenthum, Gewerbebetrieb, Ausübung von Kunst und Wissenschaft, Gemeindebürgerrecht an jedem Orte außerhalb seines Staates den Angehörigen eines anderen Ortes in dem betreffenden Staat gleichgestellt, bis demnächst durch die Reichsgesetzgebung ein gleichmäßiges (allgemein deutsches) Princip für diese Rechte aufgestellt werden wird.

Jeder Deutsche ist Staatsbürger in Deutschland; als solcher kann er die politischen Rechte in jedem deutschen Einzelstaate, wo er seine feste Wohnung hat, ausüben.

Die Aufnahme in den Staatsverband eines deutschen Landes darf keinem unbescholtenen Deutschen geweigert werden.

7) Abzugsfreies Auswanderungsrecht.

8) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung.

Es sind hier die wesentlichen Punkte einer Habeas corpus-Acte speciell anzuführen.

9) Das Recht der freien Bitte sowohl der Einzelnen als Mehrerer im Vereine und der Körperschaften.

10) Das Recht der Beschwerde zuerst bei den zuständigen Stellen, weiter bei den Landständen und endlich bei der Reichsversammlung.

11) Das Recht sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Volksversammlungen unter freiem Himmel können wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

12) Jeder Deutsche hat das Recht Vereine zu bilden; dieses Recht darf keinen vorbeugenden Maaßregeln unterworfen sein.

13) Gleichheit vor dem Gesetz. (Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz.)

Ein persönlich privilegirter Gerichtsstand soll nicht mehr bestehen.

Gleichheit in Bezug auf die Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern.

Gleichheit in Bezug auf Wehrpflicht.

Gleichheit der Besteuerung sowohl für Personen als für Sachen.

Kein Stand als solcher kann politische Vorrechte besitzen.

Die im Privatrecht begründeten Vorrechte einzelner Stände hören auf.

14) Ablösbarkeit aller guts- und schutzherrlichen Grundlasten, wenn der Pflichtige es verlangt.

Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, so weit es ein Ausfluß des Regales oder einer dinglichen Berechtigung ist.

Das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden mit Vorbehalt eines eigenen Gesetzes darüber.

15) Allgemeine Bürgerwehr mit Verweisung auf ein allgemeines Reichsgesetz.

16) Trennung der Gerichtspflege und Verwaltung. Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Staat; Aufhebung der Patrimonialgerichte.

Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter außer durch Urtheil und Recht, Schutz gegen Versetzung wider Willen des Richters.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens; Anklageverfahren und Schwurgericht, jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen.

Herbeiziehung von Volksgenossen in den dazu geeigneten Fällen (Handels- und Fabrikgerichte, Gericht über landwirthschaftliche Verhältnisse u. s. w.).

Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Urtheile deutscher Gerichte in jedem anderen deutschen Gebiete gleich den Erkenntnissen der Gerichte des eigenen Staates.

Die Administrativjustiz ist aufzuheben, sie wird fortan nur durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt.

Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubniß nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen in Betreff der Minister.

17) Freie Gemeindeverfassung mit Grundlage der Wahl der Gemeinde-Vorsteher und Vertreter und der selbstständigen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit der erforderlichen Oeffentlichkeit.

18) Verfassung mit Volksvertretung in allen deutschen Staaten,

mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter. Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen.

19) Recht der nichtdeutschen Volksstämme Deutschlands zu volksthümlicher Entwickelung u. s. w.

20) Beseitigung der Lehen durch die Particulargesetzgebung.

Die Vergrößerung bestehender so wie die Einrichtung neuer Familienfideicommisse ist untersagt; die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben und abgeändert werden.

21) Jedem Deutschen ist sein Eigenthum jeder Art gesichert. Eine Enteignung (Expropriation) kann nur aus Rücksicht des öffentlichen Nutzens und nur in der von der Gesetzgebung bestimmten Weise und nach einer gerechten vorgängigen Entschädigung vorgenommen werden.

Die Güterconfiscation darf nicht stattfinden.

22) Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutz der deutschen Nation.

Anlage 4.

Entwurf der deutschen Verfassung.

Die Rechte der Deutschen.

Artikel I.

§. 1. Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz.

Alle Standesprivilegien sind aufgehoben.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

§. 2. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

§. 3. Die Verhaftung einer Person soll nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles.

Ausnahmsweise ohne richterlichen Befehl darf eine Verhaftung nur vorgenommen werden:

a) wenn Jemand auf frischer That ertappt wird;
b) wenn die Verübung eines Verbrechens und
c) wenn die Flucht eines Verbrechers nur auf diese Weise gehindert werden kann.

In diesen Fällen geschieht die Verhaftung unter Verantwortlichkeit des Verhaeftnden.

§. 4. Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden an das zuständige Gericht abgeliefert und von diesem binnen 24 Stunden nach der Ablieferung verhört werden.

§. 5. Eine Haussuchung und Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§. 6. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsstellungen beschränkt werden.

Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel II.

§. 7. Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht.

§. 8. Er darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates.

Diese Gleichstellung soll gelten, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Rechten der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten ausgleicht.

§. 9. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden.

§. 10. Jeder Deutsche kann die ihm als solchem zustehenden Rechte in jedem deutschen Lande ausüben.

Das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit ansässig ist.

§. 11. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt.

Artikel III.

§. 12. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 13. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden wie und wo sie wollen; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 14. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion, vorbehaltlich seiner staatsbürgerlichen Pflichten.

§. 15. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 17. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 18. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist durch die Vollziehung des Civilactes bedingt (bürgerliche Ehe).

Artikel IV.

§. 19. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 20. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.

§. 21. Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der gelehrten Bildungsanstalten, soll unentgeldlich sein.

§. 22. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf sich zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel V.

§. 23. Das Recht der freien Bitte darf sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Verein und von Körperschaften geübt werden.

§. 24. Wer sich durch eine Behörde verletzt glaubt, hat das Recht, Beschwerde zu führen zuerst bei der zuständigen Behörde, dann bei den Landständen und beziehungsweise bei der Reichsversammlung.

§. 25. Um öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen zu verfolgen, ist eine vorgängige Erlaubniß der Oberbehörde nicht erforderlich.

Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel VI.

§. 26. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können wegen Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden unter Verantwortlichkeit der verbietenden Behörde.

Artikel VII.

§. 27. Das Eigenthum ist unverletzlich.

§. 28. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§. 29. Ohne Entschädigung aufgehoben sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei, so wie die übrigen einem Grundstücke zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien,

b) die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben,

c) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten sind auch die Gegenleistungen und Lasten, die dem bisher Berechtigten oblagen, aufgehoben.

§. 30. Andere guts- und schutzherrliche Grundlasten, Zehnten, ländliche Servituten, soweit diese letzteren der freien Benutzung und Cultur des Bodens hinderlich sind, sind ablösbar.

§. 31. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Jedem Grundeigenthümer steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Particulargesetzgebung ist es vorbehalten zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

§. 32. Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 33. Aller Lehensverband soll gelöst werden; in welcher Art, bestimmt die Particulargesetzgebung.

§. 34. Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familienfideicommisse ist untersagt. Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 35. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel VIII.

§. 36. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein.

§. 37. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§. 38. Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht abgesetzt werden.

Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt werden.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§. 39. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 40. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Männer aus dem Volk geübt oder mitgeübt werden (Handels- und Fabrikgerichte, landwirthschaftliche Gerichte u. s. w.).

§. 41. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; statt ihrer entscheiden die Gerichte.

§. 42. Alle rechtskräftigen Urtheile deutscher Gerichte sind in jedem deutschen Lande gleich den Erkenntnissen der eigenen Gerichte dieses Landes vollziehbar.

Artikel IX.

§. 43. Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,

b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten,
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen, so weit die Rücksichten der Gemeindeverwaltung es gestatten,
e. allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen.

§. 44. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Artikel X.

§. 45. Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

§. 46. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung.

Die Minister sind ihr verantwortlich.

Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind öffentlich.

Artikel XI.

§. 47. Den nicht deutschen Volksstämmen Deutschlands ist ihre Volksthümlichkeit gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterricht, der Literatur, der Verwaltung und Rechtspflege.

Jedes bürgerliche und staatsbürgerliche Recht der Deutschen steht ihnen in gleichem Maße zu.

Artikel XII.

§. 48. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

Beseler. Droysen.

Anlage 5.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses der constituirenden Nationalversammlung über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Begründung des Entwurfs.

Die erste Frage, mit welcher der von dieser hohen Versammlung bestellte Verfassungsausschuß sich zu beschäftigen hatte, war die: welcher Theil des Verfassungswerkes von ihm zuerst in Angriff zu nehmen sei. Innere und äußere Gründe, auch in zahlreichen Anträgen von Abgeordneten hervorgehoben, führten zu dem bald gefaßten Beschluß, mit der Feststellung der allgemeinen Rechte, welche die Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten solle, den Anfang zu machen. Der Entwurf, welchen der Ausschuß sich gegenwärtig Ihnen vorzulegen beehrt, ist das Ergebniß der in demselben geführten Verhandlungen. Er ist ein selbstständiges Werk, wenn auch die zum

Theil sehr schätzbaren Vorarbeiten Anderer dankbar dabei benutzt worden sind. Auf schon bestehende Verfassungsgesetze ist natürlich die gebührende Rücksicht genommen, und namentlich aus der belgischen Verfassung, die sich in schweren Zeiten der Gefahr bewährt hat, Manches entlehnt worden. Ein Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Verhältnisse, welche zum Theil auch vom Verfassungsausschusse behandelt worden sind, ist leider so spät eingegangen, daß er von dem letzteren und selbst von dem Berichterstatter, dem die möglichste Beeilung zur Pflicht gemacht war, nicht mehr benutzt werden konnte.

Im Allgemeinen erkannte der Ausschuß es als seine Aufgabe, diejenigen Grundrechte klar und bestimmt aufzustellen, deren verfassungsmäßige Anerkennung das deutsche Volk zu erwarten befugt ist. Auf leere Theorien und willkürlich ersonnene Systeme durfte dabei freilich keine Rücksicht genommen werden; es kam darauf an, nur das wirklich Erprobte zur Geltung zu bringen, und aus dem reichen Stoff des Möglichen und Wünschenswerthen dasjenige heraus zu finden, welches unserer Volksthümlichkeit, unseren gegenwärtigen Bedürfnissen entspricht, und unserer nationalen Entwickelung die beste Förderung und Sicherung verheißt. Denn nicht blos auf die nächste Zukunft durfte unsere Sorge gerichtet sein; das Verfassungswerk, welches jetzt unternommen ist, soll ja die Einheit und Freiheit Deutschlands, das Wohl des Volkes für die Dauer begründen. Es soll einen großen Wendepunkt in der deutschen Geschichte bezeichnen und auch für späte Geschlechter sich noch segensreich erweisen. Das kann aber nur dann mit Zuversicht erwartet werden, wenn auch jene Volksrechte dem festen Bau eines einheitlichen, nationalen Staatswesens als dessen Bestandtheile eingefügt und jeder einseitigen Einwirkung des Particularismus und der Sonderinteressen entzogen werden.

Bei dieser Höhe der Aufgabe war es aber unvermeidlich, mit großen Principien in eine Menge von Zuständen und Verhältnissen reformirend einzugreifen, denen altes Recht und Gewöhnung zur Seite stehen, und denen unter gewissen Voraussetzungen und in beschränkten Kreisen auch die innere Begründung nicht unbedingt abgesprochen werden kann. In dieser Hinsicht galt es, mit Mäßigung zu verfahren, und nur dasjenige unerbittlich zu entfernen, was sich dem großen Werk der nationalen und staatlichen Wiederherstellung feindlich entgegenstellt oder doch gefährlich erweist, — die besonderen Einrichtungen und Gebräuche aber, welche sich in ihrer beschränkten Geltung friedlich zum Ganzen fügen, ungefährdet bestehen zu lassen. — Diese Mäßigung hat der Ausschuß in seinen Beschlüssen festzuhalten gesucht, und namentlich wenn es sich von der Aufhebung rechtlich begründeter Befugnisse der Privatpersonen handelte, hat er ernstlich erwogen, ob und in wieweit sich eine solche ohne den Vorbehalt einer Entschädigung rechtfertigen lasse. Aber auch da, wo es auf die Aufstellung neuer Principien ankam, hat er nicht unterlassen, sich die Frage vorzulegen, ob auch jeder daraus entspringende Folgesatz sicher übersehen werde, und in einigen wichtigen Fällen hat er sich lieber begnügt, nur einzelne Satzungen aufzunehmen, als ein allgemeines Princip, dessen Wirkung nicht zu berechnen schien, auszusprechen.

An eine systematische Vollständigkeit ist aber bei der Ausarbeitung des Entwurfs natürlich nicht gedacht worden; es kam nur darauf an, das Nothwendige aufzunehmen. Im Einzelnen konnte es freilich in dieser Hinsicht an einer Verschiedenheit der Meinungen nicht fehlen, und manche der eingebrachten Minoritätsgutachten sind nicht deswegen nothwendig geworden, weil die Mehrheit verschiedener Ansicht war, sondern nur weil sie dafür hielt, die betreffende Vorschrift gehöre nicht unter die Grundrechte des Volkes. Einzelnes ward der Landes- und Reichs-Gesetzgebung, Anderes wieder späteren Theilen der Gesammtverfassung vorbehalten; zuweilen freilich schien der Gegenstand weniger der Gesetzgebung, als der Thätigkeit der Regierungsgewalt, welche zum unmittelbaren Handeln berufen ist, anzugehören.

In diesem Sinne die ihm gestellte Aufgabe erfassend, ist der Ausschuß stets bemüht gewesen, diejenigen Normen aufzufinden, welche geeignet sind,

der freien und kräftigen Entwickelung unseres Volkes ihren Weg zu ebnen und zu sichern. Es wäre in mancher Hinsicht wünschenswerth gewesen, wenn der Ausschuß sich dabei auf die mehr vorschauende Thätigkeit der Gesetzgebung hätte beschränken, sich nur mit dem, was gelten soll, hätte beschäftigen können, ohne so oft genöthigt zu sein, auch dasjenige zu beachten und mit seinen Verfügungen zu erfassen, was nicht mehr gelten soll. Allein in dieser freien Weise durfte nicht immer verfahren werden; dazu ist der deutsche Rechtsboden noch zu wenig geebnet. Zuweilen war es unerläßlich, einzig und allein die Aufhebung einer Einrichtung oder eines Rechtsverhältnisses auszusprechen, ohne daß etwas Neues an die Stelle zu kommen brauchte; manche Satzung wiederum ist dadurch, daß sie vom Gesetzgeber ausgesprochen worden, noch nicht verwirklicht. Es bedarf der Vorbereitung, der Vermittelung zwischen dem neuen Rechte und dem, was früher gegolten hat. Durch diese Einflüsse ist der vorgelegte Entwurf in seiner Fassung mannichfach bestimmt und bedingt worden; er ist weniger kurz und klar, als es zu wünschen gewesen wäre. Aber die Bedeutung der Sache mußte den formellen Anforderungen vorgehen.

Noch aus einem anderen Grunde ist es nothwendig, auf die so eben berührten Umstände besonders aufmerksam zu machen. Mag nämlich später beschlossen werden, die hier zusammen gefaßten Volksrechte nur als Theil der Gesammtverfassung erscheinen oder sie für sich allein sofort in Wirksamkeit treten zu lassen, — stets wird die Frage sich aufdrängen, in welcher Weise für ihre Vollziehung zu sorgen sei. Dabei wird sich denn die verschiedene Natur der einzelnen Gesetzesvorschriften bemerklich machen: einzelne können sofort in's Leben treten, andere bedürfen dazu einer weiteren Vorbereitung, die wieder, je nachdem die Thätigkeit der Centralgewalt oder der Regierungen der Einzelstaaten dafür in Anspruch zu nehmen ist, eine verschiedene sein wird. Der Ausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt, sie aber vorläufig auf sich beruhen lassen. Denn ehe diese hohe Versammlung über den ganzen Entwurf verhandelt hat und der Inhalt des künftigen Gesetzes fest steht, läßt sich über das, was zur Vollziehung nöthig ist, noch nichts bestimmen.

Dieses glaubte der Ausschuß einer hohen Nationalversammlung bei der Uebergabe des Entwurfs zur Verständigung vortragen zu müssen. In der folgenden Erörterung wird nun der Inhalt desselben näher erwogen werden, und zwar in der Art, daß die einzelnen Vorschriften nach der Reihenfolge der Artikel, so weit es für das richtige Verständniß und zur Vorbereitung der Debatte nützlich erscheint, betrachtet und die Gründe, welche zu ihrer Fassung bestimmt haben, angegeben werden. Abweichende Ansichten einzelner Mitglieder werden theils in den Verhandlungen hervortreten, theils ergeben sie sich aus den mitgetheilten Minoritätsgutachten.

Entwurf.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaats soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 1. Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben.

Das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen, — vorerst unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleicht.

§. 3. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden.

§. 4. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden.

§. 5. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel II.

§. 6. Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze.

Standesprivilegien finden nicht statt.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

§. 7. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden.

§. 8. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Dieser Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten vorgewiesen werden.

Für die Verhaftung in einer Wohnung finden keine besonderen Beschränkungen statt.

§. 9. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§. 10. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Concess-

sionen oder Sicherheitsstellungen beschränkt werden. Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel III.

§. 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 13. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Artikel IV.

§. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 18. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.

§. 19. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 20. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel V.

§. 21. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Landstände und in den geeigneten Fällen an die Reichsversammlung zu wenden.

Dies Recht kann sowohl von Einzelnen als von Mehreren im Verein ausgeübt werden.

§. 22. Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen; einer vorgängigen Erlaubniß der Oberbehörde bedarf es dazu nicht.

Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel VI.

§. 23. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 24. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Artikel VII.

§. 25. Das Eigenthum ist unverletzlich.

§. 26. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung vorgenommen werden.

§. 27. Alle guts- und schutzherrlichen Grundlasten, Zehnten, ländliche Servituten, soweit diese letzteren der freien Benutzung und Cultur des Bodens hinderlich sind, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar.

§. 28. Ohne Entschädigung aufgehoben sind:

a) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei, so wie die übrigen einem Grundstücke zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien,

b) die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben,

c) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

§. 30. Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 31. Aller Lehensverband soll gelöst werden; in welcher Art, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 32. Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familienfideicommisse ist untersagt.

Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 33. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel VIII.

§. 34. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 35. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§. 36. Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt werden.

Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt werden.

Der Richter darf wider seinen Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen in Ruhestand versetzt werden.

§. 37. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§. 38. In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 39. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Männer aus dem Volke geübt oder mitgeübt werden (Handelsgerichte, Fabrikgerichte, Landwirthschaftsgerichte u. s. w.).

§. 40. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein.

§. 41. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

§. 42. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in jedem deutschen Lande gleich den Erkenntnissen der Gerichte dieses Landes vollziehbar.

Artikel IX.

§. 43. Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei,
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten.
e) allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen.

§. 44. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel X.

§. 45. Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

§. 46. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung.

Die Minister sind ihr verantwortlich.

Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind in der Regel öffentlich.

Artikel XI.

§. 47. Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege.

Artikel XII.

§. 48. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

Motive.

Zu Art. I.

Dieser Artikel handelt im Allgemeinen von dem Staatsbürgerrecht in Deutschland, und ist, weil er in gewisser Weise als maaßgebend für alle folgenden Bestimmungen erscheint, an die Spitze des Entwurfs gestellt worden. Er ist aber in seinen Verfügungen allerdings nicht so vollständig und so weit greifend, als wohl gewünscht und erwartet werden durfte. Namentlich hätte der Ausschuß sehr gerne die allgemeinen Grundsätze über Erwerbung und Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts aufgestellt; allein theils der Umstand, daß die Gesammtverfassung und ihr Verhältniß zu den einzelnen Staaten noch nicht geordnet ist, theils die Schwierigkeit, diesen Gegenstand, welcher vielfach mit dem bürgerlichen Rechte verzweigt ist, ohne eine umfassende Gesetzgebung genügend zu behandeln, ließen von dem Versuch abstehen, schon jetzt allgemeine Vorschriften über die Naturalisation zu entwerfen.

Daher ist in §. 1 nur ganz kurz der wichtige Satz ausgesprochen, daß für jeden Deutschen ein allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht besteht, wobei denn die Rechte, welche die Gesammtverfassung überhaupt gewährt und die nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sind, von dem rein politischen Recht der Wahl zur Reichsversammlung unterschieden werden.

§. 3 begründet für jeden unbescholtenen Deutschen den Anspruch, in das Staatsbürgerrecht eines deutschen Staates aufgenommen zu werden. In eine Lösung der einzelnen, dabei möglichen casuistischen Fragen näher einzugehen, war hier nicht der Ort; gegen die Verfügung des Paragraphen selbst liegen aber zwei Minoritätsgutachten vor, Nr. 1, 2.

Ueber die in §. 2 enthaltene Vorschrift war der Ausschuß im Wesentlichen einig. Wie dringend nothwendig es nämlich auch sein mag, daß allen Deutschen die in diesem Paragraphen genannten Rechte der Freizügigkeit u. s. w. für ganz Deutschland gleichmäßig eingeräumt werden, so stellen sich doch der unmittelbaren Gewährung Hindernisse entgegen, welche nur durch eine umfassende Gesetzgebung beseitigt werden können. Es kommt hier in Betracht, daß nicht allein der Vortheil und die Bequemlichkeit der Einzelnen zu berücksichtigen ist, sondern auch das Recht und das Interesse der Gemeinden, deren selbstständige Haltung und Ehrenhaftigkeit zu bewahren und zu heben eine der wichtigsten Aufgaben deutscher Staatskunst ist. Das freie Niederlassungs-

recht kann aber nicht füglich eingeräumt werden, bevor die Gesetzgebung allgemeine Regeln darüber aufgestellt hat, in welchen Fällen die Gemeinde befugt ist, den Neuanziehenden zurückzuweisen, wie es ferner mit der Armenlast zu halten und wie das Recht der Gemeinden an ihren Gütern, Nutzungen und Stiftungen zu stehen kommen soll. — All' dieses aber mußte einem künftigen Reichsgesetz vorbehalten bleiben; dem nächsten Bedürfniß konnte nur dadurch abgeholfen werden, daß jeder Deutsche in jedem deutschen Staate den Angehörigen desselben rechtlich gleichgestellt wurde. Man verhehlte sich nicht, daß dadurch solche Staaten, welche, wie z. B. Preußen, sehr liberale Gesetze über das Niederlassungsrecht u. s. w. haben, anderen gegenüber benachtheiligt werden; allein zur Anbahnung freierer Zustände ward doch diese Uebergangsperiode für unerläßlich gehalten.

Die Vorschrift des §. 4 rechtfertigt sich durch die Gründe, welche überhaupt gegen die hier genannte Strafart sprechen, und durch den Umstand, daß sie nur in einzelnen Theilen Deutschlands vorkommt.

§. 5 ward namentlich zur Frage gestellt, ob vor der Auswanderung die Militärpflicht nicht nothwendig erfüllt werden müsse. Es drang aber die Ansicht durch, daß die zu erwartende Veränderung der deutschen Wehrverfassung und ein Gesetz über den Verlust des Staatsbürgerrechts eine solche, an sich doch gehässige Beschränkung der Auswanderung überflüssig machen würden. Dagegen ward der Schutz der Auswanderung durch die Staatsgewalt lebhaft gewünscht, und der Ausschuß stand nur von einer ausdrücklichen Verfügung darüber ab, theils weil man der Ansicht war, daß sie nicht hierher gehöre, theils weil ein besonderer Antrag für die Nationalversammlung angekündigt ward. Eine Minderheit hat aber doch einen solchen Zusatz vorgeschlagen; siehe Nr. 3.

Zu Art. II.

Die allgemeine Idee des modernen Staates, welcher im Gegensatz zu den Rechtszuständen des Mittelalters statt der Freiheiten die Freiheit, statt der Rechte das Recht gewähren will, ist an die Spitze des §. 6 gestellt worden. Im zweiten Absatz folgt die inhaltsschwere Verfügung, daß keine Standesprivilegien stattfinden sollen, d. h. ein Stand hat als solcher weder im öffentlichen noch im Privatrechte auf Vorrechte Anspruch zu machen. Der Ausschuß hat sich die tief einschneidenden Folgen dieses Princips nicht verhehlt; aber er hat es für unerläßlich gehalten, dasselbe unter die Verfassungsgesetze Deutschlands aufzunehmen. Es fallen damit die Standesvorrechte des hohen Adels, die besondere Vertretung des Grundadels in den Kammern u. s. w. Nur insofern die Nationalversammlung für die Reichsverfassung selbst, deren integrirender Theil diese Grundrechte sind, für die Zwecke ihres politischen Neubaues selbstständige Verfügungen treffen will, hielt der Ausschuß, nach einem darüber veranlaßten Beschluß desselben, die Nationalversammlung durch diese Verfügung für nicht gebunden. —

Inwiefern aber dadurch das Güterrecht des hohen Adels, das Recht der Familienfideicommisse und Bauerngüter berührt wird, ist unter §. 32 zu erörtern. Ein Antrag, den Adel überhaupt für aufgehoben zu erklären, ward im Ausschusse abgelehnt; er ist als Minoritätsgutachten wieder aufgenommen worden: Nr. 4, 5.

Ueber den letzteren Antrag, die Ordenstitel betreffend, hat jedoch im Ausschuß keine Verhandlung stattgefunden.

In Beziehung auf die allgemeine Wehrpflicht (§. 6. Abs. 4) fand eine Erörterung darüber statt, ob nicht die Aufhebung der Stellvertretung im Militärdienst allgemein auszusprechen sei; die Mehrheit entschied sich dagegen, eine Minderheit aber hat sich in einem besonderen Gutachten dafür ausgesprochen: Nr. 6.

Außerdem ward gewünscht, daß das Waffenrecht für alle Deutschen hier ausdrücklich gewährleistet werde, der Antrag aber verworfen, theils weil in

der allgemeinen Wehrpflicht und der Bürgerwehr das Recht seinem Wesen nach schon anerkannt, theils weil es bedenklich sei, in der Reichsverfassung ein solches Recht unbedingt zu garantiren; die für die Ordnung und Sicherheit nothwendigen Maaßregeln könnten dadurch unter Umständen zu sehr beschränkt werden. Vgl. Minoritätserachten Nr. 7, 8.

Die weiteren §§. dieses Artikels handeln von der Freiheit und deren gesetzlichem Schutze. Was die in letzterer Beziehung aufgestellten allgemeinen Grundsätze betrifft, so ist namentlich zu bemerken, daß die Bestimmung, der richterliche Verhaftsbefehl könne binnen 24 Stunden nachgeliefert werden (§. 7), es gestattet, in dringenden Fällen für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen, ohne der Polizeigewalt einen zu großen Einfluß einzuräumen. Denn wenn der Verhaftsbefeyl nicht nachträglich vom Richter erwirkt wird, tritt die gesetzliche Verantwortlichkeit des Verhaftenden ein.

In demselben Sinn faßte man die Beschränkung der Haussuchung auf (§. 8). Allerdings aber verkannte man nicht, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine unmittelbare Berechtigung der Polizeigewalt zur Durchsuchung verdächtiger Häuser wünschenswerth sein könne. — Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren glaubte man aber unbedingt von der vorgängigen Ausfertigung eines richterlichen Befehls abhängig machen zu dürfen.

Ein Antrag, daß der Verhaftete in der Regel gegen Sicherheitsstellung die Entlassung aus der Haft solle verlangen können, ward verworfen, theils weil darin eine Bevorzugung des Reichen vor dem Armen liege, theils weil es schwer sei die Grenze zu ziehen, wo das Recht des Verhafteten auf Freilassung sich von dem richterlichen Ermessen scheide. Vgl. Minoritätsgutachten Nr. 9. und überhaupt Nr. 10—12, wobei jedoch zu bemerken, daß über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung im Ausschuß kein Antrag gestellt und nicht verhandelt worden ist.

Zu §. 10 liegen zwei Minoritätsgutachten vor. Das eine beantragt, den Schutz der Presse gegen Nachdruck ausdrücklich zu garantiren, Nr. 13., was aber bei dem jetzigen Stand der deutschen Gesetzgebung über diesen Gegenstand nicht für nothwendig gehalten ward; der im zweiten, Nr. 14., enthaltene Antrag ward deswegen nicht angenommen, weil er jedes Preßgesetz principiell auszuschließen scheine, was man nicht beabsichtigte, und weil in Fällen großer öffentlicher Gefahren das Halten solcher Vorschriften unter Umständen fast unmöglich werden könne.

Zu Art. III.

Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, die Trennung beider Gewalten ist hier als allgemeines Princip nicht ausgesprochen worden. Der Ausschuß trug Bedenken, die confessionellen Fragen so allgemein mit der politischen in Verbindung zu bringen; es sei schon einmal die Wiederherstellung Deutschlands dadurch verhindert worden. Auch machte sich die Ansicht geltend, daß, wenn die Kirche vom Staate ganz unabhängig sein solle, es nothwendig werden könne, diesen letzteren gegen Uebergriffe durch besondere Maaßregeln zu sichern. Endlich zog man in Betracht, daß die evangelische Kirche in ihrer jetzigen Verfassung so mit dem Staate verwachsen sei, daß eine plötzliche Trennung schwierig sei; auch schließe die freiere Form der Synodal-Presbyterial-Verfassung, welche jetzt angestrebt werde, eine Betheiligung des Staates nicht unbedingt aus, und, was endlich besonders hervorzuheben sei, es komme doch wohl gerade in dieser Sache sehr darauf an, allen Betheiligten Gehör zu geben. — Aus diesen Gründen beschloß der Ausschuß, in diesem Artikel einige Bestimmungen vorzuschlagen, welche die wichtigsten Consequenzen des allgemeinen Princips enthalten, dieses selbst aber nicht ausdrücklich auszusprechen. Die Aufnahme der bürgerlichen Ehe (§. 16) schien unerläßlich, um die religiöse Freiheit ganz und nach allen Seiten hin zu sichern, und die Geistlichkeit der Führung der Civilstandsregister zu entheben.

Gegen die Ansicht des Ausschusses, daß jenes Princip der Trennung von Kirche und Staat, der Unabhängigkeit der Kirche nicht so allgemein auszusprechen sei, sind vier Minoritätserachten eingereicht worden. Nr. 15–18.

Zu Art. IV.

Bei §. 18 ward das Bedenken erhoben, ob es nicht räthlich sei, dem Staate das Recht der Prüfung zu lassen, und nur die Nothwendigkeit einer Concession Behufs der Unterrichts-Ertheilung zu beseitigen. Der Ausschuß ging indessen hierauf nicht ein. Ein Minoritätsgutachten s. Nr. 19.

Bei der Verhandlung der §. 19 aufgestellten Vorschrift zeigte sich eine große Verschiedenheit der Meinungen, welche in den Minoritätsgutachten Nr. 20–23. ausgesprochen ist. Der Ausschuß hat eine vermittelnde Ansicht angenommen. — Im Allgemeinen kam es aber auch hier zur Frage, ob nicht die Trennung der Schule von der Kirche principiell auszusprechen sei. Die Ansichten gingen hier sehr auseinander und man beschloß, keine Bestimmung hierüber in Vorschlag zu bringen, besonders auch in Erwägung, daß in manchen Gegenden wohlgeordnete Verhältnisse dadurch von Grund aus bedroht würden.

Zu Art. V.

Das Recht der Bitten und Beschwerden (Petitionsrecht, §. 21) konnte nur ganz im Allgemeinen geordnet werden. Es ward besonders hervorgehoben, daß Petitionen, Adressen ꝛc. schriftlich einzureichen seien.

Zu Art. VI.

Der zweite Absatz im §. 23 schien der Mehrheit des Ausschusses im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unerläßlich; die Minderheit hat im entgegengesetzten Sinne einen Antrag eingebracht, s. Nr. 24.

Bei §. 24 ward namentlich zur Frage gestellt, ob hier nicht Bestimmungen über die Corporationen und deren Verhältniß zur Staatsgewalt aufzunehmen seien; man hielt aber dafür, daß eine Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu umfassend werden müsse, um unter den Grundrechten einen Platz finden zu können.

Zu Art. VII.

§. 26. Auf Grund eines Gesetzes. Dieser Ausdruck ist gewählt worden, um die Zulässigkeit einer Enteignung (Expropriation) sowohl durch eine allgemeine Gesetzgebung als auch durch Gesetze, welche sich nur auf einzelne Anlagen u. s. w. beziehen, offen zu lassen.

Dann folgen §. 27—29 allgemeine Vorschriften über die agrarischen Verhältnisse, namentlich über die aus der Guts- und Schutzherrschaft herstammenden Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes und der ärmeren Classen auf dem Lande, sowie über die Aufhebung der Hoheitsrechte und Privilegien einzelner Grundstücke, namentlich der Rittergüter.

§. 27 spricht für die auf Grund und Boden haftenden Grund- oder Reallasten, als Zinsen, Dienste, Zehnten u. s. w. die Regel aus, daß sie ablösbar sind, d. h. nach dem Princip der Enteignung gegen Entschädigung aufgehoben werden können. Ein Anspruch auf die Ablösung ist dem Belasteten gegeben; doch bleibt es den Ablösungsordnungen der Einzelstaaten unbenommen, auch auf den einseitigen Antrag des Berechtigten die Ablösung eintreten zu lassen oder sie als nothwendig vorzuschreiben.

§. 28 verfügt über verschiedene Rechtsverhältnisse, indem die gemeinsame Regel für sie aufgestellt wird, daß sie ohne Entschädigung aufgehoben sind. Daß dies hinsichtlich der persönlichen Leistungen und Abgaben, welche aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande, meistens als Folge früherer Hörigkeitsverhältnisse, herstammen, geschehen müsse, ward allgemein anerkannt. Auch die Gerichtsherrlichkeit und die gutsherrliche Polizei, sowie die daraus hervorgegangenen Befugnisse u. s. w. schienen ohne Unbilligkeit schlechthin zu beseitigen, obgleich unter Umständen darin eine Härte liegen kann. Dagegen

hielt eine Minderheit es für unzulässig, alle übrigen einem Grundstücke zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien mit den daraus herstammenden Befugnissen u. s. w. unbedingt ohne alle Entschädigung aufzuheben. Es komme doch auf die Art des Rechtes selbst, seiner Erwerbung, Wirkung u. s. w. an, und die Landes- und Provinzialrechte seien in dieser Hinsicht so verschieden, daß man, ohne diese genau zu kennen, gar nicht übersehen könne, was mit einer solchen allgemeinen Verfügung über die unentgeldliche Aufhebung bewirkt werde. Auf diesen Erwägungen beruht das Minoritätsgutachten Nr. 25.

§. 29 ist über die Jagdgerechtigkeit (also mit Ausnahme einer rein persönlichen Berechtigung) auf fremdem Grund und Boden besonders verfügt worden, weil hier auch das Jagdregale getroffen werden sollte. Auch gegen die unbedingte Aufhebung des Jagdrechts ohne alle Entschädigung hat eine Minderheit sich ausgesprochen, s. Nr. 26.

Die Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundbesitz ist als ein altgermanisches Recht wieder hergestellt worden; die Ausübung dieses Rechts mußte aber namentlich für Gegenden, wo der Grundbesitz sehr zersplittert ist, der landesgesetzlichen Vorsorge überlassen bleiben, wie schon z. B. in der preußischen Rheinprovinz angemessene Vorschriften darüber gelten.

§. 30. Die Fassung dieses §. ist absichtlich etwas unbestimmt gehalten, weil der Ausschuß nicht im Fall war, zur Durchführung richtiger Grundsätze über Besteuerung bestimmte Vorschläge zu machen, welche doch allein falschen Folgerungen und Uebertreibungen vorbeugen können. Auch muß ja im einzelnen Fall die Anwendung der Principien der gesetzgebenden Gewalt in einer gewissen Weite überlassen bleiben. Die entgegenstehende Ansicht hat sich indessen in Minoritätsgutachten ausgesprochen; s. Nr. 27, 28, 29.

Ebenso hält der Ausschuß dafür, daß die Frage über die Armenpflege und die dabei nöthige Betheiligung der Familie, der Gemeinde und des Staates mit der Aufstellung eines allgemeinen Princips nicht gelöst werden könne; daß vielmehr ein genaueres Eingehen auf diese Frage, deren außerordentliche Wichtigkeit Niemand verkenne, mit der Ausführung bestimmter Anstalten und Einrichtungen in Verbindung gebracht werden müsse. Ueberhaupt aber sei das Verhältniß zwischen dem Bedürfniß und den Mitteln, es zu befriedigen, hier doch von entscheidender Wichtigkeit; täusche man sich hierin, so sei man in Gefahr, Hoffnungen rege zu machen, deren Erfüllung außer der Macht des Gesetzgebers stehe.

§. 31. Bei diesem Paragraphen ist besonders erwogen, daß bei den verschiedenen Formen des deutschen Lehenwesens auch verschiedene Grundsätze hinsichtlich der Aufhebung desselben Platz greifen können. Namentlich für die Frage, ob und wie entschädigt werden solle, sei es wichtig, ob die Lehen veräußerlich seien oder nicht, ob der Staat oder eine Privatperson Lehnsherr u. s. w. Ein Minoritätserachten s. Nr. 30.

§. 32. Dieser Paragraph hat zu vielen Verhandlungen im Ausschuß Veranlassung gegeben. Anträge, die von der vorgeschlagenen Verfügung abgehen wollen s. Nr. 31, 32.

Es ward nämlich von einigen Mitgliedern die freie Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes und die Entfernung einer jeden besonderen Erbfolge, welche dem hinderlich sei, verlangt, sowohl hinsichtlich der Familienfideicommisse als der Bauerngüter, — aus politischen und aus staatswirthschaftlichen Gründen. Die Mehrheit dagegen hielt dafür, daß hier mit großer Vorsicht zu verfahren sei, weil es sich um Rechtsverhältnisse handle, welche mit den inneren Beziehungen der einzelnen Familien eng zusammenhängen, und namentlich was die Bauerngüter betrifft, von der Sitte und den landwirthschaftlichen Einrichtungen vieler Gegenden bedingt sind. Daher ward beschlossen, über das Recht der Bauerngüter, dessen Ordnung bei seiner großen Verschiedenheit am besten der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, nichts aufzunehmen, dagegen die Vergrößerung und Vermehrung der Familienfideicommisse zu ver-

bieten, die Zulässigkeit der Aufhebung durch Familienbeschluß auszusprechen, die jetzt bestehenden aber nicht für aufgehoben zu erklären.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Stamm- und Familiengüter des hohen Adels, insoweit für sie durch autonomische Verfügungen oder Observanz eine ähnliche Beschränkung, wie bei den Familienfideicommissen eingeführt ist, auch wie diese rechtlich zu beurtheilen sind.

Zu Art. VIII.

Zur Erklärung dieses Artikels werden wenige Bemerkungen genügen; die Nothwendigkeit einer Reform unseres Gerichtswesens in der hier eingehaltenen Richtung ist allgemein anerkannt.

§. 35. — oder Güter. Dies bezieht sich auf die Fälle, wo Grundstücke als solche Gerichtsprivilegien haben.

§. 36. Die Verfügung im 3. Absatz schien dem Ausschuß erforderlich, damit der Staat nicht genöthigt sei, einen unbrauchbaren Richter im Amte und dessen vollem Genuß zu lassen, wenn keine Veranlassung zur Entsetzung durch Urtheil und Recht vorliegt. Eine Minderheit hielt eine solche Verfügung für nicht unbedenklich, weil dadurch die Rechtspflege im Dienste der Verwaltung in Anspruch genommen werde. Auch sei der Fall, wo Jemand sich, auch wenn eine begründete Ursache zur Pensionirung vorliege, dieser widersetze, wohl nur selten und nicht in Anschlag zu bringen; siehe das Minoritätsgutachten Nr. 33.

§. 30. Dieser Paragraph ist im Interesse der Civilrechtspflege aufgenommen, damit die Lebenserfahrung und Rechtsanschauung des Volkes, der strengen Jurisprudenz gegenüber, sich geltend zu machen Gelegenheit finde, — auch aus dem Grunde, damit das Rechtsbewußtsein und der Rechtssinn im Volke wieder erstarke, was mehr noch durch eine Betheiligung desselben an der bürgerlichen, als an der peinlichen Rechtspflege geschehen wird.

Zu §. 40. ist ein Minoritätsgutachten abgegeben, s. Nr. 34.

Zu §. 41. desgleichen, s. Nr. 35.

Zu Art. IX.

§. 43. Das unter a) angeführte Recht hat der Ausschuß den Gemeinden nur als Regel einräumen wollen, ohne daß der Landesgesetzgebung ausnahmslos das Recht, eine Staatsgenehmigung für nothwendig zu erklären, entzogen werden sollte. Dagegen siehe das Minoritätsgutachten Nr. 36.

§. 44. Diese Vorschrift ist aufgenommen worden, um den vielen Uebelständen abzuhelfen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß einzelne Grundstücke in keinem Gemeindeverbande sich befinden. Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung s. Nr. 37.

Eine Ausdehnung desselben Princips auf alle volljährigen, selbstständigen Deutschen ist beantragt von einer Minderheit in Nr. 38.

Der Ausschuß ist aber darauf nicht eingegangen, weil es doch bedenklich erscheine, so etwas ganz allgemein ohne Rücksicht auf die verschiedenen Lebensverhältnisse auszusprechen. Auch müsse einer solchen Verpflichtung des Einzelnen gegenüber den Gemeinden eine entsprechende Verpflichtung zur Aufnahme auferlegt werden, was nach der oben §. 2 gegebenen Bestimmung vorerst kaum ausführbar sei.

Zu Art. X.

§. 45. Die Frage, in wiefern den Angehörigen eines deutschen Einzelstaats die Feststellung der Verfassungsform desselben unbedingt zu überlassen sei, kam im Ausschuß zur Sprache; sie ward aber, als zur Verfassung selbst gehörig, und zwar zur Normirung des Verhältnisses zwischen dem Gesammtstaat und den Einzelstaaten, nicht weiter verfolgt. Einen Antrag der Minorität s. Nr. 43.

Zu Art. XI.

§. 47. ist dem in der 10. Sitzung der National-Versammlung auf den

Antrag des Abgeordneten Mareck gefaßten Beschluß wörtlich entnommen. Einer besonderen Erklärung, daß unter den Deutschen in den voraufgehenden §§. auch die deutschen Staatsbürger, welche nicht deutschredenden Volksstämmen angehören, verstanden sind, und daß ihnen alle Rechte der Deutschen zukommen, — schien es nicht zu bedürfen.

Zu Art. XII.

§. 48. Jemehr der deutsche Gesammtstaat sich kräftigt, und jemehr Mittel der Einwirkung auf die Fremde, — Handelsverträge, Flotte u. s. w. — gewonnen werden, desto erfolgreicher wird der hier zugesicherte Schutz sein, den unzählige Deutsche jetzt schmerzlich entbehren.

Durch die vorstehende Erörterung haben die verschiedenen Anträge und Petitionen, welche dem Verfassungsausschuß zugewiesen worden sind und sich auf die Feststellung der Grundrechte beziehen, ihre Erledigung gefunden. Ein späterer allgemeiner Bericht wird sie noch genauer aufführen und berücksichtigen.

Frankfurt am Main, den 19. Juni 1848.

Der Vorsitzende:
F. Bassermann.

Der Berichterstatter:
G. Beseler.
Der Schriftführer:
Droysen.

Minoritäts-Gutachten.

Zu §. 3.

1) Einer besonderen Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines einzelnen deutschen Staates bedarf es für den Deutschen nicht, sondern er erwirbt alle Rechte der Eingeborenen durch die feste Niederlassung in dem Lande.

2) Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.

Zu §. 5.

3) Zusatz. Die Auswanderung selbst steht unter dem Schutze des Staates.

Zu §. 6.

4) Alle Standesprivilegien sowie der Adel selbst sind aufgehoben.

5) Alle Ordenstitel sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden.

6) Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

7) Jeder Deutsche (unbescholtene Deutsche) hat das Recht bewaffnet zu sein (Waffenrecht).

8) Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht statt.

Zu §. 7.

9) Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution (oder Bürgschaft) der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

10) Die Freiheit der Person ist unverletzlich, die Todesstrafe und die Strafe der körperlichen Züchtigung abgeschafft.

11) Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist aufgehoben.

12) Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.

Zu §. 10.

13) Es sei der Schutz der Presse gegen den Nachdruck in den Grundrechten aufzunehmen.

14) Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch die Censur, noch durch Concessionen oder durch Sicherheitsstellungen beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Zu den §§. 11—14.

15) Die bestehenden und die neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.

16) Die bestehenden und die neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

17) Jede Religionsgesellschaft ist berechtigt, ihre inneren Angelegenheiten unabhängig vom Staate selbst zu ordnen und zu verwalten. Die Bestellung von Kirchenbeamten bedarf keiner Bestätigung von Seiten des Staates. Das Kirchenpatronat ist aufgehoben.

18) Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Zu §. 18.

19) Zusatz. Für die Ausfertigung der bei öffentlichen Anstellungen oder für die Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft (Medicin, Anwaltsschaft) geforderten Fähigkeitszeugnisse soll (in den einzelnen Staaten) eine die Gleichberechtigung des öffentlichen und privaten Unterrichts verbürgende Prüfungsweise angeordnet werden.

20) Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen soll frei sein.

21) Der Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten ist für die Unvermögenden unentgeldlich.

22) Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen soll für die Unvermögenden unentgeldlich sein.

23) Unterzeichnete halten dafür, daß §. 19, die Unentgeldlichkeit des Unterrichts betreffend, in eine mangna charta nicht gehöre. Eventuell beantragen sie, ihn auf folgende Bestimmung zu beschränken: „Es sollen aber öffentliche Volksschulen bestehen mit der Einrichtung, daß den Unbemittelten der Unterricht unentgeldlich ertheilt werde." (Deiters, Bassermann, Scheller, Andrian, Beseler, Detmold.)

Zu §. 23.

24) Es möge blos der erste Satz bleiben, der zweite Satz („Volksversammlungen — verboten werden") wegbleiben.

Zu §. 28.

25) Unter a) mögen die Worte: „so wie die übrigen einem Grundstück zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien" wegfallen und statt deren ein neuer Paragraph des Inhalts hinzugefügt werden:

„Die übrigen mit einem Grundstück verbundenen Hoheitsrechte und Privilegien und die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben sind aufgehoben.

„Ob und in welchen Fällen dafür eine Entschädigung zu leisten ist und wer dieselbe zu tragen habe, bleibt den Bestimmungen der Landesgesetze vorbehalten."

Zu §. 29.

26) Unterzeichnete finden es nicht angemessen, zum Schutz einzelner Beeinträchtigten willkürlich in wohlerworbene Privatrechte Anderer einzugreifen, und beantragen, daß

§. 29 auf solche Jagdrechte beschränkt werde, deren ursprüngliche Entstehung nicht nachgewiesen werden kann, nicht aber auf solche, die auf gewöhnlichem privatrechtlichem Wege entstanden sind;

Eventuell: daß die letzteren, wenn sie titulo oneroso erworben sind, nur gegen Entschädigung aufgehoben werden. (Deiters, Mühlfeldt, Lasaulx, für den eventuellen Antrag Hergenhahn, Scheller.)

Zu §. 30.

27) ... aufhört und die Höhe des Beitrages sich nach dem Vermögen und Einkommen eines Jeden richtet.

28) Die Vorsorge für Arbeitsunfähige ist Sache der Gemeinden und beziehungsweise des Staates.

29) Durch die Reichs- und Staatengesetzgebung soll insbesondere für die Unvermögenden, die arbeitenden und gewerbtreibenden Classen gesorgt werden.

1) durch die Verminderung und demnächstige Aufhebung aller Abgaben, welche auf den nothwendigsten Lebensmitteln haften;

2) durch Einführung einer fortschreitenden Einkommensteuer;

3) durch Errichtung von Anstalten (Banken, Hypotheken-Creditcassen), welche den Credit befördern und die Erwerbung des Eigenthums erleichtern.

Zu §. 31.

30) Aller Lehnsverband ist aufgehoben.

Zu §. 32.

31) Alle Familienfideicommisse, Majorate und Minorate sind aufgehoben.

32) Die Fideicommisse sind aufgehoben.

Zu §. 36.

33) Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt oder in den Ruhestand gesetzt werden.

Zu §. 39.

34) Dieser Paragraph (39) sei nicht in die Grundrechte aufzunehmen.

Zu §. 41.

35) Die allgemeine und ausnahmslose Bestimmung dieses Paragraphen (41) sei nicht in die Grundrechte aufzunehmen.

Zu §. 43.

36) a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter mit Ausschluß des Bestätigungsrechtes der Staatsbehörde.

Zu §. 44.

37) Unterzeichnete finden diesen Paragraphen (44) zur Aufnahme in die Grundrechte nicht geeignet. (Deiters, Andrian, Mühlfeldt, Bassermann.)

38) Jeder volljährige selbstständige Deutsche muß Mitglied einer Gemeinde sein.

Zu §. 45.

39) Die Feststellung der Verfassungsform eines jeden deutschen Staates ist Sache der Staatsangehörigen desselben.

Anlage 6.

Entwurf. Die Reichsgewalt.

§. 1. Der Reichsgewalt stehen folgende Rechte ausschließlich zu:

Artikel I.

§. 2. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

§. 3. Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln bei den auswärtigen Regierungen und in Seehäfen an; sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Auslieferungs- und Handelsverträge ab; sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 4. Die einzelnen deutschen Regierungen haben fortan nicht mehr das Recht, ständige Gesandtschaften im In- und Auslande zu halten. Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder auswärtigen Regierung abschließt, sollen der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorgelegt werden.

Artikel II.

§. 5. Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 6. Die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande gehört der Reichsgewalt an. Sowohl ihre Einrichtung als Unterhaltung, als auch die Vertheilung derselben und die Verfügung über sie ist Sache der Reichsgewalt.

§. 7. Das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten Kriegsmacht (stehendem Heer und Landwehr) der einzelnen deutschen Staaten.

Die Nummern der Regimenter laufen durch das ganze Reichsheer.

§. 8. Das Reichsheer schwört Treue dem Reichsoberhaupte und der Reichsverfassung; jede andere Verpflichtung des Militärs steht dieser nach.

§. 9. Das Reichsheerwesen soll in Beziehung auf Commando, Feldzeichen, Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Dienst- und Exercirreglement, Kriegsmaterial und Caliber, gleichmäßigen Bestimmungen unterworfen sein.

Gleichmäßigen Bestimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Pensionirung, Entlassung, Belohnung und Auszeichnung von Militärpersonen, das Invaliden- und Militär-Medicinalwesen, die Einrichtung von Militärbildungsanstalten.

Besoldung und Verpflegung sind unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer gleich zu stellen.

§. 10. Die Ernennung der Oberofficiere, vom Brigadier aufwärts und diesen eingeschlossen, geht vom Reiche aus.

Die General-Artillerie-Direction, der Generalquartiermeisterstab und die mit ihm verbundene höhere Adjutantur, das Geniecorps, das Pionier- und Pontoniercorps und die Central-Plankammer sind der Reichsgewalt ausschließlich untergeben.

§. 11. Das deutsche Festungswesen ist Reichsangelegenheit.

Alle deutschen Festungen sind Reichsfestungen und werden von Reichswegen und auf Reichskosten angelegt und unterhalten.

§. 12. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und der Seearsenäle ob.

Die Ernennung der Flottenofficiere geht vom Reiche aus.

Artikel IV.

§. 13. Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht zu, Eisenbahnen anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen.

Sie übt über die den Einzelstaaten oder Privaten zugehörigen Eisenbahnen das Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung aus, soweit der Schutz des Reichs und das Interesse des Verkehrs es erheischen. Insbesondere soll Gleichförmigkeit der Spurweite, Gleichheit des Tarifs und ein gehöriges Ineinandergreifen der Fahrtenplane erzielt werden. Wohlerworbene Rechte der Betheiligten können nur gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Die für die Eisenbahnen aufgestellten Normen finden auch für die Telegraphen Anwendung.

§. 14. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die schiffbaren oder floßbaren Ströme und über die Mündungen der in diese fallenden Nebengewässer; desgleichen über sämmtliche Wasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehre dienen.

Die von den Einzelstaaten oder dem Reich zu erhebenden Wasserzölle sollen den Betrag der auf die Ströme und sonstigen Wasserstraßen zu verwendenden Kosten nicht übersteigen.

Es darf bei der Erhebung der Wasserzölle und von Nebenabgaben keine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

Artikel V.

§. 15. Das deutsche Reich soll ein Zollgebiet bilden. Das gesammte Zollwesen ist Angelegenheit der Reichsgewalt.

§. 16. Das Postwesen ist fortan Reichssache; die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt werden.

§. 17. Erfindungspatente, die sich auf das ganze Reich er-

strecken, werden von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt.

Artikel VI.

§. 18. Der Reichsgewalt steht das Münzrecht und die Gesetzgebung über das Münzwesen ausschließlich zu.

Es soll für ganz Deutschland ein gleiches Münzsystem eingeführt werden.

§. 19. Der Reichsgewalt liegt es ob, für Maaß und Gewicht dasselbe System in ganz Deutschland zu begründen.

§. 20. Das Reich hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen in Deutschland.

Ohne Zustimmung des Reichs darf die Summe des umlaufenden Papiergeldes nicht vermehrt werden.

Artikel VII.

§. 21. Die Ausgaben für die Reichsregierung, den völkerrechtlichen Verkehr, die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande, und überhaupt für alle Einrichtungen und Maaßregeln, welche von Reichswegen getroffen werden, fallen dem Reiche zur Last.

§. 22. Sämmtliche Zoll- und Posteinkünfte fließen in die Reichscasse.

§. 23. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern auszuschreiben.

Die Reichssteuern werden im Namen des Reichs erhoben, und fließen unmittelbar in die Reichscasse.

§. 24. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen das Reich mit Schulden zu beschweren, und die für die Sicherstellung und Tilgung der Anlehen nöthigen Anordnungen zu treffen.

Artikel VIII.

§. 25. Die Gerichtsbarkeit des Reichs wird durch ein Reichsgericht ausgeübt; s. unten.

Artikel IX.

§. 26. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen, namentlich insofern die Macht der Einzelstaaten sich als nicht ausreichend erweist.

§. 27. Die allgemeine Normirung des Associationswesens durch die Gesetzgebung steht dem Reiche zu.

Die Ertheilung von Corporationsrechten ist in allen Fällen, wo das Reichsinteresse unmittelbar betheiligt ist, vom Reiche zu erwirken.

§. 28. Der Reichsgewalt liegt es ob, für die Abschaffung der

Lotterien bis zum 1. Januar 1850 Sorge zu tragen, und die Spielbanken ungesäumt zu unterdrücken.

§. 29. Die Reichspolizei ist befugt, im Interesse des Gesammtwohles allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel X.

§. 30. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft des Reichsbürgerrechts allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, und die gesetzlichen Normen für die Erwerbung und den Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

§. 31. Die Reichsgesetzgebung soll für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festsetzen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland bedingen.

§. 32. Der Reichsgewalt steht es zu, in allen Fällen, wo es für die Durchführung von Reichszwecken erforderlich ist, das Recht der Gesetzgebung zu üben.

Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren, die Rechtseinheit im deutschen Volke gefestigt werde.

Artikel XI.

§. 33. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Artikel XII.

§. 34. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung im Reichsblatte im ganzen deutschen Reiche unmittelbar verbindliche Kraft.

Verhältniß der Einzelstaaten zum Reiche.

Artikel I.

§. 1. Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten, dem Reiche gegenüber, dauert in soweit fort, als sie nicht durch die der Reichsgewalt ausschließlich beigelegten Rechte beschränkt ist.

Artikel II.

§. 2. Alle Gesetze und Anordnungen der Einzelstaaten, welche mit der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Dahlmann. Beseler. Mittermaier.

Anlage 7.

Entwurf zu Art. III. „die Reichsgewalt."

§. 1. Die Verfügung über die gesammte bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande, für den Zweck eines Reichskrieges, gehört der Reichsgewalt an.

§. 2. Die Reichsgewalt ist berechtigt, auch während des Friedens über die gesammte bewaffnete Macht zu Zwecken der inneren Ordnung und Sicherheit zu verfügen.

§. 3. Der Reichsgewalt gehört die Feststellung aller allgemeinen Vorschriften an, welche sie zur Begründung der für die Erreichung gediegener Kriegstüchtigkeit nöthigen Gleichförmigkeit im Heerwesen für erforderlich erachtet.

§. 4. Die specielle Leitung des Heerwesens, um die einzelnen Abtheilungen des deutschen Heeres für den Kriegszweck jenen Bestimmungen gemäß brauchbar auszubilden, und zur Verfügung der Reichsgewalt zu stellen, ist Sache der einzelnen Bundesstaaten. Diejenigen derselben, deren einfaches Kriegscontingent weniger als eine Brigade von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereinigt, und letztere unter die Oberleitung und Aufsicht des nächsten größeren Bundesstaats gestellt.

§. 5. Das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten Kriegsmacht (stehendem Heer und Landwehren) der einzelnen Bundesstaaten. — Die Heeresabtheilungen vom Regimente einschließlich aufwärts erhalten, neben ihren Landesnamen, eine durch das ganze Reichsheer fortlaufende Nummer.

§. 6. Zur Sicherung der vorbezeichneten Rechte der Reichsgewalt schwöre das Reichsheer Treue der Reichsgewalt und der Reichsverfassung. In Collisionsfällen steht dieser Verpflichtung jeder den Einzelstaaten geleistete Eid nach.

§. 7. Außer den allgemeinen reglementarischen Grundbestimmungen, welchen das Reichs-Heerwesen nach §. 3 unterworfen wird, ist dasselbe gleichmäßigen Bestimmungen in Beziehung auf Commando, Feldzeichen, Militärgesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Beförderung, Entlassung, Belohnung und Auszeichnung zu unterwerfen. — Die Besoldung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.

§. 8. Die Verwendbarkeit aller höheren Officiere, vom Divisionsbefehlshaber aufwärts, zum Reichsdienst ist an die Bestätigung ihrer Ernennung durch die Reichsgewalt mittelst eines Reichspatents geknüpft.

§. 9. Für die Ernennung aller Officiere bis ausschließlich zu der Function eines Divisionsbefehlshabers, bilden die größeren Bun-

desstaaten je einen eigenen Avancementsverband. Die kleineren Bundesstaaten werden, nach Maaßgabe der im §. 4 bezeichneten Ausbildungsverbände, auch zu gemeinschaftlichen Avancementsverbänden vereinigt.

§. 10. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, vorhandene Festungen, in so weit die Sicherheit des Reichs dies erforderlich macht, zu Reichsfestungen zu erklären, und solche demnächst auf Reichskosten zu erwerben, beziehungsweise neue anzulegen und zu unterhalten.

§. 11. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausbildung, Ausrüstung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und der Seearsenale ob. Die Ernennung der Flottenofficiere geht von der Reichsgewalt aus. (v. Peucker.)

Anlage 8.

Anträge des Ausschusses für Volkswirthschaft.

Hinsichtlich der Gewalt des Reiches in Beziehung auf Verkehrswege und Verkehrsmittel.

Zu Artikel IV. §. 13 und 14 des Leitfadens für die Berathungen des Verfassungs-Ausschusses über die Reichsgewalt.

1. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, Eisenbahnlinien anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen; auch hat sie die Befugniß, bestehende Eisenbahnen gegen Entschädigung zu erwerben oder zu benutzen. Sie übt ausschließlich das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnlinien.

Diese Bestimmungen finden auch für die Telegraphenlinien Anwendung.

2. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die schiffbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, so wie über die Canäle und sonstigen Wasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehre dienen; desgleichen über alle Verhältnisse und Abgaben, welche auf deren Benutzung für die Schifffahrt und Flößerei von Einfluß sind.

Die mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiet und bis ins Meer für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und anderen, die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben. Die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers dieser Ströme liegt dem Reiche ob.

Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden, und fließen in die Reichscasse.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergl.

Gebühren in den an diesen Flüssen gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs. Es darf bei der Erhebung dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

3. Dem Reiche steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen zu. Ueber die Wege-, Brücken-, Pflaster-, Thorgelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz.

4. Die Reichsgewalt hat das Recht, auf ihre Kosten in allen einzelnen deutschen Staaten Landstraßen und Canäle anzulegen oder zu erwerben, so wie auch Flüsse schiffbar zu machen. Sie übernimmt die Unterhaltung solcher Verkehrswege, welche sie dem Reiche gewinnt.

Mit §. 16 des Art. V., lautend:

„das Postwesen ist fortan Reichssache, die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt werden,"

über das Postwesen, ist der Volkswirthschafts-Ausschuß einverstanden.

Die Motive folgen nach.

Im Auftrag des Ausschusses für Volkswirthschaft.
Fallati.

Frankfurt a. M., 5. August 1848.

Motive.

Zu den Anträgen des volkswirthschaftlichen Ausschusses für die Verfassungs-Paragraphen, Eisenbahnen, Wasser- und Landstraßen und Posten betreffend.

Zu §. 1 a. Der volkswirthschaftliche Ausschuß theilt die Ansicht des Leitfadens für die Berathungen des Verfassungsausschusses, daß der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über alle Eisenbahnen ausschließlich zustehen müsse.

Dagegen besorgt die Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses, daß die Anlage von Eisenbahnen allzusehr erschwert werden könnte, wenn auch das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen — welches diese Majorität der Reichsgewalt allerdings eingeräumt wünscht — der letzteren ausschließlich vorbehalten würde. Dieselbe hat daher in dem von ihr vorgeschlagenen §. eine Fassung gewählt, welche dem Reiche dieses Recht zwar zugesteht, die Einzelstaaten aber von Ausübung des gleichen Rechtes nicht ausschließt.

Gegen diese Fassung und für die von dem Leitfaden des Verfassungsausschusses beantragte ausschließliche Befugniß der Reichsgewalt zur Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen spricht sich ein Minoritätsgutachten von 6 Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Ausschusses aus. (Beil. Nr. 1.)

Ein Minoritätsgutachten von 7 Mitgliedern in entgegengesetzter Richtung liegt unter Nr. 2 bei, in welchem darauf angetragen wird, auch das Gesetz-

gebungs- und Oberaufsichtsrecht des Reichs über die Eisenbahnen durch den Beisatz folgender Worte zu beschränken:

„soweit der Schutz des Reichs oder das Interesse des nationalen Verkehrs es erheischt."

b. Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält es für nothwendig oder jedenfalls für zweckmäßig, daß in der Verfassung dem Reiche das Recht, bestehende Eisenbahnen gegen Entschädigung zu erwerben oder zu benutzen, ausdrücklich beigelegt werde, da es für den Verkehr Deutschlands von der äußersten Wichtigkeit wäre, wenn das Reich die deutschen Eisenbahnen zu erwerben in die Lage kommen sollte, und da es dem Ausschusse räthlich erscheint, für einen solchen Fall der etwaigen Einwendung vorzubeugen, als gestatte die Verfassung eine Aufbringung und Verwendung der erforderlichen Mittel für einen solchen Zweck der Reichsgewalt nicht.

c. Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist in seiner Mehrheit der Ansicht, daß die Worte des Leitfadens des Verfassungsausschusses:

„Insbesondere soll Gleichförmigkeit der Spurweite, Gleichheit des Tarifs und ein gehöriges Ineinandergreifen der Fahrtenplane erzielt werden"

wegbleiben können, da in dem Rechte der Reichsgewalt zur Gesetzgebung und Oberaufsicht schon die Befugniß zu dieser Wirksamkeit enthalten sein dürfte und diese speciellere Aufführung daher wohl in der Verfassung entbehrt werden könnte, eine völlige Gleichstellung der Tarife auch, der Verschiedenheit der Anlagekosten wegen, nicht als ausführbar erscheine.

Die obengedachte Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses hat dagegen in ihrem diesfälligen Sondergutachten sich darüber ausgesprochen, warum sie die Beibehaltung der Worte des Leitfadens des Verfassungsausschusses, dahin modificirt:

„Insbesondere soll Gleichförmigkeit der Spurweite, eine angemessene Ausgleichung der Tarife und ein gehöriges Ineinandergreifen der Eisenbahnen und des Betriebes erzielt werden"

für wichtig erachte.

d. Den Ausdrücken Eisenbahnlinien, Telegraphenlinien glaubte der volkswirthschaftliche Ausschuß den Vorzug vor den Worten „Eisenbahnen", „Telegraphen" geben zu sollen, um damit anzudeuten, das Reich habe diese Verbindungsmittel nur in dem Falle in den Bereich seiner Cognition zu ziehen, wenn es sich von einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verbindungslinie dieser Art handelt, nicht auch, wenn nur etwa von dergleichen Privatanlagen auf kurze Strecken, z. B. auf die Strecke von einem Bergwerke zur Hütte u. d. g., die Rede sei.

Zu §. 2 a. In dem ersten Satze dieses §. glaubte der volkswirthschaftliche Ausschuß der Canäle ausdrücklich erwähnen zu sollen, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß dem Reiche ein Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrecht auch über diese Gattung von Wasserstraßen zustehe.

Es scheint nämlich Letzteres dem volkswirthschaftlichen Ausschusse aus mehreren Gründen von nationalem Interesse zu sein, namentlich 1) um die Ausführung solcher Canäle, welche mehrere Staatsgebiete durchziehen müssen, oder welche überhaupt nicht blos im örtlichen, sondern hauptsächlich im allgemeineren deutschen Interesse sind, zu sichern, und 2) um dem Reiche die Mittel zu geben, auf möglichste Erleichterung der Canalschifffahrt in Beziehung auf Canalgebühren hinzuwirken.

b. Die Beifügung des zweiten Theils des ersten Satzes:

„desgleichen über alle Verhältnisse und Abgaben, welche auf deren Benutzung für die Schifffahrt und Flößerei von Einfluß sind,"

scheint dem volkswirthschaftlichen Ausschusse aus dem Grunde von wesentlichem Interesse, weil gar viele und wichtige Verhältnisse in dieser Beziehung die

Reichsgesetzgebung und Oberaufsicht in Anspruch nehmen können, welche sich theils in einem Verfassungsparagraphen nicht specificiren, theils aber auch sich zum Voraus überhaupt nicht allgemein angeben lassen. Beispielsweise möge zur Unterstützung dieser Ansicht hier nur der Vorfluthsverhältnisse, der Deichanlagen u. s. w. erwähnt werden, wie denn z. B. seither durch rücksichtslose Deichanlagen der Uferbewohner den Arbeiten zur Erhaltung der Wasserstraße in den unteren Strecken der deutschen Ströme sehr geschadet worden, und es daher nothwendig ist, die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs in dieser Hinsicht sicher zu stellen, vieler anderen Verhältnisse nicht zu gedenken, wie z. B. der Schiff-Mühlen, welche der Schifffahrt so hinderlich, und welche ein Gegenstand dringendster Beschwerde des Schifferstandes sind, des Wehrs zu Minden, des Lachsfangs zu Hameln u. s. w.

c. Die hauptsächlichste Aenderung aber, welche der volkswirthschaftliche Ausschuß vorschlägt, an dem §. des Leitfadens des Verfassungsausschusses vorzunehmen, geht dahin, an die Stelle der Nachsätze des letzteren, welche so lauten:

„Die von den Einzelstaaten oder dem Reiche zu erhebenden Wasserzölle sollen den Betrag der auf die Ströme und sonstigen Wasserstraßen zu verwendenden Kosten nicht übersteigen."

„Es darf bei der Erhebung der Wasserzölle und von Nebengebühren keine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden."

folgende Sätze zu setzen:

„Die mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiete und bis ins Meer für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben."

„Die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers dieser Ströme liegt dem Reiche ob."

„Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden und fließen in die Reichscasse."

„Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- u. d. g. Gebühren in den an diesen Flüssen gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs. Es darf bei der Erhebung dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten nicht stattfinden."

Die Gründe, welche den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu diesem Antrage bestimmt haben, sind folgende:

Wasserzölle und andere Schifffahrtsabgaben bestehen in Deutschland im Wesentlichen nur auf den sogenannten conventionellen, d. h. auf denjenigen Flüssen, welche mehrere Staaten durchströmen oder begrenzen, und auf welche daher die Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der auf letztere gegründeten Schifffahrtsordnungen ihre Anwendung finden; also namentlich auf der Elbe, Weser, Ems, Rhein und dessen Nebenflüssen Main, Neckar ꝛc., auf der Donau und dem Inn. Dagegen wurden schon seither auf den meisten Flüssen, welche nur einen deutschen Staat durchfließen, z. B. auf der Weichsel, der Oder, der Havel u. s. w. keinerlei Wasserzölle oder Schifffahrtsabgaben erhoben. Der Grund dieses Unterschiedes in der Behandlung der einen und der anderen Gattung dieser Flüsse lag einfach in der Zerrissenheit Deutschlands und in den darin wurzelnden Sonderinteressen, indem kein Staat seinem Verkehre die Wunde schlagen wollte, die ihm allein angehörigen und daher auch nur seinem Landesverkehr dienenden Flüsse mit Abgaben zu belasten, wohl aber jeder deutsche Staat auf den Strömen, welche mehrere Staaten durchfließen, den durchge-

henden Verkehr der Angehörigen anderer deutschen Staaten soweit möglich mit Abgaben auszubeuten suchte und noch heute auszubeuten sucht. Daraus entstand denn auch noch der weitere große Mißstand, daß ein Theil der Uferstaaten der conventionellen Flüsse, namentlich Preußen und Sachsen, den Schifffahrtsverkehr ihrer Flußhäfen und Angehörigen durch gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben vor dem Verkehre der Angehörigen der übrigen deutschen Staaten begünstigt, was den letzteren die Mitbewerbung im Handel und Gewerbe erschwert.

Die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben auf den conventionellen Flüssen sind aber ihrem tarifmäßigen Betrage nach, welchen die Angehörigen der stromaufwärts gelegenen Staaten, z. B. Böhmens auf der Elbe, der oberrheinischen, Main- und Neckaruferstaaten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, mehr oder weniger voll zu entrichten haben, so exorbitant, daß dieselben von Kaufmannsgütern thatsächlich zum Theil höher als die Fracht sind, ja daß sie die Verschiffung der Landeserzeugnisse zum Theil unmöglich machen. Sie wirken also im hohen Grade unvolks- und unstaatswirthschaftlich, da sie die Quellen des Nationalerwerbs beeinträchtigen.

Eine Abänderung der bestehenden Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben auf den zur Erhaltung der Wasserstraßen erforderlichen Betrag würde aber den Zweck keineswegs erreichen, da auf vielen und wichtigen Stromstrecken, z B. auf der preußischen und sächsischen Elbe, auf dem preußischen Rhein, auf dem bairischen Main, auf dem württembergischen Neckar die betreffenden Uferstaaten theils von dem Schifffahrtsverkehr ihrer Flußhäfen, theils von dem Schifffahrtsverkehr überhaupt keine Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben erheben und auf diesen Strecken überhaupt an solchen Abgaben entweder gar nichts oder doch viel weniger erhoben wird, als die Unterhaltung der betreffenden Wasserstraße kostet, der Verkehr mithin durch Annahme jenes Grundsatzes zum Theil in eine weit schlimmere Lage als seither käme.

Wie gering aber auch die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben und wie ungenügend zur Erhaltung der Wasserstraßen dieselben bestimmt werden möchten, so würde denselben jedenfalls noch ein Haupt-Nachtheil ankleben, nämlich der: daß durch deren Erhebung die Schifffahrt ungemein aufgehalten und belästigt, mithin schon hierdurch allein vertheuert wird. Gegenwärtig z. B. bedarf ein Schiff zur Fahrt von Hamburg auf der Elbe bis Böhmen einer mehr oder weniger langen Zeit, weil dasselbe bei jeder Elbzollstätte anlegen, declariren und die Abgaben entrichten muß, hierüber den günstigen Wind versäumt u. s. w. Dasselbe Schiff würde die Fahrt in weit kürzerer Zeit machen, wenn es keine Schifffahrtsabgaben zu entrichten hätte. Es würden also um so viel weniger Zinsen aus dem Schiffs- und Waarencapital, so viel weniger Zehrungskosten der Schiffsmannschaft erfordert werden u. s. w. Hierzu kommen noch andere Umstände. Da die Wasserzölle nicht für alle Waaren gleich sein können, z. B. für Erde, Steine, Steinkohlen, nicht so hoch wie für Kaufmannsgüter ꝛc., so ist die Zulassung einer Untersuchung der Ladung für die Erhebung der Zölle unvermeidlich. Diese Untersuchung hat aber z. B. auf der Elbe bei Glas einen solchen Verlust durch Bruch zur Folge, daß der dem Versender von Glas hieraus erwachsende Schaden höher ist als der, gleichwohl exorbitante, Betrag der Elbzölle, und daß daher dieser Artikel, zum großen Nachtheil der böhmischen Glasausfuhr nach überseeischen Ländern, großentheils zu Lande von Böhmen nach den Hansestädten transportirt werden muß. Endlich nöthigt die Wasserzollerhebung den Schiffer, sich mit einem Capitale für seine diesfälligen Zoll-Auslagen zu versehen, was nicht allein die Fracht wieder durch Zinsen vertheuert, sondern auch die Concurrenz der Schiffer vermindert, da ärmere Schiffer dieses Capital nicht aufbringen können.

Alle diese Nachtheile der Zollbelastung der conventionellen Wasserstraßen haben in ihrer Vereinigung zur Folge, daß der Verkehr, insbesondere der kaufmännische, sich von den conventionellen Strömen ab, und so weit möglich

auf die Eisenbahnen zieht; daß die Ströme veröden, der Schifferstand ins Elend kommt; daß Massen von Erzeugnissen geringeren Werthes aus Mangel an einer wohlfeilen Versendungsgelegenheit nicht ausgeführt werden können, und daß die Landwirthschaft, der Gewerbfleiß und Handel hierunter leiden.

Diese Gründe haben den Ausschuß für Volkswirthschaft zu seinem Antrage auf gänzliche Aufhebung der Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben auf den Strömen, welche mehrere deutsche Staaten durchfließen, bestimmt.

Derselbe glaubt das größte Gewicht darauf, daß diese Aufhebung für immer in der Verfassung sanctionirt werde, um so mehr legen zu müssen, als die deutschen Ströme seit vielen Jahrhunderten mit Abgaben belastet worden sind, alle Versicherungen der Wiener Congreßacte von einer für den Handel möglichst günstigen Regulirung der Wasserzölle stets an den fiscalischen und anderen egoistischen Tendenzen der Uferstaaten gescheitert sind, und es daher für die volkswirthschaftliche Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes von hohem Werthe ist, daß diesen Mißständen ein für allemal vollständig gesteuert werde.

Zu erwähnen ist hierbei, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß zwar die Hoffnung nährt, noch vor der Berathung des diesfälligen Verfassungsparagraphen ein provisorisches Gesetz zur Einführung der Abgabenfreiheit der conventionellen Wasserstraßen in die Nationalversammlung einbringen zu können, daß er aber der Ansicht ist, die von ihm in obigem Entwurfe eines Verfassungsparagraphen vorgeschlagenen Sätze werden hierdurch um so weniger überflüssig werden, als dieselben zugleich die Befugnisse der Reichsgewalt in dieser Hinsicht bestimmen und begrenzen und den Reichs-Angehörigen eine feste Gewährschaft für die Zukunft geben.

Gegen den ganzen Satz in dem von der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses beantragten Verfassungsparagraphen, welcher die Aufhebung der Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben betrifft, hat eine Minorität von sieben Mitgliedern das unter Nr. 3 anliegende Minoritätsgutachten verfaßt, dahin gehend, daß der zweite Abschnitt dieses §.:

„die mehrere Staaten durchströmenden Flüsse ꝛc."

als nicht in die Verfassung sich eignend und wegen der Verhältnisse der Rheinuferstaaten zu den Niederlanden nicht zweckmäßig, gestrichen werden möge.

Da dieses Minoritätsgutachten dem Referenten der gegenwärtigen Motive erst nach dem Vortrage der letzteren im volkswirthschaftlichen Ausschusse zu Gesicht gekommen ist, und da die Dringlichkeit nicht gestattet, die Motive noch einmal im volkswirthschaftlichen Ausschusse vorzutragen, so erlaubt er sich, nur in seinem Namen die Erläuterung beizufügen, daß die Einwendungen, welche das Minoritätsgutachten Nr. 3 enthält, im volkswirthschaftlichen Ausschuß Gegenstand einer wiederholten Erörterung waren, und daß die Mehrheit dieses Ausschusses dieselben nicht für begründet erachtete. Es wurde gegen dieselben namentlich geltend gemacht: 1) daß gerade die seitherige Erfahrung von Jahrhunderten, wie von den neuesten Zeiten beweise, wie hochwichtig es sei, die Aufhebung der Wasserzölle grundsätzlich in der Verfassung Deutschlands zu sanctioniren, und 2) daß die Verhältnisse zu den Niederlanden ganz und gar kein Hinderniß in dieser Hinsicht sein können. Es handle sich ja nur davon, die deutsche, nicht die fremde Schifffahrt für frei von den deutschen Wasserzöllen zu erklären, während der seitherige Vertrag Preußens mit Holland leider der holländischen Schifffahrt die völlige Freiheit von den preußischen Güterzöllen ohne genügende Gegenseitigkeit eingeräumt habe. Um Holland fühlen zu lassen, daß es gegen Deutschland gefügiger zu sein habe, biete aber künftig das deutsche Douanensystem noch ganz anders wirksame Maaßregeln in der Besteuerung der holländischen Colonialwaaren dar, und es wäre im höchsten Grade unzweckmäßig, als Mittel hierzu die Belastung der deutschen Schifffahrt auf dem Rheine zu benutzen. Als unbedingt unzulässig aber müsse es 3) erscheinen, die deutsche Schifffahrt auf dem Rhein mit Zöllen belastet zu lassen, während ihre Con-

currenten auf der Weser und Elbe davon befreit würden, indem dadurch der Verkehr vom Rhein auf die letzteren Flüsse verdrängt würde.

Eine andere Frage, nämlich die: ob diejenigen Uferstaaten, welche seither an Wasserzöllen und Schifffahrtsabgaben mehr erhoben haben, als die Erhaltung der Wasserstraßen erfordert hat, eine Entschädigung für den Entgang dieser reinen Einnahme ansprechen können? — hat im volkswirthschaftlichen Ausschusse getheilte Ansichten gefunden. Die einen Stimmen haben diese Frage bejaht, weil die seitherigen Wasserzoll-Erhebungen auf völkerrechtlichen Verträgen und anderen besonderen Rechtstiteln beruht haben; die entgegengesetzten Stimmen haben sie verneint, weil mit der Pflicht zur Unterhaltung der Wasserstraßen auch das Recht zur Erhebung von Wasserweggeldern (welchen Charakter die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben lediglich haben) sowohl nach natürlichem Rechte, als auch nach dem Sinn und Geist der Wiener Congreßbestimmungen wegfalle, und weil die seitherigen Mehr-Erhebungen, wo sie stattgefunden haben, aus dem gleichen Grunde ein bloßer Mißbrauch gewesen seien, denjenigen Staaten aber, welche seither zu Gunsten des Handels auf ihre Wasserzoll-Einnahmen ganz oder theilweise verzichtet haben, nicht zuzumuthen sei, nunmehr diejenigen auch noch zu entschädigen, welche den Handel seither mit übertriebenen Wasserabgaben ausgebeutet haben.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß wird diese, sowie die weitere Frage, wer künftig die auf die Rheinzollgefälle hypothezirten Renten zu bezahlen habe, bei Gelegenheit des gedachten besonderen Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung als offene Fragen, welche der Entscheidung des nächsten ordentlichen Reichstages vorzubehalten sein dürften, zur Sprache bringen, und glaubt, daß dieselben in der Verfassung einer Erwähnung nicht bedürfen.

Endlich ist hier noch einer anderen Meinungsverschiedenheit zu gedenken, welche den volkswirthschaftlichen Ausschuß bei diesem §. getheilt hat. Eine Minorität desselben sprach nämlich die Ansicht aus, daß das Reich — wenn es die Unterhaltung der conventionellen Flüsse auf seine Casse übernehme — folgerichtiger- und gerechterweise auch die Unterhaltung der nicht conventionellen Flüsse Deutschlands zu übernehmen habe, da es gegen Billigkeit und Recht sei, die Unterhaltung der letzteren zu Lasten der betreffenden Länder zu belassen, diese Länder aber nichts destoweniger an den Kosten der conventionellen Flüsse mittragen zu lassen. Die Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses glaubte jedoch, mit dieser Ansicht sich nicht vereinigen zu können. Ihre Gründe waren folgende: 1) Bestände Deutschland nicht aus verschiedenen Staaten, so wäre es allerdings ebenso einfach, als natürlich, daß das Reich auch allenthalben die Flüsse unterhielte. Nun finde aber einmal die Zusammensetzung Deutschlands aus vielen Einzelstaaten statt, und in diesem gegebenen Zustande sei es ebenso natürlich, als nothwendig, zwischen dem Gemeinsamen und dem Besonderen zu unterscheiden, das Erstere dem Reiche zuzuweisen, das Letztere aber den betreffenden Einzelstaaten zu belassen. Diesen allgemeinen Grundsatz auf die vorliegende Frage angewandt — sei es natürlich, die Unterhaltung der Flüsse, welche mehrere deutsche Staaten durchströmen und welche daher die gemeinsamen Handelspulsadern des Reiches seien — den Rhein mit seinen Nebenströmen, die Weser, Elbe, Donau mit dem Inn — auf Reichskosten zu unterhalten, die Unterhaltung derjenigen Flüsse, welche nur Einem deutschen Staate angehören und daher auch im Wesentlichen nur von den Angehörigen des letzteren benutzt werden, dagegen auch fernerhin als eine innere Angelegenheit und besondere Obliegenheit dieses Einzelstaates zu betrachten; hierzu komme aber 2) noch die Rücksicht, daß die Uferstaaten der mehrere Staaten durchströmenden Flüsse seither vertragsmäßig das Recht gehabt und in der Mehrzahl auch ausgeübt haben, den Verkehr dieser Flüsse mit Wasserzöllen und Schifffahrtsabgaben zu belegen; daß ihnen dieses Recht jetzt entzogen werde, und daß daher die Billigkeit erheische, ihnen die entsprechende Pflicht der Unterhaltung dieser Flüsse – welche nicht nur ihrem Verkehr, sondern dem allgemein-deutschen Verkehr dienen — abzunehmen, während auf

den Flüssen, welche nur Einen deutschen Staat durchströmen, schon seither in der Regel keine Wasserzölle noch Schifffahrtsabgaben erhoben worden seien, die betreffenden Staaten mithin durch die neue Ordnung der Dinge nicht verlieren, mithin auch eine Abnahme der Unterhaltungspflicht in Beziehung auf diese Flüsse nicht ansprechen können. Endlich aber 3) sei denn doch auch auf die Reichsfinanzen billige Rücksicht zu nehmen. Diese bringen schon durch die Uebernahme der Kosten der conventionellen Flüsse ein bedeutendes Opfer; würde nun aber diese Kostenübernahme auch auf diejenigen Flüsse, welche nur Einen deutschen Staat durchströmen, also auf sämmtliche Flüsse Deutschlands ausgedehnt, so würde eine unübersehbare Last auf das Reich gewälzt. Diesen Rücksichten des Rechts und der Billigkeit wurde noch vom Gesichtspunkte der Interessen beigefügt, daß die vorliegende Frage allerdings z. B. bei Preußen eine praktische Bedeutung habe, indem nach dem, von der Majorität des Ausschusses vertretenen Grundsatze das Reich von den preußischen Flüssen nur die mehrere deutsche Staaten durchströmenden, also den Rhein, die Ems, die Weser und die Elbe in Reichsunterhaltung übernehme, dagegen diejenigen, welche nicht mehrere deutsche Staaten durchströmen (also namentlich die Weichsel, die Oder, die Spree und Havel, die Ruhr und Mosel) nicht. Allein Preußen *gewinne* nichtsdestoweniger finanziell durch diese neue Ordnung der Dinge, da es seither auf den Rhein, die Elbe, Weser und Ems jährlich bedeutend mehr verwendet, als an Wasserzöllen und Schifffahrtsabgaben von diesen Strömen erhoben habe, und es erscheine daher weder billig noch gerecht, daß diese für Preußen vortheilhafte Aenderung der seitherigen Verhältnisse nun als Titel dafür diene, auch diejenigen preußischen Flüsse, welche keinen anderen deutschen Staat durchfließen, und auf welche ein anderer als ein preußischer Schiffer entweder gar nicht oder nicht leicht komme, auf Reichskosten zu übernehmen.

Zu den übrigen, für diesen §. von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgeschlagenen Sätzen glaubt letzterer nur die Bemerkung machen zu sollen, daß der von ihm beantragte Satz:

„Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden und fließen in die Reichscasse,"

nach der Ansicht des volkswirthschaftlichen Ausschusses aus folgenden Gründen unentbehrlich sein dürfte. Es erscheint demselben 1) schon an sich als eine nothwendige Folge der Uebernahme der Unterhaltung der betreffenden Wasserstraßen auf das Reich, daß auch die Abgaben, welche zur Deckung dieser Unterhaltung zu dienen hatten, auf das Reich übergehen, so weit sie künftig noch zur Erhebung kommen. Außerdem aber erheischt dies nach der Ansicht des volkswirthschaftlichen Ausschusses 2) das Verhältniß zum Auslande. Denn es war seither einer der allergrößten Uebelstände Deutschlands, daß jeder einzelne Uferstaat über die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben, welche er auf seiner Stromstrecke zu erheben berechtigt war, mit dem Auslande einseitige Handels- und Schifffahrtsverträge, zum größten Nachtheile der übrigen deutschen Uferstaaten und der Gesammtstellung Deutschlands, abschließen konnte, wie dies von Seiten Preußens mit Holland, von Seiten Hannovers mit England u. s. w. geschehen ist. Diesem Mißverhältnisse läßt sich nur dadurch gründlich abhelfen, daß die fraglichen Abgaben, so weit sie noch erhoben werden (d. h. von fremden Schiffen) in die Reichscasse fließen, das Reich mithin auch, ohne alle Schwierigkeiten von Seiten der Einzelstaaten, darüber mit dem Auslande unterhandeln und Verträge abschließen kann, welche nicht mehr den Sonderinteressen, sondern dem Nationalinteresse entsprechen.

Zu §. 3. Auch bei diesem §. hat sich der volkswirthschaftliche Ausschuß in eine Majorität und in eine Minorität getheilt; der Ausschuß in seiner Majorität glaubt dem Reiche zwar die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reiches nothwendigen „*Heer- und Landstraßen*" vindiciren zu sollen.

Aber er nimmt Anstand, durch eine allgemeinere Fassung dem Reiche das Recht in die Hand zu geben, die Gesetzgebung und Oberaufsicht über andere als solche Hauptstraßen zu üben; er glaubt, daß dies zu weit in das Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrecht der Einzelstaaten eingreifen hieße. Er betrachtet übrigens eine Bestimmung, wie die von ihm vorgeschlagene als nothwendig, um das Reich zu ermächtigen, dem Eigenwillen oder dem Sonderinteresse einzelner Staaten entgegenwirkend für den deutschen Verkehr und den Schutz des Reiches auch in Beziehung auf Land- und Heerstraßen sorgen zu können. Auch erachtet er den von ihm vorgeschlagenen, einer ähnlichen Bestimmung der deutschen Zollvereinsverträge entsprechenden Nachsatz:

„Ueber die Weg-, Brücken-, Thor-, Pflastergelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz"

für nothwendig, um dem Reiche eine Einwirkung auf diese, den Verkehr in verschiedenen deutschen Ländern sehr bedrückenden Abgaben verfaßungsmäßig zu sichern.

Eine Minorität des Ausschusses wünscht auch diese Befugniß des Reiches in dem anliegenden Gutachten (Nr. 4.) auf die Hauptstraßen beschränkt, mit welcher Beschränkung die Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses sich nicht einverstanden erklärte, da sie es als sehr wichtig betrachtete, daß das Reich über diese Abgaben ohne Beschränkung auf gewisse Straßen, im Interesse des gesammten deutschen Verkehrs, das Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Eine andere Minorität des Ausschusses dagegen (Beil. Nr. 5.) wünscht diesen §. so gefaßt:

„Ebenso steht dem Reiche das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über andere Verkehrswege und über alle darauf bezüglichen Verhältnisse und Abgaben zu, soweit der Schutz des Reiches oder das Interesse des Verkehrs es erheischen."

Die Gründe, welche die Minorität für diese Fassung anführte, waren 1) daß dieselbe vermöge ihrer allgemeineren Ausdrucksweise auch auf neue Gattungen von Verkehrswegen, auf neue Erfindungen, wie die Chausséen selbst und die Eisenbahnen deren welche gewesen seien, anwendbar sei, und daß sie 2) überhaupt erschöpfender sei und Einreden der Einzelstaaten, als sei diese oder jene Straße nicht „eine den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnde, noch zum Schutze des Reiches nothwendige Land- und Heerstraße," begegne. Endlich sei es 3) überhaupt im Interesse Deutschlands und seines Verkehrs, die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und Oberaufsicht nicht auf einzelne Gattungen von Verkehrswegen und nicht auf sogenannte Land- und Heerstraßen, was ohnehin ein undefinirbarer Begriff sei, zu beschränken; die Reichsgewalt werde schon selbst die richtigen Grenzen ihrer Einwirkung, welche sich je nach dem Bedürfnisse verengern oder erweitern können, zu finden wissen.

Zu §. 4. Dieser §. scheint dem volkswirthschaftlichen Ausschusse einer besonderen Begründung kaum zu bedürfen, da seine Wichtigkeit für nationale Zwecke selbstredend sein dürfte. Beispielsweise mag nur angeführt werden, daß das Reich wohl bald in die Lage kommen dürfte, einen an der Weser anzulegenden Kriegsseehafen durch eine Chaussée mit der Elbe zu verbinden; daß es für Deutschland von hoher staatlicher, volkswirthschaftlicher und handelspolitischer Wichtigkeit wäre, ein den Rhein, die Weser und die Elbe verbindendes Canalsystem, wie es Napoleon projectirte, zu besitzen, daß dasselbe aber wohl schwerlich anders als von Reichswesen zu Stande kommen dürfte u. s. w.

Zu §. 5. Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist in seiner Majorität mit dem §. des den Berathungen des Verfassungsausschusses zu Grunde liegenden Entwurfs einverstanden, welcher das Postwesen betrifft und so lautet:

„das Postwesen ist fortan Reichssache. Die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt werden."

Fünf Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses tragen dagegen in einem Minoritätsgutachten (Beil. Nr. 6.) auf folgende Fassung dieses §. an:

„Das Postwesen im ganzen Umfange des Reiches, insbesondere die Postgesetzgebung und Verwaltung und die Verhandlungen darüber mit dem Auslande stehen ausschließlich dem Reiche zu."

„Die Reichspost soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden."

„Die neue Ordnung und die Art des Ueberganges der Posten aus der seitherigen Verwaltung in die Hände des Reichs sollen durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden."

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß in der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses für die oben erwähnte Fassung des Leitfadens des Verfassungsausschusses insbesondere aus dem Grunde Stimmen sich aussprachen, weil dadurch der Frage nicht präjudicirt werde, ob die Posten vom Reiche selbst oder von den einzelnen Staaten verwaltet werden sollen.

Die Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses sprach sich aber theils gerade deshalb gegen die Fassung des Leitfadens aus, weil dieselbe diese Frage unentschieden lasse, welche die Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses im Sinne der Verwaltung der Posten durch das Reich ganz bestimmt entschieden zu sehen wünscht, theils aber auch, weil diese Minorität einen großen Werth darauf legt, in der Verfassung den Grundsatz ausgesprochen zu sehen, daß die Posten nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs, mithin nicht aus fiscalischem Standpunkte, eingerichtet und verwaltet werden sollen.

Beilage Nr. 1.

Vierter Unterausschuß.

Minoritäts-Gutachten zu dem Verfassungs-Paragraphen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Eisenbahnen betreffend.

Die Unterzeichneten tragen darauf an, diesen Paragraph so zu fassen:

„Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht zu, Eisenbahnen anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen. Auch hat sie die Befugniß, bestehende Eisenbahnen gegen Entschädigung zu erwerben oder zu benutzen. Sie übt über die den Einzelstaaten oder Privaten zugehörigen Eisenbahnlinien das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht aus, so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des Verkehrs es erheischen. Insbesondere soll Gleichmäßigkeit der Spurweite, eine angemessene Ausgleichung der Tarife und ein gehöriges Ineinandergreifen der Eisenbahnen und des Betriebes erzielt werden."

„Die für die Eisenbahnen aufgestellten Normen finden auch auf die Telegraphenlinien ihre Anwendung."

Die Unterzeichneten halten eine concurrente Befugniß der Einzelstaaten, über die Anlage von Eisenbahnen zu entscheiden, neben der des Reichs für ganz unzulässig, da dieselbe zu den größten Zerwürfnissen und Nachtheilen führen dürfte. Bei einer solchen Einrichtung wäre die Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen, nach nationalen Rücksichten entworfenen Eisenbahnsystems ganz unausführbar, da ein solches System durch die Concessionen der Einzelstaaten unvermeidlich gestört werden dürfte. Auch das erscheint den Unterzeichneten als ein unleidlicher Mißstand, daß Eisenbahn-Unternehmer, welche mit einem Gesuche um Concessionirung einer Eisenbahn vom Reich abgewiesen worden wären, sich nun an die Einzelstaaten mit demselben Gesuche wenden könnten und umgekehrt.

Wichtig scheint es den Unterzeichneten, daß auch der von der Untercommission des Verfassungs-Ausschusses entworfene Paragraph die von ihnen an-

gedeuteten Zusätze und Abänderungen erhalte. Namentlich erscheint es ihnen 1) als zweckmäßig, der Competenz des Reichs zur Erwerbung oder Benutzung von Eisenbahnen in der Verfassung ausdrücklich zu gedenken, da sonst in vorkommenden Fällen eingewendet werden könnte, das Reich habe nicht das Recht, seine Finanzen oder Anlehen dazu zu verwenden; 2) scheint es ihnen angemessen, nur von einer „angemessenen Ausgleichung der Tarife" zu reden, da eine völlige Gleichstellung in der Verschiedenheit der Anlagekosten ihre Schwierigkeit finden dürfte; für besonders wichtig 3) aber halten sie es, daß nicht allein auf das Ineinandergreifen des Betriebs, sondern auch auf das der Eisenbahnen selbst hingewirkt werde.

Frankfurt a. M., den 6. August 1848.

Gez.: Moritz Mohl. Merk. C. Th. Gevekoht. Dröge. Ph. Schwarzenberg.

Beilage Nr. 2.

Minoritätserachten zu den auf den Vorschlag des IV. Unterausschusses beschlossenen, in die Verfassung aufzunehmenden Bestimmungen.

Der erste Satz des §. 1 heißt: „Dem Reiche ausschließlich steht das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnlinien zu." Die Unterzeichneten beantragen dazu den Zusatz:

„so weit der Schutz des Reichs oder das Interesse des nationalen Verkehrs es erheischt."

Wenn es das Wesen des Bundesstaates ist, die Bundesregierung nur einzusetzen für nationale Zwecke, für alle particulären, rein staatlichen Zwecke aber die völlige Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufrecht zu erhalten, in die Thätigkeit derselben daher nur dann einzugreifen, wenn dieselbe den allgemeinen nationalen Zwecken in irgend einer Weise hemmend entgegen tritt: so läßt es sich nicht rechtfertigen, der Reichsgewalt das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnen zu übertragen. Es fehlt dazu an innerer Nothwendigkeit; es ist nicht abzusehen, weshalb die Gesetzgebung des Reichs ausschließlich maaßgebend sein soll, für alle und jede Eisenbahn, auch für diejenigen, welche rein localen Zwecken dienen und in keiner Weise den allgemeinen Verkehr fördern, wie z. B. manche kurze Zweigbahnen, Bahnen zur Förderung von Kohlen aus den Gruben und ähnliche. Man muß in solchen Fällen den Einzelstaaten das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Eisenbahnen belassen, es versteht sich von selbst, daß darüber, ob die Competenz der Reichsgewalt begründet ist, allein die letztere zu entscheiden, daß sie dabei das letzte Wort hat und daß die in solchen Fällen etwa erlassenen Staatsgesetze dem Reichsgesetze, als dem obersten Gesetze des Landes, weichen müssen. Der Entwurf hat auch selbst die Nothwendigkeit einer Beschränkung der gesetzgebenden Befugniß der Reichsgewalt gefühlt, indem er sich statt des Wortes „Eisenbahnen" des Ausdrucks „Eisenbahnlinien" bedient; die Unterzeichneten sind aber der Meinung, daß damit die Grenze nicht scharf genug bezeichnet ist, weil es auch Eisenbahnlinien geben kann, die weder zum Schutze des Reichs, noch im Interesse des nationalen Verkehrs angelegt sind.

Frankfurt a. M., den 6. August 1848.

Gez.: Rönne. Lette. Degenkolb. Veit. Osterrath. Schirmeister. C. Breusing.

Beilage Nr. 3.

Minoritätserachten zu §. 2 der Verfassungsbestimmungen wie sie auf den Antrag des 4. Unterausschusses beschlossen worden.

Die Unterzeichneten beantragen, den zweiten Abschnitt des §. 2, „die mehrere Staaten durchströmenden" ꝛc. bis „obliegt," zu streichen. Die Frage über Aufhebung oder Fortbestehen der Flußzölle und über alle damit zusammenhängende Einzelheiten gehört nicht in die Verfassung, sie bildet einen Gegenstand der Gesetzgebung, die nicht, wie jene, feste und unabänderliche Grundsätze ausspricht, sondern wechselnd ist und sein muß, je nachdem das Bedürfniß der Zeit es erheischt. Für die deutsche Verfassung genügt vollkommen eine Bestimmung, welche der Reichsgewalt die Befugniß der Gesetzgebung in Betreff der schiffbaren Flüsse beilegt, welche mehrere Staaten durchströmen. Ist zur Aufhebung der Flußzölle in diesem Augenblicke ein nothwendiges Bedürfniß vorhanden, so mag die Reichsgewalt darüber ein Gesetz erlassen; es fehlt an jedem Grunde, uns und unseren Nachkommen dadurch die Hände zu binden, daß wir die Aufhebung der Flußzölle jetzt in der Verfassung aussprechen.

Diese Frage bedarf der reiflichsten Erwägung; es giebt Flüsse, wie z. B. die Elbe, mit denen Eisenbahnen parallel laufen, welche der Schifffahrt den Untergang drohen und die Aufhebung der auf diesen haftenden Zölle dürfte um so weniger Schwierigkeit darbieten, als diese Flüsse nur deutsches Gebiet durchströmen.

Es giebt dagegen andere, wie z. B. der Rhein, bei welchen die Rücksicht auf parallel laufende Eisenbahnen weniger dringend ein sofortiges Einschreiten erheischt und deren Verhältnisse eigenthümlich sind, weil dieselben Flüsse auch fremde Staaten durchströmen, mit denen in Beziehung auf dieselben völkerrechtliche Tractate geschlossen sind. Es würde unpolitisch sein, diese Flußzölle mit einem Federstriche für immer und gänzlich aufzuheben, anstatt sie jenen fremden Staaten, namentlich den Niederlanden gegenüber, als Unterhandlungsmittel zu gebrauchen. Der Entwurf hebt zwar deshalb auch die Flußzölle nur für deutsche Schifffahrt auf, aber das ist es gerade, was die Niederlande auf dem Rheine am meisten wünschen; das ist es, wodurch sie den Zweck der noch größeren Ueberschwemmung Deutschlands mit ihren Colonialproducten in großem Maaße erreichen würden, ohne Deutschland solche Gegenconcessionen gemacht zu haben, wozu sie völlig bereit sein würden, wenn sie dadurch die Rheinzollfreiheit für ihre Colonial-Erzeugnisse erlangen könnten. Giebt man ihnen diese Freiheit ohne Entgeld, so werden sie mit der beim jusque à la mer bewiesenen Hartnäckigkeit die Gründe zu Beschwerden fortbestehen lassen, welche die deutsche Schifffahrt schon seit Jahren über die Niederlande führt (Verwilderung der Waal, Mangel des Leinpfades an derselben, Lootsenzwang und übermäßig hohe Lootsengebühren, übermäßig hohe Gewerbesteuer, Mangel von Niederlagen in Rotterdam ꝛc.).

Diese und ähnliche Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten, z. B. die Entschädigungsfrage, Renten, die auf den Rheinzoll radicirt sind, die Unterhaltungsfrage u. dgl. mehr, brauchen hier nur angedeutet zu werden zum Beweise, daß es beim Aussprechen der Aufhebung der Flußzölle auf Details ankommt, die unmöglich in einer Verfassung Platz finden können, und auf Erörterungen, die nothwendig nur die Vorarbeiten eines Gesetzentwurfs sein können, so wie auf vorgängige Unterhandlungen, die nothwendig vor das Forum der Central-Executiv-Gewalt gehören.

Frankfurt a. M., den 6. August 1848.

Gez.: Rönne. Degenkolb. Lette. Osterrath. Veit. Schirmeister. C. Breusing.

Beilage Nr. 4.

Minoritäts-Gutachten, betreffend den im volkswirthschaftlichen Ausschuß berathenen Vorschlag für die Verfassung wegen der Flüsse. (4. Unterausschuß.)

Zum §. 3 ist beschlossen:
Gesetzgebung und Oberaufsicht der Reichsgewalt auf
(I.) „Die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder für den Schutz des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen"
zu beschränken; dagegen der Zusatz:
(II.) „Wegen der Chaussée-, Thorgeld- und ähnlicher Abgaben ergeht ein Reichsgesetz;"
wonach die Competenz der Reichsgewalt auf alle dergleichen Abgaben ohne Unterschied der Straßen und Wege, auf denen sie erhoben werden, ausgedehnt werden soll.

Diese Ausdehnung, welche mit dem, die Competenz der Reichsgewalt in der Hauptsache beschränkenden Beschluß nicht in Uebereinstimmung steht, scheint den Unterzeichneten keineswegs angemessen, sowohl deshalb, als weil dadurch dem Wirkungskreise der Reichsgewalt eine kaum übersehbare Zahl für den allgemeinen Verkehr unerheblicher Verhältnisse – die Verfügung über Kreis-, Vicinal- und ähnliche unbedeutende Wege — zugeeignet, andererseits die Anlegung und Verbesserung solcher Wege von Kreisständen, Actien-Unternehmungen und Associationen anderer Art verhindert oder doch sehr erschwert wird.

Sie tragen daher an, den zweiten Satz an den ersten anzuschließen und demgemäß dahin zu fassen und zu beschränken:

„Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung ꝛc. über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutz des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen —"

„ingleichen über die Erhebung von Chaussée-, Weg-Geldern und ähnlichen Abgaben auf solchen Straßen zu."

Frankfurt am Main den 4. August 1848.

Gez.: Lette. v. Rönne. Pagenstecher. Degenkolb.

Beilage Nr. 5.

Vierter Unterausschuß.

Minoritäts-Antrag mehrerer Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu dem §. 3 des Entwurfes dieses Ausschusses für Verfassungs-Paragraphen, die Verbindungs-Mittel und Wege betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen anstatt des von der Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses entworfenen Verfassungs-Paragraphen, welcher lautet:

„dem Reiche steht die Gesetzgebung und Ober-Aufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reiches nothwendigen Heer- und Landstraßen zu."

„Ueber die Weg-, Brücken-, Thor-, Pflastergelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz"

folgenden Paragraphen in die Verfassung aufzunehmen:

„§. Eben so steht dem Reiche das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über andere Verkehrswege und über alle darauf bezüg-

lichen Verhältnisse und Abgaben zu, soweit der Schutz des Reiches oder das Interesse des Verkehrs es erheischen."

Die Gründe der Unterzeichneten für ihren Antrag sind folgende: 1) scheint es denselben mit der Einheit Deutschlands und mit dem Zwecke, dem Reiche eine umfassende Einwirkung auf die deutschen Verbindungsmittel und Wege zu sichern, nicht verträglich, wenn diese Einwirkung, was die Chausséen betrifft auf „die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reiches nothwendigen Heer- und Landstraßen" beschränkt wird, und wenn durch eine solche Fassung — wie dies die Absicht des Majoritätsbeschlusses im volkswirthschaftlichen Ausschusse war — alle übrigen Chausséen von der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches ausgeschlossen und der Einwirkung der Einzelstaaten ausschließlich vorbehalten werden. Denn einerseits würde durch den schwankenden, undefinirbaren Begriff jener Hauptstraßen eine Unsicherheit über den Umfang der Zuständigkeit des Reiches in die Verfassung gelegt, welche leicht zu Zwistigkeiten zwischen dem Reiche und Einzelstaaten führen und der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches ihren gehörigen Umfang und ihre Wirksamkeit erschweren oder benehmen könnte. Andererseits faßt die Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses die Sache überhaupt von dem Gesichtspunkte auf, daß sie das Reich nicht als eine feindliche Gewalt betrachtet, gegen welche man die Einzelstaaten möglichst zu schützen habe, sie ist vielmehr der Ansicht, daß dem Reiche auch in diesem Fache die Zuständigkeit gegeben werden müsse, sein Gesetzgebungsrecht so weit auszudehnen, als nach dem Ermessen der Reichsgewalt der Schutz des Reiches oder das Interesse des Verkehrs es erheischen. Sie erinnert in dieser Hinsicht besonders daran, in welcher ärgerlichen Weise einzelne deutsche Staaten sich seither hartnäckig geweigert haben, sich an ihre Nachbarstaaten in gewissen Richtungen durch Chausséen anzuschließen, in keiner anderen Absicht, als um den Verkehr länger in ihrem Gebiet auf Umwegen herumzuführen, und daß nur die unbeschränkteste Befugniß der Reichsgewalt künftig solchem Unfuge steuern kann. Außerdem aber glauben die Unterzeichneten 2) ihre Fassung auch aus dem Grunde der Fassung der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses vorziehen zu sollen, weil erstere nicht nur Chausséen, sondern alle und jede anderen Verkehrswege begreift, welche etwa künftig noch erfunden werden mögen. Daß Letzteres keineswegs unmöglich ist, dürfte die Thatsache beweisen, daß die Chausséen selbst, die Eisenbahnen und die Telegraphen Verkehrs- und Verbindungsmittel mehr oder weniger neuen Datums sind.

Frankfurt den 18. August 1848.

Moritz Mohl. Eisenstuck. Dröge. P. Schwarzenberg.

Beilage Nr. 6.

Vierter Unterausschuß.

Minoritäts-Gutachten mehrerer Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu dem Verfassungs-Paragraph, das Postwesen betreffend.

Die Unterzeichneten schlagen vor, diesen §. so zu fassen:

„Das Postwesen im ganzen Umfange des Reiches, insbesondere die Postgesetzgebung und Verwaltung und die Verhandlungen darüber mit dem Auslande stehen ausschließlich dem Reiche zu."

„Die Reichspost soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden."

„Die neue Ordnung und die Art des Uebergangs der Posten aus der seitherigen Verwaltung in die Hände des Reichs sollen durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden."

Die Unterzeichneten glauben diese Fassung insbesondere aus zwei Gründen empfehlen zu dürfen, nämlich

1) weil dieselbe keinem Zweifel darüber Raum giebt, daß das Reich nicht etwa nur die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen in Deutschland haben soll, sondern auch die ausschließliche Verwaltung desselben, ohne welche sich keine einheitliche, wohlfeile und zweckmäßige Einrichtung des gegenwärtig in so viele Verwaltungen gespaltenen, so theuren und unzweckmäßigen deutschen Postwesens denken läßt; und

2) weil es ihnen von hohem Werthe zu sein scheint, daß dem deutschen Volke die verfassungsmäßige Zusicherung zu Theil wird, das Postwesen dürfe fortan nicht mehr nach fiscalischen Rücksichten ausgebeutet, sondern nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs verwaltet werden.

Frankfurt a/M., den 6. August 1848.

Gez.: Moritz Mohl. Merk. Ph. Schwarzenberg.
Dröge. v. Dieskau.

Anlage 9.

Flußzölle und Flußcorrection.

Frankfurt a/M. d. 15. Aug. 1848.

Das Reich muß die Gewißheit haben, und das Recht darüber zu bestimmen, daß die conventionellen (d. h. mehrere Staaten berührenden) deutschen Flüsse und Ströme in solcher Art schiffbar erhalten werden, als es dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt entspricht; und ferner daß Zölle und Abgaben auf diesen Flüssen und Strömen nur insofern und in solcher Höhe erhoben werden, als es von dem Reiche bestimmt wird.

Um ein die Sache genau treffendes Gesetz verfassen zu können, muß man die besonderen Verhältnisse näher besehen.

Die Flußbauten zur Unterhaltung des Fahrwassers sind unzertrennlich von den Bauten zum Schutze der Ufer, der Leinpfade, der Ueberschwemmungsländereien, der Abwässerung und des Deichwesens. Uebernähme daher das Reich die Correction des Fahrwassers, so würde es natürlich auch die damit eine Einheit bildenden anderweiten Bauten übernehmen, und nicht nur den einzelnen Staaten, sondern mehrentheils Privatpersonen abnehmen, dadurch aber sich in eine Last stürzen müssen, zu deren Bewältigung enorme Steuern über den Bundesstaat ausgeschrieben werden dürften. Die Ungerechtigkeit solcher Steuern liegt aber klar vor, denn warum soll man den Uferbewohnern, die den Vortheil von den Flüssen haben, die Last abnehmen und auf diejenigen wälzen, welche jenen unmittelbaren Nutzen nicht haben? Ueberdies besorgen die Uferbewohner, unter Anleitung der Localbeamten, die Deich- und Uferbauten meistens selbst persönlich, welches nur dann durch die Reichsgewalt beibehalten werden könnte, wenn diese jene ganze locale Beamtenwelt zu Reichsbeamten machte. Ob in diesem Falle die Beamten eben so gut ihrer Pflicht nachkommen würden, als wenn die Localregierung die nähere Aufsicht führt,

ist sehr zu bezweifeln, und wahrscheinlich würde sich bei der Bevölkerung sehr bald Unfriede und Widersetzlichkeit einstellen. Ueberdies ist das Localrecht über Anlandung, Entwässerung, Leinpfadrecht und dergl. ein so ungeheuer verschiedenes und verworrenes, daß eine Reichsgesetzgebung darüber ohne die verwickeltsten Eingriffe in das Privatrecht nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen wird wohl reichsseitig davon abzustehen sein, die Flußbauten auf Reichskosten zu übernehmen und selbst auszuführen.

Nichts destoweniger aber wird den einzelnen Uferstaaten die Verpflichtung auferlegt werden müssen, die Fahrbahn der conventionellen Flüsse zu unterhalten, und zwar nach Anordnung der Reichsgewalt in gewissen Grenzen. Die Reichsgewalt wird an die Stelle der bisherigen Flußrevisionscommissionen treten, und zwar als gesetzgebende und beschließende Gewalt in den Grenzen, in welchen jene sich als vereinbarende Behörden bewegten. Diese letztgedachten Grenzen waren ziemlich vage, sie werden bestimmter zu regeln sein.

Bei der Beisteuer, welche für diese Leistungen den einzelnen Staaten von Seiten des Reiches zu geben ist, werden folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein.

Die Uferstaaten unterhalten die Fahrbahn ihrer Flüsse zunächst zum Betriebe der Schifffahrt ihrer eigenen Staatsgenossen. Diese benutzen den Strom auch im Gebiete der anderen Uferstaaten, und die Genossen dieser letzteren thun desgleichen, so daß eine gegenseitige Benutzung der Flußstrecken stattfindet. Obgleich es nicht genau zutrifft, kann man doch wohl annäherungsweise annehmen, daß die Benutzung eines gemeinsamen Flusses sich für die Bewohner eines Staates nach der Uferlänge desselben richtet. Somit würde den Uferstaaten conventioneller Flüsse eben so wenig eine Vergütung von Seiten des Reiches zukommen, als denjenigen der nichtconventionellen Flüsse, denn bei beiden richtet sich die Schifffahrtsbenutzung nach der Uferstrecke, und die Eigenthümer der Waaren, welche die Flußschifffahrt transportirt, wohnen in beiden Fällen nicht immer an den Flüssen, sind vielmehr sehr oft Angehörige anderer deutscher Staaten.

Es tritt nur der Umstand ein, daß bisher die Uferstaaten conventioneller Flüsse Flußzölle erhoben, diejenigen der nichtconventionellen Flüsse aber nicht.

Man würde dabei sagen können, daß, insofern die Angehörigen der Uferstaaten sich in den Flußzöllen bisher untereinander besteuert hätten, diese Steuer in eine directe umgelegt und dadurch dem Verkehre genommen werden könne. Das ist richtig, allein es würde noch ein ansehnlicher Theil der Flußzölle übrig bleiben, welchen, weil er auf den Waaren haftet, die Genossen entfernter liegender deutscher und nichtdeutscher Staaten zu tragen haben.

Nähme man an, was aber nicht in aller Maaße richtig ist, daß

die Flußzölle nur erhoben würden, um die Mittel für die Bestreitung der Kosten der Flußcorrectionen zu decken, so würde es sich nur darum handeln, wie hoch die Flußzölle approximativ zu schätzen seien, welche von Angehörigen solcher Staaten bezahlt werden, die nicht zu den Uferstaaten gehören. Diese würden das Maaß der zu leistenden Beisteuer von Seiten des Reiches geben.

Es ist bereits von kenntnißreicher Seite vorgeschlagen worden, das Maaß der Flußzölle auf dasjenige der Kosten der Unterhaltung der Fahrbahn zu reduciren; es werden daher wahrscheinlich schon Ermittelungen gemacht sein, auf welche der Vorschlag begründet ist. Ergäbe sich diese Ermittelung als richtig, so würde sich nach vorstehender Andeutung auch annäherungsweise der Maaßstab einer Beisteuer Seitens des Reiches finden lassen, insofern man die Flußzölle ganz aufheben wollte.

Allein es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Flußzölle nicht immer als Ersatz für die Kosten der Flußcorrection erhoben werden. Es giebt Fälle, wo ein Staat sehr bedeutende Flußzölle erhebt bei ganz kleiner Uferstrecke und geringer Schifffahrtsbetheiligung seiner Angehörigen.

Um hierin klar zu sehen, wird für jeden conventionellen Fluß zu ermitteln sein, wie viel nach Verhältniß der Uferlänge jeder Staat würde zu erheben haben. Dieses würde daher bei einer Herabsetzung oder Aufhebung Alle gleich treffen und gleiches proportionelles Recht auf eine Beisteuer eintreten. Was aber der eine oder der andere Staat bisher mehr erhob, als er nach Verhältniß seiner Uferlänge zu erheben hatte, wird Gegenstand eines Abfindungsvergleichs sein.

Es dürfte sich daher empfehlen, durch eine Commission förderſamst ermitteln zu lassen, wie die Flußzölle auf den conventionellen Flüssen zu stellen seien, etwa vom 1. Januar 1849 an, wenn sie

1) gleichmäßig nach Verhältniß der Uferlänge eines Staates, und
2) annähernd den Verwendungskosten der Flußcorrection, jedoch nirgends in einer Zollerhöhung

gestellt würden.

Der finanzielle Ausfall würde, auf ein Mal eintretend, sehr schwer drücken, und daher es sich empfehlen, pro 1849 noch die Flußzölle in dem so eben angegebenen Maaße fortbestehen zu lassen. Es würde dabei der Reichsgewalt vorbehalten bleiben, nach Ablauf des Jahres 1849 weitere allgemeine Ermäßigungen oder eine gänzliche Aufhebung der Flußzölle eintreten zu lassen, wogegen dann die Frage einer Beisteuer für die Correction nach vorstehendem Maaßstabe zur Entscheidung kommen könnte.

Auf Grund dieser Beisteuer würde die Reichsgewalt das Recht erlangen, die einzelnen Staaten anzuhalten

die Flüsse in schiffbarem Zustande zu erhalten, wie es den Bedürfnissen des Handels und der Schifffahrt entspricht.

Da dieses sich aber füglich nur auf die gewöhnlichen Flußbauten und Correctionen erstrecken kann, nicht aber auf Hauptveränderungen der Ströme, so wird für diese außerordentlichen Fälle noch eine besondere Bestimmung getroffen werden müssen.

Findet die Reichsgewalt es angemessen, daß ein Fluß eine ganz besondere Austiefung erfahre, so hat sie das Recht, diese zu beschließen. Sie wird dann die anliegenden Staaten, oder den anliegenden Staat auffordern, unter ihrer Leitung und Regelung der Theilnahmeverhältnisse das Werk auszuführen. Sind die Staaten oder der Staat dazu nicht bereit, so wird es der Reichsgewalt zustehen müssen, im Interesse des Reiches und auf Kosten des Reiches, oder unter Beisteuer des Reiches, das Werk zur Ausführung zu bringen. Geschieht die Anlage auf alleinige Kosten des Reiches, so werden alle durch die Anlage entstehenden localen Vortheile, namentlich alle daraus folgenden Uferverlandungen, Eigenthum des Reiches.

Anlage 10.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetze über die „Eisenbahnen" bin ich in mehrfacher Hinsicht nicht einverstanden. Es greift in einiger Hinsicht weiter ein als nöthig ist, und in anderer Hinsicht sagt es nicht dasjenige, worauf es ankommt, stellt auch die Hauptsache nach hinten, die füglich am Kopfe stehen sollte.

Ich folge bei meinen Einreden dem Texte.

1. Absatz. Die Bewilligung an Dritte sagt nicht genug, es würde dann dem Einzelstaate noch überlassen bleiben, die Bedingungen der Anlage so lästig zu stellen, daß sie würde unterbleiben müssen. Zwar hat die Reichsgewalt, nach einem anderen Absatze, das Recht der Gesetzgebung über die „Eisenbahnen", was sich aber nur auf vorhandene Eisenbahnen, nicht auf die noch nicht vorhandenen und auf die Bedingungen und Genehmigungen der Bauanlage bezieht. Wenn aber der Verfasser des Entwurfes damit das Recht der Gesetzgebung auch auf die noch nicht vorhandenen ausgedehnt betrachtet hätte, würde er nicht selbst für nöthig erachtet haben, außerdem das Recht der Bewilligung besonders auszusprechen. Es wird daher an das Recht der Bewilligung noch dasjenige der Feststellung der Anlagebedingungen zu knüpfen sein.

2. Absatz greift, meines Erachtens, so sehr in die Befugniß der einzelnen Staaten ein, daß ich daraus große Verdrießlichkeit erwarte. Es ist wahrlich nicht nöthig, so weit zu gehen, zumal die Reichsgewalt doch aus mehreren Theilen bestehen wird, die gewiß jährlich nur zu einer bestimmten Zeit versammelt werden. Soll denn darauf die Anlage jeder kleinen Localbahn warten? Ich sehe wirklich nicht ein, weshalb man Regierungen, Unternehmern und der Reichsgewalt

so viel Plackerei auferlegen will. Sind Leute da, die für eine Eisenbahn ihr Geld hergeben wollen, so werden diese selbst am besten wissen, daß die Bahn nützlich ist. Sache der Reichsgewalt wird sein, einzuschreiten, wo der Particularismus und die Eifersucht zwischen zwei Staaten einer im allgemeinen Interesse zu bauenden Bahn entgegentritt; wo das nicht der Fall ist, da lasse man die Leute so viel Eisenbahnen bauen als sie Lust haben, dem allgemeinen Gesetze und der Oberaufsicht des Reiches bleiben sie, nach dem 4. Absatze, doch unterworfen.

3. Absatz. Dagegen ist nichts zu erinnern, als das Wort nationale, was besser öffentlich heißen sollte, da in Gesetzen für das „Inland" man nicht von der Nationalität in diesem Sinne reden sollte.

4. Absatz. Dieser Absatz beschränkt die Oberaufsicht und Gesetzgebung nur auf die Eisenbahnen, nämlich auf die Festigkeit des Gestänges, der Excentries, der Uebergänge, kurz auf die Baulichkeit, und hat nur die Sicherheit von Personen, Waaren und Vieh im Auge, denn nur darauf, nämlich auf die Sicherheit, kann sich der Ausdruck „des nationalen Verkehrs" beziehen, wobei ich auch nicht einsehe, warum nur der nationale und nicht jeder Verkehr geschützt werden soll.

Ich muß darauf antragen, daß man statt Eisenbahnen — Eisenbahnwesen setze, wodurch auch der Betrieb, die Tarife, das Fahrmaterial, die Locomotiven, die Fahrpläne mit in den Bereich der „Oberaufsicht und Gesetzgebung des Reiches" fallen.

Ich würde daher anheimgeben, bessere Fassung vorbehalten, zu sagen, in einem einzigen Absatze:

> „Der Reichsgewalt steht das Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung über das gesammte Eisenbahnwesen im deutschen Reiche zu; ingleichen die Befugniß, neue Eisenbahnen auf Reichskosten anzulegen, auch die Anlage neuer Eisenbahnen, wenn sie mehrere Staaten berühren, an Unternehmer zu gestatten unter Feststellung der Anlagebedingungen, falls die Parteien sich nicht darüber einigen können; endlich bestehende Eisenbahnen gegen Entschädigung zu erwerben und zu benutzen, Alles, sofern sie es für den Schutz des Reiches oder im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig oder zweckmäßig erachtet."

Ueber das Telegraphenwesen habe ich noch nicht nachgedacht, es scheint mir aber zu wichtig zu sein, um es nur als Anhängsel der Eisenbahnen zu behandeln.

Frankfurt a. M., 29. August 1848.

A. Duckwitz.

Anlage 11.

Ueber Bankwesen und Papiergeld.

Zu §. 1. Die Nothwendigkeit, das Creditsystem großer Länder einer einheitlichen Leitung und Oberaufsicht zu unterwerfen, ist fast in allen Staaten Europa's zur Anerkennung gelangt. Frankreich, Oesterreich, Rußland haben in ihren Hauptstädten Banken mit ausschließlichen Privilegien. England ist von eine Zeit lang gestatteter freier Bewegung durch die Acte Peels von 1844 zu festeren Schranken zurückgekehrt und die Bank von England vermittelt heute fast ausschließlich den Geld-Umlauf des Landes. Nordamerika hat durch wiederholte Handelskrisen den Mangel fester Normen, die unbeschränkte Berechtigung seiner einzelnen Staaten zur Errichtung von Banken, gebüßt.

Deutschland hat es nur dem im Allgemeinen noch wenig ausgebildeten Bankwesen, dem noch schwachen und großartiger Auffassung ermangelnden Unternehmungsgeiste, der bisherigen Trennung in viele selbstständige Staaten, der Verschiedenheit des Münzfußes, wodurch eine gleichzeitige leichte Einwirkung durch Banknoten auf verschiedene Börsenplätze sehr erschwert, wenn nicht unmöglich wurde, zuzuschreiben, daß bisher weder die Nachtheile zügellosen Bankcredits, noch die Vortheile einer den Unternehmungsgeist belebenden zweckmäßigen Regulirung des Geldumlaufs hervorgetreten sind.

Allgemein wird anerkannt werden, daß der Staat berechtigt ist, von zu errichtenden Banken Garantien für ihre Solidität zu fordern, und eine unausgesetzte Aufsicht über ihre Noten-Ausgabe auszuüben. Daß dies in einem Bundesstaate am zweckmäßigsten durch für alle Einzelstaaten gleichmäßige Grundbestimmungen geschehe, wird schwerlich bestritten werden. Von einer Centralstelle aus wird die Bewegung der gesammten Production, der Aus- und Einfuhr und das Verhältniß der Umlaufsmittel zu derselben am besten übersehen werden; nur von einer Centralstelle aus kann der Bewegung des großen Ganzen die nöthige Richtung gegeben, nach Umständen der Unternehmungsgeist der Nation stärker angeregt oder gefährlichem Schwindel eine Schranke gezogen werden.

Würde den einzelnen Staaten das Recht der Gesetzgebung über das Bankwesen belassen, so würden nach hergestellter Münz- und Zoll-Einheit sehr bald in jedem kleinen Staate Banken mit dem Rechte der Notenausgabe begründet, der Credit auf eine schwindelnde Höhe hinaufgeschroben, das Reich mit einer Fluth von Noten von zweifelhafter Solidität überschwemmt werden. Die Dessauer Bank, deren Begründung schwerlich aus dem Standpunkte des Reiches gerechtfertigt erscheinen wird, wäre die Vorläuferin einer Reihe von Speculationen, dazu bestimmt, das Recht der Notenausgabe bis auf's Aeußerste auszubeuten. Die einzelnen Staaten würden gar kein Mittel haben, sich des Notenschwindels zu erwehren, wenn z. B. Hessen-

Homburg wie die Errichtung der Spielbank, so die Errichtung einer Actienbank auf unsolider Grundlage seinem Interesse angemessen erachten sollte.

Die vorgeschlagene Fassung vindicirt dem Reiche das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über das Bankwesen im Allgemeinen, im weitesten Umfange, sie ermöglicht eine gleichmäßige Regulirung des Immobiliarcredits durch Gesetze über Hypothekenbanken, wie eine Regulirung des beweglichen Credits durch Gesetzgebung über Giro-, Depositen-, Renten- und Actienbanken. Die Entwickelung der Gesetzgebung vermag bei Annahme der vorgeschlagenen Fassung der Entwickelung der Production auf dem Fuße zu folgen und neu sich bildenden Zuständen stets gerecht zu werden.

Ueber die in den einzelnen Staaten bereits bestehenden Banken erhält das Reich die Oberaufsicht, so wie das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Abänderung ihrer Statuten zu erwirken. Die Frage, ob eine solche Abänderung in einzelnen Fällen mit oder ohne Entschädigung der betheiligten Actionäre der einzelnen Banken gesetzlich verfügt werden kann, bleibt im vorkommenden Falle der Entscheidung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überlassen. Die vorgeschlagene Fassung schließt eine directe Einwirkung der Reichsgewalt auf das Bankwesen durch Errichtung einer Nationalbank oder eines Notenausgabe-Departements nicht aus; sie läßt die Frage, ob es zweckmäßiger sei, von einem Centrum aus das Creditwesen direct zu ordnen, oder ob der freien Thätigkeit der Einzelnen diese Ordnung in bestimmten Schranken besser überlassen werde, ohne Lösung, von der Ansicht ausgehend: daß wechselnde volkswirthschaftliche und politische Zustände bald diesen, bald jenen Weg als zweckmäßig erscheinen lassen können.

Zu §. 2. Die buntscheckige Masse von Papiergeld, welche heute in Deutschland umläuft, ist eine der übeln Folgen der bisherigen Zersplitterung. Die Fortdauer dieses Zustandes wird Niemandem wünschenswerth erscheinen. Der sofortigen Aufhebung desselben steht der Mangel an den dazu nöthigen Geldmitteln entgegen. Die einzelnen Staaten sowohl wie das Reich werden schwerlich in nächster Zukunft im Stande sein, die Einlösung des Papiergeldes zu bewirken. Die Umwandelung desselben in Reichspapiergeld ist schneller und leichter ausführbar und schafft ohne Opfer eine erhebliche Verbesserung des Bestehenden.

Die Fassung des ersten Absatzes des §. 2 behält es der Reichsgesetzgebung vor, sowohl künftig in einem günstigen Augenblick den einzelnen Staaten die Verpflichtung aufzulegen, ihr Papiergeld einzulösen, als durch Umwandelung desselben in Reichspapiergeld schneller eine äußere Einheit zu erwirken. Welcher von beiden Wegen zu betreten sein wird, wird von der Gestaltung der finanziellen Verhältnisse der einzelnen Staaten, wie des Reichs bedingt.

Eine Vermehrung des umlaufenden Papiergeldes von der Zustimmung des Reiches abhängig zu machen, wird unbedenklich erscheinen. Bei der vorgeschlagenen Fassung kann das Reich sowohl ausschließlich sich die Ausgabe von Papiergeld für die Zukunft vorbehalten, als auch die größeren Einzelstaaten zur Ausgabe von Papiergeld ermächtigen. Die künftige politische Gestalt des deutschen Bundesstaats wird dabei für das Reich maaßgebend sein. Daß dem Reiche die Ausgabe oder die Zustimmung zur Ausgabe von Papiergeld fortan ausschließlich zustehe, rechtfertigt sich dadurch, daß der Umlauf eines Papiergeldes fortan nicht mehr auf einen Einzelstaat beschränkt werden kann, daß vielmehr das Papiergeld im ganzen Umfange des Bundesgebiets Cours gewinnt, also Interessen der Gesammtheit und nicht Interessen des Einzelstaates sich daran knüpfen; es rechtfertigt sich diese Bestimmung ferner dadurch, daß die Zwecke, zu deren Erreichung die Ausgabe von Papiergeld als Mittel erscheint, Regulirung des Credits, Unverzinslichkeit der Staatsschuld, Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen im Kriegsfalle, im Bundesstaate Reichszwecke werden.

Die Ansicht, daß überhaupt eine Ausgabe von Papiergeld für die Zukunft auch dem Reiche zu untersagen sei, unterliegt erheblichen Bedenken. Jeder Staat und vor Allem der auf geringere Einkünfte angewiesene Bundesstaat kann durch Krieg u. s. w. in eine Lage gerathen, in welcher er zu seiner Selbsterhaltung genöthigt ist, zu außergewöhnlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Dem deutschen Reiche für solche gefahrvolle Momente das wirksamste Hülfsmittel, die Vermehrung des Papierumlaufs, durch die Verfassung abzuschneiden, hieße seine Hülfsquellen und seine politische Macht schwächen. Auch in Friedenszeiten bringt ein zu den vorhandenen Umlaufsmitteln überhaupt in richtigem Verhältniß stehender Papierumlauf dem Reiche einen gefahrlosen Zinsgewinn und ist bei eintretenden Handelskrisen von vortheilhafter Einwirkung auf den Geldmarkt. Finden sich in solchen Augenblicken statt eines durch den Staatscredit getragenen Papiergeldes zu viele der Einlösung unterworfene Banknoten auf dem Geldmarkte, so wird der Ausbruch der fernedrohenden Krise beschleunigt und verstärkt, weil die Banken große Baarmittel zur Einlösung ihrer Noten an sich ziehen und um die so herangezogene Summe ihre laufenden Credite beschränken müssen.

Der Schlußsatz des §. 2, wonach in den Einzelstaaten keine andere Währung, als Gold- und Silbermünze gesetzlich eingeführt werden soll, wird nach der über das österreichische Geldausfuhr-Verbot und seine Wirkungen geführten Verhandlung keiner weiteren Begründung bedürfen, um so weniger, da die aus der Pflicht der Selbsterhaltung hergenommenen Gründe, die jetzt noch Zwangscourse, wenn nicht rechtfertigen, doch entschuldigen, künftig den Einzelstaaten nicht mehr zur Seite stehen werden. Mevissen.

Anlage 12.

Verhältniß der Einzelstaaten zum Reiche.

Artikel I.

Satz 1. Die Einzelstaaten Deutschlands geben ihre völkerrechtliche Selbstständigkeit zu Gunsten der Reichsgewalt auf.

Satz 2. Die deutschen Einzelstaaten sind den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und Anordnungen der Reichsgewalt, so wie den Beschlüssen des Reichsgerichts Folge zu leisten schuldig und können nöthigen Falls durch Zwangsmaaßregeln dazu angehalten werden.

Satz 3. Die Gesetze und Anordnungen der Einzelstaaten, welche mit der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Artikel II.

Satz 4. Die Selbstständigkeit der Einzelstaaten hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten, namentlich bezüglich ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung dauert in soweit fort, als sie nicht durch die der Reichsgewalt beigelegten Befugnisse und durch die von ihr verfassungsmäßig erlassenen Gesetze beschränkt ist.

Artikel III.

Satz 5. Deutsche Länder können nicht mit außerdeutschen Ländern zu Einem Staate vereinigt sein. Sofern daher der Regent eines deutschen Landes zugleich Regent eines außerdeutschen Landes ist, sind diese Länder hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung gänzlich zu trennen, so daß sie blos noch durch eine Personalunion verbunden bleiben.

Satz 6. Der Regent eines deutschen Landes, welches mit einem außerdeutschen Lande durch Personalunion verbunden ist, darf weder deutsche Truppen oder deutsche Gelder für seine außerdeutschen Besitzungen verwenden, noch außerdeutsche Truppen in seine deutschen Länder verlegen, außer in Veranlassung von Reichskriegen auf Anordnung der Reichsgewalt.

Satz 7. Der Regent eines deutschen Landes, welches mit einem außerdeutschen Lande durch Personalunion verbunden ist, muß, sofern er nicht schon seither seine Residenz außerhalb Deutschland hatte, auch ferner in Deutschland residiren. Hat er seither schon im Auslande residirt und will er seine Residenz nicht in seine deutschen Länder verlegen, so muß er in seinen deutschen Ländern und für diese eine besondere Regentschaft einsetzen.

Satz 8. Soweit nicht jetzt schon deutsche Länder mit außerdeutschen unter Einem Oberhaupte verbunden sind, können sie nicht einmal durch bloße Personalunion mit solchen verbunden werden.

Schüler.

Anlage 13.

Entwurf.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das Gebiet des bisherigen deutschen Bundes bildet fortan das deutsche Reich.

Artikel II.

§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu Einem Staate vereinigt sein.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

§. 4. Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 5. Zu den gegenwärtig bestehenden Personalverbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder dürfen keine neuen hinzukommen.

Artikel III.

§. 6. Die einzelnen deutschen Staaten sind selbstständig, soweit ihre Selbstständigkeit nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, welche nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Dahlmann. Beseler. Mittermaier.
v. Soiron. Droysen.

Anlage 14.

Entwurf des Verfassungsausschusses.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes.

Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

Artikel II.

§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

§. 4. Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 5. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nicht deutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nicht deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

Artikel III.

§. 6. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 7. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus.

Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupt.

§. 9. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 10. Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine

deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 11. Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 12. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 13. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, deren Contingent weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereint, welche unmittelbar unter der oberen Leitung der Reichsgewalt stehen.

§. 14. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 15. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 16. Die Kosten des Reichsdienstes werden vom Reiche getragen.

§. 17. Das Reichsheerwesen soll in Beziehung auf Feldzeichen, Fahneneid, Commando, Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Dienst- und Exercirreglement gleichmäßigen Bestimmungen unterworfen sein.

Gleichmäßigen Bestimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Pensionirung und Entlassung von Militärpersonen.

Besoldung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.

§. 18. Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.

§. 19. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 20. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Aus-

bildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und Seearsenale ob.

Die Ernennung der Flottenofficiere geht allein vom Reich aus.

Artikel IV.

§. 21. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

§. 22. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 23. Die Abgaben, welche durch die Seeuferstaaten von den ihre Schifffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 24. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleich zu stellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichscasse.

Artikel V.

§. 25. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Canäle und Seen, so wie über den Schifffahrtsbetrieb auf diesen Wasserstraßen.

§. 26. Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 27. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der An-

gehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

§. 28. Flußzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 29. Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischen.

§. 30. Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, so wie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 31. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, Landstraßen zu bauen, Canäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Sie hat für die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege zu sorgen.

Die bei derartigen Fluß- und Canalbauten gewonnenen Verlandungen gehören dem Reich.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

§. 35. Die Zolleinkünfte werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben und aus denselben ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des jährlich festzustellenden Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 37. Der Reichsgewalt steht es zu, die Productions- und Verbrauchssteuern festzusetzen und zu überwachen, in so weit es sich durch die Aufhebung der Binnengrenzzölle nothwendig zeigt.

§. 38. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

§. 39. Erfindungspatente, die sich auf das ganze Reich erstrecken, werden von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt.

Artikel VIII.

§. 40. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reich.

Ihr steht die Gesetzgebung über die Organisation des Postwesens, über die Tarife, die Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen zu.

§. 41. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden.

Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§. 42. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, so weit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlerworbener Privatrechte.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen. Weitere Bestimmungen sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 44. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 46. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Zettelbankwesen in Deutschland.

Sie ist befugt, Zettelbanken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen.

Artikel X.

§. 47. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Zolleinkünften angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern auszuschreiben und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matricularbeiträge aufzunehmen.

§. 50. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 51. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichs bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, so wie die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 54. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Absendung bewaffneter Macht.

§. 55. Der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 56. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 57. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland sichern.

§. 58. Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, so wie in allen Fällen, wo das Gesammtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln erheischt.

§. 59. Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk gefestigt werde.

§. 60. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung von Reichswegen verbindliche Kraft.

Artikel XIV.

§. 61. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus. Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.

Anlage 15.

Bericht des Verfassungsausschusses über die deutsche Reichsverfassung.

Abschnitt I. von dem Reiche, — Abschnitt II. von der Reichsgewalt.

Berichterstatter: Die Abgeordneten Mittermaier und Droysen*).

Ihr Ausschuß, dem die Ehre geworden ist, den Entwurf einer Verfassung für Deutschland vorzulegen und der Ihnen zunächst die Abschnitte, welche das Reich und die Reichsgewalt betreffen, vorlegt, fühlte im vollen Maaße die Schwierigkeiten seiner Aufgabe. Der Ausschuß erkennt die Pflicht, auf einer Seite sich ebenso vor einer gefährlichen Gleichgültigkeit gegen die bestehenden Verhältnisse und vor übereilten Versuchen zu hüten, nur ein vorschwebendes Ideal verwirklichen zu wollen, das nur in das Leben geführt werden könnte, wenn auf völlig neue Grundlagen die Verfassung gebaut werden dürfte, auf der anderen Seite aber ein ängstliches Festhalten an den bestehenden Einrichtungen und eine Halbheit zu vermeiden, deren Früchte von Niemandem mit Vertrauen begrüßt werden würden. Neue Verfassungen haben die Bürgschaft ihres Bestehens nur, wenn sie aus den innersten Verhältnissen des Volkes, dem sie bestimmt sind, hervorgegangen, in den nationalen Ansichten und Bedürfnissen ihre Wurzel haben und das Mögliche und Erreichbare unter gegebenen Verhältnissen zu verwirklichen suchen.

Es kann nicht darauf ankommen das alte Gebäude neu zu übertünchen, oder einen neuen Balken einzuschieben; es bedarf einer Umgestaltung unserer bisherigen Verfassung mit neuen Elementen, neuen Grundformen, berechnet auf den erhabenen Zweck, Deutschlands Größe und Macht dauernd zu begründen.

Wenn wir auch nicht verkennen, daß wie jede menschliche Einrichtung, so auch eine neue Verfassung nur allmälig sich fortbilden wird, daß unrichtige Auffassungen und manche über neue Opfer Einzelner hervorgebrachte Verstimmungen im Laufe der Zeit verschwinden und ein organisches Zusammenwachsen der Verhältnisse nur das Werk der Zeit sein kann, so durfte uns dies nicht

---

*) Einleitung und §. 1—20 von Mittermaier, §. 21—61 von Droysen.

dazu bringen, zu viel der künftigen Entwickelung zu überlassen. Wir mußten die Mahnung der Zeit, die Stimme des erwachten Volksgeistes, die Forderungen des Volkes vollständig beachten und schon jetzt alle jene Grundzüge des künftigen verfassungsmäßigen Lebens Deutschlands durchführen, ohne welche jeder späteren Ausbildung die Grundbedingung ihrer Wirksamkeit fehlen würde.

Deutschland bietet das Verhältniß einer Reihe von einander unabhängiger, durch mancherlei Stammesinteressen und Verschiedenheit der Gewohnheiten getrennter Staaten, durch politische Verhältnisse und Vorurtheile früher entfremdeter Völkerschaften dar; während ein großes geistiges, in der Grundabstammung wurzelndes, auf Gemeinsamkeit von Sitten, Ansichten, Bedürfnissen und Gleichförmigkeit vieler Verhältnisse beruhendes Band jene Staaten dauernd umschlang.

Bis zum Jahr 1806 war wenigstens durch die freilich schon seit dem westphälischen Frieden und durch die Uebermacht einzelner Fürsten erschütterte Reichsverfassung die Idee einer Einheit des Reichs in dem Volksbewußtsein. Nach den Befreiungskriegen lebte diese Idee wieder mit neuer Stärke auf; man hoffte in neuer, den Interessen des Volks entsprechender Form ein einig verbundenes Reich erstehen zu sehen; aber an dem Souverainetätsschwindel einzelner Fürsten, die nichts opfern wollten, an der Eifersucht der zwei Großmächte, an der Uebereilung, mit welcher die Bundesacte bearbeitet wurde, scheiterte das neue Werk.

Für die deutschen Staaten, selbst wieder als große, mittlere und kleinere auftretend, bestand seit 1815 ein völkerrechtlicher Verein, ein Staatenbund, der sich als Zweck nur die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten setzte. In diesem Staatenbunde machte sich in jedem Augenblick die Besorgniß jedes Staats geltend, zu viel Rechte dem Bunde zu opfern; die vielseitige Eifersucht, das Mißverhältniß einiger großen Staaten zu den kleinen, erzeugten Reibungen oder Gleichgültigkeit und hinderten ein rasches, kräftiges Einschreiten in Fällen, in welchen es nothwendig gewesen wäre. Jeder Staat hatte nur so viele Pflichten dem Bunde gegenüber zu erfüllen, als er durch den Bundesvertrag übernommen hatte. Die volksmäßige Entwickelung fehlte ebenso, als es an einer Macht mangelte, der sich die einzelnen Staaten unterwerfen mußten. Das Bedürfniß der Umgestaltung einer Form, die dem Feinde Spott, dem Freunde Schmerz bereitete, wurde lange gefühlt. Die würdigen Anträge einzelner Vaterlandsfreunde auf Verbesserung wurden nicht gehört und selbst oft als verbrecherisch betrachtet; bis endlich die große Bewegung im März d. J. der Volksstimme Kraft und Nachdruck gab. Eine neue Bundesform, die zwischen der Einheitsregierung und der bisherigen Form des Staatenbundes in der Mitte steht, die Form des Bundesstaats kann nach der allgemeinen Ansicht allein den Forderungen genügen, nur sie kann zunächst den bestehenden Verhältnissen und Interessen Deutschlands entsprechen. Nach dieser Form erscheinen die Einzelstaaten als Individuen, die zu einem mächtigen Staate sich verbanden, so daß jeder einer gemeinschaftlichen Staatsgewalt, die auf der Bundesverfassung beruht, sich unterwirft. Jene Bundesgewalt leitet zu Einem Ziele, sie schützt gegen Außen, sie verwirklicht jene Anstalten im Inneren, die durch gemeinschaftliche Interessen in das Leben gerufene Bedingungen der Einheit Deutschlands sind. Die Gesetze jener Bundesgewalt werden nicht erst für den Bürger jedes einzelnen Staats verbindlich, wenn die Regierung dieses Staats sie verkündigt; jeder Bürger jedes Einzelstaates, sowie er ein Reichsbürgerrecht mit großen Vortheilen neben seinem Staatsbürgerrecht gewinnt, ist auch als Bürger des großen Vaterlandes den Gesetzen des Reichs von dem Augenblick an unterworfen, als das Gesetz von der Reichsgewalt verkündet ist.

Dieser Bundesstaat beruht auf einer herrlichen Vereinigung von zwei Elementen, dem nationalen Elemente der Gemeinsamkeit und dem Elemente

particularer Eigenthümlichkeit. In weiser Vertheilung erhält jedes Element das, was ihm nothwendig zugehört. Der Einzelstaat ist frei und ungehindert in seiner Entwickelung, soweit nicht die Gesammtheit Opfer verlangt; aber er ist als Glied dem Ganzen unterworfen. Die Bundesgewalt verwirklicht den Nationalwillen, aber sie ist beschränkt durch organische Gesetze, welche nach dem Zwecke der Bundesverfassung die Grenzen der Macht bestimmen; sie fordert Gehorsam von jedem Einzelstaate, soweit dies nothwendig zur Erreichung des Bundeszwecks ist.

Wurzelnd im Gesammtwillen, der durch die vollste Vertretung des Volkes in einem Parlamente sich ausspricht, aber durch ein zweckmäßiges Ineinandergreifen der verschiedenen Organe vor der Gefahr der augenblicklich einwirkenden Einflüsse gesichert ist, gehörig controlirt durch die Wachsamkeit dieser immer thätigen Organe für die Aeußerungen der Volksinteressen und die Bewahrung der Forderungen der Einzelstaaten als Individuen, übt die Reichsgewalt eine Macht aus, die weise begrenzt ist, um nicht das Element der particularen Entwickelung zu lähmen oder zu vernichten, zugleich aber unbeschränkt da ist, wo sie von der ihr übertragenen Befugniß Gebrauch macht und die Gesammtinteressen verwirklicht. — Bei Ausrüstung des Reichs mit der nothwendigen Gewalt, um seinen Anordnungen Kraft und Nachdruck zu geben, und mit den nöthigen Mitteln, die eine lebendige wirksame Verwaltungsthätigkeit bedingen, muß zugleich die Gesammtbevölkerung Deutschlands durch die den Ministern obliegende Verantwortlichkeit gesichert und das Element particularer Entwickelung vor Uebergriffen der Reichsgewalt durch das Bestehen des Reichsgerichtes bewahrt sein, welches über die Grenzen der Befugnisse der Reichsgewalt und des Rechts der Einzelstaaten zu entscheiden und da, wo die erste verfassungswidrig ihre Macht ausdehnt, die Uebermacht zurückzuweisen hat. Jene Form des Bundesstaats, die wir erstreben, sichert als reiche Entschädigung für einzelne Opfer, die an den bisherigen Rechten das particulare Element bringen muß, jedem Einzelstaate eine Macht, welche durch die innere Verbindung von Kräften wächst, die sonst nur vereinzelt und daher schwächer wirkten. Sie sichert unserem an Elementen des Glücks reich gesegneten Deutschland die Entfaltung dieser Elemente, und die Verwirklichung von Gesammtinteressen, welche ohne Vereinigung nicht eben so gut wirksam werden können; sie giebt das Gefühl der Begeisterung, einem mächtigen von dem Auslande geachteten und gefürchteten Vaterlande anzugehören, und weckt jene Vaterlandsliebe, die, wohl verträglich mit der Liebe zur engeren Heimath, dem Boden, an welchen sich unsere Erinnerungen und die Entfaltung unserer Kräfte knüpft, bereit ist, überall Opfer zu bringen, wo das Interesse des gemeinsamen Vaterlandes sie erheischt. Nur jene Form löst die große Aufgabe, die Einheit mit der Vielseitigkeit und der Gliederung ohne Nachtheil für die erste zu verbinden.

Jene Form des Bundesstaats wird am meisten den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands entsprechen und uns die Vortheile einer einheitlichen Regierung sichern, ohne ihre Nachtheile herbeizuführen.

In unserem aus so verschiedenen Staaten bestehenden Deutschland wird sich unter der Form des Bundesstaates der durch Erfahrung von Nordamerika nachgewiesene Vortheil bewähren, daß, während bei größeren Staaten der Sitz der Regierung gleichsam die Hauptsache ist und die entfernteren Provinzen verlassen sind, während der Geist der Centralisation die unzerstörbar wirkenden localen Elemente zu vernichten droht, und daher wie in Frankreich beständiges Ankämpfen gegen den übermächtigen Mittelpunkt erzeugt; in einem Bunde verschiedener Staaten dagegen jeder Einzelstaat ein kleiner Mittelpunkt der Cultur, der Wissenschaft und Kunst ist; und während den localen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, geht zugleich die Verbesserung an die kleinsten Einzelheiten, bei dem Bürger wächst die Lust, Opfer für die nächste Heimath zu bringen, und entfaltet sich bei rascher Bewegung mehr Lebensfähigkeit in allen kleinen Kreisen, mehr Genuß der Freiheit und leich-

terer Widerstand; und so macht sich ein Wettkampf der Einzelstaaten geltend in Verbesserung, Bildung, Sorge für Localinteressen innerhalb weiser, durch die Macht der Bundesgewalt und Verwirklichung der Gesammtinteressen gezogener Schranken.

Treu unserer Aufgabe, in der Durchführung der Form des Bundesstaates für die künftige Gestaltung Deutschlands die Vortheile der Macht, die der Bund begründet, mit den Vortheilen zu vereinigen, welche die individuelle Entwickelung der Einzelstaaten gewähren mußte, werden wir bei unseren Vorschlägen klar den Zweck des künftigen Bundesstaats auffassen, und in Bezug auf die Mittel der Durchführung die Stimme der Erfahrung in zweifacher Beziehung hören, theils in so fern die Mängel der bisherigen Zustände nach unserer Bundeseinrichtung und die Ursachen derselben geprüft werden mußten, theils in so fern die zwei Bundesformen, in denen der Bundesstaat durchgeführt ist, Amerika und die Schweiz, zugleich mit den Erfahrungen jener Länder zum Gegenstand der Aufmerksamkeit zu machen waren. In der ersten Beziehung gab der deutsche Bund ein unerfreuliches Bild. Da er als Mitglieder Staaten zählte, welche nicht mit allen ihren Provinzen zu Deutschland gehörten, so lag in der Stellung dieser Staaten etwas Zwitterartiges, das selbst leicht Deutschland zu Verwickelungen mit fremden Mächten führen konnte; da aber auch fremde Herrscher wegen einzelner Landestheile, z. B. Holland wegen Luxemburg und Limburg, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg zu dem Bunde gehörten, so war in jedem Augenblicke die Besorgniß nahe, daß jene Staaten bei ihren Abstimmungen ihre den Deutschen widerstreitenden Interessen geltend machten. Die zwei Hauptmächte des Bundes, Oesterreich und Preußen, erschienen in einer zweifachen Stellung, sie waren Bundesglieder und zugleich europäische Großmächte (worauf selbst die Wiener Schlußacte Art. 46 deutet), die in dem hohen Rathe der Fürsten Europas Schicksale und damit auch Deutschlands Stellung lenkten. Von allen Seiten war Gefahr für Deutschlands Integrität; es bestand keine Sicherung gegen Abtretung eines Gebiets nach dem überall noch vorhandenen patrimonialen Gesichtspunkte (der Art. 6 der Wiener Schlußacte war ungenügend), und leicht konnte es kommen, daß durch Vererbungen ein fremder übermächtiger Herrscher, an welchen durch Erbfolge ein deutsches Bundesgebiet fiel, selbst Bundesglied wurde, und das Schwert in die Waagschale legte. Die Einseitigkeit des Zweckes des Bundes, „äußere und innere Sicherheit", hinderte die nothwendige Entwickelung; an den Schutz nationaler Wohlfahrt war nicht gedacht; während der Ausdruck: „innere Sicherheit" zur Unterdrückung der Volksfreiheit mißbraucht wurde, mangelte es an einem Schutze der Landesverfassungen, und gleichgültig ließ der Bund den Umsturz der hannöverischen Verfassung geschehen. Da aber die beiden Hauptstaaten keine constitutionelle Verfassung hatten, so waren die übrigen Staaten, die einer solchen Verfassung sich erfreuten, ewigen Anfeindungen ausgesetzt, und jene Ausnahmsgesetze unseligen Andenkens untergruben immer mehr das Wesen der constitutionellen Monarchie; es fehlte an einer kräftigen Centralregierung, die da ihre Macht bewähren konnte, wo es auf das Handeln ankam; die Gesetzgebung war gelähmt durch die Vielheit der Fälle, in denen nach der Bundesacte Stimmeneinhelligkeit gefordert war. Eine willkürliche Auslegung der Bundesversammlung konnte, wie im Großherzogthum Baden durch Zurücknahme des Preßgesetzes, die beste Gesetzgebung eines Landes vernichten; der Geschäftsgang war schleppend, und führte zu keinem Ziele, weil die Gesandten nur nach Instructionen handelten. Nach Außen hin war Deutschland durch keine Gesandten vertreten. Wo die Bundesacte Versprechungen wegen Gewährung gewisser Rechte gemacht hatte, war es ein hohles Wort, weil man entweder, wie z. B. bei Artikel 16 und 18 d. die Versprechung nicht erfüllte oder ihnen z. B. bei Artikel 18 c. eine willkürliche Deutung gab. Das Petitionsrecht des deutschen Volkes an die Bundesversammlung war seit 1831 abgeschnitten, die Verhandlungen der Bundesbehörde waren in ein Dunkel gehüllt, die

Kriegsverfassung ungenügend, so daß nach Art. 13 ein Oberbefehlshaber erst ernannt wurde, wenn die Aufstellung eines Kriegsheeres beschlossen war. Kein Nationalgericht sicherte dem Staatsbürger die Möglichkeit, Schutz zu finden. Die eingeführte Austrägalinstanz war ungenügend.

Wenn auf diese Art die Achtung des Volkes vor den Grundeinrichtungen Deutschlands geschwächt, das Vertrauen zu denjenigen, welche die Volksinteressen schützen sollten, untergraben, durch das Heer der Ausnahmsgesetze die Gewißheit immer mehr begründet war, daß der Bund nur zum Schutze dynastischer Interessen vorhanden sei — wenn unter solchen Umständen die Liebe zum Vaterlande vernichtet wurde, so konnte dies keinen unbefangenen Beobachter befremden. Welche Fehler zunächst zu vermeiden, lehrt eben die bisherige Schule der Erfahrung.

Gern weilt dagegen der Blick desjenigen, dem die Form eines wahren Bundesstaats am Herzen liegt, bei der Verfassung der nordamerikanischen Staaten. In jenem Lande ist die Aufgabe gelöst, die Macht einer Centralregierung (dem Zwecke der amerikanischen Verfassung treu: einen vollkommenen Verein zu bilden, Gerechtigkeit zu begründen, innere Ruhe zu sichern, für gemeinsame Vertheidigung zu sorgen und den Segen der Freiheit zu bewahren) mit der vollsten Möglichkeit einer wohlthätigen Entwickelung der Einzelstaaten in Harmonie zu bringen. Eine lange Reihe von Jahren hat dem ehrwürdigen Gebäude Festigkeit gegeben und gezeigt, daß die dort gewählte Form, wie Mohl in seinem Werke über Amerika mit Recht sagt, als ein Wunder unserer Zeit, vor Allem des Nachdenkens des Staatsmannes würdig ist. Kein Land kann sich rühmen, daß seine theoretisch wie praktisch gleich großen Staatsmänner in ihren Werken das Wesen der Bundesverfassung in ihren Einzelheiten so herrlich erörtert haben, als dies von Männern wie Hamilton, Jefferson, Story, Kent, Rawle, Serjeant geschehen ist. Eine Fülle von Erfahrungen über die Lücken, welche die Bundesverfassung veranlaßt, über Gefahren der unbestimmten Fassung eines Artikels, über die Klippen, an welchen die Ausführung scheitert, liegt vor uns und wirkt belehrend und warnend für Jeden, der mit der Durchführung der Idee eines Bundesstaats sich beschäftigt. Amerika zeigt uns das Bild eines Landes, in welchem verschiedene Staaten wetteifern mit einander in Gesetzgebung und Verwaltung, verschiedenartige Interessen (in einem Staate vorzugsweise die des Handels, im anderen die der Industrie, im dritten die der umfassendsten Bildung) verwirklichend, ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Der sorgfältige Staatsmann aber hütet sich vor dem blinden Bewundern des Fremden, dessen Nachahmung unter verschiedenen Verhältnissen leicht Gefahr bringt. Er weiß, daß die Lage Amerikas, welche es vor dem Kriege mit fremden Staaten schützt, ebenso wie der Umstand, daß hier ein Bund von Freistaaten vorliegt, Eigenthümlichkeiten herbeiführt, die zur vorsichtigen Prüfung bei Nachahmung amerikanischer Einrichtungen in Deutschland, unter Verhältnissen eines Bundes von Monarchien, auffordern.

Belehrend wirkt endlich noch das Studium der Bundesverfassung der Schweiz, jenes Landes, das die verschiedenartigsten Bundesformen durchführend, die Nachtheile der Centralisation in seiner helvetischen Republik, das Ungenügende seiner Mediationsacte und die Lückenhaftigkeit seiner Bundesverfassung von 1815 kennen lernte, und durch die neue Bundesverfassung von 1848 endlich den Bundesstaat zu verwirklichen strebt.

Indem wir der hohen Versammlung die Vorschläge der künftigen Bundesverfassung Deutschlands vorlegen, und zunächst die Abschnitte über das Reich und die Reichsgewalt zur Vorlage bringen, sprechen wir die Hoffnung aus, daß unter dem Schutze der durch die Macht der Zeit herbeigeführten Verhältnisse die Form eines Bundesstaats eine Grundlage erhalten werde, die die Lebensfähigkeit der neuen Gestaltung und ihre Dauer verbürgt. Wir bauen auf die Ueberzeugung, daß mannigfaltige Verstimmungen, welche einst die verschiedenen Volksstämme Deutschlands entfremdeten, allmälig um so

mehr verschwinden, je mehr die Idee eines deutschen Reichsbürgerrechts sich verwirklicht, je mehr die Volksstämme durch die Beschleunigung der Verkehrsmittel sich kennen lernen, gemeinsam wirken und Vorurtheile der Vorzeit abstreifen. Wir überlassen uns der Hoffnung, daß durch die Einführung einer die Freiheit des Volks sichernden Verfassung der constitutionellen Monarchie in allen Staaten die Grundbedingung einer gleichen Entfaltung dem deutschen Volke gegeben ist, und daß durch die in den Grundrechten ausgesprochenen Einrichtungen, welche die ehemaligen Hindernisse der Gleichheit vor dem Gesetz entfernen und durch die Gewährleistung aller Aeußerungen der Freiheit den höheren Aufschwung und lebendige Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten verbürgen, die gesellschaftlichen Grundlagen der Entwickelung Deutschlands gesichert sind.

Die deutschen Volksstämme, die eine bittere Schule der Erfahrungen durchwanderten, mißtrauisch gegen Versprechungen, die, sobald der Augenblick der Noth vorüber ist, schnell vergessen werden, werden erst unter dem Schutze einer auf wahre Einheit gebauten Verfassung zu einem deutschen Volke sich verbinden, bei welchem auch der Rest kleinlicher Eifersüchteleien und Mißstimmungen verschwinden wird. Erst dann wird der deutsche Bundesstaat eine mächtige Grundlage in einem einigen Volke haben, das durch Liebe zu einem größeren Vaterlande verbrüdert ist, auf welches jeder Deutsche stolz und für dessen Wohlfahrt er gern Opfer zu bringen bereit ist. Wir bauen aber auch auf die Einsicht der Fürsten der Einzelstaaten, daß sie eingedenk der Versprechungen in dem Befreiungskriege, in der Ueberzeugung, daß der erwachte Volksgeist nicht mehr durch Halbheiten sich beruhigen lassen wird, die Forderungen der Völker, welche dringend Einheit verlangen, gewähren und fühlen werden, daß ihr eigenes Interesse innig mit dem Erstehen eines kräftigen Deutschlands zusammenhängt und ohne Opfer die Einheit, ohne welche Deutschland verloren ist, nicht gewonnen werden kann; wir rechnen darauf, daß die deutschen Herrscher bei vorurtheilsfreier Erwägung der Vorschläge des Ausschusses uns nicht eines bedenklichen Generalisirens und eines Strebens beschuldigen, die wohlbegründeten Interessen der Einzelstaaten, die Möglichkeit einer ihren Verhältnissen entsprechenden selbstständigen Entfaltung gefährdet zu haben. Nur da die Einheit Deutschlands ohne Opfer der Sonderinteressen, ohne Unterwerfung unter eine Reichsgewalt, nicht realisirt werden kann, müssen die Einzelstaaten ihre Selbstständigkeit beschränken und die Ausübung gewisser Rechte der Reichsgewalt übertragen, um dafür anderen reichen Gewinn zu erhalten, die Würde und Macht Deutschlands als Eines großen herrlich aufblühenden Staats gesichert zu sehen und die Früchte zu ernten, die nur durch eine Vereinigung von Kräften und durch gemeinsame Verständigung gewonnen werden können. Naturgemäß werden die großen Staaten, als die mächtigsten Bundesgenossen, ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit zum Heile des Vaterlandes im größeren Maaße geltend zu machen Gelegenheit haben, aber auch wegen der Ausdehnung ihrer Lande die Vortheile der Gemeinsamkeit den Bewohnern derselben verschaffen.

Wir verkennen dabei nicht die Hindernisse, welche der Durchführung der Einheit durch das Bestehen verhältnißmäßig kleiner Staaten in Deutschland mit den Nachtheilen im Wege stehen, daß in solchen Staaten es an den Mitteln und dem nöthigen Umfange zweckmäßiger Einrichtungen fehlt, daß in dem beschränkten Gesichtskreise der Gemeinsinn und eine wahre Nationalität sich nicht entfalten können, der Unternehmungsgeist keine Nahrung findet und die Elemente eines kräftigen Aufschwungs und großartiger Verbesserungen mangeln. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung werden wir, so weit die bestehenden Verhältnisse nicht unübersteigliche Schranken entgegen setzen, geeignete Vorschläge machen, um wenigstens jene Nachtheile zu beseitigen, die den wesentlichsten Gesammtinteressen Deutschlands Eintrag thun würden.

Deutschlands künftige Verfassung soll den edelsten Wetteifer der Einzelstaaten begünstigen, sie soll jeder Einzelregierung möglich machen, die größte

Fülle von Vortheilen ihren Bürgern, die reichsten Segnungen der Verbesserungen innerer Verwaltung zu gewähren; aber sie soll darauf berechnet sein, die Einzelregierungen zu gemeinsamen Einrichtungen, zu gleichheitlicher Entfernung von Hindernissen des Gesammtwohls zu verpflichten; sie soll ein großes Vaterland und damit eine Gesammtgewalt schaffen, in welcher die Volksinteressen auf das Vollständigste verwirklicht und eine Einheit begründet wird, unter deren Schutz allein die Sicherheit und Würde Deutschlands erblühen kann.

Unabweislich mahnt die Zeit mit ihren krampfhaften Bewegungen, in denen die Versuchung aus einem krankhaften ungenügenden Zustande um jeden Preis herauszukommen so leicht auch zu kühnen Entschlüssen, die bestehenden Formen umzugestalten und in einer vorgespiegelt wohlfeileren Form das Heil zu suchen, führt, Deutschlands Fürsten, ihre eigenen Interessen innig an das Interesse ihrer Völker zu knüpfen und nur dadurch ihre Throne zu befestigen, daß die Fürsten, taub gegen alle Einflüsterungen einer das Volk und die Freiheitsbestrebungen verdächtigenden Partei, in ihren Staaten wahr und ganz die constitutionelle Monarchie in einer Weise durchführen, wie sie in Belgien Ruhe, Fortschritt und Macht sichert, und rückhaltslos der deutschen Sache sich hingeben. In freiwilligen Vereinigungen zu gemeinsamen Anordnungen, in Aufopferung mancher Rechte, die in ihrer Durchführung in kleinen Staaten nur unerträgliche Kosten dem Lande verursachen und dennoch kleinliche Einrichtungen gewähren, in Anordnungen, die auf die möglichste Ersparung berechnet sind, werden die kleinen Fürsten das beste Mittel finden, die täglich wachsende Abneigung gegen die Kleinstaaterei zu vermeiden.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel. I.

§. 1. Es mußte an der Spitze der Verfassung bezeichnet werden, welches Gebiet der neue Bundesstaat, das deutsche Reich umfaßt, auf ähnliche Weise wie auch die neue schweizerische Bundesacte die souverainen Kantons aufführt, welche in ihrer Gesammtheit die Eidgenossenschaft bilden. Um dies zu bewirken, hätten wir entweder die einzelnen Staaten nach ihrer Gesammtbezeichnung (z. B. Preußen, Oesterreich) aufzählen müssen, oder jeden einzelnen Landestheil, mit welchem z. B. Oesterreich als Großmacht zum deutschen Bunde gehört. Das Erste war nicht ausführbar, da zu dem deutschen Reiche große Staaten gehören, welche einzelne Provinzen in sich vereinigen, die nicht Theile des deutschen Bundes sind, z. B. Italien, Galizien als Theile von Oesterreich. Der Versuch, den zweiten Weg einzuschlagen, würde zu einer weitläufigen nutzlosen Aufzählung der einzelnen Landestheile, mit denen Oesterreich zum Bunde gehört, geführt haben. Es schien daher zweckmäßiger das Gebiet des bisherigen deutschen Bundes als dasjenige zu bezeichnen, welches das deutsche Reich bildet, da gewiß die Absicht obwaltet, daß diejenigen Theile, welche bisher zu dem Bunde gehörten, auch ferner dem deutschen Reiche einverleibt werden sollen, und auf diese Art leicht möglich ist, aus den Acten des deutschen Bundes genau die Landestheile auszumitteln. Uebrigens schwebte keine Absicht vor, durch unsere Bezeichnung das deutsche Reich nur als Fortsetzung des deutschen Bundes erklären zu wollen. Ein Vorbehalt wurde nöthig in Beziehung auf Schleswig und auf das Großherzogthum Posen, da erst durch weitere Beschlüsse, die mit völkerrechtlichen Unterhandlungen zusammenhängen, die genauen Grenzen festgestellt werden sollten.

Artikel II.

§§. 2. 3. Die Erfahrungen während des Bestehens des deutschen Bundes und die Erwägung des Zwecks eines Bundesstaats lassen keinen Zweifel, daß jede Theilnahme eines Staates, der zugleich Bundesstaat ist und zugleich nichtdeutsche Länder beherrscht, mannigfaltige Störungen herbeiführen und hin-

dernd der Erreichung der Bundeszwecke entgegentreten kann. Unvermeidlich kann ein solcher Staat wegen seiner außerdeutschen Besitzungen in Krieg verwickelt werden, welche, wenn sie auch zunächst den Bund nicht berühren, dennoch auf ihn wirken, ihn in Feindschaften mit anderen Staaten bringen, den Staat zu außerordentlichen Opfern nöthigen können, welche die Mittel zur Erfüllung seiner Bundespflichten beschränken. Selbst in materieller Beziehung können die Interessen des Staates wegen seiner außerdeutschen Lande mit den Bundesinteressen in solchen Widerstreit kommen, daß derselbe entweder in seiner Stellung als Bundesstaat Alles anwenden wird, um gewisse Beschlüsse zu hindern, oder wegen seines Verhältnisses zu den nichtdeutschen Provinzen die Durchführung von Bundesanordnungen zu vereiteln, z. B. in Beziehung auf Zollangelegenheiten. Diese Erwägungen führen zu der Aufstellung des Grundsatzes: kein Theil des deutschen Reichs darf mit nichtdeutschen zu Einem Staate vereinigt sein. Die Zeit ist gekommen, in welcher diejenigen, welche an der künftigen Verfassung Deutschlands zu bauen berufen sind, sich klar machen müssen, daß Deutschlands Einheit nur durchgeführt werden kann, wenn diejenigen Staaten, welche als Glieder das Reich bilden, ganz und mit ungetheiltem Interesse Bundesglieder werden. Indem wir den obigen Satz aufstellen, erkennen wir wohl seine Bedeutung in Beziehung namentlich auf jenen Staat, den wir uns von Deutschland nicht getrennt denken mögen, jene Monarchie, deren Geschichte mit der des Gesammtvaterlandes immer in der innigsten Verbindung stand, deren Größe und Macht neben der des preußischen Staates gewichtig in die Waagschale fällt, deren deutsche Völkerschaften von jeher mit ihren Brüdern durch gleiche Abstammung, Sitten und Schicksale innig zusammenhingen. Wenn die Gründung von Deutschlands Einheit nicht selbst den Keim ihrer Vernichtung in sich tragen soll, so muß das Verhältniß Deutschlands zu Oesterreich ohne Halbheit klar so festgestellt werden, daß dieser Staat mit seinen deutschen Landestheilen vollständig und ausschließlich Deutschland angehöre. Die Macht der Verhältnisse drängt — Oesterreich wird die Wichtigkeit seiner Stellung in dem Reiche erkennen, und mit festem Willen die Mittel und Wege finden, um die Pflichten zu erfüllen, welche die Neugestaltung des Bundes ihm auferlegt. Es war daher auch allgemein der Grundsatz auszusprechen, daß da, wo ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt hat, dies Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen ist. Als Wirkungen dieses Verhältnisses erscheinen alsdann, daß der mit dem deutschen Staate verbundene außerdeutsche Landestheil für Deutschland rechtlich als nicht mit Deutschland verbunden gilt, daß die Bevölkerung jener Landestheile nicht bei dem Bunde vertreten wird, daß Gesetze, Anordnungen und Einrichtungen des Bundes sich nicht auf jene Länder erstrecken, daß ein Krieg, welcher im Interesse solcher Länder geführt wird, kein Bundeskrieg ist, und in Beziehung darauf der Staat selbstständig ist. Wirkungen, welche auch umgekehrt für jene Länder Deutschland gegenüber ihre Geltung haben. Eine Theilnahme solcher Landestheile an Vortheilen des deutschen Reichs kann nur in Gemäßheit besonderer Verträge eintreten. Der Natur der reinen Personalunion gemäß muß die Verfassung und Verwaltung jener außerdeutschen Länder scharf von der Verfassung der Monarchie geschieden sein, welche einen Theil des deutschen Reichs bildet, und im Widerspruche mit der bloßen Personalunion stände es, wenn jene außerdeutschen Länder an der verfassungsmäßigen Vertretung des deutschen Staates Theil nehmen würden.

§. 4. Für die Fälle, in welchen eine solche Personalunion stattfindet, z. B. zwischen Luxemburg und dem Königreiche der Niederlande, Holstein und Dänemark, würde für das deutsche Interesse sehr ungenügend gesorgt sein, wenn nicht eine Einrichtung getroffen würde, welche die Gefahren beseitigte, die leicht als Folge der stattfindenden, wenn auch nur zufälligen Verbindung des deutschen Staats mit dem fremden Lande, Deutschlands Interessen bedrohen könnte; theils durch den übermächtigen Einfluß der fremden Regierung

(wenn z. B. erst von der niederländischen Regierung es abhängen sollte, ob und wie ein von der deutschen Reichsgewalt gefaßter Beschluß in Luxemburg zur Ausführung kommen sollte); theils in sofern die fremde Regierung im ersten Augenblick unbemerkt die Interessen ihres Hauptstaats durch ihren Einfluß als Mitglied des deutschen Reichs durchsetzen und die Interessen des deutschen Landestheils beeinträchtigen könnte (z. B. in Beziehung auf Handel); theils in sofern durch die Anstellung von Beamten, die nur im Interesse des fremden Staats handeln, in dem deutschen Landestheil die deutsche Nationalität leicht beeinträchtigt werden könnte. Als der sicherste Ausweg, der gerechterweise auch als Bedingung der Zulässigkeit der Personalunion gefordert werden kann, erscheint der, daß das Staatsoberhaupt des deutschen Landes, das mit einem nichtdeutschen im Verhältniß der Personalunion steht, entweder innerhalb der deutschen Lande residiren oder in denselben eine Regentschaft niedersetzen muß, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen. Nur auf diese Art erfolgt die Vereinigung der Interessen des Staatsoberhaupts mit den Interessen des deutschen Landestheils, dessen Einwohner schwer beeinträchtigt sein würden, wenn sie immer erst an die entfernte fremde Regierung sich wenden und dort von nichtdeutschen Beamten über ihre Forderungen entscheiden lassen müßten.

§. 5. Ist nun für die schon bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Lande die fortdauernde Geltung gewährt und nur durch die durchgreifende Anwendung des Princips der Personalunion die Wirkung jenes Verhältnisses beschränkt worden, so stellt sich die Sache dagegen anders, wenn es sich um die Frage handelt, ob solche Verbindungen von Neuem sollen begründet werden können. Die Möglichkeit eines solchen Falls ließe sich auf verschiedene Weise finden; es wird aber gewöhnlich die Folge früher schon durch Abstammung oder Vertrag begründeter Successionsverhältnisse sein, daß bei dem Aussterben eines deutschen Fürstenhauses ein fremdes Fürstenhaus, oder umgekehrt bei dem Aussterben eines fremden Fürstenhauses ein deutsches zur Nachfolge berufen wird. — Ueber diese Verhältnisse enthält nun §. 5 eine allgemeine Vorschrift, welche die Begründung neuer Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder selbst nach dem Princip der reinen Personalunion nicht gestattet. Abgesehen nämlich von dem Fall, daß die bereits verbundenen eine Erweiterung erfahren, wovon hier nicht gehandelt ist, gilt nach §. 5 der allgemeine Grundsatz, daß weder das Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich Regent eines deutschen Landes werden kann, noch ein deutscher regierender Fürst eine fremde Krone annehmen darf. Wenn die Aufstellung dieses Grundsatzes im Interesse der Selbstständigkeit und Integrität des deutschen Reichs unerläßlich war, so hat er aber doch nicht über die Grenzen des durchaus Nothwendigen hinaus geführt werden sollen. Es ist nämlich allein darauf ein Gewicht gelegt, daß dieselbe Person nicht gleichzeitig Regent in den verschiedenen Staaten werden soll. Dagegen ist es dem fremden Fürsten, dem ein deutsches Land anfällt, unverwehrt, die Regierung in dem nichtdeutschen Staate niederzulegen und sie in Deutschland anzutreten, und ebenso steht es dem deutschen Fürsten frei, seine Regierung an den Nächstberechtigten zu übertragen, um die fremde Herrschaft übernehmen zu können. Auf Successionsfälle bezogen stellt sich die Vorschrift im §. 5 so heraus, daß, wenn der zur Nachfolge Berufene nicht die ihm auferlegte Bedingung erfüllen will, eine Aenderung in der Successionsordnung eintritt und sein Recht auf den Nächstberechtigten übergeht. Das Successionsrecht wird dadurch an und für sich nicht verändert.

Art. III.

§. 6. Für die Feststellung des Verhältnisses der Einzelstaaten zur Reichsgewalt kann nur der auch in Nordamerika anerkannte (Kent, Comment. I. p. 166. Rawle, a view of the constitution of the united states p. 77. Story, Commentar III. p. 109. Tocqueville, la démocratie dans les états-unis p. 166), in

der Schweizerbundsacte, Art. 3., ausgesprochene Grundsatz aufgestellt werden, daß die Regel die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Einzelstaaten, ihre Rechte die ursprünglichen, die der Reichsgewalt dagegen die übertragenen sind.

Die Einzelstaaten behalten darnach ihre Selbstständigkeit, so weit sie nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; es stehen ihnen daher alle Hoheitsrechte, die aus dem Wesen der Staatsgewalt fließen (staatliche Hoheiten), und alle bisherigen Rechte zu, insofern diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind. Es folgt daraus, daß

1) da, wo eine gewisse Befugniß der Reichsgewalt ausschließlich übertragen ist, sie nicht mehr von den Einzelstaaten geübt werden kann, z. B. wegen völkerrechtlicher Vertretung, daß

2) die Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und Verwaltungs-Anordnungen und überhaupt alle Befugnisse hat, welche nothwendig sind, um den der Reichsgewalt überwiesenen Wirkungskreis auszufüllen;

3) daß das Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht des Einzelstaats da ausgeschlossen ist, wo mit dem der Reichsgewalt übertragenen Rechte die gleiche Befugniß des Einzelstaats in Widerstreit sein oder die Anordnung des Einzelstaats den Zweck der auf die Reichsgewalt übertragenen Befugniß vereiteln würde.

4) Dasselbe wird da gelten, wo ein solches ausschließliches Recht der Reichsgewalt nur facultativ gegeben ist, und sie von dieser Befugniß Gebrauch macht, indem sie z. B. das ganze Postwesen an sich zieht. S. §. 42.

5) Ueberall, wo nach den Grundrechten dem deutschen Volke ein Recht in einem gewissen Umfange gewährleistet ist, kann die Einzelgesetzgebung keine Beschränkung dieses Rechts enthalten.

6) So oft die Reichsgewalt in einem gewissen Zweige, in welchem ihr entweder kraft besonderer Bestimmung oder allgemeiner Ermächtigung (§. 58, 59) das Gesetzgebungsrecht zusteht, ein Gesetz erlassen hat, ist kein Gesetz eines Einzelstaates zulässig, welches im Widerspruche mit diesem Gesetze stehen würde.

7) Jede zur Förderung des allgemeinen Wohles in dem nach der Verfassung der Reichsgewalt übertragenen Wirkungskreise beschlossene Maaßregel muß unbedingt von jedem Einzelstaate befolgt werden, jede ihr widerstreitende Anordnung ist nichtig.

Ein weites herrliches Feld für die gesetzgeberische und verwaltende Thätigkeit bleibt auch nach diesen Rücksichten noch in Zukunft jedem deutschen Einzelstaate eröffnet. Wie in Nordamerika neben der wohlthätigsten Gemeinsamkeit gewisser Einrichtungen und Anordnungen in jedem Staate eine den edelsten Wetteifer der Staaten entfaltende, auf die individuelle Lage eines Staats, auf seine besonderen Interessen und selbst Eigenthümlichkeit der Natur berechnete Particulargesetzgebung sich ausprägt, kann dies auch in den deutschen Staaten zum Heile ihrer Bewohner innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken stattfinden.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Ein wesentliches Merkmal des Bundesstaates ist eine Reichsgewalt, welche neben der Entwickelung der Einzelstaaten die Gesammtinteressen verwirklicht und dazu mit der nöthigen Macht ausgerüstet ist. Sie erscheint nur wirksam, wo der Bundesstaat als ein Ganzes auftritt, sei es nun, daß sie im Inneren oder dem Auslande gegenüber ihre Thätigkeit äußert.

Die Vertheilung dieser Reichsgewalt auf verschiedene Organe und die Ausstattung derselben mit den besonderen Befugnissen, so wie ihr Ineinandergreifen und wechselseitiges Begrenzen wird erst in einem späteren Abschnitte festgestellt werden können.

Hier sind nur die Attribute der Reichsgewalt und ihr Verhältniß zu den Einzelstaaten näher dargelegt worden. In letzterer Beziehung ging der Ausschuß von der Grundrücksicht aus, daß die Einzelstaaten, deren Selbstständigkeit als fortdauernd anerkannt wird, in ihren Rechten nur soweit durch die Reichsgewalt beschränkt werden sollen, als dies zur Begründung der Einheit Deutschlands und zur Verwirklichung der Gesammtinteressen Deutschlands nothwendig ist.

Der Umfang der Befugnisse der Reichsgewalt gestaltet sich verschieden

I. insofern einige Rechte ausschließlich ihr zustehen, so daß davon die Einzelstaaten in Zukunft ausgeschlossen sind, und zwar

A) wo die Vertretung Deutschlands dem Auslande gegenüber nothwendig wird (§. 7—10);

B) wo das Gesammtinteresse Deutschlands in seiner Stellung zu den anderen Nationen mit Gefährdung seiner Unabhängigkeit in Frage steht, daher in Ansehung des Rechts, Krieg und Frieden zu erklären (§. 11);

C) in Beziehung auf die Mittel, die Würde und Unabhängigkeit des Vaterlandes anderen Nationen gegenüber geltend zu machen (§. 12—20);

D) in Beziehung auf die Gesetzgebung und Oberaufsicht über allgemeine Verkehrswege, über Belebung des Verkehrs und Entfernung der Hindernisse desselben (§. 21—43, 46);

E) in Ansehung der Befugnisse zu Maaßregeln zur Aufrechthaltung des Reichsfriedens (§. 53).

II. In anderen Fällen stehen der Reichsgewalt nur Befugnisse zu, welche neben den zunächst den Einzelstaaten gebührenden Befugnissen zur Geltung kommen, insofern die Reichsgewalt im Interesse des Reiches für angemessen findet, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, so daß, so lange dies nicht geschieht, die Gewalt des Einzelstaats nach der vollen bisherigen Selbstständigkeit begründet ist.

Dies ist wieder so geordnet, daß

A) entweder die Reichsgewalt die Befugniß unbedingt ausüben kann, sobald sie nach den Beschlüssen der Organe, die darüber zu entscheiden berechtigt sind, es für passend findet, davon Gebrauch zu machen, z. B. das Recht, das deutsche Postwesen zur Reichssache zu machen (§. 42), Reichsmünzen zu prägen (§. 44), oder

B) insofern die Ausübung der Befugniß an die Bedingung gebunden ist, daß der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs dies fordert, z. B. in Beziehung auf das Eisenbahnwesen (§. 29, 30), und auf das Recht, andere Verkehrswege anzulegen (§. 32). In Fällen dieser und ähnlicher Art wird der übermäßigen Ausdehnung der Reichsgewalt dadurch vorgebeugt werden können, daß im Falle des Streits mit den Einzelstaaten das Reichsgericht entscheidet, ob in dem einzelnen Fall die Voraussetzung der Wirksamkeit der Reichsgewalt vorhanden war.

III. Der Reichsgewalt stehen Befugnisse zu, die, in einem gewissen Zweige übrigens vollständig thätige, Gesetzgebung der Einzelstaaten zum Besten der Verwirklichung der Interessen des Reichs zu beschränken und Bestimmungen festzustellen, welche von der Gesetzgebung der Einzelstaaten nicht verletzt werden dürfen, z. B. in Beziehung auf die Aufhebung aller Flußzölle (§. 26), Beseitigung der Binnengrenzzölle (§. 37).

IV. Der Reichsgewalt ist das Recht ertheilt, zur Bestreitung der Ausgaben für die vom Reiche getroffenen Maaßregeln und Einrichtungen die nöthigen Mittel sich zu verschaffen (§. 47—50).

V. Der gesetzgebenden Gewalt des Reichs sind gewisse Richtungen bezeichnet, insofern sie entweder sogleich für bestimmte gemeinsame Angelegenheiten durch Reichsgesetze zu sorgen (§. 17, 35, 38, 40, 55, 57) oder allmälig eine gemeinsame Gesetzgebung zu erstreben hat (§. 58, 59).

§§. 7. 8. Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Reichsgewalt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Staaten ausübe, ist eine folgerichtige Wirkung des Bundesstaates, der an die Stelle des Staatenbundes treten soll. Wenn Deutschland als Großmacht den drei europäischen Mächten gegenüber seine ihm gebührende Stellung einnehmen soll, so muß es als ein Staat auftreten, in Vertragsverhältnisse mit anderen Staaten treten und Deutschlands Interessen wahren. Nur dadurch kann Deutschland Selbstständigkeit und die Achtung der übrigen Staaten gewinnen.

Jedes Interesse eines einzelnen Staates geht in dem Gesammtinteresse Deutschlands auf, jede Grenzstreitigkeit eines einzelnen deutschen Bundesstaates mit einem außerdeutschen Nachbarstaate ist zugleich ein ganz Deutschland betreffender Streit, der daher nur die Vertretung durch die Reichsgewalt fordert. Da nach der künftigen Verfassung gewisse Anstalten und Einrichtungen, welche am meisten einen Staat mit dem Auslande in Verkehr und in Streitigkeiten bringen, z. B. Zoll- und Schifffahrts-Verhältnisse, nur Gegenstände gemeinsamer Anordnungen sind und der Reichsgewalt angehören, so würde jede einseitige Unterhandlung eines Bundesstaates mit dem Auslande leicht die Verwirklichung des Gesammtinteresses Deutschlands gefährden; es kann daher die Vertretung Deutschlands nur Sache der Reichsgewalt sein. In diesem Sinne hängt es nicht mehr von einem Einzelstaat ab, ob er einen ausländischen Staat, der sich neu constituirt hat, anerkennen oder in Verkehr mit ihm treten will; Alles, was auf den diplomatischen Verkehr eines Einzelstaates mit dem Auslande sich bezieht, kann nur durch die Reichsgewalt besorgt werden. Es kann einem Einzelstaate nicht gestattet sein, ein Bündniß mit dem Auslande zu schließen, weil dadurch leicht Verpflichtungen eingegangen werden könnten, welche dem Verhältnisse zu Deutschland Eintrag thun; es sind alle Verträge eines deutschen Staates (insofern sie nicht unter den Gesichtspunkt der §§. 9 und 10 fallen) mit einem nicht deutschen Staate unzulässig; Handels- und Schifffahrtsverträge wurden nur genannt, weil bei ihnen vorzugsweise ein gemeinsamer, ganz Deutschland betreffender Gegenstand in Frage steht, und Auslieferungsverträge, weil diese von politischer Bedeutung sind und nicht blos in das Gebiet der Polizei gehören. Nach der Verfügung, daß die Reichsgewalt alle völkerrechtlichen Maaßregeln ordnet, sind alle militärischen oder sonstige feindselige Demonstrationen, alle Repressalien, alle Retorsionsmaaßregeln eines Einzelstaates gegen das Ausland um so mehr ausgeschlossen, als eben durch solche Verfügungen leicht schwere Verwickelungen mit dem Auslande herbeigeführt werden können, die mehr oder minder auf ganz Deutschland nachtheilig wirken. Eine Folge des oben aufgestellten Grundsatzes ist, daß die Reichsgewalt Gesandte und Consuln anstellt und empfängt, indem diese Personen es sind, welche im diplomatischen Verkehr unterhandeln und die Interessen des Staates, welcher sie sendet, vertreten. Es mußte darnach auch §. 8 ausgesprochen werden, daß die einzelnen deutschen Regierungen ständige Gesandte nicht empfangen und halten können; dies bezieht sich eben so auf Gesandte, die ein deutscher Hof an einem anderen deutschen Hofe halten wollte (was um so mehr wegfallen soll, je mehr die dringend gebotene Verminderung der Ausgaben dies fordert und Verhandlungen einzelner deutscher Staaten unter sich leicht durch Briefwechsel oder durch den bei dem Reichsoberhaupt accreditirten Gesandten des Staats stattfinden können), als auf Gesandte bei anderen außerdeutschen Regierungen. Man vermied es dagegen im §. 8 auch das Recht, Consuln zu halten, auszuschließen, weil in dem Uebergangsverhältnisse die Beziehungen großer Handelsstädte mit entfernten Gegenden des Auslandes, mit denen zur Zeit die Reichsgewalt keinen diplomatischen Verkehr eröffnen wird, die Haltung von Consuln zur Wahrung von Handelsinteressen nothwendig machen können. Die Regierungen solcher nicht deutscher Länder, welche mit deutschen Ländern vereinigt sind, können freilich nicht gehindert sein, in Ansehung dieser Länder, die Deutschland nicht berühren, Gesandte im Auslande zu haben. In Fällen

dieser Art sind aber die Gesandten nicht die Gesandten des deutschen Einzelstaates, sondern sie erscheinen rechtlich nur als Gesandte des außerdeutschen Landes, das sie vertreten. Im Allgemeinen aber wurde von der Mehrheit des Ausschusses §. 8 der Zusatz: ständige Gesandte beliebt, weil sie die deutschen Staaten nicht hindern wollen, in besonderen Fällen und namentlich zur Verhandlung von einzelnen Verträgen (§. 10) außerordentliche, vorübergehend thätige Bevollmächtigte zu senden und zu empfangen. — Auch mußte bemerkt werden, daß die deutschen Staaten ständige Bevollmächtigte an den Sitz des Reichsoberhaupts senden können, um mit diesem die unmittelbare fortdauernde Verbindung und überhaupt die Erledigung der Geschäfte zu erleichtern.

§§. 9. 10. Nach dem Grundsatze, daß die Einzelstaaten nur so viel an ihren bisherigen Hoheitsrechten und Befugnissen aufgeben sollen, als dies Opfer durch die nothwendigerweise zu erreichende Einheit Deutschlands gefordert wird, brauchte auch das bisherige Recht der Staaten, Verträge mit anderen Staaten zu schließen, nicht ganz aufgehoben zu werden, sondern war nur einer, freilich sehr eingreifenden Beschränkung zu unterwerfen, so daß es nur für die mehr untergeordneten Fälle in Wirksamkeit blieb. Es kam hier darauf an, den Grundsatz des Bundesstaates und die durch die Reichsgewalt zu besorgende völkerrechtliche Vertretung Deutschlands bei dem Auslande mit der Grundrücksicht zu vereinigen, möglichst die Bedürfnisse und Interessen der Einzelstaaten nicht zu stören und ihrer Selbstständigkeit keinen Eintrag zu thun. Die Erfahrungen von Nordamerika, wo das Verhältniß auf eine höchst befriedigende Weise durch die Verfassungsurkunde, durch die Fortbildung der Rechtsprechung und die Wissenschaft geordnet ist, sind hier belehrend. Während nach der Verfassungsurkunde Artikel I., Sect. X. §. 1 kein Staat sich in ein Bündniß, Tractat oder Conföderation einlassen soll (treaty, alliance, confederation), giebt §. 2 dem Staate die Befugniß, mit den fremden Staaten Uebereinkunft oder Vertrag (agreement or compact) mit Zustimmung des Congresses zu schließen. Es ist dabei anerkannt (Story, Commentar III, p. 218 und p. 272. The federalist Nr. 44), daß der Einzelstaat befugt ist, Verträge mit anderen Staaten zu schließen, insofern nicht ihr Gegenstand auf politische Verhältnisse sich bezieht oder jene Anstalten betrifft, welche nur der Zuständigkeit der Bundesgewalt gehören, oder wo die Abschließung des Vertrags einen Einzelstaat Verpflichtungen aussetzen könnte, die mit den Gesammtinteressen oder den verfassungsmäßig übernommenen Pflichten des Staats in Widerstreit kommen würden. Auch die neueste Schweizer-Bundesverfassung erkannte nach §. 7, daß die Kantone zwar kein Recht, Bündnisse und Verträge politischen Inhalts untereinander abzuschließen haben, jedoch Verabredungen über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung zu schließen, mit der Pflicht, die Verträge zur Einsicht der Bundesregierung vorzulegen. Nach §. 9 sind die Kantone selbst berechtigt, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande zu schließen, so lange nur nicht etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes in diesen Verträgen vorkommt.

In ähnlicher Weise sind die §. 9 und 10 aufgestellten Vorschriften gefaßt:

1) Eine Einzelregierung kann in der Regel mit nichtdeutschen Regierungen für sich keine Verträge schließen, sondern bedarf hierzu der Vermittelung der Reichsgewalt;
2) sie ist dagegen unbeschränkt in Abschließung von Verträgen rein privatrechtlichen Inhalts, und zwar gehören dahin nur diejenigen, bei welchen die Regierung, ähnlich wie ein Privatmann, mit anderen Staaten einen Vertrag schließt, z. B. über die Lieferung von Salz, von Getreide, über Bestellung von Dienstbarkeiten in Beziehung auf Domanialgrundstücke;
3) eben so frei ist ihre Befugniß bei Abschließung von Verträgen über Gegenstände des nachbarlichen Verkehrs, z. B. über gemeinschaft-

liche Erbauung von Straßen, oder der Polizei (z. B. über die Marktverhältnisse, über Maaßregeln zur besseren Beaufsichtigung);

4) die Abschließung von Verträgen mit anderen deutschen Regierungen ist im Allgemeinen unbeschränkt, weil mannigfaltige Beziehungen das Bedürfniß der Verabredung von Nachbarstaaten zu gemeinschaftlichen Anordnungen, z. B. im Fache der Gesetzgebung oder Verwaltung, erzeugen können, z. B. bei Verabredung zur Erlassung des nämlichen Gesetzes über Viehmängel, bei Anlegung gemeinschaftlicher Gefängnisse;

5) da jedoch in solchen Verträgen eines Staats mit einem anderen, auch wenn keine verfassungswidrigen Bestrebungen darin sich geltend machen, doch mehr oder minder Gesammtinteressen des Reichs verletzt werden könnten, so ist die Vorschrift nothwendig, daß alle Verträge (mit Ausnahme der oben bezeichneten privatrechtlichen) der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme vorzulegen sind. Findet diese darin Beziehungen, in denen das Reichsinteresse betheiligt ist, so kann die Reichsgewalt den Vertrag nach geeigneter Prüfung bestätigen oder verwerfen.

Artikel II.

§. 11. Schon die Bundesacte Artikel 11 und die Wiener Schlußacte Artikel 48 verpflichten die Bundesregierungen, nicht einseitig Unterhandlungen mit dem Feinde einzugehen, noch Waffenstillstand oder Frieden zu schließen. — Wenn dies bereits bei dem Staatenbunde als Verpflichtung für alle Bundesmitglieder galt, so muß in dem Bundesstaate noch mehr der Grundsatz gelten (s. auch Nordamerik. Verf. I. 10. Schweizerbundesacte Art. 8), daß der Reichsgewalt ausschließlich das Recht des Kriegs und Friedens zusteht. Für die in der Nordamerikanischen Verfassung, I. 10, vorhergesehenen Ausnahmsfälle, daß ein Bundesstaat plötzlich von einem ausländischen angefallen wird oder so in drohende Gefahr geräth, daß Aufschub nicht möglich ist, wird auch bei uns die in Amerika entscheidende Rücksicht (Story, Com. III. p. 273) gelten, daß der bedrohte Staat zwar die dringend nothwendigen Anstalten zur Abwehr der Gefahr treffen, aber Alles vermeiden muß, was die Kriegsgefahr für das Reich vermehren könnte, vielmehr nur den Anordnungen der Reichsgewalt zu gehorchen hat.

Artikel III.

§. 12—20. Indem wir an den zur Lösung der großen Aufgabe, Deutschlands Einheit zu gründen, wesentlichen Hauptgegenstand, die deutsche Wehrverfassung gelangen, fühlen wir freilich den Widerstreit der Bemühungen, das, was als Ziel nothwendig vorschweben muß, zu erreichen, mit den bestehenden Verhältnissen, deren Bewältigung nicht in unserer Macht steht.

Der Ausschuß hat die Pflicht gefühlt, bei einem Gegenstande, der so vielfach mit technischen Verhältnissen und militärischen Erfahrungen zusammenhängt, des Rathes Sachverständiger sich zu bedienen, und rühmt dankbar die gefällige Bereitwilligkeit erfahrungsreicher Militärpersonen, die an den Ausschußberathungen Theil nahmen, und freut sich jetzt auch in der Lage zu sein, die Ergebnisse der Berathungen des Ausschusses für Wehrverfassung benutzen zu können.

Die Mehrheit Ihres Ausschusses theilte auch mit dem für Wehrverfassung die Ueberzeugung, daß es nicht nothwendig sei, der Reichsgewalt eine ebenso absolute und unbedingte Machtvollkommenheit über die deutsche Wehrkraft im Frieden einzuräumen, wie sie ihr im Kriege zustehen muß; allein sie durfte nicht verkennen, daß die zu ängstliche Beschränkung der Reichsgewalt auf die Verfügung über das Heer im Kriege nicht geeignet sein würde, die Interessen Deutschlands zu sichern und die nothwendigen zwei Vorzüge der schnellsten Verwendbarkeit und sichersten einheitlichen Wirkungsfähigkeit zu gewähren, ohne welche nie das deutsche Heerwesen die nöthige Macht er-

halten wird. Die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in Bezug auf ihre Heere muß ihre Grenzen haben. Die oben bezeichneten Eigenschaften eines Heeres lassen sich nicht im Kriege erreichen, wenn nicht schon im Frieden die Vorbereitungen getroffen und Einrichtungen gemacht werden, welche der Reichsgewalt die Sicherheit geben, daß im Fall des Bedarfs ein schnell verwendbares, innerlich verbundenes, gleichheitlich wirkendes Heer zur Verfügung steht. Die Betrachtung des politischen Organismus Deutschlands und der Theile desselben lehrt bald, daß mit Contingenten so kleiner Staaten, z. B. von 5546 Seelen, nichts bewirkt werden kann, und an Spielereien und Liebhabereien einzelner kleiner Fürsten, an einer Musterkarte aller Truppengattungen oder an dem Eigensinn und der Experimentirsucht einzelner Kriegsminister wie an der Schwäche der Geldmittel einzelner Staaten die Aufstellung eines innerlich zusammengewachsenen Heeres scheitern würde.

Auf diese Art mußte 1) der Grundsatz in §. 12 aufgestellt werden, daß der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung steht und §. 13 das Reichsheer aus der gesammten zum Zweck des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten besteht. Wie diese Verfügungsgewalt, die über der anerkannten Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Heeresabtheilungen besteht, ausgeübt werden kann, wird durch die näheren Vorschriften dieses Abschnitts bestimmt.

2) Die Grundbedingung einer besseren Gestaltung der Heerverfassung war die Neuordnung der Heerverhältnisse der kleineren Staaten. Es mußte einleuchten, daß ein unter der selbstständigen Anordnung der Einzelregierung stehendes Truppencorps von einigen 100 Mann keine Bürgschaft gewähren wird, daß es als Contingent bei der Vereinigung mit anderen Truppenkörpern, die wieder andere Ausbildung erhielten, die nöthige Wirkungsfähigkeit besitze. Eine tüchtige Ausbildung ist nur möglich, wenn früh die Vorübung eingeleitet ist in großen Massen zu wirken und ausgedehnte militärische Operationen zu machen. Ohnehin ist es bekannt, daß nur bei einem Truppenkörper, welcher aus verschiedenen Waffengattungen gemischt ist, eine umfassende militärische Ausbildung möglich wird, diese Mischung aber durch eine Zahl von wenigstens 6000 Mann bedingt ist.

Der §. 13 spricht daher aus, daß diejenigen Staaten, deren Contingente weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann (der Ausschuß für Wehrverfassung nimmt §. 2, 5000 Mann an) betragen, zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereinigt werden, welche unmittelbar unter der Oberleitung der Reichsgewalt stehen.

Der Ausschuß für Wehrverfassung schlägt vor, daß solche Truppencorps unter der unmittelbaren Leitung der Centralgewalt stehen oder einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen werden. Eine Minorität des Verfassungsausschusses hat diesen Vorschlägen beigestimmt, während die Mehrheit es für angemessener erachtete, daß sich diese kleineren Staaten zu Ausbildungsverbänden vereinigten, deren militärische Oberleitung dem Reiche unmittelbar zu überweisen sei.

3) Die fortdauernde Selbstständigkeit der größeren Staaten, deren Truppen Heeresabtheilungen der gesammten deutschen Volkswehr bilden, läßt der Art, wie jeder Staat für die Ausbildung seiner Truppen sorgen, wie er über ihre Dislocation und Verwendung verfügen will, einen ausgedehnten Raum; allein die Einzelstaaten müssen auch hier zur Erreichung des Gesammtwerks von ihrer Selbstständigkeit Einzelnes opfern und zwar a) insofern als die gemeinschaftliche Gesetzgebung des Reichs über Organisation und Ausbildung des Kriegswesens jede Einzelregierung verpflichtet, und daher die Gesetzgebung beschränkt ist, als b) das Heerwesen jedes Staats unter der Controle des Reichs steht, und c) die Verfügungsgewalt der Einzelregierung da aufhört, wo das Reich die Verfügung selbst übernimmt und entweder in Bezug auf die nothwendige militärische Ausbildung und Uebung, oder zur Rüstung für den Krieg oder im Kriege (Gesetzentwurf über Wehrverfassung §. 6),

oder zur Erhaltung des Reichsfriedens (§. 54) Truppenmärsche für nothwendig hält und Befehle ertheilt.

4) Die Reichsgewalt muß mit dem vollständigsten, alle Einzelregierungen verbindenden Gesetzgebungsrechte über Organisation des Heeres versehen sein; man hielt es für nothwendig, auch die Richtungen zu bezeichnen (§. 17), in welchen eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung erforderlich ist. Man mußte es nach der Erfahrung für einen großen Uebelstand halten, wenn die verschiedenen Truppen in Beziehung auf Löhnung, Beförderung, Dienst- und Exercirreglement, Pensionirung und Entlassung nicht gleichförmig behandelt werden; Eifersucht unter den Truppen, die gemeinschaftlich bei militärischen Operationen zusammenwirken sollen, Unzufriedenheit mit ihrer Lage sind die nothwendigen Folgen der Ungleichheit. Auch die Militärgesetzgebung, die Gerichtsbarkeit muß gleichförmigen Verfügungen unterliegen, was doppelt nothwendig wird, wenn die verschiedenen Truppen vereinigt werden.

5) Es würde eine große Lücke entstehen, wenn nicht dafür gesorgt wäre, daß die allgemeinen Gesetze in allen Staaten auch in gleichem Geist angewendet und durchgeführt werden; es bedarf daher einer durch die Reichsgewalt angeordneten Controle und zwar soll durch den Ausdruck: fortdauernd (§. 14) gesorgt werden, daß die Controle nicht blos durch zeitweise abgesendete Personen, sondern durch regelmäßig einzusendende Berichte oder ständig abgeordnete Reichscommissäre geübt werde.

6) Für die Einhaltung der Idee der Einheit des deutschen Heeres dienen wesentlich äußere Zeichen, die lebendig in dem Soldaten das Bewußtsein wach halten, daß er dem deutschen Heere angehöre, daher ein deutsches Feldzeichen passend ist (§. 17), so wie auch in dem Soldaten das Gefühl belebt werden muß, daß, während er mit Liebe seiner engeren Heimath angehört und Treue seinem Fürsten und der Verfassung seines Heimathlandes gelobt, zugleich durch den Fahneneid, in dessen Formel in erster Stelle die Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung vorkommt, die eidlich gelobte Pflicht übernimmt, als deutscher Soldat die Würde und Selbstständigkeit des großen Vaterlandes zu vertheidigen.

7) Ein wichtiger Punkt ist der der Ernennung der Officiere. Wenn auf einer Seite die Einheitsidee zu fordern scheint, daß alle, wenigstens alle Oberofficiere von der Reichsgewalt ernannt würden, so mußte die Mehrheit des Ausschusses dem von ihr angenommenen Grundsatze treu bleiben, daß die Centralisation des Heerwesens nicht weiter gehen soll, als zur Herstellung des im Inneren einigen und nach Außen kräftigen Deutschlands nothwendig ist, daß aber, neben den bisher bezeichneten Einrichtungen der Begründung der Einheit im Heerwesen, die Selbstständigkeit der Heerverfassung der einzelnen großen Staaten gesichert werden soll. Dies schien dadurch erreicht zu werden, daß zwar die Ernennung der Officiere jeder einzelnen Regierung überlassen wird, jedoch die höchsten Grade vom Reiche, im Einvernehmen mit den Einzelregierungen, bestellt werden.

Man erkannte die Nothwendigkeit, daß von dem Generale gefordert werden könne, daß seine ganze Thätigkeit mehr auf das ganze Reichsheer gerichtet sei, daß er in die Lage komme, nicht blos Truppen eines bestimmten Staates, sondern auch vereinigte Truppen verschiedener Staaten zu befehligen, daß er endlich in seiner Stellung vorzüglich darüber zu wachen habe, daß die im Gesammtinteresse gegebenen Reichsgesetze über Heerwesen nicht nach Sonderinteressen eines einzelnen Staats, sondern im Geiste der auf Gleichförmigkeit gerichteten Gesetzgebung überall angewendet würden. Auf der anderen Seite konnte nicht verkannt werden, daß es namentlich für die größeren deutschen Staaten wünschenswerth sei, daß auch die höheren Grade in ihren Heeresabtheilungen solchen Männern übertragen werden, welche denselben angehörig sind, daß am besten durch die Einzelregierungen diejenigen gefunden und bezeichnet werden können, welche aus den niederen Graden in die höheren einrücken sollen. Man glaubte, daß eben ein Zusammenwirken beider Ge-

walten am besten die verschiedenen Interessen versöhnen werde, daß aber jedenfalls dem Reiche die letzte und entscheidende Leitung, die Ertheilung des Patents vorbehalten bleiben müsse. Zugleich schien es nicht zweifelhaft, daß, wenn die Contingente mehrerer kleineren Staaten zu einem Ausbildungs- und Beförderungsverbande vereinigt seien, die Ernennung der höheren Officiere, namentlich der Generale, unmittelbar und allein durch die Reichsgewalt erfolgen müsse.

Mehrere Stimmen forderten auch, daß das offenbar nach einem großen Plane und im Reichsinteresse wirkende Genie-, Pionier- und Pontoniercorps, so wie die General-Artilleriedirection und der General-Quartiermeisterstab von dem Reiche ernannt werde; allein die Mehrheit lehnte dies ab, weil sie dies als in die Einzelheiten zu weit eingehend betrachtete.

8) In Beziehung auf Festungen wurden in dem Ausschusse verschiedene Ansichten geltend gemacht. Es entstand die Frage: ob man den von mehreren Mitgliedern vertheidigten Grundsatz aufstellen sollte, daß alle deutschen Festungen Reichsfestungen sind, und von Reichswegen unterhalten werden; dagegen erhob sich der Einwand, daß in großen Staaten sich Festungen befänden, die nicht gegen das Ausland angelegt wären, daß es eine zu schwere Zumuthung für diese großen Staaten sein würde, die mit ungeheueren Kosten Festungen anlegten, jetzt sie dem Reiche zum Opfer zu bringen.

Die Mehrheit des Ausschusses glaubte, das öffentliche Interesse Deutschlands zu wahren, wenn man den Satz aufstellte, daß der Reichsgewalt die Befugniß zustehe, vorhandene Festungen, in soweit dies die Sicherheit des Reichs erfordere, zu Reichsfestungen zu erklären.

Eine fernere Frage war die, ob die Reichsgewalt auch überall neue Festungen anlegen dürfe, was bejaht werden mußte, da Festungen zu den wichtigsten Vertheidigungsmitteln gehören und es der Reichsgewalt zustehen muß, das zu thun, was sie zur Erreichung dieses Zweckes für nothwendig erkennt. Daß in diesem Fall das Reich nach den Grundsätzen der Enteignung des Eigenthums der Einzelstaaten das Eigenthum, auf dessen Boden die Festung angelegt wird, vollständig entschädigen müsse, versteht sich ebenso von selbst, als die Pflicht des Reichs, die Reichsfestungen auf Reichskosten zu unterhalten. Sehr bestritten wurde die Frage, ob da, wo das Reich eine vorhandene Festung zur Reichsfestung erklärt, sie den Staat, welchem sie gehört, entschädigen müsse. Die Mehrheit vereinigte sich dahin, daß gegen billige Ausgleichung (welcher Ausdruck gewählt wurde, um anzudeuten, daß nicht eine volle Entschädigung, sondern nur eine mäßige, zur Ausgleichung dienende Summe entrichtet werden müßte) die Erwerbung der Festungen durch das Reich geschehen sollte. Beigefügt wurde, um die Hauptrichtung anzugeben, wofür die Ausgleichung geschehen sollte, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial.

9) In Ansehung der Seemacht mußte in dem §. 20 der Grundsatz ausgesprochen werden, daß sie ausschließlich Sache des Reiches sei; da die Kriegsflotte nur auf Kosten des Reichs angeschafft wird, da sie ihrer Bestimmung und Bedeutung nach nur im Gesammtinteresse wirkt, so rechtfertigt sich der Grundsatz leicht, ebenso aber auch der Satz, daß die Ernennung der Flottenofficiere allein vom Reiche ausgeht (weil eine Flotte nichts Particularrechtliches hat), und daß alle mit der Flotte zusammenhängenden Anstalten, Kriegshäfen und Seearsenale ꝛc. der Sorge der Reichsgewalt angehören.

(Mittermaier.)

Artikel IV.

§. 21—24. Hat der Ausschuß in den bisher erläuterten Artikeln diejenigen Bestimmungen vorgeschlagen, welche Deutschland hinfort als Gesammtmacht an den ihm gebührenden Platz unter den Mächten Europa's stellen und dem Reiche die Organe darbieten werden, diese Stellung in würdiger Weise geltend zu machen, so wendet sich die Berichterstattung nun dazu, eine Reihe

von Artikeln zu motiviren, welche dasselbe Princip der Einheit auf die Verhältnisse innerer Wohlfahrt, die nur zu lange durch die Zerrissenheit des Vaterlandes gekrankt haben, anzuwenden bestimmt sind. Es lagen für diese Artikel die Beschlüsse und Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses vor; diese und den Beirath eines im vorzüglichen Maaße sachkundigen Mannes benutzend, hat der Verfassungsausschuß sich in den Bestimmungen vereint, welche die folgenden Seiten zu erläutern versuchen werden. Der Ausschuß war sich wohl bewußt, daß er hier wie überall weder vor großen und tiefeingreifenden Forderungen zurückschrecken, noch durch ein nur zu bequemes Centralisiren und Schematisiren segensreiche Thätigkeiten, deren Kraft mit der Freiheit wächst, in der sie sich bewegen, in ihrer Wurzel angreifen dürfe. Auch hier galt es, die große Idee des Bundesstaates zu ihrem Rechte zu bringen, jene Idee, die dem vorhandenen Guten nur die Sicherung und Erhöhung, welche die Gemeinsamkeit des ganzen Vaterlandes wie eine große Gesammtbürgschaft gewährt, hinzufügen will und wo sie Opfer im Einzelnen fordert, mit desto umfassenderen Segnungen zu lohnen gewiß ist.

In diesem Sinne behandelt Art. IV. die Seeverkehrsverhältnisse Deutschlands. Wenn das Vaterland mit gerechtem Stolze auf seine Rhederei sehen darf — denn unter den Handelsmarinen Europa's nimmt die deutsche bereits die zweite Stelle ein — so dankt sie diese Blüthe, die sie ohne allen künstlichen Schutz, wie ihn anderen Nationen ihre Schifffahrtsgesetze geben, und selbst trotz aller durch die Politik des klügeren Auslandes ihr bereiteten Hemmungen gewonnen hat, in erster Linie der seemännischen Tüchtigkeit unserer Küstenstämme, sodann aber auch der begreiflichen Sorgfalt, welche die einzelnen Seeuferstaaten fast ohne Ausnahme den zur Schifffahrt nöthigen Veranstaltungen und Einrichtungen zugewandt haben. Es würde nichts weniger als heilsam sein, diese hinfort der kundigen Sorgfalt der zunächst Betheiligten zu entziehen, um sie einer entfernten Centralbehörde zu überweisen (§. 21). Aber zugleich ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Uferstaaten, indem sie in mannigfacher Beziehung gegen einander concurrirten, nicht immer von dem, was sie für die Seeverkehrsverhältnisse einrichteten und anordneten, die Einseitigkeit des eigensten Interesses fern gehalten haben. Hier ist es nöthig der Reichsgewalt ein Recht der Oberaufsicht zuzuweisen, kraft dessen dieselbe die Befugniß erhält, Conflicte oder Rivalitäten zu beseitigen, und die einzelnen Staaten zu dem anzuhalten, was sie im allgemeinen Interesse nicht unterlassen dürfen. Und wenn im Interesse des deutschen Seeverkehrs Anlagen zu machen sind, welche die Mittel des betreffenden Uferstaates übersteigen oder — wie etwa die an der Marschküste Schleswigs nothwendigen Feuer — nicht zu dessen unmittelbarem Vortheil gereichen, so steht es der Reichsgewalt zu, aus den Mitteln des Reiches das Nöthige zu veranstalten (§. 22).

In Betreff der Schifffahrtsabgaben hat es der Ausschuß nicht angemessen finden können, eine gleichförmige Normirung oder gar eine völlige Aufhebung zu empfehlen. Der zum Theil sehr bedeutende Kostenaufwand, den die Schifffahrtsanstalten fordern, wird am natürlichsten und leichtesten von der Schifffahrt selbst getragen, zu deren Sicherung und Erleichterung sie gemacht sind, und es wird von allen handeltreibenden Nationen als ein höchst billiger Grundsatz anerkannt werden, daß hinfort die Erhebungen in deutschen Häfen die zur Unterhaltung jener Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen dürfen (§. 23), ein Maximum, hinter dem schon jetzt mehr als ein deutscher Hafen, um den Verkehr zu erleichtern, zurückbleibt. Daß in Betreff dieser Abgaben fortan die Schiffe aller deutschen Staaten einander gleichgestellt seien, versteht sich von selbst, denn sie fahren unter deutscher Flagge. Der Reichsgewalt bleibt die Befugniß zu einer höheren Belegung fremder Schifffahrt vorbehalten. Nicht als sollte die nächste Folge einer deutschen Verfassung eine Navigationsacte sein; unsere Kauffahrthei bedarf nicht jener künstlichen Hülfen, mit denen die Englands, den Holländern gegenüber, die Anfänge ihrer Größe bezeichnet hat. Aber es galt, unserer Reichsgewalt

die Möglichkeit zu sichern, dem Auslande, wenn es nöthig erscheint, mit Retorsionsmaaßregeln entgegenzutreten, welche nun einmal den Principien der Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit besser als die besten Deductionen und Humanitätslehren den Weg zu bahnen pflegen. Denn was sich die deutschen Einzelstaaten bisher haben gefallen lassen, daß, während ihre Häfen den Schiffen aller Nationen ganz oder fast ganz unter denselben Bedingungen wie den deutschen offen standen, die deutschen Schiffe fast in allen europäischen Ländern und den Colonien Benachtheiligungen und Belastungen aller Art unterworfen waren — dies Mißverhältniß zu enden, wie es zugleich die Ehre und das Interesse Deutschlands fordert, wird der Reichsgewalt durch die ihr verfassungsmäßig gebotenen Mittel unschwer gelingen.

Artikel V.

§. 25—28. Vielleicht in keinem Verhältniß der öffentlichen Wohlfahrt haben sich die Folgen der inneren Zerrissenheit Deutschlands trauriger und hartnäckiger gezeigt, als in dem Flußverkehr. Die schönen Ströme des Vaterlandes, deren die meisten durch mehrerer Herren Länder flossen, wurden theils in ihrer Fahrbarkeit vernachlässigt oder in dem einen Gebiet zum Nachtheil des anderen bald verbaut, bald regulirt, theils wurden sie mit Zöllen mannigfaltigster Art belastet, die nicht blos durch ihren hohen Betrag den Verkehr hemmten und für manche Gegenstände fast unmöglich machten, sondern auch und zum Theil mehr noch durch Zeitverlust bei den immer neuen Zollstätten, der Wind und Wetter versäumen ließ und in tagelangem Stilliegen die Zehrungen unnütz vergrößerte, durch die bei den Zollrevisionen unvermeidlichen Beschädigungen. die z. B. bei böhmischen Glaswaaren sich höher als die hohen Elbzölle selbst belaufen, durch die für die Zollauslagen nöthigen Capitalien, deren Zinsen die Fracht vertheuern und welche den ärmeren Schiffer von der Concurrenz ausschließen, zugleich den kaufmännischen Verkehr auf den Flüssen und das Schiffergewerbe fort und fort niederdrücken. Wenn irgendwo, so thut hier gründliche und umfassende Abhülfe noth. Allerdings ist seit der Gründung des deutschen Bundes die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auf diese Verhältnisse gerichtet gewesen; aber während Ströme, die nur innerhalb Eines deutschen Staatsgebiets schiffbar sind, durch die Vorsorge des einzelnen Staats und im wohlverstandenen eigenen Interesse gepflegt und von allen Belästigungen befreit werden konnten, traten bei den mehrere deutsche Staaten durchströmenden Flüssen so verschiedenartige Interessen, Ansprüche und Ansichten der Uferstaaten hervor, daß es trotz aller Conferenzen der Flußschifffahrtscommissionen auch nicht bei Einem der conventionellen Ströme dahin gekommen ist, das, was der Handel und die Schifffahrt auf den Flüssen zu fordern berechtigt ist, zu vereinbaren. Hier giebt es nur eine Hülfe, und eben diese ist es, die das Princip des Bundesstaats auf die einfachste und angemessenste Weise an die Hand giebt. Denn war es der unüberwindliche Uebelstand bei dem bisherigen Verfahren, daß die betheiligten Staaten auf dem schwerfälligen und doch nie zum Ziele führenden Wege der Vereinbarungen über die gemeinschaftlichen Ströme entschieden, und dann von Zeit zu Zeit durch ihre Flußrevisionscommissionen nachfragen ließen, in wie weit den Vereinbarungen nachgekommen, so tritt fortan die Reichsgewalt ein, um auf dem Wege der Gesetzgebung diese Verhältnisse zu regeln und durch ihre Oberaufsicht darüber zu wachen, daß geschehe, was sie verordnet. Der Ausschuß hat es für angemessen erachtet, diese Befugniß der Reichsgewalt über alle für Schiffe und Flöße fahrbaren Flüsse in der Art auszudehnen, daß ihr das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht zustehe; wenn schon sie sich diese Befugniß zunächst und insonderheit nur da, wo es gilt, die Interessen mehrerer einzelnen Staaten durch ihre höhere Autorität zu dem gemeinsamen Ziele der Gesammtwohlfahrt zu vereinigen, in Anwendung zu bringen verpflichtet und veranlaßt sehen wird.

Es würde nahe gelegen haben vorzuschlagen — und der volkswirthschaft-

liche Ausschuß hat in seiner Majorität diesen Vorschlag gemacht – daß die Reichsgewalt mit jener Befugniß der Gesetzgebung und Oberaufsicht zugleich die Erhaltung und Verbesserung der Strombetten zu besorgen übernehme. Der Verfassungsausschuß hat in Erwägung aller Verhältnisse diese Ansicht ablehnen zu müssen geglaubt. Widerstreitet es überall dem Wesen des Bundesstaates, sich in die selbstständige Thätigkeit der einzelnen Staaten tiefer einzumischen, als das Gesammtinteresse dringend fordert, und ist es vielmehr sein besonderer Vorzug dem centralisirten Staate gegenüber, einer freien und eigenen Bewegung überall da, wo es heilsam ist, Raum zu geben — so schien dies bei Alternativen, wie die in Rede stehende, doppelt nothwendig, da die Schiffbarkeit der Flüsse mit unzähligen anderen Verhältnissen örtlichster Art in engster Beziehung steht. Nur die sorgsame Localadministration wird im Stande sein, die Rücksicht auf die Wiesenbewässerung, auf den Sielbau, auf das Deichwesen u. s. w. ins Auge zu fassen und alle die mannigfachen Verhältnisse mit zu berücksichtigen, durch welche das, was im einzelnen Falle zu veranstalten ist, auf die zugleich angemessenste und billigste Weise bewerkstelligt werden kann. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen ist einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten worden.

Handelt es sich allerdings in diesem Abschnitte des Verfassungswerks nur darum, die Befugnisse der Reichsgewalt festzustellen, so schien es dem Ausschusse doch nothwendig, schon hier und mit dem ganzen Vorzuge, den eine in die Verfassungsurkunde aufgenommene Bestimmung vor reichsgesetzlichen Bestimmungen voraus hat, die Aufhebung der Flußzölle für deutsche Schifffahrt auszusprechen. Die Motive dazu sind bereits oben angedeutet. Es konnte keineswegs genügend erscheinen, den Betrag dieser Zölle nach dem Maaße der zum Unterhalte der Flüsse nöthigen Kosten zu normiren, da auf vielen und wichtigen Wasserstrecken, z. B. auf der preußischen und sächsischen Elbe, dem preußischen Rhein, dem baierschen Main, dem würtembergischen Neckar, die betreffenden Uferstaaten theils von dem Schifffahrtsverkehr ihrer Flußhäfen, theils von dem Schifffahrtsverkehr überhaupt keine Flußzölle erheben, auf diesen Strecken also viel weniger erhoben wird, als die Unterhaltung der betreffenden Wasserstraßen kostet; es würde mit jener Normirung der Flußverkehr zum Theil in eine üblere Lage kommen, als er jetzt ist. Voraussichtlich wird durch eine völlige Aufhebung der Flußzölle der Flußverkehr in dem Maaße lebendiger und ergiebiger werden, daß, was an Beisteuer zur Unterhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse so unmittelbar verloren geht, mittelbar auf das Reichlichste ersetzt wird. Aus welchen Mitteln künftig diese Unterhaltung bestritten werden soll, wird das schon erwähnte Reichsgesetz zu bestimmen haben.

Da aber die bisherigen Flußzölle keineswegs nur die Bestimmung hatten, den Aufwand für das Fahrwasser zu bestreiten, sondern zum Theil recht eigentlich fiscalischer Natur waren und entweder einzelnen Uferstaaten eine mühelose Einnahme boten oder als Hypothek für gewisse völkerrechtlich festgestellte Entschädigungen dienten, so drängte sich die Frage auf, ob und in welcher Weise für solche, durch das Gemeinwohl geforderte Tilgung bisheriger Einnahmen ein Ersatz einzutreten habe. Wie im volkswirthschaftlichen, so im Verfassungs-Ausschuß sind die Ansichten über die Frage getheilt gewesen. Und allerdings stand dem Interesse der Fiscalität das natürliche Recht und die volkswirthschaftliche Einsicht, der völkerrechtlichen Begründung und anderen Rechtstiteln die Rücksicht entgegen, daß Staaten, die zu Gunsten des Verkehrs schon auf ihre Flußzölle verzichtet haben, nicht zugemuthet werden könne, auch noch zu deren Entschädigung mitzuzahlen, die bisher den Verkehr mit übermäßigen Belastungen ausgebeutet haben. Doch entschied sich die Majorität dafür, eine billige Ausgleichung anzuempfehlen. Denn wenn z. B. Hannover durch die Aufhebung des Brunshäuser und anderer Elbzölle (denn ausdrücklich hat der Ausschuß den Brunshäuser Zoll als einen Flußzoll mit begreifen wollen) eine halbe Million Thaler, wenn Lauenburg 60,000, wenn

Mecklenburg 300,000 einbüßt, so müßten diese Ausfälle augenöglicklich durch eine um so größere Steuerbelastung der betreffenden Bevölkerungen gedeckt werden, ohne daß der Gewinn des erleichterten Flußverkehrs ihnen im gleichen Maaße zufallen würde. Es schien dort ein allmäliges Hinüberführen empfehlenswerth. Es durften diese Anordnungen, so wie die Frage über die Entschädigung für die auf die Rheinzollgefälle hypothezirten Renten, der weiteren Reichsgesetzgebung überwiesen werden.

Damit sich nicht die durch §. 26 aufgehobenen Mißstände unter anderen Namen wieder einschleichen können, schien es nothwendig, alle diejenigen Abgaben, denen sonst noch die Schifffahrt unterliegt (Abgaben, welche sich auf die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen beziehen, deren die Flußschifffahrt bedarf), unter die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches zu stellen (§. 27). Es war die Meinung, daß auch diese Abgaben ähnlich den im §. 23 erwähnten die zur Unterhaltung solcher Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen dürften. Es war Niemandem zweifelhaft, daß die Bevorzugung, die bisher einzelne deutsche Staaten den ihnen angehörigen Schiffen gewährt haben, aufhören müsse; und sie kann es ohne deren Benachtheiligung in dem Maaße, als die volle Gegenseitigkeit der Erleichterung Allen zu Gute kommen wird. Für fremde Flußschifffahrt mußten der Reichsgewalt natürlich dieselben Befugnisse vorbehalten werden, wie in Betreff der fremden Seeschifffahrt, um so mehr, da eins der wichtigsten handelspolitischen Verhältnisse Deutschlands von der richtigen Benutzung dieser Befugniß seine Lösung mit erwarten darf.

Artikel VI.

§. 29—32. Wäre Deutschland noch in den allerersten Anfängen des Eisenbahnwesens, so würde es vielleicht empfehlenswerth gewesen sein, diese so tief in die mannigfaltigsten Verhältnisse eingreifenden Anstalten an die centrale Leitung des Reiches zu knüpfen, um von den höchsten Auffassungen der nationalen Wohlfahrt aus Unternehmungen zu leiten, die nur durch den großartigsten Aufwand nationaler Mittel zu verwirklichen sind. Aber die Reichsverfassung findet ein bereits sehr ausgebildetes Netz von Eisenbahnen in vollem Betriebe, findet die Vervollständigung desselben in maaßgebender Weise vorgeschritten; mögen die Anlagen mehr oder weniger zweckmäßig sein, sie sind nun einmal da. Andererseits bedarf es keiner weiteren Nachweisung, in wie hohem Maaße und unter wie mannigfachen Titeln gerade bei dem Eisenbahnwesen das Interesse des gesammten Vaterlandes betheiligt ist; selbst das der Vertheidigungsfähigkeit desselben tritt immer entschiedener hervor. Je natürlicher es ist, daß durch die Eisenbahnen der große Verkehr des Binnenlandes gewissermaaßen monopolisirt wird, desto nothwendiger ist es, den möglichen Mißbräuchen, Vernachlässigungen und Eigennützigkeiten entgegenzutreten und die störenden Verschiedenartigkeiten auszugleichen, welche bei der Entstehungsart der vorhandenen Bahnen sich einfinden mußten und auf dem Wege nachträglicher Vereinbarung zwischen den verschiedenen Verwaltungen oft gar nicht mehr zu überwinden sind. Der im vorigen Jahre gehaltene Eisenbahncongreß hat namentlich den Nutzen gehabt, daß man sich darüber verständigte, wie dringend nothwendig eine innere Uebereinstimmung in der Gesetzgebung, in der Leitung und Ordnung des deutschen Eisenbahnwesens sei. Es ist überflüssig, dies durch einzelne Beispiele zu erläutern. Der Ausschuß hat, an diesem Punkte anknüpfend, der Reichsgewalt die Befugniß der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen überwiesen. Aber er hat es für angemessen gehalten, eine Beschränkung hinzuzufügen, welche, indem sie die Befugnisse der Reichsgewalt an bestimmte Normen knüpfte, zu gleicher Zeit ein Uebergreifen in Kreise, die sie nicht soll beeinträchtigen wollen, unmöglich macht. Nur „so weit der Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischt", soll die Reichsgewalt jene Befugnisse üben; Ausdrücke, die, so weitschichtig sie auch immerhin erscheinen mögen, doch der inneren Oekonomie der einzelnen Bah-

nen, dem Betriebe derselben, dem Interesse der Gesellschaften alle Freiheit gestattet, deren sie bedürfen. Der Ausschuß in seiner Majorität hat in dieser Beschränkung so weit gehen zu müssen geglaubt, daß er statt des von einer Minorität beibehaltenen Ausdrucks „für nothwendig oder zweckmäßig erachtet" das bindendere Wort „erheischen" gewählt hat, in der Meinung, daß die Reichsgewalt im Zweifelsfalle ausdrücklich nachzuweisen haben werde, daß das, was sie gesetzgebend oder oberaufsehend fordert, der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheische (§. 29).

Nur unter denselben Beschränkungen schien es räthlich, der Reichsgewalt die Befugnisse beizulegen, welche §. 30 aufzählt. Denn allerdings konnte sich der Ausschuß nicht mit einer Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses darin vereinigen, daß hinfort dem Reiche ausschließlich die Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen zustehen müsse; es schien vollkommen ausreichend, demselben bei derartigen Anlagen oder Bewilligungen durch die Einzelstaaten die Befugniß zu geben, das Interesse des allgemeinen Verkehrs und den Schutz des Reiches wahrzunehmen (§. 31). Im Allgemeinen konnte es weder wahrscheinlich noch wünschenswerth erscheinen, daß die Reichsgewalt selbst als Eisenbahnunternehmerin erscheine; nicht wünschenswerth, da es am wenigsten im Interesse einer bundesstaatlichen Verfassung sein kann, Institute zu begünstigen, welche eine weitläufige Einzelnverwaltung nothwendig und ein großes Beamtenpersonal in den Einzelstaaten unmittelbar von der Reichsgewalt abhängig machen. Jene Beschränkung mußte aber um so nothwendiger erscheinen, wenn anderer Seits der Reichsgewalt zum Zweck der Erwerbung schon vorhandener Eisenbahnen, falls der Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs dieselbe einmal nothwendig macht, auch das Recht der Expropriation zugestanden werden mußte, ein Recht, das ohne jene Beschränkung gelassen, unter gewissen Conjuncturen leicht zu Mißbrauch oder doch zur Gefährdung rechtsgültig bestehender Bewilligungen führen zu können schien.

Gegen die unter denselben Beschränkungen dem Reich zugestandene Befugniß, die Bewilligung zur Anlage von Eisenbahnen zu ertheilen, ist freilich geltend gemacht worden, daß man damit möglicher Weise unangenehme Conflicte zwischen den Einzelstaaten und dem Reich herbeiführen könne, indem es nicht zu vermeiden sein werde, daß, wenn das Reich seine Beistimmung versagt, Seitens der Einzelstaaten eine solche noch gewährt werden könnte und umgekehrt. Der Ausschuß konnte sich von der Wichtigkeit dieses Bedenkens nicht überzeugen. Wenn der Herzog von Holstein die Anlage einer Hamburg-Lübecker Bahn zu bewilligen geweigert hat, so wird es doppelt heilsam sein, daß die Reichsgewalt im Interesse des Verkehrs eine solche nachmals bewilligen kann; und das Reich wird an seiner Autorität nichts einbüßen, wenn etwa eine directe Bahn von Uelzen auf Braunschweig, die weder zum Schutz des Reiches noch im Interesse des deutschen Verkehrs nothwendig schien, den in Hannover und Braunschweig darum Nachsuchenden bewilligt würde.

Es wird keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, daß unter denselben Gesichtspunkten in §. 32 der Reichsgewalt die Befugniß beigelegt ist, neue Land- und Wasserstraßen anzulegen. Zu Unternehmungen, wie etwa jene großartigen Canalbauten, mit denen Napoleon den Rhein und die Trave zu verbinden gedachte, zu außerordentlichen Anlagen, wie sie vielleicht für die Emsmündung wünschenswerth erscheinen könnten, wird man gut thun, der Reichsgewalt die ausdrückliche Befugniß mit dem Recht der Enteignung, das sie in sich schließt, zu geben.

Denn, so dürfen wir hoffen, durch die große Vereinigung aller Kräfte und Interessen wird Deutschland zugleich in den Stand gesetzt und veranlaßt sein, in ganz anderer Weise als in dem bisherigen Zustande innerer Zerfallenheit und Eifersüchtelei sich der Förderung des Verkehrs und der Verkehrsmittel zuzuwenden; und indem es die Segnungen der endlich gegründeten

Einheit erhöht und verbreitet, in ihnen wieder die Mittel finden, die Einheit selbst immer mehr zu kräftigen und die als ein ideales Gut erstrebte durch ihre realen Wirkungen, durch ihre praktische Unentbehrlichkeit zu rechtfertigen.

Artikel VII.

§. 33 – 39. Den Mittelpunkt dieser großen Reformen bilden die Bestimmungen, welche in diesem siebenten Artikel zusammengefaßt sind, in wenigen Zügen Wandelungen der allerumfassendsten Art, Wandelungen, wie sie nur durch die Einheit Deutschlands, durch die Reichsgewalt erreichbar, aber eben so sehr für dieselbe eine Bedingung ihrer Wirksamkeit sind.

Denn unter den vielen Vorwürfen, welche die Zeiten des deutschen Bundes treffen, ist wahrlich nicht der letzte der, daß eben diese Verhältnisse „des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten", statt gleich „bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung" geordnet zu werden (B. A. Art. 19), fort und fort verschoben und „zur ferneren Bearbeitung vorbehalten" blieben (Sch. A. Art. 65). Das dringende Bedürfniß und glückliche staatsmännische Einsicht führte zur Gründung des Zollvereins, der, nicht auf Grund der Bundesverfassung entstehend, eine erste große Mahnung an ihre Unfähigkeit zu organischer Weiterbildung war. Wie vielem und gerechtem Tadel auch die Leitung des Zollvereins ausgesetzt sein mag, die Gerechtigkeit fordert es auszusprechen, daß Preußen ihn mit bedeutenden finanziellen Verlusten gründete, daß es in demselben mit seinen eigenen Gebieten eine Verbindung binnenländischer und maritimer Interessen wenigstens versuchte, deren Undurchführbarkeit von den übrigen deutschen Küstenstaaten behauptet und zum Theil förmlich organisirt wurde. Schon dieser Gegensatz – und die im Zollverein überwiegende fiscalische Tendenz steigerte ihn — führte bereits im Anfang der vierziger Jahre zu einem Stillstand in der Ausbreitung des Zollvereins, zu einer Stagnation seiner Entwickelung, an der es ersichtlich wurde, daß auch auf diesem Wege nicht jene organische Weiterbildung des materiellen Wohls Deutschlands zu erreichen sei, die doch in demselben Maaße nothwendiger wurde, als sie unerreichbarer zu werden schien.

Gilt es endlich einen neuen und den allein zum erwünschten Ziele führenden Weg zu finden, so ist derselbe in eben dieser Umgestaltung Deutschlands aus einem Staatenbunde zu einem Bundesstaate, welche unser Verfassungswerk zur Aufgabe hat, dargeboten. Nur wenn das deutsche Reich fortan Ein Zoll- und Handelsgebiet bildet, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle, wenn es, unter der einigen Zollgesetzgebung der Reichsgewalt stehend, dem Auslande mit einer einigen nationalen Handelspolitik gegenübertritt, wenn die Reichsgewalt, die, sich über die fiscalischen Interessen der einzelnen Regierungen, über die localen der einzelnen Staaten erhebend, nur das Wohl der Gesammtheit und das wahrhaft nationale Interesse in's Auge fassen kann, das deutsche Zollsystem nach den Forderungen einer großartigen und freisinnigen Handelspolitik regelt, nur wenn die einzelnen Staaten ihren einseitigen Vortheil auf Kosten des Ganzen zu verfolgen aufhören, um für die Opfer, die sie bringen, an dem unendlich höheren Gewinn des Ganzen Theil zu nehmen und der Sicherung, die nur die Macht und die Vertretung des ganzen Vaterlandes gewähren kann, gewiß zu sein, — nur so, aber so auch im vollsten Maaße wird es möglich sein, alle Kräfte des inneren Verkehrs, allen Segen der Arbeit, allen Wetteifer des Fleißes zu entwickeln und die Quellen der Wohlfahrt strömen zu lassen, deren wenige Länder reichere haben als das deutsche Vaterland.

Dies sind die Gesichtspunkte, von denen aus der siebente Artikel entworfen ist. Er überweist der Reichsgewalt alle Befugnisse, die sie in den Stand setzen, die großen und segensreichen Umgestaltungen hindurch zu führen, auf welche es hier ankommt. Er behandelt das Zoll- und Handelswesen zugleich, um zu bezeichnen, daß fortan die Zölle überwiegend nur dazu

dienen sollen, die mercantilen Verhältnisse zu regeln und im nationalen Interesse zu leiten.

Indem sich der Bericht zu den einzelnen Sätzen dieses Artikels wendet, hat er zunächst einen Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu erwähnen, der auch im Schooße des Verfassungsausschusses erst nach mannigfachen Erörterungen seine Erledigung fand. Der Vorschlag war dahin gerichtet, der Reichsgewalt die „Befugniß der besonderen Berücksichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten" beizulegen; und ein Minderheitserachten forderte „der Reichsgesetzgebung zu überlassen, aus eben jenen Rücksichten für einzelne Staaten oder Landestheile von den allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu treffen." Der Verfassungsausschuß war darüber einig, daß an ein plötzliches Ueberspringen aus den bisherigen in völlig neue Gestaltungen am allerwenigsten bei diesen Verhältnissen gedacht werden könne, daß es vielmehr in der Natur der Sache und in der der Reichsgewalt beigelegten Befugniß liege, durch ein zweckmäßiges Abwickeln der bisherigen und Hinüberführen zu der neuen Ordnung der Dinge diejenige Schonung, die irgend möglich sei, zu gewähren. Man war ferner darüber einig, daß in den Befugnissen, welche der Reichsgewalt in diesem Artikel überwiesen werden, keineswegs die Möglichkeit gewisser Modificationen ausgeschlossen sei; ja selbst die in dem Minoritätsvorschlage des volkswirthschaftlichen Ausschusses erkennbare Eventualität, daß gewisse Plätze als Freihäfen erhalten oder dazu gemacht würden, wollte man nicht geradezu präjudicirt haben, obschon man, und namentlich im Interesse der betreffenden Handelsplätze selbst, das System der Entrepots für ungleich empfehlenswerther erachtete, ein System, das, wie die Häfen Englands zeigen, dem großen Handel gewähre, was er bedarf, ohne den kleinen Verkehr und den gewerblichen Betrieb in der Nachbarschaft abzutödten oder auf das demoralisirende Schmuggeln anzuweisen.

Bildet einmal das gesammte Reich Ein Zollgebiet, und ist damit die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen nothwendig der Reichsgewalt zu überweisen (§. 34), so ist die nächstwichtigste Frage, wie es mit dem weitläuftigen Verwaltungsbetrieb des Zollwesens und mit den Erträgnissen desselben gehalten werden solle. Alles erwogen, kann es doch nicht wünschenswerth erscheinen, hier eine Centralisation, eine ausschließliche Reichsadministration eintreten zu lassen, welche weder mit dem Charakter eines Bundesstaates, noch mit dem Interesse desselben in Einklang sein würde; allein schon die Ernennung des großen Zollpersonals würde den Einzelstaaten ein erwünschtes Recht entziehen, um es der Reichsgewalt als Last aufzubürden, die nie ein Interesse haben dürfe, den Kreis der von ihr unmittelbar abhängigen Individuen anschwellen zu sehen. Die Zolleinkünfte anlangend, ist es die Meinung des volkswirthschaftlichen Ausschusses, daß dieselben in die Reichscasse fließen müßten. Der Verfassungsausschuß konnte nicht der Meinung sein, daß das Reich, nachdem die Unterhaltung des Heerwesens der Hauptsache nach den Einzelstaaten überwiesen worden, noch befugt erachtet werden dürfe, die Zolleinkünfte für sich allein in Anspruch zu nehmen. Es schien in beiden Beziehungen die Einrichtung in dem bisherigen Zollverein nachahmungswürdig. Es wird die Administration des Zollwesens auf Grund der Anordnungen der Reichsgewalt von den betreffenden einzelnen Staaten und durch die von ihnen anzustellenden Beamten geführt, durch Reichscontrolbeamten beaufsichtigt werden. Da es nothwendig ist, dem Reiche eine feste Einnahme zu bestimmen, so erscheint es am angemessensten, diese zunächst in einem bestimmten Antheil an den Zolleinkünften bestehen zu lassen, deren übriger Belauf dann an die einzelnen Staaten vertheilt werde. Hiernach also würde sich die Befugniß der Reichsgewalt in Betreff der Zolladministration darauf beschränken, daß von ihr aus die nöthigen Verordnungen erlassen werden, von ihr aus und durch ihre unmittelbaren Beamten die Controle geübt wird, und daß ihr Ministerium die Centralbehörde für die

Zolleinkünfte und deren Verrechnung, gleichsam das Generalrechnungsbureau ist. Wenn am Schluß des §. 35 die nähere Darlegung dieser Bestimmungen auf ein Reichsgesetz verwiesen ist, so versteht es sich von selbst, daß in diesem Gesetz auch die Bestimmungen über das Entrepotwesen, über die gleichfalls durch die Localbeamten zu erhebenden Mehrabgaben von der fremden See- und Flußschifffahrt ihre Stelle finden werden.

Es konnte die Absicht des Ausschusses nicht sein, in dem Abschnitt, der die Befugnisse der Reichsgewalt zu normiren hat, materielle Bestimmungen über das Steuerwesen Deutschlands auszuführen. Aber indem es nothwendig erschien, den Grundsatz des Aufhörens aller Binnengrenzzölle, die seiner fiscalischen Natur nach der Zollverein nicht ganz hat meiden können, auszusprechen, war es unmöglich, die Productions- und Verbrauchssteuern ganz aus dem Auge zu lassen, in denen zwischen den einzelnen deutschen Staaten eine so mannigfache Verschiedenheit obwaltet. Hier müssen nothwendiger Weise Vermittelungen und Ausgleichungen eintreten, und eben diese können nur durch die Reichsgewalt auf zweckmäßige Weise erzielt werden, um so mehr, da ohne solche Befugniß der Reichsgewalt sich leicht ein gegenseitiges Uebervortheilen und Rivalisiren benachbarter Staaten und Productionen einstellen könnte, welches zu den unleidlichsten Störungen des Binnenverkehrs führen müßte. Zugleich schien sich auf diesem Wege die Frage über die Finanzmonopole auf das Angemessenste zu erledigen, eine Frage, die namentlich in Betreff des Salzes eine Erledigung, wie schwierig sie auch sein mag, auf das Dringendste fordert. Eine Minorität des Ausschusses hielt es nicht angemessen, jene Befugniß, als zu den inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten gehörig, dem Reich zu überweisen; eine andere Minorität fand die Beschränkung der Befugniß der Reichsgewalt auf diejenigen Anordnungen, die durch die Aufhebung der Binnengrenzzölle nothwendig erscheinen, ungehörig; die Mehrheit glaubt in der Mitte dieser beiden Ansichten das Richtige namentlich auch darum gefunden zu haben, weil der bezeichnete Weg der sicherste zu sein schien, um ohne plötzliche Zerrüttung tiefverzweigter Verhältnisse aus dem dermaligen Zustande Deutschlands zu einem in sich übereinstimmenden und gleichartigen hinüber zu leiten.

Der diesem Artikel schließlich beigefügte Paragraph (39), über Erfindungspatente, wird keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Artikel VIII.

§. 40 — 43. Als eine der besonders schwierigen Fragen durfte dem Ausschuß die über die Befugnisse der Reichsgewalt in Betreff des Postwesens erscheinen. Während von der einen Seite sich gerade hier eine völlige Centralisation zu empfehlen schien als die einzige Möglichkeit, das deutsche Postwesen auf den Punkt der Vollkommenheit zu bringen, der gefordert werden darf, erschienen anderer Seits die Schwierigkeiten, welche die Einrichtungen ausschließlicher Reichsposten mit sich führen müßten, so groß und am Ende der Vortheil einer solchen Umwandlung, namentlich auch für die untergeordneten Communicationen, so zweifelhaft, daß sich schließlich die Majorität des Ausschusses zu den Bestimmungen vereinigte, welche nun vorliegen. Auch hier schien es wohl gethan, sich an das Gegebene und an die schon eingeleiteten Versuche der Weiterbildung anzuschließen. Die Verständigungen, die auf dem Dresdner Postcongreß von 1847 stattgefunden, bieten einen Anknüpfungspunkt dar, von dem aus leicht und sicher weiter zu schreiten sein wird, wenn der Reichsgewalt die Befugniß eingeräumt wird, durch ihre Gesetzgebung das Postwesen zu normiren, durch ihre Oberaufsicht über die Ausführung ihrer Anordnungen zu wachen. Namentlich schien es von Wichtigkeit, der Reichsgesetzgebung, neben der Feststellung der Tarife, die Bestimmung über die Portotheilung zu überweisen, die, so dringendes Bedürfniß es ist, sie zu vereinfachen, doch nur durch die Entscheidungen der Reichsautorität erreichbar zu sein scheint.

Der Ausschuß konnte sich indeß nicht verhehlen, daß es unter gewissen Voraussetzungen räthlich, ja nothwendig erscheinen könnte, das deutsche Postwesen theilweise oder ganz an das Reich zu nehmen. Es schien deshalb angemessen, diese Möglichkeit ausdrücklich offen zu halten (§. 42). Es drängte sich hierbei sofort die Frage auf, ob und in wie weit in solchem Falle Entschädigungen zu zahlen seien, Entschädigungen nicht für das Material des Postbetriebes, die sich von selbst verstehen, sondern für den Reinertrag, den die betreffenden Postverwaltungen abwerfen. Eine solche wurde allerdings von einer Minorität für nothwendig erachtet. Die Majorität dagegen war der Meinung, daß das Zurücknehmen des Postregals an das Reich, den einzelnen Staaten gegenüber, welche dasselbe hätten, doch nur als eine Modalität in der Besteuerung erscheinen könne, indem fortan die Bevölkerung der einzelnen Staaten um so viel weniger, als die Post eintrage, an das Reich und um so viel mehr an ihren Staat zu entrichten haben würde, — wobei natürlich die Voraussetzung bedingend war, daß die Posten aller einzelnen Staaten zu gleicher Zeit an das Reich überwiesen oder denen, die sie abgeben müßten, auf anderem Wege die entsprechende Erleichterung gegeben werden müßte.

Völlig anders verhält es sich mit der Thurn- und Taxisschen Post; ihre Erträgnisse sind eine Besteuerung zu Gunsten einer Privatperson, die derselben allerdings vertragsmäßig zugesichert ist. In den betreffenden Berathungen des Ausschusses wurde die Ansicht laut, daß das Postwesen überhaupt sehr schädlicher Weise als Finanzquelle benutzt werde, daß es ein Hauptgesichtspunkt für die fernere Reichsgesetzgebung sein werde, die Tarife bis zu dem Punkte herabzusetzen, wo die Einnahmen nur die Kosten decken, daß also über kurz oder lang dem Fürsten von Thurn und Taxis seine Post nicht mehr zu dem dienen werde, wozu sie ihm übergeben sei. Zu einer anderen Ansicht führte die Rücksicht auf die einmal gegebenen Verhältnisse; es schien gerecht, eine billige Entschädigung wohlerworbener Privatrechte, wie sie der Sachlage zur Zeit der Ablösung entsprechend sein wird, vorzubehalten; ein Ausdruck, mit dem der Ausschuß gemeint war, auch andere, namentlich in Oesterreich bestehende besondere Verhältnisse zu treffen.

Was endlich die Postverträge anlangt, so schien es in Rücksicht auf §. 10 nothwendig, ausdrücklich zu erwähnen, daß, wo deren neue abzuschließen seien, dies nur durch die Reichsgewalt geschehen könne.

Auf einfache Weise schloß sich an das Postwesen der Paragraph über die Telegraphen. Die in demselben bezeichneten Befugnisse der Reichsgewalt ergaben sich aus der Natur der Sache.

Artikel IX.

§. 44—46. Daß Münze, Maaß und Gewicht in Deutschland einheitlich zu ordnen und demgemäß an die Obhut der Reichsgewalt zu verweisen seien, darüber war man im Ausschuß ohne Weiteres einig. Allerdings würde der leichteste Weg, Ein Münzwesen für das ganze Reich zu schaffen, der sein, wenn man der Reichsgewalt ausschließlich das Recht gegeben hätte, „Geld zu schlagen und dessen, so wie fremder Münzen Werth zu bestimmen." Der Ausschuß, an dem allgemeinen Grundsatz festhaltend, daß die Einzelstaaten nur das unzweifelhaft Unerläßliche aufzugeben haben, konnte sich nicht überzeugen, daß nur auf jenem Wege zu dem gewünschten Ziele zu gelangen sei; er entschied sich einstimmig gegen denselben. Aber eben so wenig war er in seiner Mehrheit der Meinung, daß es genüge, wenn nach dem Erachten einer Minorität der Reichsgewalt nur die Sorge für die Einführung desselben Münzsystems für ganz Deutschland übertragen werde. Die Erfahrung hat es gezeigt, wie großen Nachtheilen der öffentliche Verkehr ausgesetzt ist durch die Werthverschiedenheit des nominell gleichwerthigen Gepräges. Dazu die Vernutzung der Geldstücke; indem das Geld zu gleicher Zeit Waare ist, wird das bessere Gepräge immer wieder dem Verkehr entrissen, und der reale Werth

des umlaufenden Geldes sinkt tief und tiefer. Ferner der Mißbrauch, der mit der Scheidemünze so leicht getrieben wird und so oft getrieben ist. Diese und ähnliche Mißstände, so meinte der Ausschuß, seien nur dadurch zu meiden, daß die Reichsgewalt, außer der Einführung eines einheitlichen Münzsystems, zugleich die weitere Gesetzgebung übernehme, um dieselbe Einheitlichkeit in den Bestimmungen über Schrot und Korn, über Schlagsatz, über die in Scheidemünze zu repräsentirenden Summen u. s. w., durchzuführen, zugleich aber auch die Oberaufsicht über das gesammte deutsche Münzwesen übe, die sich allerdings in dem Maaße erleichtern würde, als sich die schwierige Industrie des genauen Prägens auf wenigere Münzstätten zurückziehen möchte. Daß dem Reiche selbst es zustehe, Münze zu prägen, schien ausdrücklich erwähnt werden zu dürfen.

Die Einführung eines gleichen Systems für Maaß und Gewicht, die §. 45 der Reichsgewalt zu bewerkstelligen zuweiset, kann, wie sich von selbst versteht, nicht anders als allmälig gedacht werden; eine plötzliche Umwandelung würde nur die größten Verwirrungen zur Folge haben. Es schien dem Ausschusse angemessen, in den Motiven seine Ansicht ausdrücklich dahin auszusprechen, daß ein neues und einiges System für Maaß und Gewicht zunächst in den Großhandel einzuführen und dann es der Zeit zu überlassen sei, es allmälig auch in den kleinen Verkehr und in die Gewohnheit des täglichen Lebens zu verbreiten. — Auf Veranlassung des volkswirthschaftlichen Ausschusses ist die Bestimmung über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren aufgenommen, eine Bestimmung, deren Angemessenheit keiner weiteren Befürwortung bedarf.

Der §. 46 führte den Ausschuß zu einer der schwierigsten Discussionen; es galt Fragen, welche bisher weder Seitens der Wissenschaft, noch Seitens der Erfahrung übereinstimmend beantwortet worden sind. Daß das Bankwesen, indem es den öffentlichen Credit beherrscht, recht eigentlich in die Competenz der Reichsgewalt gehöre, konnte nicht zweifelhaft erscheinen. Aber eben so nahe liegend war es, die verletzliche Natur des Credits und den gerechten Anspruch der Einzelstaaten auf ihre finanzielle Selbstständigkeit, die Bedingung ihres Credits, geltend zu machen. Wenn auf der einen Seite hervorgehoben wurde, daß der zum Theil weit getriebene Mißbrauch einzelner Staaten eine strenge Ueberwachung der Zettelemission durchaus nothwendig mache, so wurde dagegen geltend gemacht, daß es doppelt gefährlich sei, der Reichsgewalt durch ein Oberaufsichtsrecht gleichsam eine Mitgarantie aufzubürden, und daß mit demselben zugleich eine Befugniß eingeräumt sei, welche unerträglicher werden könne, als der alte Polizeistaat jemals gewesen. Dann wieder wurde geltend gemacht, daß das ganze Bank- und Hypothekwesen einer tiefen Umgestaltung entgegengehe, daß man die ungeheuren Machtmittel, die in der Entwickelung der Hypotheken zu großartigen Creditverbänden liegen, der Reichsgewalt zu sichern suchen müsse; aber dem gegenüber wurden die Erfahrungen Nordamerika's hervorgehoben, wo sich gezeigt habe, wie heillose Gefahren für bundesstaatliche Verhältnisse in dem Concentriren der Creditanstalten liegen. Der Ausschuß erkannte wohl, daß er vor einer Frage stehe, deren Entscheidung, wie sie auch falle, völlig unübersehbare Wirkungen üben werde, an einer Frage, deren Entscheidung nur um so schwieriger erscheine, als die deutschen Creditverhältnisse theils auf die eigenthümlichste Weise complicirt, theils minder weit entwickelt und nur um so leichter zu mißleiten seien. Unter diesen Umständen schien es am räthlichsten, der Reichsgewalt in Betreff des Bankwesens das Nächstnöthige zu überweisen, um so mehr, da eine spätere Bestimmung (§. 58) ihr die Möglichkeit offen hält, umfassendere Competenzen, wenn sie nothwendig werden sollten, in Anspruch zu nehmen. Man vereinigte sich dahin, der Reichsgewalt nicht ausdrücklich die Gesetzgebung und Oberaufsicht, sondern das Recht dazu, und zwar nicht über alles Bankwesen, sondern nur über die Zettelbanken zu überweisen, so wie derselben die Befugniß zu deren Anlage oder Bewilligung zu geben.

Artikel X.

§. 47—50. Nach den Erfahrungen, die Deutschland in den Zeiten der ehemaligen Reichsverfassung gemacht hat, muß es als eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Reichsverfassung erscheinen, in Beziehung auf die Finanzen die Reichsgewalt unabhängig zu stellen und sicher zu gründen. Sie nur auf Matricularumlagen stellen wollen, würde sie der Selbstständigkeit berauben, deren sie um so mehr bedarf, je höhere Befugnisse dem Reich übertragen sind, würde sie, wenn nicht der nachträglichen Bewilligung, so doch, wie die Zeiten des Bundes gezeigt haben, der unwilligen Kritik Seitens der Territorialstände aussetzen. Sie nur auf ein System directer Besteuerung gründen wollen, würde entweder ein Heer von Reichssteuerbeamten nothwendig machen, oder die Reichscasse von dem Eifer und guten Willen der Einzelregierungen abhängig machen und sie bald an wachsenden Rückständen kranken lassen. Der Ausschuß glaubt in den Bestimmungen, die er vorschlägt, das sicherste Mittel, die Reichsfinanzen in gesundem Gange zu halten, empfehlen zu können.

Zunächst gründet §. 47 eine selbstständige Reichsfinanz-Verwaltung; nur indem das Reich seine Ausgaben unmittelbar bestreitet, ist es vor der kläglichen Dependenz sicher, in welche ehedem die Reichsgewalt dahin siechte. Die Mittel für seine Ausgaben bietet dem Reich (§. 48) zunächst sein Antheil an den Zolleinkünften, wie in den Erläuterungen zu §. 35 ausgeführt ist. Es wird dieser Antheil in dem jährlichen Reichsbudget zu bestimmen sein, damit nach Maaßgabe dieses Voranschlages die einzelnen Staaten den auf sie fallenden Antheil gleichfalls im Voraus in Rechnung nehmen können. Sodann fließen in die Reichscasse die Mehrabgaben der fremden Fluß- und Seeschifffahrt (§. 28, 24), die etwaigen Erträgnisse der von Reichswegen gemachten und unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen (Posten, Telegraphen, Canäle u. s. w.), ferner Taxen, z. B. für Erfindungspatente u. s. w. In so weit die Zolleinnahmen und diese „sonstigen Einkünfte" nicht ausreichen, ermächtigt §. 44 die Reichsgewalt, entweder Matricularbeiträge von den Einzelstaaten aufzunehmen, oder Reichssteuern auszuschreiben; allerdings Formen, deren Bedenkliches so eben angedeutet worden, die jedoch hier, wo sie nach den sonstigen Einkünften eintreten, ungleich minder bedenklich erscheinen müssen. Eine Minorität des Ausschusses ist der Ansicht gewesen, daß das Ausschreiben unmittelbarer Reichssteuern nicht zu empfehlen sei; wenn das Reich ein Mehr von Einnahmen brauche, so sei der Weg der Matricularumlage der angemessenste, indem es jedem einzelnen Staate selbst am besten überlassen werden könne, wie er seinen Antheil aufbringen wolle; die Verhältnisse der verschiedenen Staaten seien so mannigfacher Art und von vielen Localbesonderheiten bedingt, daß eine unmittelbare Besteuerung durch das Reich gewiß nie so zweckmäßig vorgenommen werden könne, als durch Regierung und Stände des Einzelstaates, denen die Localverhältnisse bekannt seien. Die Majorität konnte sich mit dieser Ansicht nicht vereinigen. Für außerordentliche Fälle endlich (§. 50) ist der Reichsgewalt die Befugniß, Schulden zu contrahiren, zugestanden worden.

Artikel XI.

§. 51. Es ist in der Einleitung dieses Berichtes über die Systematik des vorliegenden Entwurfes gesprochen und auch angedeutet worden, welche Bedeutung in derselben die Jurisdictionsbefugniß der Reichsgewalt habe: Ein späterer Abschnitt des Verfassungsentwurfs wird deren Umfang bezeichnen. Hier bereits mag es gestattet sein, daran zu erinnern, daß namentlich an der Frage über die Gründung eines höchsten Gerichtshofs im Jahre 1815 die festere Gestaltung des Bundes scheiterte, welche Seitens der preußischen Staatsmänner jener großen Zeit angestrebt wurde. Indem die neue Reichsverfassung die Idee einer Reichsgerichtsbarkeit erneut und sich anschickt, dieselbe als einen wesentlichen Theil in dem Organismus der Reichs-

gewalt darzustellen, darf man sich des großen Vorzuges bewußt sein, den die bundesstaatliche Verfassung und nur sie in einer solchen Gründung zu gewähren vermag. Denn nicht darin ist die Vollkommenheit eines entwickelten Verfassungslebens zu suchen, daß alle Reibungen, alle Differenzen gemieden werden, — sie sind, wo Leben ist, unvermeidlich, — sondern darin, daß den Streit weder Gewalt, noch Willkür, noch Sonderinteresse entscheide, sondern das Recht; und Recht zu sprechen, wenn Stände und Regierung, wenn Staat und Staat streiten, ja gegen die Reichsgewalt selbst, wenn sie ihre Befugnisse überschreitend über das Recht die Interessen und über die Verfassung die Allgewalt parlamentarischer Majoritäten sollte stellen wollen, ein Hort des Rechts und der Verfassung zu sein, das ist der Beruf dieses Tribunals, eines Staatsgerichtshofes im höchsten Sinne des Wortes.

Artikel XII.

§. 52—56. Wenn die Reichsverfassung, weit entfernt davon eine willkürliche Staatskünstelei zu sein, ihre Kraft und Wahrheit eben darin findet, daß sie den in dem Leben der deutschen Nation entwickelten Kräften, Ansprüchen und Hoffnungen Form und in der Form erst ihr Recht und die Zuversicht des Rechtes giebt, so hat sie, gleichsam der Inbegriff des neuen Lebens in der Nation, vor Allem die unantastbare Geltung dieser neuen Formen zu vertreten, mögen sie durch Mißgunst und Widerstreben dessen, was bisher geherrscht, gefährdet, oder durch Ueberstürzung und factiose Neuerungssucht bedroht werden. Die Reichsgewalt, die der Wille der Nation kraft der Reichsverfassung gründet, wird diese in gleichem Maaße zu schirmen haben gegen Reaction und gegen Anarchie. Denn die Summe dieser Reichsverfassung ist es, daß dem deutschen Volke der langentbehrte Segen der Freiheit und Einheit gegründet und für immer gesichert werde. Der Freiheit und Einheit; denn das deutsche Volk, das, so lange beide als sich ausschließende Gegensätze gegolten, je für die Reste der einen die Reste der anderen hat hingeben müssen, ist zu der Erkenntniß gekommen, daß beide nur mit einander und durch einander möglich sind; die Reichsverfassung garantirt ihm je die eine durch die andere.

In der Einleitungsformel für die „Grundrechte des deutschen Volks" ist gesagt: „sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken dürfen." Es ist eine der größten Befugnisse der Reichsgewalt, in diesem Sinne Obhut zu halten über die Verfassung und Gesetzgebung der Staaten; durch sie wird die dem deutschen Mann verbürgte Freiheit, werden „die Rechte der Deutschheit", von denen schon 1814 aber vergebens gesprochen worden, eine Wahrheit werden und bleiben. Von nun an wird es auch politisch seinen Werth haben, ein Deutscher zu sein. Das deutsche Reichsbürgerrecht, der Inbegriff so hoher Befugnisse und Sicherungen, gesetzlich zu bestimmen, festzustellen, wie es erworben, wie es verloren wird, zugleich über den Erwerb und Verlust des eng damit zusammenhängenden Staatsbürgerrechts gesetzliche Normen aufzustellen, liegt der Reichsgewalt ob. (§. 52.)

Schon die Bundesacte bezeichnete die Verbindung, welche sie gründete, als namentlich auch dazu bestimmt, die innere Ruhe und Sicherheit Deutschlands und die Unantastbarkeit der einzelnen deutschen Staaten aufrecht zu erhalten. Aber man weiß, wie diese Ruhe und Sicherheit verstanden, diese Unantastbarkeit gedeutet wurde. In einem anderen und höheren Sinn ist der Reichsfriede gemeint, dessen Wahrung §. 53 der Reichsgewalt überweiset. Und zwar schreitet sie nicht blos ein, wenn ein Staat den anderen in seinem Frieden stört oder gefährdet, sondern auch wenn sich eine Regierung an der Verfassung ihres Landes vergreift, oder Aufruhr und Gewalt die Schranken bricht, kraft deren Ordnung und Sicherheit besteht. In beiden Fällen aber ist der Reichsgewalt eine weise Beschränkung auferlegt; ge-

gen die Regierung, die die Verfassung gefährdet, ist zuerst das Reichsgericht anzurufen, und nur wenn auf diesem Wege sofort Hülfe zu erlangen unmöglich, eilt die Reichsgewalt zum Schutz des Landes und seiner Verfassung herbei. Und gegen Empörung soll sie nur einschreiten, wenn die Landesregierung, nicht mehr im Stande ihrer Herr zu werden, darum nachsucht. Zwei Fälle aber nimmt die Verfassung von dieser letzten Bestimmung aus, den, wo der gemeine Reichsfriede bedroht scheint, und den, wo die Regierung eines Landes notorisch außer Stand ist, die Hülfe der Reichsgewalt anzurufen. Man hat wohl gesagt, daß ein geglückter Aufruhr gerechtfertigt sei; der Unsegen unserer bisherigen Zustände war, daß sie selbst unter den Scheinformen des Constitutionalismus nur durch Zwang und Trug aufrecht zu erhalten waren; es gab gegen sie keine andere Hülfe, als die der Gewalt. Jetzt sind sie gebrochen; in neuen Verfassungen auferbaut sich das deutsche Volk wie in seiner Gesammtheit, so in jedem Einzelstaat eine neue lebensvollere Ordnung der Dinge. Der Vorzug jeder Verfassung mißt sich nach ihrer Fähigkeit, auf legalem Wege sich selber zu berichtigen und weiter zu bilden; denn es ist ihr Zweck, der Entwickelung des politischen Lebens die Formen zu geben, in denen es sich selber regeln kann. Diese Formen nicht achten, sie zerbrechen und an ihre Stelle die wilde Hast des Eigenwillens und der Gewalt setzen wollen, ist Frevel. Selbst der geglückte Aufruhr, das ist die Meinung in jenem Paragraphen der Verfassung, wenn er auch die Regierung eines deutschen Landes gebrochen, sich an ihre Stelle gesetzt hat, darf nicht für gerechtfertigt gelten. Die Reichsgewalt schreitet gegen ihn ein, wirft ihn nieder, erzwingt die Rückkehr zu der Verfassung, die selbst in sich die Organe ihrer Entwickelung und Berichtigung enthält. —

Zwei weitere, diesem Artikel beigefügte Paragraphen enthalten die Befugniß der Reichsgewalt in Betreff des Associationswesens und der Gesundheitspolizei. Nur der erstere fordert eine weitere Bemerkung, wenn auch das Bedenken leicht zu beseitigen ist, welches sich schon im Ausschuß gegen diese Bestimmung erhoben, daß sie das in den Grundrechten gewährleistete Vereinsrecht illusorisch zu machen drohe. Denn so wie in den Grundrechten die Preßfreiheit garantirt ist, ohne daß damit ein Preßgesetz entbehrt werden kann, eben so fordert das politische Recht, Vereine zu bilden, eine bestimmtere juristische Durcharbeitung. Aber indem der Begriff der Association die ganze Stufenfolge von Bildungen von den unbedeutendsten Vereinigungen bis zu den umfassendsten Corporationen umfaßt, ist hier eine eingehende Legislation um so nothwendiger, als der eigenthümliche und ächt germanische Drang zu derartiger Entwickelung, die einst in Deutschland so Großes geschaffen und endlich, nach dem zweihundertjährigen Druck eines unseligen Regierungsmechanismus, sich auf das Lebendigste wieder und bei Weitem nicht blos in politischer Beziehung thätig zeigt, die vorhandenen Legislationen überall schon weit überholt hat, so daß deren Bestimmungen nirgend mehr ausreichen. Gerade auf diesem Gebiete, so wurde von Kundigen bemerkt, scheint sich für die nationale Entwickelung Deutschlands nach allen Richtungen hin die größte Zukunft vorzubereiten; und es ist der Beruf der Reichsgewalt, von ihrem hohen Standpunkt aus und mit weitschauendem Verständniß des nationalen Lebens diesem Zuge desselben gesetzgeberisch zu folgen.

Artikel XIII.

§. 57—60. Ueberhaupt aber, — und dies ist der Inhalt des XIII. Artikels — wird vor Allem im Gebiete der Rechtsbildung mit der Gründung einer einheitlichen politischen Entwickelung Deutschlands eine völlig neue und umfassende Thätigkeit beginnen, deren Leitung recht eigentlich der Reichsgewalt zuzugehören hat. „Die Rechtseinheit im deutschen Volk zu festigen," wie §. 59 sagt, ist es ihrer Sorge überwiesen, über bürgerliches und peinliches Recht, über Handels- und Wechselrecht, über gerichtliches Verfahren

eine allgemeine Gesetzgebung zu schaffen. Vieles ist in diesen Gebieten vorbereitet; was die deutsche Wissenschaft so lange erstrebt und gefordert hat, wird endlich in's Leben treten, was sie in der Stille gepflegt, sich in großen Verwirklichungen bewähren können. Dabei ist uns aber die günstige Lage bereitet, daß wir die großen und gewissenhaften Arbeiten, welche die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten bereits geliefert haben, frei und selbstständig zum einheitlichen Fortbau verwenden und zugleich die Warnung uns zu Nutze machen können, welche Wissenschaft und Erfahrung gleichmäßig aussprechen: nur in dem geeigneten Zeitpunkt und mit maaßvoller Beachtung wohlbegründeter Eigenthümlichkeiten das große Werk allgemeiner Gesetzbücher zu unternehmen.

Ueber die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen (§. 60) hat bereits die Einleitung das Nöthige bemerkt.

In Betreff des §. 58 scheint es nothwendig, eine Erläuterung hinzuzufügen, um so mehr, da auf Veranlassung dieses Paragraphen in dem Ausschuß ein principieller Gegensatz von der größten Bedeutsamkeit zur Sprache kam; es handelte sich noch einmal um eine der großen Grundfragen jeder bundesstaatlichen Verfassung, um den Competenzbereich der Reichsgesetzgebung. Einer Seits ist es nach den früher erörterten Grundsätzen consequent, daß das Reich, indem es die Selbstständigkeit der Staaten gleichsam in sich schließt, keine Befugnisse, die ihm nicht ausdrücklich übertragen sind (§. 6), in Anspruch nehmen darf. Anderer Seits liegt in der Macht einer so eigenthümlichen Neugründung, in der Unaufhaltsamkeit ihrer Entwickelungen und in den noch völlig unberechenbaren Wirkungen und Nothwendigkeiten, welche sie zur Folge haben werden, die unabweisliche Forderung, der Reichsgewalt gleichsam charte blanche für unvorhergesehene Verhältnisse zu geben; man würde sie in dem Augenblick, wo sie geboren wird, zu tödten scheinen, wenn man ihr die Möglichkeit neuer Bethätigungen versagen wollte, die sofort, wie sie zu arbeiten beginnt, sich unvermeidlich zeigen werden. Konnte es nicht zweifelhaft sein, daß das Reich seine Gesetzgebung so weit geltend zu machen habe, als es die ihr übertragenen Befugnisse und die ihrer Obhut zustehenden Anstalten erforderlich machen, so empfand man zugleich die Nothwendigkeit, ein Mehr hinzuzufügen, das in dem Maaße, als es, dem Zwecke entsprechend, ausgiebiger und dehnsamer zu sein schien, die Bedingungen der wesentlich doch bundesstaatlichen Einheit zu gefährden drohte. Es konnte vorgeschlagen werden: „daß das Reich in allen Fällen, wo es für die Durchführung von Reichszwecken erforderlich sei, das Recht der Gesetzgebung haben solle.“ So unzweifelhaft mit diesem Ausdruck eine Machtbefugniß gegeben wäre, welche der Entwickelung des Reichs und der Reichseinheit im vollsten Maaße Raum gewährte, so bedenklich mußte es erscheinen, der Reichsgewalt eine gesetzgeberische Omnipotenz zuzuschreiben, die den genannten Reichszwecken, das heißt Interessen und Nützlichkeiten, wie sie etwa die Majorität in den legislativen Körpern fordern würde, jede andere Rücksicht, jedes verfassungsmäßige Recht, selbst die Existenz der Staaten aufzuopfern, befugt wäre. Muß und kann eine bundesstaatliche Verfassung wenn irgend eine andere die Idee des Rechtsstaates verwirklichen, so darf am wenigsten in ihr eine Bestimmung gerechtfertigt erscheinen, welche in ihrer Consequenz nichts Anderes ist, als die Befugniß zur Aufhebung der Verfassung selbst. Mag es anderen Völkern als das Wesen der demokratischen Freiheit gelten, daß jeder an der Omnipotenz, an der Willkürgewalt, die der Staat üben zu dürfen meint, Theil hat, — das wahre Wesen der Freiheit fordert, daß es Rechte giebt, über die selbst der Staat keine Macht hat, und der Vorzug der bundesstaatlichen Verfassung ist, daß in ihr diese Energie der Freiheit durch die Vielgestaltigkeit der staatlichen Gliederung um so gesicherter wirkt. Solche Betrachtungen veranlaßten den Ausschuß in der vorliegenden Alternative die behutsamste Vermittelung zu suchen. Er beschränkte die so übergreifende Legislation des Reichs auf Einrichtungen und Maaß-

regeln, die das „Gesammtinteresse Deutschlands" erheische; er wählte den Ausdruck: „gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln", um eine solche Richtung der Reichsgesetzgebung auszuschließen, welche sich nicht in gleicher Weise auf alle deutschen Staaten erstrecken würde; er vorbehielt sich bei Gelegenheit der Abschnitte über die legislativen Körper Bestimmungen vorzuschlagen, welche für derartige Vornahmen noch weitere Garantien bieten werden.

Artikel XIV.

§. 61. Nachdem der ganze Umfang der der Reichsgewalt zustehenden Befugnisse dargelegt worden, blieb noch die letzte Erwähnung, daß sie die Organe, durch welche sie jene ausübt, selbst zu bestellen habe. Eine Minorität fand es angemessen, zu erwähnen, daß die Reichsbeamten nicht im Dienst eines Einzelstaates stehen dürften. Der Majorität schien diese wie alle anderen näheren Bestimmungen über das Reichsbeamtenwesen der Dienstpragmatik überlassen werden zu dürfen.

(Droysen.)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Druckfehler.

Seite	2	Zeile	16	v.	o.	statt dürfte lies durfte.
"	4	"	15	"	"	" Bundesgesetzgebung lies Landesgesetzgebung.
"	5	"	9	"	"	" aufgeben lies aufheben.
"	12	"	16	"	"	" Begräbniß lies Verlöbniß.
"	24	"	3	"	u.	" zu versetzende lies so zersetzende.
"	—	"	2	"	"	" in der lies und der.
"	25	"	6	"	"	" anleite lies arbeite.
"	34	"	5	"	"	" dürfte lies durfte.
"	38	"	5	"	o.	" Vermögen lies Einkommen.
"	68	"	9	"	u.	" nicht seien wir wohl lies doch seien wir nicht.
"	70	"	8	"	"	" Werke lies Worte.

☞ Die Anzeige der in den folgenden Bogen etwa noch vorkommenden Druckfehler wird dem 2. Theil beigefügt werden.